

Teilhabe von Aufstocker/innen: die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und SGB II

Graf, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Dissertation / phd thesis

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Graf, J. (2013). *Teilhabe von Aufstocker/innen: die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und SGB II*. Marburg. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-337286>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

**Teilhabe von Aufstocker/innen
Die Gleichzeitigkeit von
Erwerbstätigkeit und SGB II**

Julia Graf



Teilhabe von Aufstocker/innen

Die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und SGB II

Erscheinungsjahr: 2013

Erscheinungsort: Marburg

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktor der Politikwissenschaft

dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Julia Graf

aus Stuttgart

im Jahr 2012 (Einreichungstermin)

Vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und
Philosophie angenommen am:

20. Juli 2012

Tag der Disputation:

20. Juli 2012

Gutachterinnen:

Prof. Dr. Ingrid Kurz-Scherf
Prof. Dr. habil. Clarissa Rudolph

Danksagung

Viele Menschen haben mich auf meinem Weg in den letzten Jahren begleitet und unterstützt. Ich möchte ihnen allen danken.

Was wäre ich ohne meine Familie und meine Freundinnen und Freunde? Vielen Dank für eure Liebe und das Wissen, dass ihr immer für mich da seid. Das hat mich in den letzten Jahren über alle Tiefs hinweg getragen und hat die Hochs noch schöner gemacht. Ihr seid wunderbar.

Danken möchte ich auch meinen beiden Betreuerinnen Ingrid Kurz-Scherf und Clarissa Rudolph. Die Diskussionen mit euch und die wertvollen Beiträge von euch beiden, haben mir sehr geholfen die Arbeit an meiner Doktorarbeit voranzutreiben.

Für eine kollegiale und intensive Zusammenarbeit danke ich außerdem allen Mitgliedern des Kolloquiums „Arbeit, Demokratie, Geschlecht“ und des Promotionskollegs „Geschlechterverhältnisse im Spannungsfeld von Arbeit, Demokratie und Organisationen“. Liebe ‘Stipis’: Es war wunderbar mit euch zu diskutieren und zu promovieren, vielen Dank für eure Unterstützung.

Last but not least möchte ich denjenigen danken, die bereit waren, mit mir über ihre Lebenslage zu sprechen. Das war ein unglaubliches Geschenk!

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	1
Tabellenverzeichnis.....	2
1 Einleitung: Teilhabe im Spannungsfeld von Erwerbstätigkeit und dem SGB II.....	3
1.1. Fragestellung und Forschungsperspektive.....	10
1.2. Aufbau der Arbeit.....	11
2 Prekarisierung und die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und SGB II – Befunde und Leerstellen.....	15
2.1 Einführung.....	15
2.2 Geschlechterpolitische Perspektiven auf Prekarisierung.....	16
2.2.1 Prekarisierung als Zeitdiagnose.....	16
2.2.2 Anschlussmöglichkeiten und Kritik.....	26
2.2.3 Erweiterungen und neue Horizonte – Geschlechtersensible Betrachtungen.....	31
2.2.4 Prekäre Haushaltslagen – Das Zusammenspiel von Armut und der Haus- haltszusammensetzung.....	40
2.2.5 Zwischenfazit: Prekäre Beschäftigung und Teilhabe.....	44
2.3 Der Wandel von Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit 'Hartz IV'.....	46
2.3.1 Das SGB II und seine arbeitsmarktpolitischen Wirkungen.....	46
2.3.2 Aufstockender Leistungsbezug - Gesetzliche und definitorische Grundlagen.....	53
2.3.3 Der (wissenschafts-)politische Diskurs um die Gleichzeitigkeit von 'Hartz IV'-Bezug und Erwerbstätigkeit	55
2.3.4 Arbeitsanreize und Lohnabstand.....	57
2.3.5 Der neue Governance Mix – ein Kombilohn?	58
2.4 Ursachen und Ausmaß vom aufstockenden Leistungsbezug.....	62
2.4.1 Einflussfaktoren auf das Ausmaß des aufstockenden SGB II-Leistungsbezugs.....	62
2.4.2 Dauer des aufstockenden Leistungsbezugs.....	68
2.5 Resümee: Erträge und Leerstellen.....	71
3 Teilhabe im Fokus – Die Demokratietheorie Nancy Frasers.....	77
3.1 Gerechtigkeit als Maßstab – Demokratie als Ziel.....	77
3.2 Dimensionen demokratischer Gerechtigkeit	81
3.2.1 Der Wandel von Forderungen nach Teilhabe und Gerechtigkeit.....	81
3.2.2 Die Dimension der Umverteilung.....	88
3.2.3 Die Dimension der Anerkennung.....	90
3.2.4 Die Dimension der Repräsentation.....	92
3.2.5 Zusammenspiel von Umverteilung, Anerkennung und Repräsentation.....	94
3.3 Kritische Anmerkungen zu Frasers Vorstellung von Gerechtigkeit.....	96
3.4 Konkretisierungen: Prinzipien komplexer Gleichheit	101
3.5 Partizipatorisches Minimum - Analyseraster.....	106
3.5.1 Vorüberlegungen.....	106
3.5.2 Armut und Ausbeutung.....	108
3.5.3 Missachtung und Androzentrismus.....	111
3.5.4 Marginalisierung und Handlungsunfähigkeit.....	114
3.5.5 Fazit: Teilhabe mit Fraser und über Fraser hinaus.....	116
4 Aufstocker/innen – Empirische Befunde	119
4.1 Herangehensweise und Fokussierungen	119

4.1.1 Methodische Herangehensweise	123
4.1.2 Verteilung von Aufstocker/innen auf Erwerbsformen und Haushalte	129
4.2 Befunde in Hinblick auf die Dimension der Umverteilung.....	132
4.2.1 Betroffenheit von Armut	132
4.2.2 Ausbeuterische Abhängigkeitsverhältnisse.....	141
4.3 Befunde im Hinblick auf die Dimension der Anerkennung	154
4.3.1 (Miss)achtung von Aufstocker/innen.....	155
4.3.2 Androzentrismus in Bezug auf die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und 'Hartz IV'.....	172
4.4 Befunde im Hinblick auf die Dimension der Repräsentation	182
4.4.1 Marginalisierung von Aufstocker/innen.....	182
4.4.2 Handlungs(un)fähigkeit von Aufstocker/innen.....	188
4.5 Fazit: Doppelt prekäre Lage.....	200
5 Fazit: Teilhabe von Aufstocker/innen befördern.....	207
5.1. Zusammenführung der Ergebnisse.....	207
5.2. Perspektiven und Strategien.....	214
Literaturverzeichnis.....	221
Anhang.....	240

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geringfügige Beschäftigung nach Geschlecht von 2003 bis 2011	36
Abbildung 2: Aufstocker/innen nach Geschlecht von 2007 bis März 2012.....	63
Abbildung 3: Aufstocker/innen in Erwerbsformen von 2007 bis März 2012 (in %).....	65
Abbildung 4: Aufstocker/innen nach Erwerbsform und Haushaltstyp – Mai 2011	67
Abbildung 5: Aufstocker/innen im dauerhaften Bezug von 2005 bis 2008 (in %).....	69
Abbildung 6: Aufstocker/innen und Erwerbstätige nach Erwerbsform und Geschlecht (in %)	130
Abbildung 7: Aufstocker/innen nach Haushaltstyp (in %).....	131
Abbildung 8: Anteil Armer in der jeweiligen Gruppe (in %).....	133
Abbildung 9: Deprivation (Mittelwert).....	136
Abbildung 10: Stundenlohn Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigter (in €).....	141
Abbildung 11: Fehlende Unterstützung durch die Jobcenter (in %).....	147
Abbildung 12: Personen ohne ausführliche Beratung durch Jobcenter (in %).....	159
Abbildung 13: Einschätzung der eigenen Position in der Gesellschaft (Mittelwert).....	167
Abbildung 14: Personen ohne Arbeitsangebote durch die Jobcenter (in %).....	175
Abbildung 15: Zustimmung zu 'traditionellen' Rollenbildern (in %).....	179
Abbildung 16: Anteil ehrenamtlich Engagierter (in %).....	183
Abbildung 17: Positive Einschätzung der Möglichkeit zur Verwirklichung von Zielen (in %)	190
Abbildung 18: Gesellschaftliche Teilhabe (Mittelwert).....	194

Tabellenverzeichnis (Anhang)

Tabelle 1: Geringfügige Beschäftigung von 1999 bis März 2012.....	239
Tabelle 2: Gesetzliche Reformen seit 2005 – Überblick.....	241
Tabelle 3: Aufstocker/innen 2007 bis 2012 (Erwerbsform und Frauenanteil).....	242
Tabelle 4: Aufstocker/innen nach Bedarfsgemeinschaftstyp 2007 bis 2012.....	243
Tabelle 5: Aufstocker/innenquoten – Anteil von Aufstocker/innen an allen Erwerbstätigen (in %).....	244
Tabelle 6: Forschungsfragen.....	245
Tabelle 7: Anteil Aufstocker/innen nach Erwerbsform und Haushaltstyp (in %).....	247
Tabelle 8: Anteil von Armut Betroffener in der jeweiligen Gruppe (in %).....	248
Tabelle 9: Wirkung der Verwendung der 'neuen' und 'alten' OECD-Skala auf den Anteil Armer (in %)	248
Tabelle 10: Deprivation (Mittelwert).....	249
Tabelle 11: Stundenlohn Voll- und Teilzeitbeschäftigter in €.....	249
Tabelle 12: Anteil von Personen mit fehlender Unterstützung durch Jobcenter (in %).....	250
Tabelle 13: Häufigkeit von Kontakten (Mittelwert).....	251
Tabelle 14: Anteil von Personen ohne ausführliche Beratung durch das Jobcenter (in %)....	252
Tabelle 15: Berücksichtigung von Vorstellungen durch die Jobcenter (in %).....	253
Tabelle 16: Seelische Probleme (in %).....	254
Tabelle 17: Anteil von Personen mit schlechtem Gesundheitszustand (in %).....	255
Tabelle 18: Eigene Einschätzung der Position in der Gesellschaft (Mittelwert).....	256
Tabelle 19: Lebenszufriedenheit (Mittelwert).....	257
Tabelle 20: Anteil Beschäftigter im Dienstleistungsbereich (in %).....	258
Tabelle 21: Personen ohne Arbeitsangebote durch die Jobcenter (in %).....	259
Tabelle 22: Vollzeitorientierung von Personen, die nach Beschäftigung suchen (in %).....	260
Tabelle 23: Keine Unterstützung des Jobcenters bei Organisation der Kinderbetreuung (in %).....	261
Tabelle 24: Zustimmung zu 'traditionellen' Rollenvorstellungen (in %).....	262
Tabelle 25: Anteil von Personen mit Verpflichtung zur Arbeitssuche (in %).....	263
Tabelle 26: Anteil ehrenamtlich Engagierter (in %).....	264
Tabelle 27: Differenzierung nach Form des Engagements (in %).....	264
Tabelle 28: Einschätzung der zukünftigen Lebensbedingungen (Mittelwert).....	265
Tabelle 29: Positive Einschätzung der Möglichkeit zur Verwirklichung von Zielen (in %)....	266
Tabelle 30: Gesellschaftliche Teilhabe (Mittelwert).....	267

1 Einleitung: Teilhabe im Spannungsfeld von Erwerbstätigkeit und dem SGB II

Die Qualität von Demokratie in heutigen Gesellschaften bemisst sich unter anderem daran welche Teilhabe sie ihren Mitgliedern ermöglicht. Wichtig ist hierfür gerade wie und auf welcher Höhe die Existenz aller Mitglieder gewährleistet wird. Damit ist die Art und Weise mit der Bürgerinnen und Bürger ihre Existenz absichern, eine der zentralen gesellschaftlichen Fragen in heutigen Demokratien. Aus einer normativen, demokratieorientierten Perspektive steht dabei im Zentrum, inwieweit gleichberechtigte Teilhabe gefördert und garantiert werden kann. Denn die Einbindung von Gesellschaftsmitgliedern in gesellschaftliche Verhältnisse ist eines der wesentlichen Gütekriterien einer Demokratie und deshalb auch Kristallisationspunkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Entscheidend für Fragen nach Demokratie und nach den Bedingungen von Demokratisierung ist aber nicht nur, dass Menschen überhaupt irgendwie teilhaben können, sondern welche Qualität diese Teilhabe für unterschiedliche Individuen und Gruppen von Gesellschaftsmitgliedern hat. Eine gerechte Verteilung von Teilhabe sicherzustellen, stellt deshalb eine der wesentlichen Herausforderungen von Demokratie dar.

Die Existenzsicherung aller Gesellschaftsmitglieder bildet dabei die Basis von Teilhabe, ist aber ebenso wie das gleiche Wahlrecht noch kein Garant für eine gleichberechtigte Teilhabe Aller. In Deutschland spielen für die Existenzsicherung, und damit für eine grundlegende Ermöglichung von Teilhabe, wesentlich familiäre Versorgungssysteme und der Lohn durch Erwerbsarbeit eine Rolle, sowie in Fällen, in denen sie Existenzsicherung nicht gewährleisten können, staatliche Sozialleistungen. Diese drei Sicherungssysteme sind in Deutschland eng miteinander verwoben und von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen beeinflusst, die stark über die Teilhabemöglichkeiten von Individuen und Gruppen bestimmen. Wesentlich gemeint sind hier das Arbeitsmarktregime, das Wohlfahrts- bzw. Sozialstaatsregime und das Familien- bzw. Genderregime. Alles drei Einflussfaktoren auf Teilhabemöglichkeiten und das Gelingen von Existenzsicherung. Seit dem Jahr 2005 sollen insbesondere die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – auch unter dem Namen 'Hartz IV' bekannt – diese Existenzsicherung garantieren und bilden (mit der Sozialhilfe und Leistungen für Asylbewerber/innen) das untere soziale Netz im deutschen Sozialstaat. Wesentlich ist, dass auch hier – so wird deutlich werden – alle drei Regime (Arbeitsmarkt, Wohlfahrts- bzw. Sozialstaat sowie Familien- und

damit eng verwoben Geschlechterverhältnisse) einen großen Einfluss haben und ineinander wirken.

Die Einführung von 'Hartz IV' kann als Wandel in der Sozialpolitik bezeichnet werden, der sich darin ausdrückt, dass zur Erreichung von Teilhabe weniger auf die individuelle Lebensstandardsicherung für Arbeitslose abgezielt wird, sondern auf eine Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums¹. Denn im Rahmen dieser Reform wurden zum 1. Januar 2005 die bis dahin ausbezahlte Arbeitslosenhilfe, deren Höhe sich prozentual am vorherigen Arbeitslohn orientierte, und die Sozialhilfe zusammen- und ein einheitliches Leistungsniveau festgelegt. Ausbezahlt und verwaltet werden die Leistungen nach dem SGB II nun von eigens eingerichteten Institutionen, den so genannten Jobcentern.

Wie die vielfältigen, seit 2005 nicht abreißenden Debatten um diese Reform zeigen, ist sie höchst umstritten, unter anderem, weil sie für eine nicht geringe Zahl von Personen, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen, einen deutlichen Abbau sozialstaatlicher Leistungen mit sich brachte. Die Höhe der Leistungen wird von vielen als zu niedrig eingeschätzt, um Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten und ist häufiger Bezugspunkt in politischen und wissenschaftlichen Debatten². Darüber hinaus ist als relativ neues Element des deutschen Sozialstaates auch der mit der Reform forcierte Aspekt des 'Forderns' zu bezeichnen, der im Vergleich zur früheren Sozial- und Arbeitslosenhilfe deutlich stärker betont wird. Er bezieht sich auf die Verpflichtung der Leistungsbeziehenden, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen und hierfür auch Umzüge und niedrigere Erwerbseinkünfte in Kauf zu nehmen (§10 SGB II). Die Jobcenter haben zur Durchsetzung dieser Anforderungen die Möglichkeit Sanktionen auszusprechen, die dazu führen können, dass die Leistungen geringer ausfallen oder ganz gestrichen werden, wenn den Forderungen nicht nachgekommen wird. Kritisiert wird dieser Aspekt der Reform häufig aus einer demokratieorientierten Perspektive, weil ihm attestiert wird, dass ihm ein problematisches Menschenbild zugrundeliege, das 'Harz IV' Beziehenden pauschal unterstellt, sich in der 'sozialen Hängematte' ausruhen zu wollen. Und wie kann gleichwertige Teilhabe für Personen gewährleistet sein, denen pauschal solche Wertungen entgegengebracht werden? Weiterhin wird in Frage gestellt, ob die Möglichkeit, Leistungen zu

¹ Die Leistung ersetzt zumeist nach einem Jahr Arbeitslosigkeit das am vorherigen Erwerbslohn orientierte Arbeitslosengeld I. Ausnahmen für diesen auf ein Jahr begrenzten Bezug des Arbeitslosengeld I gelten für Personen über 50 Jahren.

² Dies zeigt sich unter anderem an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2010, das insbesondere das Verfahren zur Festlegung der Höhe des Regelsatzes in Frage stellte (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010), aber auch an der sich daran anschließenden Debatte um eine angemessene Höhe von Regelsätzen (vgl. u. a. Promberger 2010, 4).

kürzen, verfassungskonform ist, unter anderem, weil dadurch das Einkommen des Haushalts unter das über den Regelsatz definierte Existenzminimum sinkt (vgl. beispielsweise Götz et al. 2010; Wunder/ Diehm 2006).

Das Instrumentarium des 'Forderns' wurde in erster Linie mit dem Argument eingeführt, Arbeitslose zukünftig schneller und effektiver in Erwerbsarbeit vermitteln zu können und über die Möglichkeit der Sanktionen und einer erhöhten Zumutbarkeit die Aufnahme von Beschäftigung im Niedriglohnsektor zu fördern, um diesen damit auch quantitativ auszubauen. Ein wesentliches anvisiertes Ziel war damit, die Zahl der Arbeitslosen zu reduzieren. Deshalb war es für viele auch überraschend, dass ein hoher Anteil der Leistungsbeziehenden überhaupt nicht als arbeitslos zu bezeichnen ist, sondern einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Der Anteil der Erwerbstätigen unter den Leistungsbeziehenden ist seit dem Jahr 2005 relativ kontinuierlich gestiegen und lag im Juni 2012 bei rund 30%³. Insofern ist auch die in der Literatur und von der Bundesagentur für Arbeit häufig verwendete Bezeichnung Arbeitslosengeld II irreführend. Und zwar deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Leistungsbeziehenden gerade nicht als arbeitslos zu bezeichnen ist, sondern einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Naheliegender ist es deshalb diese Gruppe als „Aufstocker/innen“⁴ zu bezeichnen, das heißt Personen, die aufstockend SGB II-Leistungen beziehen, obwohl sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die hohen Zahlen der Aufstocker/innen sind ein – in den Medien, aber auch von anderen Akteur/innen wie dem Deutschen Gewerkschaftsbund – häufig beklagtes und skandalisiertes Phänomen. Hierbei geht es zum einen um die hohen Kosten, die dem Sozialstaat durch diese Subvention von Löhnen entstehen: Die Problematik, dass Beschäftigte nur sehr niedrige – nicht existenzsichernde – Löhne erhalten, werde vom Sozialstaat durch aufstockende Leistungen quer finanziert und stelle damit eine Subvention der Arbeitgeber/innen dar. Es bestehe dadurch die Gefahr, dass diese Möglichkeit gezielt genutzt werde, weil davon ausgegangen werden kann, dass niedrige Löhne durch den aufstockenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II quasi aufgebessert werden (Adamny 2007, 2008; Bündnis 90/ Die Grünen 2008; Kramme 2007). Zum anderen werden diese hohen Zahlen erwerbstätiger SGB II-Leistungsbeziehender als Ausdruck allgemeiner Arbeitsmarktentwicklungen interpretiert, die zu einem An-

³ Eigene Berechnungen auf Basis von BA 2012a.

⁴ Dies kann zu Irritationen führen, da die Bundesagentur für Arbeit als Aufstocker/innen solche Personen bezeichnet, deren Arbeitslosengeld I nicht zur Existenzsicherung ausreicht und die deshalb auch Arbeitslosengeld II beziehen (BA o. J.). Gängig ist in der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Bezeichnung „Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher“ (BA 2012a). In der wissenschaftlichen und politischen Debatte hat sich allerdings inzwischen die Bezeichnung „Aufstocker“ weitgehend durchgesetzt.

wachsen des Niedriglohnsektors geführt hat. In der Folge könnten immer mehr Menschen nicht von ihrem Lohn leben und somit sei auch ihre gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft gefährdet (Adamny 2008; Öchsner 2008). Inzwischen zählen 1,9 % aller Beschäftigten zu den Aufstocker/innen, Personen also, die trotz Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf diese Leistungen haben (vgl. Tab. 5 im Anhang). Frauen haben dabei ein überdurchschnittliches Risiko, 'Hartz IV'-Leistungen zu beziehen, wenn sie erwerbstätig sind. Ursächlich hierfür sind unter anderem die durchschnittlich geringeren Stunden- und Monatslöhne.

Die Aufstocker/innen gehen Beschäftigungsverhältnissen nach, die vielfältige prekäre Wirkungen mit sich bringen können. Dies umfasst geringfügige und Teilzeit-Beschäftigung, aber auch Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse mit niedrigen Stundenlöhnen und Leiharbeit. Es handelt sich also um eine insgesamt stark ausdifferenzierte Gruppe, die allerdings gemeinsam hat, dass sie gegenüber den nicht-erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden über Erwerbstätigkeit an einem wichtigen gesellschaftlichen Teilhabemodus partizipiert.

Die vielfältige Forschung, die es bislang zu den erwerbslosen SGB II-Leistungsbeziehenden gibt, hat in Bezug auf diese offengelegt, dass die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe für diese Gruppe eingeschränkt sind. Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie unfreiwillig vom Teilhabemedium Erwerbsarbeit ausgeschlossen sind (Pfeiffer et al. 2009, 167ff.). Eine Reihe von Forschungsarbeiten haben aber auch gezeigt, dass gesellschaftliche Diskurse über 'Hartz-IV'-Beziehende und die Forderungen und Eingriffsmöglichkeiten seitens der Jobcenter häufig zur Folge haben, dass diese nicht den Eindruck haben, gleichwertige Gesellschaftsmitglieder zu sein. Dieser gesellschaftliche Ausschlussprozess schränkt ihre Teilhabemöglichkeiten ebenso ein wie die geringen materiellen Ressourcen, die ihnen zur Verfügung stehen (Boeckh 2008, 282ff.; Promberger 2010, 10; Schrep 2006). Weniger bearbeitet ist allerdings die Frage, inwiefern dies auch für die erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden gilt.

Grundsätzlich gilt, dass die Spezifik der Gleichzeitigkeit von Sozialleistungsbezug und Erwerbstätigkeit in dieser Form eine neuere Entwicklung in der deutschen Arbeits- und Sozialpolitik darstellt. Denn es hat sich zwar schon lange eingebürgert, dass Erwerbstätige Sozialbeziehungsweise Transferleistungen, wie beispielsweise das Kindergeld, beziehen. Neu ist aber, dass sie dabei in ein so deutlich ausgeprägtes Regime staatlicher Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten eingebunden sind, wie es im Zusammenhang mit dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ im SGB II entwickelt wurde.

Sie sind zwar in Erwerbsarbeit integriert, allerdings zumeist in prekäre Beschäftigungsverhältnisse, deren Integrationskraft stark umstritten ist. Darüber hinaus gehören sie auch zu den SGB II-Leistungsbeziehenden, die häufig Stigmatisierungen sowie einer großen Bandbreite an Eingriffsmöglichkeiten seitens staatlicher Institutionen ausgesetzt sind.

Das zu Beginn aufgeworfene Argument der hohen Bedeutung von Teilhabe für eine Demokratie rückt in Bezug auf die Aufstocker/innen die Frage ins Zentrum, *inwiefern diese an grundlegenden gesellschaftlichen Integrationsmodi teilhaben können*. Ist bei ihnen also ein Minimum an Partizipationsmöglichkeiten – prägnanter formuliert: ein partizipatorisches Minimum – gewährleistet? Darüber hinaus ist von Interesse, ob aufgrund ihrer Integration sowohl in prekäre Beschäftigung als auch in das mit dem SGB II verbundene 'Aktivierungsregime' von einer Spezifik ihrer Lage in Bezug auf Teilhabe auszugehen ist.

Teilhabe meint hier nicht nur, sich an politischen oder zentralen gesellschaftlichen Institutionen beteiligen zu können, wie beispielsweise an politischen Wahlen oder an Erwerbsarbeit. Vielmehr geht es darum, sicherzustellen, dass Gesellschaftsmitglieder die Gelegenheit haben, an allen gesellschaftlichen Bereichen gleichberechtigt teilzuhaben (vgl. Fraser 2008a, 56)⁵. Zentraler Ausgangspunkt ist hierbei, dass über die Teilhabe von Gesellschaftsmitgliedern deren gesellschaftliche Integration ermöglicht wird. Denn die Möglichkeit zur Teilhabe aller an allem ist nicht selbstverständlich, dabei aber *das* Gütekriterium für Demokratie.

Die Analyse von Teilhabemöglichkeiten und –hindernissen von Individuen und gesellschaftlichen Gruppen kann deshalb Aufschluss geben über die demokratische Verfasstheit von Gesellschaften. So argumentieren Mayer-Ahuja et al. (2012), dass Teilhabe „heute eine zentrale Kategorie gesellschaftlicher Lagebestimmungen – in politischen Debatten [und, J.G.] im wissenschaftlichen Diskurs [...ist]. Als Gerechtigkeitsnorm und als Zielbestimmung gesellschaftlicher Entwicklung formuliert der Teilhabebegriff die 'soziale Frage' neu“ (ebd., 15). Allerdings bleibt die Frage, was Teilhabe in einer Demokratie genau umfassen sollte, ein umkämpftes gesellschaftliches Thema. Denn die zumindest in westlichen Gesellschaften durchgesetzten, formal gleichen Partizipationsmöglichkeiten in Form des Wahlrechts aller Staatsbürger/innen im Alter über 18 Jahren stellt gleichberechtigte Teilhabe in einer Gesellschaft bei weitem nicht sicher. Diese bezieht sich nämlich nicht nur auf formale Prozesse wie das Wahlrecht, sondern

⁵ Eine solche Sichtweise auf Teilhabe kann unter anderem auf Philipps (1995), Fraser (2007a) oder Young (2000) zurückgeführt werden. Für Fraser beispielsweise sollte Teilhabe nicht nur im politischen Bereich ermöglicht werden, sondern ebenso im ökonomischen und im kulturellen (vgl. Fraser 2005a, 73f.). Im dritten Kapitel wird genauer bestimmt werden, was es bedeuten kann, wenn Gesellschaftsmitglieder an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.

meint – gerade, wenn sie sich um zivilgesellschaftliche Auseinandersetzungen⁶ um Teilhabe in heutigen Demokratien dreht - mehr. So ist neben Aushandlungen über die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft auch bedeutsam, welche anderen Modi von Teilhabe gesellschaftlich vorhanden und wichtig sind.

Aus der Perspektive einer Wissenschaft, die einen kritischen Blick auf soziale Realitäten und die sich in ihr verwirklichenden Teilhabemodi anvisiert, wird hierbei häufig die gesellschaftliche Arbeitsteilung in den Blick genommen. Fokussiert wird in vielen Fällen darauf, dass Erwerbsarbeit den zentralen Mechanismus zur Gewährleistung von gesellschaftlicher Teilhabe darstellt. Diese Annahme bezieht sich dabei nicht nur auf den Lohn, bei dem davon ausgegangen wird, dass er die Beteiligung am gesellschaftlichen Wohlstand gewährleistet, sondern auch darauf, dass über Erwerbsarbeit Anerkennung und soziale Integration vermittelt und damit Teilhabe ermöglicht wird (u. a. Kraemer/ Speidel 2004a; Honneth 2003, 166). Dieser Blick auf Teilhabe durch Erwerbsarbeit wurde inzwischen durch die feministische Forschung erweitert, die offengelegt hat, dass dieser Perspektive häufig eine problematische Fokussierung auf das 'Normalarbeitsverhältnis' sowie eine Ausblendung nicht-erwerbsförmig organisierter Arbeit zugrundeliegt (vgl. Correll et al. 2004, 257f) und damit die dahinterliegenden ungleichen Teilhabemöglichkeiten ausgeblendet werden. Hintergrund ist, dass nicht jede Erwerbsarbeit gleichermaßen Unabhängigkeit von Anderen gewährleistet und die Zugangsmöglichkeiten zur Erwerbsarbeit nicht für alle gleich ausgestaltet sind (Mayer-Ahuja 2002, 66ff.). Vielmehr konnten abgestufte Teilhabemöglichkeiten entlang der Kategorie Geschlecht aufgezeigt werden, die sich beispielsweise darin ausdrücken, dass Frauen – aber auch Migrant/innen - im Durchschnitt deutlich weniger verdienen als (deutsche) Männer und damit geringere Chancen haben, sich eine eigenständige Existenz zu sichern. Ursächlich hierfür sind meist feminisierte Formen von Erwerbsarbeit⁷, die, außer mit niedrigen Monats- und Stundenlöhnen,

⁶ Dies zeigt sich exemplarisch an den Auseinandersetzungen um Stuttgart 21 oder den Forderungen der Occupy-Bewegung. Obwohl beide Bewegungen sich auf sehr unterschiedliche Themen beziehen, ist wesentlicher Dreh- und Angelpunkt die Forderung nach mehr Teilhaberechten. Bei der Occupy-Bewegung kristallisiert sich dies im Slogan „We are the 99 percent“, der auf den Unmut darüber verweist, dass ein Prozent der Bevölkerung über einen so großen Anteil des gesellschaftlichen Reichtums verfügt, dass es für die restlichen 99% sehr schwer ist, ökonomisch an der Gesellschaft teilzuhaben und Einfluss auszuüben (DGB 2011a, 40; Wolff 2010, 33).

⁷ Dies meint, dass es eine Reihe von Beschäftigungsverhältnissen gibt, die aufgrund der geschlechterdifferenten Arbeitsteilung vornehmlich von Frauen ausgeübt werden, wie beispielsweise Teilzeitbeschäftigung. Darüber hinaus bestehen aber auch feminisierte Bereiche des Arbeitsmarktes, in denen vornehmlich Frauen arbeiten, wie beispielsweise soziale Berufe. Auf beide Phänomene trifft, legitimiert durch das so genannte weibliche Arbeitsvermögen, (vgl. weiterführend Beck-Gernsheim/ Ostner 1979; Knapp 1989) zu, dass u. a. die Entlohnung durchschnittlich schlechter ist als bei anderen nicht feminisierten Beschäftigungsverhältnissen (vgl. dazu Satilmis/ Baatz 2005; Beiträge in Stolz-Willig/ Christoforidis 2011).

auch häufig mit einem geringeren Maß an Einbeziehung in betriebliche Strukturen einhergehen. Als weiteres Hindernis für gleichberechtigte Teilhabe stellt sich die nach wie vor durchschnittlich höhere Zuständigkeit von Frauen für privat und unentgeltlich zu erbringende Pflege- und Sorgearbeit dar, die unter anderem dazu beiträgt, dass Frauen weniger Zeit haben, um sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen (Philipps 1995; Young 1993). Die sich darin ausdrückende geschlechtshierarchische Arbeitsteilung kann als ein strukturelles Demokratieproblem bezeichnet werden (vgl. Lieb 2009, 206). Die feministisch orientierte Forschung konnte hiermit dazu beitragen, den Blick auf Teilhabe zu weiten und Wandlungsbewegungen von gesellschaftlichen Arbeits- und Lebensverhältnissen adäquat mit in die Analyse einzubeziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Wandel von Arbeits- und Geschlechterverhältnissen nicht völlig spurlos an den Teilhabemöglichkeiten von Gesellschaftsmitgliedern vorbeigegangen ist (vgl. vertiefend Aulenbacher/ Wetterer 2009; Baatz et al. 2004).

Deshalb wird häufig ein Wandel der Erwerbsintegration und eine Demokratisierung im umfassenden Sinne anvisiert, um diese Teilhabeungerechtigkeiten zu überwinden. Dies hat eine lange Tradition, denn um ausgeweitete Partizipationsrechte und Emanzipation von Frauen zu erreichen, kämpfte bereits die erste Frauenbewegung um das Wahlrecht für Frauen, aber auch um gleiche Teilhabemöglichkeiten an Erwerbsarbeit (Dohm 1874; Zetkin 1889). Auch die neue Frauenbewegung verwies mit dem Slogan „Das Private ist politisch!“ unter anderem auf die Notwendigkeit eines erweiterten Teilhabebegriffes, der nicht nur staatlich vermittelte Formen von Beteiligung, wie die Teilnahme an Wahlen, in den Blick nimmt, sondern auch die Behinderung von Teilhabe beispielsweise durch die private Arbeitsteilung (Geißel 2004, 5f.; Naßmacher 1998, 24).

Aus diesem Grund liegt es nahe, mit einem solchermaßen erweiterten Blick aktuelle, sich wandelnde Arbeits- und Lebensverhältnisse in Hinsicht auf Teilhabeaspekte zu befragen. Die Aufstocker/innen in den Blick nehmend, lässt sich die Frage aufwerfen, was die oben beschriebene besondere Einbezogenheit von Aufstocker/innen sowohl in Erwerbstätigkeit als auch in das System des „Forderns und Förderns“ in Bezug auf ihre Teilhabe an der Gesellschaft an Effekten hervorbringt. Denn die Mitglieder der fokussierten Gruppe sind zwar erwerbstätig, können aber ihre Existenz darüber nicht eigenständig absichern. Zusätzlich sind sie in das 'Hartz IV'-Regime eingebunden, das mit nicht unwesentlichen Eingriffsmöglichkeiten seitens der Fachkräfte in den Jobcentern verbunden ist. Dieser „Governance Mix“ (Dingeldey et al.

2012), also die Eingebundenheit in die zwei Lenkungsformen Erwerbstätigkeit und SGB II, hat – so ist zu vermuten – Wirkungen auf die Teilhabemöglichkeiten der davon Betroffenen.

1.1. Fragestellung und Forschungsperspektive

Mit der Annahme, dass die gleichzeitige Eingebundenheit in den Arbeitsmarkt und in 'Hartz IV' nachweisbare Auswirkungen auf Teilhabeformen und -möglichkeiten der Aufstocker/innen hat, ist somit die Ausgangsthese dieser Arbeit formuliert. In diesem Zusammenhang ist zwar davon auszugehen, dass sich dies für unterschiedliche Gruppen von erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden durchaus unterschiedlich darstellt, dass es aber auch Problemlagen gibt, die für alle Erwerbstätigen zutreffen, die aufstockende Leistungen beziehen.

Hieran schließt die zweite Ausgangsthese an, die besagt, dass sich im SGB II-Leistungsbezug von Erwerbstätigen zwar allgemeine Wandlungsbewegungen von Arbeit und Geschlecht (wie z.B. die Ausweitung von feminisierten und prekarierten Formen von Beschäftigung) spiegeln, der aufstockende SGB II-Leistungsbezug aber durch die gleichzeitige Eingebundenheit in das 'Hartz IV'-Regime auch eine spezifische Form gesellschaftlicher Integration darstellt.

Diese Vorüberlegungen zielen darauf ab, folgende Frage zu beantworten: *Wie sind die Teilhabemöglichkeiten der erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden zu bewerten und welche Handlungsstrategien erscheinen aus einer teilhabeorientierten Perspektive in Bezug auf den SGB II-Leistungsbezug von Erwerbstätigen notwendig?*

Um der Frage nach der Teilhabe von erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden auf den Grund zu gehen, wird im Folgenden eine spezifische Forschungsperspektive eingenommen. So wird davon ausgegangen, dass für die Beantwortung der aufgestellten Frage Erkenntnisse der feministisch-politikwissenschaftlichen Forschung von großem Gewinn sind. Dies begründet sich daraus, dass es auf der Grundlage feministischer Forschungsarbeiten möglich ist, verborgene zugrundeliegende Herrschaftsmechanismen und Behinderungen von Teilhabe im untersuchten Feld offenzulegen und nach Emanzipationspotentialen zu fragen. Denn nach Kurz-Scherf liegt die „zentrale Herausforderung und [...] auch das besondere Potential feministischer-politischer Wissenschaft“ in der Verknüpfung der Kategorien Geschlecht und Herrschaft „mit dem zentralen Anliegen feministischer Politik – also Emanzipation“ (Kurz-Scherf 2001, 71). Den Zielpunkt einer solchen Forschung stellt deshalb sowohl die Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse, als auch deren Veränderung im Sinne des Abbaus von Herrschaftsverhält-

nissen dar. Darüber hinaus hat die feministische Arbeitsforschung darauf aufmerksam gemacht, dass die Kategorie Geschlecht nicht rein aus Gründen des Nachweises unterschiedlicher Betroffenheiten von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden sollte. Vielmehr gerät so beispielsweise die Bedeutung unbezahlt geleisteter Arbeit in den Blick. Es zeigt sich gerade auch bei Forschungen zum SGB II, dass erst eine grundlegende Einbeziehung der Kategorie Geschlecht – wie sie beispielsweise Rudolph (2010) vornimmt – nachweisen kann, dass die Umsetzung des SGB II stark von ungleichen Geschlechterverhältnissen geprägt ist, wie sich unter anderem in der in der Forschung bereits aufgezeigten niedrigeren Förderung von Frauen hinsichtlich der Beendigung des Leistungsbezugs zeigt (u.a. IAQ et al. 2009a). Es gibt darüber hinaus gute Begründungen dafür, nicht nur eine einzelne „Achse der Differenz“ (Knapp/ Wetterer 2003) in die Analyse einzubeziehen, da auch andere Formen von Ungleichheit Einfluss auf prekäre Arbeits- und Lebenslagen nehmen. Allerdings soll die explizite Berücksichtigung weiterer Achsen anderen Forschungsarbeiten überlassen und hier nicht schwerpunktmäßig verfolgt werden.

In Bezug auf den Teilhabebegriff wurde bereits herausgearbeitet, dass dieser weit gefasst sein sollte und davon auszugehen ist, dass die Art und Weise der gesellschaftlichen Regulierung von (Erwerbs-)Arbeitsverhältnissen Wirkungen auf die demokratische Verfasstheit einer Gesellschaft hat. So thematisieren beispielsweise die Demokratietheoretikerinnen Holland-Cunz (1998) sowie Philipps (1995), dass herrschende Vorstellungen von Demokratie darunter leiden, dass sie über einen zu engen Begriff von gesellschaftlicher Teilhabe Hindernisse für diese weitgehend nicht in den Blick nehmen können⁸. Ein solch weiter Begriff von Teilhabe ist notwendig, um Partizipationsbarrieren umfassend analysieren zu können.

Als grundlegende methodologische Prinzipien werden dieser Arbeit deshalb die durchgängige und systematische Einbeziehung der Kategorie Geschlecht sowie die normative Orientierung auf Emanzipation und auf die Notwendigkeit der Entwicklung konkreter praxisorientierter Strategien in einer teilhabeorientierten Perspektive vorangestellt.

1.2. Aufbau der Arbeit

Um der Frage nach den Teilhabemöglichkeiten und Handlungsnotwendigkeiten auf den Grund zu gehen, wird der Fragestellung in drei Analysestufen nachgegangen. Zunächst erfolgt in zwei Schritten die Bestimmung und Herausarbeitung eines spezifischen Teilhabebegriffs. Im

⁸ Eine solche weit gefasste Definition hat sich inzwischen bewährt und wird von einigen Wissenschaftler/innen zugrundegelegt (u. a. Lieb 2009; Sauer 2006; Stolz-Willig 2001).

dritten Schritt wird empirisch begründet und herausgearbeitet, welche Teilhabebegrenzungen und –möglichkeiten sich aus einer solchen Perspektive für die Aufstocker/innen ergeben. Im fünften und letzten Kapitel der Arbeit werden Befunde der empirischen Studie resümiert und diskutiert, welche Handlungsstrategien sich aus einer teilhabeorientierten Perspektive ergeben.

Hierfür wird im *zweiten Kapitel* zunächst argumentiert, dass die derzeitige Forschung zu prekärer Beschäftigung, Armut und dem SGB II aus einer Teilhabeperspektive Verkürzungen aufweist, es allerdings auch Anknüpfungspunkte gibt. Wie bereits deutlich wurde, steht die Frage nach den Teilhabemöglichkeiten von Erwerbstätigen, die neben ihrem Erwerbslohn Leistungen nach SGB II beziehen, in einem breiten Feld politischer und wissenschaftlicher Debatten um den Wandel von Arbeitsbedingungen. In einem ersten Schritt soll deshalb in Kapitel 2 der Frage nachgegangen werden, was derzeitige wissenschaftliche Forschungen in Bezug auf die aufgestellte Frage bereits an Erkenntnissen liefern. Hier wird aber auch zu zeigen sein, dass Blindstellen zu verzeichnen sind, weil der zugrundegelegte Teilhabebegriff Verkürzungen aufweist. Einen bedeutenden Ansatzpunkt stellt aus zwei Gründen die Forschung zu prekären Beschäftigungsverhältnissen (Kap. 2.2) dar: Zum einen ist davon auszugehen, dass ein ähnliches empirisches Feld wie das der Aufstocker/innen bearbeitet wird. Denn die Prekarisierungsforschung beschäftigt sich insbesondere mit Erwerbsarbeit, die im Vergleich zum so genannten 'Normalarbeitsverhältnis' nicht oder nur noch eingeschränkt die Existenzsicherung ermöglicht. Zweitens bezieht sich die Ausgangsthese eines großen Zweigs dieser Forschung – im Anschluss an Castel (2000) – auf den Wandel von Teilhabemöglichkeiten. Fokussiert wird dabei insbesondere darauf, welche Arbeits- und Lebenslagen aus einer teilhabeorientierten Perspektive besonders prekär sind, und welche Rückschlüsse auf Formen von Erwerbstätigkeit möglich sind, die mit aufstockendem Leistungsbezug einhergehen.

Die *Kapitel 2.3 und 2.4* untermauern das Argument, dass sowohl in der wissenschaftspolitischen Einordnung der Regelungen zum aufstockenden Leistungsbezug als auch in bislang vorliegenden Erkenntnissen der empirischen Forschung die gleichberechtigte Teilhabe der Aufstocker/innen zu wenig im Fokus steht. In diesem Sinne beinhaltet Kapitel 2.3 eine genaue Analyse der gesetzlichen Grundlagen, die dem aufstockenden Leistungsbezug zugrundeliegen, sowie die Frage, wie die Gleichzeitigkeit von SGB II-Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit gesellschafts- und gleichstellungspolitisch eingeordnet wird und welchen Stellenwert hier Teilhabeaspekte in der Debatte haben. In Kapitel 2.4 wird anschließend das Feld des aufstocken-

den Leistungsbezugs einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei steht im Zentrum des Interesses, welche Erkenntnisse bislang über Teilhabemöglichkeiten der erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden vorliegen. In *Kapitel 2.5* wird darauf aufbauend abschließend resümiert, welche Schlussfolgerungen sich aus diesen Befunden für die eigene empirische Analyse ziehen lassen und welche Anknüpfungspunkte es für eine teilhabeorientierte Analyse des aufstockenden Leistungsbezugs gibt.

Auf Basis dieser ersten Erkundungen des Forschungsfeldes lassen sich zu beachtende Grundsätze für die eigene empirische Analyse der Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsbeziehenden aufstellen. Aufbauend darauf wird in *Kapitel 3* aufgezeigt, dass die Analyse von Teilhabe einer normativen Fundierung bedarf, die klären muss, was Teilhabe im oben skizzierten weiten Sinne in einer Demokratie umfassen sollte. Die Philosophin Nancy Fraser hat hierfür mit ihrer Vorstellung partizipatorischer Parität wichtige Überlegungen vorgestellt, die die Frage ins Zentrum rücken, welche Sachverhalte Gesellschaftsmitgliedern für eine gleichberechtigte Teilhabe im Weg stehen können. Das dritte Kapitel zielt darauf ab, aufbauend auf Frasers Überlegungen zu partizipatorischer Parität⁹ und unter Bezug auf die im zweiten Kapitel aufgezeigten Defizite und Anknüpfungspunkte in der vorliegenden Forschung, aufzuzeigen, welches partizipatorische Minimum den Aufstocker/innen aus einer normativen Perspektive zur Verfügung stehen sollte. Um dem empirisch nachgehen zu können, werden präzise Forschungsfragen formuliert. Hierbei spielt auch Frasers normative Orientierung darauf, wie eine gleichberechtigte Teilhabe in einer Gesellschaft idealerweise aussehen sollte, eine ausschlaggebende Rolle. Denn vor dem Hintergrund dieser normativen Festlegung wird es im späteren Verlauf der Arbeit möglich sein, die im vierten Kapitel dargelegten empirischen Erkenntnisse bewerten zu können.

Im *vierten Kapitel*, dessen Schwerpunkt auf der Darstellung der empirischen Befunde liegt, wird dargelegt, dass sich bei den Aufstocker/innen sowohl Teilhabebarrrieren als auch Teilhabemöglichkeiten identifizieren lassen. Da es um eine möglichst differenzierte Darstellung der Lage der Aufstocker/innen geht, werden anhand qualitativer und quantitativer Methoden insbesondere zwei Gruppen von Aufstocker/innen einer vertiefenden empirischen Analyse unterzogen (Kap. 4.1). Auf Basis der vorangegangenen Befunde und der bereits angestellten Überlegungen erscheint es hier – so wird sich zeigen – sinnvoll, eine Methodentriangulation vorzunehmen und hierfür qualitative und quantitative Befunde zu den erwerbstätigen SGB II-Leis-

⁹ Dies meint nach Fraser die gleichberechtigte Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder.

tungsbeziehenden zusammenzutragen. Deshalb werden auf Basis der in Kapitel 3.5 aufgestellten Forschungsfragen sowohl Interviews mit Aufstocker/innen als auch der Datensatz „Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung“ ausgewertet.

Die empirische Analyse erfolgt – aufbauend auf den Überlegungen in den Kapiteln 2 und 3 – theoriegeleitet und umfasst die für Fraser wesentlichen gesellschaftlichen Gerechtigkeitsdimensionen der Verteilung, der Anerkennung und der Repräsentation. Die gewonnenen Erkenntnisse können mithilfe der normativen Orientierung auf gleichberechtigte Teilhabe abschließend in Kapitel 4.5 zusammengetragen und bewertet werden.

Im *fünften Kapitel* werden aus diesen Befunden Handlungsansätze abgeleitet, die zu einer Beförderung der Teilhabe von Aufstocker/innen dienen können. Hierfür werden die Befunde darauf zugespitzt, welche zentralen Problemlagen sich in Bezug auf die Gleichzeitigkeit von Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit benennen lassen. Anschließend wird die Frage im Zentrum stehen, welche „Strategien“ (Fraser 2003a, 102) sich hieraus aus einem teilhabeorientierten, an umfassender Demokratisierung interessierten Blickwinkel ergeben.

2 Prekarisierung und die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und SGB II – Befunde und Leerstellen

2.1 Einführung

Der Wandel der Arbeitsverhältnisse und der Wandel der Geschlechterverhältnisse sind zwei zentrale Prozesse der letzten Jahrzehnte, die auf vielfältige Art und Weise sowohl in der Wissenschaft als auch in der Politik diskutiert werden. Im besonderen Fokus steht dabei das Wachstum desjenigen Teils des Arbeitsmarktes, der durch Prekarisierungsprozesse charakterisiert ist. Ein wesentliches Anliegen ist es vor diesem Hintergrund, die Kategorie Geschlecht in eine Analyse dieser Wandlungsbewegungen systematisch einzubeziehen, da die Verschiebungen in den Geschlechterverhältnissen im genannten Prozess eine wesentliche Bedeutung haben (vgl. Kap. 1).

Die in diesem Kapitel vorgenommene Darstellung und Analyse von Prekarisierungsprozessen in der BRD¹⁰ fragt danach, welche Rückschlüsse aus den Befunden für die Teilhabemöglichkeiten und -grenzen von Aufstocker/innen zu ziehen sind. Als Ausgangspunkt wird die im ersten Kapitel aufgestellte These gewählt: Diese geht davon aus, dass im speziellen auch der SGB II-Leistungsbezug von Erwerbstätigen ein Ausdruck des Wandels von Arbeits- und Lebensverhältnissen ist und deshalb auch nur im Zusammenhang mit diesen Wandlungsbewegungen angemessen analysiert und bearbeitet werden kann.

Zunächst werden nun im Folgenden zwei Debatten in den Blick genommen, die im deutschsprachigen wissenschaftlichen Diskurs für eine Beschäftigung mit dem Wandel von Erwerbstätigkeit und von damit zusammenhängenden Teilhabemöglichkeiten von Bedeutung sind, nämlich die Forschung zu prekärer Beschäftigung und die zur Armut von Erwerbstätigen. Erstere ist inzwischen sehr ausdifferenziert und weist eine Fülle von Prekarisierungsbegriffen auf. Als sehr einflussreich kann eine Variante der Forschung gelten, die in den Arbeiten von Dörre, Kraemer und Speidel (2004, 2006, o. J.) ihren Ausgangspunkt hat. Dieser Forschungsansatz ist auch deshalb ein sinnvoller Bezugspunkt für die verfolgte Fragestellung, da er mit einer Zeitdiagnose verbunden ist, die sich sehr stark auf veränderte Teilhabemöglichkeiten bezieht.

¹⁰ Weil eine international vergleichende Studie von Lohmann (2007) gezeigt hat, dass nationale Regelungen entscheidenden Einfluss auf die soziale Lage von Erwerbstätigen haben, und da es mit den Regelungen zum Hinzuverdienst im Folgenden auch um eine spezifisch deutsche Regelung gehen soll, liegt es nahe, sich auf die Forschung in Deutschland zu fokussieren.

Die o. g. Variante der Prekarisierungsforschung hat eine Reihe von Debatten in der Wissenschaft angestoßen, die sich auf die dadurch gewonnenen Erkenntnisse beziehen. Ein wesentlicher Diskussionspunkt ist die Definition prekärer Beschäftigung - eine Debatte, die im folgenden Kapitel insbesondere in Hinsicht auf geschlechtsblinde Flecken und ihre Bezüge auf den Wandel von Geschlechterverhältnissen aufgenommen wird. Das Ziel ist es, hieraus Ansatzpunkte für die eigene empirische Erforschung des SGB II-Leistungsbezugs von Erwerbstätigen zu gewinnen. Hierzu dient auch die Auseinandersetzung mit Forschungen, die auf die besondere Prekarität bestimmter Erwerbsformen - insbesondere die der geringfügigen Beschäftigung - und bestimmter Lebenslagen - insbesondere die von Alleinerziehenden - aufmerksam machen. Hinzugezogen werden aber auch Erkenntnisse aus dem Forschungsfeld zu armen Erwerbstätigen, das, deutlich stärker als die Prekarisierungsforschung, den Haushaltskontext in die Analysen einbezieht. Es ist zu erwarten, dass sich durch eine solche Herangehensweise wichtige Ansatzpunkte für die in Kapitel 4 dargestellte eigene empirische Erhebung gewinnen lassen, da auch bei der Betrachtung des aufstockenden Leistungsbezugs der Haushaltskontext - aufgrund der im Gesetzestext festgelegten Anspruchsvoraussetzungen - eine wichtige Bedeutung hat.

2.2 Geschlechterpolitische Perspektiven auf Prekarisierung

2.2.1 Prekarisierung als Zeitdiagnose

„Prekarität ist überall“ (Bourdieu 1998).

Diese Diagnose Bourdieus kann sicherlich als einer der wesentlichen Ausgangspunkte der deutschsprachigen Prekarisierungsforschung benannt werden. Bourdieu hatte im Jahr 1998 die Debatte mit seiner These angestoßen, dass Prekarisierungsprozesse zunehmend die gesamte Gesellschaft erfassen und beeinflussen. Diese Entwicklung hat laut Bourdieu einen wesentlichen Einfluss auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen, denn sie „bildet die Ursache für Demoralisierung und Demobilisierung“ (ebd., 98), weil seiner Meinung nach die Möglichkeit, die Zukunft planen zu können und damit „Gestaltungsmacht über die Gegenwart“ (ebd.) zu haben, einer der wesentlichen Faktoren für die Möglichkeit „kollektiver Auflehnung“ (ebd., 97) ist. Seine Argumentation besagt also, dass die Zunahme unsicherer Beschäftigungsverhältnisse dazu führt, dass die Gesellschaftsmitglieder die Selbstbestimmung über ihr eigenes Leben verlieren und der Antrieb verloren geht, sich gegen Missstände zu wehren. Dies

wiederum hat zur Folge, dass sie über weniger Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe verfügen.

Einer ähnlichen Argumentation folgt auch Robert Castel, der, ähnlich wie Bourdieu, ein wichtiger Bezugspunkt in der Debatte um Prekarisierungsprozesse ist und seine Diagnose in seinem erstmalig 1995 erschienenen Buch „Die Metarmorphosen der sozialen Frage“ (Castel 2000) ausführlich begründet. Auch Robert Castel geht als Ausgangspunkt seiner Betrachtungen der Frage nach „wie sich Wandlungsprozesse in Form von Massenarbeitslosigkeit und der Zunahme prekärer Beschäftigung auf den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft auswirken“ (vgl. ebd., 11). Ein zentrales und wesentliches Moment der Veränderungen seit den 1970er Jahren ist laut Castel die Massenarbeitslosigkeit. Denn „Arbeit [ist] mehr als nur Arbeit, und damit ist Nicht-Arbeit auch mehr als nur Arbeitslosigkeit, was man nicht als banal abtun sollte“ (ebd., 337). Lohnarbeit nimmt in Castels Analyse aus diesem Grund eine zentrale Funktion ein (ebd., 99). Andere Formen von Arbeit, wie beispielsweise die unentgeltlich geleistete Pflege- und Sorgearbeit, blendet er aus und kommt deshalb zu Befunden, die zum großen Teil insbesondere auf Lebensrealitäten von Männern zutreffen¹¹.

„[D]ie Krise der Lohnarbeit ist es schließlich, die heute die soziale Sicherung wieder brüchig macht“ (ebd., 282). Denn prekarierte Erwerbsformen wie Leiharbeit, Befristungen oder Teilzeitbeschäftigung können diese Integrationsfunktion nicht mehr oder nur sehr bedingt erfüllen (vgl. ebd., 348ff.). Diese eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten führen – so die Analyse Castels – dazu, dass den prekär Beschäftigten jegliche Handlungsmöglichkeiten genommen sind (vgl. ebd., 19).

Castel entwickelt ein Modell der heutigen Gesellschaften, das vier Zonen umfasst, die auf einer Achse „unterschiedlicher Dichte der sozialen Verhältnisse“ (ebd., 360) liegen. Je nach dem Ausmaß ihrer gesellschaftlichen Integration und den für Castel damit verbundenen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe sind die Gesellschaftsmitglieder in Castels Modell einer der vier Zonen¹² zuzuordnen. Die Zone der Verwundbarkeit, der Diejenigen mit prekarierten Beschäftigungsverhältnissen zuzuordnen sind, entfaltet – so Castel – eine hohe Strahlkraft auf die ganze Gesellschaft, weil die sich in ihr manifestierende zunehmende Unsicherheit auch auf

¹¹ Vgl. zur Untermuerung dieser These Kap. 2.2.2.

¹² Dies sind die „Zone der Integration“, der „Verwundbarkeit“, der „Fürsorge“ und der „Exklusion“ (ebd., 360f). In der deutschsprachigen Debatte wird dieses Modell von vier Zonen zumeist nur als Drei-Zonen-Modell rezipiert, weil die Zone der Fürsorge aus dem Modell herausgenommen wird. Eine der wenigen Ausnahmen bilden hier Dörre et al. (2008).

diejenigen in der Zone der Integration einwirkt und bei ihnen zu massiven Verunsicherungen führt. Dies – so seine zentrale These – gefährdet den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft (vgl. Castel 2000, 349).

Die deutschsprachige Prekarisierungsforschung

Insbesondere Castels Ausführungen und Thesen zum Wandel der sozialen Absicherung und dessen Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt stellen den Ausgangspunkt einer spezifischen Variante der Forschung zu prekärer Beschäftigung in Deutschland dar. Diese Variante stützt sich insbesondere auf die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung von Castels Zonenmodell und die These der fundamentalen Wirkungen von Prekarisierungsprozessen auf die gesellschaftliche Teilhabe.

Die empirische Basis dieses Forschungskontextes stellt ein von Dörre, Kraemer und Speidel durchgeführtes Projekt¹³ dar, das insbesondere die subjektiven Verarbeitungsformen von prekärer Beschäftigung erforscht hat und diese Verarbeitungsformen aufbauend auf Castels Zonenmodell unterschiedlichen Typen zugeordnet hat. Es handelt sich hierbei um den in der deutschsprachigen Forschungslandschaft prominentesten Zweig der Prekarisierungsforschung.

Wesentlicher Ausgangspunkt dieses Forschungskontextes ist, dass den Prekarisierungsprozessen ein Wandel des Kapitalismus hin zum Finanzmarktkapitalismus¹⁴ zugrundeliege. Dieser Wandel führt – so die Annahme – zu einer stärkeren Vermarktlichung von Lohnarbeit. Damit ist gemeint, dass über Lohnarbeit weniger sozialer Ausgleich und die Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand hergestellt werden, wie es bis Ende der 1970er Jahre der Fall war, sondern Lohnarbeit stärker einen Warencharakter erhält und den freien Marktgesetzen unterworfen ist (vgl. Brinkmann et al. 2006, 11). Ähnlich wie bei Castel wird argumentiert, dass diese Entwicklung deshalb besonders problematisch ist, weil sie den sozialen Zusammenhalt gefährdet und antimoderne Einstellungen (beispielsweise Rechtsextremismus, konservative Rollenbilder) fördern kann (vgl. ebd.; Sommer 2010).

¹³ Dem von Dörre, Kraemer und Speidel durchgeführten Projekt "Prekäre Beschäftigung – Ursache von sozialer Desintegration und Rechtsextremismus" dienten circa 100 Interviews und Gruppenbefragungen mit Beschäftigten sowie rund 30 Expertengespräche als empirische Basis. Die anderen Arbeiten, die hier im Folgenden maßgeblich ausgewertet werden, beziehen sich auch auf diese empirische Grundlage.

¹⁴ Der Begriff des Finanzmarktkapitalismus wurde insbesondere von Windolf (2005) geprägt. Er bezieht sich in erster Linie darauf, dass davon ausgegangen wird, dass in diesem neueren Typ des Kapitalismus finanzmarktorientierte Institutionen wie die Aktienmärkte, aber auch Rating-Agenturen, wesentlichen Einfluss auf nationale und globale Märkte haben. Das Spezifische daran ist, dass die Abhängigkeitsverhältnisse damit zunehmend anonym und abstrakt werden, es sich folglich um keine direkten Abhängigkeiten zwischen einem/einer Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/innen handelt (vgl. ebd.).

Auf der Basis der Forschungsbefunde wird eine Definition von prekärer Beschäftigung entwickelt, die insgesamt fünf Dimensionen umfasst. Die fünf Dimensionen umfassen neben einer 'reproduktiv-materiellen' Dimension, die vorrangig beschreibt, dass Beschäftigung prekär ist, wenn sie nicht die Existenz absichert, eine 'sozial-kommunikative' und eine 'rechtlich-institutionelle' Dimension (vgl. Brinkmann et al. 2006, 18). Die beiden letzteren Dimensionen bestimmen prekäre Beschäftigung darüber, dass sie vorliegt, wenn Beschäftigte innerhalb des Arbeitsumfeldes von sozialen Netzen beziehungsweise von sozialen Rechten und institutionalisierten Teilhabemöglichkeiten ausgeschlossen sind. Auch bei den weiteren Dimensionen, die eher auf subjektive Aspekte abzielen, geht es um Fragen von Teilhabe. So ist Beschäftigung im Sinne der 'Status- und Anerkennungsdimension' dann als prekär zu definieren, wenn sie es den Arbeitnehmer/innen nicht ermöglicht, eine gesellschaftlich anerkannte Stellung innezuhaben. Die 'arbeitsinhaltliche Dimension' (ebd.) beschreibt Erwerbstätigkeit als prekär, wenn sie auf subjektiver Ebene Sinnverlust zur Folge hat.

Das so genannte 'Normalarbeitsverhältnis' ist der zentrale Bezugs- und Abgrenzungspunkt dieser Definition, da dieses die gesellschaftlich als normal geltenden Rechte und Möglichkeiten der Partizipation definiert (Dörre et al. 2004, 279). Die Vorstellungen von dem, was als normal gilt, seien allerdings wandelbar, weshalb Prekarität als „relationale Kategorie“ (ebd., 380) bezeichnet wird. Dörre, Kraemer und Speidel (2004, 386) sowie Kraemer (2008, 2009) betonen zwar, dass Prekarisierung sich über eine Abgrenzung vom 'Normalarbeitsverhältnis' definiert, nicht aber jede in diesem Sinne atypische Beschäftigung auch zwingend prekär sein muss. So besitze Teilzeitarbeit zwar ein hohes prekäres Potential, ist aber häufig, beispielsweise in Zuverdiener-Haushalten, freiwillig gewählt und entfaltet ihr prekäres Potential erst, wenn die Partnerschaft in die Brüche geht oder der/die vollzeiterwerbstätige Partner/in arbeitslos wird (vgl. Dörre et al. 2004, 386). Dies dürfte auch der Grund sein, warum in dieser Forschungsperspektive ein wesentliches Kriterium für Prekarität darstellt, ob es sich bei der Beschäftigung um eine selbstständige Wahl gehandelt hat oder ob es andere Optionen gab (vgl. Kraemer/ Speidel 2004a, 10). Kraemer (2008; 2009) plädiert deshalb wie Bartelheimer (2011) dafür, den Erwerbsverlauf und den Haushaltskontext in die Untersuchung von Prekarisierungsrisiken einzubeziehen, da die gleiche Erwerbssituation je nach Haushaltszusammensetzung in eine prekäre Lebenslage führen kann oder auch nicht.

Die Ebene der individuellen Zufriedenheit gewinnt in diesem Zweig der Prekarisierungsforschung eine zentrale Bedeutung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass davon ausgegangen

wird, dass gefühlte Prekarisierung und die damit einhergehende allgegenwärtige Verunsicherung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder ein zentrales Element der Gesellschaft geworden ist (Brinkmann et al. 2006, 16; Kraemer 2008, 146). Zentrales Ergebnis der empirischen Forschung in diesem Feld ist mit diesem Fokus, dass sich prekäre Tendenzen in allen Zonen der Gesellschaft nachweisen lassen, da die bereits skizzierten Wandlungsbewegungen in allen Zonen wirken und zur Verunsicherung der Gesellschaftsmitglieder führen. Die Prekarisierungstendenzen strahlen somit auch auf die Zone der Integration aus und damit den Bereich des Arbeitsmarktes, in dem sich die vermeintlich abgesicherten Erwerbstätigen befinden (vgl. ebd.). Der Orientierungspunkt für die Beschäftigten bleibt dabei – so die zugrundeliegende These – das 'Normalarbeitsverhältnis', auch wenn dieses nicht für alle realistisch erreichbar ist (vgl. ebd., 21).

Geschlechteraspekte spielen dabei in den Ergebnissen nur eine sehr randständige Rolle. So wird durchaus darauf verwiesen, dass Frauen deutlich seltener in 'Normalarbeitsverhältnissen' arbeiten und dieses noch nie eine so zentrale Bedeutung für die Beschäftigung von Frauen, aber auch Migrant/innen hatte (Dörre et al. 2004, 380). Dies ändere allerdings – so die These – nichts daran, dass das 'Normalarbeitsverhältnis' eine zentrale Orientierungsfunktion für Beschäftigung hat: „Trotz dieser Einschränkung beinhaltet das 'Normalarbeitsverhältnis' einen Maßstab für gute Arbeit, der die Erwartungen und Ansprüche eines Großteils der Beschäftigten bis in die Gegenwart strukturiert" (ebd.). Die Folge dieser Perspektive ist, dass dieser Forschungskontext seine Ergebnisse – ähnlich wie Castel – durch eine weitgehende Ausblendung von Geschlechterverhältnissen und von Forschungsergebnissen der Geschlechterforschung generiert. Wie sich in Kapitel 2.2.2 zeigen wird, hat dies eine Reihe von Engführungen und Blindstellen zur Folge. Einzig ein Text von Dörre (2007) nimmt dezidiert die Geschlechterproblematik bei prekärer Beschäftigung in den Blick. Wie sich im weiteren Verlauf (vgl. insbesondere Kapitel 2.2.2) zeigen wird, kommt aber auch diese Hinwendung zu Geschlechterthemen nicht ohne androzentrische Verzerrungen aus, weil im Mittelpunkt des Interesses ausschließlich anti-emanzipatorische Wirkungen und Ursachen von Prekarisierung stehen. Ambivalenzen und der Wunsch nach flexibilisierten Beschäftigungsformen interessieren somit nicht. So wirft Dörre der Geschlechterforschung vor, dass sie die Ausweitung flexibler Beschäftigung um jeden Preis befürworte und deshalb unvorbereitet den tatsächlichen negativen Wirkungen des internationalen Finanzmarktkapitalismus gegenüber stehe (vgl.

Dörre 2007, 285)¹⁵. Die Geschlechterforschung habe nicht wahrnehmen können, dass „sich mit der Erosion vorwiegend männlicher Normarbeit zugleich gravierende Veränderungen vornehmlich weiblicher Arbeits- und Lebenszusammenhänge einstellen“ (ebd., 285). Die Folgewirkung der Mechanismen „Zwangsfeminisierung“ und „Entweiblichung“¹⁶ führe zu einer Verfestigung von Rollenstereotypen und damit anti-emanzipatorischer Wirkungen im Sinne einer Verstärkung 'sekundärer Integrationsmodi'¹⁷ und traditionalistischer Rollenbilder (Dörre 2007, 299; vgl. auch Brinkmann et al. 2006, 78). Folge hiervon ist – der Auffassung Dörres entsprechend –, dass „bereits überwunden geglaubte Handlungs- und Deutungsschemata in der Arbeitswelt“ (Dörre 2007, 299) revitalisiert werden und männliche Herrschaft damit verfestigt wird.

Das vorgetragene Argument, dass die Frauen- und Geschlechterforschung aufgrund ihres Insistierens auf einer Notwendigkeit des Wandels des 'Normalarbeitsverhältnisses' (vgl. hierfür Stolz-Willig 2004; Wagner 2000; 2001) das „Desintegrations- und Destruktionspotential einer primär marktgetriebenen Flexibilisierung unterschätzt“ (Brinkmann et al. 2006, 10) habe, kann bereits an dieser Stelle entkräftet werden. Denn die Frauen- und Geschlechterforschung hat in ihrer Kritik am 'Normalarbeitsverhältnis' darauf aufmerksam gemacht, welche prekären Wirkungen dieses für diejenigen hat, die daraus ausgeschlossen sind (Holst/ Maier 1998, 511ff.; Mayer-Ahuja 2002, 64ff.; Wagner 2000, 218ff.). Wesentlicher Orientierungspunkt eines erwünschten Wandels von Erwerbsarbeit war und ist in der Frauen- und Geschlechterforschung, dass der erwünschte Wandel weg vom männlich geprägten 'Normalarbeitsverhältnis' nicht ohne soziale Absicherung geschehen darf (vgl. u.a. Wagner 2000).

Der ausschließliche Blick auf anti-emanzipatorische Wirkungen der Wandlungsbewegungen von Arbeits- und Lebensverhältnissen verschließt dem dargestellten Forschungszweig die Möglichkeit, vorfindbare Ambivalenzen in die Analyse einzubeziehen. Bevor diese nun einer

¹⁵ Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser These Dörres vgl. Kapitel 2.2.2.

¹⁶ Unter „Zwangsfeminisierung“ wird hier verstanden, dass männliche Beschäftigte aufgrund fehlender anderer Optionen auf dem Arbeitsmarkt sich zur Aufnahme eher weiblich geprägter Beschäftigungsverhältnisse, wie beispielsweise im Bereich der Reinigungstätigkeiten, genötigt und somit zwangsfeminisiert fühlen. „Entweiblichung“ bezieht sich darauf, dass Frauen aufgrund ihrer Beschäftigungsverhältnisse den Eindruck haben, Pflege- und Sorgearbeiten im Privaten nicht mehr zu ihrer eigenen Zufriedenheit erledigen zu können. Daraus resultiere bei ihnen der Eindruck, dass sie ihren eigentlich wichtigen 'weiblichen' Aufgaben nicht mehr ausreichend nachkommen können und sich entweiblicht fühlen (vgl. Dörre 2007).

¹⁷ Als primäres Integrationspotential wird hier in erster Linie die tätigkeitsbezogene Integration gesehen (vgl. Dörre et al. o. J., 83). Als sekundäres Integrationspotential wird die unbezahlte Pflege- und Sorgearbeit verstanden. Unzufriedenheit in der Erwerbssphäre kann demnach bei Frauen dazu führen, dass sie sich verstärkt diesem sekundären Integrationsmodus der unbezahlten Pflege- und Sorgearbeit zuwenden (vgl. Brinkmann et al. 2006, 79).

genauerer Betrachtung unterzogen werden, soll zunächst die Leiharbeit als eine bedeutende Form prekärer Beschäftigung untersucht werden.

Leiharbeit als prekäre Beschäftigung 'par excellence'?

„Die „Prekarisierung“ der Arbeit und die damit verbundenen betriebs-, tarif-, sozial- und gesellschaftspolitischen Folgen lassen sich besonders gut am Beispiel „Leiharbeit“ verdeutlichen.“ (Holst et al. 2009, 1)

Wie dieses Zitat verdeutlicht, kommt der Leiharbeit in der Prekarisierungsforschung eine ganz zentrale Rolle zu, weil davon ausgegangen wird, dass ihre Ausweitung sinnbildlich für die Prekarisierung von Erwerbsarbeitsverhältnissen steht und ihr eine hohe Bedeutung für die heutige Arbeitsmarktentwicklung zukommt. Es zeigt sich aber auch, dass sie im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem SGB II eine bedeutsame Funktion hat. So zählt die Arbeitnehmerüberlassung zu einer der Branchen, die am häufigsten auf aufstockenden Leistungsbezug zurückgreift (vgl. Kap. 2.4). Zusätzlich spielt Leiharbeit als Option für Beschäftigung beim Vermittlungshandeln der Jobcenter eine große Rolle und gerade männliche Leistungsbeziehende werden überwiegend Angebote in Leiharbeit gemacht (vgl. Kap. 2.3).

Bei Leiharbeit handelt es sich um eine Form von Beschäftigung, die häufig auch als Arbeitnehmerüberlassung oder Zeitarbeit bezeichnet wird. Als grundsätzliches Definitionskriterium kann gelten, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht zwischen zwei Vertragsparteien (Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in) abgeschlossen wird, sondern eine dritte Vertragspartei – die Leiharbeitsfirma – hinzukommt. Letztere entlohnt die Leiharbeiter/innen und überlässt sie anderen Unternehmen, damit sie dort ihre Arbeitskraft einsetzen.

Leiharbeit war in den letzten Jahrzehnten einem ständigen Wandel unterworfen und hat quantitativ an Bedeutung zugenommen (vgl. Antoni/ Jahn 2006, 2). Im März des Jahres 2012 waren rund 800.500 Personen in Leiharbeit beschäftigt. Es handelt sich allerdings bei der Arbeitnehmerüberlassung um eine Branche, die mit rund 3 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (eigene Berechnungen auf Basis von BA 2012a) keinen großen Anteil des Arbeitsmarktes ausmacht. Da Leiharbeit ihren Schwerpunkt im verarbeitenden Gewerbe hat und zumeist in Vollzeit ausgeübt wird, ist auch der Frauenanteil unter den Leiharbeiter/innen relativ gering. Er lag bis Mitte der 1980er Jahre bei ca. 30 %, anschließend Ende der 1990er bei ca. 20 % und ist bis Ende 2011 wieder auf knapp 30 % angestiegen (vgl. eigene Berechnungen auf Basis BA 2012b). Dieser (Wieder-)Anstieg des Frauenanteils kann möglicherweise damit erklärt werden, dass Leiharbeit zunehmend im Dienstleistungsbereich eingesetzt wird. In diesem gibt es, wie in einzelnen hochtariflichen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes,

den Trend, dass einzelne Betriebe Leiharbeit sehr intensiv nutzen (vgl. Promberger 2006, 16f.) und als „Extremnutzer“ (Promberger/ Theuer 2004, 57) zu bezeichnen sind¹⁸. Für Holst und andere (Holst et al. 2009; Holst 2010; Holst/ Nachtwey 2010) erfüllt Leiharbeit deshalb zunehmend die Funktion, eine „Reservearmee“ zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise, in den Worten von Seifert und Brehmer (2008, 335), „flexible Rand- oder Parallelbelegschaften“ aufzubauen. Letzteres geht zum Teil so weit, dass Unternehmen ganze Tätigkeitsbereiche auslagern und Subunternehmen gründen, in denen ausschließlich Leiharbeiter/innen beschäftigt sind (Bundestag 2010a)¹⁹.

Bedeutsam ist auch, dass im Zeitverlauf der Anteil von einfachen und Hilfstätigkeiten in der Leiharbeit deutlich angestiegen ist (Brenke/ Eichhorst 2008, 247; Fischer/ Bouncken 2011, 3). Dies bedeutet allerdings nicht, dass damit auch der Anteil gering Qualifizierter gestiegen ist, vielmehr gehen Weinkopf und Vanselow (2008, 7) davon aus, dass dies bedeutet, dass immer mehr Leiharbeiter/innen nicht qualifikationsadäquat eingestellt werden. Unter anderem daran zeigt sich, dass die Arbeitnehmerüberlassung eine Branche ist, die sich durch eine hohe Dynamik und einen hohen Wandel auszeichnet. Als Ursache wird dabei insbesondere die rechtliche Regulierung gesehen. Jahn verweist auf die „stufenweise Deregulierung des Arbeitnehmerüberlassungsrechts seit 1985 und de[n] damit verbundene[n] Ausbau des Leiharbeitsmarktes“ (Jahn 2004, 60)²⁰. Demnach geht der Anstieg der Zahlen von Leiharbeiter/innen zum einen auf die Deregulierung dieses Bereiches zurück, zum anderen ist kennzeichnend, dass die Zahlen deutlichen konjunkturellen und saisonalen Schwankungen ausgesetzt sind, was auf eine hohe Fluktuation hindeutet (Brenke/ Eichhorst 2008, 246; Brinkmann et al. 2006, 24; Jahn/ Bentzen 2010, 4ff.; Keller/ Seifert 2011, 139). Für die in Leiharbeit Beschäftigten bedeutet dies eine unsichere Teilhabeperspektive in Bezug auf ihre materielle Existenzsicherung.

Als wesentliches Argument für die Deregulierung und die damit einhergehende gesetzliche Förderung von Leiharbeit gilt seit den 1980er Jahren, dass sie ein Instrument darstellt, das der Gewährleistung von Teilhabe Arbeitsloser am Arbeitsmarkt dient. Leiharbeit war als ver-

¹⁸ Die Forschungen zu Leiharbeit beziehen sich bislang in erster Linie auf den Bereich, in dem sie besonders häufig eingesetzt wurde, nämlich das verarbeitende Gewerbe und hier speziell der Bereich der metallverarbeitenden Industrie (vgl. Holst et al. 2009; Kraemer/ Speidel 2004b).

¹⁹ Um solche Praktiken zu verhindern, wurde im Jahr 2011 eine „Drehtürklausel“ ins AÜG eingeführt. Diese soll der Praxis der Kündigung von Belegschaften, um sie anschließend in Leiharbeit in eigens gegründeten Subunternehmen zu schlechteren Konditionen einzustellen, einen Riegel vorschieben (vgl. Bundestag 2011a, 1).

²⁰ Am häufigsten geändert wurde hier die Überlassungshöchstdauer (Mai 2008, 470).

mittlungsorientiertes Instrument 1994 im Rahmen des 'START'-Programms in Nordrhein-westfalen mit Billigung des Deutschen Gewerkschaftsbunds eingeführt worden. Dieses sollte, begleitet durch arbeitsmarktpolitische Programme, Langzeitarbeitslosen eine Chance auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen, um damit ihre Teilhabeoptionen zu vergrößern (Weinkopf 2004). Diese Hoffnung liegt in der Annahme begründet, dass Leiharbeit mit Brücken- oder Klebeeffekten verbunden ist und somit die Teilhabemöglichkeiten von Arbeitslosen am Arbeitsmarkt verbessert werden (Brenke/ Eichhorst 2008, 244; Weinkopf 2004, 10ff.). Die Ergebnisse der Forschung zum SGB II haben offengelegt, dass, obwohl sich die Personal Service Agenturen als Teil des arbeitsmarktpolitischen Konzepts der so genannten Agenda 2010 nicht durchsetzen konnten²¹, auch die Fachkräfte der Jobcenter diese Hoffnung hegen und deshalb gerade bei Männern die Bemühungen darauf gerichtet sind, sie in Leiharbeit zu vermitteln (vgl. IAQ et al. 2009a, 203ff. und Kap. 2.3.1). Allerdings scheint diese Hoffnung auf eine Verbesserung von Teilhabe weitgehend unbegründet: Die Forschung zeigt, dass der Übergang von Arbeitslosigkeit in Leiharbeit und anschließend in reguläre Anschlussarbeitsverhältnisse nur sehr selten auf Brückeneffekte der Leiharbeit zurückzuführen ist (Bräutigam et al. 2010, 34; Brenke/ Eichhorst 2008, 246; Fuchs 2006, 4; Gensicke et al. 2010; IAQ et al. 2009a, 207; Lehmer/ Ziegler 2010).²²

Teilhabe bei Leiharbeiter/innen

Auch wenn Leiharbeit nur wenig zu einer Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten im Sinne der Erhöhung von Erwerbsintegration beiträgt, stellt sich die Frage, welche Befunde in Bezug auf Teilhabe von Leiharbeiter/innen vorliegen. So lässt sich nachweisen, dass die Löhne von Leiharbeiter/innen bei der Ausübung gleicher Tätigkeiten zumeist deutlich niedriger liegen als die Festangestellter. Und dies gilt trotz der im Jahr 2004 ins Arbeitnehmerüberlassungsge-
setz (AÜG) eingeführte 'equal treatment'-Klausel (§ 3 Abs. 1 AÜG), die abweichende Arbeitsbedingungen von Leiharbeiter/innen im gleichen Betrieb nur dann zulässt, wenn diese durch

²¹ Mit der Gründung von Personal-Service-Agenturen (PSA) war die Hoffnung verbunden, Arbeitslosen eine Brücke in den regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen (Ammermüller/ Bockmann 2004, 85; Brinkmann et al. 2006, 24; Jahn 2004, 60). Dieses Instrument scheiterte allerdings aufgrund unterschiedlicher Ursachen (vgl. weiterführend Ammermüller/ Bockmann 2004, 88; Jahn 2004, 82), so dass 2007 nur 4.000 Personen von einer PSA als Leiharbeiter/innen angestellt waren (Mai 2008, 473).

²² Zumeist kann nicht abschließend geklärt werden, ob Beschäftigte auch ohne Leiharbeit einen Übergang in Beschäftigung hätten umsetzen können. Andere Autor/innen (Holst et al. 2009, 4; Kraemer/ Speidel 2004b, 134) gehen sogar davon aus, dass Leiharbeit die Chancen eher nicht verbessert, in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu wechseln.

einen Tarifvertrag geregelt sind oder die beschäftigte Person vorher arbeitslos war.²³ Gesetzliche Neuregelungen zum 01.05.2011 unterstützen diese Tendenz zur tariflichen Regulierung von Leiharbeit, indem sie eine Lohnuntergrenze in der Branche einführen (§ 3a AÜG). Diese liegt seit 1. November 2012 bei 8,19€ in Westdeutschland und 7,50€ in Ostdeutschland und damit unter der Niedriglohnschwelle (Kalina/Weinkopf 2012).

Trotz der hohen Tarifvertragsdichte in der Leiharbeit ist es bislang allerdings nur gelungen, Tariflöhne auf dem Niveau von Niedriglöhnen und zum Teil sogar von Armutslöhnen abzuschließen, die zum Teil auch mehr als 30 % unter denen von Festangestellten liegen, die die gleichen Tätigkeiten ausüben (Alewell/ Benkhoff 2009, 217). Dies hat zur Folge, dass Beschäftigte häufig auch bei Vollzeitarbeit ihre Existenz nicht eigenständig absichern können (Kaltenborn/ Wielage 2007, 2ff.; Promberger 2006, 156; 2008, 224; Weinkopf/ Vanselow 2008, 13). Die Tarifverträge legitimieren somit sehr niedrige Löhne und üben auf Entgelte in den entsprechenden Branchen Druck aus. Dies hat dazu geführt, dass beispielsweise in der Gebäudereinigung auch die Tariflöhne für Beschäftigte außerhalb der Leiharbeit abgesenkt wurden (Weinkopf 2004, 28; Weinkopf/ Vanselow 2008, 22).

Unter anderem diese niedrige Entlohnung bringt mit sich, dass Leiharbeiter/innen sich häufig nicht als gleichwertige Mitarbeiter/innen fühlen und auch in vielen Fällen nicht als solche behandelt werden (Alewell/ Benkhoff 2009, 221; Kraemer/ Speidel 2004b, 129). Dies steht einer gleichberechtigten Teilhabe in Betrieben und in der Gesellschaft im Wege. Dies gilt ebenso, weil die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter/innen zumeist geringere Standards aufweisen, was ihre Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung²⁴ angeht sowie bezogen auf den Kündigungsschutz, auf Abfindungen, aber auch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld oder Überschussbeteiligungen. Hinzu kommt, dass sie in vielen Fällen in Betrieben als Arbeitskräfte angesehen werden, die sich, unabhängig von ihrer Qualifizierung, Anerkennung erst erarbeiten und deshalb in der Betriebshierarchie ganz unten anfangen müssen (Kraemer/ Speidel 2004b, 136f.). Dies und die kurzen Einsatzzeiten in einzelnen Betrieben erschweren eine Integration in die Strukturen des Einsatzbetriebes (ebd.)²⁵. Die Teilhabemöglichkeiten der Leiharbeiter/innen scheinen also im Vergleich zu denen Festangestellter deutlich begrenzter, denn für Beschäftig-

²³ Die Einführung der 'equal treatment'- Klausel hatte in den Jahren 2003 und 2004 zu umfangreichen Bemühungen von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften geführt, die Branche durch Tarifverträge zu regulieren (Kaltenborn/ Wielage 2007, 2; Mai 2008, 471; Promberger 2006, 156). Dies führte allerdings teils zum Abschluss sehr niedriger Tariflöhne (weiterführend vgl. Kaltenborn/ Wielage 2007, 2ff.; Weinkopf/ Vanselow 2008, 13). Über die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen in der Leiharbeit wird auch weiterhin auf rechtlicher Ebene heftig gerungen (vgl. u.a. BAG 2010; BAG 2011; DGB 2011b; Siebenhüter 2011, 146).

²⁴ Vgl. hierzu die Untersuchung von Fischer und Bouncken (2011).

te bedeutet Leiharbeit zumeist die „Unsicherheit von Rechtspositionen und eine schwächere soziale Einbindung“ (Brinkmann et al. 2006, 23).

So kann resümierend gesagt werden, dass die Forschung eingeschränkte Partizipationsmöglichkeiten der Leiharbeiter/innen an gleichwertigen Arbeitsbedingungen gegenüber Festangestellten belegt und in der Leiharbeit einen wesentlichen Motor für die Verbreitung von Unsicherheit sieht. Diese Verunsicherung, sowie abweichende Entlohnungsbedingungen und Rechtspositionen, stehen einer gleichwertigen Teilhabe von Leiharbeiter/innen häufig im Wege. Zusätzlich führt die Verunsicherung – so die Forschung – zu einer Beförderung antidemokratischer Denk- und Handlungsmuster, wie beispielsweise zur stärkeren Orientierung an traditionellen Rollenbildern oder rechtsextremen Einstellungen (vgl. Dörre et al. 2004, 387; Kraemer/ Speidel 2004b).

2.2.2 Anschlussmöglichkeiten und Kritik

Anschließend an die Thesen einer sich verstärkenden Vermarktlichung und um sich greifender Verunsicherungstendenzen hat sich in der deutschsprachigen Forschung eine intensive Debatte um prekäre Beschäftigung entsponnen. Hierbei sind Prekarisierung und prekäre Beschäftigung zu zentralen Begrifflichkeiten in der Thematisierung von Wandlungsbewegungen von Arbeit und Gesellschaft geworden. Aus der Perspektive der Geschlechterforschung gibt es daran sowohl breitgefächerte Kritik als auch Versuche, geschlechtsblinde Flecken zu schließen und hierüber Anschlussfähigkeit für eine geschlechtssensible Forschung herzustellen²⁶.

Die Kritik richtet sich in erster Linie auf androzentrische Verzerrungen dieses Zweigs der Prekarisierungsforschung, die sich in einer Erwerbsarbeitsfixierung ausdrückt. Denn als wesentlicher Maßstab für gute Arbeit wird das 'Normalarbeitsverhältnis' gesetzt und hierbei nicht ausreichend reflektiert, dass dieses die „Hausarbeitsgesellschaft“ und die „Kleinfamiliengesell-

²⁵ Leiharbeiter/innen haben zumeist keine eigenen Interessensvertretungen und die des Leihbetriebs scheinen sich häufig nicht zuständig zu fühlen (Kraemer/ Speidel 2004b, 131) oder sehen Leiharbeit dezidiert als Mittel, um die Beschäftigung von Stammbeschäftigten zu sichern oder deren Privilegien zu stützen (Alewell/ Benkhoff 2009, 226; Kramer/ Speidel 2004b, 127; Schröder 2010, 14). Hier scheint es allerdings große Unterschiede zu geben, so dass Leiharbeiter/innen stark abhängig davon sind, wie aufgeschlossen individuelle Betriebsräte ihnen gegenüberstehen (Holst et al. 2009, 52ff.; Weinkopf/ Vanselow 2008, 29; Wölfler 2008, 41). Leiharbeiter/innen sind in Betrieben in Bezug auf Möglichkeiten der Mitbestimmung schlechter gestellt, insbesondere weil ihre Einsatzzeiten in den Betrieben meist so kurz sind, dass sie erst gar nicht in den Anspruch kommen, an betrieblicher Mitbestimmung partizipieren zu dürfen (vgl. IG Metall 2008, 13; Promberger 2008, 223; Promberger/ Theuer 2004, 35).

²⁶ Insgesamt gibt es in der Prekarisierungsdebatte nicht nur aus geschlechterpolitischer Perspektive viele Einwände, die sich für eine Ausweitung des Prekarisierungsbegriffes, wie ihn Dörre et al. formulieren, aussprechen. Hier werden unter anderem eine stärkere Einbeziehung einer Lebenslaufs- und Haushaltsperspektive (Bartelheimer 2011) sowie des gesamten Lebenszusammenhangs gefordert (Klenner et al. 2011).

schaft“ (Aulenbacher 2009, 73) als Basis hat. Das 'Normalarbeitsverhältnis' wird deshalb zu recht für seine starke und unauflösliche Verbindung mit einer geschlechtlichen Arbeitsteilung, in der idealtypisch Männer das Auskommen der Familie über ein Vollzeiterwerbseinkommen absichern und Frauen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder 'bloß' etwas hinzuverdienen, kritisiert (Auth 2002, 37ff.; Bosch 2003, 13; Hinrichs 1996; Holst/ Maier 1998, 506; Osterland 1990, 352; Pfau-Effinger 1998, 167; Wagner 2000, 216). Es zementiert somit die strukturell verankerte ungleiche Arbeitsteilung von Männern und Frauen, die für letztere deutliche negative Folgen mit sich bringt, wie beispielsweise geringere Aufstiegsmöglichkeiten, niedrigere Löhne und schlechtere Möglichkeiten für eine eigenständige Absicherung (Auth 2002, 32ff.; Wagner 2000). Weil Dörre so stark auf das 'Normalarbeitsverhältnis' als Norm für Erwerbstätigkeit fokussiert, kommt er zu der Annahme, dass der zentrale Unterschied zwischen Männern und Frauen darin bestehe, dass letztere sich mit einer geringeren Qualität von Erwerbsarbeit zufrieden geben (vgl. Dörre 2007, 294). Er ignoriert hierbei die Bedeutung des 'Normalarbeitsverhältnisses' für die strukturelle Schlechterstellung von Frauen und damit auch die Ergebnisse diverser Befragungen zur Arbeitszeit, die zum einen verdeutlichen, dass die Wunschorientierung von Frauen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von knapp 30 Stunden liegt und damit nicht im Bereich von Vollzeitbeschäftigung, zum anderen aber zeigen, dass auch Männer gerne geringere Wochenarbeitszeiten hätten als sie real haben (vgl. u. a. Holst 2007, 209).

So kann – wie in Kapitel 2.1.1 bereits angedeutet – an der Prekarisierungsforschung kritisiert werden, dass unbezahlte Arbeit und deren wesentliche Bedeutung für die Ermöglichung von Erwerbsarbeit und die Reproduktion der gesamten Gesellschaft außen vor gelassen wird (Winker 2010). Dies hat zur Folge, dass die darauf aufbauenden Analysen und Thesen deutliche Lücken und Blindstellen aufweisen (vgl. Aulenbacher 2009, 71). Wesentliche Befunde der Frauen- und Geschlechterforschung, wie die hohe Bedeutung häuslicher Sorge- und Pflegearbeit, werden als nicht relevant wahrgenommen und deshalb nicht in die Forschung einbezogen (vgl. ebd., 66f.). Diese Orientierung auf 'Normalarbeit' spiegelt sich auch in der empirischen Basis dieses Zweigs der Prekarisierungsforschung wider und reproduziert die, von der Frauen- und Geschlechterforschung schon häufig kritisierte, Fokussierung auf männlich geprägte Industriearbeit (vgl. Janczyk 2009, 38ff.). Entwicklungen in diesen Bereichen werden tendenziell verallgemeinert. So zeichnet die empirische Basis, auf die sich das oben vorgestellte Zonenmodell und die Formen der (Des-)Integration in erster Linie stützen, aus, dass sie den

Anspruch hat, gesamtgesellschaftliche Trends wiederzugeben, während sie sich faktisch in erster Linie auf industriell geprägte Erwerbsverhältnisse und Bereiche des Arbeitsmarktes bezieht, in denen schon lange 'Normalarbeitsverhältnisse' und männliche Beschäftigte dominieren²⁷. Auf dieser Basis kommen sowohl Castel als auch Dörre et al. zu der These, dass das zentrale Problem derzeitiger Gesellschaftsentwicklung die sich ausbreitende Unsicherheit in Hinblick auf eingeschränkte Möglichkeiten zur Planbarkeit der Zukunft sei. Manske und Pühl bezeichnen diese Grundthese zu Recht als „gesellschaftstheoretisch unterbestimmt“ (2010, 7), weil sie zu undifferenziert Entwicklungen verallgemeinert, die bestimmte Erwerbsverhältnisse und Bereiche des Arbeitsmarktes betreffen. Denn die vermeintliche Planbarkeit in der Vergangenheit und Stabilität, die mit dem 'Normalarbeitsverhältnis' verbunden ist, galt nie für die gesamte Gesellschaft, sondern in erster Linie für nicht-migrantische Männer (vgl. u. a. Mayer-Ahuja 2002, 64; Winker 2010, 167; Woltersdorff 2010). Das Ende einer Partnerschaft bedeutet beispielsweise für Frauen häufig die Bedrohung durch Armut. Dies lässt sich unter anderem an der hohen Zahl armer Alleinerziehender (vgl. Kap. 2.2.4) zeigen.

Somit kann kritisiert werden, dass die wesentlichen Grundannahmen dieser Variante der Forschung eine hohe Geschlechtsblindheit aufweisen (Ernst 2010, 87, Winker 2010, 167f.). Winker konkretisiert die Kritik, indem sie anführt, dass auf der Ebene gesellschaftlicher Verhältnisse ausschließlich soziale Ungleichheiten zwischen Klassen in den Blick genommen werden und erst auf der Ebene der Subjekte auch den Kategorien Geschlecht und Ethnie Beachtung geschenkt wird (vgl. Winker 2010, 168).

Auch die von Dörre (2007) vertretene These, dass Prekarisierung bei den davon Betroffenen zu Rollenbildern führe, die Emanzipation im Wege stehen, kann durchaus kritisch betrachtet werden. Er geht hierbei davon aus, dass prekäre Erwerbstätigkeit zu den zwei geschlechterdifferenten Verarbeitungsmustern der empfundenen 'Zwangsfeminisierung' bei Männern und 'Entweiblichung' bei Frauen führt (vgl. Kap. 2.1.1). Ernst (2010, 87) wendet zurecht ein, dass er hiermit Geschlecht zwar eine gewisse Beachtung schenkt, er dies aber auf eine „gender-simplifizierenden“ Art und Weise tut und damit Stereotypen reproduziert. Dem Wandel von Geschlechterverhältnissen und ihrer Ausdifferenziertheit wird Dörre damit nicht gerecht (ebd.). So nimmt auch dieser Forschungskontext, ausschließlich Erwerbsarbeit als gesell-

²⁷ Die einzigen Bereiche, die untersucht wurden und für die dies nicht gilt, sind der Einzelhandel und das Reinigungsgewerbe. Befragt wurden weiterhin Beschäftigte im IT-Bereich, im Bergbau, in der Elektroindustrie und in der Bauwirtschaft (Dörre et al. 2004, 74).

schaftlichen Integrationsmodus in den Blick, obwohl es andere Modi der Integration gab und gibt, wie beispielsweise die Familie (vgl. Hark/ Völker 2010, 29). Dies zeigt sich auch in Dörres (2007) Interpretation, wonach Frauen sich aufgrund prekärer Beschäftigungsverhältnisse entweiblicht fühlen und sich auf das sekundäre Integrationspotential Familienarbeit zurückziehen. Geht mensch davon aus, dass Familienarbeit eben nicht sekundär ist, sondern eine gleichwertige Form der gesellschaftlichen Integration ist, die für viele Frauen traditionell ein wichtigerer Tätigkeitsbereich wie für Männer ist, fällt es schwer dieser Interpretation Dörres zu folgen. Unreflektiert bleibt in ihr nämlich, dass es sich genau dabei eventuell nicht um einen Rückzug handelt, weil Familienarbeit für viele Frauen immer eine hohe Bedeutung hat und hatte.

Darüber hinaus beschäftigt Dörre sich ausschließlich mit Geschlecht in Bezug auf geschlechtsspezifische Verarbeitungsmuster, wie das der 'Entweiblichung', und ignoriert hierbei – so Duden –, dass materielle Ungleichheitsverhältnisse zu prekärer Beschäftigung bei Frauen führen und nicht 'falsche' Verarbeitungsmuster (Duden 2011).

Und auch die Fokussierung darauf, dass ganz wesentlich die (Un-)Zufriedenheit mit der derzeitigen Erwerbssituation darüber bestimmt, ob eine Beschäftigung prekär ist oder nicht, bringt aus einer Perspektive, die die Kategorie Geschlecht systematisch berücksichtigt, ein deutliches Problem mit sich. So reflektiert Dörre (2007, 331) selbst, dass die messbare Zufriedenheit von Frauen häufig höher ist als die von Männern, obwohl ihre – beispielsweise durch niedrigere Löhne gekennzeichnete - objektive Lage schlechter ist. Den Befund der höheren subjektiven Arbeitszufriedenheit von Frauen belegen auch andere Untersuchungen (Booth/ Ours 2005; Clark 1997; Preinfalk 2005; Sloane/ Williams 2000). Preinfalk (2005, 42) arbeitet heraus, dass Frauen die gleiche Situation durchschnittlich zumeist als weniger problematisch darstellen und führt dies nicht wie Dörre darauf zurück, dass sie sich mit weniger zufrieden geben, sondern, dass bei ihnen die Resignation höher ist. Er beschreibt dies mit dem Begriff „resignative Arbeitszufriedenheit“ (ebd.). Diese entstehe aus der Erkenntnis, dass sich die eigene Arbeitssituation nicht fundamental ändern wird, weil die Rahmenbedingungen schwieriger sind als sie dies meist für Männer sind. Dies kann auch dadurch untermauert werden, dass Länder, die eine hohe geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegmentierung aufweisen, auch hohe Unterschiede zwischen den Geschlechtern bezüglich der Arbeitszufriedenheit aufweisen. In Ländern wie den skandinavischen Staaten, die eine geringere geschlechtliche Segmentierung des Arbeitsmarktes aufweisen, ähnelt sich auch die Arbeitszufriedenheit stärker (Kai-

ser 2005; vgl. weiterführend auch Brand/ Graf 2007). Die empirische Fokussierung auf durchschnittliche Zufriedenheitswerte führt hiermit zu einer unterkomplexen und androzentrisch verzerrten Interpretation von derzeitigen Wandlungsbewegungen.

Differenziertheit und Wandlungsprozesse von Prekarisierung

Nur auf der Basis der Ausblendung des Geschlechts können Dörre, Kraemer und Speidel (2004, 386) auch zu dem Schluss kommen, dass Teilzeit zwar ein prekäres Potential hat, aber nicht per se prekär ist, weil sie häufig der Wunschkonstellation entspricht. Eine solche Bestimmung von Prekarität muss zur Folge haben, dass die Beschäftigung von Männern im Durchschnitt prekärer ist, obwohl die langfristig höheren Armutsrisiken nach wie vor Frauen tragen, welche ebenso häufiger von niedrigen Löhnen betroffen sind. Diese Geschlechtsblindheit führt zu einer Perspektive, die nur sehr eingeschränkt die tatsächliche Prekarität von Arbeits- und Lebensverhältnissen analysieren kann, weil sie beispielsweise die längerfristig durch Armut eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten von Teilzeitbeschäftigten außen vor lässt.

Im Anschluss hieran formulieren Manske und Pühl die Kritik, dass die Definition von Prekarisierung mittels fünf Dimensionen und die damit gewonnenen Erkenntnisse starke „institutionenorientierte Schwerpunktsetzungen“ (Manske/ Pühl 2010, 9) aufweisen. Hieraus und durch die Fokussierung auf durchschnittliche Zufriedenheitswerte kommt eine solche Forschung zu Schlussfolgerungen, die nur mangelhaft die Subjekte und die Ausdifferenziertheit von Identitäten und Lebensrealitäten berücksichtigen (vgl. auch Völker 2009, 219; Manske 2008, 154). Diese Perspektive führt auch dazu, dass der unterschiedliche Umgang der Subjekte mit ihrer Situation und die sich darin zeigenden Widerständigkeiten nicht thematisiert werden. Vielmehr werden die prekär Beschäftigten bei Castel (2000), aber auch in der deutschsprachigen Prekarisierungsforschung, als relativ handlungsunfähige Individuen dargestellt.

Anschlussfähig für die hier verfolgte Fragestellung sind deshalb eine Reihe von Forschungsarbeiten, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, zu zeigen, dass in Prekarisierungsprozessen auch durchaus Elemente von Emanzipationsbestrebungen stecken können und sich widerständiges Handeln von prekär Beschäftigten finden lässt, das auf durchaus vorhandene Handlungsfähigkeit verweist (Candeias 2004; 2007; Klautke/ Oehrlein 2007; Pelizzari 2007, 74). So argumentiert beispielsweise Candeias überzeugend, dass Dörre et al. keine Subjekthaftig-

keit denken können, die nicht völlig gesellschaftlich determiniert ist und deshalb auch keine widerständigen Subjekte in den Blick bekommen (Candeias 2007, 51). Im Anschluss an Candeias kann deshalb das Plädoyer formuliert werden, den Blick stärker auf unterschiedliche Subjektformen zu werfen und auch fehlende Gegenwehr als aktive Form der Subjektivierung zu begreifen. Als ein wesentliches Beispiel hierfür kann die prekär strukturierte Teilzeitarbeit von Frauen genannt werden, die sich gerade deshalb ausgebreitet hat, weil sie dem dezidierten Wunsch von Frauen entspricht, Erwerbsarbeit mit den „notwendigen Reproduktionsarbeiten“ (Candeias 2008, 130) zu vereinbaren. Deshalb hat sie durchaus Momente von Selbstbestimmung und -befreiung, ist aber gleichzeitig von Ausbeutung geprägt, weil sie häufiger mit niedrigeren Stundenlöhnen einhergeht, ebenso wie mit der Umgehung rechtlicher Standards.

2.2.3 Erweiterungen und neue Horizonte – Geschlechtersensible Betrachtungen

Die geschlechtssensiblen Erweiterungen der Prekarisierungsdebatte setzen damit in erster Linie darauf, zu verdeutlichen, dass Ausdifferenzierungen des Prekarisierungsbegriffes notwendig sind, die auch den Wandel von Geschlechterverhältnissen reflektieren. Über eine systematische Einbeziehung von Geschlecht hinaus wird auch die Berücksichtigung weiterer intersektionaler Kategorien wie Ethnie und sexuelle Orientierung gefordert (vgl. u. a. Jungwirth/Scherschel 2010; Winker 2010; Woltersdorf 2010).

Eine solche Perspektive hilft auch dabei stärker individuelle Gestaltungsspielräume und den Wandel von Geschlechterverhältnissen, der mit Prekarisierungsprozessen einhergeht, in den Blick zu nehmen, wie sich in vielen Forschungsarbeiten zeigt (vgl. u.a. Egert et al. 2010; Klenner/Klammer 2008; Manske 2007; 2008; o. J.). Der besondere Fokus liegt damit stärker auf der Ausdifferenziertheit von Prekarisierungsprozessen als auf Beharrungstendenzen von Ungleichheit. Anschlussfähig ist dies, weil diese Ansätze eher, die oben eingeforderten Ambivalenzen und Ausdifferenzierungen in prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen aufdecken können. So setzt sich beispielsweise Susanne Völker in ihren Arbeiten (vgl. Völker 2006, 2008, 2009; Hark/ Völker 2010) aus einer praxeologischen²⁸ Perspektive zum Ziel, den alltäglichen Umgang mit Prekarisierung aufzuzeigen. Im Spannungsfeld von individuellem Habitus, gesell-

²⁸ Der Begriff 'praxeologisch' bezieht sich bei Völker auf Bourdieu und meint eine akteur/innenzentrierte und auf das Handeln von Individuen fokussierte Perspektive (Völker 2006, 140). Über eine Rekonstruktion von Handeln erhofft sie sich, Erkenntnisse über sich wandelnde Geschlechterarrangements aufzuspüren, da sie davon ausgeht, dass individuelles Handeln zwar gesellschaftlich beeinflusst ist, es hieran aber auch immer Ansatzpunkte für Veränderung gibt (vgl. ebd., 151f.).

schaftlichen Vorstellungen und Strukturen in Prekarisierungsprozessen entstehen – folgt man Völker – potentiell für die Akteur/innen Möglichkeiten zur Veränderung, weil sich „die Anknüpfungen an und Kontexte für 'Geschlecht'“ wandeln (Völker 2008, 88; vgl. auch 2009, 221f.). Ergebnis ihrer Forschungen zum ostdeutschen Einzelhandel ist, dass sich „die Wirkungsweise von Geschlecht als Ungleichheitskategorie, als Statuszuweiserin und Organisatorin von hierarchisierten Arbeitsteilungen als widersprüchlich und gebrochen“ (Völker 2006, 140) darstellt und es durchaus Wandlungsprozesse in Geschlechterverhältnissen gibt, die die traditionelle Arbeitsteilung der Geschlechter verändern. Die Wandlungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt sind nach Völker nicht ausschließlicher Ausdruck ökonomischer Veränderungen, sondern sind „auch im Bereich der kulturellen, symbolischen Ordnung und der Geschlechterordnung situiert, die mit ökonomischen Prozessen tendenziell korrespondieren, ihnen aber auch zuwider laufen können“ (Völker 2008, 85). In Abgrenzung zu Dörre et al. geht es ihr darum, offenzulegen, dass soziale Strukturen durch Interaktionen und Handlungen hervorgebracht werden und nicht vollständig determiniert sind, sich hier also durchaus Möglichkeiten zum selbstbestimmten Handeln und damit auch Möglichkeiten zur Teilhabe zeigen. Auch Lorey (2005; 2010) erhofft sich aus der produktiven Bearbeitung von Unsicherheitslagen, die aus prekären Beschäftigungsverhältnissen entstehen, die Herausbildung neuer Bewegungen und gesellschaftlicher Prozesse, die emanzipatorischen Wandel anstoßen können²⁹.

Diese Perspektive wendet sich hiermit gegen die, insbesondere von Dörre (2007) vorgebrachte, These der ausschließlich anti-emanzipatorischen Wirkungen von Prekarisierung. Im Zusammenhang mit dem Bemühen, Wandlungsbewegungen von Geschlecht analysieren zu wollen, steht dabei insbesondere der Anspruch, den Blick stärker auf individuelle Handlungen zu lenken und zu zeigen, dass diese nicht vollständig von gesellschaftlichen Ungleichheitsstrukturen vorherbestimmt sind. Für Bereswill und Neuber birgt eine praxeologische Perspektive, wie sie Völker gemeinsam mit Dölling (2007) vertritt, allerdings die Gefahr, dass soziale Ungleichheiten nur auf „Konstruktionslogiken von Akteurinnen und Akteuren“ (Bereswill/ Neuber 2010, 99) zurückgeführt werden und hierdurch gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse aus dem Blick geraten. Wesentlich erscheint damit grundsätzlich sowohl die Einbeziehung gesellschaftlicher Strukturen als auch von individuellen Handlungspraktiken (vgl. hierfür Graf/ Ideler/ Klinger 2013).

²⁹ Ähnlich argumentieren auch Ludwig und Mennel (2005).

Ausdifferenziert werden kann dies durch die Argumentationen der kanadischen Politikwissenschaftlerin Vosko, die auf Basis ihrer empirischen Forschung überzeugend dafür plädiert, das Fortbestehen geschlechtsspezifischer Segregationsmechanismen hinsichtlich von Prekariisierung nicht außen vor zu lassen. Sie kommt zu dem Schluss, dass es zwar Prozesse der Angleichung nach unten im Sinne einer Harmonisierung der Arbeitsbedingungen von Frauen und Männern auf niedrigem Niveau gibt, dies aber unter den Vorzeichen eines Fortbestehens geschlechtlicher Ungleichheiten geschieht (vgl. Vosko 2002, 24f.). Hierbei verweist sie auf die niedrigere Entlohnung von Frauen, Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt gegenüber Frauen sowie auf die ungleiche Verteilung unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit und die daraus resultierenden unterschiedlichen zeitlichen Möglichkeiten zu bezahlter Arbeit (vgl. Vosko 2002, 29; Vosko/ Clark 2009, 24).

Dieser Verweis auf die prekäre Haushaltssituation bei Vosko ist ein Anknüpfungspunkt für das Plädoyer für eine Einbeziehung von unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit in die Analyse von Prekarisierungsprozessen. Denn wie bereits deutlich wurde, ist die fehlende Thematisierung und Einbeziehung von unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit ein häufiger Kritikpunkt an der in Kapitel 2.2.1 skizzierten Prekarisierungsforschung. Die ungleiche Verteilung dieser Arbeit zwischen den Geschlechtern führt unter anderem dazu, dass Frauen eher in den im Folgenden näher betrachteten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, die häufig nicht minder prekäre Wirkungen entfalten als die bei Dörre und anderen im Fokus stehende Leiharbeit (s. unten). Winker verweist deshalb auf die in der Prekarisierungsforschung meist festzustellende Ignoranz gegenüber der Tatsache, dass die sich in Prekarisierungsprozessen ausdrückende Krise von Erwerbsarbeit mit einer „Krise der Reproduktionsarbeit“ (Winker 2010, 170) einhergeht. Als Ursachen für diese zweite Krise nennt sie das Schwenden des Ernährermodells und seiner Legitimation, den Anstieg der Frauenerwerbsquote und steigende Anforderungen an unbezahlte Pflege- und Sorgearbeit (vgl. ebd., 170f.). Sie plädiert dafür, Fragen der Organisation von unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit mit prekärer Beschäftigung zusammenzudenken und zeigt auf, dass Möglichkeiten, unbezahlte Pflege- und Sorgearbeiten zu organisieren, ganz wesentlich darauf wirken, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, prekär beschäftigt zu sein (vgl. Winker 2010, 181). Im Anschluss an Duden (2011) kann deshalb gefordert werden, den Prekarisierungsbegriff so zu reformulieren, dass er zeitliche Aspekte ebenso berücksichtigt wie materielle Aspekte. Diesem Argument wird im Folgenden anhand der Auseinandersetzung mit geringfügiger Beschäftigung und der Bedeutung von prekären Haus-

haltslagen weiter nachgegangen. Ziel ist es hierbei, zum ersten weiter zu konkretisieren, welche Erfordernisse sich aus einer geschlechtersensiblen Perspektive auf Prekarisierung ergeben, und zum anderen herauszukristallisieren, was dies für eine teilhabeorientierte Erhebung des aufstockenden SGB II-Leistungsbezugs bedeutet.

Geringfügige Beschäftigung – feminisierte prekäre Beschäftigung

Die dargestellte Bedeutung von unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit und deren Wirkungen auf die prekäre Beschäftigung von Frauen zeigt sich besonders gut am Beispiel geringfügiger Beschäftigung, die auch als 'Mini-Jobs' bezeichnet wird. Die häufig in der Prekarisierungsforschung vorgenommene Fokussierung auf Vollzeitbeschäftigung führt dazu, dass bei der Debatte um prekäre Beschäftigung diese Form der Erwerbstätigkeit nicht in wissenschaftliche und politische Debatten einbezogen wird. Dabei ist sie seit ihrer Einführung Mitte der 1970er Jahre unter anderem unter geschlechterpolitischen Gesichtspunkten höchst umstritten und umkämpft. Eine adäquate Einbeziehung geringfügiger Beschäftigung kann helfen, Leerstellen der Forschung zu füllen. Darüber hinaus ist sie bedeutsam, da sie besonders häufig mit dem aufstockenden SGB II-Leistungsbezug einhergeht.

Konzeptionell war sie von Beginn an so konzipiert, dass sie für Ehefrauen von in einem 'Normalarbeitsverhältnis' tätigen Männern einen Zuverdienst darstellte (Bittner et al. 1998; Ochs 1997, 641). Damit verbunden war der Kontrakt, dass geringfügig Beschäftigte über ihre meist männlichen, in Vollzeit beschäftigten Partner mitversichert und abgesichert sind und somit die fehlenden Sozialbeiträge keine Versicherungslücken hinterlassen. Dies galt und gilt allerdings nur, wenn von stabilen Partnerschaften ausgegangen wird, was oftmals nicht der Fall ist. So lebt bei mehr als einem Drittel der geringfügig Beschäftigten keine andere erwerbstätige Person im Haushalt und immer mehr von ihnen leben auch nicht mit einer Person zusammen, die in einem 'Normalarbeitsverhältnis' beschäftigt ist (vgl. Weinkopf 2011, 8ff.). Vor diesem Hintergrund kritisieren unter anderem Dingeldey, Sopp und Wagner (2012, 32), dass geringfügige Beschäftigung in politischen und gesellschaftlichen Diskursen trotz der oft nicht zutreffenden familiären Situation der Betroffenen weiterhin häufig als Zuverdienst angesehen wird. Gemeinsam mit gesetzlichen Regelungen wie dem Ehegattensteuersplitting oder der Mitversicherung des/ der Ehepartner/in in der Krankenversicherung stellt die geringfügige Beschäftigung laut Weinkopf (2011, 18) also nach wie vor eine gesetzliche Beförderung des

Zuverdienermodells dar, die einer eigenständigen Absicherung vieler Arbeitnehmer/innen im Wege steht.

Diese mit den so genannten Minijobs verbundene „Gerechtigkeitslücke“ (Riester 1999) hat im Jahr 1999³⁰ zu einer Reform geringfügiger Beschäftigung geführt (Bittner et al. 1998, 7; Buch 1999, 138), die allerdings im Jahr 2003 in weiten Teilen rückgängig gemacht wurde und nichts am Ausbau geringfügiger Beschäftigung seit den 1980ern geändert hat. Im Rahmen des zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde auf Druck der CDU geringfügige Beschäftigung nicht abgeschafft, sondern es wurde vielmehr auf deren Ausweitung hingewirkt, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und mehr Flexibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen zu ermöglichen (vgl. Fertig 2004, 10ff.; Koch/ Bäcker 2003, 2; Weinkopf 2003, 1). Zum 01.04.2003 wurde die Stundenbegrenzung von maximal 15 Stunden pro Woche aufgehoben, die Abgaben für Arbeitgeber/innen auf 25,0 %³¹ ausgeweitet sowie die abgabenfreie geringfügige Beschäftigung neben einem sozialversicherungspflichtigen Nebenverdienst wieder eingeführt.

Die Folgen dieser Reform werden in der Literatur zumeist als negativ eingestuft, da die Aufhebung der Stundenbegrenzung von 15 Stunden pro Woche die Zahlung sehr niedriger Löhne befördert (vgl. Weinkopf 2011, 12). Darüber hinaus ist zu vermuten, dass vermehrt einzelne sozialversicherungspflichtige in mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aufgespalten wurden (Arntz et al. 2003, 30; Koch/ Bäcker 2004, 91; Fertig 2004, 17; Rudolph 2003, 5).

Geringfügige Beschäftigung ist unter anderem durch diese Reform zu einer quantitativ bedeutsamen Form von Beschäftigung geworden. Im März 2012 war rund ein Fünftel (20,3 %) aller Beschäftigten geringfügig beschäftigt (vgl. Tab. 1 im Anhang). Wie Abbildung 1 zeigt, sind Frauen unter den geringfügig Beschäftigten dabei überrepräsentiert. Ihr Anteil ist seit dem Jahr 2003 leicht rückläufig und lag im März 2011 bei rund 63,1 %³². Der Schwerpunkt lag seit

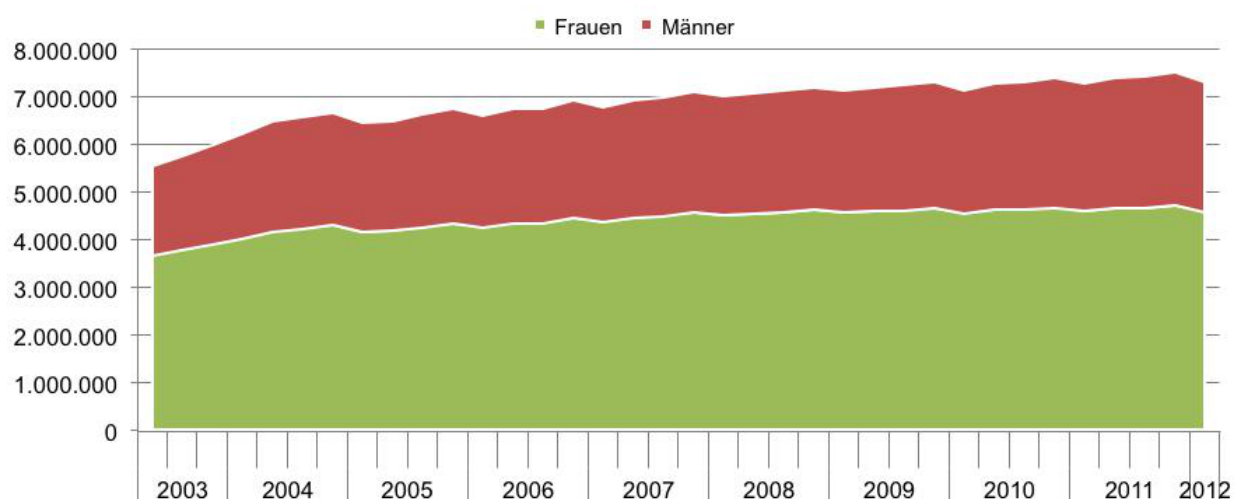
³⁰ Geringfügige Beschäftigung wurde erstmalig im Jahr 1977 im Vierten Sozialgesetzbuch (§8 Abs. 1 SGB IV; Stand 1977) erwähnt. Von da an war es bis zum Jahr 2003 möglich, einer für Arbeitnehmer/innen abgabenfreien Beschäftigung im Umfang von maximal 15 Stunden pro Woche nachzugehen. Die Geringfügigkeitsgrenze wurde bis zum Jahr 1999 regelmäßig angepasst (vgl. Bogai/ Classen 1998, 112). Vom 1. April 1999 bis 2003 galt eine monatliche Deckelung geringfügiger Beschäftigung von 630 DM. Mit der Reform war unter anderem das gleichstellungspolitische Ziel einer besseren Alterssicherung von Frauen sowie die Bekämpfung von Schwarzarbeit und der Substitution regulärer Beschäftigung sowie eine bessere Finanzierung der Sozialsysteme verbunden (Bundestag 1999).

³¹ Eine Ausnahme stellen hier nur geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt dar, bei denen Arbeitgeber/innen Abgaben von 10 % bezahlen müssen.

³² Dieser Rückgang ist insbesondere auf die Verringerung des Frauenanteils bei denjenigen zurückzuführen, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und nicht einer geringfügigen Beschäftigung als Ne-

der Einführung der geringfügigen Beschäftigung insbesondere in Dienstleistungsbereichen, in denen eher Frauen arbeiten, insbesondere dem Einzelhandel, sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen und dem Gastgewerbe (Bittner et al. 1998, 15; Ochs 1997, 643; Weinkopf 2011, 9).

Abbildung 1: Geringfügige Beschäftigung nach Geschlecht von 2003 bis 2011



Quelle: BA 2012c, eigene Darstellung

Erläuterung: Angegeben sind die absoluten Zahlen geringfügig Beschäftigter (sowohl ausschließlich als auch im Nebenerwerb) von März 2003 bis März 2012 (vgl. auch Tab. 1 im Anhang).

Auch wenn geringfügige Beschäftigung sicherlich nicht so intensiv beforscht wurde wie andere Formen prekärer Beschäftigung, wie beispielsweise die Leiharbeit, kann der Durchgang durch Forschungsergebnisse doch zeigen, dass die Begünstigung von Einkommen bis 400€ einige Probleme hervorruft. Als besonders großes Problem werden hierbei in einer langfristigen Perspektive die geringen Rentenanwartschaften herausgearbeitet, die häufig Altersarmut zur Folge haben und damit geringfügige Beschäftigung zu einer besonders prekären Beschäftigungsform unter den atypischen macht (Dingeldey 2003, 95; Ochs 1999, 225; Schulze-Buschhoff 2000, 25). Hinzu kommt, dass schon lange von Forscher/innen bemängelt wird, dass für geringfügig Beschäftigte trotz bestehendem Diskriminierungsverbot im Teilzeit- und Befristungsgesetz häufig nicht die gleichen Rechte umgesetzt werden wie für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Bittner et al. 1998, 41; Brinkmann et al. 2006, 30; Ochs 1997, 646). Dies geschieht mit der Umgehung tariflicher und rechtlicher Standards, wie dem häufigen Ausschluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld aber auch von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen sowie mit der nur geringen Einbeziehung geringfügig Beschäftigter

benverdienst neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (eigene Berechnungen auf Basis von BA 2012c).

in Möglichkeiten der Mitbestimmung (Kalina/ Weinkopf 2006, 9; Ochs 1997, 648; Weinkopf 2011, 11). Hinzu kommt, dass es häufig keine festgelegten Arbeitszeiten gibt, sondern es sich faktisch um Arbeit auf Abruf handelt, die eine langfristige Planung unmöglich macht (Weinkopf 2011, 11). Dieses Umgehen von Standards dient Unternehmen dazu, Kosten zu vermeiden, denn bei Einhaltung von Standards wäre geringfügige Beschäftigung für Arbeitgeber/innen teurer als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Bittner et al. 1998, 41; Kalina/ Weinkopf 2006, 9; Weinkopf 2011, 6ff.). Letzteres liegt darin begründet, dass zwar die geringfügig Beschäftigten selbst keine Abgaben zur Sozialversicherung bezahlen müssen, die Abgaben der Arbeitgeber/innen allerdings höher liegen als bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Eine Folge dieser Umgehung von Standards ist, dass die effektiven Stundenlöhne der geringfügig Beschäftigten sehr niedrig liegen. 86,1 % aller geringfügig Beschäftigten waren nach Berechnungen von Kalina und Weinkopf (2012, 8) im Jahr 2010 zu einem Niedriglohn beschäftigt. Wesentlich ist, dass diese niedrigen Löhne insbesondere bei Frauen nicht auf ein niedriges Qualifikationsniveau zurückzuführen sind. Sie lassen aber auf eine hohe Armutsgefährdung insbesondere bei Personen rückschließen, die auf keine anderen Erwerbseinkommen zurückgreifen können, wie Alleinstehende und Alleinerziehende (vgl. Weinkopf 2011, 8ff.). Deshalb zeigt sich auch, dass die Armutsgefährdung geringfügig Beschäftigter hoch und im Zeitverlauf noch gestiegen ist.

Neben der quantitativen Zunahme änderte sich im Zeitverlauf auch die Qualität dieser Beschäftigungsform: Sie ist immer seltener nur ein erwünschter Zuverdienst zum Hauptverdienst eines Partners/ einer Partnerin. In einigen Bereichen des Arbeitsmarktes, wie beispielsweise dem Gastgewerbe, ist vielmehr jede/r Zweite geringfügig beschäftigt (eigene Berechnungen auf Basis von BA 2012d), so dass es in diesen Branchen nur wenig Optionen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gibt. Dies führt dazu, dass geringfügig Beschäftigte von allen atypisch Beschäftigten die niedrigste Statusmobilität aufweisen, das heißt, dass sie seltener als andere atypisch Beschäftigte den Übergang in eine existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung schaffen (Gensicke et al. 2010). Geringfügige Beschäftigung ist also nur selten eine Brücke in andere, 'reguläre' Formen von Beschäftigung (BMFSFJ 2012; Kalina/ Weinkopf 2006, 9). Weinkopf bezeichnet sie deshalb als „Sackgasse“, aus der immer häufiger kein Ausweg gefunden wird (vgl. Weinkopf 2011, ff.).

Der skizzierte Trend des Anstiegs von Arbeitsplätzen mit niedrigen Wochenarbeitszeiten hat dazu geführt, dass insgesamt das Arbeitsvolumen von Frauen im Zeitverlauf zurückgegangen ist. Obwohl also die Erwerbstätigenquote von Frauen gestiegen ist, ist ihre durchschnittliche Wochenarbeitszeit gesunken (Wanger 2011, 1). Als eine Ursache hierfür kann gelten, dass Frauen häufig nicht in dem Umfang erwerbstätig sein können, wie sie es gerne wollen. Wanger (2011, 6) weist in Bezug darauf nach, dass die durchschnittlich erwünschte Arbeitszeit geringfügig beschäftigter Frauen bei 20,5 Stunden pro Woche liegt, sie tatsächlich allerdings nur 12,5 Stunden pro Woche arbeiten³³. Hinzu kommt, dass es deutliche Indizien dafür gibt, dass durch geringfügige Beschäftigung keine neuen Arbeitsplätze entstehen, sondern sie eher die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ersetzt (Brinkmann et al. 2006, 30; Rudolph 2003, 5; Weinkopf 2011, 20). Diese Gefahr wird schon lange in der Forschung gesehen (Bogai/ Classen 1998, 114; Jungbauer-Gans/ Hönisch 1998, 697; Ochs 1997, 643; 1999, 226), sie scheint sich aber nach den Reformen im Jahr 2003 verstärkt zu haben (vgl. Rudolph 2003, 5)³⁴.

Wegen dieser problematischen Implikationen geringfügiger Beschäftigung wird seit deren Einführung von vielen Seiten ein Ende der Subvention³⁵ geringfügiger Beschäftigung gefordert, unter anderem begründet durch die oben dargestellte gleichstellungspolitische Argumentation, aber auch, um Einnahmeausfälle der Sozialversicherungen zu beheben (BMFSFJ 2011, 155; Bofinger et al. 2006, 6; Bogai/ Classen 1998, 115; Rudolph 2003, 5).

Prekäre Erwerbsformen im Vergleich – Leiharbeit und geringfügige Beschäftigung

Geringfügige Beschäftigung und Leiharbeit stellen – wie sich gezeigt hat – in der wissenschaftlichen und politischen Debatte zwei Formen von Erwerbsarbeit dar, die als besonders prekär eingestuft werden können. Allerdings drückt sich dieses prekäre Potential in sehr unterschiedlicher Art und Weise aus: Leiharbeit weist – durch ihre häufige Ausübung in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit sowie dem nach wie vor hohen Anteil im verarbeitenden Gewerbe – eine deutlichere Nähe zu traditionell männlich geprägten 'Normalarbeitsverhältnissen'

³³ Dieser Trend zeigt sich auf ähnliche Weise auch bei geringfügig beschäftigten Männern (vgl. ebd.).

³⁴ Dies ist insbesondere auf die Wiedereinführung der Möglichkeit des geringfügigen Nebenerwerbs zurückzuführen (vgl. Weinkopf 2011, 8).

³⁵ Von Subvention wird in diesem Zusammenhang insbesondere deshalb gesprochen, weil aus dieser Beschäftigungsform keine eigenständigen ausreichenden Ansprüche auf Sozialleistungen erworben werden können. Falls beispielsweise die Absicherung im Alter nicht durch Familienmitglieder gewährleistet ist, müssen dann staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden, was in einer langfristigen Perspektive der Subvention dieser Beschäftigung gleichkommt.

auf als geringfügige Beschäftigung. Letztere konnte nur vor dem Hintergrund des modernisierten Alleinernährermodells, einhergehend mit einem geschlechtersegregierten Arbeitsmarkt entstehen. Im Vergleich beider Erwerbsformen wird deutlich, dass geringfügige Beschäftigung als feminisierte Form prekärer Beschäftigung ein durchaus höheres prekäres Potential aufweist, ihr in einem Großteil der Forschung allerdings eine geringere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

So zeigt sich, dass sowohl bei geringfügiger Beschäftigung als auch bei Leiharbeit nicht von hohen Brückeneffekten ausgegangen werden kann, dass die Gefahr der Altersarmut allerdings bei geringfügiger Beschäftigung größer ist. Beide bringen die Gefahr mit sich, dass Beschäftigte in den gleichen Betrieben sich nicht gemeinsam für ihre Interessen einsetzen, weil die gleichen Tätigkeiten zu sehr unterschiedlichen Konditionen und Löhnen ausgeübt wird (vgl. Baatz/ Schroth 2006, 295). Darüber hinaus haben Leiharbeiter/innen in einem Vergleich von atypischen Beschäftigungsverhältnissen die höchste Wahrscheinlichkeit, im Anschluss an das Leiharbeitsverhältnis in ein 'Normalarbeitsverhältnis' zu wechseln (Keller/ Seifert 2011, 142). Geringfügig Beschäftigte haben dagegen die geringste Wahrscheinlichkeit, in ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis zu wechseln (ebd.; Gensicke et al. 2010). Ein Grund hierfür ist sicherlich, dass viele geringfügig Beschäftigte unter anderem aufgrund der Verantwortung für Kinderbetreuung oder Pflgetätigkeiten keine Vollzeittätigkeit anstreben. Allerdings ist für viele ein Weg aus der geringfügigen Beschäftigung zwar wünschenswert, aber er ist nicht realisierbar, weil die entsprechenden Arbeitsplätze fehlen. Geringfügige Beschäftigung stellt auch insofern einen Gegenpol zu Leiharbeit dar, als sich der niedrige Anteil von Teilzeit in der Leiharbeit auch damit begründet, dass mit geringfügiger Beschäftigung „eine Alternative zur Zeitarbeit besteht, die vor allem in Dienstleistungsbranchen mit hohen Anteilen weiblicher Beschäftigter stark genutzt wird“ (Weinkopf/ Vanselow 2006, 7). Beide Formen von Beschäftigung weisen ein hohes Maß an Flexibilität auf und bieten Unternehmen ein hohes Einsparungspotential bei den Lohnkosten, wobei dieses bei geringfügiger Beschäftigung deutlich höher ist (vgl. Weinkopf/ Vanselow 2008, 7).

Dieser Vergleich belegt, dass aus einer Perspektive, die die Geschlechterverhältnisse systematisch einbezieht, andere Aspekte prekärer Beschäftigung in den Blick geraten und sich auch Fragen nach Teilhabe anders stellen. Dies gilt insbesondere deshalb, da auch thematisiert werden kann, wie neben der Erwerbsarbeit auch andere Bereiche des Lebens für Teilhabefragen zentral sind und auf Arbeitsbedingungen einwirken. Ein wesentlicher Aspekt in Bezug auf

prekäre Arbeits- und Lebenslagen ist – wie sich bereits gezeigt hat – das Zusammenspiel von Haushaltszusammensetzung und Erwerbstätigkeit.

2.2.4 Prekäre Haushaltslagen – Das Zusammenspiel von Armut und der Haushaltszusammensetzung

Der bereits erfolgte Verweis auf die Notwendigkeit einer Einbeziehung von unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit macht darauf aufmerksam, dass der Haushaltskontext einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Lebenslage hat, in der Erwerbstätige sich befinden. In Bezug auf Aufstocker/innen wird sich in Kap. 2.3.2 zeigen, dass die Haushaltszusammensetzung stark darauf einwirkt, ob Personen einen Anspruch auf diese Leistung haben oder nicht. Nimmt man den Haushalt in den Blick, rückt weniger die prekäre Erwerbslage einzelner Beschäftigter in den Fokus, als vielmehr die prekäre Wohlstandslage des gesamten Haushalts.

Die Forschung zur Armut von Erwerbstätigen hat auf dieser Grundlage offengelegt, dass Armut von Erwerbstätigen seit Mitte der 1970er Jahre angestiegen ist (vgl. Bundesregierung 2008, 25; Lohmann/ Andreß 2011, 184; RWI 2004, 31f.) und bestimmte Personen besonders gefährdet sind, zur Gruppe der armen Erwerbstätigen zu gehören.³⁶ Ein bedeutender Faktor ist hierbei die Haushaltszusammensetzung und –größe (RWI 2004, 58; Strengmann-Kuhn 2003, 38). Hierbei zeigt sich in einigen Untersuchungen der 'negative' Einfluss von Kindern auf die Wohlstandslage von Erwerbstätigenhaushalten, da insbesondere große Haushalte und Alleinerziehende von Armut bedroht sind (RWI 2004, 68f.). Kölling (2002, 150) und Strengmann-Kuhn (2003, 144) führen dies auf den zu geringen Familienlastenausgleich in Deutschland zurück.

Auch niedrige Löhne sind in Deutschland ein wichtiger Einflussfaktor für die Armut von Haushalten (vgl. Kölling 2002, 148; Strengmann-Kuhn 2003, 123), allerdings sind nur 80 % aller Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen auch arm, weil der Haushaltskontext, staatliche Transfers oder sonstige Einkommen die Armut des Haushalts verhindern können (vgl. ebd., 115). Aus einer geschlechtersensiblen Perspektive ist hierzu anzumerken, dass niedrige Löhne häufiger Frauen betreffen. Armut wird allerdings zumeist daran gemessen, wie hoch das Haushaltseinkommen im Vergleich zu anderen Haushalten ist. Bei Frauen verhindern häufiger als bei Männern die Einkommen anderer Haushaltsmitglieder, dass sie unter die Armutsgrenze fallen (vgl. ebd., 132; Lohmann 2007, 243). Hinzuzufügen ist allerdings, dass das gesamte

³⁶ Umfang und Ausmaß des Anstiegs unterscheiden sich allerdings zum Teil deutlich je nach verwendeter Armutdefinition und Datengrundlage.

Haushaltseinkommen, wie in Kapitel 2.2.2 dargestellt, für Individuen Armut nur verhindern kann, wenn der Haushalt stabil ist, also keine Trennung oder sonstige Änderungen des Haushaltssammenhangs auftreten, wie sich beispielsweise bei Alleinerziehenden zeigt.

Alleinerziehende – Überlappung androzentrischer Arbeitsmarktstrukturen und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung

„Die Verhinderung von Armut ist heute, nach der Ära des Familieneinkommens, besonders wichtig, wenn man an die weitverbreitete Armut in den Familien alleinstehender Mütter und an die zunehmende Wahrscheinlichkeit denkt, daß Frauen und Kinder in solchen Familien leben werden“ (Fraser 2001, 75).

Fraser verweist in diesem Zitat auf eines der wesentlichen sozialpolitischen Probleme, die in der Forschung zu Alleinerziehenden häufig genannt werden. Insbesondere alleinerziehende Frauen sind überdurchschnittlich häufig von prekären Arbeits- und Lebenslagen betroffen. Wie sich im Laufe dieses Kapitels zeigen wird, sind auch alleinerziehende Männer einem höheren Risiko als andere Männer ausgesetzt, sich in einer prekären Lebenslage wiederzufinden. Allerdings ist ihre Anzahl zum einen sehr gering und alleinerziehende Männer sind durchschnittlich auch seltener von prekären Lebenslagen betroffen als alleinerziehende Frauen (s. u.). Weil deutlich weniger Forschungsergebnisse zu alleinerziehenden Männern vorliegen und Frauen gerade unter denjenigen Alleinerziehenden in einer prekären Lebenslage besonders häufig vertreten sind, beziehen sich die im Folgenden dargestellten Ergebnisse, wenn nicht anders ausgewiesen, auf alleinerziehende Frauen.

Die Lage von Alleinerziehenden unterstreicht – wie bereits angedeutet – die hohe Bedeutung des Haushaltskontextes für die Analyse prekärer Lebenslagen. Denn obwohl Alleinerziehende eine hohe Erwerbsmotivation aufweisen und auch häufiger erwerbstätig sind als andere Frauen mit Kindern, bezog von ihnen ein überproportional hoher Teil früher Sozialhilfe und bezieht heute SGB II-Leistungen (Engelbrech/ Jungkunst 2001; Kull/ Riedmüller 2007, 18; Nestmann/ Stiehler 1998, 47; Schneider et al. 2001). Sie gelten deshalb als eine besondere sozialpolitische und arbeitsmarktpolitische Problemgruppe.

In den Fokus der Geschlechterforschung sind alleinerziehende Frauen insbesondere deshalb gelangt, weil sich bei ihnen Diskriminierungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt kreuzen mit Problemlagen, die aus der spezifischen Haushaltssituation heraus entstehen (Kull/ Riedmüller 2007, 12; Rinken 2010, 154). Ihre spezielle Lage macht dabei im Vergleich zu anderen Familien mit Kindern die Pflicht aus, allein verantwortlich zu sein, den Alltag zu bestreiten, und

der „ökonomische Zwang, Erwerbsarbeit mit Versorgungsarbeit zu vereinbaren“ (Nestmann/Stiehler 1998, 17).

Im Zuge der Pluralisierung von Lebensformen ist die Zahl Alleinerziehender seit dem Jahr 1975 deutlich und kontinuierlich gestiegen (Rinken 2010; Statistisches Bundesamt 2010, 7).³⁷ Dies bedeutet, dass im Jahr 2009 19 % aller Familien mit minderjährigen Kindern Alleinerziehenden-Haushalte waren, hiervon waren 90 % Frauen (Statistisches Bundesamt 2010, 7, 14). Alleinerziehende haben dabei insgesamt im Durchschnitt deutlich niedrigere Haushaltseinkommen als andere Haushaltsformen (vgl. Kull/ Riedmüller 2007, 21; Statistisches Bundesamt 2010, 28) und zählen deutlich häufiger als andere Gruppen zur Gruppe der Armen (vgl. Brand/ Hammer 2002, 14; BMFSFJ 2009; Bundesregierung 2001, 2005, 2008; Hanesch et al. 2000; Rinken 2010, 153).

In Bezug auf die hier verfolgte Fragestellung ist außerdem bedeutsam, dass Alleinerziehende mit einer Erwerbstätigen-Quote von 62,7 % trotz ihrer weitgehenden Alleinverantwortung für die Kinderbetreuung häufiger erwerbstätig sind als Mütter in Paarfamilien (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, 19). Zusätzlich haben sie trotz der ausgeprägten Vereinbarkeitsproblematik von Erwerbsarbeit mit Pflege- und Sorgearbeit eine höhere Vollzeitorientierung als Mütter in Paarhaushalten, das heißt sie haben eine hohe Erwerbsorientierung (vgl. Engelbrech/ Jungkunst 2001; Kull/ Riedmüller 2007, 18; Nestmann/ Stiehler 1998, 47; Schneider et al. 2001; Statistisches Bundesamt 2010, 19ff.). Die tatsächliche Erwerbsintegration von Alleinerziehenden wird allerdings von Alter und Zahl der Kinder beeinflusst. Dies ist auch ein Grund, warum junge Alleinerziehende als besondere Problemgruppe gelten, denn unter ihnen ist der Prozentsatz derer besonders hoch, die aufgrund ihrer schwierigen Lebenssituation noch keine Berufsausbildung haben. Zusätzlich kommt bei ihnen hinzu, dass sie überproportional häufig kleine Kinder unter drei Jahren haben und deshalb stärker in ihren Möglichkeiten eingeschränkt sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (vgl. Rinken 2010, 154), weil Alleinerziehende in der vom heutigen Arbeitsmarkt geforderten Mobilität und Flexibilität eingeschränkt sind (vgl. Kull/ Riedmüller 2007, 54). Zu diesen Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt

³⁷Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 1995 auch nicht verheiratete Eltern zu den Alleinerziehenden hinzugezählt wurden (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, 8; Rinken 2010, 143). Als Begründung hierfür führt das Statistische Bundesamt (2010, 8) an: „Seit 1996 wird im Mikrozensus die Frage nach einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin im Haushalt gestellt, deren Beantwortung freiwillig ist. [...] Nach dem bis 1995 gültigen traditionellen Familienkonzept war es unerheblich, ob eine Alleinerziehende/ein Alleinerziehender mit einem (neuen) Partner/einer (neuen) Partnerin im Haushalt zusammenlebte oder nicht. Die Daten zu Alleinerziehenden bis 1995 sind somit nicht mit den Daten zu Alleinerziehenden ab 1996 vergleichbar“.

kommt häufig verstärkend ein vorheriger langer Berufsausstieg im Rahmen einer Ernährerehe hinzu, wenn Alleinerziehende wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen (vgl. ebd., 55). Verstärkt wird dies durch eine generelle Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. So resümieren Drauschke und Stolzenburg (1995, 38): „Alleinerziehende sind Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt, die sich unter anderem darin zeigen, dass Bewerbungen aufgrund der Familiensituation abgelehnt oder Alleinerziehende im Arbeitsprozess verstärktem Druck ausgesetzt werden“. Hinzu kommt noch häufiger als bei Müttern, die in einer Partnerschaft leben, dass Alleinerziehende nur ungern eingestellt werden, weil Betriebe davon ausgehen, dass Alleinerziehende häufiger ausfallen und ihr Arbeitseinsatz weniger effizient ist (vgl. Engelbrech/ Jungkunst 2001, 3). Diese Vorurteile betreffen weniger alleinerziehende Väter.

Wie bereits angedeutet gibt es auch bei den Alleinerziehenden deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern. So sind alleinerziehende Väter weniger zeitlich und materiell belastet als alleinerziehende Mütter und alleinerziehende Frauen deutlich häufiger arm und arbeiten in prekäreren Beschäftigungsformen als die Männer in dieser Gruppe. Dies liegt unter anderem an Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt gegenüber Frauen, aber auch daran, dass alleinerziehende Frauen durchschnittlich jünger sind, mehr Kinder haben und diese im Durchschnitt jünger sind (Statistisches Bundesamt 2010, 14ff.). Dies kann aber auch auf das durchschnittlich höhere Alter der Kinder von alleinerziehenden Vätern, aber, was die geringere zeitliche Belastung angeht, auch auf eine pragmatischere Einstellung zur Kindererziehung zurückgeführt werden (Kahle 2004).

Die bisherige Forschung zu Alleinerziehenden hat deutlich hervorgebracht, dass bei Alleinerziehenden eine Reihe von Problemlagen zusammenkommen, denen derzeit nur unzureichend begegnet wird. So erhalten Alleinerziehende zwar gewisse finanzielle Kompensationsleistungen wie Kindergeld, Elterngeld oder das Schulbedarfspaket (vgl. Übersicht in BMFSFJ 2009, 21), dies kann jedoch die hohe Betroffenheit von Armut nicht verhindern. Auch der Ausbau der Kinderbetreuung und die Einräumung eines Vorzugsrechtes bei Kinderbetreuungsplätzen (Rinken 2010, 146) kann aufgrund der oben skizzierten Probleme die erschwerte Vereinbarkeit für Alleinerziehende nur in einem begrenzten Maße mindern. Darüber hinaus erfolgt die Erwerbsintegration bei Alleinerziehenden häufig prekär und erhöht damit ihr Armutsrisiko (vgl. Auth/ Langfeldt 2007, 150). So resümieren Hieming und Schwarzkopf (2010, 137):

"Aber auch wenn Alleinerziehende ein adäquates Betreuungsarrangement organisieren und eine Vollzeittätigkeit ausüben könnten, gelingt es ihnen häufig nicht, ein existenzsicherndes Familieneinkommen zu erzielen. Wesentliche Gründe hierfür finden sich in den Strukturen des Arbeitsmarktes, der erheblich Geschlechtersegregationen insbesondere bezüglich des Arbeitsvolumens sowie der Vergütung aufweist."

2.2.5 Zwischenfazit: Prekäre Beschäftigung und Teilhabe

Bevor im Folgenden (Kapitel 2.3 und 2.4) der Fokus auf den Zusammenhang von SGB II-Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit gelenkt wird, wird in einem nächsten Schritt der Frage nachgegangen, was das bereits erläuterte und analysierte für die Auseinandersetzung mit Prekarisierung bedeutet und welche vorläufigen Rückschlüsse hieraus hinsichtlich der empirischen Erforschung des SGB II-Leistungsbezugs von Erwerbstätigen zu ziehen sind.

Der Begriff prekär leitet sich aus dem Französischen ab und heißt soviel wie „gefährlich, risikoreich, (unsicher) auf der Kippe stehend“³⁸. Wenn die Rede von Prekarisierung ist, sollten demnach Arbeits- und Lebenslagen in den Blick genommen werden, die als unsicher oder risikoreich bezeichnet werden können. Obwohl in dieser Arbeit nicht im Fokus des Interesses steht, einen neuen, eigenen Begriff von Prekarisierung zu entwerfen, sollen doch wesentliche Probleme und Befunde zusammengetragen werden, um zu verdeutlichen, welche Fallstricke und Erfordernisse bei einer Auseinandersetzung mit prekärer Beschäftigung zu berücksichtigen sind.

Hier hat sich *zum einen* gezeigt, dass die häufige Fokussierung auf 'Normalarbeitsverhältnisse' mit den damit einhergehenden forschungspraktischen Konsequenzen für eine Analyse von Arbeits- und Lebensverhältnissen hoch problematisch ist. Eine so gestaltete Prekarisierungsforschung tendiert in ihrer Grundannahme, dass die Übermacht des Finanzmarktkapitalismus für heutige Entwicklungen verantwortlich ist, zu einer Haupt- und Nebenwiderspruchsrhetorik, wie sie bereits vielfältig in anderen Zusammenhängen kritisiert wurde (vgl. u. a. Haug 1996). Diese drückt sich insbesondere in der oben bereits angeführten Fokussierung auf kapitalistische Entwicklungen aus, einhergehend mit der fast vollständigen Ausblendung wesentlicher Erkenntnisse der Frauen- und Geschlechterforschung. Die daraus abgeleiteten Bestimmungen sind auch in einer zeitdiagnostischen Perspektive hoch problematisch, da sie wesentliche Entwicklungen nicht nachzeichnen können und insbesondere die langfristig negativen Konsequenzen eines geschlechtersegregierten Arbeitsmarktes nicht offenlegen können. Die Kritik an Arbeitsbedingungen, wie sie von der Prekarisierungsforschung geübt wird, richtet

³⁸(Langenscheidt Fremdwörterbuch)

sich in der Folge in erster Linie auf männlich geprägte Beschäftigung. Die sich daraus ableitenden Handlungsnotwendigkeiten fokussieren darauf, diese Beschäftigung für Männer wieder erträglicher zu machen. Ergebnis hiervon ist, dass richtigerweise die problematischen Seiten von Leiharbeit in den Blick geraten, nicht, oder zumindest nur sehr eingeschränkt, aber die feminisierte und prekär wirkende geringfügige Beschäftigung, die ebenso wie Leiharbeit ganz eindeutig negative Wirkungen auf die Teilhabemöglichkeiten von Erwerbstätigen entfaltet.

Wesentlich ist hiermit also, dass eine Bestimmung von prekärer Beschäftigung auch Formen von Beschäftigung in den Blick nimmt, bei denen die Erwerbstätigkeit nicht in Vollzeit ausgeübt wird. Vielmehr sind auch Beschäftigungsverhältnisse einzubeziehen, die aufgrund anderweitiger Tätigkeiten nur in einem zeitlich eingeschränkten Umfang ausgeübt werden. Und auch wenn Teilzeitbeschäftigung teilweise auf freiwillige Entscheidungen zurückgeht, gilt dies für geringfügige Beschäftigung in einem deutlich geringeren Umfang - und die langfristigen negativen Konsequenzen dieser Beschäftigungsformen in Form von Altersarmut oder eingeschränkten Ansprüchen auf Arbeitslosengeld sind sicherlich kein Ergebnis freiwilliger Entscheidungsprozesse.

Zum zweiten zeigt aber auch der Einbezug des Haushaltskontexts, dass dieser einen wesentlichen Einfluss darauf hat, wie prekär die Lebenslage sich darstellt. Dies bedeutet, dass sich auch die Anforderung stellt, diesen auf angemessene Weise in die Forschung einzubeziehen, und darzulegen, dass dort häufig Belastungen entstehen, die eine prekäre Erwerbsintegration zur Folge haben und damit Teilhabe im Wege stehen. Forschungsansätze, wie die oben dargestellte Forschung zu prekärer Beschäftigung, die nahelegen, dass die höhere Arbeitszufriedenheit von Frauen und die Möglichkeit des Zurückgreifens auf „sekundäre Integrationspotentiale“ deren langfristig arm machende und niedrig entlohnte Erwerbsintegration weniger problematisch machen, folgen demnach grundlegend zurückzuweisenden Grundannahmen.

Als ebenso fragwürdig erscheint für die Frage nach Teilhabemöglichkeiten und -grenzen ein Forschungsansatz, der Handlungspotentiale ebenso wie Wandlungsprozesse nicht in den Blick nehmen kann, weil dies seinen Grundprämissen widerspricht. Es sollte möglich sein, sowohl Komplexitäten wahrzunehmen, als auch androzentrische Verkürzungen zu verhindern. Grundlegendes Ziel einer Analyse sollte es deshalb sein, die Ambivalenzen von Wandlungsbewegungen aufgreifen zu können, und somit die Prekarisierung von Lebensverhältnissen in ihrer Gänze zu analysieren. Die Prekarisierung von Erwerbsarbeitsverhältnissen ist in einer solchen Perspektive ein wichtiger, aber nicht der einzige Aspekt, der Berücksichtigung finden

sollte. Ziel ist es vielmehr, den Blick sowohl auf Momente von Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit³⁹ als auch auf strukturelle Ungleichheitslagen und Diskriminierungen zu werfen.

2.3 Der Wandel von Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit 'Hartz IV'

2.3.1 Das SGB II und seine arbeitsmarktpolitischen Wirkungen

In Kapitel 2.2 wurde bereits an einigen Stellen deutlich, dass den so genannten Hartz-Gesetzen, in deren Kontext auch die Neufassung des Zweiten Sozialgesetzbuchs in 2005 steht, häufig eine nicht unwesentliche Rolle bei der Beförderung prekärer Beschäftigung zugeschrieben wird. Unter anderem deshalb gibt es eine breite Debatte um die Grundprämissen dieser Reformen und um ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Sozialpolitik in Deutschland. Diese Debatte und die daraus resultierenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen im Folgenden allerdings nicht in ihrem vollen Umfang reflektiert werden, sondern es werden nur diejenigen Ergebnisse beleuchtet, die sich darauf beziehen, welchen Einfluss die Reform auf den Wandel von Beschäftigungsverhältnissen hat(te).

Eingeleitet wurden die Reformen im Jahr 2002 mit der Vorlage des Berichts der Kommission für „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Bensel et al. 2002). Aufgabe der von der damaligen rot-grünen Bundesregierung eingesetzten Kommission war es, Reformvorschläge für die Bundesagentur für Arbeit vorzulegen, die im Jahr 2002 aufgrund des „Vermittlungsskandals“⁴⁰ in die Kritik geraten war. Diesen Auftrag erfüllte die Kommission, ging aber auch darüber hinaus und machte weitreichende Vorschläge zur Umstrukturierung des deutschen Arbeitsmarktes und der Sozialsysteme. Aus den Vorschlägen resultierten vier Gesetzespakete, die zwischen 2003 und 2005 in Kraft traten und im Zusammenhang mit den Reformvorschlägen der damaligen rot-grünen Bundesregierung zur „Agenda 2010“ standen. Zentrale Ziele dieses Reformpaketes waren nach Aussage des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder folgende: „Wir werden Leistungen des Staates kürzen, Eigenverantwortung fördern und mehr Eigenleistung von den Einzelnen abfordern müssen.“ (Bundestag 2003, 2479) Anvisiert war damit auch der Ausbau des Niedriglohnssektors, um die Arbeitslosigkeit zu reduzieren. Bereits 2005 bezeichnet Schröder in einer Rede dieses Anliegen als auf einen guten Weg gebracht:

³⁹ Eine genauere Bestimmung von Handlungsfähigkeit wird in Kapitel 3.5 vorgenommen.

⁴⁰ Weiterführend zum Entstehungshintergrund der „Kommission für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vgl. Sell (2005).

„Wir haben einen der besten Niedriglohnsektoren aufgebaut, den es in Europa gibt.“ (Schröder 2005, 1)

In engem Zusammenhang zu diesen Zielen steht auch das arbeits- und sozialpolitisch sicherlich umstrittenste Gesetz, das zum 1. Januar 2005 unter dem Namen „Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) in Kraft getreten und in erster Linie im zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) verankert ist. Zentraler Bestandteil ist die Einführung einer einheitlichen Leistung, für die die bis 2004 geltende Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer gemeinsamen Leistung im Sozialgesetzbuch II zusammengeführt werden und nun das untere Netz des Sozialstaats Deutschlands darstellen (vgl. Krimmer/ Raffelhüschen 2007, 3)⁴¹. Hierfür wurde ein einheitlicher Regelsatz festgelegt, dessen Höhe allerdings Thema vielfältiger Auseinandersetzungen ist.⁴² Der derzeitige Regelsatz wurde nach langwierigen politischen Auseinandersetzungen, die auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Festlegung des Regelsatzes (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010) folgten, festgelegt, ist aber nach wie vor wegen der Berechnungsgrundlage und seiner Höhe umstritten (vgl. Promberger 2010, 4). Der Regelsatz wird im SGB II geregelt, beträgt momentan (§20, Abs. 2 SGB II; Stand 30.01.2013) 382€ und soll jeweils zum 1. Januar jedes Jahres nach §28a SGB XII an die Preisentwicklung angepasst werden. Falls weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird pro Person, je nach deren Alter, ein niedrigerer Regelsatz ausbezahlt (§20, Abs. 2 SGB II). Zusätzlich gilt: „Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 345 Euro anzuerkennen.“ (§20, Abs. 2 SGB II) Darüber hinaus deckt die Leistung Kosten für Unterkunft und Heizung (§22 SGB II) ab und es werden für Gruppen in Lebenslagen, die einen höheren Bedarf rechtfertigen (wie beispielsweise Alleinerziehende und Schwangere), so genannte Mehrbedarfe (§21 SGB II) ausbezahlt. Umgesetzt werden die Auszahlung der Leistung sowie die Bemühungen zur Betreuung der Leistungsbeziehenden von eigenen Einrichtungen, denen unterschiedliche Rechtskonstrukte⁴³ zugrundeliegen, und die im Folgenden zusammenfassend Jobcenter genannt werden.

⁴¹ Neben den Leistungen im Sinne des SGB II zählen zu diesem unteren sozialen Netz auch Sozialhilfeleistungen (SGB XII), die Personen bekommen, die weniger als drei Stunden pro Tag dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sowie das Wohngeld und Leistungen für Asylbewerber/innen (vgl. Krimmer/ Raffelhüschen 2007, 3).

⁴² Für einen Überblick über wesentliche gesetzliche Veränderungen des SGB II vgl. Tab. 2 im Anhang.

⁴³ Diese Einrichtungen sind teils von den so genannten Optionskommunen eingerichtet worden. In einem Großteil wird die Trägerschaft allerdings sowohl von der Bundesagentur für Arbeit als auch den Kommunen gemeinsam getragen. In Bezug auf die Formen der Aufgabenwahrnehmung gab es eine breite wissenschaftliche Evaluation (vgl. für die Ergebnisse FH Frankfurt et al. 2008; IAW/ ZEW 2008; ifo/ IAW 2008; ZEW et al. 2008).

Über die Höhe materieller Leistungen hinaus ist insbesondere der Grundsatz des „Fördern und Fordern“ (§ 1 - § 6 SGB II), der auf die Stärkung der Eigenverantwortung der Beziehenden von Transferleistungen abzielt, ein dauerhaftes Thema in der Auseinandersetzung um die Reform. In der Frage der Bewertung gehen die Meinungen allerdings bis heute weit auseinander und reichen von der Begrüßung einer längst überfälligen Aktivierungsstrategie, die dazu führe, mehr Menschen in Arbeit im Niedriglohnsektor zu bringen, bis zu einer fundamentalen Kritik, die die Gesetze als Beschneidung von Bürgerrechten mit negativen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt einordnet (vgl. Jansen 2005, 64; Kurz-Scherf 2002a, 12; Lenhart 2007a).

Die Kritik richtet sich insbesondere auf den Grundsatz des 'Forderns' und die damit verbundenen so genannten Zumutbarkeitsregelungen (§10 SGB II). Das Ziel dieser Regelungen war – unter Androhung von Leistungskürzungen – den Druck auf Arbeitslose zu erhöhen, Beschäftigung aufzunehmen, die schlechtere Arbeitsbedingungen - beispielsweise in Bezug auf Entlohnung⁴⁴ - als das vorherige Erwerbsverhältnis zu bieten hat. Insbesondere hierin findet sich das oben bereits dargelegte Ziel der Reform, den Niedriglohnsektor zu fördern. Der Erfolg dieses Ansinnens zeigt sich unter anderem bei der Leiharbeit. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch die Ausweitung der Zumutbarkeitsregelungen sowie die Einführung diverser Neuregelungen der Anstieg von Leiharbeit befördert wurde (vgl. Keller/ Seifert 2011, 139; Mai 2008, 472). Ausnahmeregelungen für die Zumutbarkeit von Erwerbstätigkeit gelten in der Praxis insbesondere für Personen, die die Verantwortung für die Erziehung und Versorgung von Kindern unter drei Jahren haben (IAQ et al. 2009a, 229).

Grundsätzlich ist für SGB II-Leistungsbeziehende seit 2005 Erwerbstätigkeit in deutlich größerem Umfang zumutbar als bei den Vorgängerregelungen. So gilt nun auch eine Arbeit als zumutbar, die nicht der Qualifikation entspricht, weit vom Wohnort entfernt liegt oder bei der die Arbeitsbedingungen schlechter sind als bei der vorherigen Beschäftigung (§10 SGB II, Abs. 2). In der Folge zeigt sich, dass diese Regelungen auf die Bereitschaft der SGB II-Leistungsbeziehenden, zu niedrigeren Konditionen zu arbeiten, wirken, und diese dadurch auch zu deutlichen Lohnkonzessionen bereit sind (Koller 2011, 9ff.). Deshalb gehen Forscher/innen (Adamny 2010, 180; Dingeldey 2010, 22; Hauer 2007, 34; Staiger 2008, 15) auch überwie-

⁴⁴ Das Sozialgericht Berlin hat in einem Urteil vom 19. September 2011 festgelegt, dass Löhne ab einem Stundenlohn von unter 6,34 Euro beziehungsweise einem Monatsgehalt von 1.058 Euro sittenwidrig und damit nicht zumutbar sind. Grundlage für diese Berechnung war die Frage, ab welchem Lohn eine alleinstehende Person ohne Unterhaltsverpflichtung mit einer Vollzeittätigkeit keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II hat (vgl. Wenner 2011, 392).

gend davon aus, dass die Regelungen die Prekarisierung von Beschäftigung insbesondere durch die Förderung des Niedriglohnsektors verstärkt haben. Zu vermuten ist, dass dies sich auch in den für viele erstaunlich hohen Zahlen von so genannten Aufstocker/innen niederschlägt, weil dadurch „immer mehr Arbeitnehmer auf den Kreislauf zwischen prekärer Beschäftigung und 'Hartz IV'-Leistungsbezug beziehungsweise deren Mix verwiesen“ (Dingeldey 2010, 18) sind (vgl. dazu weiterführend Kap. 2.4).

Einfluss der Vermittlungstätigkeiten der Jobcenter

Grundsätzlich ist nur circa jede zehnte Vermittlung aus dem Bezug von Leistungen heraus in Erwerbstätigkeit auf Vermittlungstätigkeiten der Jobcenter zurückzuführen. Gleichzeitig belegen Forschungsergebnisse aber, dass, wenn eine intensive Betreuung erfolgt, diese insbesondere bei Männern die Chancen erhöht, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden (vgl. IAQ et al. 2009a, 197f.). Bei Frauen wirkt sich offensichtlich darüber hinaus das Vorhandensein von Kindern negativ auf die Wahrscheinlichkeit aus, den Bezug von Leistungen nach dem SGB II über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beenden. Bei Männern zeigt sich ein gegenteiliger Effekt (Achatz/ Trappmann 2011, 26f.). Zu vermuten ist, dass Frauen mit Kindern als eher schwierig vermittelbar eingeschätzt werden, da sie dem Arbeitsmarkt wegen ihrer Verantwortung für Pflege- und Sorgearbeit nur eingeschränkt zur Verfügung stünden. Denn die Vermittlungstätigkeit der Jobcenter orientiert sich stark daran, als wie leicht vermittelbar SGB II-Leistungsbeziehende eingestuft werden. Daraus folgt, dass sich die Integrationsbemühungen häufig auf diejenige Person im Haushalt fokussieren, die als leichter vermittelbar eingestuft wird. Hier hat sich gezeigt, dass sowohl die hohen Anforderungen an Flexibilität und schnelle Arbeitsaufnahme seitens der Arbeitgeber/innen, als auch geschlechtsspezifische Integrationsbemühungen zur Folge haben, dass Personen mit Betreuungsaufgaben schlechtere Chancen haben und Frauen häufiger als nicht gut vermittelbar eingestuft werden (IAQ et al. 2009a, 199f.).

„Die Jobcenter können die Erwerbsintegration geschlechtsspezifisch beeinflussen. Wenn bei der Vermittlung Anforderungen der Arbeitgeber bei der Auswahl der zu vermittelnden Personen einfach übernommen werden, trägt dies tendenziell eher zur Stabilisierung geschlechtsspezifischer Arbeitsmarktsegregation bei“ (IAQ et al. 2009a, 214)⁴⁵.

⁴⁵Dies zeigt sich nicht nur in der Vermittlung in Erwerbstätigkeit durch die Jobcenter, sondern auch bei der qua Geschlecht unterschiedlichen Integration in Maßnahmen, die zur Verbesserung der Arbeitsmarktpassung führen sollen. Frauen werden hier häufiger in Maßnahmen integriert, deren Eingliederungswirkungen und Arbeitsmarktnähe eher gering sind (IAQ et al. 2009b, 179). Hier hat die Forschung gezeigt, dass das Instrument der Frauenförderquote nur in wenigen Fällen angewandt wird und nur selten als Instrument zur Gleichstellung ein-

Eine solche Verhaltensweise wird zurecht als „Handlungsroutine, die die Person mit Sorgeverantwortung gleich ganz außen vorlässt“ (Jaehring 2010a, 47) bezeichnet. Dies widerspricht zwar der gesetzlichen Gleichstellungsforderung, birgt allerdings die Ambivalenz in sich, dass dies durchaus auf den Wunsch von Frauen, die zumeist diejenigen mit Sorgeverantwortung sind, zurückgehen kann. Für Frauen, die in den Arbeitsmarkt integriert werden wollen, wirkt sich das allerdings negativ aus, weil sie weniger Unterstützung für eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt erhalten (vgl. Weinbach 2010, 158).

Die Integrationsbemühungen der Fachkräfte orientieren sich häufig an Geschlechterstereotypen, die dazu führen, dass Frauen eher in geringfügige Beschäftigung und Männer eher in Leiharbeit vermittelt werden (IAQ et al. 2009a, 202f.). Gerade für Frauen im SGB II-Leistungsbezug stellt deshalb die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung häufig die einzige Perspektive für eine Integration in Erwerbsarbeit dar, obwohl geringfügige Beschäftigung aufgrund des niedrigen Verdienstes seltener zum Ende des Leistungsbezugs beitragen kann oder eine Perspektive in reguläre Beschäftigung befördert (vgl. ebd., 206ff.; Dingeldey et al. 2012, 38).

Ursächlich für die Stereotypisierungen ist ein eher implizites Geschlechterwissen der Fachkräfte der Jobcenter, das dazu führt, dass Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen weniger auf strukturelle Ungleichheitslagen zurückgeführt werden, denn auf individuelle Problemlagen (vgl. Rudolph 2010, 64). Hier hat die Forschung laut Worthmann (2010, 108) zum einen offengelegt, dass der geschlechtersegregierte Arbeitsmarkt sehr deutliche Auswirkungen auf die SGB II-Leistungsbeziehenden und deren Möglichkeiten zur Erwerbsintegration zeigt. Zum anderen konnte aber auch nachgewiesen werden, dass in den Jobcentern und im SGB II-Leistungssystem das gesetzlich verankerte Gleichstellungsziel eher untergeordnet wird unter die Vorgaben der Wirtschaftlichkeit und der schnellen Erwerbsintegration (vgl. hierfür auch Brand/ Rudolph 2008, 235).

Die Reform des SGB II wurde von Beginn an aus gleichstellungspolitischer Perspektive kritisch begleitet⁴⁶, wobei die Einschätzungen auseinandergingen (Betzelt 2007; Knapp 2004). So

gesetzt wird. Auch darüber hinaus scheint es nur wenig institutionalisierte Gleichstellung in den Jobcentern zu geben, beispielsweise in Form von Gleichstellungsbeauftragten oder Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (IAQ et al. 2008, 85; 2009a, 102f.; Lenhart 2007b; Rudolph 2010, 65).

⁴⁶Gleichstellungspolitik hat bei der Konzipierung der Reformen – so wird beispielsweise von Kurz-Scherf (2002b, 87) und Notz (2004, 47) kritisiert – keine Rolle gespielt. So wurde eine 'Gleichstellungsklausel' erst sehr spät und nur aufgrund von Protesten in das Gesetz eingefügt (Wersig 2006, 39). Diese umfasst lediglich die Vorgabe: „Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen“ (§1 SGB II) und hat keinen weiteren erkennbaren Einfluss auf die Ausgestaltung der Regelungen genommen (vgl. Kurz-Scherf 2002b, 87;

wurde begrüßt, dass durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die bisherigen Sozialhilfeempfänger/innen nun bessere Zugangsmöglichkeiten zu arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten erhalten. Hiervon wurden insbesondere Vorteile für alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe erhofft, da das SGB II auf eine stärkere Unterstützung bei der Erwerbsintegration setzt. Und da Alleinerziehende in der Sozialhilfe stark überrepräsentiert waren, war mit der Reform die Hoffnung verbunden, dass sie hiervon profitieren (Lenhart 2007b, 158; Jaehrling/ Rudolph 2010; Schwarzkopf 2009, 10). Aus materieller Perspektive ist grundsätzlich zu konstatieren, dass Alleinerziehende zu den Gewinner/innen der Reform gehören, weil die Regelsätze des SGB II über denen der Sozialhilfe lagen (vgl. Betzelt 2007, 300). Insgesamt ist aber die Hoffnung einer deutlichen Verbesserung der Lage von Alleinerziehenden anhand des vorliegenden Materials nicht ableitbar. Sie gehören zu der Gruppe derjenigen, die besonders häufig 'Hartz IV'- Leistungen beziehen und weniger im Fokus der Vermittlungstätigkeit der Jobcenter steht. Sie sind diejenige Form von Bedarfsgemeinschaften, in der der Frauenanteil am höchsten ist, und für sie scheinen die in Kapitel 2.2.4 aufgezeigten Problemlagen auf dem Arbeitsmarkt besonders häufig zum SGB II-Leistungsbezug zu führen. Der Anteil der alleinerziehenden SGB II-Leistungsbeziehenden an allen alleinerziehenden Frauen war von Anfang an hoch und lag im Jahr 2009 bei 41 % und damit sieben mal höher als bei Müttern in Paarhaushalten (Adamny 2010, 175; BMFSFJ 2009, 9). Der Anteil alleinerziehender Väter im SGB II-Leistungsbezug ist dagegen niedriger als in der Gesamtbevölkerung (BA 2010, 1). Alleinerziehende Frauen haben, so ist deutlich, eine höhere Wahrscheinlichkeit, SGB II zu beziehen als alleinerziehende Männer (IAQ et al. 2008, 107).

In der Literatur zum SGB II werden Alleinerziehende immer wieder als besondere Gruppe genannt, die spezifische Problemlagen aufweist (vgl. u. a. Abendschein et al. 2010; Achatz 2007). So steigt ihr Anteil an den SGB II-Leistungsbeziehenden immer weiter an und sie verbleiben auch überdurchschnittlich lange im SGB II-Leistungsbezug (Graf/ Rudolph 2009). Als eine zentrale Ursache hierfür ist die nach wie vor häufig fehlende außerhäusliche Kinderbetreuung anzuführen, die der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Wege steht, obwohl die Alleinerziehenden im SGB II eine hohe Erwerbsorientierung aufweisen (Lietzmann 2009, 5; ZEW et al. 2007).

Wersig 2006, 39).

Auch das grundsätzliche Leitbild des SGB II, das darauf setzt, über die Bedarfsgemeinschaft prinzipiell alle Mitglieder eines Haushalts zu aktivieren, wurde von einigen begrüßt (vgl. Wendt/ Nowak 2004). Allerdings wurde auch auf dessen Widersprüchlichkeit beziehungsweise „gleichstellungspolitische Inkonsistenz“ (Betzelt 2007, 298) verwiesen, da das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft eher zur Folge hat, Abhängigkeiten in Paarbedarfsgemeinschaften zu verstärken und sich die Regelungen am Ernährermodell orientieren (Auth/ Langfeldt 2007, 150; Berghahn 2007, 43; Dingeldey 2010, 23; Notz 2004, 50; Stolz-Willig 2005, 644)⁴⁷. Da die Leistungen zwar für die finanzielle Existenzsicherung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet werden, sie in den meisten Fällen allerdings nur an eine Person ausbezahlt werden, steckt – hier ist Berghahn und Wersig (2006, 319) zuzustimmen – hinter dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft die Vorstellung, dass eine Person für den gesamten Haushalt entscheiden kann und soll und daher die gesamten Leistungen erhält und verwaltet (vgl. Berghahn/ Wersig 2006, 319). Hierbei wird angenommen, dass diese Person eine Gleichverteilung der materiellen Leistungen im Haushalt gewährleistet, obwohl dies häufig nicht der Fall ist (Beblo/Soete 2000, 70; Schneider et al. 2007, 228; Ziai 2008).

Zusätzlich widerspricht das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft und die darin enthaltenen Einstandspflichten tendenziell Vorstellungen von Gleichstellung, die auf eine Existenzsicherung jedes/r Einzelnen abzielen (vgl. Worthmann 2010, 107). Dies führt beispielsweise dazu, dass, wenn der SGB II-Leistungsbezug über die Aufnahme oder Ausweitung von Beschäftigung eines Partners/ einer Partnerin beendet wird, die zweite Person keinen eigenständigen Anspruch auf Förderung sowohl im materiellen als auch im beratenden Sinne hat. Die Geschlechterrollen sind dabei in vielen Fällen eindeutig verteilt, da der SGB II-Leistungsbezug bei Paarhaushalten eher durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des Mannes endet (ebd., 104), was auch daran liegt, dass Männer, wie bereits dargelegt, von den Jobcentern stärker als Frauen bei der Arbeitsaufnahme unterstützt werden. Hierdurch werden Abhängigkeiten in Paarhaushalten gestärkt und das Zuverdienermodell begünstigt (vgl. Betzelt/ Schmidt 2010, 194f.; Rostock et al. 2007, 317; Worthmann 2010, 107, 114). Rostock, Wersig und Künzel (2007, 317) werten dies zurecht als mittelbare Diskriminierung von Frauen, da dies für Frauen häufiger als für Männer dazu führt, dass sie keinen Anspruch mehr auf eigenständige Leistungen haben.

⁴⁷ Ergebnisse von Wersig (2006, 41) verweisen darauf, dass die Regelungen dazu führen können, dass es erst gar nicht zu einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft kommt, weil die gegenseitigen Einstandspflichten in Bezug auf Einkommen abschreckenden Charakter haben.

2.3.2 Aufstockender Leistungsbezug - Gesetzliche und definitorische Grundlagen

Wie dargelegt, gibt es eine große Bandbreite an Forschung sowohl zu prekären Beschäftigungsverhältnissen als auch zu SGB II-Leistungsbeziehenden. Im Vergleich dazu wurde bislang seltener die Arbeits- und Lebenslage von Personen erforscht, die erwerbstätig sind, und trotzdem einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben.

Das Spannungsfeld von Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug spiegelt sich in der Bezeichnung dieser Personengruppe wider, da gesagt werden kann, dass die Gleichzeitigkeit des Bezugs von SGB II-Leistungen und Erwerbstätigkeit aus zwei Perspektiven betrachtet werden kann. So kann zum Ersten der Blick darauf gerichtet werden, dass es Erwerbstätige gibt, die aufgrund unterschiedlicher Ursachen (vgl. Kapitel 2.4) ein zu geringes Erwerbseinkommen aufweisen und deshalb zusätzlich diese Leistungen beziehen müssen. Die Betonung liegt hier stärker darauf, dass es sich um Erwerbstätige handelt. Zum Zweiten kann aber auch im Fokus der Betrachtung liegen, dass es sich um Leistungsbeziehende handelt, die sich über Erwerbstätigkeit noch etwas hinzuverdienen, um ihre Lage finanziell aufzubessern. Auf diese zweite Perspektive wird tendenziell Bezug genommen, wenn die gesetzlichen Regelungen als Hinzuverdienstregelungen bezeichnet wird, wie es im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP aus dem Jahr 2009 der Fall ist (vgl. Kapitel 2.3.3). Der Begriff 'Hinzuverdienstregelungen' suggeriert, dass das Selbstverständnis der Personen in dieser Lage sich in erster Linie über den Leistungsbezug definiert und sie gar nicht darauf abzielen, diesen über die Erhöhung des Haushaltseinkommens durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beenden. Vielmehr wird ihnen unterstellt, sie wollten ihre finanzielle Situation über die Erwerbstätigkeit nur etwas aufbessern, sich also etwas hinzuverdienen. Der Begriff des Hinzuverdienstes sollte daher vermieden werden, da er eine starke Wertung aufweist und gegebenenfalls in die Irre führt. Stattdessen erscheint es naheliegender, den Begriff Aufstocker/innen oder erwerbstätige SGB II-Leistungsbeziehende zu verwenden, da beide Begriffe in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatte gängig sind und keine der oben dargestellten ungewollten Verkürzungen und Konnotationen aufweisen.

Schon in dieser Abwägung von Begrifflichkeiten zeigt sich, wie umstritten und umkämpft die Regelungen sind. So wurden die entsprechenden Absätze im SGB II beispielsweise bereits mehrmals reformiert (vgl. Tab. 2 im Anhang). Die letzte Änderung erfolgte zum 01.06.2011. Seitdem sind im SGB II die so genannten „Absetzbeträge“ (§11b SGB II) definiert. Als leis-

tungsberechtigt⁴⁸ gelten demnach Personen, deren Vermögen unter den gesetzlich festgelegten Beträgen für die Vermögensanrechnung liegt und deren Einkommen aus Erwerbstätigkeit so niedrig ausfällt, dass es einen Anspruch auf Leistungen begründet⁴⁹. Die Absetzbeträge legen fest, dass 100€ Einkommen aus Erwerbstätigkeit anrechnungsfrei bleiben. Bei Einkommen zwischen 100€ und 1.000€ werden 80 % des Einkommens auf die finanziellen Leistungen angerechnet und bei Einkommen, die darüber liegen, 90 %. Ab Einkommen von 1.200€ beziehungsweise 1.500€ bei Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind wird das Einkommen vollständig auf die Leistungen angerechnet (vgl. §11b, Abs. 2-3 SGB II).

Hinzu kommt, dass nicht nur die Anrechnungsregelungen und der Regelsatz über das verfügbare Haushaltseinkommen entscheiden, sondern dieses darüber hinaus auch stark vom Bezug anderer Sozialleistungen beeinflusst werden kann. Hier sind insbesondere das Wohngeld, der Kinderzuschlag und das Kindergeld zu nennen, die Einkommen von Haushalten deutlich unterschiedlich beeinflussen (Werdning/ Meister 2011, 26)⁵⁰. Grundsätzlich hat die Einführung des SGB II zwar zu einer deutlichen Reduzierung von Sozialleistungen geführt, allerdings handelt es sich auch um eine Leistung, die gegenüber anderen Leistungen, wie dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag, dem Nachrangigkeitsprinzip unterliegt. Insbesondere der Kinderzuschlag dürfte nicht ohne Wirkungen auf die Zahl der Aufstocker/innen sein, da er dezidiert als Leistung eingeführt wurde, die den Bezug von SGB II-Leistungen bei denjenigen verhindern soll, die diese allein aufgrund ihrer Kinder erhalten würden (§6a BKGG).

Zentral für die Auseinandersetzung mit dem aufstockenden SGB II-Leistungsbezug ist die gesetzliche Festlegung, dass die Integration in Erwerbstätigkeit auch durchaus darauf abzielen kann, den Leistungsbezug nicht völlig zu beenden. Vielmehr wird auch die Aufnahme einer nicht existenzsichernden Beschäftigung als erstrebenswert definiert, da sie die Höhe der Leistungen, die bezahlt werden müssen, reduziert (§1, Abs. 2 SGB II)⁵¹. Hier werden, über die Zu-

⁴⁸ Im Änderungsgesetz vom 31.12.2010 wurde die Bezeichnung für SGB II-Leistungsbeziehende von „hilfebedürftig“ in „leistungsberechtigt“ geändert (Bundestag 2010b, 8).

⁴⁹ Das mögliche Maximaleinkommen unterscheidet sich sehr stark nach Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft und der Höhe des daraus resultierenden Regelsatzes (Dietz et al. 2011; Steffen 2006, 2009a).

⁵⁰ Hier scheint vereinzelt der Effekt einzutreten, dass einzelne Bedarfsgemeinschaften mit einem höheren Erwerbseinkommen als andere Bedarfsgemeinschaften desselben Typus aufgrund unterschiedlicher Berechnungs- und Anrechnungsmethoden über ein geringeres gesamtes Haushaltseinkommen verfügen, weil sie andere Sozialleistungen beziehen (weiterführend: Werdning/ Meister 2011).

⁵¹ Der Gesetzestext lautet hier: „Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird“ (§1, Abs. 2 SGB II).

mutbarkeitsregelungen hinaus, den Jobcentern gesetzlich Anreize gesetzt, Leistungsbeziehende in niedrig entlohnte Formen von Arbeit zu vermitteln.

2.3.3 Der (wissenschafts-)politische Diskurs um die Gleichzeitigkeit von 'Hartz IV'-Bezug und Erwerbstätigkeit

Die oben vorgestellten derzeitigen gesetzlichen Regelungen stehen – wie unter anderem die bereits erfolgten Verweise auf das Anliegen der Ausweitung des Niedriglohnsektors gezeigt haben – im Kontext einer breiten wissenschaftlichen und politischen Debatte um die Ausgestaltung von Arbeits- und Lebensverhältnissen. Ein Indiz hierfür ist die Diskussion um die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen im SGB II, die wie bereits dargestellt, mehrmals zu gesetzlichen Änderungen geführt hat. Darüber hinaus haben die Regelungen zur Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Sozialleistungsbezug nicht erst seit dem Jahr 2005 Einzug in die deutsche Arbeits- und Sozialpolitik gefunden. Denn Regelungen zum Leistungsbezug von Erwerbstätigen existierten schon in der Sozialhilfe, und auch hier gab es Bemühungen, die Anreize zur Erwerbstätigkeit über Anrechnungsregelungen zu vergrößern (Bäcker/ Hanesch 1998, 264). Tabelle 2 im Anhang zeigt, dass die Regelungen zu Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug schon im Jahr 2005 einer Reform unterzogen wurden. Diese war notwendig geworden, weil die vorherigen Regelungen unbeabsichtigte Folgen hatten und zu kompliziert gestaltet waren (vgl. Knabe 2006, 10)⁵². Anschließend rissen die Diskussionen in der in den Jahren 2005 bis 2009 amtierenden großen Koalition nicht ab, und bis in das Jahr 2008 hinein wurde die Einführung eines Erwerbstätigenzuschusses diskutiert, der ab Einkommen von 800€ den Bezug von SGB II-Leistungen verhindern sollte, um diesen Erwerbstätigen beispielsweise die Prozeduren zur Anrechnung von Vermögen zu ersparen und die Zahl von Aufstocker/innen zu reduzieren (BMAS 2007; BMWI 2007; Bundestag 2007; Müntefering 2007). Arbeitsminister Scholz ließ diese Pläne im Jahr 2008 fallen (vgl. Hammerstein/ Sauga 2008; Scholz 2007), da in der Koalition keine Einigung herbeigeführt werden konnte und die Bundesagentur für Arbeit vor hohen Kosten gewarnt hatte (Börner 2009, 239; BMAS 2007; Spiegel 2007).

Auch die seit dem Jahr 2009 amtierende schwarz-gelbe Koalition setzt sich von Anfang an mit den Regelungen zur Erwerbstätigkeit im SGB II auseinander. Sie verankerte in ihrem Koaliti-

⁵² So weist Knabe (2006, 10f.) nach, dass die Regelungen vor Oktober 2005 dazu führten, dass bei einem Einkommen zwischen 1.700 und 2.500€ durch die Anrechnungsregeln im SGB II das Gesamteinkommen unter dem lag, das der Bedarfsgemeinschaften bei niedrigeren Erwerbseinkommen zugestanden hätte. Er schlussfolgert: „Die komplizierte Regelung erschwerte nicht nur die Berechnung der Freibeträge, sie sorgte auch für unerwünschte Effekte im Nettoeinkommensverlauf“ (ebd., 11).

onsvertrag Zielsetzungen, die darauf abzielen, stärkere Anreize zu setzen, sozialversicherungspflichtig zu arbeiten:

„Arbeit und Leistung müssen sich lohnen. Für uns gilt: Wenn man arbeitet, muss man mehr haben als wenn man nicht arbeitet. Deshalb werden wir die Hinzuverdienstregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende deutlich verbessern. Damit erhöhen wir auch den Anreiz, eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu suchen und anzunehmen. Das kann auch dazu beitragen, die Sozialkassen zu entlasten“ (CDU/CSU/ FDP 2009, 82).

Hierfür wurde zum 20.10.2010 ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der in eine Neuregelung mündete, die zum 01.06.2011 in Kraft trat und die die Anrechnungsgrenzen leicht veränderte (vgl. Bruckmeier et al. 2010a, 1). Diesem aus der politischen Debatte resultierenden Änderungsgesetz waren eine Reihe von Gutachten und Überlegungen vorangegangen. So hatte unter anderem das IAB einige Modellrechnungen angestellt, wie unterschiedliche Freibeträge und Anrechnungsregelungen von Einkommen wirken würden (ebd.; Dietz et al. 2011).

Die insbesondere von der FDP anvisierte grundlegende Überarbeitung der Anrechnungsregeln, die den Vorschlägen einer im Jahr 2006 vom 'Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung' vorgelegten Expertise (SVR 2006, 4) folgte und darauf abzielte, geringe Einkommen stärker und höhere Einkommen weniger auf die SGB II-Leistungen anzurechnen, wurde allerdings nicht durchgesetzt (vgl. Bruckmeier et al. 2010a, 1). Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Änderung der Regelungen zum Zuverdienst ein wichtiges Projekt für die FDP ist, die CDU aber vor der damit verbundenen weiteren Ausweitung des Niedriglohnsektors und den hohen Kosten zurückgeschreckt ist (Weiland 2010). Weiland zitiert den damaligen Generalsekretär der FDP, Lindner: "Das Thema hat strategische Bedeutung, weil es um einen neuen Charakter des Sozialstaats geht" (Lindner 2010, zitiert nach Weiland 2010)⁵³. Mit diesem Standpunkt konnte die FDP sich allerdings nicht durchsetzen, wobei laut Bundesarbeitsministerin von der Leyen Mitte 2012 über einen weiteren Ausbau der Zuverdienstmöglichkeiten nachgedacht werden soll (vgl. BMAS 2010), was allerdings bislang nicht öffentlich geschah.⁵⁴ Daran lässt sich aufzeigen, dass es sich beim Leistungsbezug

⁵³ Hierfür wollte die FDP eine Vollarrechnung von Einkommen von 41€ bis 200€ durchsetzen. Dietz et al. (2011, 14) warnen allerdings von einer solchen Vollarrechnung im unteren Einkommenssegment: "Mit Blick auf die eher sozial- oder gesellschaftspolitischen Teilhabeziele des SGB II wäre eine Vollarrechnung im untersten Einkommenssegment nicht förderlich. Aufgrund persönlicher Vermittlungshemmnisse erscheint eine vollständige Arbeitsmarktintegration für einige Personengruppen ebenso unwahrscheinlich wie das Verlassen des Transferbezugs."

⁵⁴ Bruckmeier et al. (2010) zeigen in ihrer Simulation der Neuregelung und anderer Reformvorschläge, dass die zum Juni 2011 vorgenommene Neuregelung voraussichtlich keine starken Wirkungen entfalten wird. So ergeben sich zum einen geringe finanzielle Anreize, die Erwerbstätigkeit etwas auszuweiten. Zum anderen machen sie auch Anreize aus, die Erwerbstätigkeit leicht einzudämmen, für Personen nämlich, die bislang keine aufstocken-

von Erwerbstätigen um ein stark umkämpftes politisches Projekt handelt, bei dem unterschiedliche politische Interessen verfolgt werden. Wie sich an der, im folgenden Kapitel dargestellten, Diskussion um den Lohnabstand zeigen wird, steht hierbei auch immer im Zentrum, ob die Regelungen der Teilhabe von Personen an Erwerbstätigkeit eher im Weg stehen oder sie befördern.

2.3.4 Arbeitsanreize und Lohnabstand

Wie bereits deutlich wurde, wird das Thema der Erwerbstätigkeit von Leistungsbeziehenden diskutiert als Konzept, um Menschen in Arbeit zu bringen, das heißt Anreize für potentiell Erwerbstätige und Arbeitgeber/innen zu setzen. Hierbei wird aktuell und wurde schon vor dem Jahr 2005 in Bezug auf die Sozialhilfe (vgl. hierfür Bäcker/ Hanesch 1998, 264)⁵⁵ häufig diskutiert, dass der Abstand zwischen dem Erwerbseinkommen und den zu beziehenden Transferleistungen möglichst hoch sein muss, damit Erwerbslose ausreichende Anreize haben, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (Knabe et al. 2006, 439; Peter 2008; SVR 2006).

In eine völlig andere Richtung weisen Kritiken, die die Regelungen hinterfragen, weil sie keinen angemessenen Lohnabstand gewährten. Niedrig Qualifizierte in Mehrpersonenhaushalten beispielweise hätten demnach keinen Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder ihre bestehende Erwerbstätigkeit auszuweiten, weil sie einen Lohn von 11,03€ bekommen müssten, um den Leistungsbezug zu verlassen und dies angesichts ihrer niedrigen Qualifikation nicht realistisch sei (vgl. Dietz/ Walwei 2007, 36). Knabe et al. (2006, 439) kritisieren deshalb insbesondere die Freibetragsregelungen bis 100€, weil diese eine Teilzeitfalle zur Folge hätten, die insbesondere die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung durch den Freibetrag begünstigt. Als Lösungsansätze werden sowohl eine Erhöhung des fordernden Anteils im Zweiten Sozialgesetzbuch diskutiert (Knabe et al. 2006, 439f; Koch/ Walwei 2006, 427), als auch Reformen der Regelungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen, wie sie ja auch bereits in zitierten Koalitionsvertrag der CDU, CSU, FDP-Bundesregierung vorgeschlagen wurden (Bofinger et al. 2006; Bruckmeier et al. 2010a; Dietz et al. 2011). Ein weiterer Vorschlag zielt auf

den Leistungen bezogen haben. Denn diese könnten hierdurch mit einer geringeren Arbeitszeit durch den Bezug von aufstockenden Leistungen das gleiche Einkommen erhalten. Bruckmeier et al. beachten allerdings bei solchen Mutmaßungen nicht ausreichend die hohe Arbeitsmotivation vieler Erwerbstätiger und die gegebenenfalls abschreckende Wirkung, die ein SGB II-Bezug aufgrund der Zumutbarkeitsregelungen auf viele Erwerbstätige hat.

⁵⁵ Schon damals wurde der zu geringe Lohnabstand und der damit verbundene geringe Anreiz zu arbeiten für die hohen Zahlen von Sozialhilfeempfänger/innen verantwortlich gemacht. Bäcker und Hanesch arbeiten jedoch hinaus, dass die Ursachen hierfür eher außerhalb der Sozialhilfe, insbesondere in der Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit, zu finden seien (Bäcker/ Hanesch 1998, 268).

die Absenkung von Regelsätzen, um den Lohnabstand zu vergrößern (Krimmer/ Raffelhüschen 2007, 12).

Hier lässt sich an Gebauer anschließen, der argumentiert, dass der im Jahr 2005 durchgesetzten Reform die Vermutung zugrunde liegt, dass sich Arbeit auch für arme Menschen lohnen müsse, weil diese sonst lieber Sozialleistungen beziehen und nicht arbeiten. Gebauer bezeichnet diese Annahme als „Armutfalltheorem“ (Gebauer 2007, 21). Gegen die These des zu geringen Lohnabstands und zu geringer Arbeitsanreize ist einzuwenden, dass eine Betrachtung der ökonomischen Anreize, die die Anrechnungsregelungen setzen, nahelegt, dass die Zahlen von Aufstocker/innen deutlich geringer ausfallen müssten als es tatsächlich der Fall ist (Werdinger/ Meister 2011, 31). Denn das Armutfalltheorem lässt unterbelichtet, dass Löhne durchaus ein Ergebnis politischer Prozesse und damit 'gemacht' sind; außerdem liegt diesem Theorem ein problematisches Menschenbild zugrunde. So weisen eine Reihe von Publikationen darauf hin, dass erwerbstätige und nicht erwerbstätige SGB II-Leistungsbeziehende eine hohe Erwerbsmotivation aufweisen und das Problem eher fehlende Arbeitsplätze sind (Bescherrer et al. 2009; Beste et al. 2010; Dietz et al. 2011, 8; Koller 2011, 9). Hier zeigt sich, dass viele Menschen eher intrinsisch motiviert sind zu arbeiten, um dadurch an Erwerbsarbeit teilhaben zu können, und dass die Ursache von eingeschränkter oder fehlender Erwerbstätigkeit nicht ein zu geringer Lohnabstand ist.

2.3.5 Der neue Governance Mix – ein Kombilohn?

Die wissenschaftliche und politische Debatte um die Bedeutung der Regelungen zur Erwerbstätigkeit drehen sich nicht nur um die Frage nach einem angemessenen Lohnabstand und damit auch nach der Höhe von Löhnen, sondern auch darum, wie die Ausgestaltung der Regelungen seit dem Jahr 2005 einzuordnen ist. Hierbei spielt die Frage, ob es sich um eine Form von Kombilohn handelt, eine wesentliche Rolle. Grundsätzlich ist zu sagen, dass es sich bei der Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsbeziehenden um eine Kombination von Erwerbseinkommen und staatlichen Leistungen handelt. Ob dies daraus aber auch einen Kombilohn macht, ist durchaus umstritten.

Das Konzept des so genannten Kombilohns wird gehäuft seit Ende der 1990er Jahre als Lösung für Arbeitslosigkeit diskutiert (vgl. IMK-WSI-Arbeitskreis-Kombilohn 2006). Es handelt sich dabei um staatliche Zuschüsse für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, die insbesondere niedrig qualifizierten Personen ermöglichen sollen, Arbeitsplätze zu finden, indem ein Sektor

niedrig entlohnter Beschäftigung geschaffen wird, der staatlich subventioniert wird (Börner 2009, 231; IMK-WSI-Arbeitskreis-Kombilohn 2006). Hierbei können Kombilöhne zum einen als Anreiz für Niedrigverdiener/innen dienen, Arbeit anzunehmen, zum anderen können sie Arbeitgeber/innen als Anreiz dienen, Arbeitsplätze zu schaffen, weil die Lohnkosten von staatlicher Seite subventioniert werden (vgl. Börner 2009, 232).⁵⁶ Solche Zuverdienstregelungen, zu denen auch die geringfügige Beschäftigung zu zählen ist – sind – so Jaehrling (2010b) – zunehmend zum Leitbild der Arbeitsmarktpolitik geworden:

„Vielmehr lassen sich auch eine Reihe weiterer aktueller und angedachter Regelungen als Zuverdienst-Regeln qualifizieren: Sie sind in erster Linie dem Ziel verpflichtet, Zuverdienste zu einem weiteren Erwerbseinkommen im Haushalt oder zu Lohnersatzleistungen zu normieren und attraktiver zu gestalten – anstatt existenzsichernde Beschäftigung zu fördern“ (Jaehrling 2010b, o. S.).

Von vielen Autor/innen werden nun auch die die Aufstocker/innen betreffenden Regelungen wegen der spezifischen Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und staatlichen Leistungen als eine bestimmte Form von Kombilohn bezeichnet (Dietz et al. 2009; IAQ 2007; Werding/ Meister 2001)⁵⁷. Sogar der damalige Bundesarbeitsminister Olaf Scholz bezeichnet das Arbeitslosengeld II als Kombilohnmodell (Hammerstein/ Sauga 2008, o. S.). Das Problem für einige Autor/innen daran ist, dass diese sozialstaatliche Aufstockung von Erwerbseinkommen die Gefahr in sich birgt, dass die Regelungen von Arbeitgeber/innen zur Subvention von Löhnen im niedrigen Einkommensbereich genutzt werden. Bei geringfügiger Beschäftigung sowie den sogenannten Midijobs kommt hinzu, dass diese ohnehin schon durch gesenkte Sozialversicherungsbeiträge staatlich subventioniert werden (Koch/ Walwei 2006, 424; Krimmer/ Raffelhüschen 2007, 11). Hierdurch bestehe die Gefahr, dass diese Regelungen einer staatlichen Beförderung des Niedriglohnsektors gleichkommen (vgl. Knuth o. J.; Öchsner 2008; Staiger 2008, 15), was allerdings – wie sich oben gezeigt hat – der Intention zumindest einiger Akteur/innen durchaus entspricht. So argumentiert auch der „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“, der dazu auffordert, das Arbeitslosengeld II zu reformieren und auf ein „zielgerichtetes Kombilohnmodell“ (SVR 2006, 1) dringt. Für den Sachverständigenrat stellen die Regelungen zur Anrechnung des Erwerbseinkommens im SGB II

⁵⁶ Es gibt inzwischen eine Reihe von Konzepten für Kombilöhne, die sehr unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen (vgl. Bäcker/ Hanesch 1997, 202; Buslei/ Steiner 1999; Kaltenborn 2000, 69f.).

⁵⁷ Gegen die Bezeichnung des aufstockenden Leistungsbezugs als Kombilohn argumentieren Knabe et al. (2006, 439), weil es die bereits dargestellte, auf, ihrer Meinung nach fehlerhaften, Anreizen basierende, „Teilzeitfalle“ gebe. Zentrales Merkmal sei, dass ein Kombilohn über die Erhöhung des Lohndrucks Menschen in Vollzeit integrieren wolle. Aufgrund dieser Definition argumentieren sie, dass die Regelungen des SGB II bislang nicht als Kombilohn bezeichnet werden können.

einen flächendeckenden Kombilohn dar, der allerdings einer Optimierung bedürfe. Zielführend im Sinne einer Erhöhung der Erwerbstätigenzahlen wäre hier nach Auffassung des Sachverständigenrates (aber auch der FDP) die Erhöhung des Freibetrags im Zweiten Sozialgesetzbuch von 100€ auf 200€ (vgl. SVR 2006, 4; Werding/ Meister 2011). Eine solche Umsetzung eines zielgerichteteren Kombilohnmodells führt laut Expertise des Sachverständigenrats zu einer stärkeren Spreizung von Löhnen und damit zu besseren Möglichkeiten, Menschen in Erwerbsarbeit zu bringen (vgl. SVR 2006, 2ff.).

Angesichts der hohen Zahlen von Aufstocker/innen kann inzwischen durchaus davon gesprochen werden, dass diese Form des Kombieinkommens im Sinne einer staatlich subventionierten Erwerbstätigkeit als gesellschaftliche Normalität angesehen werden kann. Dies kann auch dadurch unterstrichen werden, dass die Regelungen, die die Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsbeziehenden regulieren, zu hohen Ausgaben des Sozialstaats führen. Nach Angaben der Bundesregierung wurden im September 2010 946 Millionen € an SGB II-Leistungen an Erwerbstätige ausbezahlt (Bundestag 2011b, 29). Eine andere Hochrechnung ergibt bis zum August 2010 Kosten bis 50 Milliarden € (Sievers 2010). Legt man diese Rechnungen zugrunde, kann nach eigener Hochrechnung bis Ende 2012 von Kosten von grob geschätzt 77 Milliarden Euro ausgegangen werden, die bis dahin im Rahmen des aufstockenden Leistungsbezugs entstanden sind⁵⁸. Anhand der hohen Kosten, die durch diese Form der Lohnsubvention jährlich entstehen, lässt sich illustrieren, welche wichtige Bedeutung dies inzwischen in der deutschen Arbeitsmarktpolitik hat.

An dieser Stelle geht es nun nicht um eine ausführliche Diskussion, inwiefern es sich beim aufstockenden SGB II-Leistungsbezug um einen Kombilohn im engeren Sinne handelt oder nicht, sondern darum, darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um ein von der Politik durchaus gezielt eingesetztes Instrument handelt, dessen Ausweitung trotz hoher Kosten und knapper Haushalte diskutiert wird. Und die skizzierten Entwicklungen legen durchaus nahe, die Regelungen zur Erwerbstätigkeit im SGB II als eine Form von Kombieinkommen zu bezeichnen, das als ein spezifischer „Governance Mix“ eine „allgemein verfügbare Lohnsubvention“ darstellt (Dingeldey et al. 2012, 32).

Persistenz und Wandel

Diese flächendeckend zur Verfügung stehende Lohnsubvention steht dabei durchaus für einen Wandel im sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gefüge und als ein Instrument, um Erwerbslo-

⁵⁸Verlässliche aktuellere Zahlen zu diesem Thema liegen seitens der Bundesregierung leider nicht vor.

sigkeit zu reduzieren, indem Mechanismen geschaffen werden, niedrig entlohnte Beschäftigung zu fördern und Erwerbslose zu aktivieren, Erwerbstätigkeit aufzunehmen:

„Als direkte Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen stellen sie [die Kombilöhne, J. G.] also den Versuch dar, das Bedingungsverhältnis zwischen Arbeitsmarkt und Sozialpolitik neu zu organisieren, um so besser auf den aktuellen Problemdruck reagieren zu können“ (Börner 2009, 235).

Gebauer interpretiert die im SGB II intendierte Gleichzeitigkeit von Integration in das 'Hartz IV'- System und Erwerbseinkommen, gemeinsam mit den veränderten Zumutbarkeitsregelungen und der gesetzlichen Vorgabe zur Integration auch in eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung als eine Politik, die explizit darauf hinwirkt, dass Arbeit und Armut sich nicht mehr ausschließen sollen (Gebauer 2007). Für ihn stellt diese Explizität einen Einschnitt in der deutschen Arbeits- und Sozialpolitik dar, obwohl es im Jahr 2005 keine historische Neuerung war, dass Erwerbstätige Transferleistungen beziehen (ebd.). Vielmehr gab es auch in der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe die Möglichkeit, trotz Leistungsbezug erwerbstätig zu sein. Allerdings war die Zahl erwerbstätiger Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger/innen um einiges niedriger als die der Aufstocker/innen, sie lag nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit Ende 2004 bei ca. 470.000 Personen (BA 2010, 21). Der grundlegende Unterschied scheint im Vergleich zu den heutigen Regelungen im SGB II zu sein, dass die Gleichzeitigkeit von Sozialhilfe und Erwerbstätigkeit immer als Ausnahme konstruiert wurde und nicht als Regelfall (Becker/ Hauser 2005; Gebauer 2007; Mückenberger 1985). Dies zeigt sich unter anderem darin, dass in der Sozialhilfe im Jahr 1997 die Anrechnung von Einkommen nicht geregelt war, sondern sich die Anrechnung in den meisten Fällen an Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1976 orientierte (Bäcker/ Hanesch 1997, 271)⁵⁹. Bei den Regelungen zum Leistungsbezug von Erwerbstätigen sei nun zum ersten Mal intendiert, dass zusätzlich zum Erwerbseinkommen Transferzahlungen bezogen werden, wobei die Lohnarbeitszentriertheit des deutschen Sozialsystems beibehalten wird (vgl. Börner 2009, 239; Gebauer 2007). Anvisiert wurde, Arbeitsanreize zu stärken (vgl. Werding/ Meister 2011, 25), was sich auch in den oben wiedergegebenen Passagen des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und

⁵⁹ Im Jahr 1997 scheiterte am Bundesrat eine gesetzliche Novellierung, die die Anrechnung von Erwerbseinkommen in der Sozialhilfe klar regeln und verändern sollte. Bäcker und Hanesch vermuteten schon damals: „Mit der (offensiv als arbeitsmarktpolitisches Instrument propagierten) verringerten Anrechnung von Erwerbseinkommen könnte sich nun der Charakter der Sozialhilfe in dem Sinne verändern, daß es künftig als *normal* [Hervorhebung im Original, J. G.] angesehen wird, bei einem niedrigen beziehungsweise absinkenden Arbeitseinkommen automatisch Sozialhilfe zu beantragen. Die Sozialhilfe würde zu einer dauerhaften Lohnsubvention. Was bisher noch die große Ausnahme darstellt und daher auch quantitativ in der Sozialhilfestatistik kaum ins Gewicht fällt, könnte künftig ein übliches Verfahren werden.“ (Bäcker/Hanesch 1998, 271).

FDP spiegelt. Seit der Einführung des Arbeitslosengelds II folgen die Regelungen bis zu einem gewissen Punkt der These, dass mit den vorherigen Leistungssystemen nicht genug Anreize gesetzt wurden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Trotz dieser Befunde können die Regelungen sicherlich nicht als historische Neuerung bezeichnet werden, sie bedeuten aber doch einen Wandel in der bundesdeutschen Sozialstaatsgeschichte seit dem Jahr 1945. So zeigt sich, dass wesentliche Weichen im Verhältnis zwischen der unteren sozialstaatlichen Sicherungsebene und Erwerbstätigkeit neu gestellt wurden und diese Neuordnung deutliche Züge eines Kombilohns aufweist.

2.4 Ursachen und Ausmaß vom aufstockenden Leistungsbezug

Neben Fragen nach der Einordnung und Bewertung der Regelungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen im SGB II spielt in der bisherigen Forschung die Beschreibung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Aufstocker/innen und die Frage, welche Ursachen dem aufstockenden Leistungsbezug zugrunde liegen, eine wesentliche Rolle. Hierbei ist voraus zu schicken, dass bislang keine wirklich vertiefenden Analysen vorliegen. Deshalb soll im Folgenden skizziert werden, welche Erkenntnisse bislang zu den Aufstocker/innen vorliegen und welche Lücken sich in Bezug auf die Frage nach Teilhabemöglichkeiten ergeben. Darüber hinaus wird mithilfe der amtlichen Statistik der Versuch unternommen, die Tatbestände, auf die in den wissenschaftlichen Arbeiten verwiesen wird, anhand aktueller Daten zu prüfen.

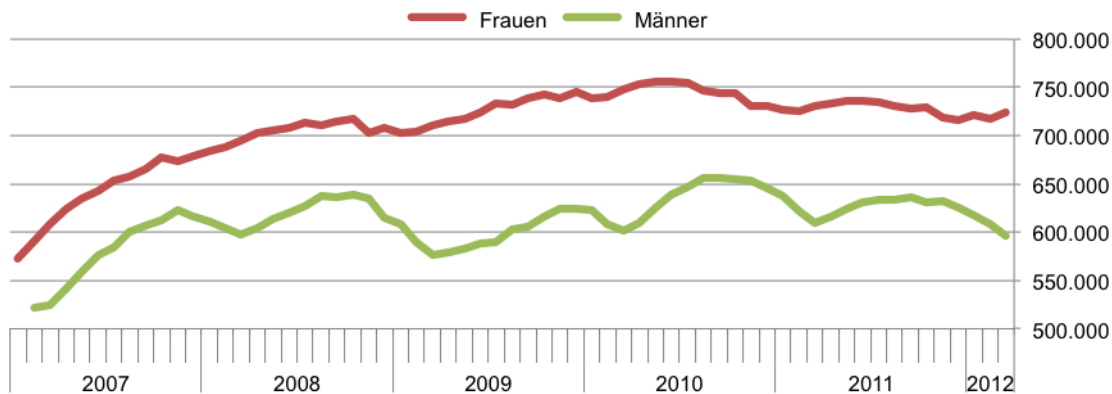
2.4.1 Einflussfaktoren auf das Ausmaß des aufstockenden SGB II-Leistungsbezugs

Wie Abbildung 2 zeigt, liegt die Zahl erwerbstätiger Leistungsbezieher/innen im März 2012 bei 1,34 Millionen Personen und hat sich im Vergleich zu den 760.000 Personen, die im Januar 2005 zu den Aufstocker/innen zählten (BA 2006a), sichtbar erhöht.⁶⁰ Wie in Kapitel 2.3.1 dargestellt, haben aber auch die Jobcenter mit ihrem Vermittlungshandeln einen Einfluss darauf, ob und in welchem Ausmaß Leistungsbeziehende zur Gruppe der Aufstocker/innen gehören oder nicht, abhängig davon, inwiefern sie Beziehende dabei unterstützen, den Leistungsbezug zu verlassen. Ob das oben dargestellte geschlechterdifferente und -differenzierende Vermittlungsagieren der Jobcenter sich beispielsweise allerdings auch in den Geschlechterunterschieden bei den Aufstocker/innenzahlen (Abb. 2 sowie Tab. 3) niederschlägt, lässt sich aus den bisherigen Forschungsergebnissen nicht eindeutig schließen und wird eine mithilfe eigener

⁶⁰ Leider liegen keine durchgehenden Reihen für die Zeit seit 2005 vor, weil zwischen Oktober 2005 und Januar 2007 die Software der Bundesagentur für Arbeit umgestellt wurde.

empirischer Erhebung zu untersuchende Frage sein. Der Frauenanteil an den Aufstocker/innen lag kontinuierlich über 50 % (Tab. 3 im Anhang) und die Zahl von Aufstockerinnen steigt seit Beginn relativ kontinuierlich an.

Abbildung 2: Aufstocker/innen nach Geschlecht von 2007 bis März 2012



Quelle: BA 2012e sowie eigene Zusammenstellung mit statistik.arbeitsagentur.de; eigene Darstellung
Erläuterung: Angegeben sind die absoluten Zahlen von Januar 2007 bis März 2012 (vgl. Tab. 3).

Bei den Männern sind stärkere Schwankungen sichtbar, insbesondere, weil die Zahl von Aufstockern, die über 800€ verdienen, regelmäßig an den Jahresenden zurückgeht. Ein deutlicher Einschnitt zeigt sich auch im Oktober 2008, was wohl auf die Wirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen ist, die insbesondere bei Männern zu einem Rückgang der Aufstockerzahlen geführt hat, weil sie arbeitslos geworden sind (vgl. IAQ et al. 2009a, 192).

Einfluss von Wochenarbeitszeiten

Wie bereits erwähnt, setzen die Regelungen im SGB II durchaus auch Anreize für die Jobcenter, Beziehende von Leistungen nach dem SGB II in Erwerbstätigkeit zu vermitteln, die nicht bedarfsdeckend ist, und hierdurch die Zahl von Aufstocker/innen zu erhöhen. Im Jahr 2008 deckten nur knapp die Hälfte aller Arbeitsaufnahmen von SGB II-Empfänger/innen den Bedarf ab, und deshalb führte die aufgenommene Erwerbstätigkeit nicht zur Beendigung des SGB II-Leistungsbezugs (Koller/ Rudolph 2011, 2).

Als häufiger Grund für eine Erwerbstätigkeit, die nicht bedarfsdeckend ist, werden kurze Wochenarbeitszeiten genannt, mit denen auch Alleinstehende nicht eigenständig die Existenz sichern können, weil sie niedrige Monatslöhne zur Folge haben (Bruckmeier et al. 2007a, 21; Knuth o. J., 2; Dietz et al. 2009). Ursachen für die Teilzeitbeschäftigung von Aufstocker/innen sind unter anderem fehlendes Arbeitsangebot, häusliche Verpflichtungen, die die Möglichkeiten zur Ausweitung der Arbeitszeit einschränken, wie Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen. Weitere wichtige Gründe sind aber auch gesundheitliche Belastungen, die eine

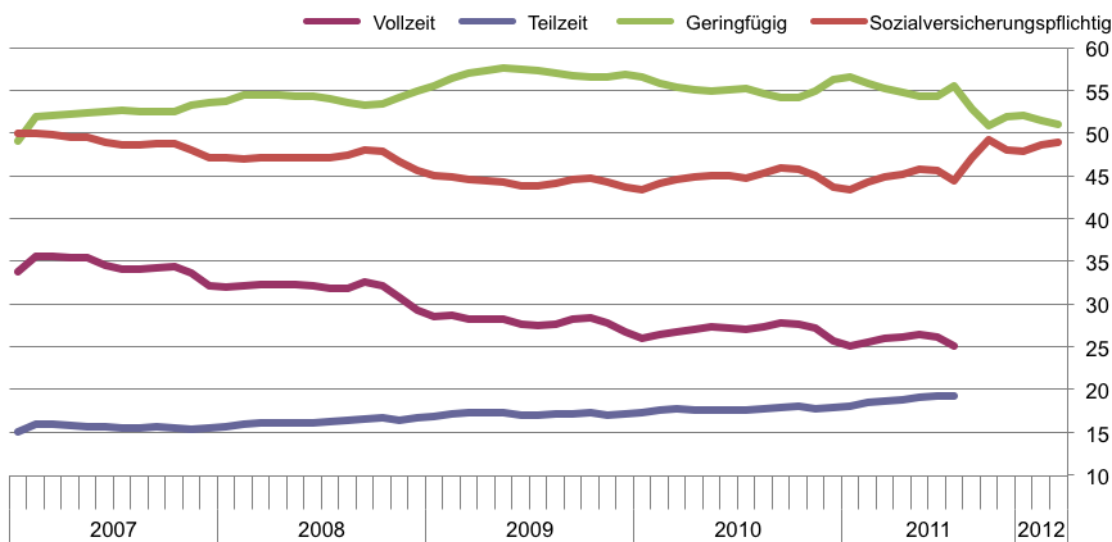
Vollzeitbeschäftigung verunmöglichen (Dietz et al. 2009). Dies scheint insbesondere bei Alleinstehenden der Grund für den aufstockenden Leistungsbezug zu sein, bei denen, häufiger als bei anderen Gruppen, gesundheitliche Einschränkungen einer gewünschten Ausweitung ihrer Arbeitszeit im Weg stehen und somit ihre Teilhabemöglichkeiten einschränken (ebd., 6). Auch eine geringe Qualifikation kann Ursache dafür sein, warum Personen ungewollt einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und deshalb auf aufstockende Leistungen angewiesen sind. Hierbei zeigt sich allerdings, dass dem bei den Aufstocker/innen häufiger andere Ursachen zugrunde liegen als eine geringe Qualifikation. Denn das Qualifikationsniveau geringfügig beschäftigter Aufstocker/innen liegt über dem der geringfügig Beschäftigten, die keine aufstockenden Leistungen beziehen (Dingeldey et al. 2012, 35).

Wie in Kapitel 2.3.1 bereits dargelegt, nehmen Frauen häufig aufgrund des fehlenden Arbeitsangebots an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sowie des Handelns der Jobcenter geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auf. Es handelt sich also bei der Aufnahme von geringfügiger Beschäftigung durch SGB II-Leistungsbeziehende um kein Problem des fehlenden Anreizes sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, wie häufig vermutet wird (ebd., 16). Dies lässt sich mit Ergebnissen von Weinkopf (2011, 15) untermauern, die zeigt, dass die Häufigkeit geringfügiger Beschäftigung unter den Aufstocker/innen kein Ergebnis einer „individuellen Optimierung von Freizeit und Arbeitsaufwand seitens der Beschäftigten“ ist, sondern dass es in vielen Branchen, wie der Gebäudereinigung oder dem Einzelhandel, nur wenig andere Möglichkeiten für Beschäftigung gibt. Dies können mögliche Ursachen für den von Dingeldey et al. (2012, 37) formulierten Befund sein, dass insbesondere Aufstocker/innen, die dauerhaft eine geringfügige Beschäftigung aufweisen, zu hohen Anteilen eine große Frustration aufweisen. Denn „die am Arbeitsmarkt Chancenlosen sind dabei der Lohndiskriminierung durch die Arbeitgeber weitgehend schutzlos ausgeliefert, die das ALG II als faktisch zur Verfügung stehende Lohnsubvention nutzen“ (ebd.; vgl. auch Dietz et al. 2011, 8).

Die Tabelle 3 (im Anhang) illustriert, dass auf den Anstieg der geringfügigen Beschäftigung auch ein wesentlicher Teil des Anstiegs der Zahl von Aufstocker/innen insgesamt zurückzuführen ist. So macht die geringfügige Beschäftigung dauerhaft mehr als die Hälfte aller aufstockenden abhängigen Erwerbsverhältnisse aus und im Zeitverlauf ist ihre Zahl angestiegen (vgl. Abb. 3). So ist für geringfügig Beschäftigte die Wahrscheinlichkeit deutlich höher, aufstockende Leistungen zu beziehen, als für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Bei letzteren

beträgt der Anteil der Aufstocker/innen 'nur' 1,9 %, von den geringfügig beschäftigten Männern beziehen 18,6% aufstockende Leistungen, von den Frauen 12,2 % (vgl. Tab. 5 im Anhang). Zum geringeren Anteil bei den Frauen ist allerdings hinzuzufügen, dass insgesamt deutlich weniger Männer geringfügig beschäftigt sind. Die Zahl geringfügig beschäftigter Aufstocker liegt zwar unter der der Frauen, der Anteil der ausschließlich geringfügig beschäftigten Männer an allen Aufstockern liegt aber im März 2012 bei rund 46,2 % (vgl. ebd.). So sind die Männer unter den ausschließlich geringfügig Beschäftigten häufiger vertreten als unter den geringfügig Beschäftigten, die keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben (vgl. Kapitel 2.2.3)⁶¹.

Abbildung 3: Aufstocker/innen in Erwerbsformen von 2007 bis März 2012 (in %)



Quelle: amtliche Statistik der BA (vgl. Tab. 3 im Anhang); eigene Darstellung und Berechnung

Erläuterung: Angegeben ist der Anteil von Aufstocker/innen, die entweder in Vollzeit, geringfügiger Beschäftigung oder sozialversicherungspflichtiger Teilzeit beschäftigt sind (vgl. auch Tab. 3).

Der Frauenanteil unter den Aufstocker/innen insgesamt variiert zwischen den unterschiedlichen Erwerbsformen (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung) zum Teil sichtbar (vgl. Tabelle 3 im Anhang) und schwankt auch im Zeitverlauf deutlich. Zurückzuführen ist dies allerdings auf die in Abbildung 2 illustrierten Schwankungen der absoluten Zahl von Aufstockern, die Zahl von Aufstockerinnen ist in Relation hierzu recht stabil. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass Männer konjunktur- und saisonbedingt häufiger in bedarfsdeckende Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit wechseln, Männer also zum einen größere Möglichkeiten

⁶¹ Als Ursache hierfür kann auf den im Folgenden aufgezeigten hohen Prozentsatz von Alleinstehenden unter den geringfügig beschäftigten SGB II-leistungsbeziehenden Männern verwiesen werden.

haben, dem aufstockenden Leistungsbezug zu entkommen, sie zum anderen aber auch einer höheren Gefahr ausgesetzt sind, erwerbslos zu werden.

Niedrige Löhne

Als weitere wesentliche Ursache für aufstockenden Leistungsbezug werden in der Literatur niedrige Stundenlöhne genannt. Diese können auch bei Vollzeitbeschäftigten dazu führen, dass das Einkommen nicht über den Grenzen für den SGB II-Leistungsbezug liegt (vgl. Bruckmeier et al. 2007a; Knuth o. J., 2). Allerdings muss ergänzt werden, dass nicht alle Aufstocker/innen niedrige Stundenlöhne erhalten, sondern die Stundenlöhne der Aufstocker/innen sehr weit auseinander liegen (Brenke/ Ziemendorff 2008; Luchtmeier/ Ziemendorff 2007). Die Bedeutung niedriger Löhne und von Teilzeitbeschäftigung für die Wahrscheinlichkeit, aufstockende Leistungen zu beziehen, hat auch zur Folge, dass bestimmte Branchen einen besonders hohen Anteil von Aufstocker/innen aufweisen⁶². So sind die Reinigungsdienste der Wirtschaftszweig, in dem im März 2012 der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Aufstocker/innen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 12,4 % so hoch lag wie in keinem anderen Wirtschaftszweig. Einen ähnlich hohen Wert erreicht mit 7,6 % nur das Gastgewerbe und die Arbeitnehmerüberlassung mit 6,0%. Insgesamt zeigt sich darüber hinaus, dass aufstockender Leistungsbezug insbesondere in Dienstleistungsbranchen dominiert (vgl. eigene Berechnungen auf Basis von BA 2012a).

Der Einfluss der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft

Wie bereits herausgearbeitet wurde, hat die Bedarfsgemeinschaftskonstellation einen hohen Einfluss darauf, ob Erwerbstätige SGB II-Leistungen beziehen oder nicht. Denn die Zuverdienstgrenzen weichen bei unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaftskonstellationen deutlich voneinander ab, da größere Bedarfsgemeinschaften auch einen höheren Regelbedarf aufweisen (vgl. u. a. Dietz et al. 2009, 2). Dies hat zur Folge, dass der Lohn, den Erwerbstätige auf dem Arbeitsmarkt erreichen müssen, um den Bezug von SGB II-Leistungen beenden zu können, stark voneinander abweicht, je nachdem, in welcher Bedarfsgemeinschaft sie leben. Insbesondere die Berechnungen von Steffen machen deutlich, wie das „Schwellen-Brutto“ bei unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaftskonstellationen voneinander abweicht. So zeigt er für das Jahr 2009, dass „sich die Spanne der bedarfsdeckenden monatlichen Bruttoentgelte zwischen 1.231 € (Single) und 2.051 € (Paarhaushalt mit einem Kind)“ (Steffen 2009b, 1) bewegt.

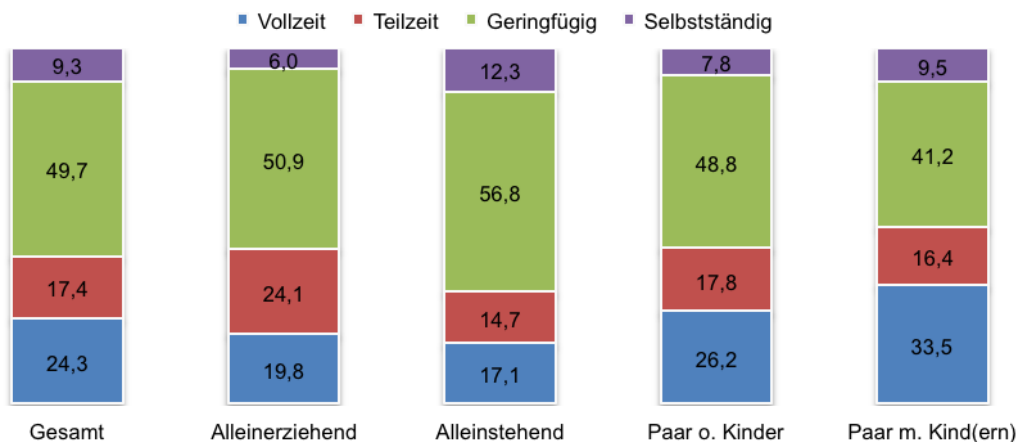
⁶² Geringeren Löhnen ist es auch geschuldet, dass Migrant/innen eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, aufstockende Leistungen beziehen zu müssen (ZEW et al. 2007, 144f.).

Dies illustriert, wie unterschiedlich hoch die Einkommen einzelner Erwerbstätiger im Leistungsbezug sein können.⁶³

Aufgrund der unterschiedlichen Einkommenschwellen, ab denen Bedarfsgemeinschaftstypen aufstockende SGB II-Leistungen beziehen können, verwundert es nicht, dass Abbildung 4 visualisiert, dass auch die Erwerbsformen in den Bedarfsgemeinschaftstypen stark voneinander abweichen.

Abbildung 4: Aufstocker/innen nach Erwerbsform und Haushaltstyp – Mai 2011

(in %)



Quelle: BA 2011a, 23 eigene Darstellung und Berechnung

Erläuterung: Berechnet wurde der Anteil der jeweiligen Beschäftigungsform an allen Aufstocker/innen des jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyps (vgl. auch Tab. 4).

So ist die Wahrscheinlichkeit bei Singles, die aufstockende Leistungen beziehen, größer, einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen und geringer, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben. Weiter ausdifferenziertere Forschungsergebnisse auf Basis des Datensatzes Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS) zeigen für frühere Zeitpunkte, dass die deutlichsten Geschlechterunterschiede darin liegen, dass bei der Gruppe der Alleinstehenden häufig geringfügig beschäftigte Männer vertreten sind und sich ein hoher Anteil von geringfügig beschäftigten Frauen in Paarbedarfsgemeinschaften mit Kindern nachweisen lässt, gerade von Frauen mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren (IAQ et al. 2009a, 195). Im Zeitverlauf steigt die Zahl Alleinstehender deutlich (vgl. Tab. 4 im Anhang), was einhergeht mit dem vorne bereits konstatierten Anstieg geringfügiger Beschäftigung. Die Zahl von Alleinerziehenden stieg im Jahr 2007 noch leicht an und liegt seitdem auf einem relativ konstanten Niveau. Bei Männern steigt die Wahrscheinlichkeit, wenn sie in einer Mehrpersonenbedarfsgemeinschaft mit kleinen Kindern leben. Interessant ist, dass der Anteil alleinlebender Män-

⁶³Leider liegen bislang keine Berechnungen vor, die auf die aktuelle Gesetzeslage Bezug nehmen.

ner zwar unter den Aufstocker/innen hoch ist, im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung die Wahrscheinlichkeit alleinlebender Männer, aufstockende Leistungen zu beziehen, allerdings unterdurchschnittlich ist (ebd.).

Alleinerziehende sind nicht nur unter allen SGB II-Empfänger/innen sondern auch unter den aufstockenden Haushalten häufig zu finden. So waren im März 2012 nach den offiziellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit 17,7 % aller Aufstocker/innen-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehenden-Haushalte, unter allen Hilfebeziehenden lag der Anteil in etwa auf dem gleichen Niveau (eigene Berechnungen auf Basis von BA 2012a). Von ihnen waren 19,8 % in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit beschäftigt, 23,9 % in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit, 51,0 % geringfügig beschäftigt oder ohne Meldung und 6,0 % selbstständig (vgl. ebd.). Damit sind Alleinerziehende im Vergleich zu allen Aufstocker/innen bei den Vollzeitbeschäftigten und den Selbstständigen unterrepräsentiert und bei den Formen von Teilzeitbeschäftigung überrepräsentiert.

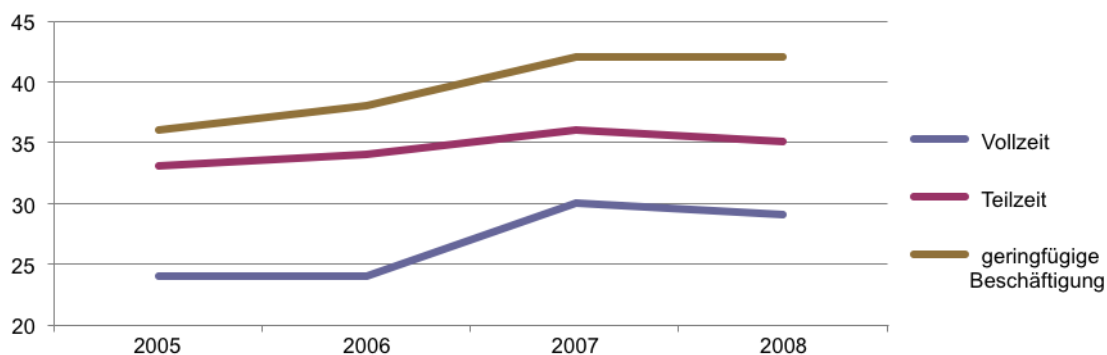
2.4.2 Dauer des aufstockenden Leistungsbezugs

Wie bereits angedeutet wurde, kann der Zeitraum, in dem kontinuierlich aufstockende Leistungen bezogen werden, deutlich variieren und kann durch die Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit beendet werden. Ein großer Teil der bislang veröffentlichten Forschung zum aufstockenden Leistungsbezug widmet sich neben der Frage nach dem Ausmaß dieser Form von Beschäftigung der Frage nach der Dauer der Gleichzeitigkeit von Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit. Hier zeigen die Forschungsergebnisse, dass in Bezug auf die zeitliche Dauer des aufstockenden Leistungsbezugs drei Gruppen unterschieden werden können: Zum Ersten ein harter Kern, der dauerhaft SGB II-Leistungen bezieht, sowie zum Zweiten Personen, die immer wieder aufstockende Leistungen beziehen, zwischenzeitlich aber erwerbslos sind oder einen Erwerbslohn beziehen, der keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen zulässt. Zum Dritten gibt es aber auch eine Gruppe von Erwerbstätigen, die nur für eine kurze Zeit zu den Aufstocker/innen gehören und anschließend dauerhaft die Existenz absichern, ohne SGB II-Leistungen zu beziehen.

Deshalb ist anzumerken, dass die absoluten Zahlen zu einem spezifischen Datum keine Aussage darüber treffen, wie langfristig verfestigt die Situation des aufstockenden Leistungsbezugs andauert, da viele nur für eine kurze Zeitspanne zu den Aufstocker/innen gehören (Bruckmei-

er et al. 2007b, 2). So stellt Aufstocken für wenige Monate häufig einen Übergang dar, beispielsweise zwischen Phasen der Arbeitslosigkeit, in denen Leistungen bezogen werden, und einer Erwerbstätigkeit (vgl. Bruckmeier et al. 2010b, 217)⁶⁴. Anhand von Zahlen von Bruckmeier et al. (ebd.) lässt sich illustrieren, dass das längerfristige Aufstocken sich im Zeitverlauf ausgeweitet hat (vgl. Abb. 5). Aufgrund der niedrigen Monatsverdienste und der in Kapitel 2.2.3 bereits dargelegten niedrigen Statusmobilität geringfügig Beschäftigter erscheint es nicht verwunderlich, dass der Anteil der dauerhaften Aufstocker/innen unter den geringfügig Beschäftigten am höchsten ist und im Dezember des Jahres 2008 bei rund 42 % lag.

Abbildung 5: Aufstocker/innen im dauerhaften Bezug von 2005 bis 2008 (in %)



Quelle: eigene Darstellung nach Bruckmeier et al. 2010b.

Erläuterung: Anteil von Aufstocker/innen in der jeweiligen Erwerbsform, die 12 Monate oder mehr im Leistungsbezug sind, an allen Aufstocker/innen in der jeweiligen Erwerbsform. Angegeben ist jeweils der Anteil im Monat Dezember.

Auf die Dauer des Bezugs aufstockender Leistungen scheint nach Berechnungen von Bruckmeier et al. (2007b, 5) die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft einen wesentlichen Einfluss zu haben. Sie berechnen für das Jahr 2005 den Prozentsatz derjenigen Bedarfsgemeinschaftstypen, die in Vollzeitbeschäftigung nach neun Monaten noch aufstockend SGB II-Leistungen bezogen. Besonders auffällig sind die Zahlen der Paarhaushalte mit Kindern - von denen 51 % nach neun Monaten noch Leistungen bezogen. Als Ursachen für diese hohen Quoten führen Bruckmeier et al. (ebd.) den erhöhten Bedarf bei Mehrpersonenhaushalten an und die Vermutung, dass in vielen der Paarhaushalte nur eine Person erwerbstätig ist und deren niedriger Lohn nicht für die Deckung des Bedarfes der gesamten Bedarfsgemeinschaft ausreicht. Hinzuzufügen wäre als mögliche Ursache für den großen Unterschied zwischen Paarhaushalten mit und ohne Kinder, dass die zweite Gruppe größeren Schwankungen ausgesetzt

⁶⁴ Als mögliche Ursachen für einen kurzfristigen Bezug können die Arbeitslosigkeit eines Haushaltsmitglieds, eine Vergrößerung der Bedarfsgemeinschaft, Kurzarbeit oder Saisonbeschäftigung gelten, aber auch ein noch nicht bezahltes Gehalt. So können kurzfristige finanzielle Notlagen entstehen, die durch einen SGB II-Leistungsbezug überbrückt werden müssen (Bruckmeier et al. 2007, 3; 2008, 18; 2010).

ist, was die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft angeht, und hierdurch häufiger der Anspruch auf SGB II-Leistungen entfällt. Auch die Branche, in der gearbeitet wird, hat einen Einfluss auf die Dauer des Leistungsbezugs. Denn Bruckmeier et al. (ebd., 6) weisen nach, dass gerade in der Leiharbeit oder dem Baugewerbe eher für kurze Zeit aufgestockt wird und langfristiges Aufstocken sich im verarbeitenden Gewerbe, aber auch im Handel und im Gastgewerbe findet. Leiharbeit und Baugewerbe sind Branchen, in denen der Frauenanteil eher niedriger ist, in Branchen wie dem Handel und dem Gastgewerbe ist der Frauenanteil dagegen überdurchschnittlich hoch.

Da die Daten leider nicht geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt vorliegen, kann keine Aussage über die tatsächlichen unterschiedlichen Verweildauern von Männern und Frauen getroffen werden. Es erscheint allerdings naheliegend zu vermuten, dass Frauen in der Tendenz eher längerfristig und verfestigter zu den Aufstocker/innen gehören, weil sie häufiger geringfügig oder in Teilzeit beschäftigt sind oder eher in denjenigen Branchen arbeiten, in denen der aufstockende längerfristige Leistungsbezug gehäuft vorkommt. Diese These kann auch durch den Befund untermauert werden, dass der Anteil von Männern unter den kurzfristig vollzeitbeschäftigten Aufstocker/innen (andauernder Leistungsbezug von maximal drei Monaten) bei 72 % liegt, bei den langfristigen (andauernder Leistungsbezug von mehr als neun Monaten) jedoch nur bei 56 % (ebd.). Eine weiteres Indiz für diese These könnten auch Ergebnisse der Evaluationsforschung zum SGB II sein, die für das Jahr 2006 aufzeigen, dass den leistungsbeziehenden Frauen deutlich seltener die Aufnahme einer Beschäftigung gelingt, die den SGB II-Leistungsbezug beendet (ZEW et al. 2007, 146).

Ein wesentlicher Grund für diese Befunde ist sicherlich, dass, um so höher die Verdienste sind, um so geringer die Verbleibedauer ist (BA 2010, 17). So beenden geringfügig Beschäftigte ihren Bezug von Leistungen nur leicht häufiger als SGB II-Beziehende ohne Erwerbseinkommen (ebd.). Allerdings bezogen auch immer noch 34 % aller SGB II-Leistungsbeziehenden mit einem Einkommen von über 800€ drei Jahre ohne Unterbrechung Leistungen (ebd., 19).

Es zeigt sich also folglich, dass zwar nicht bei allen Aufstocker/innen von einer verfestigten langfristigen Lebenslage gesprochen werden kann, dass es aber durchaus einen harten Kern von Personen gibt, die langfristig zusätzlich zum Lohn aus Erwerbstätigkeit SGB II-Leistungen beziehen (vgl. Knuth o. J.). So ziehen auch Bruckmeier et al. (2010b, 219) die Schlussfolgerung:

„Trotz hoher Fluktuation zwischen Beschäftigung und Leistung verbleibt ein problematischer Anteil von längerfristigen Aufstockern in den monatlichen Bestandszahlen, die den besonders stabilen Kern der working poor bilden“.

Hinzu kommt, dass es nicht nur einen harten Kern gibt, der dauerhaft im Leistungsbezug verbleibt, sondern auch, dass zu vermuten ist, dass es eine Reihe von Personen gibt, die das Aufstocken zwar kurzfristig, aber nicht langfristig beenden, die also immer wieder zu den Aufstocker/innen gehören und mit ihren wechselnden Verdiensten mal über, mal unter den Hinzuverdienstgrenzen liegen.

2.5 Resümee: Erträge und Leerstellen

Aufstocker/innen sind – so wurde deutlich – eine sehr heterogene Gruppe, die auf unterschiedliche Art und Weise von Arbeitsbedingungen betroffen ist, die dafür verantwortlich sind, dass das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft so niedrig ist, dass es einen Anspruch auf SGB II-Leistungsbezug gewährleistet. Hierbei spielt der Anstieg der geringfügigen Beschäftigung als häufig einziger Möglichkeit einer Lohnarbeit nachzugehen eine wichtige Rolle. Dabei gibt es durchaus Indizien für eine Angleichung nach unten zwischen Männern und Frauen, da im Bereich des aufstockenden Leistungsbezugs das geringfügige Beschäftigungsverhältnis sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die überwiegende Beschäftigungsform darstellt. Allerdings zeigt die Forschung auch Indizien dafür, dass dieser Ähnlichkeit geschlechterdifferente Problematiken und Ursachen zugrundeliegen, es also Tendenzen der Angleichung gibt bei einem gleichzeitigen Fortbestehen geschlechtsbezogener Ungleichheiten. Hierbei scheinen zum Teil gesundheitliche Problemlagen, insbesondere bei Männern, einen Einfluss darauf zu haben, dass Personen auf dem heutigen Arbeitsmarkt keine andere Möglichkeit haben, als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aufzunehmen. Bei den Frauen spielen die Verantwortung für Pflege- und Sorgearbeit und fehlendes Arbeitsangebot tendenziell eine größere Rolle.

In Bezug auf die zu Beginn des Kapitels aufgestellte Ausgangsthese, die von einem Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Wandel von Arbeits- und Geschlechterverhältnissen und der Zahl von 1,3 Millionen Personen, die aufstockend SGB II-Leistungen beziehen, ausgeht, ist zu sagen, dass diese als zumindest vorerst bestätigt angesehen werden kann. Der in Kapitel 2.2 skizzierte Wandel von Arbeitsverhältnissen im Sinne eines Anstiegs des Niedriglohnsektors spiegelt sich bei den Aufstocker/innen wider. Denn bei ihnen erhalten viele Personen keinen Stundenlohn, der langfristig die Existenz absichern kann, und den Bedarf einer mehrköpfigen

Familie über die Hinzuverdienstgrenzen anhebt. Es zeigen sich häufig Lebens- und Erwerbslagen, die durch die Unsicherheit geprägt sind, ob die Erwerbsintegration langfristig und eigenständig den Bedarf absichern kann, und darüber hinaus durch einen häufigen Wechsel von Erwerbstätigkeit mit Leistungsbezug, Phasen ohne Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit geprägt sind. Zumindest bei einem Teil der Aufstocker/innen drückt sich damit eben diese Unsicherheit aus, die die im Kapitel 2.2.1 dargestellte Prekarisierungsforschung als stilbildend für die derzeitige Gesellschaft ausmacht.

Hinzu kommt aber, dass sich bei einzelnen Gruppen unter den Aufstocker/innen solche Lagen stärker verfestigen als bei anderen. Hierzu zählen insbesondere geringfügig Beschäftigte, bei denen fehlendes Arbeitsangebot, die Alleinverantwortlichkeit für die Kinderbetreuung im Falle der Alleinerziehenden oder massive gesundheitliche Probleme einer Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit im Weg stehen. Insbesondere die besondere Betroffenheit von Alleinerziehenden kann aufgrund des hohen Frauenanteils als Indiz für Prozesse geschlechtsdifferenter Prekarisierung gesehen werden, da zu vermuten ist, dass Männer eher zu der Gruppe gehören, die kürzere und unstetere Aufstockungsepisoden aufweisen und Frauen durchschnittlich eher verfestigt im Leistungsbezug verbleiben (vgl. Kap. 2.4.2.).

Gleichzeitig bleibt die Frage offen, wie sich die gleichzeitige Eingebundenheit der Aufstocker/innen hinsichtlich von Teilhabeaspekten in das 'Hartz IV'-System auswirkt und ob sich hier Unterschiede zu anderen prekär Beschäftigten aufzeigen lassen. So prognostiziert Castel bereits, dass Formen von Erwerbstätigkeit, die mit staatlichen Leistungen einhergehen, ansteigen werden. Dabei geht er aber davon aus, dass sich der Status dieser Erwerbstätigen von anderen unterscheidet:

„Der Status dieser Personen stellt eine Mischform dar zwischen Arbeit und Nichtarbeit, zwischen Lohnarbeit und Sozialhilfe. Auch das ist eine Art, die Prekarität zu leben, doch unabweislich eine, die sich von der Realität prekärer Lohnarbeit im eigentlichen Sinn unterscheidet“ (Castel 2009, 33).

Castel wäre hier im Sinne der vorangegangenen Überlegungen sicherlich zu folgen, wenn er formuliert, dass diese Gleichzeitigkeit von Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit eine spezifische Lage darstellt. Gleichzeitig handelt es sich beim aufstockenden Leistungsbezug um prekäre Lebenslagen im engeren definitorischen Sinne. Denn egal, wie die Erwerbsarbeit jeweils ausgestaltet ist, das heißt, um welchen Umfang an Arbeitszeit oder um welches Einkommen es sich handelt: Alle Beschäftigungsformen sind insofern als unsicher zu bezeichnen, da sie die materielle Existenz des Haushalts nur begrenzt absichern können.

Inwiefern das Aufstocken einen tatsächlich anderen Status darstellt, der auch andere gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten bedeutet, ist eine der Fragen, die bei der eigenen empirischen Forschung eine Rolle spielen wird. Es ist zwar deutlich geworden, dass bei den SGB II-Leistungsbeziehenden die Jobcenter einen nicht unwesentlichen Einfluss auf deren Erwerbssintegration haben. Allerdings ist bislang unerforscht, wie die Fachkräfte mit bereits erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden umgehen und wie sich dieser Umgang auf deren Teilhabemöglichkeiten auswirkt. Aufbauend auf die im Kapitel 2.3.1 vorgestellten Erkenntnisse könnte vermutet werden, dass das Agieren der Jobcenter zumindest einen leichten Einfluss auf das geschlechtsdifferente Ausmaß und die Dauer des aufstockenden Leistungsbezugs hat. Eine deutliche Forschungslücke bezüglich des Themas „aufstockender Leistungsbezug“ ist daher die Frage, wie sich die Teilhabemöglichkeiten von Aufstocker/innen darstellen. So lässt sich zwar konstatieren, dass sich im aufstockenden Leistungsbezug durch die starke Bedeutung niedriger Löhne und die hohe Bedeutung von geringfügiger und Teilzeitbeschäftigung Tendenzen des allgemeinen Wandels von Arbeits- und Geschlechterverhältnissen ausdrücken. Inwiefern sich bei den Teilhabemöglichkeiten der erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden allerdings auch spezifische Problemlagen und Barrieren aufzeigen lassen, bleibt vorerst ungeklärt.

Wesentlich ist, dass die vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht haben, dass die Haushaltssituation wesentlich über die materielle Lage von Personen generell und der Aufstocker/innen im Besonderen entscheidet, ebenso wie über die Möglichkeiten, mittels des Erwerbseinkommens die Existenz des Haushaltes absichern zu können. Eine empirische Erforschung des aufstockenden Leistungsbezugs, die den Haushaltskontext nicht einbezieht, erscheint vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll. Allerdings haben auch die konkrete Arbeitsmarktlage und individuelle Erwerbsorientierung einen Einfluss auf den aufstockenden Leistungsbezug. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, beide Aspekte bei der eigenen empirischen Forschung zu berücksichtigen. Im Fokus der Beschäftigung mit Aufstockung steht deshalb durchaus die Erwerbsarbeit. Allerdings soll auch in den Blick genommen werden, welchen Einfluss auf die Möglichkeiten zur Teilhabe die Notwendigkeit der Erledigung anderer Tätigkeiten hat, und wie die Zusammensetzung des Haushalts auf die Prekarität der Lebenslage wirkt. Hierbei weist die Forschung zu Aufstocker/innen auf spezifische Problemlagen bei Alleinstehenden, Alleinerziehenden und Haushalten mit vielen Kindern. Aus geschlechtersensibler Perspektive wäre vor dem Hintergrund der im Kapitel 2.2.4 dargestellten Befunde zu Alleinerziehenden

und der sich bei ihnen zeigenden Überkreuzung prekärer Arbeits- und Lebenslagen naheliegender, diese einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Sinnvoll könnte es allerdings auch sein, spezifische Erwerbskonstellationen und ihre Wirkungen auf Teilhabemöglichkeiten näher zu erforschen. Hier hat sich gezeigt, dass die geringfügige Beschäftigung sowohl mit als auch ohne aufstockenden SGB II-Leistungsbezug mit einer hohen Problematik einhergeht. Aber auch Leiharbeit ist im Zusammenhang mit dem SGB II häufig von Bedeutung.

Als weitere wesentliche Herausforderung für die eigene Forschung kann bezeichnet werden, dass die Lage der Aufstocker/innen sich insbesondere aus einer geschlechtersensiblen Perspektive, welche die im Kapitel 2.2 gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt, als sehr differenziert darstellt. Deshalb ist es sinnvoll, klare Analysekatoren zu bestimmen und einzelne Gruppen von Aufstocker/innen einer intensiveren Betrachtung zu unterziehen. Als wichtige Analysekatoren haben sich dabei das Geschlecht, der Haushaltskontext und die individuelle Erwerbslage in Bezug auf Vollzeit, Teilzeit oder geringfügige Beschäftigung herausgestellt (vgl. Kap. 2.2, 2.3, 2.4).

Über die Feststellung wesentlicher Analysedimensionen hinaus konnte bislang dargelegt werden, dass sich die materielle Situation der Aufstocker/innen prekär darstellt und dass es notwendig erscheint, sowohl Begrenzungen von Handlungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen als auch Momente der Selbstbestimmung. Hier konnte im Kapitel 2.2 herausgearbeitet werden, dass es notwendig ist, mit einer ausreichenden Offenheit ins Forschungsfeld zu gehen, da der Umgang der Individuen mit ihrer Lage möglicherweise sehr unterschiedlich ist und es von entscheidender Bedeutung ist, für Wandlungsprozesse sensibilisiert zu sein. Dies gilt insbesondere auch für die Frage nach dem Wandel von Geschlechterverhältnissen. Hier gibt es Indizien für Prozesse geschlechtdifferenter Prekarisierung sowie der Angleichung nach unten zwischen den Geschlechtern. Darüber hinaus hat sowohl die im Kapitel 2.2.2 dargestellte Prekarisierungsforschung als auch die Forschung zu erwerbstätigen Armen und zu erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden darauf verwiesen, dass hier eher traditionelle Geschlechterrollen und -modelle der Arbeitsteilung vorhanden sind. Auch dieser Frage gilt es auf den Grund zu gehen und zu prüfen, inwiefern beispielsweise unterschiedliche Geschlechterrollen gleichen Teilhabemöglichkeiten im Wege stehen und den aufstockenden Leistungsbezug verlängern.

Hiermit hat sich insgesamt gezeigt, dass die bisherige Forschung eine Reihe wichtiger Erkenntnisse und Hinweise darauf liefert, wie sich die Teilhabe von Aufstocker/innen darstellen könnte und an welchen Stellen nachgehakt werden muss. Sie scheint aber bislang eher die Rahmenbedingungen des aufstockenden Leistungsbezugs zu beschreiben, und es fehlt in Bezug auf Teilhabeaspekte eine normative Perspektive, vor deren Hintergrund die Lage von Aufstocker/innen intensiv und ausdifferenziert analysiert werden kann – und deren zentraler normativer Fokus und Zielpunkt nicht das 'Normalarbeitsverhältnis' ist.

Diese normative Perspektive kann mithilfe der teilhabeorientierten Theorie von Nancy Fraser gewonnen werden. Deshalb ist es notwendig mithilfe einer solchen Perspektive die bereits gewonnenen Anknüpfungspunkte für Forschungsfragen zu konkretisieren. Darüber hinaus zielt die Auseinandersetzung mit Fraser darauf, genauer zu bestimmen, was Teilhabe bedeutet, und insbesondere, wie eine angemessene Teilhabe von Gesellschaftsmitgliedern aussehen könnte. Mithilfe dieser normativen Bestimmung von demokratischer Teilhabe und ihrer Modifizierung auf Basis der bereits erhobenen Befunde sollte es anschließend möglich sein, die im vierten Kapitel erhobenen Teilhabemöglichkeiten und -grenzen von Aufstocker/innen bewerten zu können.

3 Teilhabe im Fokus – Die Demokratietheorie Nancy Frasers

3.1 Gerechtigkeit als Maßstab – Demokratie als Ziel

„Auch wenn Frasers Überlegungen nur mittelbar auf Arbeitsverhältnisse Bezug nehmen, so lässt sich ihre integrative Strategie der ökonomischen Umverteilung und der diskursiv-symbolischen Grenzüberschreitung doch für die Formulierung eines geschlechtergerechten Arbeitsbegriffs verwenden und zur Basis geschlechterdemokratischer Arbeit, aber auch gerechter demokratischer Verfahren machen“ (Sauer 2006, 66).

Demokratie und Teilhabe sind zentrale Pfeiler in Frasers Auseinandersetzungen mit Fragen nach der Ausgestaltung einer gerechten Gesellschaft. Ihre Ausführungen dazu, was eine gerechte Gesellschaft ausmacht und welche Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe aller gewährleistet sein müssen, setzen einen Rahmen für die Bearbeitung der Frage nach den Teilhabemöglichkeiten von Aufstocker/innen. Ihre Positionen dienen als Ausgangspunkt, da sie auf eine sehr spezifische Weise Demokratie, Sozialpolitik und Arbeitsverhältnisse zusammendenkt und dabei den normativen Fokus auf die Ermöglichung von Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder setzt. Sie verwendet in ihrer Konzeptionalisierung von Gerechtigkeit und Demokratie einen sehr breiten Teilhabebegriff, der zum Ziel hat, alle gesellschaftlichen Bereiche in den Blick zu nehmen. Wie sich zeigen wird, bieten ihre Überlegungen gerade deshalb vielfältige Anschlussmöglichkeiten. Ganz wesentlich ist für die empirische Untersuchung der Aufstocker/innen aber auch, dass Frasers Vorstellung von drei Dimensionen von Gerechtigkeit (vgl. Kapitel 3.2) und den sieben Kriterien komplexer Gleichheit (vgl. Kapitel 3.4) gute Ansatzpunkte für die Entwicklung konkreter Forschungsfragen bieten. Ziel ist es hier, der empirischen Bearbeitung dezidiert eine normative, demokratietheoretische Fundierung zugrunde zu legen, um nicht ähnliche Verkürzungen vorzunehmen wie die auf das männliche 'Normalarbeitsverhältnis' fokussierte, im zweiten Kapitel skizzierte, Prekarisierungsforschung. Die mit Frasers Theorie herauszuarbeitende normative Fundierung soll es ermöglichen, Problemlagen, die die empirische Forschung in Hinblick auf Teilhabe zutage fördert, zu benennen und zu bewerten und auf dieser Basis konkrete Strategien für deren Bearbeitung zu entwickeln. Auch hier bietet Fraser ein großes Anknüpfungspotential, da sie der klaren normativen Orientierung auf gleichberechtigte Teilhabe eine Folie liefert, vor deren Hintergrund Bewertungen möglich sind.

Normative Grundlagen

Nancy Fraser steht in der Tradition der Kritischen Theorie und formuliert das Anliegen, das „Projekt der Kritischen Theorie [zu] erneuern“ (Fraser 2003b, 227). Wie für andere Vertreter/innen dieser Theorierichtung, wie beispielsweise Regina Becker-Schmidt (2001, 96), muss deshalb auch für sie eine Theorie (der Gerechtigkeit) immer Zweierlei leisten: „[...] innerhalb der empirischen Welt festen Fuß fassen und zugleich eine kritische Haltung bewahren“ (ebd., 229). Sie verfolgt mit ihrer Theorie deshalb zwei Ziele: zum einen, einen normativen Beitrag dazu zu leisten, was Demokratie bedeuten sollte, aber zum anderen auch vor diesem Hintergrund kritische Bemerkungen zu real existierenden Demokratien machen zu können (Fraser 1996) und hiermit auch Anknüpfungsmöglichkeiten für eine kritische Auseinandersetzung mit derzeitigen Arbeits- und Lebensbedingungen anzubieten. Die Analyse der Teilhabemöglichkeiten von Aufstocker/innen knüpft hier an. Es geht zum einen um eine empirische Analyse ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse, zum anderen aber auch um eine normativ unterfütterte kritische Analyse derzeitiger Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in der Demokratie. Das Bemühen, die Theorie in der vorfindbaren Realität zu verwurzeln, also das Bemühen einer Verbindung von Theorie und Praxis, findet sich an vielen Stellen in Frasers Texten, wie unter anderem ihre in Kapitel 3.2.1 dargestellten vielfältigen Verweise auf aktuelle Forderungen sozialer Bewegungen zeigen, an die, so ihre Vorstellung (Fraser 2003b, 241), dann auch konkrete Forderungen oder Handlungsmöglichkeiten anschließen sollten. Durch diese Konzeption ist es, so schließe ich mich Lettow (2006, 76) an, möglich geworden, Gerechtigkeitsfragen nicht nur als Fragen der politischen Theorie, sondern als politische Fragen zu konzipieren. Deshalb eignen sich Frasers theoretische Entwürfe auch besonders gut für die Analyse konkreter Lebensverhältnisse wie die der Aufstocker/innen und die Bearbeitung der Frage, was dies für eine demokratische Gesellschaft bedeutet.

Um eine solche Analyse normativ zu unterfüttern, führt Fraser das Prüfkriterium der partizipatorischen Parität⁶⁵ ein. Diese konzipiert sie als Norm, die einerseits als Bewertungsmaßstab für empirische Realität dienen kann, um damit Kritik und Handlungsmöglichkeiten formulieren zu können, die andererseits aber auch über das Gegebene hinausweist, weil die Errei-

⁶⁵ Fraser verwendet im englischen Original den Begriff „participatory parity“ (Fraser 2005a, 5), der im Deutschen häufig mit partizipatorischer Gleichberechtigung übersetzt wird. Der Begriff 'parity' bedeutet übersetzt allerdings nicht Gleichberechtigung, sondern Gleichstellung, was Frasers Impuls verdeutlicht, sich für eine umfassende und tatsächliche Gleichheit einzusetzen und nicht ausschließlich für gleiche Rechte, bei beispielsweise einem Fortbestehen ungleicher ökonomischer Verhältnisse. Deshalb wird im Folgenden auch weiterhin der Begriff 'partizipatorische Parität' verwendet.

chung partizipatorischer Parität die derzeitige Gesellschaft so grundlegend verändern würde, dass dies quasi utopischen Charakter hat (vgl. ebd.). Inhaltlich versteht sie unter partizipatorischer Parität die Möglichkeit, dass alle Gesellschaftsmitglieder als Gleiche unter Gleichen interagieren können. Dies meint bei ihr auch, dass es sozialer Abmachungen bedarf, „die es allen gestatten, gleichberechtigt am sozialen Leben teilzuhaben“ (Fraser 2008a, 56). Partizipatorische Parität dient ihr im Sinne eines normativen Monismus als das zentrale Kriterium, an dem sich Gerechtigkeit, und damit auch die Arbeits- und Lebensbedingungen der Aufstocker/innen, messen lassen müssen.

Die Orientierung an partizipatorischer Parität erscheint deshalb sinnvoll, weil die normative Vorstellung dahinter ein sehr umfassendes Verständnis von Teilhabe ist. Die Norm partizipatorischer Parität ermöglicht Frasers Anspruch nach, nicht nur alle wesentlichen Bereiche des Lebens in den Blick zu nehmen, sondern auch danach zu fragen, wie ihr Zusammenspiel Teilhabemöglichkeiten von Individuen ermöglicht und einschränkt. Darüber hinaus geht es ihr mit dieser Norm nicht nur um eine Überwindung von Ungleichheit, sondern um die Ermöglichung gesellschaftlicher Partizipation für alle. Sie richtet hiermit den Blick auf Möglichkeiten der Beteiligung für Marginalisierte in allen gesellschaftlichen Feldern. Gerade diese Intention erscheint für eine Erforschung des Aufstockens wertvoll, weil sie nicht nur materielle Aspekte in den Blick bringt, sondern die Frage inkludiert, inwiefern erwerbstätigen Beziehenden von 'Hartz IV'-Leistungen eine wirkliche Beteiligung an demokratischen Strukturen in einem umfassenden Sinne möglich ist und inwieweit deshalb Emanzipation ermöglicht beziehungsweise behindert wird.

Für die Frage nach Handlungserfordernissen in Bezug auf die Teilhabe von Aufstocker/innen bezüglich des aufstockenden Leistungsbezugs ist darüber hinaus ein weiteres grundlegendes Konzept von Fraser hilfreich: Die Unterscheidung in Affirmation und Transformation ermöglicht es, politische Strategien in Hinblick auf unterschiedliche Perspektiven hin zu analysieren: „Ich schlage vor, für den Anfang zwei allgemeinere Strategien zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten zu unterscheiden [...]: *Affirmation* und *Transformation* [Hervorhebungen im Original, J. G.]“ (Fraser 2003a, 102). Die Begrifflichkeiten der Affirmation und Transformation führt sie als analytische Kategorien ein, um Maßnahmen gegen Ungerechtigkeiten einordnen und bewerten zu können. Unter *Affirmation* fasst sie dabei Maßnahmen, die die grundlegenden gesellschaftlichen Strukturen beibehalten und auf dieser Basis versuchen, ungerechte Regelun-

gen oder Wirkungen zu korrigieren. Dies umfasst damit auch eine grundsätzliche Akzeptanz der Spielregeln und Grenzen geltender gesellschaftlicher Bedingungen (vgl. Fraser 2005a, 80). In dieser Hinsicht sollte es im letzten Kapitel möglich sein, Strategien zu entwickeln, die an den grundlegenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs II andocken und keinen grundlegenden Wandel von Gesetzgebung oder Arbeitsmarktstrukturen erfordern.

Transformatorische Strategien hingegen versuchen, den gesamten gesellschaftlichen Rahmen, in dem die Ungerechtigkeiten verankert sind, zu verändern (vgl. Fraser 2003a, 102ff.). Sie zielen darauf ab, das jeweils gegebene politische und gesellschaftliche System zu überwinden, um Gerechtigkeit im Sinne partizipatorischer Parität zu ermöglichen. In diesem Kontext geht es Fraser darum, zwar die oben ausgeführte Verwurzelung in der Realität zu gewährleisten, aber auch darüber hinausdenken zu können. Diese zweite Strategie scheint in Verbindung mit der Entwicklung affirmativer Handlungserfordernisse stark anschlussfähig für eine teilhabeorientierte Bewertung des aufstockenden SGB II-Leistungsbezugs. Denn sie ermöglicht es, über affirmative Handlungserfordernisse hinaus, grundsätzlichere Problemlagen, die sich im Spannungsfeld Erwerbstätigkeit und 'Hartz IV' ausdrücken, formulieren zu können. Somit besteht nicht die Gefahr, übergreifende normative Ziele der Beförderung von Emanzipation aus dem Blick zu verlieren.

Insbesondere mit der Strategie der Transformation wird auch sehr deutlich, was Frasers Ziel ist: Sie will analysieren, wie es möglich ist, ein radikal emanzipatorisches Projekt wiederzubeleben, und ein radikal demokratisches Projekt zu ermöglichen, das nicht in den vermeintlichen Sachzwängen der derzeitigen Gesellschaft verfangen bleibt (vgl. u. a. Fraser 2005b, 38). Vor dem Hintergrund, dass Frasers eigenes Ziel die Umsetzung einer radikalen Demokratie ist, die die Umwälzung grundlegender Säulen der derzeitigen Gesellschaften bedeuten würde, ist es einleuchtend, dass sie das transformatorische Prinzip bevorzugt (Fraser 2001; 2003b 2005a).

Frasers theoretischer Entwurf ist hiermit für die empirische Auseinandersetzung mit Aufstocker/innen aus mehreren Gründen anschlussfähig: Fraser beschäftigt sich in erster Linie mit der Konzipierung von Gerechtigkeit. Diese ist für sie dann erreicht, wenn umfassende Demokratisierungsprozesse eingeleitet worden sind, was die Erreichung gleichberechtigter Teilhabe für alle Gesellschaftsmitglieder bedeutet. Damit beinhaltet ihre Theorie eine grundlegende Verknüpfung von Gerechtigkeit, Demokratie und Teilhabe, die für die eingenommene teilhabeorientierte Perspektive vielfältige Anknüpfungspunkte bietet. Auf der Basis dieser Vorstel-

lungen lässt sich außerdem ein theoretisch fundiertes und normativ unterfüttertes Analyseraster erstellen, das auf klar definierte Forschungsfragen für die empirische Erhebung hinausläuft. Zusätzlich erlauben die normative Fundierung sowie der breite Teilhabebegriff, von dem hier ausgegangen wird, eine Bewertung der Befunde in Hinsicht auf Teilhabemöglichkeiten und -grenzen. Die Unterscheidung in affirmative und transformatorische Strategien bietet außerdem Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung von Handlungserfordernissen.

Darüber hinaus macht Fraser anschlussfähig, dass sie die Kategorie Geschlecht systematisch mit einbezieht, wodurch geschlechtsblinde Flecken, wie sie sich in Kapitel 2.2 gezeigt haben, eher zu vermeiden sein dürften.

3.2 Dimensionen demokratischer Gerechtigkeit

Mit dem Ziel, das bereits angesprochene Analyseraster zu entwickeln, sollen im Folgenden über die Darstellung von Frasers Theorie Schritt für Schritt konkrete Forschungsfragen für die eigene empirische Untersuchung entwickelt werden. Hierzu wird zunächst der im zweiten Kapitel dargestellten Zeitdiagnose der Prekarisierungsforschung die Zeitdiagnose von Nancy Fraser entgegengestellt. Darauf aufbauend und daran anschließend wird Frasers Teilhabemodell vorgestellt, das Teilhabe in drei Dimensionen konzeptualisiert. Anschließend werden konkrete Forschungsfragen formuliert, aber auch verdeutlicht, welche normative Rahmung sich in Hinblick auf die Aufstocker/innen mit Fraser formulieren lässt. Hierfür werden auch die im zweiten Kapitel bereits dargestellten Befunde genutzt.

3.2.1 Der Wandel von Forderungen nach Teilhabe und Gerechtigkeit

Fraser bezeichnet es als wichtige Aufgabe zur Fortführung des Projekts Kritischer Theorie, eine verlässliche und zutreffende Zeitdiagnose zu erstellen, auf der Wissenschaft und Praxis aufbauen können (vgl. Fraser 2004a, 1107). Diese soll als Grundlage für die Entwicklung von Vorstellungen über Gerechtigkeit dienen (ebd., 1109).

Ende der 1990er Jahre kennzeichnet Fraser in dem Buch „Die halbierte Gerechtigkeit“ (2001)⁶⁶ die gegenwärtige Gesellschaft als postsozialistisch und von dem Ende des westfälisch-keynesianischen⁶⁷ Nationalstaats geprägt. Das Scheitern der real-sozialistischen Länder hat laut Fraser zu Zweifeln sowohl innerhalb der politischen Linken als auch in der linken po-

⁶⁶ Das von Nancy Fraser geschriebene Buch ist erstmalig auf Englisch im Jahr 1996 mit dem Titel „Justice interrupted. Critical Reflections on the Postsocialist Condition“ erschienen.

⁶⁷ "Der Ausdruck 'keynesianisch-westfälischer Rahmen' soll auf die national und territorial ausgerichtete Fundierung von Gerechtigkeitsdisputen verweisen, die zur Blütezeit des demokratischen Wohlfahrtstaats der Nachkriegsjahre, sprich: von etwa 1945 bis in die siebziger Jahre, zu Grunde gelegt wurde" (Fraser 2007a, 344).

litischen Theorie und Philosophie geführt, ob eine grundsätzlich andere Welt überhaupt möglich ist. Der vorher vorhandene Glauben daran, dass über die Umverteilung materieller Güter eine Umwälzung der gegebenen Umstände möglich ist, sei völlig abhanden gekommen (vgl. ebd.). Und die vorhandenen Visionen, wie die von radikaler Demokratie oder Multikulturalismus, können – laut Fraser (ebd., 10) – nicht überzeugen, da in ihnen die Ökonomie gar keinen Stellenwert einnehme. Ein entscheidendes Hindernis für radikale Veränderungen ist laut Fraser, dass der Verlust der Kategorie 'Verteilung' zu der Prominenz der Kategorien 'Anerkennung' und 'Identität' sowohl in theoretischen als auch in praktischen Diskursen geführt hat:

„Der zweite konstitutive Grundzug der 'postsozialistischen' Situation betrifft einen Wechsel in der Grammatik, nach der politische Forderungen gebildet werden. In letzter Zeit sind Forderungen nach Anerkennung der Gruppendifferenz stark in den Vordergrund getreten, zuweilen haben sie die Forderungen nach sozialer Gleichheit verdrängt" (Fraser 2001, 10).

Ein zentraler Grund dafür ist für Fraser, dass mit dem Scheitern der sozialistischen Länder auch die Idee, über Umverteilung eine umfassende Veränderung der Gesellschaft zu erreichen, fallengelassen wurde. Der Fehler sowohl von politischen Bewegungen als auch von politischer Theorie und Philosophie habe bis dato dabei allerdings insbesondere darin gelegen, die Gesellschaftsanalyse einzig auf die unzureichende Verteilung gesellschaftlicher Güter zu stützen. In der Folge davon seien als Träger/innen von gesellschaftlichem Wandel nur solche soziale Bewegungen in den Blick gekommen, deren Forderungen auf die Umverteilung gesellschaftlicher Güter abzielten (vgl. ebd., 9ff.). Teil dieser Kritik ist für Fraser auch, dass dies eine Fixierung auf die Kategorie Klasse bedeutet habe, wodurch soziale Auseinandersetzungen sich in erster Linie darum drehten, gerechtere Verhältnisse zwischen gesellschaftlichen Klassen herzustellen. Die Fixierung und die nicht gelungene Öffnung für andere Dimensionen von Gerechtigkeit führte dazu, dass Klasse⁶⁸ als zentrales Subjekt von Gerechtigkeit schließlich abgelöst wurde, von neuen Subjekten der Gerechtigkeit. Hierunter versteht sie Gruppen, die aus einer kulturellen Perspektive über gemeinsam geteilte Werte oder eine gemeinsame Identität definiert sind, beispielsweise ethnische Gruppen. Deren Forderungen zielen nicht mehr so stark auf die Umverteilung materieller Güter, als auf die Anerkennung ihrer Werte oder Iden-

⁶⁸ Fraser bezieht sich hier in erster Linie auf die Ablösung von Klasse und Klassenpolitiken als 'klassischem' Beispiel für eine Gruppe, die von Umverteilungspolitikern profitieren soll. Allerdings darf sie an dieser Stelle nicht missverstanden werden, dass sie Klasse als einzige Gruppe begreift, für die Umverteilungspolitikern gelten können. Vielmehr macht sie sehr deutlich, dass beispielsweise auch geschlechterpolitische Forderungen lange auf Umverteilung abzielten, dass allerdings auch diese Forderungen einer Wende in Richtung Anerkennung unterworfen waren.

tität (vgl. ebd., 11). Betrachtet man die Debatte rund um die 'Hartz IV'- Regelungen fällt auf, dass hier Frasers zeitdiagnostische Überlegungen durchaus zuzutreffen scheinen. Die Kritik und die Debatte thematisieren einerseits zwar die materielle Lage der Beziehenden von Leistungen, indem über die Höhe der Regelsätze gestritten wird, die von vielen als zu niedrig angesehen wird, um die eigene Existenz abzusichern. Wenn in der öffentlichen Debatte über die Bezeichnung von Leistungsbeziehenden als Begünstigten von „staatlich bezahlter Faulheit“⁶⁹ gestritten wird, stehen allerdings Forderungen nach Anerkennung gegenüber 'Hartz IV'-Beziehenden ganz deutlich im Fokus.

Fraser diagnostiziert nun einen allgemeinen Rückgang der Bedeutung von Forderungen nach materieller Umverteilung, obwohl ökonomische Ungleichheiten aber faktisch keineswegs geringer geworden sind:

„In beinahe jedem Land der Welt wachsen die Ungleichheiten – nicht nur hinsichtlich der Einkommen und des Wohlstands, sondern auch bei den 'Entwicklungspotentialen', wenn man sie am Zugang zu sauberem Wasser und sauberer Luft, Bildung, Verhütung und Gesundheitsversorgung, entlohnter Arbeit und gesunder Ernährung, Freiheit von Folter und Vergewaltigung bemisst“ (ebd., 14).⁷⁰

Dabei wird Anerkennung in Frasers Analyse nicht nur immer stärker zum Kernbegriff politischer Philosophie (Fraser/ Honneth 2003; Fraser 2001), sondern auch zum Schlüsselbegriff sozialer Bewegungen.

Dies zeigt sich ihrer Meinung nach an der Zunahme von Forderungen nach Anerkennung religiöser Praktiken, dem Kampf ethnischer Minderheiten und Homosexueller sowie den Forderungen der Frauenbewegung. Fraser fundiert ihre Argumentation hierfür an mehreren Stellen, unter anderem am Beispiel der Entwicklung der Frauenbewegung und deren Debatten um Differenz (Fraser 2001; 2004a; 2005b; 2009). In dem Wandel der Forderungen der Frauenbewegung spiegelt sich ihrer Meinung nach auch der Wandel anderer sozialer Bewegungen wider. So schreibt sie in einem Text, in dem sie die feministischen Debatten um Differenz (Fraser 2001) analysiert, in Bezug auf Debatten, deren Thema die Anerkennung 'rassischer' oder religiöser Identitäten oder Werte ist:

„Ich glaube, sie [die Debatten, J. G.] würden ebenfalls eine fortschreitende Tendenz erkennen lassen, die kulturorientierte Politik der Anerkennung von der Sozialpolitik der

⁶⁹ So eine Äußerung des damaligen FDP-Vorsitzenden Guido Westerwelle.

⁷⁰ Als zentrale Ursachen für die verstärkte Bedeutung wirtschaftlicher Ungleichheiten sieht sie das Erstarken des Neoliberalismus (und des damit verbundenen Glaubens an den freien Markt) und der Globalisierung (Fraser 2005b, 44f.). Feministinnen wirft sie hierbei vor, dass sie durch ihre starke Fixierung auf Anerkennung und Identität nicht auf den erhöhten wirtschaftlichen Druck der Globalisierung gefasst gewesen seien (ebd., 39). Diese Thesen Frasers sind aus guten Gründen höchst umstritten (vgl. zur Kritik daran Haug 2009a; van Dyk 2011).

Umverteilung abzukoppeln – zum Nachteil der Bemühungen, eine glaubwürdige Vision von radikaler Demokratie zu entwickeln" (ebd., 253).

So sei in der ersten Phase der zweiten Frauenbewegung noch das Ziel verfolgt worden, den Ausschluss von Frauen aus dem Wohlfahrtsstaat sowie den Androzentrismus des kapitalistischen Systems zu bekämpfen (vgl. Fraser 2005b, 40). In dieser Phase war noch ein positiver Bezug auf sozialistische Grundgedanken sowie die Sozialdemokratie und damit die Beschäftigung mit Umverteilung vorhanden gewesen (vgl. Fraser 2004a, 1110).

Die zweite, darauf folgende, zeitlich aber nicht genau eingegrenzte Phase, sei dagegen durch die Bemühungen um die Anerkennung von Differenzen gekennzeichnet gewesen. Im Jahr 1989 habe es einen konservativen Rollback gegeben, so dass daran anschließend auch der Sozialstaat nicht mehr als Basis für radikale Kritik und die Hoffnung auf grundlegende Veränderungen gegolten habe (vgl. Fraser 2005b, 41). Die Chance, den vorherigen einseitigen Ökonomismus durch eine komplexere Analyse zu ersetzen, wurde nicht genutzt, sondern vielmehr durch einen einseitigen Kulturalismus ersetzt (vgl. ebd., 2). Geschlechtergerechtigkeit wurde in dieser Phase in erster Linie als Projekt der Anerkennung von Differenzen verstanden. Ungleichheiten, die in erster Linie auf ökonomischen Ungerechtigkeiten beruhen, kamen somit nicht mehr in den Blick (Fraser 2004a, 1111).

Wandel demokratischer Verhältnisse durch die Globalisierung

Diese auf einen nationalstaatlichen Rahmen fokussierte Diagnose erweitert Fraser an anderer Stelle (u. a. Fraser 2007b), indem sie stärker auf globale Veränderungen eingeht. Sie stellt hierbei darauf ab, dass die globalisierte Welt ganz neue Anforderungen an Gerechtigkeitsfragen stelle. Denn durch die Globalisierung hat sich – laut Fraser (ebd.) – der gesamte Rahmen verändert, in dem Gerechtigkeit diskutiert und verhandelt wird. Dies liege darin begründet, dass soziale Interaktionen nicht mehr in erster Linie in einem klar umrissenen territorialen Rahmen stattfinden. Dadurch werden Wirkungen auf die Lebensverhältnisse nicht mehr durch Geschehnisse und Entscheidungen im jeweiligen Nationalstaat erzielt, sondern durch überstaatliche Akteure, wie die EU oder transnationale Unternehmen, beeinflusst.

Die derzeitige Situation zeichnet sich deshalb für Fraser durch einen Zustand der „abnormalen Gerechtigkeit“ (Fraser 2008a, 42) aus. Damit meint sie, dass der Zusammenbruch der Ordnung des Kalten Krieges, der Aufstieg des Neoliberalismus sowie die Globalisierung einen völlig neuen Rahmen bedeuten, in dem über Gerechtigkeit diskutiert werden kann (vgl. Fraser

2007b, 120). Diesen neuen Rahmen beschreibt sie anhand des Beispiels, dass Feministinnen immer stärker Forderungen an die Europäische Union statt an Nationalstaaten stellen, andere organisierten sich in Gremien wie dem Weltsozialforum, um dort über Ungerechtigkeit zu diskutieren (ebd., 124; 2005b, 48). Zentral daran ist, dass sich dadurch nicht nur verändert, welche Personen in Diskussionen um gesellschaftliche Gerechtigkeit einbezogen werden sollten, sondern auch, wie solche Vorstellungen von Gerechtigkeit umgesetzt werden können. Denn nationalstaatliche Gremien tun sich zunehmend schwer, globale Probleme demokratisch zu diskutieren und zu lösen.⁷¹

Sie argumentiert, dass durch die Globalisierung das Problem an die Oberfläche getreten ist, dass einige Forderungen nach Gerechtigkeit überhaupt nicht mehr thematisiert werden können. Der Grund dafür ist, dass die Grenzen von Zivilgesellschaften so eng gesetzt sind, dass manche von Ungerechtigkeiten Betroffene jegliche Partizipation an Auseinandersetzungen über Gerechtigkeit vorenthalten wird (vgl. Fraser 2007b, 133). Dabei handelt es sich um Gruppen, die so arm und marginalisiert sind, dass sie gegenüber mächtigeren Staaten und transnationalen Kräften, wie Unternehmen, Investoren, Kreditoren, so machtlos sind, dass sie überhaupt nicht mehr für ihre Rechte eintreten können (vgl. Fraser 2005a, 77ff.).

Problematisch ist für Fraser die Lage dieser marginalisierten Gruppen insbesondere deshalb, weil es nur wenig Institutionen gibt, die solche, von transnationalen Akteur/innen ausgelöste Ungerechtigkeiten aufgreifen könnten, beziehungsweise von denen die Anliegen der Armen und Marginalisierten repräsentiert würden. Das Problem liegt hier für Fraser im „misframing“ begründet. „Misframing“ kann mit der Setzung eines falschen Rahmens übersetzt werden (Fraser 2008a), wobei dieser falsche Rahmen daraus resultiert, dass Nationalstaaten in vielen Fällen nicht mehr die richtigen Adressaten für Forderungen nach mehr Gerechtigkeit sind, weil sie Macht und Bedeutung verloren haben (vgl. Fraser 2005a, 80). Inzwischen bedarf es immer häufiger internationaler Institutionen, um solche Ungerechtigkeiten zu verhandeln. Ein Beispiel für „misframing“ stellt für Fraser dar, dass westliche Gewerkschaften ihre eigenen Mitglieder durch Protektionismus schützen wollen und dabei auf Fragen von Gerechtigkeit verweisen. Gleichzeitig argumentieren auch Arbeiter/innenorganisationen aus so genannten Entwicklungsländern mit dem gleichen Argument gegen diesen Protektionismus und rufen dafür unter anderem internationale Organisationen an. Dies zeigt plastisch, dass in globali-

⁷¹ Als Beispiele können Diskussionen um die Legitimität der EU oder der G8 dienen. Beide Institutionen treffen inzwischen wichtige Entscheidungen, die das Leben der Menschen in den Nationalstaaten stark beeinflussen.

sierten Zeiten Teilhabe sowohl auf sehr unterschiedlichen Ebenen diskutiert wird als auch, dass es ein unterschiedliches Verständnis davon gibt, wer legitimes Subjekt von Gerechtigkeit ist. Es meint auch, dass mit dem Aufbrechen des westfälisch-keynesianistischen Rahmens zunehmend die Frage im Mittelpunkt steht, welche Individuen, Gruppen oder Gemeinschaften in die Auseinandersetzungen und Entscheidungen um Gerechtigkeit eigentlich eingeschlossen werden sollen. Damit wird thematisiert, wer eigentlich von den Missständen, die debattiert werden, tatsächlich betroffen ist, und wer legitimerweise an Auseinandersetzungen über ihre gerechte Lösung beteiligt sein sollte (vgl. Fraser 2005a, 72). Bisher gibt es für Fraser keinen angemessenen allgemeingültigen Rahmen, in dem solche Probleme diskutiert werden (können) (Fraser 2007b, 121).

Die zentralen Fragen, die sich aus diesen Problematiken ergeben sind: „Zwischen wem soll gleichberechtigte Partizipation möglich sein? Wer genau ist berechtigt, mit wem in ebenbürtiger Weise an welchen sozialen Interaktionen teilzuhaben“ (Fraser 2008a, 58)? Aber auch: Wie können Forderungen nach Gerechtigkeit demokratisch geprüft und umgesetzt werden?

Sie kommt in Bezug auf diese Fragen zu dem Schluss, dass im Sinne der partizipatorischen Parität das „all-affected principle“ (Fraser 2005a, 82) eine angemessene Rahmensetzung gewährleistet (Fraser 2005a, 82ff.; 2007b, 132ff.). Dies meint, dass alle, deren grundlegende Strukturen sozialer Interaktion von Institutionen oder Entscheidungen betroffen sind, auch ein Recht haben, an der Frage nach deren Gerechtigkeit beteiligt zu werden (vgl. Fraser 2005a, 82). Dies könnte in Bezug auf die Aufstocker/innen bedeuten, die Forderung aufzustellen, dass sie in politische Entscheidungen um die gesetzliche Regulierung des SGB II einbezogen werden. Eine wichtige Frage ist dann aber auch, wie neue Entscheidungsregelungen gefunden werden können, die alle, die betroffen sind, also beispielsweise auch 'Hartz IV'-Beziehende, dazu ermächtigen und befähigen, sich an Veränderungsprozessen zu beteiligen.

Fraser verfolgt hierbei eine radikaldemokratische Vision, weil für sie über das Prinzip partizipatorischer Parität eine tiefe Verbindung zwischen Gerechtigkeit und Demokratie besteht (Fraser 2004a, 1104f.; 2005a, 85). Letztendlich verfolgt sie damit das – zugegebenermaßen utopisch anmutende - Ziel der Institutionalisierung einer Meta-Demokratie, die nicht den Fehler einer falschen Rahmensetzung begeht (vgl. Fraser 2007b, 138). Wie Gerechtigkeit umgesetzt wird, darf in einer solchen Meta-Demokratie nicht von vermeintlichen Autoritäten beispielsweise aus Politik oder Wissenschaft entschieden werden, sondern demokratische Verfahren bedürfen eines dialogischen Rahmens auf allen Ebenen (Fraser 2005a, 87, 2007b, 139).

Im Sinne des 'all-affected'-Prinzips müssen darin alle Betroffenen in Entscheidungen eingeschlossen sein, um miteinander entscheiden können, das heißt „demokratische Prozesse öffentlicher Diskussion“ vollzogen werden (vgl. Fraser 2003b, 266).

Fraser's Konzept ist als Vorstellung einer aktiven basisdemokratischen Zivilgesellschaft zu sehen, die beinhaltet, dass alle Menschen sich dort auch einbringen (können und wollen). Gleichzeitig bedarf es aber auch gerechter Verfahren, die diese Entscheidungen institutionalisieren, was wiederum demokratischer Institutionen bedarf, die über Legitimation verfügen (Fraser 2007b, 139f.; 2008a, 67)⁷².

Das Prinzip partizipatorischer Parität kann einerseits als normative Orientierung dienen, die es ermöglicht, vorhandene soziale Arrangements auf ihre Gerechtigkeit hin zu evaluieren. Andererseits kann es die demokratische Legitimität von Prozessen offenlegen. Beides wird im Folgenden Ziel der empirischen Erhebung sein. Prozesse sind in Fraser's Konzeption nur dann legitim, wenn sie es allen, die von den Folgen betroffen sind, erlauben, sich als Gleiche unter Gleichen zu beteiligen (vgl. Fraser 2005a, 87). Eine exakte Beschreibung dessen, wie solche demokratischen Verfahren aussehen sollen, ist Fraser dabei nicht so wichtig wie die grundlegend zweigleisige Konzipierung als sowohl dialogisch und damit reflexiv als auch institutionell und damit substantiell (vgl. Fraser 2007b, 141f.).

Wie sich gezeigt hat, bezieht sich die Zeitdiagnose Fraser's auf deutlich andere Grundlagen als die im Kapitel 2.2.1 dargestellte Diagnose der Prekarisierungsforschung. So hat Fraser stärker gesellschaftliche Debatten und Wandlungen in den Forderungen sozialer Bewegungen im Blick. Darüber hinaus ist ihr Fokus breiter, weil sie immer bemüht ist, unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen und Bewegungen in den Blick zu nehmen, und sie deshalb nicht Gefahr läuft, eine einseitige Fokussierung auf männlich geprägte Normalarbeit vorzunehmen. Allerdings ähneln sich Fraser und die Prekarisierungsforschung insofern, als beide Theorierichtungen von der Annahme ausgehen, dass gesellschaftliche Ungleichheiten brisanter geworden sind und ideologisch geprägte Vorstellungen von der Bedeutsamkeit freier Märkte heutige Diskurse stark dominieren.

⁷² In Bezug auf die genaue Ausgestaltung formuliert Fraser (2008a, 68): „Erstens erfordert der institutionalistische Weg faire Verfahren und eine repräsentative Struktur, um die demokratische Legitimität seiner Beratungen sicherstellen zu können. Zweitens sind die Repräsentanten abwählbar und den Subjekten außerdem aufgrund ihres Bekanntheitsgrads rechenschaftspflichtig.“

Für Fraser stehen dabei – wie bereits angedeutet – drei wesentliche Ziele im Zentrum, wenn es um die Ermöglichung von gleicher Teilhabe geht: Umverteilung, Anerkennung und Repräsentation. Sie ordnet diese drei Dimensionen – wie im Folgenden deutlich werden wird – außerdem idealtypisch drei gesellschaftlichen Bereichen zu: der Ökonomie, der Kultur und dem Politischen. Die drei Forderungen – der Umverteilung, der Anerkennung und der Repräsentation – machen für Fraser die drei Dimensionen von Gerechtigkeit aus.

3.2.2 Die Dimension der Umverteilung

Fraser geht grundsätzlich davon aus, dass es in der Gesellschaft „populäre Auffassungen von sozialer Gerechtigkeit“ (Fraser 2003b, 238) gibt, die sich in gesellschaftlichen Diskursen widerspiegeln. Diese Diskurse zeigen ihrer Meinung nach auf einer Meta-Ebene – also überpersönlich –, wie in der Gesellschaft Gerechtigkeit begriffen wird. Sie durchdringen ihrer Auffassung zufolge alle gesellschaftlichen Bereiche und dienen damit als Grundlage nicht nur für Forderungen sozialer Bewegungen, sondern auch als Bezugspunkt von Institutionen und von Individuen. Sie bilden die „moralische Grammatik“ (ebd.) gesellschaftlicher Gerechtigkeitsdiskurse. Frasers Beschäftigung mit Umverteilung ist – wie schon an ihrer Zeitdiagnose deutlich wurde – als Plädoyer zu sehen, die Ökonomie nicht aus dem Blick zu verlieren. Denn sie stellt die These auf, dass dies sowohl in der politischen Philosophie als auch in sozialen Bewegungen durch den Fokus auf Anerkennung von Differenzen in den letzten Jahrzehnten geschehen ist. Umverteilungskonflikte seien dadurch marginalisiert und für unwichtig für die Lösung der Probleme erklärt worden (vgl. ebd., 125), obwohl soziale Ungleichheit global nicht an Bedeutung verloren hat⁷³.

Darüber hinaus wendet sie sich dagegen, Forderungen nach Anerkennung und Forderungen nach Umverteilung als sich gegenseitig ausschließend zu konzipieren. Dem entgegen plädiert sie dafür, Forderungen nach Umverteilung ganz grundsätzlich in Auseinandersetzungen um mehr Gerechtigkeit einzubeziehen (Fraser 2004b, 2005c).

In den von ihr an vielen Stellen herangezogenen 'populären Auffassungen', die in der Gesellschaft über Gerechtigkeit vorhanden sind, werden Umverteilungspolitiken – ihrer Meinung nach fälschlicherweise – oft mit „klassenbezogener Politik gleichgesetzt“ (ebd., 21). Falsch ist

⁷³ Fraser bezieht sich hier insbesondere auf wissenschaftliche Debatten in den 1990er Jahren. Frasers diskursive Interventionen dürften zumindest in der Wissenschaft dazu beigetragen haben, dass ökonomische Fragen im Vergleich zu Fragen nach kultureller Anerkennung wieder etwas stärker in den Blick gekommen sind.

das ihrer Meinung nach deshalb, weil dadurch die Forderungen anderer Gruppen, die sich auch auf Umverteilung beziehen, nicht in den Blick kommen. Dies betrifft Forderungen, die sich auf die Beseitigung ökonomischer Ungleichheiten qua Geschlecht, Rasse oder sexueller Orientierung beziehen (vgl. ebd.). Die Beschäftigung mit Umverteilung muss also umfassender als im konventionellen Sinn gestaltet werden, so dass auch Forderungen in den Blick kommen, „die die sozioökonomische Transformations- beziehungsweise Reform zur Handhabung gegen die Ungerechtigkeit auf der Ebene der Geschlechter- oder rassistisch-ethnischen Beziehungen“ (ebd., 22) berücksichtigen.

Denn für Fraser trifft die Beschreibung einer Gruppe, die „durch ihre besondere Stellung zum Markt oder zu den Produktionsmitteln definiert“ (ebd.) ist, auch auf andere Personengruppen als rein nach ökonomischen Gesichtspunkten bestimmte Klassen zu. Als Beispiel dafür nennt sie ethnisch definierte Gruppen, die auf bestimmte Niedriglohn-Dienstleistungen festgelegt sind. Bei einem erweiterten Arbeitsbegriff kommen hier aber auch Frauen in den Blick, da sie unbezahlte Arbeit, insbesondere in Form von Hausarbeit erbringen. Sie fasst zusammen: „Ebenfalls inbegriffen sind schließlich die vielschichtig definierten Gruppierungen, die Gestalt gewinnen, sobald wir die politische Ökonomie im Sinne einer Kreuzung von Klasse, 'Rasse' und Geschlecht konzipieren“ (ebd., 25).

Das Ziel von Umverteilungspolitikern ist deshalb auch nicht die Anerkennung von Differenzen zwischen Personengruppen, sondern insbesondere die Abschaffung ökonomischer Differenzen. Die Ursachen für Differenzen liegen in einer solchen Perspektive in der Ökonomie begründet. Über Umverteilung können die Differenzen zwischen den Gruppen abgeschafft oder zumindest abgemildert werden (vgl. ebd., 26). Hier sind die bereits genannten Politiken einzuordnen, die auf die Erhöhung des SGB II-Regelsatzes setzen, um die materielle Lage von Leistungsbeziehenden zu verbessern.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Fraser Umverteilung als wichtigen Bestandteil einer Auseinandersetzung um Gerechtigkeit und damit auch um die Verteilung von Teilhabemöglichkeiten konzipiert. Umverteilung muss demnach immer ein zentrales Thema bei gesellschaftlichen Diskursen über Gerechtigkeit sein und stellt eine eigenständige Dimension von Gerechtigkeit dar. Es geht hier um ökonomische Strukturen, die Menschen Ressourcen vorenthalten, die sie brauchen, um in der Gesellschaft mit anderen als Gleiche interagieren zu können (vgl. Fraser 2005a, 73). Ungerechtigkeiten sind damit zwar in der Ökonomie begründet, können aber in allen gesellschaftlichen Sphären, nicht nur der Wirtschaft, auftauchen.

3.2.3 Die Dimension der Anerkennung

Die Darstellung von Frasers Zeitdiagnose hat deutlich gemacht, dass sie davon ausgeht, dass Kämpfe, die sich auf die Anerkennung bestimmter Identitäten richten, immer mehr zunehmen. Hierbei steht weniger eine andere Verteilung ökonomischer Ressourcen im Fokus sondern die Einforderung vorenthaltener Anerkennung (vgl. Fraser 2001, 36).⁷⁴

Bei der Forderung nach Anerkennung ist zentral, dass über die Anerkennung eines/r Anderen als Subjekt erst die eigene Subjektwerdung vollzogen werden kann. Damit wird davon ausgegangen, dass Intersubjektivität allem vorausgeht und „der Subjektivität gegenüber Vorrang hat“ (ebd.). Für Fraser begründet dies die Antithese von Umverteilung und Anerkennung. Denn Umverteilung beruhe in der liberalen Tradition auf dem Vorrang von Subjektivität, worunter die Konzipierung eines autonomen Subjekts zu verstehen ist (vgl. ebd.). Forderungen nach Anerkennung gehe es eher um die individuelle Selbstverwirklichung und die Realisierung eines guten Lebens (vgl. ebd.). Aus diesem Grund lehnt Fraser eine Fokussierung auf Anerkennung, wie sie beispielsweise Honneth (2000; 2003) vornimmt, ab. So stellt sie die These auf, dass Anerkennung in Honneths Konzeption nicht in erster Linie Gerechtigkeit, sondern Selbstverwirklichung zum Ziel hat (vgl. Fraser 2003a, 43ff.). Frasers Kritik daran ist, dass es nicht um individuelle Selbstverwirklichung, sondern um gesamtgesellschaftliche Gerechtigkeit gehen sollte. Zu kritisieren wäre demnach an mangelnder Anerkennung, „dass es ungerecht ist, wenn einigen Individuen und Gruppen der Status eines vollwertigen Partners in der sozialen Interaktion vorenthalten wird“ (ebd., 44). Damit ebnet Fraser sich den Weg, Missachtung und Ungleichheit als gesellschaftliches Phänomen zu fassen, das in der Statusordnung der Gesellschaft institutionell verankert ist (ebd., 45). In Anlehnung daran ließe sich mit Fraser formulieren, dass in einer Debatte um 'Hartz IV'-Beziehende, die diese als 'Sozialschmarotzer' bezeichnet beziehungsweise als Personen, die sich auf Kosten der Gesellschaft ein faules Leben machen, pauschal einer Gruppe ein besonderer gesellschaftlicher Status zugeschrieben wird. Denn sie werden unter Generalverdacht gestellt, nicht arbeiten zu wollen und somit keinen gleichwertigen Beitrag zum gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten.

Über seine philosophische Bedeutung hinaus haben sich aber – wie oben schon gezeigt – laut Fraser (ebd., 21ff.) auch um Anerkennung herum soziale Kämpfe formiert, die auf 'populären

⁷⁴ Als prominentes Beispiel führt sie Forderungen an, die auf die Anerkennung einer gemeinsam geteilten und bislang verachteten Sexualität, beispielsweise von Homosexualität, dringen (ebd.).

Auffassungen' von Gerechtigkeit beruhen. Diese fassen Anerkennung als Forderung die eigene Identität anzuerkennen. Kristallisationspunkt sind hier meist Sexualität, Geschlecht, 'Rasse' oder Ethnie (vgl. ebd., 21). So wie im Falle der Umverteilung die Kategorie der Klasse Fraser als Prototyp dient, ist dies bei Anerkennung eine aufgrund ethnischer Merkmale herabgesetzte Gruppe sowie Schwule, Lesben und Frauen (vgl. ebd., 25).

Ungerechtigkeit wird hier als in der Kultur verwurzelt verstanden, als etwas, das in „gesellschaftlich dominanten Repräsentations-, Interpretations- und Kommunikationsmustern verwurzelt“ (ebd., 22f.) ist. Um diese Ungerechtigkeiten aufzulösen, werden unterschiedliche Forderungen gestellt. So fordern Vertreter/innen des Multikulturalismus in erster Linie eine Aufwertung von Gruppenidentitäten, damit unterschiedliche Identitäten gleichwertig behandelt werden. Bei Forderungen des „Mainstream-Multikulturalismus“ (Fraser 2001, 47) handelt es sich um affirmative Maßnahmen gegen Missachtung, die das Ziel verfolgen, unterschiedliche Identitäten aufzuwerten, sie jedoch nicht grundsätzlich zu verändern⁷⁵.

Als Ursache für die Unterschiede zwischen Gruppen werden in einer affirmativen Perspektive von den Forderungen aufstellenden Bewegungen, so der Vorwurf Frasers, vorhandene – als quasi natürlich angesehene – Eigenschaften gesehen, die von der Gesellschaft ungerechterweise in ein Wertesystem übertragen würden. In einer solchen politischen Strategie besteht laut Fraser aber die Gefahr, Identitäten langfristig zu verfestigen, weil sie nicht grundsätzlich hinterfragt werden (vgl. ebd., 38, 49). In einer eher transformatorischen Perspektive, wie sie nach Frasers Auffassung beispielsweise von der queer-Bewegung vertreten wird, wird davon ausgegangen, dass die Unterschiede gleichzeitig mit der damit einhergehenden Wertehierarchie konstruiert wurden (vgl. Fraser 2003a, 26). Um diese Form der Ungerechtigkeit zu beseitigen, werde auf eine Auflösung der Gruppenidentität gesetzt, und damit bestehe in einer solchen Strategie die Möglichkeit, Identitäten auch langfristig abzuschaffen (vgl. Fraser 2001, 38, 49).

Anerkennung als Statusmodell

Frasers Ziel ist es, Anerkennung nicht über individuelle Identitäten zu bestimmen, sondern den Blick auf fehlende Anerkennung als gesellschaftliches Problem zu lenken, das fest in der

⁷⁵ Ein Beispiel für eine solche affirmative Politik ist für sie das Bemühen der Schwulen- und Lesbenbewegung, die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen zu erreichen (vgl. ebd., 47f.). Dabei werde, so wirft Fraser der Bewegung vor, häufig davon ausgegangen, dass Homosexualität eine gegebene Identität ist, die nur der Anerkennung bedarf (vgl. ebd., 49). Dekonstruktivist/innen hingegen fordern eine Auflösung jeglicher starrer Kategorien (vgl. Fraser 2003a, 24). Damit könne – so Fraser – eine solche Strategie, wie sie derzeit die queer-Bewegung verfolge, transformative Wirkungen entfalten, weil sie Identitäten an sich abschaffen wolle (vgl. Fraser 2003b, 47f.).

Statusordnung der Gesellschaft verankert ist. Sie fasst deshalb die Anerkennungsordnung in Anlehnung an Max Webers Statusmodell als Statusordnung, da sie den Blick auf gesellschaftliche Phänomene von Missachtung und weniger auf individuelle Diskriminierungen aufgrund von Missachtung lenken will (Fraser 2003b, 240). Die Ursache für mangelnde Anerkennung liegt in den Institutionen der Gesellschaft begründet. Deshalb wird bei den Aufstocker/innen der Blick auf die mit ihnen in Verbindung stehenden Institutionen wie die Jobcenter und Unternehmen zu lenken sein. Denn diese übertragen laut Fraser hierarchisch angeordnete Normen in ihren Institutionen in eine gesellschaftliche Ordnung, in der Personengruppen ein unterschiedliches Maß an Anerkennung zuteil werde:

„Hierzu zählen Heiratsgesetze, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften als illegitim und pervers ausschließen, eine Wohlfahrtspolitik, die allein erziehende Mütter als sittenlose Schnorrer stigmatisiert, und Polizeimethoden wie das 'racial profiling', die polizeiliche Praxis, überproportional viele Schwarze und Latinos verdachtsunabhängig zu kontrollieren, da diese schon ihres Äußeren wegen mit Kriminalität in Verbindung gebracht werden“ (ebd., 45f.).

Ungerechtigkeiten, die auf fehlende Anerkennung zurückzuführen sind, liegen in der gesellschaftlichen Statusordnung begründet. Sie basieren damit darauf, dass gesellschaftlich institutionalisierte Werte unterschiedliche Wertigkeiten von einzelnen Individuen herstellen (vgl. ebd., 29) und stellen eine Missachtung von Differenz dar (vgl. Fraser 2001, 251).

3.2.4 Die Dimension der Repräsentation

Das zweidimensionale Modell von Umverteilung und Anerkennung, das Fraser insbesondere in der Fraser-Honneth-Kontroverse (Fraser/ Honneth 2003) verteidigt hatte, war von ihr von Anfang an als offenes Modell gedacht und sie erweitert dieses schließlich um die dritte Dimension der Repräsentation (vgl. u. a. Beiträge in Fraser 2008b).

Dies geht unter anderem auf kritische Anmerkungen zurück. Einige Autor/innen (vgl. Feldman 2008, 221f.; Forst 2008, 318; Olson 2008a, 253; Young 2008, 94; Zurn 2008, 146f.), die Frasers Modell grundsätzlich befürworten, forderten die Aufnahme einer weiteren Dimension in ihr Modell, da sie davon ausgehen, dass es Ungerechtigkeiten gibt, die der Dimension des Politischen zugeordnet werden können und weder auf Verteilungs- noch auf Anerkennungsfragen reduzierbar sind. Zurn (2008, 147) dringt hierbei insbesondere darauf, dass es notwendig sein muss, politische Strukturen und Institutionen in die Analyse von Teilhabe einzubeziehen, und Feldman (2008) argumentiert, dass ohne ein adäquates Modell des politischen Status die Missachtung von staatlicher Seite ausgeblendet bleibt. Olson (2008a) geht zwar von

einer gewissen Priorität der Dimension des Politischen aus, sieht allerdings – ebenso wie Fraser – die Einbeziehung der drei zwar voneinander unterscheidbaren, aber doch stark miteinander verwobenen Dimensionen als notwendig an:

„Parity of participation thus rests on three types of conditions: it requires a certain degree of economic equality (objective conditions), a certain degree of cultural equality (intersubjective conditions), and a certain degree of political equality, which we could call its public-political conditions“ (Olson 2008a, 253).

In Frasers Schriften hat das Politische immer eine wichtige Rolle gespielt. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der hohen Bedeutung, die der Teilhabe bei ihr zukommt, und in ihrer Beschäftigung mit den Möglichkeiten und Grenzen von Demokratie (vgl. unter anderem Fraser 1994a; 1996). Über diese bereits vorhandene Bedeutung des Politischen und die Anregungen aus der Debatte ihres zweidimensionalen Modells hinaus war aber auch der durch die Globalisierung herbeigeführte gesellschaftliche Wandel (vgl. Kap. 3.2.1) ein Anstoß, ihr zweidimensionales Modell von Gerechtigkeit zu einem dreidimensionalen Modell zu erweitern. In diesem steht die Dimension des Politischen gleichberechtigt neben Umverteilung und Anerkennung. In der Dimension des Politischen liegt die Ungerechtigkeit in unzureichender Repräsentation begründet, deren Fehlen sich aus ungleichen Möglichkeiten der politischen Partizipation ergibt (vgl. Fraser 2005a, 74). Damit handelt es sich hier um „*ordinary-political* misrepresentation“ (ebd., 76).

Sie begründet die Ergänzung durch die Kategorie der Politischen insbesondere damit, dass die Globalisierung zu einer Erweiterung und Veränderung des Rahmens führt, in dem Entscheidungen getroffen werden, die Individuen betreffen. Die Frage nach politischer Repräsentation und Beteiligung bei wichtigen Entscheidungen müsse deshalb ganz neu gestellt werden (vgl. Fraser 2008c). Dies wird auch von sozialen Bewegungen aufgegriffen, deren Thema immer öfter Forderungen nach Demokratisierung sind (vgl. ebd., 51ff.)⁷⁶. Als Beispiele können hier das Weltsozialforum genannt werden, aber auch die Occupy-Bewegung.

Das Politische ist bei Fraser also eine eigenständige Kategorie in den Auseinandersetzungen um Gerechtigkeit. Wie sie selbst ausführt, folgt sie dabei auf der definatorischen Ebene einem

⁷⁶ Als Beispiel nennt sie Kampagnen für mehr Repräsentation, wie Frauenquoten bei Wahlen, oder „nationale Minderheiten, die nach Gewaltenteilung verlangen“ (ebd., 51). Aber auch das Weltsozialforum als Plattform, um Forderungen auf die weltweite Agenda zu bringen, die sonst nirgends repräsentiert sind, dient ihr immer wieder als Beispiel dafür, dass viele sich in der neuen globalisierten Weltordnung mit ihren Anliegen nicht repräsentiert fühlen (Fraser 2005a; b; 2008a). In vielen Fällen wird dabei auch von Akteur/innen der sozialen Bewegungen versucht, über die transnationale Ebene auf Nationalstaaten einzuwirken, um hier zum Beispiel geschlechtssensible Reformen des Wohlfahrtsstaates zu erwirken, weil diese Interessen im Nationalstaat nicht vertreten sind (vgl. Fraser 2005b, 49).

sehr engen Begriff vom Politischen (Fraser 2005a, 75). Indem in Bezug auf die Dimension des Politischen Repräsentation als Ziel im Fokus steht, geht es um grundsätzliche politische Regeln, die über politische Mitgliedschaften entscheiden, und um Regeln darüber, wie politische Entscheidungen, beispielsweise über gesetzliche Neuregelungen des SGB II, getroffen werden und Betroffene beteiligt werden. „Als Ungerechtigkeiten dieser Dimension gelten *mangelnde Repräsentation* oder *mangelnde politische Mitbestimmungschancen* [Hervorhebungen im Original, J. G.]“ (Fraser 2008a, 54). Damit geht es hier auch um die Frage, wie eine Gesellschaft über Fragen von Umverteilung und Anerkennung diskutiert (vgl. Fraser 2005a, 75).

3.2.5 Zusammenspiel von Umverteilung, Anerkennung und Repräsentation

Es wird deutlich, dass die drei Dimensionen im Zusammenhang gesehen werden müssen und grundlegend miteinander verflochten sind: „Grounded in a specifically political mode of social ordering, they can only be adequately grasped through a theory that conceptualizes representation, along with distribution and recognition, as one of three fundamental dimensions of justice“ (Fraser 2005a, 75).

So beziehen sich ihrer Meinung nach die meisten Forderungen nach Gerechtigkeit auf Sachverhalte, die nicht ausschließlich einer der oben vorgestellten Formen der Ungerechtigkeit entspringen, sondern vielmehr zwei- beziehungsweise dreidimensional sind. Umverteilung, Anerkennung und Repräsentation stellen hierbei quasi Pole dar, zwischen denen sich unterschiedliche Formen der Ungerechtigkeit ansiedeln, von denen manche eher der Problematik der Repräsentation zuzuordnen sind, gleichzeitig aber auch Anteile von Umverteilung haben und von denen andere eher in der Umverteilungsproblematik begründet liegen, aber auch der Klärung der Anerkennungsdimension bedürfen (Fraser 2001, 38ff.; 2003a, 32ff.; 2005a, 76). So ist die klassenbedingte Ungerechtigkeit zwar in erster Linie in der Wirtschaftsstruktur des Kapitalismus angelegt, das schließt jedoch nicht aus, dass es Formen der Missachtung gibt, die eigenständige Gegenmaßnahmen im Sinne von Anerkennung bedürfen und nicht durch sozio-ökonomische Umverteilung beseitigt werden können (vgl. Fraser 2003a, 37). Aber auch die Möglichkeit, sich politisch zu betätigen, kann nicht unabhängig von gesellschaftlichem Status und ökonomischer Position, und damit von den Dimensionen Anerkennung und Umverteilung gedacht werden (Fraser 2005a, 79).

Als Beispiel für den Zusammenhang der Dimensionen nennt Fraser, dass mangelnde Anerkennung in Form der herrschenden Ansicht, dass arme Menschen das bekommen, was sie verdie-

nen und an ihrer Situation selbst schuld sind, dazu führen könne, dass Forderungen nach Umverteilung nicht gestellt werden:

„Um ihren Kampf um wirtschaftliche Gerechtigkeit zu führen, brauchen wohl auch Arme und Arbeitende eine wirksame Politik der Anerkennung, und dies, um Klassengemeinschaften und Gegenkulturen aufzubauen, die die versteckten klassenbedingten Verletzungen beseitigen und ihnen die nötige Zuversicht dafür verschaffen, für ihre eigenen Rechte einzutreten.“ (Fraser 2003a, 38).

Es gibt somit Gruppen, die sowohl unter „sozioökonomischen Verteilungsmängeln als auch unter kultureller Missachtung“ (Fraser 2001, 39) als auch unter politischer Missrepräsentation leiden. Hier ist keine der Ungerechtigkeiten eine Folge der anderen, sondern alle sind ursprünglich und müssen deshalb auch mit Maßnahmen der Anerkennung, der Umverteilung und der Repräsentation bekämpft werden (vgl. ebd.; Fraser 2003a, 32f.). Als ein Beispiel im Sinne Frasers wären hier Alleinerziehende zu nennen (vgl. Kap. 2.2.4). Denn sie stellen zum einen in ökonomischer Hinsicht auf dem Arbeitsmarkt eine marginalisierte Klasse dar, weil sie einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und als Erwerbstätige durchschnittlich zu schlechteren Bedingungen arbeiten als andere Personen. Zum zweiten sind sie mit einer Reihe von Vorurteilen und Stereotypisierungen konfrontiert und haben zum dritten aufgrund ihrer Alleinverantwortlichkeit für Existenzsicherung und Kinderbetreuung wenig Zeit, um ihre Interessen zu vertreten. Bei solchen Gruppen ist es deshalb laut Fraser notwendig, idealtypisch getrennt voneinander zu analysieren⁷⁷, welche Ungerechtigkeit auf welche Dimension zurückzuführen ist, und auch Forderungen müssten immer alle drei Aspekte beachten. Sie sind aber tatsächlich stark miteinander verbunden und nicht voneinander zu trennen (Fraser 2001, 24).

Für Fraser ist es von höchster Bedeutung, bei allen Phänomenen oder Forderungen genau zu klären, welches die Anteile ungleicher Verteilung, welches die Anteile von Missachtung (vgl. Fraser 2003a, 41ff.) und welches die Anteile von Missrepräsentation sind. Dies wird umso wichtiger, wenn nicht nur eine Kategorie der Differenz in den Blick genommen wird, sondern unterschiedliche gleichzeitig, wie beispielsweise bei einer Betrachtung der Ungerechtigkeit, die einer türkischen Aufstockerin in Deutschland entgegengebracht wird. Denn in der Realität – so Fraser – kommt es selten vor, dass nur eine Achse Ursache von Ungleichheit ist: „Vielmehr kreuzen sich all diese Achsen der Benachteiligung derart, daß sie die Interessen und

⁷⁷ Wie sich am Beispiel der Aufstocker/innen im vierten Kapitel zeigen wird, ist eine solche Trennung in der Realität nur schwer umsetzbar.

Identitäten eines jeden betreffen“ (ebd., 41)⁷⁸. Auch an dieser Stelle weist Fraser wieder auf den Punkt hin, dass in den seltensten Fällen nur eine Art der Gegenmaßnahme sinnvoll erscheint. So wäre für sie ein Beispiel, dass die türkische Aufstockerin sowohl auf Umverteilung, als auch auf Anerkennung und Repräsentation insistieren würde.

Mit diesem dreidimensionalen Modell von Gerechtigkeit, das die Ermöglichung von Teilhabe sowohl in Hinblick auf gerechte Verteilung und auf die Anerkennung von Gesellschaftsmitgliedern als auch auf die Repräsentation ihrer Interessen fordert, formuliert Fraser sowohl klare Forderungen für die Erreichung demokratischer Verhältnisse als auch deutlich umrissene Forschungsfelder. Eine an Fraser anknüpfende empirische Erhebung sollte – so dürfte deutlich geworden sein – sowohl ökonomische als auch kulturelle als auch politische Barrieren für Teilhabe untersuchen.

3.3 Kritische Anmerkungen zu Frasers Vorstellung von Gerechtigkeit

Wie oben schon angedeutet, knüpft Fraser mit ihrer Theorie zwar bewusst an soziale Realitäten an, bleibt aber trotzdem sehr abstrakt. Es ist daher teils schwer, ein konkretes Verständnis ihrer Begrifflichkeiten zu entwickeln (vgl. zur Kritik Haug 2009a, 406; Pauer-Studer 2003). Hierzu gehört auch, dass Fraser zwar als wesentliche Voraussetzung ihrer Theorie bezeichnet, dass diese in der Realität verwurzelt ist und an populäre Auffassungen von Gerechtigkeit anknüpft, dass sie ihre Theorie aber selbst nicht empirisch belegt und sie aus diesem Grund selbst bei Bezügen auf reale Entwicklungen und Bewegungen zumeist sehr abstrakt bleibt (u. a. Butler 2008).⁷⁹ Ich halte es dementsprechend für ein ertragreiches und vielversprechendes Unterfangen, die Fundierung der Analyse von Arbeits- und Lebenslagen erwerbstätiger Leistungsbeziehender dazu zu nutzen, Frasers Theorie auf ihre Verwurzelung in der Realität hin zu überprüfen und dazu beizutragen, sie gegebenenfalls zu modifizieren und zu konkretisieren. Eine wesentliche Herausforderung wird hierbei sein, Frasers normativ sehr anspruchsvolle Theorie auf die Gruppe der Aufstocker/innen anzuwenden. Denn die Verwirklichung von gerechter Verteilung, Anerkennung und Repräsentation scheint im von Fraser formulierten Sinne für diese Gruppe schon auf den ersten Blick in weiter Ferne zu liegen. Deshalb wird es im Folgenden notwendig sein zu formulieren, welche Teilhabemöglichkeiten für

⁷⁸ Für eine ähnliche Analyse vgl. Klinger (2003), Klinger et al. (2007), Knapp und Wetterer (2003) oder Winker (2010).

⁷⁹ Zur Konkretisierung haben unterschiedliche Versuche beigetragen Fraser auf einzelne Felder anzuwenden: Armut (Lister 2006), Alleinerziehende (Rinken 2005), globale Gerechtigkeit (Dackweiler 2006; Kreide 2006), Bildungspolitik (Kahlert 2006), Leitlinien der EU (Hofbauer/ Ludwig 2006), Arbeitsmarktpolitik (Bogedan 2010).

die Aufstockerinnen und Aufstocker verwirklicht sein sollten, um im Anschluss an Fraser die notwendigen minimalen Voraussetzungen für partizipatorische Parität gewährleisten zu können (vgl. hierfür Kap. 3.5.1).

Frasers Theorie stellt einen Versuch dar, drei Dimensionen von Gerechtigkeit, und damit drei Traditionen politischer Philosophie und Theorie, zu vereinen. Zu diesem Versuch, eine stark normativ ausgerichtete Theorie von Gerechtigkeit und Demokratie aufzustellen, blieb eine kritische Debatte nicht aus (u. a. Fraser/ Honneth 2003 und die Beiträge in Olson 2008b). Kritik an ihr richtet sich zum einen gegen die von ihr angenommene Gleichwertigkeit der drei Dimensionen. Eine solche Kritik wurde geäußert von Vertretern eines eher verteilungstheoretischen (Heath 2008; Rorty 2008), eines Anerkennungstheoretischen (Honneth 2000, 2003; Kompridis 2008) und eines eher repräsentationstheoretischen Standpunkts (Olson 2008a).

Fraser wird aber auch – unter anderem von Anne Philipps (2008, 123) - dafür kritisiert, dass sie die drei Dimensionen zwar als gleichberechtigt konzipiert, zum Teil aber durchaus die Tendenz hat, im Subtext ihrer Argumentation den verteilungstheoretischen Aspekten eine stärkere Bedeutung zuzumessen. Diese Kritik hat durchaus ihre Berechtigung, hier soll aber auch ernst genommen werden, was Fraser immer wieder formuliert, nämlich, dass die drei Dimensionen gleichberechtigt in eine Analyse einbezogen werden sollen.

In Bezug auf Frasers Ausgangsthese, dass die wissenschaftliche und politische Debatte an dem Mangel leidet, dass sie tendenziell nur noch Anerkennungsfragen im Blick hat, gibt es eine breite Debatte. Hier können drei Positionen unterschieden werden. Zum einen sei verwiesen auf Autor/innen wie Philipps (2008, 112ff.), die diese Position Frasers in der Tendenz teilen. Zum anderen äußern sich Autor/innen, die sich ihr durchaus anschließen können, wie Young (2008, 90), die aber die Ansicht vertreten, dass Frasers Theorie zu eindimensional sei⁸⁰. So teilt Young zwar Frasers Ausgangspunkt, dass es eine Tendenz in wissenschaftlichen und politischen Debatten gebe, ökonomische Fragen aus dem Blick zu verlieren, allerdings verweist sie darauf, dass es durchaus auch Vertreter/innen eines eher auf Anerkennung von Differenzen abzielenden Ansatzes gibt, die solche Fragen im Blick haben (ebd.). Frasers Analyserahmen tendiere somit dazu, die sozialen Bewegungen und wissenschaftlichen Debatten als eindimensionaler zu beschreiben als sie tatsächlich seien⁸¹ (vgl. ebd., 91). Zum dritten wird

⁸⁰ Anzumerken ist, dass sich diese Diagnose Youngs insbesondere auf frühere Texte von Fraser zu beziehen scheint.

⁸¹ Hierbei kritisiert sie insbesondere Frasers These, dass die Frauen- und die Schwulen- und Lesbenbewegung

schließlich eine Position, beispielsweise von Butler (2008), vertreten, die Frasers Trennung von Anerkennungs- und Verteilungsfragen kritisiert, weil diese nur künstlich aufrechtzuerhalten sei. Anerkennungsfragen seien immer auch ökonomische Fragen (ebd., 52f.). Dem entgegenzusetzen ist, dass Fraser selbst ja nur von einer analytischen Trennung der Bereiche ausgeht, die von mir dementsprechend auch nur als eine solche genutzt wird⁸². Es kann davon ausgegangen werden, dass Fragen nach Verteilung, Anerkennung und Repräsentation immer miteinander zusammenhängen und die Trennung der drei Dimensionen analytischen Charakter hat. Allerdings hat die analytische Trennung – und hier folge ich Philipps (2008) – den Vorteil, dass hierdurch stärker Ambivalenzen und politische Konflikte zwischen einzelnen Zielen in den Blick kommen können und somit die daraus entstehenden Dilemmata in der Verfolgung von Gerechtigkeit thematisiert werden können.

Kritik der normativen Fundierung

Frasers Herangehensweise, ihrer Theorie von Gerechtigkeit eine starke normative Vorstellung zugrundezulegen, die auf die Verwirklichung von Demokratie abzielt, findet in der Debatte sowohl Zustimmung als auch eine Reihe kritischer Einwände. So wird unter anderem von Zurn (2008, 150) dieser Anschluss an ältere Konzepte der kritischen Theorie, die wie Fraser mit einem starken normativen Konzept arbeiten, durchaus begrüßt. Positiv zu bewerten sei darüber hinaus, dass der Fokus auf Teilhabe gesetzt werde und es sich hiermit nicht um einen abstrakten Standard handele, sondern um eine Forderung, die ein hohes Maß an Anschlussfähigkeit in der sozialen Realität der Menschen habe. Gleichzeitig bestehe allerdings die Gefahr, dass manche Forderungen und Anliegen mit der Norm partizipatorischer Parität nicht in den Blick gelangten. Zurn (2008, 154f.) nennt hier Forderungen der queer-Bewegung, die weniger auf die Beseitigung von Ungerechtigkeiten als auf die Ermöglichung der Auslebung jeglicher Formen von Sexualität setzen. Es muss deshalb gewährleistet werden, dass solche Forderungen weiterhin thematisierbar bleiben.

Robeyns (2008, 190ff.) führt als weiteres Problem an, dass Frasers normativer Fokus auf partizipatorische Parität dazu tendiere, den Fokus auf Teilhabe für Menschen zu setzen, die überhaupt die Fähigkeiten haben, gleichberechtigt zu partizipieren. So bringe die Erreichung parti-

nur Anerkennung im Blick hätten. Beiden sei es immer um die Erreichung von sozialer und ökonomischer Gleichheit gegangen (vgl. Young 2008, 98f.; für eine ähnliche Kritik in Bezug auf Intersektionalität vgl. Yuval-Davis 2010). Diese Kritik würde ich teilen, sie hat allerdings auf die Entwicklung der Forschungsfragen keine Auswirkung.

⁸² Vgl. hierfür auch die Replik von Fraser auf Butlers Einwand: Fraser 2008d.

zipatorischer Parität beispielsweise für behinderte Menschen, die nicht die geistigen und sozialen Fähigkeiten haben, als Gleiche unter Gleichen zu partizipieren, keinen Fortschritt in Hinblick auf mehr Gerechtigkeit (vgl. ebd.). Diese Kritiklinie verweist auf die Notwendigkeit der Einbeziehung von Handlungsfähigkeit, die zum Beispiel im so genannten Fähigkeitenansatz, der auf Amartya Sen zurückgeht, eine größere Rolle einnimmt als bei Fraser (vgl. ebd.).

Die Stellung der Subjekte und ihre Handlungsfähigkeit

Frasers Bestimmung von Anerkennung als Statusdimension ist als Reaktion auf ihre Interpretation von anerkennungstheoretischen Debatten und Kämpfen um Anerkennung zu sehen. Sie legt diese so aus, dass hier zumeist nur um die Anerkennung von Identitäten gerungen wird (vgl. Kap. 3.2.3). So hat es – im Anschluss an die oben geäußerte Kritik an Teilen der Prekariisierungsforschung – durchaus einen Vorteil, bei der Bestimmung von Ungerechtigkeit nicht an individuellen Selbstverwirklichungsmöglichkeiten anzusetzen. Es ist in einer solchen Rahmung einfacher möglich, die fehlende Anerkennung von beispielsweise unentgeltlich geleisteter Arbeit von Frauen als gesellschaftliches Problem zu thematisieren. Frasers zentrales Anliegen ist es, mangelnde Anerkennung als Problematik auf der Ebene der sozialen Beziehungen zu thematisieren (Fraser 2003a, 47). Theorien, bei denen „mangelnde Anerkennung mit den Deformierungen gleichgesetzt wird, die das Selbstbewusstsein der Unterdrückten erleidet“ (ebd.) haben das Problem, dass diese Schlussfolgerung relativ schnell in das Argument überleiten kann, dass missachtete Personen selbst an ihrer Situation schuld sind. Außerdem wird ihre fehlende Anerkennung als psychische Deformation aufgegriffen, was im Prinzip einer Beleidigung und weiteren Diskriminierung dieser Personen gleichkommt (2003a, 47). Wenn Anerkennung als Bestandteil von Gerechtigkeit mit dem Ziel der Emanzipation gefasst wird, bedarf es dahingehend zur Beendigung von Prozessen der Missachtung der Überwindung verachtender Praktiken von Institutionen und Gesellschaft - und nicht in erster Linie individueller Verhaltensweisen (vgl. ebd., 48).

Allerdings gibt es auch eine Reihe gut begründeter Einwände gegen Frasers Fokussierung auf Status und gesellschaftliche Phänomene und die damit einhergehende weitgehende Ausblendung von Individuen. So kritisiert Kompridis (2008, 297), dass Fraser mit dieser Gegenüberstellung falsche Alternativen aufmache. Für Anerkennungsfragen seien durchaus auch Fragen individueller Identität von Bedeutung. Deshalb kann an Frasers Konzeption kritisiert werden, dass die Subjekte zu wenig in den Blick kommen. Dies ist – wie oben ausgeführt wurde – von

Fraser durchaus beabsichtigt, indem sie sich ganz klar einem „Identitätsmodell“ von Anerkennung entgegenstellt. Allerdings können hiermit laut Zurn (2008, 157ff.) nur Ungerechtigkeiten in den Blick genommen werden, die in institutionalisierten, gesellschaftlichen Diskursen als solche thematisierbar sind. Ungerechtigkeiten, die nicht als solche wahrgenommen werden und über die somit auch kein gesellschaftlicher Diskurs geführt werden kann, gehen hierbei unter. Für Zurn steht im Zentrum, dass es Wechselwirkungen zwischen dem Status und der Identität gibt, die dazu führen können, dass Missstände nicht als ungerecht wahrgenommen werden (vgl. ebd.). Ein Misstand ist dann nicht thematisierbar, weil er nicht als Ungerechtigkeit wahrgenommen wird. Ein Beispiel hierfür ist, dass strukturelle Ungleichheitslagen wie die sehr niedrige Bezahlung von Beschäftigten in Betreuungseinrichtungen für Kinder bedeuten, dass der Arbeit der dort Beschäftigten geringe Wertschätzung entgegengebracht wird und somit auch ihr Status gering ist. Dieser Misstand ist so lange nicht als Ungerechtigkeit von den dort Beschäftigten thematisierbar, solange sie in ihre Identität als Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen integriert haben, dass diese Beschäftigung keiner oder nur geringer Qualifikation bedarf, weil diese Tätigkeit der natürlichen Begabung von Frauen, beziehungsweise ihrem „weiblichen Arbeitsvermögen“ (Beck-Gernsheim/ Ostner 1978) entspricht. Die niedrigere Bezahlung ist somit nicht thematisierbar.

Young stellt deshalb in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen, dass es wichtig sei, die Handlungsfähigkeit von Individuen in den Blick nehmen zu können und damit Politiken kritisierbar zu machen, die „self-respect and self-expression of all society’s members“ (Young 2008, 97) behindern. Hiermit bringt sie, ähnlich wie Teile der Forschung zu Prekarisierung (vgl. Kapitel 2.2.3), die Notwendigkeit ins Spiel, bei einer Beschäftigung mit Teilhabe und Gerechtigkeit individuelle Möglichkeiten zum Handeln nicht aus dem Blick zu verlieren. Auch Olson (2008a, 261f.) knüpft an einem ähnlichen Punkt bei Fraser an: Er führt aus, dass die Norm partizipatorischer Parität das Problem hat, dass ihr ein Zirkelschluss zugrundeliege: „The participatory ideal is circular because it presupposes equal agency at the same time that it seeks to promote it.“ (Olson 2008a, 261). Fraser setze im Prinzip darauf, dass über Teilhabe *Teilhabe* erreicht werden könne, beachte dabei aber nicht ausreichend das Problem, dass diejenigen, die partizipatorische Parität am Dringendsten benötigen, auch diejenigen sind, die am wenigsten über die Möglichkeiten verfügen, ihre Forderungen zu artikulieren. Olson nennt dies das Paradox der Ermächtigung (ebd.). Fraser sieht dieses Problem auch: „And I think there is no way out of

this circle“ (Fraser/ Liakova 2008, 7). Sie sieht als einzige Lösung für dieses Problem die Einbeziehung möglichst vieler in partizipativ gestaltete Prozesse. Olson verweist dagegen darauf, dass Teilhabeprobleme nicht ausschließlich über formale Partizipation zu lösen seien. Auch er drängt zur Lösung dieses Problem darauf, ein stärkeres Augenmerk auf Handlungsfähigkeit in einem nicht-institutionellen Sinne zu werfen, indem er „non-paternalist egalitarianism“ (Olson 2008a, 264) und „recursive reflexivity“ (ebd., 265) einfordert. Wie können also diejenigen, die wie die 'Hartz IV'-Beziehenden am unteren Ende der gesellschaftlichen Statushierarchie stehen, ermächtigt werden, ihre eigenen Interessen zu vertreten?

Dieses Problem entsteht bei Fraser auch deshalb, weil sie die neben Verteilung und Anerkennung die dritte Dimension ausschließlich auf Vorgänge fehlender Repräsentation bezieht, gegen die Frauenquoten oder multikulturelle Rechte helfen können (Fraser/ Liakova 2008, 4). Für die Analyse konkreter Verhältnisse – auch im Nationalstaat – bleibt bei einer solchen Bestimmung von Repräsentation aber außer Acht, welche Gruppen von Personen erst gar nicht die Möglichkeit haben, die Fähigkeiten auszubilden, die dafür notwendig sind, sich für die eigenen Rechte einzusetzen, also handlungsfähig zu sein. Fraser ermöglicht es also über ihren Fokus auf Status beispielsweise, das Thema Armut nicht als reines Problem ökonomischer Verteilung zu thematisieren (vgl. Lister 2006, 58-61), sie tendiert dabei aber auch dazu, emotionale und psychologische Folgen von Missachtung⁸³ aus dem Blick zu verlieren, die wiederum auf die Handlungsfähigkeit von Individuen wirken. Über eine Weitung des Teilhabebegriffs wird es möglich, den Aspekt individueller Handlungsfähigkeiten und -optionen einzubeziehen - und zwar darüber, dass erhoben wird, wie sich die Behinderung und Ermöglichung individuellen Handelns ausgestaltet, und hierbei auch der Fokus darauf gelegt wird zu fragen, welche Fähigkeiten die Menschen ausbilden, um teilhaben zu können.

3.4 Konkretisierungen: Prinzipien komplexer Gleichheit

Um ein Analyseraster zu entwerfen, das für die Untersuchung und Bewertung der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II nutzbar ist, bedarf es einer Konkretisierung von Frasers Vorstellungen von Gerechtigkeit und ihrer Ergänzung durch den Aspekt der Handlungsfähigkeit. Hierzu bietet sich die Hinzunahme von Frasers Prinzipien komplexer Gleichheit an. Die Anlehnung an das Modell komplexer Gleichheit

⁸³ Gemeint ist hier beispielsweise, wenn Personen sich gesellschaftlich so marginalisiert fühlen, dass sie erst gar nicht mehr auf die Idee kommen, sich gegen die missachtende Behandlung durch Institutionen zu wehren.

macht Sinn, weil Fraser es entwickelt hat, um über Möglichkeiten der Umgestaltung der Arbeitswelt nachzudenken. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass es eines grundlegenden Wandels des Arbeitsmarkts bedürfe, um beiden Geschlechtern gerecht zu werden, und entwickelt ein Modell universeller Betreuungsarbeit (Fraser 2001, 100), bei dem sie sowohl Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, sozialstaatliche Regelungen als auch die Erwerbsarbeit im Blick hat und das sich deshalb für die empirische Erforschung des Felds erwerbstätiger Leistungsbezieher/innen anbietet.

Grundlage von Frasers Überlegungen zur Erlangung von voller Teilhabe ist der Gedanke, „die gegenwärtigen Lebensmuster von Frauen zum Standard und zur Norm für alle zu machen“ (ebd., 101). Dies begründet sie insbesondere damit, dass nur ein solches Modell es ermögliche, Betreuungstätigkeiten, Erwerbstätigkeit und andere Dinge des Lebens in Einklang miteinander zu bringen, so dass Teilhabe für alle Menschen ermöglicht und der bisherige Geschlechterbias bei der Aufteilung dieser Belastungen aufgehoben wird. Hierzu sollen eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung sowie eine umfassende staatliche Unterstützung für Betreuungsarbeiten in Form von entsprechenden Einrichtungen, aber auch in Form der Gewährleistung einer ausreichenden Existenzsicherung aller Menschen dienen (vgl. ebd., 101ff.).

Fraser entwickelt sieben⁸⁴ Kriterien komplexer Gleichheit, die erfüllt sein müssen, damit Gleichheit erreicht werden kann (Fraser 1994b). Diese Kriterien lassen sich jeweils einer der drei Dimensionen von Gerechtigkeit zuordnen:

Umverteilung:

1. Bekämpfung der Armut, 2. Bekämpfung von Ausbeutung, 3. gleiche Einkommen und 4. gleiche (erwerbs)arbeitsfreie⁸⁵ Zeit

Anerkennung:

5. Gleiche Achtung und 6. Bekämpfung des Androzentrismus

Repräsentation:

7. Bekämpfung der Marginalisierung

⁸⁴ Der Text, der auf deutsch unter dem Titel „Nach dem Familienlohn“ im Jahr 2001 veröffentlicht wurde, ist im Jahr 1994 mit dem Titel „After the Family Wage: Gender Equity and the Welfare State“ (Fraser 1994b) erstmalig erschienen. 1994 schreibt sie von fünf Prinzipien komplexer Gleichheit, wobei sie als drittem von drei „Equality Principles“ ausgeht. In dem 1997 erschienenen Text „After the Family Wage: A postindustrial Thought Experiment“ (Fraser 1997) haben alle drei Gleichheitsprinzipien den Rang eines eigenständigen Prinzips, weshalb sie auf die Zahl von sieben Prinzipien kommt.

⁸⁵ In der deutschen Übersetzung des Aufsatzes von Nancy Fraser wird hier vom Prinzip der gleichen Freizeit gesprochen. Dies führt meines Erachtens aber in die Irre. Fraser spricht im Original von „leisure-time equality“ und meint damit meines Erachtens nicht Freizeit, sondern Zeit, die nicht von Erwerbsarbeit gefüllt ist. Deshalb verwende ich hier den etwas sperrigen Begriff der erwerbsarbeitsfreien Zeit.

Die Prinzipien komplexer Gleichheit hat Fraser im Jahr 1994 entwickelt, das bedeutet, vor dem Einstieg in die Debatte um Dimensionen von Gerechtigkeit. Trotzdem sind die damals entwickelten Kriterien konkreter und weniger abstrakt als ihr dreidimensionales Modell von Gerechtigkeit. Ein besonderer Mehrwert lässt sich dadurch erreichen, beide Konzepte, also die sieben Kriterien komplexer Gleichheit und die drei Dimensionen von Gerechtigkeit, miteinander in Verbindung zu setzen⁸⁶. Die Prinzipien von Gleichheit werden im Folgenden ausführlicher in das dreidimensionale Modell von Fraser eingeordnet und in ein Analyseraster für die Untersuchung der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden übertragen. Hierbei bleibt der normative Grundsatz der partizipatorischen Parität erhalten und ebenso die analytische Trennung der drei Dimensionen. Beides wird allerdings durch die Benennung klar umrissener Untersuchungsfelder konkretisiert.

Umverteilung

Fraser formuliert insgesamt vier Prinzipien, die der Dimension der Umverteilung zugeordnet werden können. Alle vier Prinzipien zielen in unterschiedlicher Art und Weise auf die Umverteilung ökonomischer Güter. Das erste Prinzip zielt auf die „*Bekämpfung von Armut*“ (Fraser 2001, 75). Laut Fraser bedeutet dieses Kriterium, dass Armut verhindert und Grundbedürfnisse gedeckt werden sollten. Dies meint aber auch, dass es nicht um Armenhilfe für bestimmte Gruppen von Menschen gehen sollte, die diese stigmatisiert (wie es 'Hartz IV' häufig vorgeworfen wird) und damit aus gleichberechtigten Teilhabeprozessen ausschließt. Armut könne sinnvollerweise durch "feste und lebensunterhaltsichernde Arbeitsplätze für alle arbeitsfähigen Frauen und Männer" (ebd., 88) verhindert werden, einhergehend mit Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie ältere und kranke Menschen, die dies ermöglichen, sowie durch großzügige Sozialhilferegulungen.

Das zweite Prinzip will „*Bekämpfung der Ausbeutung*“ (ebd., 75) und visiert an, dass Menschen nicht wegen ihrer Armut in Abhängigkeitsverhältnisse geraten und damit in die Situation, sich ausbeuten lassen zu müssen (vgl. ebd., 76). Dies meint für sie, dass die Ergebnisse und der Lohn der eigenen Arbeit von anderen in Besitz genommen werden (vgl. Fraser 2003a, 22). Für eine genauere Definition von ausbeutbarer Abhängigkeit zieht sie Goodin heran (Fraser 2001, 76). Dieser definiert ausbeutbare Abhängigkeit darüber, dass die zugrundeliegende Beziehung asymmetrisch sein muss und eine eindeutige Abhängigkeit des Einen von der Ressource

⁸⁶ Als Anregung für die Übertragung der Prinzipien komplexer Gleichheit in das dreidimensionale Modell von Gerechtigkeit diene hierbei die Arbeit von Brünjes (2010).

der Anderen vorhanden sein muss⁸⁷. Darüber hinaus muss die Person, die über die Ressource verfügen kann, volle Kontrolle darüber haben, ob dem untergeordneten Individuum die Ressource zukommt oder nicht.

Fraser zielt hierbei insbesondere auf die eigenständige Absicherung von Personen über staatliche ermessensunabhängige Leistungen, die einen garantierten Rechtsanspruch darstellen. Außerdem sollten "ausbeutbare Abhängigkeiten" (ebd.) von Familienmitgliedern, Arbeitgeber/innen oder Institutionen/ Ämtern verhindert werden. Deziert geht es ihr dabei nicht um eine generelle Ablehnung der Abhängigkeit von staatlicher Hilfe.

Den zwei vorangegangenen Prinzipien folgen drei, denen „Gleichheit als Prinzip“ (ebd., 77) zugrundeliegt. Gleichheit stellt für Fraser ein wesentliches Kriterium dar, um Gerechtigkeit zu verwirklichen, und zwar nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch unter Männern und unter Frauen. Das erste Gleichheitsprinzip bezieht sich auf „gleiche Einkommen“ (ebd.). Hier geht es ihr um die Durchsetzung des Grundsatzes des gleichen Lohns für gleiche Arbeit, aber auch darum, dass die Arbeit von Frauen nicht niedriger bewertet werden darf als die von Männern, und es nicht einen Bereich des Arbeitsmarktes gibt, in dem flexible, niedrig bezahlte und befristete Arbeitsplätze für Frauen dominieren (vgl. ebd., 96). Auch kritisiert sie, dass Arbeit von Frauen häufig nicht bezahlt wird, es dürfe keine "grundlegende soziale Trennungslinie zwischen Verdienern und Nichtverdienern" (ebd., 89) geben.

Das vierte Prinzip zielt auf *gleiche (erwerbs)arbeitsfreie Zeit* ab. Hier bezieht sie sich in erster Linie darauf, dass Betreuungsarbeit zwischen den Geschlechtern zumeist ungleich verteilt ist und daraus Ungleichgewichte entstehen. Ihr geht es darum, die dadurch entstehende doppelte Arbeitsbelastung erwerbstätiger Frauen zu verhindern (vgl. ebd.).

Anerkennung

Wie in Kapitel 3.2.3 ausgeführt, definiert Fraser Anerkennung über die Frage nach dem Status von Individuen in der Gesellschaft. Anschließend hieran will das fünfte Prinzip eine Gleichheit an Status und Respekt, die durch „gleiche Achtung“ (Fraser 2001, 79) erreicht werden soll. Sie formuliert deshalb die Forderung, dass die Arbeit aller Gesellschaftsmitglieder anerkannt wird. Hierdurch solle es ermöglicht werden, dass alle als Subjekte wahrgenommen werden

⁸⁷ Dies verdeutlicht, dass für Fraser Abhängigkeit nicht per se als problematisch angesehen wird. Sie führt aus, dass die Definition davon, was Abhängigkeit ist und wer abhängig ist, starken Geschlechtercodes, aber auch rassistischen Bestimmungen unterworfen ist. Abhängigkeit ist demnach für Fraser nicht negativ, sondern ein wesentlicher Bestandteil menschlichen Lebens, der durchaus, wenn er keine ausbeuterischen Züge annimmt, positiv bewertet werden kann (vgl. Fraser 2001, 220).

und als eigenständige Subjekte in der Gesellschaft agieren können. Der gesellschaftliche Status von Verdienenden und Nicht-Verdienenden darf sich deshalb laut Fraser nicht unterscheiden, wie es, ihrer Meinung nach, zum Beispiel bei allen Regelungen und Modellen geschieht, die sich um Erwerbstätigkeit zentrieren. Zentral sei hierfür, dass Sozialprogramme nicht die Tätigkeiten von Frauen herabsetzen (vgl. ebd., 79).

Das sechste Prinzip ist das einzige, das sich explizit auf Ungerechtigkeiten zwischen Männern und Frauen bezieht, indem es die „*Bekämpfung des Androzentrismus*“ (ebd., 80) anvisiert.

Androzentrismus bedeutet, dass bei rechtlichen Regulierungen und gesellschaftlichen Verhältnissen männliche Lebensmuster als die Norm gelten, wie es sich beispielsweise in der Normalarbeits-Zentrierung der Prekarisierungsforschung gezeigt hat (vgl. Kap. 2.2.1). Ihr geht es deshalb darum, dass Pflege- und Sorgearbeit ein gesellschaftlicher Wert zuerkannt wird und gesellschaftliche Normen und Institutionen sich so verändern, dass sie den realen Lebensbedingungen von Frauen angepasst sind. Ziel ist es, dass die Lebensrealitäten von Männern sich stärker an denen von Frauen orientieren (ebd.).

Hier wird deutlich, dass Fraser nicht in erster Linie auf einen Vergleich der Verteilung von Männern und Frauen in unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbereichen abzielt, sondern androzentrische Normen, die bestimmten Regelungen oder Gegebenheiten zugrundeliegen, auf die Spur kommen möchte.

Repräsentation

Wie oben schon angeführt, gibt es ein Prinzip, das der Dimension der Repräsentation zugeordnet werden kann. Das bei Fraser als siebtes eingeführte Prinzip dient der „*Bekämpfung der Marginalisierung*“ (Fraser 2001, 79), durch die es ermöglicht werden soll, dass Frauen sich in allen gesellschaftlichen Bereichen beteiligen können. Sozialstaatliche Regelungen wie ein Erziehungsgeld, das einen Teil der Bevölkerung auf die häusliche Sphäre verweist, lehnt Fraser deshalb ab, ebenso eine Trennung des Arbeitsmarktes in einen Teil, in dem aus Zeitgründen nur Personen arbeiten können, die keine Sorge- oder Pflegeverantwortung haben, und einen Teil, in dem Personen tätig sind, die wegen dieser Verantwortung nur zeitlich eingeschränkt arbeiten können. Hier geht es ihr um den Abbau männlicher Arbeitskulturen und um die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie von Pflegeeinrichtungen. Wenn von allen Vollzeitbeschäftigung erwartet wird, kann dies die Teilnahme an anderen wichtigen

gesellschaftlichen Bereichen wie dem "politischen und gesellschaftlichen Leben" (ebd., 90f.) verhindern.

3.5 Partizipatorisches Minimum - Analyseraster

3.5.1 Vorüberlegungen

Nancy Fraser hat sowohl in ihren Ausführungen zu demokratischer Gerechtigkeit als auch in den sieben Prinzipien für Gleichheit starke normative Vorstellungen davon entwickelt, was als nicht gerecht bezeichnet werden kann und was der gleichen Teilhabe aller im Wege steht. Auf der Basis dieses normativen Gerüsts soll im Folgenden ein Analyseraster entworfen werden, das unterschiedlichen Ansprüchen genügen soll. Die normativen Bestimmungen und ihr Abgleich mit den empirischen Ergebnissen sollen zur Entwicklung von Handlungserfordernissen beitragen. Hierfür werden im Folgenden in einem ersten Schritt für jedes Prinzip Frasers normative Festlegungen in Prinzipien überführt, die auf das Feld der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden übertragbar sind. In einem weiteren Schritt werden daraus konkrete Forschungsfragen entwickelt, die dazu beitragen sollen, zu untersuchen, wie sich die Situation der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden hinsichtlich dieser normativen Vorgabe darstellt. Wie in Kapitel 1 bereits angedeutet, beruht die konkrete empirische Erhebung auf einer Methodentriangulation aus qualitativen Interviews und quantitativen Auswertungen (vgl. hierfür auch Kapitel 4.1.1). Aus dem Abgleich der mit Fraser formulierten normativen Vorstellungen mit den empirischen Ergebnissen⁸⁸ können dann Strategien abgeleitet werden, die zur Bearbeitung dieser Problemlagen aus einer teilhabeorientierten Perspektive notwendig sind.

Das Analyseraster soll außerdem dazu dienen, aus ihm heraus konkrete Forschungsfragen (vgl. Tab. 6 im Anhang) zu entwickeln, denen dann in der eigenen empirischen Studie mithilfe der in Kapitel 4.1.1 entwickelten Methoden empirisch nachgegangen werden kann. Eine Herausforderung für die empirische Untersuchung stellt dabei dar, die sehr abstrakten, normativ gehaltvollen Kategorien Frasers mit der Gruppe der Aufstocker/innen zusammenzubringen. Denn benennt man mit Fraser als normatives Ziel gleiche Verteilung, gleichwertige Anerkennung und gleichberechtigte Repräsentation, hat deren Verwirklichung für die hier zu untersuchende Gruppe in unserer derzeitigen Gesellschaft eher utopischen Charakter: Wie in Kapitel 2.4 bereits deutlich geworden ist, handelt es sich bei den Aufstocker/innen in der Tendenz um eine Gruppe, die sich aufgrund ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse eher am unteren Rande

⁸⁸ Zur Frage, mit welchen Methoden diese empirischen Ergebnisse erhoben werden sollen, vgl. Kapitel 4.1.

der Gesellschaft befindet. Deshalb erscheint es für die empirische Erhebung notwendig, Nancy Frasers normative Vorgaben, die auf die Erlangung gleichwertiger Teilhabemöglichkeiten aller Menschen abzielen, zu modifizieren. Hierzu soll im Folgenden in Anlehnung an Fraser ein *partizipatorisches Minimum*⁸⁹ formuliert werden, das normativ festlegt, welche minimalen Möglichkeiten zur Teilhabe in einer Demokratie gewährleistet sein müssen, und das als normative Grundlage für die empirische Analyse des Aufstockens dient.

Eine Herausforderung für die empirische Erhebung ist die unterschiedliche Gewichtung der Dimensionen. So entsprechen der Dimension der Verteilung vier zu analysierende Prinzipien, der Dimension der Anerkennung zwei Prinzipien und der Dimension der Repräsentation ein Prinzip. Diese unterschiedliche Gewichtung ist ein Resultat der Betonung Frasers der Bedeutung von Verteilung. Da allerdings der Ausgangspunkt ist, dass zur Erreichung von demokratischer Gerechtigkeit die gleichwertige Beachtung aller drei Dimensionen notwendig ist, bedarf es auch einer Gleichrangigkeit der drei Dimensionen für die Analyse der leistungsbeziehenden Erwerbstätigen. Ziel ist es somit, ein Analyseraster zu erarbeiten, das es ermöglicht, alle drei Dimensionen gleichrangig daraufhin zu untersuchen, wie sich die Lage der Aufstocker/innen im Hinblick auf die jeweilige Dimension darstellt und welche Wirkung die gesetzlichen Regelungen zum Aufstocken entfalten. Bei der Übertragung von Frasers Prinzipien auf die erwerbstätigen Leistungsbeziehenden wird im Folgenden deutlich werden, dass sich manche besser, manche schlechter für die Erforschung der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug eignen. Darüber hinaus gibt es sehr starke Überschneidungen zwischen einzelnen Prinzipien, so dass es notwendig sein wird, sie präziser zu fassen und einzelne Prinzipien nicht in das Analyseraster aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund sollen die Prinzipien für ihre Anwendung auf die erwerbstätigen Leistungsbeziehenden konkretisiert und angepasst werden.

Wie oben bereits ausgeführt, erscheint es hierfür sinnvoll, den unter anderem in der Prekariisierungsforschung fokussierten Aspekt der Handlungsfähigkeit aufzunehmen. In der Prekariisierungsforschung wird Handlungsfähigkeit in zwei unterschiedlichen Richtungen themati-

⁸⁹Dieser Begriff ist eine Anlehnung an Oskar Negts Begriff des zivilisatorischen Minimums. Dieses wird von Negt folgendermaßen definiert: „Nämlich einen Arbeitsplatz, einen konkreten Ort, an dem sie ihre gesellschaftlich gebildeten Arbeitsvermögen anwenden können, um von bezahlter Leistung zu leben“ (Negt 2001, 15). Allerdings geht der Begriff des partizipatorischen Minimums auch über ihn hinaus, weil Negt sich sehr stark über Erwerbsarbeit definiert und der Fokus bei der folgenden Bestimmung auf Teilhabe in allen Lebensbereichen liegt.

siert (vgl. Kap. 2.2). Einmal, indem Handlungsfähigkeit der Individuen darüber bestimmt wird, dass sie durch aktuelle sozioökonomische Entwicklungen darin stark eingeschränkt sind, weil ihnen sichere Zukunftsperspektiven fehlen. Zum anderen wird betont, dass auch Prekarisierte handlungsfähig sind, indem sie widerständige Praktiken entwickeln und sich die Situation positiv aneignen. Handlungsfähigkeit soll im Folgenden darüber bestimmt werden, dass Menschen selbst entscheiden können, wie sie sich zu bestimmten Sachverhalten verhalten beziehungsweise wie sie handeln wollen. Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, inwiefern es solche Entscheidungsmöglichkeiten gibt. Dieser Aspekt der individuellen Handlungsfähigkeit hängt eng mit dem der Marginalisierung zusammen, weitet den Fokus allerdings aus, da Fraser Marginalisierung sehr stark vor allem auf formale Regelungen und Vertretungsmöglichkeiten reduziert.

Im Folgenden wird nun zunächst für die Dimension der Umverteilung, anschließend für die der Anerkennung und zuletzt für die der Repräsentation vorgestellt, welche zwei Untersuchungsfelder jeweils bearbeitet werden. Zunächst geht es hierbei jeweils um die Festlegung normativer Prinzipien im Sinne Frasers. Daran anschließend werden konkrete Forschungsfragen benannt, die geeignet sind, empirisch die Teilhabemöglichkeiten und -grenzen von Aufstocker/innen zu erheben.

3.5.2 Armut und Ausbeutung

In Bezug auf die Dimension der Umverteilung formuliert Fraser als Prinzip „die Bekämpfung der Armut“ (Fraser 2001,88). Als erstes partizipatorisches Minimum lässt sich deshalb die Verhinderung von Armut formulieren. In Bezug auf die empirische Erhebung bedeutet dies, dass eine wesentliche Forschungsfrage sein sollte zu erkunden, *inwiefern sich bei den Aufstocker/innen Armut vorfinden lässt*.

Was bedeutet die Definition von Fraser nun für die erwerbstätigen Leistungsbeziehenden, beziehungsweise was sind Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit? Zunächst kann sehr allgemein gesagt werden, dass die Leistungsbeziehenden nicht arm sein sollten und ihre Grundbedürfnisse soweit abgedeckt werden sollten, dass sie sich einen angemessenen Lebensstandard leisten können.

Es gilt für die konkrete empirische Erhebung zu klären, wie Armut und ein angemessener Lebensstandard definiert werden können, um anschließend zu messen, wie groß der Anteil von Armen unter den Aufstocker/innen ist. Darüber hinaus ist der Frage nachzugehen, ob sie ihre

Grundbedürfnisse befriedigen können, und welche materiellen Güter ihnen nicht zur Verfügung stehen. Dies meint auch konkret der Frage auf die Spur zu kommen, ob, und wenn ja, welche Gruppen von erwerbstätigen Leistungsbeziehenden als arm bezeichnet werden müssen. Dies kann quantitativ ermöglicht werden über die Messung von Armutsquoten. Da es aber – wie sich in Kapitel 4.1.1 zeigen wird – nur schwer möglich ist, Armut objektiv zu messen, erscheint es sinnvoll, zwei Aspekte zur Erhebung von Armutsquoten hinzuzuziehen: Zum einen kann auf quantitative Art und Weise die Befriedigung von Grundbedürfnissen erhoben werden. Zum anderen kann qualitativ der Frage nachgegangen werden, was Aufstocker/innen selbst über materielle Beschränkungen berichten und wie sich die materielle Lage für Aufstocker/innen aus ihrer eigenen Perspektive darstellt, beziehungsweise was dies für sie bedeutet.

Asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen auf der Spur

Als zweites normatives Prinzip, das ein partizipatorisches Minimum gewährleisten soll, formuliert Fraser die Verhinderung von Ausbeutung, wobei sich Ausbeutung bei ihr in erster Linie über das Vorhandensein von asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen definiert. Im Rahmen der empirischen Untersuchung wird deshalb der Frage nachgegangen, *inwiefern sich bei den Aufstocker/innen asymmetrische Abhängigkeitsverhältnisse nachweisen lassen, die ausbeuterische Züge tragen.*

Fraser legt eine recht komplexe und vielschichtige Definition von Ausbeutung fest, die nicht so ohne weiteres auf die Aufstocker/innen übertragbar ist. Zum ersten gilt es festzulegen, von wem erwerbstätige Leistungsbeziehende potentiell ausgebeutet werden könnten. Hier liegt es – im Anschluss an Fraser nahe –, die Abhängigkeitsverhältnisse zu Angehörigen näher zu beleuchten. Darüber hinaus thematisiert Fraser die Bedeutung von Sozialprogrammen und damit staatlicher Institutionen. Da bei den erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden eine wesentliche einflussnehmende Institution die Jobcenter sind, erscheint es sinnvoll, diese näher zu betrachten. Als weitere Akteur/innen, zu denen Aufstocker/innen sich in einem ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnis befinden können, sollen die Arbeitgeber/innen in den Blick genommen werden. Dies lässt sich zum einen durch die verfolgte Fragestellung begründen, die auf das Verhältnis von Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit zielt, wodurch die Arbeitgeberseite ein nicht unwesentlicher Akteur sein dürfte. Zum anderen wird in der Literatur häufiger die Frage aufgeworfen, ob Arbeitgeber/innen von den Aufstockerregelungen profi-

tieren, indem sie damit kalkulieren, dass die Beschäftigten durch staatliche Leistungen auf eine Lohnsubvention zurückgreifen können, die damit niedrige Löhne legitimiert. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll zu untersuchen, ob die Arbeitsverhältnisse von Aufstocker/innen bezüglich von Verteilungsaspekten als ausbeuterisch bezeichnet werden können.

Nicht angemessen im Sinne Frasers ist folglich, wenn sich die Aufstocker/innen in ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen zu Angehörigen, den Jobcentern oder Arbeitgeber/innen befinden. Dies umfasst, dass sie sich im Vergleich zu diesen Akteur/innen in einer untergeordneten Lage befinden, aber keine Möglichkeiten haben, dieser Situation zu entkommen. Fraser bestimmt in ihrer an Goodin angelehnten Definition ein Höchstmaß an ausbeutbarer Abhängigkeit. Dieses legt fest, dass erwerbstätige 'Hartz IV'-Beziehende dann als ausgebeutet bezeichnet werden müssen, wenn sie keine Möglichkeiten haben, selbst darüber zu bestimmen, ob ihnen die Ressourcen, die ihnen zustehen (Lohn, SGB II-Leistungen) zukommen oder nicht. Anhand dieses Kriteriums wird also zu analysieren sein, ob sich die Aufstocker/innen überhaupt in Abhängigkeitsverhältnissen befinden und ob diese ausbeuterische Züge aufweisen.

Dies meint unter anderem zu fragen, ob sich die Aufstocker/innen in finanzieller Abhängigkeit gegenüber den Akteur/innen befinden und wie diese ausgestaltet ist. In Bezug auf die Jobcenter wird zu untersuchen sein, wie sich der Kontakt zu diesen gestaltet, wie mit Sanktionen umgegangen wird und inwiefern die Erwerbstätigen, die SGB II-Leistungen beziehen, auch die Möglichkeit haben, eigene Vorstellungen in den Prozess einzubringen. Ebenfalls wichtig ist es, zu analysieren, wie sich die Auszahlung der Leistungen gestaltet. Ein wichtiges Kriterium hierfür ist, dass Leistungen ermessensunabhängig von den Jobcentern, aber auch Löhne von Arbeitgeber/innen zuverlässig ausgezahlt werden.

Hinsichtlich der Arbeitgeber/innen gilt es darüber hinaus der Frage nachzugehen, ob das Verhältnis zu ihnen ausbeuterische Züge hat und inwiefern die Arbeitsverhältnisse ausbeuterisch sind. Genauso geht es darum, zu ermitteln, welche Arbeitnehmer/innenrechte den erwerbstätigen Leistungsempfänger/innen zugesprochen werden. Es gilt herauszufinden, ob die Arbeitsverhältnisse der Aufstocker/innen niedrige Stundenlöhne oder eingeschränkte soziale Absicherungsbedingungen aufweisen, weil es sich beispielsweise um geringfügige oder befristete Beschäftigungsverhältnisse handelt. Es gehört aber auch dazu, zu klären, ob die Lohnhöhe der Tätigkeit und/ oder der Qualifikation entspricht. Dahinter steckt auch die Frage, ob Arbeitgeber/innen eventuell gezielt niedrigere Löhne bezahlen, weil sie mit der Möglichkeit kalkulieren, dass die Arbeitnehmer/innen aufstockende Leistungen beziehen können.

Das dritte von Fraser entwickelte Prinzip bezieht sich auf die normative Vorstellung gleicher Einkommen. Bei der Ausformulierung dieses Prinzips ergeben sich eine Reihe von Überschneidungen⁹⁰ mit dem Prinzip der Ausbeutung und mit dem des Androzentrismus (s. u.). Ähnliche Überschneidungen ergeben sich – insbesondere im Vergleich mit dem Prinzip des Androzentrismus – hinsichtlich des vierten Prinzips der gleichen Zeit. Hier wäre mit Fraser der Frage nachzugehen, wie sich die (erwerbs-)arbeitsfreie Zeit der Aufstocker/innen strukturiert⁹¹. Der hier im Mittelpunkt stehenden Frage nach zeitlichen Restriktionen, die gleiche Teilhabemöglichkeiten behindern, wird in dieser Untersuchung allerdings im Rahmen des Untersuchungsfelds 'Androzentrismus' nachgegangen. Aus den oben angeführten Gründen erscheint es sinnvoll, die Prinzipien der gleichen (erwerbsarbeits-)freien Zeit und des gleichen Einkommens nicht in die Entwicklung des Analyserasters einzubeziehen.

3.5.3 Missachtung und Androzentrismus

Auf den Aspekt der Anerkennung beziehen sich zwei der sieben von Fraser definierten Prinzipien. So stellt Achtung für Fraser ein wesentliches Kriterium für die Ermöglichung von Teilhabe dar, Missachtung ein Hindernis. Zur Ermöglichung eines partizipatorischen Minimums gehört deshalb die Verhinderung von Missachtung. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Untersuchung der Frage nachgegangen wird, *inwiefern die Aufstocker/innen geachtet und ausreichend respektiert werden.*

Grundsätzlich lässt sich mit Fraser sagen, dass die Arbeit von Aufstocker/innen anerkannt und respektiert werden sollte. Als Kriterium hierfür lässt sich definieren, dass sie als gleichwertige Subjekte anerkannt werden und unter anderem ihre Arbeit als wertvoller Beitrag für die Gesellschaft wahrgenommen wird. Es wird zu analysieren sein, inwiefern die gesetzlichen Grundlagen zum Aufstocken sich um Erwerbsarbeit zentrieren, und wie sie mit Nicht-Erwerbsarbeit umgehen.

⁹⁰ Denn hier wäre zu fragen, wie sich die Einkommenssituation der Aufstocker/innen darstellt. Normativ ist hier festzustellen, dass gravierende Lohnungleichheiten nicht akzeptabel sind, ebenso wie Niedriglöhne und massive Lohnunterschiede zwischen typischen Erwerbsbereichen von Männern und Frauen. Es darf keinen Bereich des Arbeitsmarktes geben, in dem niedrig bezahlte, flexibilisierte Arbeitsplätze dominieren, und die Trennlinie zwischen Verdienenden und Nicht-Verdienenden darf nicht verstärkt werden.

⁹¹ Denn angelehnt an Fraser wäre die normative Vorgabe, dass die Betreuungsarbeit in den Bedarfsgemeinschaften gleich verteilt sein müsste. Darüber hinaus dürften Personen nicht das Gefühl haben, zu wenig freie Zeit zur Verfügung zu haben. Dies meint beispielsweise, dass es nicht legitim wäre, wenn Aufstocker/innen sich wegen ihrer individuellen Verantwortung für Pflege- und Sorgetätigkeiten für den Bezug der SGB II-Leistungen entscheiden müssten.

Bezugnehmend auf die Frage, welche Achtung der Erwerbsarbeit entgegengebracht wird, wird in den Interviews mit Aufstocker/innen zu klären sein, welche Bedeutung Erwerbsarbeit für sie hat und ob sie einer Erwerbsarbeit nachgehen, über die sie Anerkennung erzielen können (vgl. auch Kap. 2.2.2). Hierzu soll auch das Verhältnis zu den Jobcentern betrachtet werden und der Frage nachgegangen werden, inwiefern das Verhältnis zwischen Aufstocker/innen und den Jobcentern als respektvoll bezeichnet werden kann. Hierbei kann sicherlich an Befunde angeknüpft werden, die aus der Untersuchung der Frage resultieren, inwiefern sich im Umgang mit den Aufstocker/innen ausbeuterische Abhängigkeiten zeigen. Fokussiert wird hier allerdings darauf, wie anerkannt sich die Aufstocker/innen fühlen. In den Interviews soll erhoben werden, ob der Umgang der Fachkräfte in den Jobcentern mit ihnen als respektvoll erlebt wird. Quantitativ kann der Frage nachgegangen werden, welchen Stellenwert bei der Betreuung durch die Jobcenter die Wünsche der Aufstocker/innen haben und ob sie den Eindruck haben, dass auf sie in erster Linie Druck ausgeübt wird. Darüber hinaus wird zu klären sein, wie häufig sie überhaupt Kontakt zum Jobcenter haben und welchen Stellenwert hierbei Beratungsaspekte haben.

Da es Fraser bei der Betrachtung von Missachtung in erster Linie um institutionell verankerte Formen geht, werden als weitere Akteur/innen hier die Arbeitgeber/innen einer genaueren Betrachtung unterzogen. Dabei wird zu fragen sein, ob den Erwerbstätigen im Leistungsbezug von der Seite der Arbeitgeber/innen Respekt entgegengebracht wird und ob ihrer Erwerbsarbeit eine andere Wertschätzung entgegengebracht wird als der von Kolleg/innen, die keine aufstockenden Leistungen beziehen. Zu klären wird auch sein, wie das Verhältnis zu nicht-aufstockenden Kolleg/innen am Arbeitsplatz ist.

Als mögliche Indizien für empfundene Missachtung und fehlenden Respekt und deren Folgen für die Individuen können unterschiedliche Faktoren herangezogen werden: So sollen hier durchaus auch – wie in einem Teil der Prekarisierungsforschung – Fragen nach der Zufriedenheit der Aufstocker/innen einbezogen werden. Hier bieten sich quantitativ orientierte Auswertungen an, die nach der generellen Lebenszufriedenheit, aber auch nach der Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit fragen. Darüber hinaus soll auch betrachtet werden, wie die erwerbstätigen Leistungsbeziehenden ihren Platz in der Gesellschaft wahrnehmen und in welcher Position sie sich hier einschätzen würden. Zusätzlich kann auch die Thematisierung von psychischen Problemen ein Indiz für empfundene Missachtung und fehlenden Respekt sein⁹².

⁹² An dieser Stelle wäre es sicherlich auch sinnvoll, über gesellschaftlich diskriminierende Stereotype über Auf-

Androzentrische Grundstrukturen analysieren

Zur Dimension der Anerkennung gehört auch, der Frage nachzugehen, *ob die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungsbezug androzentrische Normen verfestigt oder zu deren Auflösung beiträgt*. Das partizipatorische Minimum, das es zu gewährleisten gilt, ist die Verhinderung der Dominanz androzentrischer Normen.

Hierfür lässt sich mit Fraser normativ festlegen, dass die Regelungen zum Aufstocken beispielsweise nicht dazu dienen sollten, Alleinernährernormen zu stützen, und die Lage der Aufstocker/innen nicht über androzentrische Muster bestimmt ist. Dies meint zum einen, dass unentgeltlich geleisteter Betreuungsarbeit ein Wert zuerkannt werden und das Handeln von Institutionen sich nicht alleine an Vollzeitbeschäftigung für Männer orientieren sollte.

Als wesentliche Akteure werden hier deshalb die Jobcenter in den Blick genommen. Es wird zu fragen sein, wie sich deren Betreuung in Hinblick auf die Stützung androzentrischer Normen bewerten lässt. Hier gilt es der Frage nachzugehen, ob die Jobcenter in ihre Tätigkeit überhaupt das Thema Pflege- und Sorgeverantwortung einbeziehen oder ob die Betreuung einen Erwerbsarbeitsbias aufweist. Darüber hinaus gilt es zu prüfen, ob Männer und Frauen anders in Hinblick auf ihre Pflege- und Sorgeverantwortung betreut werden. Weitere Indizien für einen androzentrischen Bias in der Tätigkeit der Jobcenter könnte sein, dass sich geschlechtsbezogene Unterschiede bei der gesetzlich festgelegten Verpflichtung zur Arbeitssuche (zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit) zeigen oder die Angebote, die die Jobcenter zur Verminderung von Hilfebedürftigkeit machen, je nach Geschlecht der SGB II-Leistungsbeziehenden unterschiedlich ausgestaltet sind. Hierbei gilt es allerdings zu reflektieren, dass diese unterschiedlichen Angebote auch auf Wünsche der Aufstocker/innen zurückgehen können und aus deren Vorstellungen von geschlechterdifferenzen Rollen unterschiedliche Wünsche an Erwerbsintegration resultieren können. Um dies angemessen einbeziehen zu können, ist es notwendig, Rollenbildvorstellungen und Wunschvorstellungen bezüglich der Erwerbsintegration zu erheben, sowie der Frage nachzugehen, inwiefern die Verantwortung für Pflege- und Sorgearbeit die Ursache für den aufstockenden Leistungsbezug ist.

Ebenso wird zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Regelungen zum Aufstocken einen androzentrischen Bias haben, weil sie gerade dazu führen, dass sich in bestimmten Bereichen des Ar-

stocker/innen nachzudenken und zu fragen, ob ihnen von der Gesellschaft Respekt entgegengebracht wird, oder ob sie von anderen Gesellschaftsmitgliedern als Erwerbstätige gesehen werden, die minderwertig sind, weil sie durch die Erwerbstätigkeit nicht ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können. Um eine solche Frage allerdings adäquat beantworten zu können, müssten umfassend gesellschaftliche Stereotype über Aufstocker/innen erfasst werden. Dies kann und soll hier nicht vorgenommen werden.

beitsmarktes oder in bestimmten Erwerbstätigkeitsformen der aufstockende Leistungsbezug häuft, in denen es für die Erwerbstätigen schlicht nicht möglich ist, die Existenz der Bedarfsgemeinschaft eigenständig abzusichern. Hierbei wird es notwendig sein, zu untersuchen, wie sich der aufstockende Leistungsbezug auf unterschiedliche Branchen, Haushaltstypen, Erwerbsformen und zwischen den Geschlechtern verteilt, und in den Blick zu nehmen, wie sich die unentgeltlich geleistete Arbeit verteilt und welche Wirkungen dies auf den aufstockenden Leistungsbezug hat.

3.5.4 Marginalisierung und Handlungsunfähigkeit

In Bezug auf die Dimension der Repräsentation gilt als erstes Prinzip für die Gewährleistung eines partizipatorischen Minimums die Verhinderung von Marginalisierung. So wie Fraser das Prinzip der Marginalisierung definiert, gibt es einige Überschneidungen mit dem Prinzip des Androzentrismus⁹³, deshalb bedarf es einer Konkretisierung dieses Prinzips mit Hinblick auf politische Teilhabe und Repräsentation. Grundsätzlich zielt das Prinzip darauf, dass *Aufstocker/innen die Möglichkeit haben müssen, an allen gesellschaftlichen Bereichen zu partizipieren*, wobei Fraser auf institutionalisierte Beteiligungsformen fokussiert. Wesentlich sind hier deshalb Politik und Zivilgesellschaft, wobei die Zivilgesellschaft hier auch auf Möglichkeiten der Mitbestimmung in Betrieben und Unternehmen abzielt.

Es wird deshalb zu untersuchen sein, an welchen gesellschaftlichen Bereichen die Aufstocker/innen partizipieren und welche Ursachen dem zugrundeliegen, wenn Personen nicht an allen Bereichen partizipieren. Dieser Fokus lässt sich auch in Anlehnung an Iris Marion Young begründen, die Marginalisierung über den Ausschluss von Partizipation an wichtigen sozialen Tätigkeiten, wie institutionalisierten gesellschaftlichen Beteiligungs- und Regulierungsweisen, definiert (Young 1999, 119ff.).

Um dieses Untersuchungsfeld zu bearbeiten, bedarf es der Beantwortung der Frage, ob die Aufstocker/innen sich in irgendeiner Weise gesellschaftspolitisch engagieren, beispielsweise in einer Partei, einer Gewerkschaft oder auch einem Verein. Im Gespräch mit den erwerbstätigen Leistungsbeziehenden kann darüber hinaus noch der Frage nach den Ursachen für dieses Engagement beziehungsweise nicht vorhandenem Engagement nachgegangen werden. Aber es soll auch gefragt werden, ob Aufstocker/innen eventuell häufiger nicht als legitime betrieb-

⁹³ Dies gilt für das von Fraser eingebrachte Kriterium, dass die fehlende Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und das Vorhandensein getrennter Arbeitsmarktbereiche für Personen mit Verantwortung für Pflege- und Sorgetätigkeiten und solche ohne eine solche Verantwortung die Marginalisierung bedeutet.

liche Akteur/innen wahrgenommen werden, so dass ihnen deshalb informell der Zugang zu Mitbestimmungsmöglichkeiten verschlossen bleibt.

Anschließend an die Thesen der Prekarisierungsforschung soll auch geprüft werden, ob Momente politischer Resignation vorfindbar sind, die das fehlende Engagement begründen. Hierbei wird zu fragen sein, ob Aufstocker/innen den Eindruck haben, dass ihre Interessen politisch vertreten werden und sie deshalb gegebenenfalls für sich (k)einen Platz in institutionalisierten Partizipationsformen sehen oder ihnen zeitliche Restriktionen im Wege stehen.

Erweiterung um Handlungsfähigkeit

Als letztes Prinzip wird Handlungsfähigkeit eingeführt. Denn dieser Aspekt hat – wie die obigen Ausführungen gezeigt haben – bei Fraser einen zu geringen Stellenwert. Deshalb ist es mit ihren Prinzipien schwierig, widerständigem, subversiven Handeln, das keiner institutionalisierten Logik folgt, auf die Spur zu kommen. Hierfür ist es hilfreich, erneut die Ausführungen von Young zu Rate zu ziehen: Sie nennt in ihrem Werk „Inclusion and Democracy“ (2000) als einen zentralen Bestandteil von Gerechtigkeit „self-determination“ und meint hiermit die Möglichkeit der Selbstbestimmung ohne Erwidern oder Entgegnung (vgl. ebd., 32f.). Dies ist für sie das Gegenteil von Beherrschung und die Abwesenheit institutioneller Strukturen, die Personen dominieren und ihnen Möglichkeiten nehmen, an institutionellen Regulierungsweisen zu partizipieren. Der Begriff der Selbstbestimmung trifft sich mit der Forderung eines Teils der Prekarisierungsforschung, den Blick auf Handlungsfähigkeit zu lenken und damit individuelle Spielräume in Arbeits- und Lebenssituationen herausarbeiten zu können.

Als normative Vorgabe im Sinne eines partizipatorischen Minimums kann hier also formuliert werden, dass es zu verhindern gilt, dass Menschen handlungsunfähig sind. Deshalb wird der Frage nachzugehen sein, inwiefern es *Aufstocker/innen möglich ist, eigene Vorstellung und Ideen zu verwirklichen*.

In erster Linie wird hierfür zu untersuchen sein, über welche Formen widerständigen Handelns die Aufstocker/innen in ihrem Verhältnis insbesondere zu Arbeitgeber/innen und Jobcentern berichten. Hier sollen allerdings Formen der Gegenwehr im Zentrum stehen, die keiner institutionalisierten Logik folgen (wie z.B. das Engagement in einer Partei) und als subversiv bezeichnet werden können. Als subversiv sollen hier Handlungen verstanden werden, die von den Aufstocker/innen selbst als widerständig thematisiert werden, die allerdings nicht auf formale Maßnahmen beschränkt sind (wie zum Beispiel Widersprüche gegen Be-

scheide oder ähnliches). Hierzu kann auch zählen, wie die Aufstocker/innen sich Hilfestellungen zur Bewältigung ihrer Lage suchen und welche Wege sie hierbei einschlagen. Um auch Grenzen von Handlungsfähigkeit aufzeigen zu können, wird es auch darum gehen, auf Ergebnisse zurückzugreifen, die für das Prinzip Achtung erhoben wurden und diese mit den Ergebnissen zur selbst formulierten Handlungsfähigkeit zu kontrastieren. Denn ich gehe davon aus, dass die Art und Weise, wie die Aufstocker/innen ihren eigenen Stellenwert in der Gesellschaft bestimmen, einen Einfluss darauf hat, ob sie auf subversive Formen der Gegenwehr zurückgreifen oder eventuell schon resigniert haben. Zu prüfen wird auch sein, inwiefern das soziale Umfeld hierauf einen Einfluss hat. Zusätzlich soll hier auch der Blick darauf geworfen werden, wie die erwerbstätigen Leistungsbeziehenden die Möglichkeiten beschreiben, ihre eigenen Wünsche zu verwirklichen, wie sie das Ausmaß ihrer Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe beschreiben und welche Perspektiven für die Zukunft sie für sich formulieren.

3.5.5 Fazit: Teilhabe mit Fraser und über Fraser hinaus

Die theoretischen Überlegungen von Fraser fundieren – wie sich gezeigt hat – auf einer stark normativen Vorstellung davon, wie eine Gesellschaft aussieht, die dem Ideal gleichberechtigter Teilhabe nahekkommt. Die Ermöglichung von Teilhabe ist hierbei für Fraser die Voraussetzung für Demokratie und damit für die Umsetzung von Gerechtigkeit für alle. Frasers Theorie eignet sich gut als Anknüpfungspunkt für die hier verfolgte Fragestellung, weil die Norm der partizipatorischen Parität ganz explizit auf die Ermöglichung von Teilhabe abzielt und Fraser klar formuliert, dass Teilhabe sowohl in der Dimension der Verteilung, der Anerkennung als auch der Repräsentation umgesetzt werden sollte. Mit ihr lässt sich dadurch ein Teilhabebegriff definieren, der ausreichend weit gefasst ist, allerdings auch hinreichend konkret bleibt.

Dieser lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Gleichberechtigte Teilhabe kann als etwas verstanden werden, das Voraussetzung für Emanzipation und die Erreichung von umfassender Demokratie ist und das angemessener institutioneller Gegebenheiten bedarf, die es den Individuen ermöglichen, sich in die Gesellschaft einzubringen und sich an ihr zu beteiligen. Dies bedeutet nicht nur die Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen, sondern die Möglichkeit zur umfassenden Repräsentation eigener Interessen sowohl in gesellschaftlichen Institutionen als auch darüber hinaus in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen. Darüber hinaus umfasst Teilhabe auch, dass Gesellschaftsmitglieder ausreichend ökonomische Ressourcen zur Verfügung haben und die Verfügung über diese

Ressourcen nicht von der Willkür anderer abhängig ist. Ebenso bedarf es auch der Achtung einzelner Individuen und Gesellschaftsmitglieder, und ihre Beteiligungsmöglichkeiten sollten nicht durch gesellschaftliche Normen beschnitten werden, die männlich geprägte Lebensrealitäten als Maßstab für alle Gesellschaftsmitglieder setzen und damit andere Formen der Lebensgestaltung herabstufen.

Diese Bestimmung von Teilhabe schließt sowohl an Frasers Konzept der partizipatorischen Parität an, geht allerdings auch darüber hinaus, konkretisiert es und modifiziert es im Sinne der Einbeziehung der Handlungsfähigkeit von Individuen. Somit haben sich die sechs Untersuchungsfelder der Armut, der Ausbeutung, der Achtung, des Androzentrismus, der Marginalisierung sowie der Handlungsfähigkeit und eine Reihe konkreter Forschungsfragen (s. auch Tabelle 6 im Anhang) herauskristallisiert, die in der folgenden empirischen Analyse, die nach der Ermöglichung eines partizipatorischen Minimums bei den Aufstocker/innen fragt, im Zentrum stehen sollen. Ziel ist es, die Lage der Aufstocker/innen jeweils hinsichtlich Verteilung, Anerkennung und Repräsentation darzustellen und zu fragen, welche Möglichkeiten sie durch die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug haben und welche Hindernisse ihnen bei der Erreichung eines partizipatorischen Minimums im Wege stehen. Grundlage hierfür sind Interviews mit Aufstocker/innen und die Auswertung des „Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung“. Untersuchungsgegenstände sind sowohl die derzeitigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Aufstocker/innen als auch die gesetzlichen Regelungen an sich. Die aufgrund dieser Basis gewonnenen Befunde können anschließend vor dem Hintergrund partizipatorischer Parität bewertet werden in Hinblick darauf, welche Hindernisse und Möglichkeiten sich für welche Gruppen von Aufstocker/innen in Bezug auf Teilhabegerechtigkeit benennen lassen. Was in Bezug auf den mit Fraser formulierten Maßstab nicht akzeptabel ist, kann als Handlungsfeld benannt werden, das aus einer teilhabeorientierten Perspektive einer Bearbeitung bedarf.

4 Aufstocker/innen – Empirische Befunde

In den vorangegangenen Kapiteln wurde deutlich, welcher zentrale Stellenwert Teilhabe in einer Gesellschaft zukommt und wie über unterschiedliche gesellschaftliche Mechanismen Teilhabemöglichkeiten ungleich verteilt sind. Im Folgenden wird es nun darum gehen herauszuarbeiten, wie sich dies in Bezug auf das Spannungsfeld von Erwerbstätigkeit und 'Hartz IV' darstellt.

Hierzu wurde bereits aufgezeigt, dass die Regulierung der Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsbeziehenden ganz zentral mit arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Debatten verbunden ist, die sich unter anderem um die Regulierung des Niedriglohnssektors mithilfe eines Kombilohns drehen und um Fragen nach der Angemessenheit von Löhnen für Erwerbsarbeit. Das grundsätzlich eher neue Instrumentarium des SGB II-Leistungsbezugs von Erwerbstätigen soll dabei – so hat es den Anschein – weiter ausgebaut werden, obwohl es für den deutschen Sozialstaat hohe Kosten erzeugt. Unklar ist allerdings – so dürfte deutlich geworden sein – wie diese neue Entwicklung in Hinblick auf demokratische Prozesse zu bewerten ist, weil erst herausgearbeitet werden muss, was die Eingebundenheit sowohl in Erwerbsarbeit als auch in das 'Hartz IV'-System für die Teilhabemöglichkeiten der Betroffenen bedeutet. Es wird folglich mithilfe des Analyserasters zu klären sein, was die Teilhabemöglichkeiten und –hindernisse von Aufstocker/innen sind.

4.1 Herangehensweise und Fokussierungen

Erwerbstätige Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II erhalten – wie im Kapitel 2.3.2 aufgeführt – einen spezifischen „Einkommensmix“ (Dingeldey et al., 2012). Im Folgenden soll – empirisch unterfüttert – untersucht werden, was diese Lebenslage für die Teilhabemöglichkeiten der Gruppe der Aufstocker/innen bedeutet und welche Problemlagen sich gegebenenfalls aus einer solchen Perspektive für eine demokratische Gesellschaft ergeben. Hierfür wurden konkrete Forschungsfragen erarbeitet (vgl. Tab. 6), die im Folgenden der empirischen Analyse zugrunde liegen.

Eine besondere Herausforderung wird bei der empirischen Analyse darin bestehen, zu unterscheiden, ob die Erkenntnisse ausschließlich auf die erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden zutreffen. Davon zu trennen sind Befunde, die auch für die nicht erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden oder für prekär Beschäftigte festzustellen sind. Denn die erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden sind Mitglieder beider Gruppen. Deshalb werden

im Folgenden bei der Auswertung der Daten des Panels Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung immer die Vergleichsgruppen der Erwerbstätigen ohne Leistungsbezug und der erwerbslosen SGB II-Leistungsbeziehenden herangezogen.

Wie sich aus der Erarbeitung der Forschungsfragen bereits ergeben hat, liegt es nahe, quantitativ und qualitativ erhobene Befunde sowohl ergänzend als auch kontrastierend miteinander in Beziehung zu setzen. Für eine vertiefende, qualitativ unterfütterte Untersuchung der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug wird auf Interviews mit Aufstocker/innen zurückgegriffen, die in Hinsicht auf die in Kapitel 3.5 aufgeworfenen Forschungsfragen aufschlussreich sind. Die so erhobenen qualitativen Daten sollen der Vertiefung der Auswertung des Panels dienen, das alle Aufstocker/innen vergleichend in den Blick nimmt. Eine qualitative Auswertung kann aber dennoch eine umfangreiche Beleuchtung der Situation der Aufstocker/innen angesichts der in Kapitel 2.4 dargestellten Ausdifferenziertheit nur schwer leisten. Deshalb fokussiert die qualitative Analyse auf zwei Gruppen von Aufstocker/innen - alleinerziehende und leiharbeitende Aufstocker/innen.

Kontrastreiche Gruppen

Das wesentliche Argument für diese Auswahl ist, aus einer teilhabeorientierten Perspektive möglichst kontrastreiche Gruppen für die Analyse gewinnen zu wollen. Hierzu soll auf Basis der vorangegangenen Überlegungen eine Auswahl von Aufstocker/innen vorgenommen werden, die die geschlechterdifferente Strukturierung des Arbeitsmarktes möglichst gut spiegelt. Dies wird gewährleistet durch die Auswahl einer Gruppe, die durch prekarierte, aber androzentratisch geprägte Problemlagen des Arbeitsmarktes definiert ist, und einer Gruppe, die den Blick stärker auf eher feminisierte Lebensrealitäten lenkt. Letzteres meint, Arbeits- und Lebensverhältnisse zu fokussieren, die sich beispielsweise aus dem Fortbestehen ungleicher Arbeitsteilung im Privaten ergeben oder aus der nach wie vor bestehenden Ungleichheit am Arbeitsmarkt zwischen Männern und Frauen. Darüber hinaus erscheint es aufgrund der angestellten Vorüberlegungen notwendig, möglichst eine große Bandbreite von Problemlagen zu erfassen und hiermit zentrale Handlungserfordernisse aus teilhabeorientierter, strukturelle geschlechtliche Ungleichheiten einbeziehender Perspektive zu erlangen. Ziel ist es, aus der Betrachtung von zwei Gruppen, die sehr unterschiedliche Lebens- und Arbeitsarrangements aufweisen, möglichst aufschlussreiche und kontrastreiche Erkenntnisse in Hinblick auf die Frage nach Teilhabemöglichkeiten und -grenzen von Aufstocker/innen zu gewinnen. Im Mittelpunkt steht damit weniger ein Vergleich im herkömmlichen Sinne, sondern die Betrachtung

zweier sehr unterschiedlicher Gruppen in Hinblick darauf, welchen Gewinn dies für die verfolgte Fragestellung verspricht. Die gewonnenen Erkenntnisse können also Aufschluss darüber geben, welche Bandbreite an Hindernissen für die Erreichung partizipatorischer Parität den Aufstocker/innen im Weg steht und welche Überschneidungen es hier bei sehr unterschiedlichen Gruppen gibt.

Im zweiten Kapitel wurde bereits herausgearbeitet, dass die Art des Haushalts, in dem Personen leben, und die Form der Erwerbstätigkeit einen hohen Einfluss auf ihre Lage als Aufstocker/innen haben. Gerade geringfügig Beschäftigte beziehen besonders häufig aufstockende SGB II-Leistungen, da das Gehalt nicht zur Existenzsicherung ausreicht. Darüber hinaus hat sich im zweiten Kapitel herausgestellt, dass bei der Gruppe der geringfügig Beschäftigten eine Reihe von Problemen kumulieren, unter anderem, weil diese Form der Beschäftigung häufig in berufsbiographischer Hinsicht eine Sackgasse darstellt. Deshalb wäre es durchaus naheliegender gewesen, die Gruppe geringfügig Beschäftigter einer qualitativen Erforschung zu unterziehen. Jedoch leben die geringfügig beschäftigten Aufstocker/innen in höchst heterogenen Arbeits- und Lebensverhältnissen unter anderem hinsichtlich des Haushaltstyps und der Ursachen, die der geringfügigen Beschäftigung zugrundeliegen⁹⁴. Eine Erforschung dieser Gruppe erscheint deshalb auf rein quantitativer Ebene sinnvoller, weil hier weitere Faktoren wie die Haushaltszusammensetzung mit in die Analyse einbezogen werden können und diese somit ausreichend differenziert vorgenommen werden kann.

Sinnvoller ist es vor diesem Hintergrund, alleinerziehende Aufstocker/innen einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Bei ihnen fällt die geringfügige Beschäftigung häufig mit einer spezifischen Haushaltssituation zusammen, die aufgrund der weitgehend alleinigen Zuständigkeit für Kinderbetreuung als besonders prekär und belastend zu bezeichnen ist (vgl. Kap. 2.2.4). Darüber hinaus stellen sie eine besonders interessante Gruppe dar, weil sich bei ihnen die Problematik ihrer Erwerbs- und Lebenslage aufgrund ungelöster Vereinbarkeitsfragen und für Frauen nachteiliger Arbeitsmarktstrukturen deutlich verschärft. Hinzu kommt, dass sie zu Beginn der Reformen des Jahres 2005 auch als Gruppe eingeschätzt wurden, die eventuell von den Neuregelungen rund um das SGB II profitieren könnte, weil sie nun stärker in Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration einbezogen werden konnten, als vorher (vgl. Kap. 2.2.4). Aufgrund ihres hohen Anteils unter den erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden bei

⁹⁴ Gemeint sind hiermit die in Kapitel 2.4.1 angeführten Problemlagen, die sich bei geringfügig beschäftigten SGB II-Leistungsbeziehenden kumulieren, wie gesundheitliche Einschränkungen oder die eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit.

gleichzeitig hoher Erwerbsmotivation gilt es deshalb, der Frage auf den Grund zu gehen, wie sich der aufstockende Leistungsbezug für diese Gruppe in Bezug auf Teilhabeaspekte darstellt.

Als zweite kontrastreiche Gruppe werden aufstockende Leiharbeiter/innen empirisch erforscht. Im Unterschied zu aufstockenden Alleinerziehenden handelt es sich dabei um eine Gruppe, die meist in Vollzeit beschäftigt ist und sich daher in den Problemlagen deutlich von denen der Alleinerziehenden unterscheiden sollte. Auch bei den aufstockenden Leiharbeiter/innen ist die Verteilung nach Geschlecht, wie bei den Alleinerziehenden, sehr ungleich. Allerdings ist der Männeranteil nicht ganz so hoch wie der der Frauen in der Gruppe der alleinerziehenden Aufstocker/innen. Trotzdem konnte in Kapitel 2.2.1 gezeigt werden, dass es sich um eine Form von Beschäftigung handelt, die sehr männlich dominiert ist und als Form prekärer Beschäftigung gelten kann, die dem von männlichen Lebensverhältnissen geprägten so genannten 'Normalarbeitsverhältnis' sehr ähnlich ist. Darüber hinaus ist ein weiteres Argument für die Auswahl dieser Gruppe, dass es sich um einen Wirtschaftszweig handelt, der einen sehr hohen Anteil an Aufstocker/innen hat (vgl. BA 2012a).

Die Leiharbeiter/innen und die Alleinerziehenden sind Gruppen, die besonders häufig zur Gruppe der Aufstocker/innen gehören. Allerdings sind sie auf höchst unterschiedliche Art und Weise von prekären Arbeitsbedingungen betroffen (vgl. Kap. 2.2). Leiharbeit scheint auch ein Ausdruck der Prekarisierung männlich geprägter Erwerbstätigkeit zu sein, die Lage alleinerziehender Erwerbstätiger, und hier insbesondere der Frauen, ist dagegen geprägt durch die Überlagerung der Diskriminierung von Frauen generell auf dem Arbeitsmarkt, aber auch insbesondere von denjenigen mit Pflege- und Sorgeverantwortung, und der hohen Belastung durch die Alleinzuständigkeit für Fragen der Vereinbarkeit.

Aus diesen Gründen wurden die genannten beiden Gruppen für eine kontrastierende vertiefende Betrachtung ausgewählt. Nun gilt es im Folgenden der Frage nachzugehen, welche Teilhabemöglichkeiten und -probleme sich bei diesen beiden Gruppen zeigen, wenn sie trotz Erwerbstätigkeit Leistungen nach dem SGB II beziehen. Ziel ist es, einschätzen zu können, welche Problemlagen allgemein auf Alleinerziehende und Leiharbeiter/innen zutreffen und welche speziell auf erwerbstätige Alleinerziehende und Leiharbeiter/innen mit aufstockendem SGB II-Leistungsbezug. Hierfür soll in einem ersten Schritt vorgestellt werden, welche methodische Herangehensweise gewählt wurde und auf welche Daten und Grundgesamtheiten sich

die darauf folgenden Ergebnisse beziehen. In einem zweiten Schritt werden die gewonnenen Erkenntnisse in Hinblick auf die drei Dimensionen vorgestellt und in einem dritten Schritt pointiert zusammengefasst.

4.1.1 Methodische Herangehensweise

Die empirische Analyse der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und dem Bezug von SGB II-Leistungen baut, wie bereits aufgeführt, auf den theoretischen Ausführungen von Fraser zu Teilhabemöglichkeiten auf. Aus einer solchen Perspektive begründet sich auch die Auswahl der Methoden. Hierbei wird nicht davon ausgegangen, dass es *eine* spezifische Herangehensweise gibt, sondern dass vielmehr je nach methodologischer Rahmung und Fragestellung unterschiedliche Methoden sowohl qualitativer als auch quantitativer Art verwendet werden können (Brück et al. 1992, 35; Müller 1994). Hierbei sind permanent die eigenen Interessen und Grundannahmen offenzulegen sowie das eigene Vorgehen zu reflektieren (Harding 1990; Lamnek 2005, 23f.; Mies 1984).

In der Forschung hat sich in Bezug auf unterschiedliche Fragestellungen die Triangulation unterschiedlicher methodischer Herangehensweisen bewährt. Laut Sturm unterschieden sich qualitative und quantitative Methoden hierbei insbesondere hinsichtlich ihres Abstraktionsgrades: „Während beim qualitativen Herangehen eher die Vielfalt und das Besondere betont wird, sind als Ziel beim quantifizierenden Arbeiten eher Mehrheitsaussagen angestrebt sowie die Reduktion des Materials insbesondere aufgrund einer angestrebten Ökonomisierung“ (Sturm 1994, 92; vgl. auch Baur 2009, 140; Kelle/ Erzberger 2005). Um beiden Aspekten gerecht zu werden, sollen in dieser Arbeit sowohl quantitative als auch qualitative Methoden verwendet werden. Konkret bedeutet dies, dass neben den erhobenen Interviews zudem bereits vorliegendes Datenmaterial systematisch ausgewertet wird. Die erhobenen quantitativen und qualitativen Daten sollen demnach nicht nur nebeneinander gestellt werden, sondern zusammengeführt und gegebenenfalls kontrastiert werden.

Qualitative Datenanalyse

Bei der qualitativen Datenanalyse steht dabei nicht im Sinne von Kluge (2000) eine Typenanalyse⁹⁵ im Zentrum des Interesses. Vielmehr geht es um den Vergleich unterschiedlicher Gruppen im Sinne einer Vergleichsstudie. Flick führt hierzu aus:

⁹⁵ Aus dem Material heraus werden zum Beispiel unterschiedliche Typen der Bewältigung der Situation herausgebildet, wie es beispielsweise bei der Marienthal-Studie gemacht wurde (Jahoda et al. 1997)

„Die Dimension Einzelfall – Vergleichsstudie stellt eine Achse dar, anhand deren sich die Basisdesigns qualitativer Forschung ordnen lassen. Eine Zwischenstufe stellt die Verbindung mehrerer Fallanalysen dar, die zunächst als solche durchgeführt werden und dann komparativ oder kontrastierend gegenübergestellt werden“ (Flick 2005, 254).

Ziel ist es hierbei, hinsichtlich der verfolgten Fragestellung über die Bildung von Hypothesen einen qualitativen Stichprobenplan⁹⁶ festzulegen (Lamnek 2005, 191f.; Kelle/ Kluge 1999), der es ermöglichen sollte, möglichst kontrastreiche Gruppen zu analysieren. Um die Akquise von Interviewpartner/innen für die anvisierte vertiefende Analyse von zwei Gruppen von Aufstocker/innen zu systematisieren, wurden, basierend auf den vorliegenden Erkenntnissen einer Literaturstudie, Hypothesen aufgestellt und zwei Gruppen (Leiharbeiter/innen und Alleinerziehende) ausgewählt. Das Sampling für die Interviews ergibt sich aus dieser Gruppenauswahl und erfolgte theoriegeleitet (Lamnek 2005, 187f.).

Der Feldzugang bei Aufstocker/innen

Wie häufig in der qualitativen Sozialforschung war der Feldzugang für die Interviews mit den Aufstocker/innen nicht problemlos herzustellen. Grundsätzlich spielt die Wirkung der Forschenden auf die Beforschten und deren Agieren eine wesentliche Rolle (Flick 2007, 143; Wolff 2000, 340). Dies stellt die Anforderung an die Forschenden, Seriosität und Vertrauen zu vermitteln, aber auch eigene Felderfahrungen mit einzubeziehen, die bei der Durchführung von Interviews mit SGB II-Leistungsbeziehenden gemacht wurden⁹⁷. Hier wurde deutlich, dass Vorsicht bei einem Feldzugang über die Jobcenter geboten ist. Denn dies scheint häufig dazu zu führen, dass die Proband/innen die Interviewer/innen mit den Jobcentern identifizieren - und diese Projektion hat nicht unwesentlichen Einfluss auf die Interviewsituation. Hinzu kommen auch strukturelle Probleme, da anfängliche Versuche, Kontakte zu Aufstocker/innen über die Jobcenter herzustellen, an der fehlenden Bereitschaft der Jobcenter zur Unterstützung des Feldzugangs scheiterten. Zu berücksichtigen ist auch, dass bestimmte Personengruppen eine geringere Bereitschaft aufweisen, für Interviews zur Verfügung zu stehen (Brandl/ Klinger 2006), dies scheint gerade auch für Leiharbeiter/innen zu gelten (Alewell/ Benkhoff 2009, 220; Holst et al. 2009, 9).

⁹⁶ Dieser legte folgende Kriterien für die Auswahl von zwei Gruppen fest: 1. Die Interviewpartner/innen sollten Aufstocker/innen sein. 2. Sie sollten (wenn möglich) einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (Teilzeitbeschäftigung wurde auch akzeptiert) oder in Leiharbeit in Vollzeit beschäftigt sein.

⁹⁷ Hierbei handelt es sich um das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Projekt „Die Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Perspektive“, durchgeführt in den Jahren 2006 bis 2009 vom Forschungsinstitut Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ), dem Forschungsinstitut Internationaler Arbeitsmarkt (FIA) und der Forschungs- und Kooperationsstelle Arbeit, Demokratie, Geschlecht (GendA) (vgl. u. a. IAQ et al. 2009a).

Aufgrund dieser Befunde wurden im Laufe des Projekts sehr unterschiedliche Formen des Feldzugangs gewählt⁹⁸. Die Schwierigkeiten des Feldzugangs und der geringe Rücklauf könnten ein Indiz für eine eher marginalisierte gesellschaftliche Stellung der Aufstocker/innen sein.

Interviews mit Aufstocker/innen

Insgesamt wurden drei Interviews mit alleinerziehenden Frauen, zwei mit Leiharbeitern und eines mit einer Leiharbeiterin geführt. Alle drei Leiharbeitsbeschäftigten waren vor ihrer jetzigen Beschäftigung arbeitslos und bezogen SGB II-Leistungen. Ihre Beschäftigung zum Interviewzeitpunkt war eine Vollzeittätigkeit, die sie sich selbst gesucht haben. Zwei der Leiharbeiter/innen leben alleine, einer in einem Paarhaushalt mit zwei Kindern. Sie haben alle drei zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Berufsbiographie für ihre derzeitige Tätigkeit eine Ausbildung gemacht, haben jedoch aus unterschiedlichen Gründen zeitweise andere Tätigkeiten ausgeübt. Von den drei interviewten Alleinerziehenden ist keine für ihre derzeitige Tätigkeit qualifiziert, eine Interviewpartnerin hatte zum Untersuchungszeitpunkt keine abgeschlossene Ausbildung, weil sie jung Mutter geworden ist und die familiären Verpflichtungen dies bislang nicht zugelassen haben. Die anderen beiden haben zu früheren Zeitpunkten in ihren Ausbildungsberufen gearbeitet, können diesen Tätigkeiten aber momentan aufgrund ihrer Lebenssituation nicht nachgehen. Zwei der Alleinerziehenden gehen einer geringfügigen Beschäftigung nach, die andere hatte kurz vor dem Interview ihre Stundenzahl leicht ausgeweitet und arbeitet nun im Bereich sozialversicherungspflichtiger Teilzeit. Zwei der Alleinerziehenden haben jeweils ein Kind unter sechs Jahren, die dritte Alleinerziehende hat zwei Kinder über sechs Jahren.

Die Verteilung zwischen den Geschlechtern entspricht in beiden Gruppen ungefähr der unter allen Aufstocker/innen. So sind die alleinerziehenden Aufstocker/innen überwiegend Frauen (vgl. Kap. 2.4.1), deshalb wurden auch ausschließlich alleinerziehende Frauen interviewt. Bei den Leiharbeiter/innen liegt der Frauenanteil bei circa einem Fünftel (vgl. Kap. 2.4.1), weshalb sich auch hier eine Frau unter den Interviewten befindet. Regionale Aspekte konnten in beiden Gruppen aufgrund des schwierigen Feldzugangs nicht verwirklicht werden, weshalb in

⁹⁸ Zum einen habe wurden Anzeigen in regionalen Zeitschriften und Suchanzeigen auf vielfältigen Internetplattformen zum SGB II aufgegeben (Beispiele für solche Internetplattformen, die dem Austausch von Betroffenen dienen, sind <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>; <http://www.hartz4-forum.de/>; www.hartz.info; <http://www.-sozialhilfe24.de>). Zum anderen wurde bundesweit Kontakt zu Gewerkschaftsvertreter/innen aufgenommen, die potentiell mit Leiharbeiter/innen in Kontakt sind.

Bezug auf diesen möglichen Einflussfaktor keine Aussagen gemacht werden können. Aufgrund des schwierigen Feldzuganges werden für die Analyse zusätzlich zwei Interviews verwendet, die im Rahmen des bereits erwähnten Projekts zur Evaluation des SGB II geführt wurden⁹⁹.

In der qualitativen Forschung gibt es eine Vielzahl von Interviewformen, die je nach Erkenntnisinteresse und -ziel ausgewählt werden können (für einen Überblick Lamnek 2005). Da hinsichtlich des Forschungsinteresses aber bereits einiges an Vorwissen vorlag, wurden problemzentrierte, leitfadengestützte Interviews (ebd., 364ff.) durchgeführt. Diese eignen sich nach Lamnek (ebd., 264) insbesondere dann, wenn schon ein wissenschaftliches Konzept zur Erforschung des Themas besteht und dieses durch Interviews modifiziert oder vertieft werden soll. Der Vorteil dieser Interviewmethode ist, dass sie mit hohen Erzählanteilen der Befragten arbeitet und mit offenen Fragen die Problembereiche eingrenzt, die für das Erkenntnisinteresse zentral sind (vgl. ebd., 366).

Alle Interviews wurden einheitlich nach festgelegten Regeln transkribiert (vgl. Dresing et al. 2006, wiedergegeben in Kuckartz 2005, 43). Da dieses Projekt nicht auf eine Konversationsanalyse abzielt, wurden die Interviews geglättet¹⁰⁰ und alle personellen Angaben anonymisiert (Kuckartz 2005, 45).

Datenauswertung

Bei der Durchführung von Interviews ist die Frage nach den Auswertungsmethoden von zentraler Bedeutung und es stehen eine Reihe von Methodiken zur Verfügung (vgl. Mayring 2010, 26ff.). Im Rahmen dieses Projektes wurde die Auswertung mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2005, 2010) durchgeführt. Hierzu wurde sichergestellt, dass, aufbauend auf den Erkenntnissen der Forschung zu prekärer Beschäftigung und zu aufstockendem Leistungsbezug sowie Frasers normativen Festlegungen, die Analyse einer „präzisen theoretisch begründeten inhaltlichen Fragestellung“ (ebd., 57) folgen konnte, die sich aus schon vorliegenden Erkenntnissen ergibt.

In dieser Arbeit wurde für die weitere Auswertung die Herangehensweise der „inhaltlichen Strukturierung“ (ebd., 66) genutzt. Hierfür wurde das Material theoriegeleitet in Bezug auf die mit Fraser erarbeiteten Forschungsfragen und Analysebereiche hin durchsucht. Anschließend wurden diese Passagen zusammengefasst und strukturiert, um wesentliche Bedeutungen her-

⁹⁹ Hierfür waren SGB II-Leistungsbeziehende in den Jobcentern direkt angesprochen worden.

¹⁰⁰ Das bedeutet beispielsweise, dass Dialekte nicht transkribiert wurden und die gesprochene Sprache an die Schriftsprache angenähert wurde. Hierbei wurden die Regeln nach Kuckartz (2005, 45) befolgt.

auszuarbeiten und andere zu reduzieren (vgl. Kuckartz 2005, 91; Mayring 2010, 94). Die konkrete Auswertung erfolgte mithilfe der Software Maxqda, die zur qualitativen Datenanalyse entwickelt wurde (vgl. Kuckartz 2005, 64ff.).

Auswertungen mit dem Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS)

Auch die Erhebung der quantitativen Befunde erfolgte auf Basis der vorher aufgeworfenen theoriegeleiteten Analysefragen. Als Quelle für das quantitative Datenmaterial wurde das vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) erhobene Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS) verwendet (Gebhardt et al. 2009).¹⁰¹

Hierbei handelt es sich um ein Haushalts- und Personenpanel, für dessen erste Welle „zwischen Dezember 2006 und Juli 2007 18.954 Personen in 12.794 Haushalten befragt wurden“ (Christoph et al. 2008, 4). Für diese Arbeit wird neben der ersten Welle auch die zweite Welle verwendet, für die „zwischen Dezember 2007 und Juli 2008 12.487 Personen in 8.429 Haushalten befragt wurden“ (Gebhardt et al. 2009, 8). Mit dem Paneldatensatz ist es beispielsweise möglich, Fragen zur Verortung von Personen in der Gesellschaft und zu ihrer sozialen Teilhabe auf den Grund zu gehen. Hinzu kommt, dass es einen hohen Anteil an SGB II-Leistungsbeziehenden erfasst hat, weshalb es sich für die hier verfolgte Fragestellung anbietet, insbesondere weil die Fallzahlen auch ausreichend groß bleiben, wenn, wie bei dieser Studie der Fall, einzelne Gruppen von Aufstocker/innen verglichen werden sollen. Ein zusätzlicher Vorteil von PASS ist, dass es durch Hinzunahme von GewichtungsvARIABLEN möglich ist, Vergleiche zwischen den Aufstocker/innen und der Gesamtbevölkerung vorzunehmen (ebd., 121ff.). So wird es ermöglicht, als Vergleichsgruppen zu den Personen mit aufstockendem Bezug von SGB II-Leistungen die erwerbstätige Gesamtbevölkerung und die SGB II-Leistungsbeziehenden heranzuziehen. Diese Vergleichsgruppen sind sinnvoll, denn Aufstocker/innen sind Bestandteil beider Gruppen und befinden sich somit in deren Schnittfeld¹⁰². Vergleiche mit bei-

¹⁰¹ Gegenüber den Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit geht es um „die Berücksichtigung des Haushaltskontexts“, „die Vollständigkeit im Hinblick auf Personengruppen und Erwerbsverläufe“ sowie die „zusätzliche beziehungsweise differenziertere Erfassung relevanter Merkmale wie zum Beispiel Einstellungen, Erwerbspotenzial oder Arbeitssuchverhalten“ (Gebhardt et al. 2009, 9). In Bezug auf andere Personen- oder Haushaltsbefragungen geht es darum, genauere Angaben über den Kontakt zu den Jobcentern oder Teilnahmen an Arbeitsmarktprogrammen zu erhalten (ebd. 9f.).

¹⁰² Allerdings wurden die beiden Gruppen in dem erzeugten Längsschnittdatensatz so konstruiert, dass sich die Gruppen der Aufstocker/innen, der Erwerbstätigen und der SGB II-Leistungsbeziehenden nicht überschneiden. Das heißt, bei den Vergleichsgruppen handelt es sich um Erwerbstätige ohne Leistungsbezug und SGB II-Leistungsbeziehende, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

den Gruppen können somit aufzeigen, ob die jeweiligen Werte eher aus dem Leistungsbezug, der Erwerbstätigkeit oder dem Haushaltstyp zu erklären sind.

Bei der Auswertung wurde als Gewichtungvariable das kalibrierte Personengewicht der Gesamtstichprobe verwendet. Bei Fallzahlen, die weniger als 20 ungewichtete Fälle betragen, wurde die jeweilige Gruppe nicht mit einbezogen. Um die Fallzahlen zu erhöhen und sinnvolle Vergleiche zwischen unterschiedlichen Gruppen von erwerbstätigen Leistungsbeziehenden vornehmen zu können, wurde ein Längsschnittdatensatz erzeugt, der alle Personen aus beiden Wellen des Panels Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung enthält. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, war es dabei wichtig, alle Personen aus dem Datensatz zu entfernen, die aufgrund der Zusammenführung der Datensätze doppelt vorhanden waren. Hierbei wurde immer der Fall der ersten Welle entfernt, um eine höhere Aktualität der Daten zu gewährleisten. Dabei handelte es sich um 10.114 Fälle, so dass im Ausgangsdatsatz der Auswertung noch 21.327 Fälle enthalten sind.

Als erwerbstätig wurden Personen gewertet, die mindestens eine Stunde pro Woche eine bezahlte Tätigkeit ausüben. Zur Bestimmung von Erwerbstätigkeit wurden vier Typen von Erwerbstätigkeit unterschieden, für die entsprechende Variablen gebildet wurden:

- Vollzeit: Personen mit einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden oder mehr
- Teilzeit: Personen mit einer Wochenarbeitszeit unter 35 Stunden ohne die geringfügig Beschäftigten¹⁰³.
- Geringfügig: Geringfügig Beschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 35 Stunden, um die geringfügig im Nebenjob Beschäftigten herauszurechnen
- Selbstständig: Personen, die momentan selbstständig in einem Freien Beruf, im Handel, Gewerbe, Industrie oder Dienstleistungen arbeiten sowie selbstständige Landwirte¹⁰⁴

Alle Personen, für die eines der vier Merkmale zutraf, wurden als erwerbstätig gewertet. Durch dieses Vorgehen gelten alle Personen, die weder angaben, selbstständig zu sein, noch einem Minijob nachzugehen, noch deren wöchentliche Arbeitszeit erhoben wurde, als nicht

¹⁰³ Diese Bestimmung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung orientiert sich unter anderem an den Berechnungen von Kalina und Weinkopf (2006, 6; Keller et al. 2011, 8).

¹⁰⁴ Es wäre sicherlich interessant, diese prekär Selbstständigen einer intensiveren Untersuchung zu unterziehen und zu fragen, wie sich bei ihnen Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe darstellen. Allerdings haben erste Auswertungen in diese Richtung gezeigt, dass die Lage einzelner Selbstständiger sich deutlich voneinander unterscheidet und die Daten zu dieser Gruppe nur schwer interpretierbar sind. Deshalb soll im Folgenden diese Gruppe aus der Analyse ausgeschlossen werden. Der einzige Beitrag zu diesem Thema stammt von Koller et al. (2012).

erwerbstätig, dies gilt beispielsweise für Auszubildende, Schüler/innen, Berufsschüler/innen und Personen unter 15 Jahren oder über 65 Jahren. Zusätzlich wird mithilfe der Variablen, die Aufschluss über einen aktuellen SGB II-Leistungsbezug und über eine aktuelle Erwerbstätigkeit geben, errechnet, ob Personen aktuell zur Gruppe der Aufstocker/innen zu zählen sind. Durch die Unterscheidung nach Art der Erwerbstätigkeit sollen auch verschiedene Haushaltstypen unterschieden werden. Hierbei wird zwischen Alleinstehendenhaushalten, Paaren ohne Kinder, Paaren mit Kindern und Alleinerziehenden differenziert (Gebhardt et al. 2010, 90). Andere Haushaltstypen werden keiner weiteren Betrachtung unterzogen. Die Zusammensetzung des Haushaltes kann hierbei in einzelnen Fällen von der Bedarfsgemeinschaft abweichen. Wie Bruckmeier, Graf und Rudolph (2010b, 209) zeigen, ist diese Unterscheidung aber vernachlässigbar. Es werden folglich in der Auswertung der empirischen Daten unterschiedliche Gruppen in jeweils drei Vergleichsdimensionen unterschieden.

- Aufstocker/innen: Personen, die erwerbstätig sind, aber SGB II-Leistungen beziehen.
- Erwerbstätige: Personen, die erwerbstätig sind, aber keine SGB II-Leistungen beziehen.
- SGB II-Leistungsbeziehende: Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, aber nicht erwerbstätig sind.

Die Analyse zielt darauf ab, Vergleiche unterschiedlicher Gruppen von Personen mit aufstocckendem Leistungsbezug mit denselben Gruppen in der erwerbstätigen Gesamtbevölkerung und unter den Leistungsbeziehenden vorzunehmen. Die Achsen, die in diesem Vergleich interessieren, sind der Haushaltstyp, die Art der Erwerbstätigkeit und das Geschlecht¹⁰⁵.

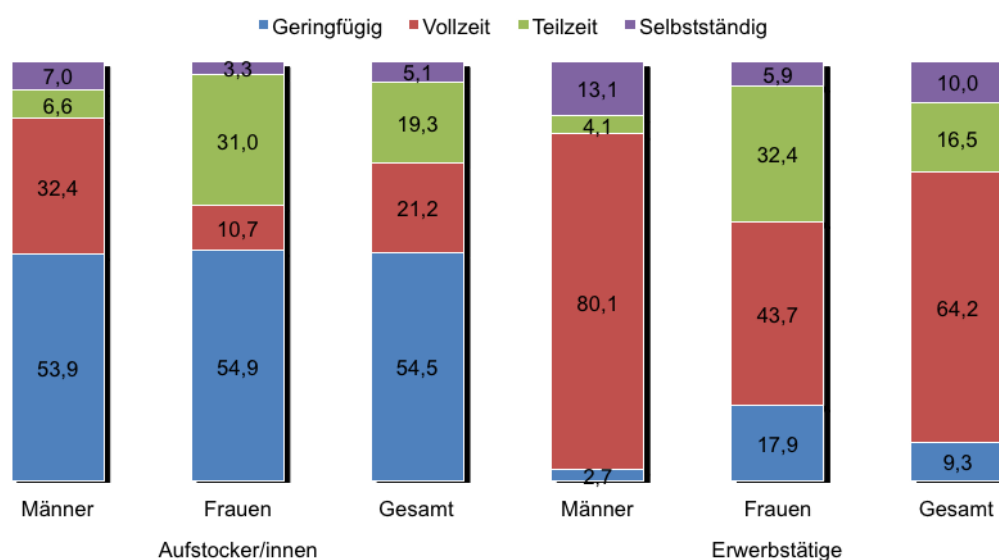
4.1.2 Verteilung von Aufstocker/innen auf Erwerbsformen und Haushalte

Wie bereits deutlich wurde, sind wesentliche Einflussfaktoren für die Wahrscheinlichkeit, zur Gruppe der Aufstocker/innen zu gehören, die Form der Erwerbstätigkeit und die Haushaltszusammensetzung. Die vorgenommene Beschreibung der Aufstocker/innen im Datensatz in Bezug auf diese beiden Punkte wird deshalb als Hintergrundfolie für die Interpretation der nun folgenden Auswertung dienen, die das Ziel verfolgt, der Frage nach Teilhabe im Zusammenhang mit der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und 'Hartz IV' empirisch auf die Spur zu kommen.

¹⁰⁵ Als signifikant werden hierbei Unterschiede ab fünf Prozentpunkten gewertet.

In Abbildung 6 ist deshalb dargestellt, auf welche Erwerbsformen sich die Aufstocker/innen im Vergleich zu Erwerbstätigen, die keine SGB II-Leistungen beziehen, verteilen. Hier zeigt sich das bereits ausgeführte Übergewicht geringfügiger Beschäftigung¹⁰⁶.

Abbildung 6: Aufstocker/innen und Erwerbstätige nach Erwerbsform und Geschlecht (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

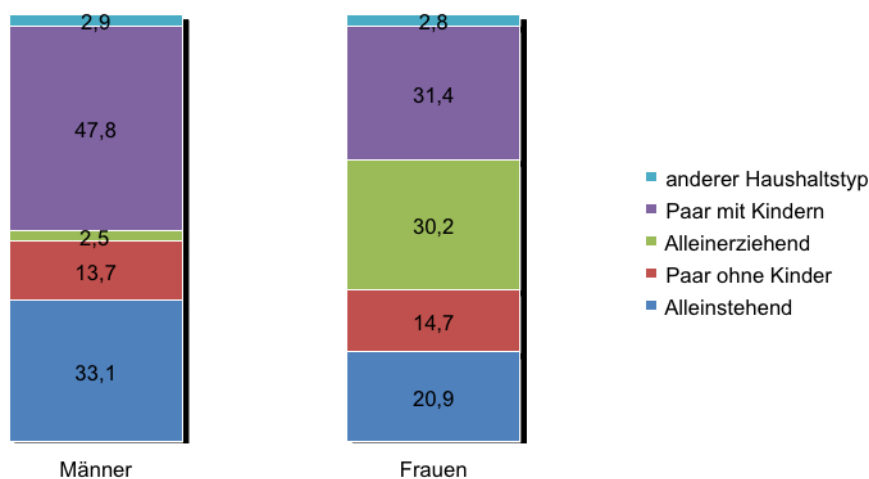
Weiter springt ins Auge, dass der insgesamt hohe Frauenanteil unter den geringfügig Beschäftigten (vgl. dazu auch Kap. 2.2.3) sich bei den Aufstocker/innen nicht widerspiegelt, sondern dass Aufstocker nur leicht seltener geringfügig beschäftigt sind als Aufstockerinnen. Bei den Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten lassen sich stärkere Geschlechterunterschiede beschreiben, weil Männer bei den Aufstocker/innen eher vollzeitbeschäftigt sind und Frauen eher teilzeitbeschäftigt. Rund ein Drittel (32,4 %) der Aufstocker gehen einer Vollzeitbeschäftigung nach, bei den Frauen knapp ein Drittel (31,0 %) einer Teilzeitbeschäftigung. Interessant ist auch, dass nur jede/r zwanzigste Aufstocker/in (5,1 %) einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht, bei allen Erwerbstätigen ist der Anteil doppelt so hoch. Selbstständigkeit scheint also unterproportional häufig mit aufstockendem Leistungsbezug einherzugehen.

So verteilt sich die geringfügige Beschäftigung nicht gleich auf alle Haushaltstypen (vgl. Tab. 7 im Anhang). Bei den alleinstehenden Aufstockern überwiegt die geringfügige Beschäftigung mit 85,3 %. Bei den alleinstehenden Aufstockerinnen liegt der Anteil nur bei rund zwei Drit-

¹⁰⁶ Im Vergleich mit der amtlichen Statistik zeigt sich insgesamt eine hohe Übereinstimmung. Allerdings liegt der Anteil geringfügig Beschäftigter mit 54,5 % an den Aufstocker/innen über dem in der amtlichen Statistik im entsprechenden Zeitraum, die für 2007 im Jahresdurchschnitt einen Anteil geringfügiger Beschäftigung von 47,0 % und für das Jahr 2008 von 48,3 % angibt (eigene Berechnungen auf Basis von BA 2011a).

teln (67,6 %), allerdings aber immer noch deutlich über dem Durchschnitt aller Aufstocker/innen. Paare mit Kindern sind unter anderem wegen des höheren Bedarfs und der damit verbundenen höheren Zuverdienstgrenze deutlich häufiger in Vollzeit beschäftigt als der Durchschnitt. Dies geht insbesondere auf SGB II-leistungsbeziehende Männer in diesen Haushalten zurück, die in über der Hälfte der Fälle (52,9 %) in Vollzeit arbeiten. Frauen in diesen Paarhaushalten sind deutlich häufiger geringfügig (45,8 %) oder zu gut einem Drittel in Teilzeit (32,9 %) beschäftigt. Interessant ist, dass Männer in Paarhaushalten ohne Kinder zu 63,2 % geringfügig beschäftigt sind, und damit häufiger als Frauen in diesen Haushalten, bei denen dies nur in 38,7 % der Fälle zutrifft. Allerdings sind Männer in diesen Haushalten auch häufiger in Vollzeit beschäftigt und Frauen häufiger in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit.

Abbildung 7: Aufstocker/innen nach Haushaltstyp (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnung

Erläuterung: Angegeben ist, welcher Anteil von Aufstocker/innen jeweils in welchem Haushaltstyp lebt.

Entscheidend für die Interpretation einzelner Werte ist auch, wie sich die Aufstocker/innen auf die einzelnen Typen von Haushalten verteilen. So zeigt Abbildung 7, dass aufstockende Männer zu einem Drittel (33,1 %) alleine in einem Haushalt leben, bei den Frauen sind es nur rund ein Fünftel (20,9 %). Darüber hinaus ist der Anteil Alleinerziehender mit 30,2 % bei den Frauen sehr hoch, bei den Männern ist diese Zahl vernachlässigenswert (2,5 %). Männer leben fast zur Hälfte (47,8 %) in Paarhaushalten mit Kindern, bei den Frauen sind dies nur 31,4 %. Paarhaushalte ohne Kinder machen bei beiden Geschlechtern ca. 14 % aus. Allerdings leben Aufstockerinnen wegen ihres hohen Anteils an den Alleinerziehenden insgesamt um ungefähr 10 % häufiger in Haushalten, in denen auch Kinder leben. Darüber hinaus gibt es noch eine

Gruppe von ca. 3 % anderer Haushalte, die nicht diesen Typen zuzuordnen sind und sich zu meist auf Intergenerationenhaushalte beziehen¹⁰⁷.

4.2 Befunde in Hinblick auf die Dimension der Umverteilung

Wie im dritten Kapitel deutlich wurde, macht es für die Frage nach gesellschaftlicher Teilhabe Sinn, getrennt in den Blick zu nehmen, wie sich die Lage von Aufstocker/innen hinsichtlich der Verteilung ökonomischer Güter, von Anerkennungsaspekten und Fragen nach der Repräsentation von Interessen darstellt (vgl. Kap. 3.2.4). Anschließend können die Befunde miteinander in Beziehung gesetzt werden, um ein möglichst vollständiges Bild von Teilhabemöglichkeiten zu gewinnen (vgl. Kap. 4.5). Deshalb erfolgt zunächst eine Betrachtung der Dimension der Umverteilung, die empirisch erhebt, ob die Aufstocker/innen arm sind und ob sie ausgebeutet werden, weil davon ausgegangen wird, dass beide Sachverhalte gleichberechtigten gesellschaftlichen Beteiligungsmöglichkeiten von Aufstocker/innen im Weg stehen.

4.2.1 Betroffenheit von Armut

Armut und unzureichende Befriedigung von Grundbedürfnissen von Gesellschaftsmitgliedern sind nach Fraser (vgl. Kap. 3.4) für eine demokratische Gesellschaft, in der allen Mitgliedern Teilhabe ermöglicht werden soll, nicht akzeptabel. Die Messung von Armut ist ein sozialwissenschaftlich umkämpftes Feld hinsichtlich der richtigen Berechnungsmethoden (für einen Überblick vgl. Bruckmeier et al. 2010b). Deshalb wird im Folgenden Armut sowohl über Armutsquoten mithilfe von Äquivalenzskalen - und damit aufgrund relativer Armutskonzepte - beschrieben, als auch dargestellt, in welchem Ausmaß es den Haushalten an konkreten Gütern mangelt.

Die Berechnung von Armutsquoten erfolgt hierbei mithilfe der neuen OECD-Skala, die von einer hohen Kostenersparnis durch das gemeinsame Wirtschaften ausgeht und die damit zur Folge hat, dass die Armutsquoten von Haushalten mit Kindern eher zu niedrig eingeschätzt werden (vgl. ebd.; IAQ et al. 2009b, 40ff.)¹⁰⁸. Armutsschwellen¹⁰⁹ bilden deshalb immer nur

¹⁰⁷ Hierunter sind eine Reihe unterschiedlichster Konstellationen, die im Folgenden nicht weiter analysiert werden, weil Ergebnisse aufgrund der stark differierenden Haushaltszusammensetzungen in diesen anderen Haushalten nur schwer interpretierbar sind und deshalb nur wenig Aufschluss für die hier verfolgte Fragestellung versprechen.

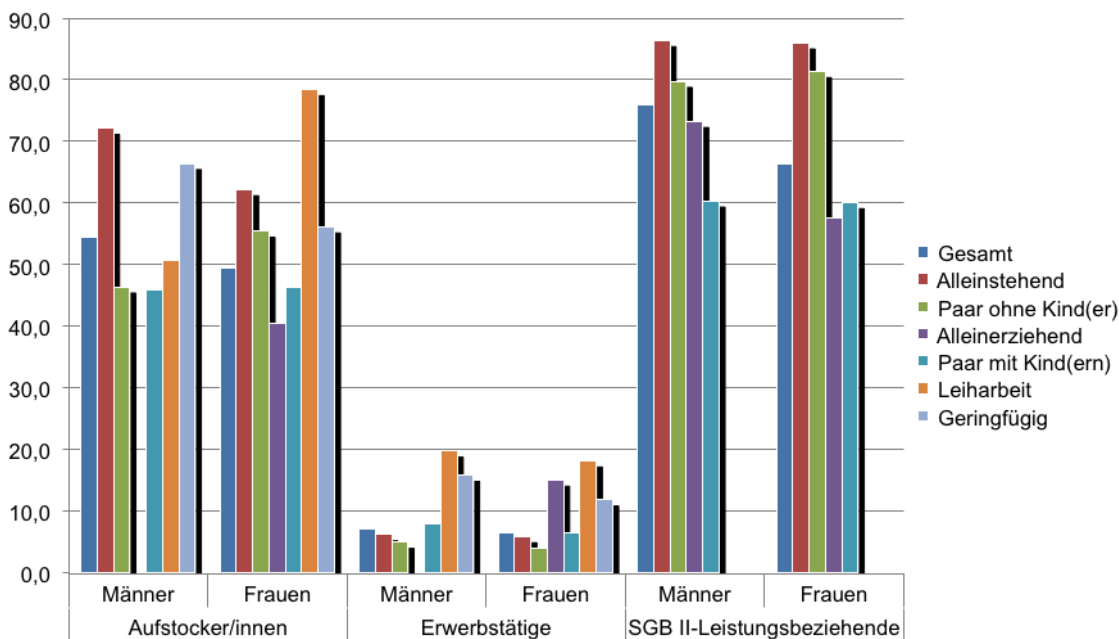
¹⁰⁸ Zusätzlich ist die hinter solchen Berechnungen liegende Annahme, dass im Haushalt von einer Gleichverteilung der Ressourcen auszugehen ist, durch unterschiedliche Forschungsergebnisse widerlegt worden (Beblo/Soete 2000, 70; Ziai 2008).

¹⁰⁹ Die Armutsgefährdungsschwelle in Deutschland lag im Jahr 2008 nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts bei 787€ in Deutschland (Statistisches Bundesamt o. J.). Die eigene, mit PASS berechnete Armutsgefährdungsschwelle liegt bei 750€ und scheint somit belastbar zu sein. Es zeigt sich, dass die Wahl der Schwelle

Näherungswerte und bedürfen, insbesondere wenn es um den Vergleich von Haushaltstypen geht, einer eingehenden Interpretation.

Anhand der Armutsquoten wird in Abbildung 8 dabei schon auf den ersten Blick relativ deutlich, was schon Bruckmeier et al. (2008) gezeigt haben: Das Ausmaß der Erwerbsbeteiligung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, zur Gruppe der Armen zu gehören.

Abbildung 8: Anteil Armer in der jeweiligen Gruppe (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle

Erläuterung: Es wurde gemessen, wieviel Prozent in der jeweiligen Gruppe arm sind. Arm ist ein Haushalt dann, wenn sein Haushaltseinkommen weniger als 60% des Medianeinkommens beträgt. Das Haushaltseinkommen wird berechnet mit der neuen OECD-Skala (vgl. auch Tab. 8 im Anhang).

Ein umso höheres zeitliches Ausmaß die Erwerbstätigkeit hat, umso geringer ist auch die Wahrscheinlichkeit arm zu sein. So sind drei Viertel (75,9 %) der Männer und zwei Drittel (66,3 %) der Frauen, die SGB II beziehen, aber keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, der Gruppe der Armen zuzurechnen (vgl. Abb. 8; Tab. 8). Bei den Aufstocker/innen sind 54,5 % der Männer und 49,4 % der Frauen arm. Die geringere Geschlechterdifferenz zeigt, dass bei dieser Gruppe das Geschlecht einen kleineren Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, arm zu sein. Dies verwundert auf den ersten Blick, weil aufstockende Frauen häufiger geringere Einkom-

_____ durchaus einen deutlichen Einfluss darauf hat, welche Typen von Haushalten besonders armutsgefährdet sind. Bei Berechnungen mit PASS zeigt sich, dass mit Verwendung der neuen OECD-Skala 35,8% aller Armen Alleinstehende sind, bei Verwendung der alten Skala kommt man auf einen Wert von 20,2%. Dieser Unterschied resultiert insbesondere aus einer Verschiebung bei der Gruppe der Paare mit Kindern, die bei Verwendung der neuen Skala einen deutlich niedrigeren Anteil in der Gruppe der Armen ausmachen (vgl. Tab. 9 im Anhang).

men haben als die Aufstocker. Der Befund der Armutsquoten ist, wie in Kapitel 4.1.1 ausgeführt, allerdings nicht auf individuelle Einkommen zurückzuführen, sondern bezieht sich auf den Haushaltskontext. Der höhere Anteil Armer bei den Aufstockern könnte hier auf den höheren Anteil Alleinstehender unter den Männern zurückgeführt werden und damit auf die Verwendung der neuen OECD-Skala.

Erwerbstätige ohne Leistungsbezug sind nur zu rund 7 % arm. Erwerbstätige, die SGB II-Leistungen beziehen, leben damit zu einem deutlich höheren Ausmaß in Haushalten, die arm sind. Die höchste Wahrscheinlichkeit, arm zu sein, haben unter den Aufstocker/innen aufgrund ihrer niedrigen Verdienste die geringfügig Beschäftigten. Hinzu kommt hier, dass unter den geringfügig Beschäftigten auch ein hoher Anteil Alleinstehender ist, deren Armutsbetroffenheit durch die Verwendung der neuen OECD-Skala etwas überzeichnet sein dürfte (vgl. Kap. 4.1.1). Allerdings überschreiten auch bei den vollzeitbeschäftigten Aufstocker/innen durch ihren Lohn nur rund zwei Drittel die Armutsschwelle. Ein wesentlicher Befund scheint also zu sein, dass der Lohn aus Erwerbstätigkeit zwar einen Beitrag zur Minderung von Armut leistet, dieser aber gerade bei den geringfügig Beschäftigten nur gering ist.

Darüber hinaus scheint der Effekt des Ausmaßes der Erwerbstätigkeit auf die Wahrscheinlichkeit, arm zu sein, bei Frauen geringer ausgeprägt als bei Männern. Und dies gilt sowohl für aufstockende Frauen als auch bei den erwerbstätigen Frauen ohne Leistungsbezug. Dies könnte daran liegen, dass sie häufiger als Aufstocker mit Kindern zusammen in einem Haushalt leben und deshalb das verfügbare Erwerbseinkommen sich auf mehr Köpfe verteilt als beispielsweise bei Alleinstehenden¹¹⁰.

Weitgehend bekannt ist inzwischen, dass Haushalte von Alleinerziehenden und Paarhaushalte mit vielen Kindern grundsätzlich sehr armutsgefährdet sind. Dies gilt auch für alleinerziehende Aufstocker/innen und Kinder in Bedarfsgemeinschaften (vgl. Lietzmann et al. 2011, 6). Allerdings sind alleinstehende Aufstocker/innen der höchsten Wahrscheinlichkeit ausgesetzt, zur Gruppe der Armen zu gehören, was sicherlich daran liegt, dass Alleinstehende am häufigsten nur über einen Lohn unter 400€ verfügen (vgl. Kap. 2.4). Auch bei den geringfügig be-

¹¹⁰ Bei Alleinstehenden wirkt sich das monatliche Erwerbseinkommen viel unmittelbarer auf das Haushaltseinkommen aus. Bei Familien mit Kindern können beispielsweise andere Erwerbseinkommen hinzukommen oder auch andere Formen von Einkommen wie Sozialleistungen. Für die Berechnung des der Berechnung von Armutsquoten zugrundeliegenden Äquivalenzeinkommens werden all diese Einkommen zusammengezählt und dann auf die einzelnen Haushaltsmitglieder umgerechnet (vgl. hierfür Kap. 4.1.1). Es ist also einleuchtend, dass bei größeren Haushalten das einzelne Erwerbseinkommen nicht so einen wesentlichen Einfluss hat wie bei kleineren Haushalten.

schäftigten alleinerziehenden Aufstockerinnen liegt der Anteil Armer mit 45,3 % über dem aller alleinerziehenden Aufstockerinnen, bei denen der Anteil Armer bei 40,4 % liegt.

Von den aufstockenden Leiharbeitern sind die Hälfte (50,0 %) arm. Hier kann allerdings festgestellt werden, dass aufstockende Leiharbeiterinnen in höherem Maße armutsgefährdet sind als aufstockende Leiharbeiter, da hier der Anteil Armer bei 78,4 % liegt. Sie sind damit deutlich armutsgefährdeter als die gesamte Gruppe der Aufstockerinnen.

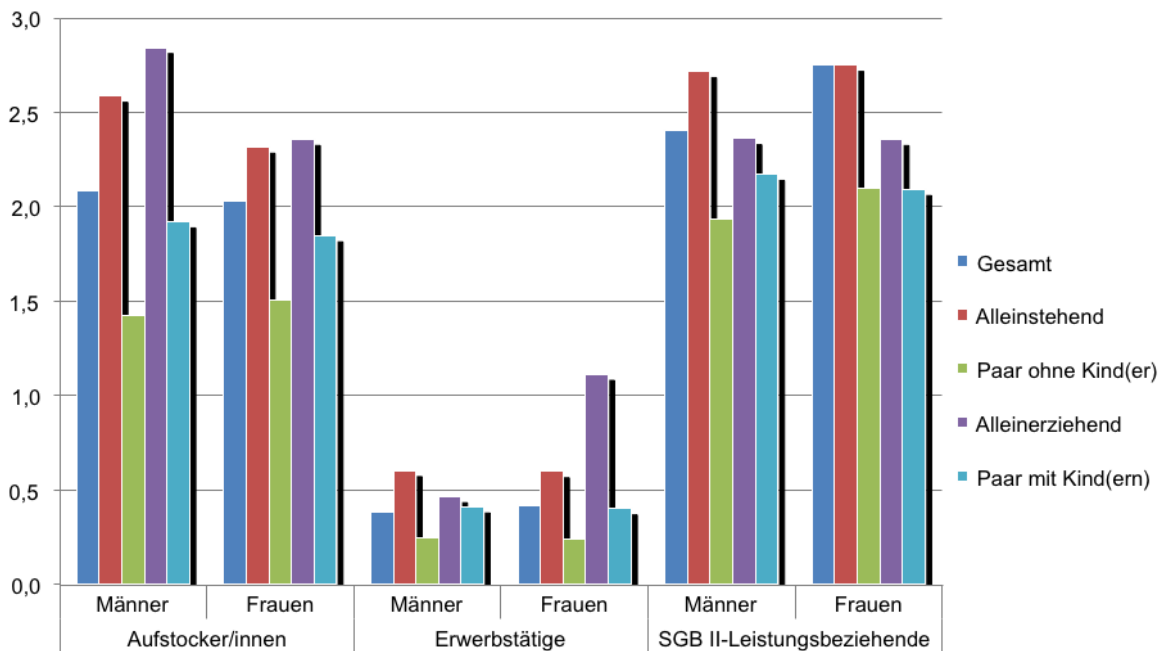
Befriedigung von Grundbedürfnissen

Bei der Betrachtung der Befriedigung von Grundbedürfnissen ist voranzuschicken, dass es schwer ist, objektiv zu ermitteln, was Grundbedürfnisse sind und was nicht. In Deutschland stellt es beispielsweise heute einen gesellschaftlichen Konsens dar, dass ein Fernseher als Grundbedürfnis gilt, das zu befriedigen ist (vgl. Promberger 2010, 17). Dies war vor 50 Jahren sicherlich nicht der Fall. Das verdeutlicht, dass es immer auch eine gesellschaftliche Aushandlungsfrage ist, was Grundbedürfnisse sind¹¹¹. Zur Ermittlung des Lebensstandards wird das Maß an Deprivation gemessen. Dieses gibt an, über wie viele als wichtig angesehene Güter die Befragten ihrer Aussage nach *nicht* verfügen.

Die eigenen Auswertungen von PASS (vgl. Abb. 9; Tab. 10) zeigen den nicht verwunderlichen Befund, dass der Lebensstandard der Aufstocker/innen nach ihren eigenen Angaben eher dem der SGB II-Leistungsbeziehenden entspricht als dem der erwerbstätigen Gesamtbevölkerung. Interessant ist dabei, dass die Aufstockerinnen über ein leicht geringeres Maß der Deprivation berichten als die Männer. Bei den Erwerbstätigen und den nicht erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden ist dieses Verhältnis umgekehrt. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass Aufstockerinnen über ein leicht höheres Ausmaß an notwendigen Gütern verfügen als Aufstocker. Auch könnte für diesen Befund sprechen, dass Aufstockerinnen häufiger mit Kindern in einem Haushalt leben und sie deshalb mehr auf sich nehmen, um den Haushalt mit ausreichenden Gütern zu versorgen. Hierfür würden zumindest die weiter unten dargestellten Ergebnisse aus den Interviews mit den Alleinerziehenden sprechen¹¹².

¹¹¹ Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Debatte darum, ob Alkohol und Tabakwaren zu den Grundbedürfnissen zu zählen sind und somit in die Berechnung des Regelsatzes einbezogen werden sollen (vgl. unter anderem die Debatte im Deutschen Bundestag am 29.09.2010: Bundestag 2010c).

¹¹² Darüber hinaus könnte aber auch ähnlich wie bei Fragen zur Arbeitszufriedenheit (vgl. Kap. 2.2) geschlechterdifferentes Antwortverhalten eine Rolle spielen. Es könnte vermutet werden, dass Frauen eher angeben, dass ihr Haushalt über diese Güter verfügt, weil sie sich durchschnittlich stärker für eine angemessene Ausstattung des Haushaltes verantwortlich fühlen.

Abbildung 9: Deprivation (Mittelwert)

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wird der Mittelwert des Deprivationsindex angegeben. Der Deprivationsindex misst, wie viele Güter aus einer Liste von 26 Gütern aus finanziellen Gründen fehlen. Ein Wert von 0 bedeutet, dass der Haushalt nicht depriviert ist, d.h. keine wesentlichen Güter fehlen, ein höherer Wert zeigt das Maß von Deprivation an. Hier wurde der gewichtete Deprivationsindex verwendet. Die Gewichtung ergibt sich daraus, welche Güter die Haushalte als notwendig und welche als weniger notwendig angegeben haben (vgl. Gebhardt et al. 2010, 89), (vgl. auch Tab. 10 im Anhang).

Weiterhin verfügen auch geringfügig Beschäftigte über durchschnittlich weniger Güter als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Aufstocker/innen. Es bestätigt sich also, dass geringfügig Beschäftigte sich in einer materiell deutlich schlechteren Lage befinden als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vgl. Tab. 10). Bei den leiharbeitenden Aufstockerinnen zeigt sich erneut, dass sie eine Gruppe darzustellen scheinen, die sich – im Vergleich zu den leiharbeitenden Aufstockern und allen Aufstockerinnen – in einer materiell prekären Lage befindet (vgl. Tab. 10).

Auch in Bezug auf den Bedarfsgemeinschaftstyp lassen sich Befunde zur Betroffenheit von relativer Armut formulieren. Den höchsten Standard an der Ausstattung mit Gütern weist bei den Aufstocker/innen die Gruppe der Paare ohne Kinder auf, und dies entspricht auch durchaus dem Trend bei den Erwerbstätigen und den SGB II-Leistungsbeziehenden. Die alleinstehenden Aufstocker/innen und SGB II-Leistungsbeziehenden sind – so legen die Daten nahe – hingegen eine Gruppe, die sich materiell gesehen in einer besonders prekären Lage befindet, wobei dies gleichermaßen für Männer und Frauen gilt. Alleinerziehende Frauen bilden wiederum die Gruppe, bei der Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungsbezug am wenigsten auf das

Niveau des Lebensstandards zu wirken scheinen, weil hier die Deprivationswerte zwischen Aufstocker/innen, Erwerbstätigen und SGB II-Leistungsbeziehenden am nächsten beieinander liegen. Sie sind insgesamt eine Gruppe, der im Vergleich mit anderen Gruppen häufiger viele Güter fehlen, und die sich deshalb unabhängig von Erwerbstätigkeit und/oder SGB II-Leistungsbezug häufig in einer materiell prekären Lage befindet.

Jonglageakte zur Befriedigung von Grundbedürfnissen

Die materielle Lage unterschiedlicher Gruppen von Aufstocker/innen ist folglich nicht gleich, sie stellt sich allerdings durchschnittlich schlechter dar als die der Erwerbstätigen, die keine SGB II-Leistungen beziehen. Geringe Einkommen reduzieren hierbei – nicht verwunderlich – die Möglichkeiten, die Bedürfnisse des Haushalts abzusichern. Dies gilt allerdings besonders stark für Haushalte mit Kindern und im gesteigerten Maße für Alleinerziehende. Wie oben bereits erwähnt, führt die Erhöhung der materiellen Bedarfe von Haushalten durch das Vorhandensein von Kindern dazu, dass Haushalte, in denen Kinder leben, zunächst rechnerisch einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind. Dies spiegelt sich auch durchaus in den durchgeführten Interviews. Diese zeigen darüber hinausgehend aber auch deutlich, welche Bemühungen und Jonglageakte die Aufstocker/innen auf sich nehmen, um die Haushaltslage materiell abzusichern. Hierbei lässt sich voranschicken, dass in den Interviews mit den Alleinerziehenden die Bewältigung der materiell schwierigen Lage einen deutlich größeren Raum einnimmt, was nicht zu der Annahme verleiten sollte, dass die Alleinerziehenden materiell schlechter gestellt sind. Vielmehr lässt sich – dies kann vorweggenommen werden – zeigen, dass die materiell schwierige Lage für die interviewten Alleinerziehenden deshalb in den Interviews ein ausführlicher angesprochenes Thema ist, weil sie diese ihre Kinder so wenig wie möglich spüren lassen wollen und sie hierauf viel Zeit und Kraft verwenden.

So formuliert Frau Aigner¹¹³, dass sie erst durch die Geburt ihres Kindes und die anschließende Situation, alleine für ihr Kind verantwortlich zu sein, in eine materiell schwierige Lage geraten sei. Sie berichtet von einem „Loch, in das man finanziell fällt, durch das Kind“ [00:04:02-3 - 00:04:06-2, Aigner].

In den Interviews mit den Aufstockerinnen ist ein stets präsent Thema der hohe zeitliche und emotionale Aufwand an Gütern, wie Kleidung, Heizkosten, Spielsachen, dem Auto, Urlaub oder auch der Kinderbetreuung, zu sparen. Hierbei kann bei den Alleinerziehenden jedoch

¹¹³ Um eine möglichst einfache Zuordnung zu ermöglichen, haben Alleinerziehende einen Nachnamen erhalten, der mit dem Buchstaben A beginnt, Leiharbeitende einen Nachnamen, dessen erster Buchstabe ein L ist.

deutlich die Tendenz herausgearbeitet werden, dass sie sich stark da beschränken, wo es um ihre eigenen Bedürfnisse geht, um die Kinder möglichst wenig die materiell prekäre Lage spüren zu lassen. Deutlich wird dies auch daran, dass die Alleinerziehenden betonen, nicht an Lebensmitteln sparen zu wollen, um ihre Kinder gut ernähren zu können. Frau Aigner muss jedoch einräumen, dass dies nicht immer bis ans Ende des Monats möglich ist. Auf die Frage, wo sie Einschnitte machen muss, berichtet sie: *„Beim Essen eben, Ende des Monats muss ich dann auch schon mal bei Aldi einkaufen. Aber das Tolle ist, dass sie im Kindergarten Bioessen bekommt. Das bedeutet, sie bekommt mittags einmal am Tag warm zu essen, also von daher stresst mich das nicht so sehr“* [00:35:04-5 - 00:36:15-3, Aigner].

Frau Aigner beschreibt im Laufe des Interviews entsprechend auch ihren Versuch, gegen die Verarmung anzukämpfen, und wie eingeschränkt die Möglichkeiten für sie sind, bestimmte Güter zu erwerben und Rücklagen für Notfälle bilden zu können. Noch sei sie gut ausgestattet mit Geräten und Möbeln, sollte davon aber etwas kaputt gehen, sind keine finanziellen Ressourcen da, um diese zu ersetzen:

„Und ich weiß nicht, ich könnte keine Geräte anschaffen. Ich könnte, wenn mal was kaputtgeht im Moment, keinen neuen Fernseher, ich kann nichts neues kaufen. Es ist schon so, dass, weil ich nicht aus der Armut komme, bei mir noch alles da ist. Aber wenn das so weitergeht, irgendwann ist die Spülmaschine kaputt“ [00:36:15-3 - 00:36:22-7, Aigner].

Ein Problem scheint hier für die Alleinerziehenden auch zu sein, was Lietzmann et al. (2011,10) für alle SGB II-Leistungsbeziehenden herausgearbeitet haben: Es ist für sie nur schwer möglich, finanzielle Rücklagen zu bilden. Hier trifft auch für die Aufstockerinnen das an anderer Stelle (IAQ et al. 2009a, 74) bereits formulierte Problem der fehlenden Möglichkeit zu, einmalige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Bei den alleinerziehenden Aufstockerinnen wird darüber hinaus deutlich, dass soziale Unterschiede zwischen ihnen einen deutlichen Einfluss darauf haben, wie sie die materiell beschränkte Situation kompensieren können. Soziale Unterschiede werden hier in erster Linie als Unterschiede der materiellen Ausstattung der Herkunftsfamilie und gegebenenfalls des vorher gelebten Paarhaushaltes festgemacht. Denn die soziale Lage vor dem Bezug aufstockender Leistungen und der alleinigen Verantwortlichkeit für die Kinder und die damit verbundene Güterausstattung hat deutliche Auswirkungen auf den Umgang mit der aktuellen sozialen Lage. Dies zeigt sich auch am Beispiel von Frau Arnold, die ihre finanzielle Lage immer wieder durch Zuwendungen ihrer gutgestellten Familie aufbessern kann und deshalb von ihrem Gehalt kleine Rücklagen bildet. Sie berichtet auch,

sich keine Sorgen um ihre Rente machen zu müssen, weil sie mit einem ausreichenden Erbe rechnen kann.

Durch die Interviews mit den alleinerziehenden Aufstockerinnen kann herausgestellt werden, *wie schwierig und zeitlich beanspruchend die materielle Lebenslage* für sie ist und welche große Rolle es bei ihnen spielt, ihre Kinder diese schwierige Lage so wenig wie möglich spüren zu lassen.

In den Interviews mit den Leiharbeiter/innen spielen fehlende Güter im Haushalt zwar auch eine Rolle, allerdings wird das weniger zum Thema gemacht. Die Auseinandersetzung mit der prekären Erwerbstätigkeit nimmt in den Interviews einen viel größeren Raum ein. Diese quantitativ geringere Thematisierung bedeutet allerdings nicht, dass sich die materielle Lage bei ihnen weniger problematisch darstellt. So berichtet auch Frau Liebau von materiellen Einschränkungen wie fehlenden Möglichkeiten, ihre Kinder bei ihrer Ausbildung zu unterstützen. Bei Herrn Lessmer beschränken sich die Berichte über finanzielle Einschränkungen stärker darauf, dass durch die Leiharbeit für ihn hohe Kosten entstanden seien, die momentan seine materiellen Möglichkeiten stark einschränkten. So scheint es in der Firma, in der er angestellt ist, üblich zu sein, sich seine eigene Arbeitskleidung kaufen zu müssen, was bei eher kurzfristigen Einsätzen in einzelnen Leihfirmen, dem niedrigen Verdienst und gegebenenfalls wechselnden Einsatzorten, die unterschiedlicher Arbeitskleidung bedürfen, zum Kostenproblem werden kann. Bei ihm kommt darüber hinaus aber noch dazu, dass er durch hohe finanzielle Kosten, die ihm durch die Arbeit in einer Leiharbeitsfirma (u. a. durch hohe Fahrtkosten zu seinem Einsatzort in einem weit entfernt liegenden Ort) entstanden sind, in finanzielle Probleme geraten ist und einen Kredit beim Jobcenter und der Leiharbeitsfirma aufnehmen musste¹¹⁴. Zusätzlich hat die oben bereits erwähnte zeitliche Lücke zwischen der Auszahlung der SGB II-Leistungen und der ersten Auszahlung des Lohns für ihn zu einem finanziellen Problem geführt, da die vom Jobcenter ausbezahlten Leistungen zum Anfang jeden Monats, der Lohn der Leiharbeitsfirma aber erst in der Mitte des Folgemonats ausbezahlt wird. Zur Überbrückung musste er sich Geld vom Jobcenter leihen und befindet sich nun in einer Spirale, das Geld, das er ausbezahlt bekommt, bereits ausgegeben zu haben.

¹¹⁴ Diese Schulden sind zum einen dadurch entstanden, dass der erste Einsatzort, an den er verliehen wurde, räumlich weit von seinem Hauptwohnsitz entfernt war und ihm dadurch sowohl hohe Fahrtkosten als auch Kosten doppelter Haushaltsführung entstanden sind, die durch den niedrigen Lohn nicht abgedeckt werden konnten.

Fazit: Aufstockend arm – besonders bei geringfügig Beschäftigten

Es lässt sich folglich bezüglich der in Kapitel 3.5.2 erfolgten Festlegung, dass Armut der Erreichung eines partizipatorischen Minimums von Aufstocker/innen im Weg steht, zusammenfassend sagen, dass dies nicht auf alle erwerbstätigen Leistungsbeziehenden zutrifft, sie sich allerdings alle in einer materiell prekären Lage befinden und dadurch ihre Teilhabemöglichkeiten zumindest beschnitten sind.

So kann auf die mit Fraser aufgeworfene Frage, ob Aufstocker/innen arm sind, gesagt werden, dass über die Hälfte von ihnen nach offiziellen Maßstäben als arm zu bezeichnen ist und sie von ihrer materiellen Lage her deutlich stärker mit den SGB II-Leistungsbeziehenden als mit den Erwerbstätigen ohne Leistungsbezug vergleichbar sind. Hierbei gibt es große Unterschiede zwischen den Aufstocker/innen. So zeigt sich, dass *geringfügig Beschäftigte besonders häufig in einer materiell prekären Lage* sind und sie deshalb deutlich weniger materielle Gestaltungsmöglichkeiten haben. Und wegen des hohen Anteils geringfügiger Beschäftigung bei Alleinstehenden sind auch diese als Aufstocker/innen häufig materiell stark eingeschränkt und können wenig an gesellschaftlich als wichtig anerkannten Gütern teilhaben.

Wie schon viele Studien (vgl. Kap. 2.2.4) offengelegt haben, sind Alleinerziehende per se einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt. Bei den Aufstockerinnen gilt dies insbesondere für die geringfügig Beschäftigten, auf die bezogen die Auswertungen der Panelbefragung nachweisen, dass ihre Erwerbstätigkeit nur einen geringen Beitrag zu einer materiellen Besserstellung gegenüber den alleinerziehenden SGB II-Beziehenden, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, leistet. Besonders *prekär macht die Lage alleinerziehender Aufstockerinnen darüber hinaus, dass sie versuchen, so gut es geht materielle Einschränkungen von ihren Kindern fernzuhalten* und sie deshalb stark an sich selbst sparen, was beispielsweise bei Frau Aigner bedeutet, sich selbst nur in Notfällen Kleidung zu leisten. Dieser Umgang mit der materiellen Lage beansprucht viel Zeit und Kraft und beeinträchtigt damit ihre Möglichkeiten, angemessen an der Gesellschaft zu partizipieren.

Darüber hinaus gilt auch für die Aufstocker/innen ein weiteres Phänomen, welches bereits für die SGB II-Leistungsbeziehenden herausgearbeitet wurde: Ihre materielle Lage lässt es nur eingeschränkt zu, Rücklagen zu bilden, die zukünftige Notlagen abfangen können, das heißt, sie sind stark darauf angewiesen, dass auf sie keine unvorhergesehenen materiellen Belastungen zukommen.

Die besondere Prekarität der Lage der Leiharbeiter/innen macht aus, dass insbesondere die Frauen unter ihnen ein geringeres Maß an Gütern zur Verfügung haben als alle Aufstocker/innen und bei ihnen die Spezifik der Leiharbeit dazu führen kann, dass durch diese Kosten entstehen, die kompensiert werden müssen.

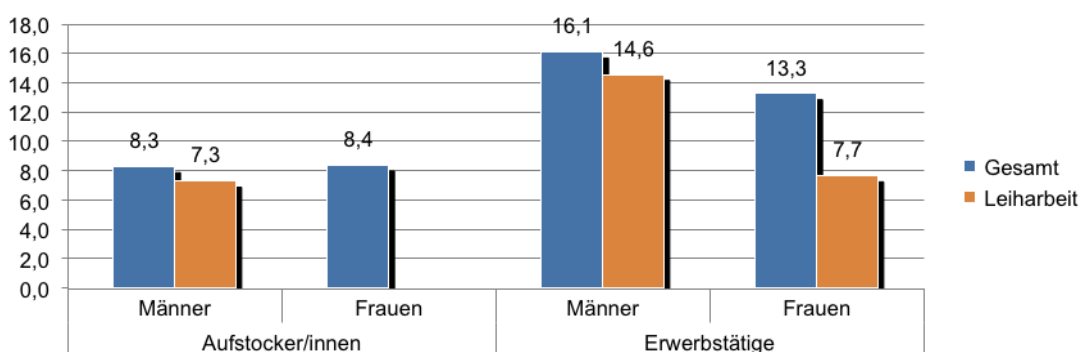
4.2.2 Ausbeuterische Abhängigkeitsverhältnisse

Bei der Frage nach Ausbeutung geht es im Kontext des eingangs entwickelten theoretischen Rahmens darum, zu fragen, inwiefern die Aufstocker/innen asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen unterworfen sind, in denen sie untergeordnet und abhängig von der Willkür Anderer sind. Deshalb liegt es nahe, danach zu fragen, aus welchen Quellen die Aufstocker/innen ihr Haushaltseinkommen beziehen und ob sich hier Formen von Ausbeutung finden lassen. Einkommen beziehen die Aufstocker/innen in erster Linie durch Erwerbstätigkeit und die Leistungen, die sie von den Jobcentern erhalten. Daher soll in einem ersten Schritt der Frage auf den Grund gegangen werden, wie hoch die Löhne von Aufstocker/innen sind, um anschließend fragen zu können, ob diese ausbeuterischen Charakter haben.

Druck auf die Löhne

Die Auswertungen des Panels, die in Abbildung 10 visualisiert sind, zeigen, dass bei den vollzeit- und den teilzeitbeschäftigten Aufstocker/innen die Brutto-Stundenlöhne deutlich niedriger liegen als bei allen Erwerbstätigen.

Abbildung 10: Stundenlohn Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigter (in €)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist der Stundenlohn Voll- und Teilzeitbeschäftigter in Euro. Die Errechnung des Stundenlohns der Leiharbeiter/innen erfolgte aus Plausibilitätsgründen auf Basis ungewichteter Daten (vgl. auch Tab. 11 im Anhang).

Sie liegen im Durchschnitt in den Jahren 2006 bis 2008 bei den Männern bei 8,29€ und bei den Frauen bei 8,40€ und damit bei den Männern um 7,80€ und bei den Frauen um 4,85€ un-

ter dem Lohn, den Erwerbstätige ohne Leistungsbezug im Durchschnitt erhalten. Die Stundenlöhne der leiharbeitenden Aufstocker/innen liegen mit 7,57€ leicht unter denen der sonstigen Aufstocker/innen (7,83€)¹¹⁵. Die Aufstocker/innen erhalten also insgesamt *Stundenlöhne, die im Durchschnitt deutlich unter der Niedriglohnschwelle liegen*, die im Zeitraum, auf den sich die Daten beziehen, bei circa 9,00€¹¹⁶ lag.

Bei der geringfügigen Beschäftigung zeigt sich für das Jahr 2009, dass der durchschnittliche Stundenlohn mit 6,08€ deutlich unter dem der voll- und teilzeitbeschäftigten Aufstocker/innen liegt (Dingeldey et al., ebd., 8). Allerdings ist der Unterschied zu geringfügig Beschäftigten, die keine SGB II-Leistungen erhalten, nicht so groß, da hier der Durchschnittslohn bei 8,16€ lag. Wesentlich ist hierbei, dass über ein Drittel der geringfügig beschäftigten Aufstocker/innen einen Stundenlohn von weniger als 4,00 € aufweisen (ebd., 9).

Niedrige Löhne werden von den interviewten Aufstocker/innen häufig zum Thema gemacht, was nahe legt, dass die geringe Bezahlung für sie ein relevantes Problem ist. So berichten die Leiharbeiter/innen, dass sie für die gleichen Tätigkeiten deutlich niedrigere Stundenlöhne erhalten als Festangestellte. Herr Leier bewertet seinen jetzigen Lohn als Leiharbeiter dabei folgendermaßen: *„Aber von der Bezahlung her ist es halt auch noch nichts. Ist zwar etwas besser geworden, aber immer noch unter Hartz IV“* [00:03:06-8 - 00:03:15-2, Leier]. Für ihn stellt diese niedrige Bezahlung entsprechend auch das größte Problem an der derzeitigen Situation dar, und er hat deshalb zusätzlich zu seinem Vollzeitjob bei der Leiharbeitsfirma einen geringfügig entgoltenen Nebenverdienst am Wochenende aufgenommen, um die materielle Lage seines Haushaltes zu verbessern.

Auch bei den Alleinerziehenden drückt sich Resignation aus, insbesondere hinsichtlich niedriger Löhne und nicht vorhandener Chancen, den Bezug von SGB II-Leistungen zu beenden. Dies zeigt sich beispielsweise bei Frau Armann wegen ihres Stundenlohns von 6,50€. So antwortet sie auf die Frage nach ihrem Stundenlohn: *„6,50 brutto. Mhm ..., man nimmt was man kriegt“* [00:02:33-2 - 00:02:38-3, Armann]. Ihr Wunsch wäre ein höherer Lohn, damit sie ihre Existenz eigenständig absichern kann und nicht mehr auf Leistungen des Jobcenters angewiesen ist. Dieser Wunsch wird aber konterkariert von den tatsächlichen Lohnvorstellungen der befragten Alleinerziehenden, die sich alle eher im niedrigen Lohnbereich befinden. Hier schei-

¹¹⁵Ein Vergleich nach Geschlecht ist hier aufgrund der geringen Fallzahlen (vgl. Tab. 11 im Anhang) nicht möglich.

¹¹⁶Kalina und Weinkopf (2010, 3) berechnen für das Jahr 2008 eine Niedriglohnschwelle in Deutschland von 9,06€.

nen auch die Mindestlohnforderungen von gewerkschaftlicher Seite eine hohe Orientierungsfunktion zu haben. So äußert Frau Aigner: „*Ich glaub, der Mindestlohn liegt bei 7,50, ne? Zu dem arbeite ich jetzt und ich mein, wenn was schon offiziell Mindestlohn heißt, ist es glaub ich auch das Minimum, zu dem man überhaupt irgendwo hingehen sollte.* [00:40:17-2 - 00:40:55-7, Aigner] Sie fügt jedoch hinzu, dass diese Orientierung für sie insbesondere dann gilt, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, für die sie ausgebildet wurde. Bei anderen Tätigkeiten würde sie durchaus auch einen niedrigeren Lohn akzeptieren. Für Frau Arnold sind die so genannten Ein-Euro-Jobs der Orientierungspunkt und sie stellt sich deshalb einen Stundenlohn von 5€ vor. Der akzeptable Stundenlohn misst sich also sehr stark daran, welcher Orientierungspunkt von den Aufstocker/innen gewählt wird.

In Bezug auf geringfügige Beschäftigung wurde in Kap. 2.2.3 bereits ausgeführt, dass hier die Umgehung rechtlicher Standards, wie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder unklare Urlaubsregelungen, faktisch Stundenlöhne nach unten absenken. Auch die Berichte der Leiharbeiter/innen legen nahe, dass neben niedrigen vereinbarten Löhnen weitere Faktoren ihren effektiven Lohn zumindest phasenweise nach unten drücken. So wurde oben bereits ausgeführt, dass bei Herrn Lessmer hohe Kosten zum einen durch den Einsatz an einem vom Wohnort weit entfernten Arbeitsplatz entstanden sind und zum anderen durch die Fahrten zwischen unterschiedlichen Verleihbetrieben. Darüber hinaus berichten alle drei Leiharbeiter/innen davon, dass es bei ihnen Probleme mit der Lohnauszahlung durch die Leiharbeitsfirma gegeben habe. So scheint bei den Leiharbeitsfirmen, für die Frau Liebau und Herr Leier arbeiten beziehungsweise gearbeitet haben, die Praxis zu existieren, dass Lohnzuschläge nicht bezahlt werden, wenn die Leiharbeiter/innen krank sind oder Urlaub haben. Herr Leier berichtet:

„Das beste Beispiel ist Dezember. Da schaue ich auf meinen Lohnstreifen und sehe, dass ich weniger Lohn bekommen habe. Dann habe ich nachgefragt, wieso ich weniger Lohn bekommen habe. Da hat der Mitarbeiter der Leiharbeitsfirma gesagt: 'Na Sie hatten doch Urlaub. [...] Und dann kriegen Sie die Zusatzleistungen nicht ausbezahlt, wenn sie Urlaub haben'“ [00:17:07-8 - 00:17:47-2, Leier]¹¹⁷.

Problematisch ist dies auch, weil die Lohnzuschläge bei den interviewten Leiharbeiter/innen meist dazu dienen, den Lohn auf das Niveau des Mindestlohns beziehungsweise eines Tariflohns anzuheben. Bei Urlaub oder Krankheit fällt demnach der effektive Lohn unter dieses Ni-

¹¹⁷ Das eine solche Nicht-Berücksichtigung von Zuschlägen bei der Lohnfortzahlung nicht rechtens ist, hat auch das Bundesarbeitsgericht im September 2010 entschieden (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.9.2010, 9 AZR 510/09).

veau. Frau Liebau hat sich gegen diese Praxis gewehrt und hat in der Folge Recht bekommen, formuliert allerdings, dass dies sicherlich nicht bei allen Firmen so gehandhabt werde. Die Zuschläge dienen außerdem der Leiharbeitsfirma auch dazu, eine durchgesetzte Tarifierhöhung durch eine Senkung des Zuschlags zu kompensieren, so dass Frau Liebau nicht von der Tarifierhöhung profitiert, weil ihr Lohn faktisch trotzdem auf dem gleichen Niveau bleibt: „*Und dann gab es im Mai eine Tarifierhöhung. Nach dem neuen BZA-Tarifvertrag. Ja, und da wurde mit jeder Erhöhung die Zulage runtergekürzt. Also man kriegt selber nicht mehr*“ [00:10:48-2 - 00:11:01-9, Liebau]. Dies hat zur Folge, dass aufstockende Leiharbeiter/innen auch durch Tarifierhöhungen nicht die Möglichkeit haben, den 'Hartz IV'-Bezug zu beenden.

Zum Teil scheint die Möglichkeit, aufstockende Leistungen zum Lohn beziehen zu können, von den Leiharbeitsfirmen durchaus einkalkuliert zu sein. So berichtet Frau Liebau: „*Und die waren aber bei der [Leiharbeitsfirma] schon sehr weit. Die wussten dann schon, dass das [Jobcenter] die Differenz zahlt, wenn man Aufstocker ist*“ [00:18:34-3 - 00:18:46-9, Liebau]. Sie wurde von Mitarbeiter/innen der Leiharbeitsfirma bereits beim Unterschreiben ihres Vertrags als Entschuldigung für den niedrigen Lohn darauf aufmerksam gemacht, dass es die Möglichkeit gibt, aufstockende Leistungen zu beantragen: „*Das haben die so frech schon gesagt beim Arbeitsvertrag unterschreiben: 'Das ist zwar nicht viel, was wir zahlen. Aber den Rest können Sie beim Amt beantragen'*“ [00:18:49-2 - 00:19:00-8, Liebau]. In diesem Fall offenbart sich folglich konkret, dass Firmen bewusst damit kalkulieren, dass Arbeitnehmer/innen auf SGB II-Leistungen zurückgreifen können, um ihren Lebensunterhalt zu sichern¹¹⁸.

Solche Tendenzen des Drückens von Lohnkosten durch die Arbeitgeberseite lassen sich – wenngleich in anderer Form – auch bei den Alleinerziehenden nachweisen, beispielsweise weil sie durch Arbeit auf Abruf und unregelmäßige Einsätze starken Nachfrageschwankungen, was ihre Arbeitskraft angeht, ausgesetzt sind. Diese Nachfrageschwankungen gehen voll auf ihre Kosten, weil so ihr Einkommen innerhalb kurzer Zeit deutlich sinken kann. Bei den alleinerziehenden Aufstockerinnen sind Arrangements mit geringfügiger Beschäftigung aufgrund ihrer Berufsbiographien und der Verantwortung für die Kinderbetreuung häufig die einzige Möglichkeit, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Dies hat alle oben bereits aufgeführten Folgen (vgl. Kap. 2.2.3). Frau Aigner berichtet im Interview, dass es keine klaren Urlaubsregelungen zu geben scheint und sie deshalb in den Sommerferien auf ihren Lohn verzichten muss.

¹¹⁸ Diese Praxis hat ihrer Meinung nach auch eine hohe Dunkelziffer unter den Leiharbeiter/innen zur Folge, weil viele den hohen Aufwand scheuen, den ein Antrag auf SGB II-Leistungen mit sich bringt, und überhaupt nicht darüber informiert sind, dass sie die Möglichkeiten hätten, aufstockende Leistungen zu beziehen.

Und Frau Armann berichtet über unbezahlte Überstunden in ihrem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis:

„Die Firma, bei der ich vorher gearbeitet habe, die hatten für die einzelnen Projekte zwei Stunden Zeit. Und diese Firma hatte eine halbe Stunde eingerechnet und wollten dann alles gründlich und alles sauber. Und wenn man Überstunden gemacht hat, haben die gesagt: 'Schicksal, die bekommen Sie nicht bezahlt und müssen zusehen, wie Sie das hinbekommen'. Also das war schon ziemlich heftig“ [00:07:03-3 - 00:07:26-0, Armann.]

Durch solche Praktiken, die bereits im Kapitel 2.2.3 für geringfügig Beschäftigte im Allgemeinen beschrieben wurden, können Arbeitgeber/innen *die realen Stundenlöhne nach unten drücken*.

Mit den Interviews kann folglich relativ deutlich aufgezeigt werden, wie versucht wird, Löhne möglichst niedrig zu halten und gesetzliche Spielräume voll auszunutzen, zu umgehen oder auszuhebeln. Dies hat zur Folge, dass der finanzielle Druck auf die Arbeitnehmer/innen übertragen wird, die so immer wieder ihr schwankendes Einkommen mit 'Hartz IV'-Leistungen überbrücken müssen.

„Moderne Sklaverei“

Die Praktiken der Arbeitgeber/innen führen dazu, dass mehrere Interviewte ihre derzeitigen Arbeitsverhältnisse als Sklavenarbeit bezeichnen und sich ausgebeutet fühlen. Frau Liebau formuliert: *„Die versuchen einen ständig über den Tisch zu ziehen“* [00:09:36-4 - 00:09:38-7, Liebau], und bezieht das darauf, dass häufig Lohnabrechnungen nicht stimmen oder vielfältige Versuche unternommen werden, die Löhne möglichst niedrig zu halten. Die Unternehmen behandeln sie ihrer eigenen Einschätzung nach *„wie den letzten Sklaven“* [00:15:08-9 - 00:15:16-4, Liebau]. Auch Herr Leier formuliert: *„Das ist moderne Sklaverei, sag ich mal so“* [00:38:02-9 - 00:38:15-0, Leier].

In der von den Befragten genutzten Metapher der Sklaverei zeigt sich sehr deutlich die Wahrnehmung der eigenen Arbeitsbedingungen als Ausbeutung. Dies überrascht wenig, wenn man die Bedingungen in den Blick nimmt, zu denen Löhne berechnet und ausbezahlt werden, aber auch die sonstigen Arbeitsbedingungen. So ist Herr Lessmer bei seiner Leiharbeitsfirma häufig kurzfristig anberaumten Einsätzen ausgesetzt, die eine Planung seines sonstigen Lebens erschweren und ihm das Gefühl geben, ständig verfügbar sein zu müssen. Dieses hohe Maß an geforderter Flexibilität führt bei ihm beispielsweise dazu, dass er den vereinbarten Interviewtermin nicht wahrnehmen kann und keine Zeit findet, ihn abzusagen. Eine Ursache für diese geforderte hohe und permanente Verfügbarkeit, die zu kurzfristigen Einsätzen oder der Ver-

längerung von Arbeitseinsätzen führen kann, ist, dass die Firmen gezielt mit einer schlechten personellen Ausstattung kalkulieren, die sie dann mit Leiharbeit ergänzen. Eine solche Tendenz im Bereich von Leiharbeit im personennahen Dienstleistungsbereich haben bereits andere Forschungen aufgezeigt (vgl. Kap. 2.2.1). Die Folgen sind, dass kurzfristige Personalausfälle durch den Einsatz von Leiharbeiter/innen kompensiert werden müssen und dass insgesamt die Arbeitsverdichtung und die ohnehin hohe körperliche Belastung steigt. So spürt Herr Lessmer schon nach wenigen Wochen in seinem Leiharbeitsverhältnis die Folgen dieser hohen Beanspruchung und stößt immer wieder an seine körperlichen und gesundheitlichen Grenzen.

In Bezug auf die Qualifikation gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen den interviewten Alleinerziehenden und den Leiharbeiter/innen. Letztere sind alle drei zu früheren Zeitpunkten ihrer Berufsbiographie für die Ausübung ihrer aktuellen Tätigkeit qualifiziert worden, bekommen bei ihrem jetzigen Beschäftigungsverhältnis aber Löhne wie Aushilfen, obwohl sie dieselben Tätigkeiten ausführen wie Festangestellte, die hierfür deutlich höhere Löhne erhalten.

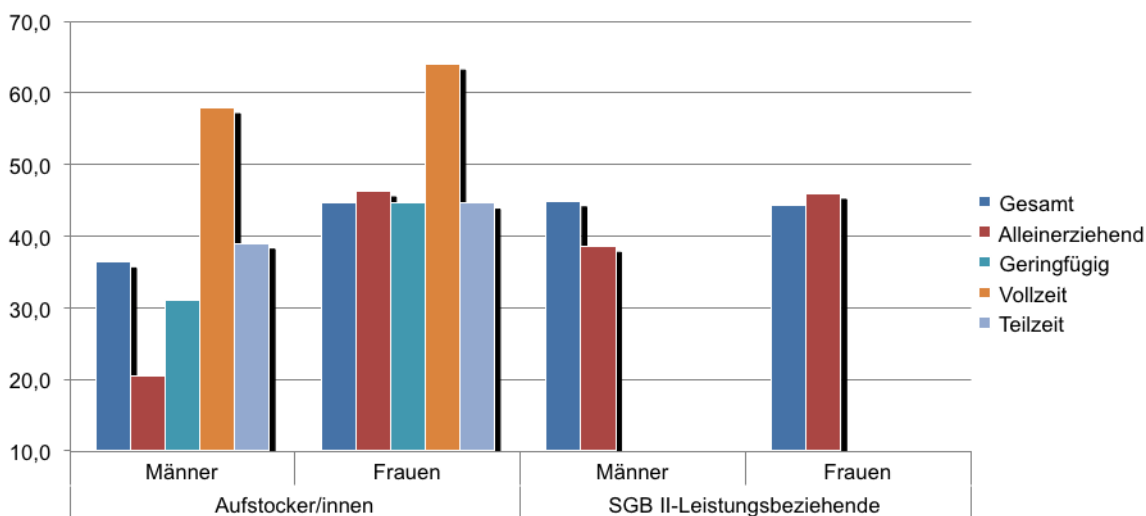
Eine nicht geringere aber anders gelagerte Problematik zeigt sich bei den Alleinerziehenden, von denen keine in dem Beruf arbeitet, für den sie qualifiziert wurde. Ursachen sind hier zum Teil, dass die Alleinerziehenden im Rahmen ihrer vorherigen Partnerschaft aus ihrem gelernten Beruf ausgestiegen sind und bislang keinen Wiedereinstieg anvisiert haben oder dieser nicht möglich ist, dass sie bislang keine Ausbildung machen konnten oder es keine qualifikationsadäquaten Arbeitsplätze gibt, die sie mit ihren Aufgaben als Alleinzuständige für die Kinder vereinbaren könnten. Die gesetzliche Anforderung, auch zu Bedingungen zu arbeiten, die nicht der Qualifikation entsprechen, erzeugt hier durchaus unterschiedliche Wirkungen: So äußert Frau Aigner Unbehagen dabei, unter ihrem Qualifikationsniveau zu arbeiten, und wünscht sich eine Perspektive in dem Bereich, für den sie ausgebildet wurde.

Betreuung durch die Jobcenter

Zur Frage der Ausbeutung hat sich bislang bereits zeigen lassen, dass die Stundenlöhne der Aufstocker/innen auf einem relativ niedrigen Niveau liegen und diese sich im Verhältnis zu Arbeitgeber/innen in einem starken Abhängigkeitsverhältnis befinden, das zumindest zum Teil durchaus ausbeuterische Züge trägt. Lässt sich nun auch das Verhältnis zu den Jobcentern als von asymmetrischer Abhängigkeit geprägt beschreiben? Denn die Jobcenter sind ein wei-

terer Akteur, der dazu beitragen kann, dass Aufstocker/innen zu eher schlechten Arbeitsbedingungen beschäftigt sind. Bislang wurde in der Forschung insbesondere herausgearbeitet (vgl. Kap. 2.3.1), wie sich der Umgang der Jobcenter mit den arbeitslosen SGB II-Leistungsbeziehenden gestaltet. Eine offen gebliebene Frage ist, wie die Betreuung durch die Jobcenter auf die Aufstocker/innen wirkt und inwiefern sie sich in Bezug auf diese in asymmetrischer Abhängigkeit befinden, die ausbeuterische Züge trägt. Ein wesentliches Indiz hierfür kann die Art sein, wie die Jobcenter mit der Möglichkeit umgehen, Aufstocker/innen unter Druck zu setzen, möglicherweise andere Arbeitsstellen aufzunehmen, um die Auszahlung von Leistungen reduzieren oder möglicherweise auch beenden zu können. Im Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung wurde die Frage gestellt, inwiefern der Eindruck vorhanden ist, dass die Jobcenter in erster Linie Forderungen stellen, ohne Unterstützungsarbeit zu leisten. Die Aussage, dass nur Forderungen gestellt werden, ohne dass Unterstützung geboten wird, spricht dabei eher für ein asymmetrisches Verhältnis.

Abbildung 11: Fehlende Unterstützung durch die Jobcenter (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wird der Anteil von Personen in der jeweiligen Gruppe angegeben, die auf die Frage „Inwieweit treffen die folgenden Meinungen auf Ihre persönlichen Erfahrungen mit [dem Jobcenter, J.G.] und den Mitarbeiter[n]en [Innen, J.G.] dort zu? [...] Dort werden nur Forderungen an mich gestellt, aber ich bekomme keine Unterstützung.“ (vgl. Christoph et al. 2008, 301) mit „trifft voll und ganz zu“ oder „trifft eher zu“ geantwortet haben (vgl. auch Tab. 12 im Anhang).

Es lässt sich nachweisen, dass 36,4 % der Aufstocker und rund 44,7 % der Aufstockerinnen den Eindruck haben, dass dies auf sie voll und ganz oder eher zutrifft (vgl. Abb. 11). Männer mit aufstockendem Leistungsbezug haben also seltener den Eindruck, dass sie vom Jobcenter unter Druck gesetzt werden. Dies gilt sowohl im Vergleich mit den Aufstockerinnen als auch

mit den SGB II-Leistungsbeziehenden ohne Erwerbstätigkeit. Bei Frauen scheint die gleichzeitige Erwerbstätigkeit keinen Einfluss darauf zu haben, ob vom Jobcenter Druck auf sie ausgeübt wird oder nicht, weil sie unabhängig davon in ca. 45 % der Fälle den Eindruck haben, dass ihnen nur Forderungen gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Frauen in Alleinerziehendenhaushalten und für Frauen, die alleine leben. In den Alleinerziehendenhaushalten gilt dies in einem höheren Maß für geringfügig beschäftigte Aufstockerinnen, die in 48,6 % der Fälle den Eindruck haben, von den Jobcentern in erster Linie unter Druck gesetzt zu werden, ohne Unterstützung zu erhalten.

Dies ist deshalb interessant, weil insgesamt geringfügig beschäftigte Aufstocker/innen, und hier besonders die Männer, seltener als die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Aufstocker/innen das Gefühl haben, dass ihnen nur Forderungen gestellt werden, bei zweiteren also häufiger das Verhältnis zum Jobcenter als asymmetrisch empfunden wird. Geringfügige Beschäftigung scheint bei alleinerziehenden Frauen dementsprechend besonders häufig mit einem Umgang mit dem Jobcenter verbunden zu sein, den die Alleinerziehenden als unter Druck setzend und wenig unterstützend erfahren. Insgesamt ist dies allerdings insbesondere bei Vollzeitbeschäftigten der Fall. Von ihnen haben 57,9 % der Männer und 64,0 % der Frauen das Gefühl, dass sie seitens des Jobcenters nur Forderungen ausgesetzt sind. Bei den Leiharbeiter/innen sind es mit 47,1 % weniger, allerdings etwas mehr als bei allen Aufstocker/innen (vgl. Tab. 12).

Diese Ergebnisse könnten darauf zurückzuführen sein, dass geringfügig Beschäftigte von den Jobcentern in einem geringeren Maß in den Integrationsprozess einbezogen werden und deshalb nicht der Eindruck entsteht, unter Druck gesetzt zu werden. Diese Vermutung lässt sich allerdings, wenn man die durchschnittliche Kontakthäufigkeit in den Blick nimmt, nicht untermauern¹¹⁹. Denn wie Tabelle 13 im Anhang ausweist, haben geringfügig und in Teilzeit Beschäftigte häufiger Kontakt zum Jobcenter als Vollzeitbeschäftigte. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ihre Aufstockungsperioden auch durchschnittlich länger dauern und dass davon auszugehen ist, dass die Fachkräfte in den Jobcentern bei Vollzeitbeschäftigten eher weniger Chancen sehen, über die Veränderung ihrer aktuellen Erwerbstätigkeit den SGB II-Leistungsbezug zu beenden. Im Durchschnitt geben Aufstocker/innen etwas selteneren

¹¹⁹ Hier wurden sowohl Befragte mit abgeschlossenem als auch mit derzeitigem SGB II-Bezug gefragt: „Wenn Sie an die Zeit denken, als Ihr Haushalt zuletzt Arbeitslosengeld 2 erhalten hat. Wie oft waren Sie da persönlich bei[m Jobcenter, J.G.]?“ (Gebhardt et al. 2010, 537). (für die Zahlen vgl. Tab. 13 im Anhang)

Kontakt ab Beginn des SGB II-Bezugs zum Jobcenter an. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass sie zumeist auf kürzere SGB II-Bezugszeiten zurückblicken. Interessant ist hierbei allerdings, dass trotz der oben aufgezeigten länger andauernden Aufstockungsepisoden der Frauen (vgl. Kap 2.4.2) ihre Kontakthäufigkeit deutlich unter der von Aufstockern liegt.

An dieser Stelle lässt sich an die im Kapitel 2.3.1 bereits dargelegten Befunde erinnern, die die unterschiedliche Qualität der Betreuung offenlegen, welche die Fachkräfte der Jobcenter Gruppen von Aufstocker/innen (beispielsweise Männern und Frauen) zukommen lassen. Die dargestellten quantitativen Daten legen zumindest nahe, dass dies auch für die Aufstocker/innen gilt und unterschiedliche Gruppen von Aufstocker/innen nicht im gleichen Umfang Kontakt zu den Jobcentern haben und nicht im gleichen Maße Forderungen an sie gestellt werden. Allerdings zeigen die quantitativen Daten zwar leichte Unterschiede auf hinsichtlich der Betreuungshäufigkeit von Aufstocker/innen und SGB II-Leistungsbeziehenden, aber Aufstocker/innen sind teils durchaus intensiv in den Betreuungsprozess eingebunden. Sie nehmen diesen allerdings häufig als eher als fordernd und wenig unterstützend wahr.

Ermessensunabhängigkeit bei der Auszahlung von Leistungen

Die obigen quantitativen Daten legen nahe, dass die alleinerziehenden Aufstocker/innen das Handeln der Jobcenter ihnen gegenüber insgesamt eher als fordernd und nicht unterstützend wahrzunehmen. Bei Frau Arnold hat sich auf der einen Seite der Eindruck festgesetzt, dass man jeden Job annehmen könne, jedoch gebe es deutliche Restriktionen wegen der Verantwortung für die Kinderbetreuung. So gilt für sie auf der einen Seite die Vorgabe, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen zu müssen, und auf der anderen Seite die deutliche Einschränkung durch ihre Lage als Alleinerziehende. Insgesamt scheinen die Fachkräfte der Jobcenter die zeitlich eingeschränkte Verfügbarkeit insbesondere bei Alleinerziehenden zu akzeptieren und hier nicht einzugreifen (Hieming/ Schwarzkopf 2010, 140). Es gibt allerdings auch Fälle, in denen Alleinerziehende trotz der durch die Kinderbetreuung verursachten Probleme dazu aufgefordert wurden, Vollzeitstellen anzunehmen (vgl. VAMV 2006, 4).

Bei den Leiharbeiter/innen entsteht der Eindruck, dass ab dem Zeitpunkt, an dem sie einer Vollzeitstelle nachgehen, die Jobcenter keinen weiteren Kontakt zu ihnen suchen, außer es geht um die Auszahlung von Leistungen. Letzteres ist wie man beispielsweise an den vielen Klagen bei Sozialgerichten sehen kann ein wesentlicher Konfliktpunkt in Bezug auf 'Hartz IV'. Hier zeichnen sich allerdings deutliche Konflikte zwischen den Aufstocker/innen und den Job-

centern ab. So berichtet Herr Lessmer von großen Schwierigkeiten, finanzielle Leistungen, die ihm rechtlich zustehen, zu erhalten, wodurch so viel Zeit für diese Auseinandersetzung aufgewendet werden müsse, dass er eigentlich gar nicht mehr erwerbstätig sein könne: *„Da geh ich am Ende des Monats wieder raus aus dem Arbeitsleben. Weil ich mich dann einfach nur komplett mit Hartz IV beschäftigen muss“* [00:41:05-3 - 00:41:13-0, Lessmer]. Diese Auseinandersetzungen führen bei ihm inzwischen zu psychischen Problemen, weil es ihn schwer belastet, mit einer unpersönlichen Bürokratie zu tun zu haben, die ihn unter Druck setzt, dabei aber nicht als Individuum wahrnimmt:

„Ich muss ehrlich gestehen, ich bin ein ziemlich dickfelliger Mensch eigentlich. Aber auch ich zeige Anzeichen davon, dass mich diese Bürokratie schafft. [...]. Weil man da immer gegen Windmühlen kämpft und man selbst ist alleine. Und Sie kämpfen da gegen die Bürokratie, wo Sie nie jemanden haben, der wirklich verantwortlich ist. Denn es wird auch nie persönlich oder individuell auf Sie eingegangen“ [01:20:03-3 - 01:21:41-0, Lessmer].

Eine wichtige Bedeutung haben bei ihm aber weniger direkte Interventionen des Jobcenters, weil er sowohl während seiner vorherigen Arbeitslosigkeit als auch in seiner Zeit als Aufstocker relativ wenig Kontakt zum Jobcenter hat beziehungsweise hatte. Vielmehr führt bei ihm die *asymmetrisch ausgestaltete Abhängigkeit vom Jobcenter zu psychischen Belastungen*.

Insgesamt scheint diese Angst sich allerdings nicht in einer ständig virulenten persönlichen Auseinandersetzung mit dem Jobcenter zu manifestieren, sondern es ist ein permanent im Hintergrund präsent Thema. Hier zeigt sich insgesamt in allen Interviews, dass das bloße Eingebundensein in das 'Hartz IV'-System, das mit wirkmächtigen Eingriffsmöglichkeiten durch die Fachkräfte in den Jobcentern verbunden ist, einen hohen Druck auf die Beziehenden ausübt, und dass dieses Gefühl nicht erst dadurch entsteht, dass tatsächlich Sanktionen ausgesprochen werden. Denn insgesamt berichten die Leiharbeiter/innen über wenig Kontakte zu den Jobcentern. So formuliert Herr Lessmer: *„Die lassen mich ja in Ruhe sonst. Als Aufstocker haben Sie ja nichts auszustehen. Es sei denn, es kommen Unregelmäßigkeiten bei denen an. Aber ansonsten lassen die mich ja so in Ruhe“* [00:53:42-6 - 00:53:51-8, Lessmer].

In eine ähnliche Richtung geht auch das, wovon Frau Liebau zu berichten weiß: *„Nee. Wenn ich Aufstocker bin, schicken die mir höchstens eben mal so eine Eingliederungsvereinbarung. Und gut“* [00:58:23-2 - 00:58:29-7, Liebau]. Auch sie berichtet davon, während ihrer Arbeitslosigkeit und seitdem sie Aufstockerin ist wenig Unterstützung erhalten zu haben. Aber auch sie war immer einem hohen Druck ausgesetzt, Bewerbungen zu schreiben für Stellen, bei denen sie keine Chance hatte, eingestellt zu werden. Druck übt auf sie auch aus, dass in ihrer jetzigen Eingliederungsvereinbarung, die ihr ohne ein vorheriges Gespräch zugeschickt wurde,

steht, dass sie weder kündigen noch ihre Arbeitsstunden reduzieren darf, obwohl sie gesundheitliche Probleme hat. Trotz der geringen Kontaktfrequenz der Leiharbeiter/innen zum Jobcenter wird in den Interviews deutlich, dass die während der vorangegangenen Arbeitslosigkeit gemachten Erfahrungen mit den Jobcentern, die sie als eher negativ beschreiben, auch auf ihre jetzige Wahrnehmung ihrer Betreuung als Aufstocker/in wirken.

Hinzu kommt, dass sowohl Frau Liebau als auch Herr Lessmer als Aufstocker/innen bereits Probleme mit der Auszahlung von Leistungen hatten und sie dies auch als Ausdruck der Abhängigkeit vom Jobcenter deuten. Denn in den Interviews wird deutlich, dass die Auszahlung der zustehenden Leistungen nicht zuverlässig und ermessensunabhängig erfolgt. So berichten die Leiharbeiter/innen, dass Leistungsauszahlungen gestoppt wurden, nachdem sie dem Jobcenter mitgeteilt hatten, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Es muss offensichtlich von den Aufstocker/innen häufig Druck auf die Ämter ausgeübt werden, damit diese sorgfältig prüfen, ob eventuell noch Anspruch auf Leistungen besteht. Frau Liebau berichtet über einen Verlängerungsantrag, den sie gestellt hat:

„Ich bin ja Aufstocker. Wusste jetzt nicht, ob ich noch was kriege, weil ja das Einkommen immer mal ein bisschen schwankte und so. Hab also einen Verlängerungsantrag gestellt. Und kriege als Antwortschreiben, dass ich keine Leistungen mehr bekomme. Also in dem Schreiben stand: 'Wie Sie beiliegendem Berechnungsbogen entnehmen können. Da haben wir das ganz genau berechnet. Und daraus folgern wir, dass Sie nichts mehr kriegen'“ [00:55:05-9 - 00:55:27-8, Liebau].

Sie berichtet, dass bei ihr der Eindruck entstanden sei, dass das Jobcenter erstmal pauschal einen Bescheid verschickt habe, der die Auszahlung von Leistungen stoppt. Erst nach mehrmaligem Nachfragen von ihr und der erst darauf erfolgten Neuberechnung ihrer Leistungen stellte sich heraus, dass sie durchaus ein Recht auf Leistungen hatte. Auch bei den Berichten von Herrn Lessmer gibt es deutliche Indizien dafür, dass Zahlungen nicht ermessensunabhängig ausbezahlt werden:

„Ja und die [Beschäftigten der Jobcenter, J. G.] sitzen da so ein bisschen auf den Geldern, als ob es ihr eigenes wär. Und wie gesagt: Intern hab ich erfahren, dass da manche Leute dann doch sehr individuell nach Sympathie und Nichtsympathie statt nach Aktenlage über die Auszahlung von Leistungen befinden. Die gehen damit sehr individuell um, je nachdem, ob sie einen schlechten Tag haben oder schlecht gelaunt sind oder grundsätzlich schlecht drauf sind. Dann bügeln die die Dinger einfach ab. Oder stoppen die Zahlungen ganz“ [00:38:03-3 - 00:38:37-3, Lessmer].

Von dieser Praxis sei ihm auch durch eine Bekannte berichtet worden, die selbst bei einem Jobcenter arbeitet:

„Und die hat gesagt: Sobald ein Hartz IV-Empfänger sagt, er ist in Arbeit, werden sämtliche Zahlungen gestoppt. Und das geht sofort, von heute auf morgen. Das geht so schnell, so schnell können Sie gar nicht gucken. Und in dem Moment haben Sie ein Problem als Hartz IV-Empfänger. Sie müssen sehen, dass Sie den Leuten nachweisen, dass Sie nicht genug Geld verdienen, um noch über den Monat zu kommen“ [00:32:31-3 - 00:32:54-0, Lessmer].

Auch die Alleinerziehenden berichten über Konflikte hinsichtlich der Höhe von Leistungen. Bei ihnen entzündeten sich diese Konflikte mit dem Jobcenter allerdings häufiger an der Frage nach Wohnkosten. So berichten sowohl Frau Armann als auch Frau Aigner davon, mit dem Jobcenter in einen Konflikt geraten zu sein, weil die Wohnkosten zu hoch waren. Beide haben sich schlussendlich dazu entschieden, die Wohnkosten selbst zu tragen, um ihren Kindern eine angemessene Wohnumgebung bieten zu können.

Hier lässt sich also nachweisen, dass die *Auszahlung der Leistungen keineswegs ermessensunabhängig erfolgt* und die Höhe der ausbezahlten Leistungen stark abhängig ist vom Handeln einzelner Mitarbeiter/innen der Institution. Darüber hinaus weist der Druck, der auf die Aufstocker/innen ausgeübt wird, eine unterschiedliche Qualität auf, je nachdem in welcher Lebenslage sie sich befinden. Deutlich wird dies insbesondere bei Frau Aigner, die bislang an zwei unterschiedlichen Standorten SGB II-Leistungen bezog. Ihre Erfahrungen erstrecken sich hierbei von einschüchternden, ängstigenden Erfahrungen bis zur positiv empfundenen Unterstützung in ihrer jetzigen Lebenssituation durch ihren gegenwärtigen Ansprechpartner beim Jobcenter.

Die Jobcenter setzen also die Aufstocker/innen auf verschiedene Art und Weise und in einem unterschiedlichen Ausmaß unter Druck. Ähnliches konnte – wie in Kapitel 2.4 deutlich wurde – bereits bezüglich der arbeitslosen SGB II-Leistungsbeziehenden herausgearbeitet werden. Hierbei ist wichtig, dass die Einflussmöglichkeiten der Jobcenter auch bei einer geringen Kontakthäufigkeit von den Aufstocker/innen häufig als bedrohlich wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die interviewten leiharbeitenden Aufstocker/innen, weil diese gar nicht zu Beratungsgesprächen eingeladen werden.

Grundsätzlich hätte vermutet werden können, dass die Jobcenter die Aufstocker/innen weniger stark 'fordern', weil sie durch ihre Erwerbstätigkeit bereits ihre Bereitschaft nachweisen, ihre Existenz eigenständig abzusichern und sich die Aufstocker/innen deshalb weniger unter Druck gesetzt fühlen müssten als nicht erwerbstätige SGB II-Leistungsbeziehende. Entgegen dieser Vermutung hat sich allerdings gezeigt, dass Aufstocker/innen Kontakte zum Jobcenter

als ähnlich fordernd wahrnehmen wie SGB II-Leistungsbeziehende, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Den Druck seitens der Jobcenter empfinden dabei besonders häufig Alleinerziehende und Alleinstehende als hoch, wobei durch die Interviews verdeutlicht werden konnte, dass dies durchaus eine unterschiedliche Qualität hat. So scheint es selten der Fall zu sein, dass alleinerziehende Aufstockerinnen von den Jobcentern unter Druck gesetzt werden, ihr Arrangement von prekärer Beschäftigung mit niedriger Stundenanzahl zugunsten einer Ausweitung von Beschäftigung aufzugeben. Allerdings werden sie auch wenig dabei unterstützt, diese Arrangements zu überwinden und somit unabhängig von diesen prekären Formen der Erwerbsintegration und vom Leistungsbezug zu werden.

Fazit: Indizien für Ausbeutung

Resümierend kann hinsichtlich der im Kapitel 3.5.2 erfolgten Bestimmung von Ausbeutung gesagt werden, dass es den Teilhabemöglichkeiten im Wege steht, wenn Personen sich im Verhältnis zu anderen in ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen befinden, insbesondere in Bezug auf materielle Güter. In Bezug hierauf konnte nachgewiesen werden, dass die Aufstocker/innen in einem hohen Maße abhängig vom Handeln der Jobcenter sind und in der nicht ermessensunabhängigen Auszahlung von Leistungen ein hohes Ausbeutungspotential liegt, weil sich darin sehr deutlich die asymmetrisch ausgestaltete Abhängigkeit der Leistungsbeziehenden gegenüber den Jobcentern zeigt. Diese Formen von Ausbeutung stehen partizipatorischer Parität der Aufstocker/innen entgegen, weil es sie von anderen auf eine einseitige Art und Weise abhängig macht und damit ihre Teilhabe-Spielräume stark einschränkt (vgl. Kap. 3.4).

Hinzu kommt für die Aufstocker/innen im Vergleich zu Erwerbslosen die zumeist asymmetrisch ausgestaltete Abhängigkeit zu den Arbeitgeber/innen - unter anderem, weil der durchschnittliche Stundenlohn von Aufstocker/innen unter der Niedriglohnschwelle liegt und somit ihrer Möglichkeit zur Teilhabe an materiellen Gütern deutliche Grenzen gesetzt sind. Hier zeigt sich geschlechterbezogen durchaus eine Angleichung nach unten, da die Löhne von aufstockenden Frauen zwar leicht unter denen von Aufstockern liegen, dieser Lohnunterschied aber deutlich geringer ausgeprägt ist als bei den Erwerbstätigen, die keine SGB II-Leistungen beziehen. Hierzu ist zu sagen, dass niedrige Löhne nicht per se als Ausbeutung bezeichnet werden können. Allerdings wurde auch deutlich, dass ein großer Teil der Aufstocker/innen so niedrige Löhne erhält, dass diese eine hohe Abhängigkeit sowohl von Arbeitgeber/innen zur

Folge haben als es auch nicht ermöglichen, unabhängig von Leistungen zu werden. Dies gilt insbesondere für die aufstockenden Alleinerziehenden, weil es in deren Lebenssituation nur schwer möglich ist, die Arbeitszeit auszuweiten, und auf dem Arbeitsmarkt wenig Arbeitsplätze vorhanden sind, die sie mit ihrer Betreuungsarbeit vereinbaren können. Als Ausbeutung im Sinne Frasers kann sicherlich auch die Lage der interviewten Leiharbeiter/innen bezeichnet werden, da sie zwar qualifiziert für das sind, was sie tun, aber bei ihnen der Grundsatz 'gleicher Lohn für gleiche Arbeit' nicht durchgesetzt wird. Vielmehr verdeutlichen die Interviews, dass die Leiharbeitsfirmen viel dafür tun, so niedrige Löhne wie möglich zu bezahlen. Die Praxis der Arbeitgeber/innen, sowohl den Leiharbeiter/innen als auch den Alleinerziehenden möglichst wenig Lohn zu bezahlen und zusätzlich hohen Druck auf die Arbeitsbedingungen auszuüben, führt darüber hinaus dazu, dass die Aufstocker/innen zumeist den Eindruck haben, ausgebeutet zu werden. Dieses Gefühl hängt zumindest zum Teil auch damit zusammen, dass insbesondere Leiharbeiter/innen die Erfahrungen machen, dass sie so niedrig wie möglich bezahlt werden in dem Bewusstsein, dass es die Möglichkeit gibt, den Lohn über staatliche Leistungen anzuheben. Bei den Leiharbeitsfirmen ist dieser Zusammenhang relativ offensichtlich, bei den im niedrigen Stundenumfang beschäftigten Alleinerziehenden konnte dies jedoch nicht nachgewiesen werden. Allerdings zeigt sich auch hier, dass aufgrund ihrer Lebenssituation die Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit nicht möglich zu sein scheint und sie in Abhängigkeit von prekären Erwerbsverhältnissen und staatlichen Leistungen verharren müssen.

4.3 Befunde im Hinblick auf die Dimension der Anerkennung

Wie sich gezeigt hat, sind die materiellen Teilhabemöglichkeiten der Aufstocker/innen zum Teil massiv beschnitten und sie sind häufig in einem hohen Maße abhängig vom Jobcenter und den Arbeitgeber/innen. Daran anschließend steht im Folgenden die Frage im Zentrum, inwieweit fehlende Anerkennung ein Problem darstellt und Grenzen für die Teilhabe dieser Gruppe setzt. In einem ersten Schritt wird mithilfe des Analyserasters untersucht, inwiefern den Aufstocker/innen Achtung und Respekt entgegengebracht wird, ausgehend davon, dass es der Teilhabe entgegensteht, wenn Personen routinemäßig herabgesetzt werden und sie einen niedrigen gesellschaftlichen Status haben (vgl. Kap. 3.5.3). Daran anschließend wird es um die empirische Erörterung der Frage gehen, ob die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und 'Hartz IV'-Bezug androzentrische Normen verfestigt und damit den Teilhabemöglichkeiten insbesondere von Frauen im Wege steht.

4.3.1 (Miss)achtung von Aufstocker/innen

Ein wesentliches Kriterium für Achtung nach Fraser ist, dass sich Regelungen nicht um Erwerbsarbeit zentrieren dürfen. Hier ist bei den Regelungen im SGB II zu sagen, dass sie dies grundsätzlich tun, denn das wesentliche Ziel, das sie anvisieren (vgl. Kap 2.3.2), ist, eine möglichst bedarfsdeckende Erwerbsintegration zu erreichen¹²⁰. In Bezug auf dieses Kriterium lässt sich folglich relativ klar sagen, dass die Regelungen des SGB II grundsätzlich im Sinne Frasers ein Defizit aufweisen. Zusätzlich gilt es im Folgenden allerdings zu prüfen, inwiefern den Aufstocker/innen Achtung beziehungsweise Missachtung entgegengebracht wird, ob die erwerbszentrierten Regelungen auch erwerbszentrierte Handlungen der Jobcenter nach sich ziehen und wie die Erwerbszentrierung auf die Aufstocker/innen wirkt. Um die Frage beantworten zu können, ob den Aufstocker/innen Achtung entgegengebracht wird, werden im Folgenden die im Kapitel 3.5.3 entwickelten Fragen auf Basis des quantitativen und qualitativen Materials beleuchtet (vgl. Tab. 6).

Hierfür wird in einem ersten Schritt der Frage auf den Grund gegangen, welche Bedeutung Erwerbsarbeit im Zusammenhang mit anderen Lebensbereichen für die Aufstocker/innen grundsätzlich hat und ob sie für diese Erwerbsarbeit von Kolleg/innen und Arbeitgeber/innen geachtet werden. In einem zweiten Schritt stehen die Fragen im Mittelpunkt, die darauf abzielen, ob den Aufstocker/innen von Seiten der Jobcenter Achtung entgegengebracht wird und ob es für die Aufstocker/innen ein Problem darstellt, SGB II-Leistungen zu erhalten. Ermittelt werden soll auch, wie sie ihre eigene Position in der Gesellschaft beschreiben, da davon auszugehen ist, dass sich in dieser eigenen Einschätzung gesellschaftliche Anerkennungsstrukturen spiegeln (vgl. Kapitel 3.5.3).

Erwerbsmotivation von Aufstocker/innen

Sowohl für die Gruppe der Leiharbeiter/innen als auch der Alleinerziehenden kann gesagt werden, dass die interviewten Aufstocker/innen eine hohe Erwerbsmotivation haben. Auch mit diesen Ergebnissen lässt sich die vorgestellte These von zu geringen Erwerbsanreizen oder einem zu geringen Lohnabstand (vgl. Kap. 2.3.4) nicht belegen. So haben sich die drei Leiharbeiter/innen aus Frustration über eine fehlende Betreuung seitens der jeweiligen Jobcenter ihre Beschäftigungsverhältnisse eigenständig gesucht. Ein wichtiger Motor für die Suche nach Arbeit war sowohl bei den Alleinerziehenden als auch den Leiharbeiter/innen das Anliegen, wieder mehr Geld zur Verfügung zu haben. Letztendlich wird damit der Wunsch

¹²⁰ Eine Ausnahme bilden hierbei Personen mit Kindern unter drei Jahren (vgl. Kap. 2.3.2).

verfolgt, den aufstockenden Leistungsbezug verlassen und eigenständig für den Unterhalt des Haushalts sorgen zu können. Allerdings formuliert ausschließlich Herr Leier dies als Hauptmotivation, mit der Begründung, dass dies für ihn bedeutet, Verantwortung übernehmen zu können: *„Ja, die Verantwortung für sich selbst und die Familie selbst zu übernehmen“* [00:23:10-2 - 00:23:14-9, Leier]. Darüber hinaus ist es für ihn auch wichtig, über einen selbst erwirtschafteten Lohn unabhängig von anderen zu sein und nicht auf andere (das heißt auch auf die staatlichen Leistungen) angewiesen zu sein.

Eine zusätzliche Motivation zur Erwerbstätigkeit besteht darin, etwas zu tun zu haben und den Tag damit strukturieren zu können, sowie über Erwerbstätigkeit in Kontakt mit anderen Menschen zu treten. Dies bedeutet für Herrn Lessmer auch, endlich wieder ein angesehener und 'normaler' Arbeitnehmer und damit gesellschaftlich integriert zu sein:

„Nicht nur zu Hause sitzen zu können, sondern einfach auch sagen zu können: Okay, ich bin auch ein Arbeitnehmer. Ich hab jetzt auch meinen Arbeitsplatz. Auch meinen Bekannten gegenüber, die Arbeitnehmer sind. [...] So ein bisschen wieder einfach mal dazu zu gehören“ [00:05:37-6 – 00:06:24-8, Lessmer].

Bei den interviewten Alleinerziehenden kommt zur Erwerbsorientierung auch die Orientierung auf das Wohl ihrer Kinder und die alleinige Verantwortung für sie hinzu, so dass ihre Wunschkonstellation in einer Teilzeitbeschäftigung liegt. Welche Bedeutung Erwerbsarbeit hier einnehmen kann, lässt sich exemplarisch bei Frau Aigner nachweisen. Für sie gehört zu einer zufriedenstellenden Erwerbstätigkeit dazu, dass diese eigenverantwortlich ausgeübt werden kann, sowie die Möglichkeit zur Kommunikation mit anderen Personen besteht und es die Möglichkeit gibt, Wertschätzung für die eigene Tätigkeit zu erfahren. Sie unterscheidet hier stark zwischen solchen von ihr als sinnvoll erachteten Tätigkeiten und Beschäftigungsverhältnissen, die sie nur wegen des Geldes eingehen würde, um finanzielle Notsituationen zu überbrücken: *„Mir geht's einfach nicht nur ums Geldverdienen“* [00:12:12-3 - 00:12:18-3, Aigner]. Gleichzeitig hat sie auch schon in einer finanziell schwierigen Lage eine für sie sehr belastende Tätigkeit aufgenommen, bei der das Geldverdienen im Vordergrund stand. Diese Tätigkeit hat sie allerdings auch so schnell wie möglich wieder beendet:

„Wenn du so gar nicht weißt, was du da sollst. Da kam ich mir eigentlich viel schlimmer vor als als Hartz IV-Empfängerin. Einer Arbeit nachgehen zu müssen, wo du nicht hingehörst, wo du überhaupt nicht andocken kannst. Wo du mit der Arbeit nichts anfangen kannst und wo du echt nur auf die Uhr guckst – also das war halt Akkord“ [00:16:40-7 - 00:16:59-2, Aigner].

Die Gesamtschau der Interviews legt nahe, dass Erwerbsarbeit für die Aufstocker/innen drei wesentliche Funktionen hat, die sich teils überlagern: Zum einen möchten sie erwerbstätig

sein, um Geld zu verdienen und den Anforderungen des Jobcenters gerecht zu werden. Zum zweiten motiviert sie, durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit Anerkennung und individuelle Befriedigung zu erfahren. Hinzu kommt der Wunsch, über Erwerbstätigkeit den Leistungsbezug verlassen zu können.

Der Wunsch nach *Anerkennung ihrer Erwerbstätigkeit bricht sich bei den Aufstocker/innen allerdings an unterschiedlichen Stellen durch ihr Eingebundensein in prekäre Erwerbsarbeit*, wie sich unter anderem bereits bei der häufig verwendeten 'Sklaven-Metapher' gezeigt hat. So berichten Herr Lessmer und Frau Liebau von kurzen Momenten, in denen sie bei ihrer Arbeit mitdenken können, positive Rückmeldungen erhalten und die Erwerbsarbeit auch Spaß macht. Allerdings legen die Schilderungen der Leiharbeiter/innen nahe, dass solche Momente nur selten sind, und sie in einem hohen Maß abhängig sind von ihrem jeweiligen Einsatzort und der Art und Weise, wie die Kolleg/innen und Vorgesetzten im Leihbetrieb mit ihnen umgehen. Hierfür können die Äußerungen von Herrn Leier herangezogen werden, der darüber berichtet, dass unter der Hand von Festangestellten durchaus negativ über Leiharbeiter/innen gesprochen wird: *„Es kommt immer drauf an. Manchmal kommt halt mal ein dummer Spruch“* [00:15:31-2 - 00:15:39-2, Leier]. Die interviewten Leiharbeiter/innen berichten, dass auch unter den Leiharbeiter/innen vor Ort relativ wenig über ihre Situation gesprochen wird. Frau Liebau vermutet als Grund hierfür eine große Angst vor den Arbeitgeber/innen: *„Ich find, dass die auch Angst haben, dass sie [...] dort rausfliegen. Dass das jemandem nicht gefällt“* [00:14:13-5 - 00:14:26-0, Liebau].

Herr Lessmer und Herr Leier bekommen beide ein positives Feedback von ihren Leihfirmen. So hat Herr Leier die Aussicht auf eine Festanstellung, was von ihm als Anerkennung seiner Tätigkeit wahrgenommen wird und ihn positiver in die Zukunft blicken lässt. Und auch Herr Lessmer wurde bislang einige Male persönlich von Leihbetrieben angefordert, was ihn freut und ihm sichtlich gut tut. Gleichwohl zeigt sich auch hier wieder die geringe Beständigkeit solcher Achtungsgefühle, weil er gleichzeitig über die enge Taktung seiner Tätigkeit berichtet, die es ihm erschwert, seine Arbeit zu seiner Zufriedenheit zu erledigen. Frau Liebau macht zwar ihre Arbeit manchmal Spaß und sie zieht auch Befriedigung daraus, allerdings sieht sie keine Chance auf Übernahme und befürchtet, dass ihr gekündigt wird, sobald sie nicht mehr gebraucht wird.

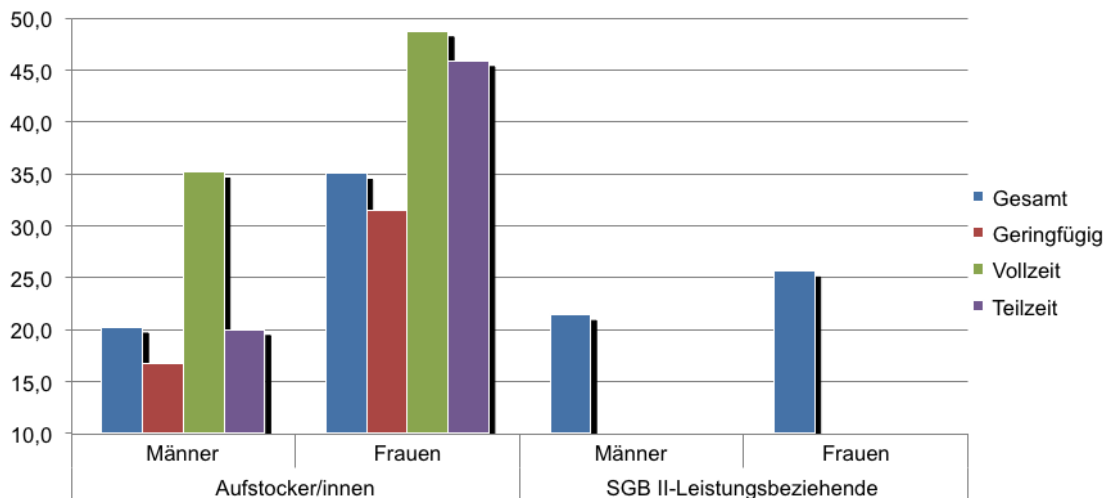
Für Alleinerziehende ist ein wesentliches Missachtungserlebnis, dass sie spüren, mit starken Vorbehalten von Arbeitgeber/innen konfrontiert zu sein. Hieming und Schwarzkopf (2010, 140) gehen sogar davon aus, dass die Jobcenter zur Reproduktion der Annahme von Arbeitgeber/innen beitragen, dass Alleinerziehende unflexibel seien. Auch die Untersuchung von Lenhart lässt vermuten, dass im Betreuungsprozess nur wenig dafür getan wird, Alleinerziehenden die Erwerbsintegration zu erleichtern. Dies untermauert folgendes Zitat aus ihrer Untersuchung, welches von einem Interview mit einem Beschäftigten des Jobcenters stammt: „Wir haben keinerlei Interesse daran, dass die Mütter ihren Erziehungsurlaub verkürzen, ihr Kind unterbringen und dann auch noch in den Arbeitsmarkt reindrängen“ (Lenhart 2007b, 164). Von den eingeschränkten Möglichkeiten als Alleinerziehende auf dem Arbeitsmarkt berichten auch Frau Armann und Frau Arnold. So äußert Frau Armann: *„Der Nachteil besteht darin, dass man alleinerziehend ist, dass eine große Unterstützung nicht da ist, und auch jobmäßig ist es eher ein Nachteil“* [00:15:48-4 - 00:16:00-5, Armann].

Widersprüchliches Agieren der Jobcenter

Ein wichtiger Akteur, der Achtung oder Missachtung vermitteln kann, ist bei den Aufstocker/innen damit auch das Jobcenter. Hier wurde oben bereits deutlich gemacht, dass diese einen sehr differenten Umgang mit Aufstocker/innen in unterschiedlichen Lebens- und Arbeitssituationen haben, und dass nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass Aufstocker/innen aufgrund dessen, dass sie bereits erwerbstätig sind und ihren Teil dazu beitragen, weniger Leistungen zu beziehen, in einem geringeren Ausmaß unter Druck gesetzt werden. Ein Zeichen für die Anerkennung und Achtung der individuellen Lage der Aufstocker/innen kann auch sein, ob diese bei ihrem Kontakt zum Jobcenter bereits eine ausführliche Beratung erhalten haben.

Interessant sind hier die in Abbildung 12 dargelegten Befunde, die aufzeigen, dass rund ein Fünftel der SGB II-leistungsbeziehenden Männer und der Aufstocker davon berichten, bei ihren Kontakten zum Jobcenter bislang keine ausführliche Beratung erhalten zu haben. Bei den Frauen sind es mit einem Drittel der Aufstockerinnen (35,0 %), deutlich mehr. Bei den SGB II-Leistungsbeziehenden spiegelt sich dieser geschlechterdifferente Trend, wenn auch nicht in einem so hohen Ausmaß. Hier lässt sich ähnliches wie oben nachweisen, dass Frauen seltener intensiv mit den Jobcentern in Kontakt zu stehen scheinen. Dies gilt insbesondere für alleinerziehende Frauen, die in 36,7% der Fälle bislang keine ausführliche Beratung erhalten haben, sowie für alleinstehende Aufstockerinnen, bei denen der Anteil 38,5% beträgt (vgl. Tab. 14).

Abbildung 12: Personen ohne ausführliche Beratung durch Jobcenter (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle, eigene Berechnungen

Erläuterung: Den Befragten wurde die Frage gestellt: „Hatten Sie bei[m Jobcenter, J.G.] schon ausführliche Gespräche, bei denen es nicht nur um die Auszahlung des Arbeitslosengelds 2 ging, sondern um Ihre private und berufliche Situation?“ (Gebhardt et al. 2010, 546). Angegeben ist der Anteil von Personen, die auf diese Frage mit „Nein“ geantwortet haben (vgl. auch Tab. 14 im Anhang).

Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass bei den Aufstockern größere Möglichkeiten gesehen werden, sie in andere Formen von Beschäftigung zu vermitteln, und deshalb die Bemühungen der Jobcenter auf sie fokussiert werden. Diese Vermutung kann untermauert werden durch den Befund, dass geringfügig Beschäftigte häufiger eine ausführliche Beratung erhalten, weil bei ihnen durch die Vermittlung in eine höher entlohnte Beschäftigung der Leistungsbezug eher beendet werden kann.

Die Zahlen zur Häufigkeit ausführlicher Beratung bei den Alleinerziehenden sind interessant, weil sie in einer komplexen Lebenssituation leben, die die Möglichkeiten ihrer Erwerbsintegration deutlich beeinflusst. Es wäre deshalb zu erwarten gewesen, dass sie deutlich häufiger ausführlich beraten werden. Gleichzeitig hat sich in den vorherigen Auswertungen gezeigt, dass ihnen zwar ein gewisses Maß an Anerkennung oder Duldung ihrer Lebenslage entgegengebracht wird, sie aber auch den Druck deutlich zu spüren bekommen, den das Jobcenter auf sie ausübt. Darüber hinaus wirkt auch auf sie die arbeitspolitische Vorgabe, möglichst flexibel zu sein, um sich auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes einlassen zu können. So äußert Frau Armann den Anspruch, flexibel sein zu müssen, weist aber gleichzeitig auch auf die Restriktionen hin, die diese Flexibilität durch ihre Lebenssituation hat.

Das Gefühl, flexibel sein zu müssen, dies aber nur eingeschränkt leisten zu können, geht mit dem Bewusstsein einher, dass dies ein Nachteil auf dem Arbeitsmarkt ist - sowohl was die ge-

ringe Bereitschaft von Arbeitgeber/innen angeht, Alleinerziehende einzustellen, als auch was die Bandbreite an Tätigkeiten angeht, die überhaupt ausgeführt werden können.

Die Darstellung dieses Zwiespalts, in dem sich alleinerziehende Aufstocker/innen befinden, zeigt, dass zur Frage, ob den Aufstocker/innen Achtung entgegengebracht wird, auch gehört, ob im Beratungsprozess ihre eigenen Vorstellungen berücksichtigt werden. Hierzu wurde im Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung den Befragten die Frage gestellt, ob sie den Eindruck haben, dass im Beratungsprozess ihre Vorstellungen berücksichtigt werden¹²¹. Die Auswertung der Daten (vgl. Tab. 15) legt offen, dass sowohl bei den Aufstockerinnen als auch bei allen SGB II-Beziehenden nur rund die Hälfte den Eindruck haben, dass dies der Fall ist. Die Aufstocker geben etwas häufiger (54,5 %) an, dass ihre Vorstellungen Berücksichtigung finden, sie werden also nicht nur häufiger von den Jobcentern beraten, sondern ihre Vorstellungen finden auch häufiger Berücksichtigung.

Interessanterweise hat bei Frauen die Erwerbsform, der sie nachgehen, einen Einfluss darauf, wie zufrieden sie mit dem Beratungsprozess sind. So haben insbesondere vollzeitbeschäftigte Frauen nur in 23,8 % der Fälle den Eindruck, dass im Beratungsprozess ihre Vorstellungen berücksichtigt werden, bei den geringfügig Beschäftigten sind es mit über der Hälfte (54,3 %) deutlich mehr. Bei den Männern gibt es diese große Differenz nach Erwerbsformen nicht. Eine mögliche Erklärung hierfür wäre, dass bei Frauen, stärker als bei Männern, die derzeitige geringfügig ausgeübte Erwerbstätigkeit und die dafür ausschlaggebenden Gründe, wie beispielsweise Kinderbetreuungspflichten, akzeptiert werden, und sie deshalb zufrieden sind mit der Berücksichtigung ihrer Vorstellungen.

Auch bei der Frage der Berücksichtigung der Vorstellungen wird der deutliche Einfluss des Haushaltstyps, in dem Aufstocker/innen leben, darauf offensichtlich, wie sich die Betreuung durch die Jobcenter gestaltet: Männer in Paarhaushalten ohne Kinder sowie Alleinerziehende und alleinstehende Frauen sind besonders zufrieden mit den Jobcentern. Bei den SGB II-Leistungsbeziehenden sind die Unterschiede zwischen den Bedarfsgemeinschaftstypen nur marginal. Es kann also vermutet werden, dass die Jobcenter die Chancen für eine verstärkte Erwerbsintegration bei einzelnen Gruppen von Aufstocker/innen deutlich höher einschätzen als

¹²¹ Der genaue Wortlaut der Frage, die an alle 15 bis 64-jährigen Personen mit abgeschlossenem oder gegenwärtigem SGB II-Bezug gestellt wurde, lautete: „Inwieweit treffen die folgenden Meinungen auf Ihre persönlichen Erfahrungen mit de[m] Jobcenter, J.G.] und den Mitarbeitern dort zu? Sagen Sie mir bitte, ob diese für Sie „Voll und ganz zutreffen“, „Eher zutreffen“, „Eher nicht zutreffen“ oder „Überhaupt nicht zutreffen“. In der Beratung werden meine Vorstellungen berücksichtigt.“ (Gebhardt et al. 2010, 557, 560) (vgl. auch Tab. 15 im Anhang).

bei den restlichen Aufstocker/innen. Die Auswertungen legen nahe, dass es unter den SGB II-Leistungsbeziehenden solche großen Unterschiede hinsichtlich der Einschätzung der Chancen zur Erwerbsintegration nicht gibt.

Im Vergleich mit den Befunden aus den Interviews verwundern insbesondere die hohen Werte der Berücksichtigung von Vorstellungen der Leiharbeitenden. Denn die interviewten Leiharbeitenden sind eher resigniert, was die Unterstützungsleistungen der Jobcenter angeht. Sie berichten von unpassenden oder fehlenden Stellenangeboten durch die Jobcenter und darüber, sich notgedrungen ihre Stelle selbst gesucht zu haben. Herr Lessmer fasst dies folgendermaßen zusammen: „*Von dem [Jobcenter, J. G.] kriegen Sie nichts. Nicht wirklich*“ [00:48:43-4 - 00:48:51-6, Lessmer]. Er hat ebenso wie Frau Liebau vor seinem derzeitigen Job ausschließlich Stellenangebote erhalten, die nicht zu seiner Erwerbsbiographie gepasst haben und bei denen er sich zwar den Forderungen der Jobcenter entsprechend, gleichwohl ohne Chance, beworben hatte. Bei Frau Liebau hat dies das Gefühl der Sinnlosigkeit solcher Bewerbungen und der mangelnden Achtung ihrer Person durch das Jobcenter ausgelöst.

In diesen Interviewpassagen spiegeln sich also zum Teil die oben dargestellten quantitativen Befunde wider, die gezeigt haben, dass die Aufstocker/innen ihre Betreuung durch die Jobcenter sehr unterschiedlich bewerten. Grundsätzlich scheint es den Trend zu geben, *dass erwerbstätige Frauen eher den Eindruck haben, dass die Mitarbeiter/innen des Jobcenters sie weniger beraten und weniger ihre Vorstellungen berücksichtigen*, als dieser Eindruck bei erwerbstätigen Männern vorhanden ist. Alleinerziehende haben häufiger Schwierigkeiten, die von ihnen geforderte Flexibilität zu erfüllen. Auf Basis der quantitativen Daten kommt hinzu, dass sie seltener über eine ausführliche Beratung berichten, die ihnen eventuell helfen könnte, ihre Situation zu meistern. Dies gilt ebenso für die Leiharbeiter/innen, bei denen sowohl die quantitativen Daten als auch die Interviews nahelegen, dass sie sich eher wenig betreut fühlen im Sinne der Ermöglichung der Beendigung des Leistungsbezugs.

Psychische Folgen des Aufstockens

Diese häufig als zu gering empfundene Unterstützung im Beratungsprozess durch die Jobcenter hat – zumindest finden sich hierfür Indizien in den Interviews – in manchen Fällen psychische Probleme zur Folge. So fühlt sich Herr Lessmer von den Mitarbeiter/innen des Jobcenters nicht anerkannt. Er berichtet davon, dass deren Umgang mit ihm bei ihm inzwischen zu psychischen Problemen geführt hat. Ihn belastet insbesondere die fehlende Unterstützung

und herablassende Behandlung. Er hat den Eindruck, dass er pauschalisiert betreut wird und die Bürokratie von den Mitarbeiter/innen als Vorwand genutzt wird, um sich nicht engagieren zu müssen. Einen Teil dieser respektlosen Behandlung führt er auch darauf zurück, dass die Mitarbeiter/innen selbst unter Druck stehen, weil sie nur befristete Verträge haben, wenig eingearbeitet und überlastet sind.

Auch bei Frau Aigner hat die Wahrnehmung einer hohen Abhängigkeit vom Jobcenter zu Angstgefühlen geführt. Solche psychischen Probleme, wie sie Frau Aigner und Herr Lessmer schildern, scheinen durchaus keine Seltenheit unter den Aufstocker/innen zu sein. In PASS wurde danach gefragt, wie stark den Befragten „in den letzten 4 Wochen seelische Probleme, wie Angst, Niedergeschlagenheit oder Reizbarkeit, zu schaffen gemacht“ (Christoph et al. 2008, 365) haben. Hier zeigte sich, dass Frauen insgesamt deutlich häufiger davon berichten, dass ihnen solche seelischen Probleme ziemlich oder sehr zu schaffen gemacht haben (vgl. Tab. 16 im Anhang). Ähnliches gilt auch für die Betroffenheit von gesundheitlichen Problemen (vgl. Tab. 17). Auch hier berichten Frauen deutlich häufiger als Männer von einem weniger guten oder schlechten Gesundheitszustand¹²². Einschränkend ist zu der Aussagekraft dieses Befundes allerdings zu sagen, dass es sozial anerkannter ist, wenn Frauen solche Probleme haben, und dies bei Männern dazu führt, dass sie diese in einer Befragungssituation eher verschweigen.

Bei den Aufstocker/innen scheint außer dem Geschlecht die Erwerbsform einen wesentlichen Einfluss auf die seelische Verfassung und die Beurteilung des Gesundheitszustands zu haben. So ist Herr Lessmer nicht der einzige vollzeitbeschäftigte Aufstocker, der von seelischen Problemen berichtet: 14,0 % aller vollzeitbeschäftigten Aufstocker berichten von seelischen Problemen, bei allen Aufstockern sind es 10,1 %. Einen schlechteren Gesundheitszustand haben allerdings deutlich häufiger Aufstocker, die in Teilzeitbeschäftigung oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten. Es ist davon auszugehen, dass bei ihnen seelische Belastungen seltener ein Grund für eingeschränkte Arbeitszeiten sind, häufiger allerdings gesundheitliche Probleme dazu führen, dass sie in einem geringeren Umfang erwerbstätig sind. Bei den Frauen scheint es anders zu sein, da sich bei ihnen kein Zusammenhang zwischen gesundheitlichen Problemlagen und der Erwerbsform aufzeigen lässt, aber seelische Probleme deut-

¹²² Angegeben ist hier der Anteil von Personen in der jeweiligen Gruppe, die ihren Gesundheitszustand als weniger gut oder schlecht einstufen. Die den Befragten in PASS gestellte Frage lautet: „Wie würden Sie Ihren Gesundheitszustand in den letzten 4 Wochen im Allgemeinen beschreiben?“ (Gebhardt et al. 2010, 606). Die Befragten sollten diesen als „Sehr gut“, „Gut“, „Zufriedenstellend“, „weniger gut“, oder „schlecht“ einordnen (ebd.) (vgl. auch Tab. 17 im Anhang).

lich häufiger bei teilzeitbeschäftigten Aufstocker/innen (23,2 %) und geringfügig beschäftigten Aufstockerinnen (20,9 %) vorkommen.

Inwieweit nun seelische Probleme wie bei Herrn Lessmer aus der derzeitigen Situation entstehen oder Ursache dafür sind, dass die Personen dem Arbeitsmarkt nicht für eine Vollzeittätigkeit zur Verfügung stehen können und deshalb Leistungen beziehen, kann aus diesen Ergebnissen nicht abgelesen werden. Allerdings lassen sich durchaus deutliche Indizien dafür nachweisen, dass zumindest bei einem Teil der Aufstocker/innen die derzeitige Lage, vom eigenen Lohn nicht leben zu können und abhängig von den Leistungen zu sein, seelische Probleme zur Folge hat.

Hier tritt bei den Alleinerziehenden eine weitere Schwierigkeit offen zutage, da bei ihnen nicht nur die Jobcenter mit vielen Möglichkeiten ausgestattet sind, in ihr privates Leben zu intervenieren, sondern auch weitere Akteure, die für die Sicherung des Lebensunterhalts relevant sind und potentiell Einfluss- und Eingriffsmöglichkeiten haben. Diese doppelten Zuständigkeiten können zu Konflikten führen, sowohl was die Auszahlung materieller Leistungen als auch die Betreuung angeht (VAMV 2006, 44). So berichtet Frau Aigner von einem Konflikt mit dem Jugendamt, bei dem es um die Übernahme von Kosten für Kinderbetreuung ging. Die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt, die unter anderem von einem Hausbesuch einer Mitarbeiterin des Jugendamts begleitet war, war für Frau Aigner belastend, insbesondere weil hier auf starke Weise in ihr Privatleben interveniert wurde.

Aufstockender Leistungsbezug – keine Wunschkonstellation

Es ist bereits deutlich angeklungen, dass die Abhängigkeit von SGB II-Leistungen für die Aufstocker/innen keine erwünschte Konstellation darstellt. Dies hat durchaus unterschiedliche Ursachen. Bei Herrn Leier ist ein wichtiger Grund, dass er den Eindruck hat, keinen rechtmäßigen, selbst erwirtschafteten Anspruch auf diese Leistungen zu haben. Allerdings ist es für ihn selbstverständlich, Arbeitslosengeld I zu erhalten, weil sich dessen Leistungshöhe unmittelbar als Anteil aus seinem vorherigen Lohn ergibt. Das ist bei SGB II-Leistungen anders, weil sie für alle einheitlich auf einem Niveau liegen: *„Weil hier [beim Arbeitslosengeld I, J. G.] immer noch ein Teil des Gehaltes gezahlt wurde. Abgespeckt. Ja und man ist nicht gleich auf das Sozialhilfeniveau gefallen. Weil alles, was in den 37 Jahren aufgebaut wurde, ist ja auf einmal weg“* [00:08:32-2 - 00:08:37-8, Leier]. Er hat also den Eindruck, dass der Bezug von SGB II-Leistungen eine Aberkennung seiner vorherigen Erwerbstätigkeit darstellt und damit auch seine der-

zeitige Erwerbstätigkeit abgewertet wird, weil sie ihn nicht von dieser Leistung unabhängig macht.

Herr Leier hat genau aus diesem Wunsch heraus, unabhängig von Interventionen der Jobcenter zu sein, einen weiteren Job aufgenommen, der ihm die Unabhängigkeit von SGB II-Leistungen ermöglicht, zeitlich allerdings eine hohe Belastung darstellt und gegenüber dem aufstockenden Bezug von Leistungen zu seiner Vollzeitbeschäftigung keinen erheblichen finanziellen Vorteil mit sich zu bringen scheint. Die einzige Motivation ist, sich nicht offenbaren zu müssen, und damit auch nicht permanent um die Anerkennung seiner Lebenslage kämpfen zu müssen. So antwortet er auf die Frage, warum er diese enorme Belastung eines Nebenjobs auf sich nimmt, obwohl ihm aufstockender Leistungsbezug zustehen würde: *„Aber mich stört an der ganzen Hartz-IV-Situation, dass man immer alles dem Jobcenter darlegen muss. Ja“* [00:04:22-1 - 00:04:38-2, Leier]. Ähnlich geht es Frau Liebau und Herrn Lessmer. Dieser formuliert, wie es ihn belastet, sich in einem so starken Ausmaß vor dem Jobcenter offenbaren zu müssen: *„Also das Problem ist eigentlich nur, dass ich mich jedes Mal wegen des Aufstockens finanziell oder persönlich nackt machen muss [dem Jobcenter, J. G.] gegenüber“* [00:53:12-8 - 00:53:33-5, Lessmer]. Es ist also nicht notwendig, dass tatsächlich Sanktionen ausgesprochen werden, damit Leistungsbeziehende sich diesem Leistungssystem gegenüber ausgeliefert und 'nackt' fühlen. Es reicht die bloße Möglichkeit von Sanktionen und die Einforderung der Offenbarung persönlicher Lebensverhältnisse. SGB II-Leistungsbeziehende haben hier aufgrund der Offenbarungspflicht und der Möglichkeiten des Eingriffs seitens der Jobcenter einen anderen Status als andere Erwerbstätige. Sie äußern dezidiert, sich gesellschaftlich missachtet zu fühlen in ihrem Status als Aufstocker/innen. So verweist Herr Lessmer beispielsweise auf gesellschaftliche Debatten, die bei ihm zu der Empfindung führen, keinen vollwertigen gesellschaftlichen Status zu haben. Auch Frau Aigner äußert an einigen Stellen das Gefühl, gesellschaftlich missachtet zu werden durch ihren Status als Empfängerin von SGB II-Leistungen. Dies führt bei ihr häufig dazu, dass sie denkt, keinen Anspruch mehr auf ein anderes Leben zu haben, *„weil ich gar nicht jemand bin, der mehr verdient, also verdient auch nicht nur im Sinne von Geld, sondern so als Mensch. Also umso länger man da drinnen hängt, um so mehr arrangiert man sich damit“* [00:41:51-3 - 00:42:05-4, Aigner].

Hier zeigt sich exemplarisch, dass ein Unterschied zwischen den Leiharbeiter/innen und den Alleinerziehenden darin zu bestehen scheint, dass die Resignation, was die erwünschte Beendigung des aufstockenden Leistungsbezugs angeht, bei den Alleinerziehenden größer zu sein

scheint. So formuliert Frau Arnold: *„Aber unter diesen Umständen geh' ich eben diesen Weg und ich find' das auch gar nicht so schlimm. Oder eigentlich ist es ja auch gar nicht schlimm“* [00:18:32-6 - 00:19:14-5, Arnold]. Diese Resignation wird allerdings gefördert durch das Gefühl, an den Bedingungen nichts ändern zu können:

„Weil ich die Bedingungen nicht ändern, ich kann die Bedingungen nicht ändern, dass ich alleinerziehend bin, dass da keiner ist, der mit noch einem Gehalt unterstützt, dass eben auch von dem Vater nichts kommt und dass das mit dem Arbeiten nicht wirklich so klappt, wie ich es mir vorstelle“ [00:26:40-7 - 00:27:01-4, Aigner].

Problematisch scheint hier für eine Reihe der interviewten Aufstocker/innen insbesondere zu sein, von der eigenen Erwerbstätigkeit nicht die Existenz absichern zu können, weil die Löhne zu niedrig sind. Dies gilt beispielsweise für Frau Liebau, die es als problematisch empfindet, vom eigenen Lohn nicht leben zu können und langfristig keine Perspektive dergestalt zu haben, dass sich das in Zukunft ändern könnte. Frau Liebau kann immer nur für kurze Zeit den Leistungsbezug verlassen, im nächsten Monat kann es wegen niedriger Einkünfte oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Leiharbeitsfirma wieder zu Leistungsbezug kommen:

„Ist schon blöd. Weil man ja eigentlich den ganzen Tag, also voll arbeiten geht. Eigentlich mach ich jetzt auch nicht bloß eine Helfer-Tätigkeit, sondern eben eine richtige Facharbeitertätigkeit. Und trotzdem noch was vom Jobcenter bekommen zu müssen. Da kann man sich ja eigentlich dann ausrechnen, was man eigentlich beruflich machen müsste, um überhaupt noch von den Leistungen loszukommen“ [01:28:58-0 - 01:29:21-8, Liebau].

Sie bekommt zum Befragungszeitpunkt 15€ an Leistungen und findet eigentlich, dass sich der Aufwand nicht lohnt, immer wieder Verlängerungsanträge zu schreiben. Allerdings geht sie davon aus, dass sie nicht langfristig eine Beschäftigung bei der Leiharbeitsfirma haben wird und der Aufwand, einen Verlängerungsantrag zu schreiben, sei deutlich geringer, als einen ganz neuen Antrag aufzusetzen.

Wie sich hier gezeigt hat, führt die empfundene Missachtung, keinen Lohn zu erhalten, der die Existenz absichern kann, und dem Jobcenter und seinen Mitarbeiter/innen ausgeliefert zu sein, bei den Aufstocker/innen dazu, dass ein zentraler Wunsch für sie darin besteht, den SGB II-Leistungsbezug beenden zu können. Den wesentlichen Unterschied zu erwerbslosen Leistungsbeziehenden macht dabei aus, dass sie zwar einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies häufig auch zu einer gewissen Anerkennung führt. Allerdings wird diese gebrochen durch die ausbeuterischen Formen, die diese Erwerbstätigkeit annimmt. In Bezug auf Anerkennung

wirkt also sowohl der Bezug dieser speziellen Leistung als auch das Einbezogensein in prekäre Beschäftigung häufig missachtend. Die Betroffenen arrangieren sich jedoch mit der derzeitigen Situation, und insbesondere die Alleinerziehenden, aber auch Frau Liebau zeigen sich deutlich resigniert, weil sie nicht den Eindruck haben, diese ändern zu können.

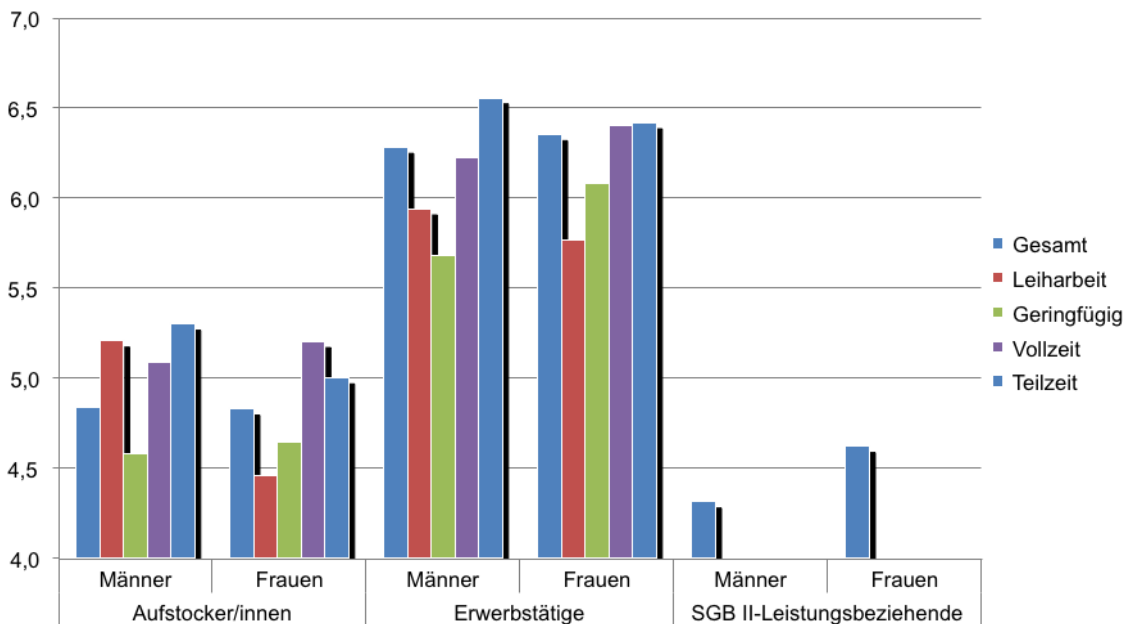
Positionierung in der Gesellschaft

Diese eher resignative Haltung gegenüber der Möglichkeit einer Beendigung des Leistungsbezugs spiegelt sich auch in der individuellen Bewältigung der Lage, in der die Aufstocker/innen sich befinden. Hier mischen sich Bescheidenheit und Hoffnung im Umgang mit der in Kapitel 4.2 dargestellten materiell prekären Lage. So äußern Frau Arnold und Frau Aigner, mit wenig gut auskommen zu können, es komme nur darauf an, was man daraus mache. Frau Aigner betont, dass sie es auch gar nicht schlimm fände, dass ihre Tochter nicht so viel hat, und Frau Arnold äußert: *„Man braucht keine große Wohnung und man braucht nicht überschwänglich viel Geld. Es ist einfach nur das, was man aus seinem Leben macht, und was man davon erwartet“* [00:32:34-5 - 00:32:51-8, Arnold]. Hier äußert sich eine Bescheidenheit der Alleinerziehenden, die aus dem Druck entsteht, sich mit der Situation arrangieren zu müssen und den eigenen Kindern ein möglichst gutes Leben zu ermöglichen. Jedoch legen die Interviews auch offen, dass aus der Situation Ängste, Unsicherheit und der Mangel an Perspektiven resultieren. So berichtet Frau Armann von ihrer Angst, wenn es um die Rente geht, und der Auswegslosigkeit, etwas dagegen tun zu können: *„Ja, aber das bringt im Moment gar nichts. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, irgendwie großartig was zur Seite zu legen oder so“* [00:13:51-6 - 00:14:03-3, Arnold].

Die Aufstocker/innen befinden sich also in einer ständigen Schwebelage. Zum einen erfüllt sie ihre Erwerbsarbeit zumindest phasenweise mit Selbstbewusstsein und dem Gefühl, zu ihrer eigenen Existenzsicherung etwas beizutragen. Zum anderen belastet es sie, von ihrem Lohn nicht leben zu können und gegenüber dem Jobcenter Rechenschaft ablegen zu müssen, während sie gleichzeitig zum großen Teil das Gefühl haben, an ihrer derzeitigen Lage nichts ändern zu können.

Diese spezifische Lage zwischen Erwerbsarbeit, die eigenständig die Existenz absichern kann, und dem Leistungsbezug aufgrund von Arbeitslosigkeit drückt sich auch ganz deutlich darin aus, wie die Aufstocker/innen ihre eigene Position in der Gesellschaft einschätzen.

Abbildung 13: Einschätzung der eigenen Position in der Gesellschaft (Mittelwert)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wurde nach der Einschätzung der eigenen gesellschaftlichen Position auf einer Skala gefragt. Ein niedrigerer Wert bedeutet, dass die Person sich selbst eher auf einer niedrigeren gesellschaftlichen Position einschätzt (vgl. auch Tab. 18 im Anhang).

Hierbei belegen Abbildung 13 sowie Tabelle 18 (im Anhang), dass die Aufstocker/innen ihre eigene Position auf einer Skala von 1 bis 10 mit durchschnittlich 4,8 etwas höher einschätzen als die SGB II-Leistungsbeziehenden (4,5), allerdings deutlich niedriger als Erwerbstätige ohne Leistungsbezug (6,3). Es zeigt sich folglich, dass *die durch die Erwerbstätigkeit vermittelte Anerkennung und der damit zusammenhängende Einbezug in die Gesellschaft nur einen kleinen Beitrag dazu leisten, wie Aufstocker/innen sich gesellschaftlich verorten*. Interessant ist hierbei, dass die Männer in Leiharbeit ihre gesellschaftliche Position höher einschätzen als alle Aufstocker und die Leiharbeiterinnen sich leicht niedriger einschätzen als alle Aufstockerinnen. Hier wird deutlich, dass Leiharbeit bei Frauen eher zu einer schlechteren Selbsteinschätzung führt als bei Männern, und es bestätigt sich erneut der Befund der besonderen Prekarität der Lage von Leiharbeiterinnen.

Es verwundert aufgrund der weiter oben bereits dargestellten Befunde nicht, dass geringfügig Beschäftigte ihre eigene Stellung in der Gesellschaft niedriger als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einschätzen. Dieser Einfluss geringfügiger Beschäftigung wirkt sich wegen des hohen Anteils geringfügig Beschäftigter bei den Alleinstehenden auch darauf aus, dass diese ihre eigene Position in der Gesellschaft eher niedriger verorten als andere Aufstocker/innen. Allerdings hat hierauf auch die Situation, alleine zu leben, einen Einfluss, denn ein ähnlicher

Trend bildet sich auch bei den erwerbstätigen Alleinstehenden ohne Leistungsbezug ab. Der positive Einfluss mit Anderen in einem Haushalt zu leben, lässt sich auch daran ablesen, dass alleinerziehende Aufstocker/innen ihre Position höher als die Alleinstehenden einschätzen und niedriger als Aufstocker/innen in Paarhaushalten (vgl. Tab. 18 im Anhang).

Nicht nur die Frage nach der empfundenen eigenen sozialen Position kann Aufschlüsse darüber geben, ob die Aufstocker/innen den Eindruck haben, dass ihnen Achtung entgegengebracht wird. Auch die Frage nach ihrer allgemeinen Lebenszufriedenheit gibt hierüber Auskunft. Diesbezüglich fördert die Auswertung des Panels¹²³ zutage, dass offensichtlich sowohl Alleinstehende als auch Alleinerziehende unzufriedener sind als der Durchschnitt (vgl. Tab. 19 im Anhang). Auch hier scheint das Leben in Paarhaushalten einen positiven Einfluss zu haben.

Bei den Männern hat die Erwerbstätigkeit einen höheren Einfluss auf ihre Lebenszufriedenheit, da die Werte der Aufstocker deutlich über denen der SGB II-Leistungsbeziehenden liegen. Bei den Frauen liegt die Zufriedenheit der Aufstockerinnen viel näher an der der SGB II-leistungsbeziehenden Frauen. Teilzeitbeschäftigte Aufstocker schätzen nicht nur ihre soziale Position als höher ein, sondern sie sind auch zufriedener mit ihrem Leben als vollzeitbeschäftigte Aufstocker. Es gibt hiermit Indizien dafür, dass Teilzeitbeschäftigung bei Männern im Leistungsbezug einen positiven Einfluss auf ihre Zufriedenheit hat. Bei erwerbstätigen Frauen, ob mit oder ohne Leistungsbezug, hat das Ausmaß der Erwerbstätigkeit keinen so starken Einfluss wie bei Männern. Dies könnte mit den im Zusammenhang mit prekärer Beschäftigung bereits dargelegten Befunden (Kapitel 2.2.2) in Verbindung gebracht werden, dass für Frauen im Durchschnitt die Art der Erwerbsintegration keinen so außerordentlichen Einfluss auf ihre Zufriedenheit hat, weil für sie die Erwerbsarbeit nicht eine so hohe Bedeutung im Leben hat, wie für Männer. Über diesen Einfluss des Geschlechts hinaus gibt es auch einen negativen Einfluss geringfügiger Beschäftigung auf die Zufriedenheit. Dieser Effekt ist bei den Frauen im Leistungsbezug ausgeprägter als bei den Männern und lässt sich auch bei den alleinerziehenden Aufstockerinnen, bei denen sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zu einer deutlichen Steigerung der Lebenszufriedenheit beizutragen scheint, nachweisen.

¹²³ Berechnet wurde hier der Mittelwert der Frage nach der gegenwärtigen Lebenszufriedenheit. Ein geringer Wert bedeutet eine eher niedrige, ein größerer eine höhere Zufriedenheit. Im Panel wurde die Frage gestellt: „Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig, alles in allem, mit Ihrem Leben? '0' bedeutet, dass Sie 'ganz und gar unzufrieden' sind, '10' bedeutet, Sie sind 'ganz und gar zufrieden'. Mit den Zahlen von '1' bis '9' können Sie Ihr Urteil abstufen.“ (Christoph et al. 2008, 214) (vgl. auch Tab. 19 im Anhang)

Darüber hinaus liegen die Zufriedenheitswerte bei den alleinerziehenden Aufstockerinnen im Vergleich mit anderen Haushaltsgruppen bei den Aufstockerinnen, den SGB II-Leistungsbeziehenden und den Erwerbstätigen relativ nahe beieinander. Es lässt sich folglich darstellen, dass Teilzeitbeschäftigung für Alleinerziehende erstens eine Beschäftigungsform ist, die stark dazu beiträgt, dass sie den Eindruck haben, sich in einer guten Lebenslage zu befinden, und dass darüber hinaus für sie der SGB II-Leistungsbezug zweitens nicht einen so hohen Einfluss auf das Empfinden gesellschaftlicher (Miss)achtung hat wie bei anderen Gruppen. Als vorläufiger Befund kann also festgehalten werden, dass Teilzeitbeschäftigung eine Form der Erwerbstätigkeit ist, die zumindest für manche Gruppen ihre Teilhabe in der Gesellschaft fördert.

Bei den Leiharbeiter/innen zeigt sich prinzipiell, dass sie weniger zufrieden sind als alle Erwerbstätigen. Dies gilt erneut insbesondere für die Frauen, die, wie schon bei der Einschätzung ihrer sozialen Position auch, hier wieder niedrige Werte aufweisen. Leiharbeitende Aufstocker sind deutlich zufriedener als alle Aufstocker (vgl. Tab. 19).

Fazit: (Miss)achtung durch Arbeitgeber/innen und im Beratungsprozess durch die Jobcenter

In Bezug auf die oben aufgeworfene Frage nach Achtung kann resümierend festgehalten werden, dass *die Lebenslage, gleichzeitig erwerbstätig zu sein und 'Hartz IV'-Leistungen zu beziehen, für die Betroffenen spezifische Wirkungen darauf entfaltet, sich gesellschaftlich ge- oder missachtet zu fühlen*. Diese Spezifik drückt sich insbesondere dadurch aus, dass mit dem SGB II und der Integration in den prekären Arbeitsmarkt häufig von zwei Seiten ein ungleicher Status gegenüber anderen Gesellschaftsmitgliedern vermittelt wird. Der Befund der Missachtung ist nicht so deutlich ausgeprägt wie bei den SGB II-Leistungsbeziehenden, die nicht erwerbstätig sind. Trotzdem liegt das Maß an Achtung, das den Aufstocker/innen entgegengebracht wird, deutlich unter dem der Erwerbstätigen, die nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen sind. Allerdings scheint der Bezug von SGB II-Leistungen trotz Erwerbsleistungen für unterschiedliche Aufstocker/innen nicht das gleiche Ausmaß an Missachtung zu bedeuten, unter anderem weil es für Alleinerziehende selbstverständlicher ist, Leistungen zu beziehen, als für die interviewten Leiharbeiter/innen. Am deutlichsten wird dies bei Herrn Leier, der den Eindruck hat, kein Recht auf SGB II-Leistungen zu haben, weil diese sich nicht aus einem vorher erarbeiteten Anspruch auf Lohnersatzleistungen ableiten. Die Unterschiedlichkeit in der Wahrnehmung von Achtung und/oder Missachtung liegt aber auch darin begründet, dass

die *Alleinerziehenden noch weniger eine Perspektive sehen, den Bezug von Leistungen beenden zu können*. Darüber hinaus wird den alleinerziehenden Aufstockerinnen als Alleinerziehenden beispielsweise von Arbeitgeber/innen nicht die gleiche Achtung entgegengebracht wie Personen aus anderen Haushaltstypen. Aber auch die Alleinerziehenden empfinden, wie die interviewten Leiharbeiter/innen, die Tatsache, aufstockende Leistungen beziehen zu müssen, als eine hohe Abhängigkeit vom Handeln des Jobcenters und haben häufig den Eindruck, dass ihnen von diesem Missachtung entgegengebracht wird.

Hinzu kommt bei den Aufstocker/innen, dass sie häufig nicht das Gefühl haben, dass sie von den Arbeitgeber/innen anerkannt werden für das, was sie tun. Zusätzlich gibt es bei den interviewten Aufstocker/innen das Problem, dass sie von ihrem Lohn nicht leben können und dass insbesondere die Leiharbeiter/innen für gleiche Tätigkeiten nicht den gleichen Lohn bekommen wie Festangestellte. Hierin drückt sich dann auch eine mangelnde Anerkennung ihrer individuellen Tätigkeiten und Fähigkeiten aus. Hinzu kommt, dass die niedrige Bezahlung und die schlechten Arbeitsbedingungen dazu führen, dass die interviewten Aufstocker/innen häufig den Eindruck haben, wie Sklaven behandelt zu werden und den gleichen Status wie diese zu haben.

Das Gefühl der Missachtung verstärkt sich bei ihnen zum Teil noch deutlich dadurch, dass ihnen im Beratungsprozess von den Jobcentern nur selten das Gefühl vermittelt wird, dass ihre Lage anerkannt wird. Darüber hinaus scheint die Ausgestaltung der Betreuung bei den Aufstocker/innen noch stärker als bei den SGB II-Leistungsbeziehenden ohne Erwerbstätigkeit vom jeweiligen Haushaltstyp und vom Geschlecht abhängig zu sein. Das bedeutet auch, dass Aufstocker/innen höchst unterschiedlich darin unterstützt werden, ihren Wunsch umzusetzen, den SGB II-Bezug zu beenden. Dies führt dazu, dass die *Aufstocker/innen das Gefühl haben, eine niedrigere gesellschaftliche Position einzunehmen* als regulär Erwerbstätige, und dies, obwohl sie eine hohe Motivation haben, zu arbeiten, und sich dadurch erhoffen, eine gesellschaftlich anerkanntere Position einzunehmen. Allerdings vermittelt die Erwerbstätigkeit, der die Aufstocker/innen nachgehen, nur in seltenen Fällen die erwünschte Anerkennung und Befriedigung. Hier ist die Befriedigung und Anerkennung stark von den jeweiligen Arbeitgeber/innen abhängig.

Bei alleinerziehenden Aufstockerinnen ist ihre allgemeine Zufriedenheit, in der sich Achtung ihrer Lebenslage gegenüber ausdrücken kann, besonders hoch, wenn sie teilzeitbeschäftigt sind. Insgesamt gehören alleinerziehende Aufstockerinnen zu der Gruppe, die einen eher in-

tensiven Kontakt zu den Jobcentern hat, gleichzeitig aber sowohl von den Jobcentern als auch von Arbeitgeber/innen weniger Unterstützung entgegengebracht bekommt. Als eine Folge dieser fehlenden Unterstützung konnte herausgearbeitet werden, dass die Betroffenen das Gefühl haben, eine niedrigere gesellschaftliche Position einzunehmen und häufig seelische Probleme haben. Ähnliches kann darüber hinaus für die Gruppe der alleinstehenden Aufstocker/innen, die in den meisten Fällen geringfügig beschäftigt sind, gesagt werden. Beiden Gruppen scheint weniger Achtung entgegengebracht zu werden als anderen Gruppen, und insbesondere die Frauen zeigen ein hohes Maß an körperlicher und seelischer Belastung durch die Lebenslage, in der sie sich befinden.

Insgesamt wurde bei der Ausgestaltung der Beratung durch die Jobcenter ein Geschlechterunterschied herausgearbeitet, der im folgenden Kapitel, das sich mit dem Thema Androzentrismus beschäftigt, weiter analysiert werden wird. Wesentlich ist allerdings, dass Aufstockerinnen seltener den Eindruck haben, dass ihre Vorstellungen berücksichtigt werden, und ihnen damit auch Achtung ihrer Situation entgegengebracht wird. Insbesondere gilt das für Frauen in Leiharbeit, die auch zu einer Gruppe mit einer hohen Unzufriedenheit gehören, die häufig mit seelischen Problemen einhergeht und dem Gefühl, gesellschaftlich eine niedrige Position einzunehmen. Es könnte vermutet werden, dass Frauen besonders häufig prekäre Formen von Leiharbeit nachgehen und abhängig von den Leiharbeitsfirmen sind beziehungsweise weniger Chancen auf eine Festanstellung haben. Für die Leiharbeiter/innen gilt sicherlich, dass sie wegen der häufig nur kurzen Betriebszugehörigkeit schlechtere Chancen haben, sich innerbetrieblich Achtung zu erarbeiten.

Trotzdem *hat Erwerbstätigkeit insgesamt einen eher positiven Einfluss auf die gefühlte Wertschätzung*, die den Aufstocker/innen von der Gesellschaft entgegengebracht wird, allerdings ist dieser Einfluss bei Frauen deutlich geringer ausgeprägt als bei Männern und wird gebrochen durch die Formen, die die Erwerbstätigkeit annimmt und den gleichzeitigen ungewollten Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

4.3.2 Androzentrismus in Bezug auf die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und 'Hartz IV'

Es wurde bereits deutlich, dass sich bei den Aufstocker/innen durchaus eine Reihe geschlechterdifferenter Befunde aufzeigen lassen, wie beispielsweise der Umgang der Jobcenter mit Frauen und Männern. Nun gilt es der Frage auf den Grund zu gehen, inwiefern dafür androzentrische Normen verantwortlich sind. Hierfür wird zunächst die Integration der

Aufstocker/innen in Erwerbsarbeit daraufhin befragt, inwiefern dieser androzentrische Grundstrukturen zugrundeliegen. Anschließend wird den im Kapitel 3.5.4 entwickelten Fragestellungen nachgegangen, die sich auf das Handeln der Jobcenter beziehen und beispielsweise fragen, ob dem Handeln der Fachkräfte ein Geschlechterbias zugrundeliegt. Zum dritten werden auch die Geschlechterrollenvorstellungen der Aufstocker/innen selbst einer Betrachtung unterzogen, um zu überprüfen, welchen Einfluss diese auf die Teilhabemöglichkeiten der Aufstocker/innen haben.

Verstärkte Spiegelung androzentrischer Arbeitsmarktstrukturen

Vielfältige Untersuchungen haben bereits deutlich gemacht, dass es belegbare Indizien dafür gibt, dass Alleinerziehende durch ihre alleinige Zuständigkeit für die Kinderbetreuung mit Vorbehalten von Arbeitgeber/innen konfrontiert sind und dass dies insbesondere für Frauen gilt. Hier werden die Folgen androzentristischer Vorstellungen in einer starken Form offenbar, weil die Alleinzuständigkeit für die Kinderbetreuung nur schwer mit der Anforderung des Arbeitsmarktes, möglichst flexibel zu sein, in Einklang zu bringen ist. Dies gilt auch für die alleinerziehenden Aufstockerinnen, die auf zum Teil prekäre Art und Weise versuchen, den Anforderungen an Flexibilität nachzukommen, obwohl ihnen diesbezüglich von der Seite der Arbeitgeber/innen nicht viel Unterstützung entgegengebracht wird. Allerdings scheinen auch bei den Leiharbeitsfirmen Frauen nicht zu den bevorzugten Arbeitnehmerinnen zu gehören. Zumindest sind dies die Erfahrungen von Frau Liebau. Sie berichtet, dass Frauen von Leiharbeitsfirmen immer als erstes gekündigt würde. Ihre Vermutung ist, dass dies daran liegt, dass sie die unbequemereren Arbeitnehmerinnen sind, weil sie weniger Eingeständnisse an die Arbeitsbedingungen machen. Dies gilt ihrer Erfahrung nach insbesondere für Frauen mit Familien, die sich seltener darauf einlassen, beispielsweise auch an einem anderen Ort eingesetzt zu werden.

Wie oben bereits beleuchtet wurde, sind die *gesetzlichen Regelungen zum Aufstocken grundsätzlich als eindeutig erwerbszentriert* einzustufen. Generell ist der Gesetzestext darauf ausgerichtet, den Leistungsbezug über eine Integration in die Erwerbstätigkeit zu beenden. Wegen des Freibetrags und der Regelungen, die darauf abzielen, wenn möglich die finanziellen Leistungen durch Erwerbstätigkeit auch nur zu mindern, handelt es sich aber nicht um eine Erwerbszentrierung, die es ausschließlich auf Vollzeitbeschäftigung abgesehen hat, sondern hier spielt auch die Aufnahme geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse eine wesentliche Rolle.

Hier wurde bereits nachgewiesen, dass mindestens die Hälfte aller Aufstocker/innen einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht und dies mit einer Reihe von Problemen einhergeht.

Es zeigt sich bei den Aufstocker/innen zum einen die Häufung einer Form von Beschäftigung – der geringfügigen. Zum anderen wurde in Kap. 2.4.1 aber auch herausgearbeitet, dass Aufstocker/innen besonders häufig in bestimmten Branchen arbeiten. Hier hat, wie Tabelle 20 darlegt, bei den Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten¹²⁴ der *Dienstleistungsbereich ein deutliches Übergewicht* insbesondere bei den Aufstockerinnen, die in neun von zehn Fällen (90,7 %) in diesem Segment tätig sind. Bei den Männern sind es mit etwas mehr als jedem Zweiten (53,5 %) deutlich weniger. Dies bildet sich in der Tendenz zwar auch bei allen Erwerbstätigen ab, allerdings auf einem niedrigeren Niveau, weil nur 81,5 % aller Frauen und 45,7 % aller Männer im Dienstleistungsbereich beschäftigt sind (vgl. Tab. 20).

Wie alle Leiharbeiter/innen sind auch Aufstocker/innen eher im verarbeitenden Gewerbe tätig, allerdings sind letztere mit 69,9 % seltener im verarbeitenden Gewerbe und damit häufiger im Dienstleistungsbereich tätig. Promberger und Theuer (2004, 57) vermuten, dass es im Dienstleistungsbereich besonders schwierig ist, die Beschäftigung in Leiharbeit langfristig hinter sich zu lassen, und dass die Beschäftigung dort häufiger eine niedrigere Qualität aufweist als im verarbeitenden Gewerbe (vgl. hierzu u.a. Bräutigam et al. 2010). Dies spricht also dafür, dass, wenn Leiharbeit im Dienstleistungsbereich angeboten wird, die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass sie den Bedarf des Haushalts nicht vollends abdecken kann.

Jobcenter fokussiert auf aufstockende Männer

Ebenso hat die in den Kapiteln 4.2 und 4.3.1 dargestellte Analyse bereits offengelegt, dass die Ausgestaltung des Integrations- und Beratungsprozesses durch die Mitarbeiter/innen der Jobcenter für unterschiedliche Gruppen von Aufstocker/innen jeweils anders aussehen kann. Hier gibt es Unterschiede zwischen Männern und Frauen, was die Intensität der Beratung oder auch die Häufigkeit des Kontakts mit dem Jobcenter angeht. Darüber hinaus haben insbesondere vollzeitbeschäftigte Frauen seltener das Gefühl, dass im Integrations- und Beratungsprozess ihre Vorstellungen Berücksichtigung finden. Geringfügige Beschäftigung scheint bei Aufstockerinnen deutlich akzeptierter zu sein als bei Aufstockern.

Daran anschließend lässt sich vermuten, dass diejenigen Gruppen von Aufstocker/innen besonders intensiv vom Jobcenter betreut werden, bei denen eine hohe Chancen gesehen wird,

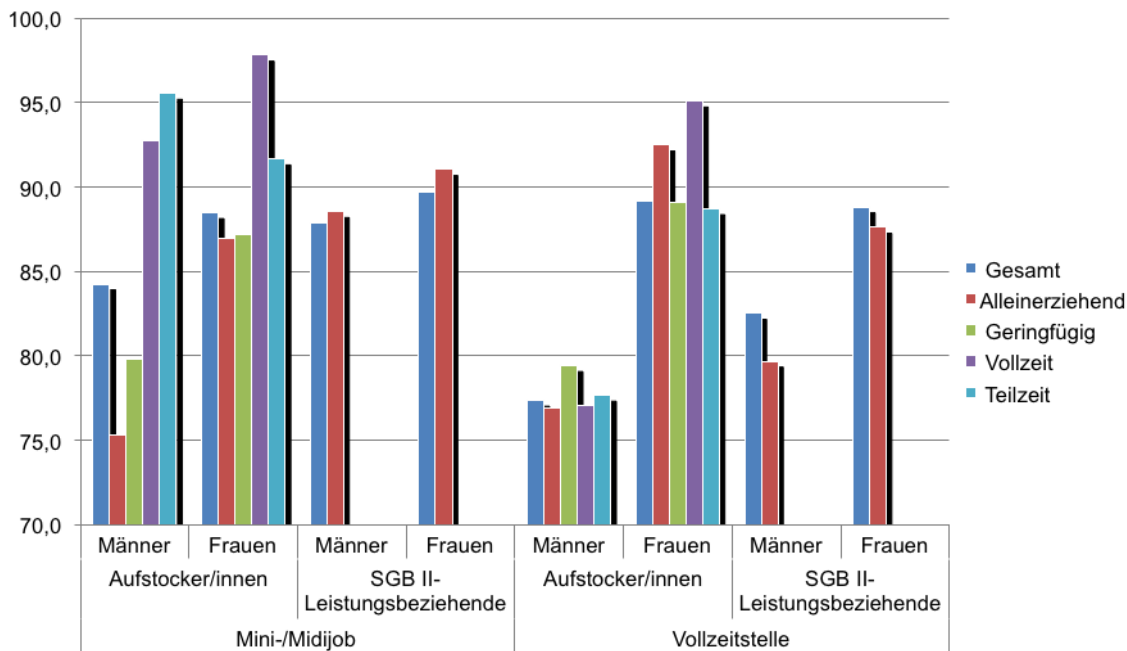
¹²⁴ Mit PASS ist eine Analyse der Branchenzugehörigkeit geringfügig Beschäftigter leider nicht möglich, weil die Branchenzugehörigkeit nur für Personen erfasst wurde, die als erwerbstätig eingestuft wurden (vgl. Kap. 4.1.1).

ihre Erwerbstätigkeit auszubauen. Hierfür spricht beispielsweise, dass die Kontakte teilzeitbeschäftigter und alleinstehender Männer besonders häufig sind (vgl. Tab. 13 im Anhang). Die Zahlen zur Kontakthäufigkeit zum Jobcenter lassen vermuten, dass es eine deutliche Tendenz gibt, Männer in kürzeren Abständen zum Gespräch im Jobcenter einzuladen. Naheliegender ist, dass davon ausgegangen wird, dass die Ausweitung der Erwerbsintegration bei Männern leichter gelingt.

Allerdings gibt es auch große Differenzen zwischen unterschiedlichen Gruppen von Frauen. Besonders ins Auge sticht hier, dass Frauen in Paarhaushalten ohne Kinder, die also keine Sorgeverpflichtungen für Kinder haben, selten Kontakt zum Jobcenter haben, obwohl bei ihnen von einem hohen Potential zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit ausgegangen werden kann. Alleinerziehende Frauen haben hingegen von allen Frauen die häufigsten Kontakte zum Jobcenter, wobei ein Grund hierfür sicherlich auch darin liegt, dass sie durchschnittlich lange Aufstockungsperioden aufweisen.

Eine *Fokussierung des Beratungs- und Integrationsprozesses auf Männer* kann auch nachgewiesen werden, wenn man den Datensatz danach auswertet, welcher Anteil der Aufstocker/innen von den Jobcentern bei einem Beratungsgespräch bereits ein Angebot für eine Arbeitsstelle erhalten hat (vgl. Abb. 14). Hier zeigt sich sowohl bei den erwerbslosen SGB II-Leistungsbeziehenden als auch bei den Aufstocker/innen, dass Männer in mehr Fällen einen Arbeitsplatz angeboten bekommen haben, und bei ihnen die Wahrscheinlichkeit deutlich höher ist, dass es sich hierbei um eine Vollzeitstelle handelt. Interessant ist allerdings, dass der Geschlechterunterschied bei den Aufstocker/innen höher ist als bei den SGB II-Leistungsbeziehenden. Auch hier bestätigt sich erneut der Befund, dass im Betreuungsprozess von den Jobcentern bei den Aufstocker/innen größere Unterschiede gemacht werden als bei den SGB II-Leistungsbeziehenden. So haben bei den Männern bereits Erwerbstätige in rund vier Fünftel der Fälle (77,4 %) kein Angebot für eine Vollzeitstelle vom Jobcenter erhalten, bei den Aufstockerinnen und bei den SGB II-leistungsbeziehenden Frauen waren es mit neun von zehn deutlich mehr. Erwerbstätig zu sein, hat also bei Frauen eine geringere Auswirkung darauf, ob sie ein Angebot zur Arbeitsaufnahme vom Jobcenter erhalten oder nicht. Männer erhalten, wie Abbildung 14 nachweist, allerdings auch häufig das Angebot, einen Mini- oder Midijob anzunehmen.

Abbildung 14: Personen ohne Arbeitsangebote durch die Jobcenter (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist hier der Anteil von Personen an der jeweiligen Gruppe, die bislang kein Angebot für eine Vollzeitstelle oder eine geringfügige Beschäftigung beziehungsweise einen Midi-Job erhalten haben (Gebhardt et al. 2010, 550) (vgl. auch Tab. 21 im Anhang).

Dabei scheint es nicht so zu sein, dass nur diejenigen ein Angebot erhalten, die keine Sorgerechtigungen haben. Denn rund ein Viertel der alleinerziehenden Aufstocker haben bereits ein Angebot für einen Minijob beziehungsweise eine Vollzeitstelle erhalten. Dieser hohe Anteil an Angeboten weist auch hier Unterschiede zwischen den Geschlechtern auf, da alleinerziehende Aufstockerinnen deutlich seltener ein Angebot zur Arbeitsaufnahme erhielten.

Ein geschlechterdifferentes Verhalten der Beschäftigten in den Jobcentern lässt sich auch anhand des Berichts von Herrn Leier zeigen: In der Zeit, während der seine Bedarfsgemeinschaft aufgrund seiner Arbeitslosigkeit aufstockende Leistungen bezog, wurde seine Frau überhaupt nicht in den Integrationsprozess einbezogen, obwohl bei ihr durchaus eine Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit möglich gewesen wäre.

Der in Kapitel 2.3.1 dargestellte Befund, dass das Handeln der Fachkräfte in den Jobcentern je nach Geschlecht des Klienten deutlich unterschiedlich ausfällt, bestätigt sich also durchaus auch für die Aufstocker/innen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Männer häufiger Arbeitsangebote erhalten als Frauen.

Zeitressourcen von Aufstocker/innen

Nun könnte ein differentes Verhalten gegenüber unterschiedlichen Gruppen von Aufstocker/innen auch durchaus auf deren Wünsche zurückgehen. Deshalb werden im Folgenden Ergebnisse der Auswertung des Panels bezüglich Arbeitszeitorientierungen mit den obigen Ergebnissen kontrastiert. Im Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung wurden diejenigen, die zum Befragungszeitpunkt nach einer Erwerbstätigkeit suchten, danach befragt, ob ihr gewünschter Erwerbsumfang eine Vollzeitstelle ist (Gebhart et al. 2010, 578)¹²⁵. Der wesentlich Befund hierbei ist, *dass ein deutlich größerer Anteil der Aufstocker/innen eine Vollzeitstelle wünscht, als Angebote hierfür bereitgestellt werden*. So wünscht sich fast jeder Aufstocker eine Vollzeitstelle, ein Angebot hat nach eigener Aussage bislang aber nur jeder Fünfte erhalten. Bei den Aufstockerinnen wünscht sich jede Zweite eine Vollzeitstelle, ein Angebot erhalten hat allerdings bislang nur jede Zehnte. Die in Tabelle 22 (im Anhang) dargestellten Ergebnisse lassen vermuten, dass alleinerziehende Frauen im Leistungsbezug deutlich stärker von der Situation beeinträchtigt sind, alleine für ihre Kinder verantwortlich zu sein. Es scheint bei ihnen nicht zu gelingen, ein Kinderbetreuungsarrangement zu entwickeln, das Vollzeit ermöglicht, denn von ihnen wünscht nur jede Vierte eine Vollzeitstelle. Bei Aufstockerinnen in Paarausstellungen mit Kindern, die eine deutlich höhere Erwerbsorientierung haben als erwerbstätige Frauen, die in derselben Haushaltskonstellation leben, aber keine SGB II-Leistungen beziehen, lässt sich vermuten, dass bei ihnen der finanzielle Druck hoch ist, erwerbstätig zu sein und sie deshalb eher eine Vollzeitstelle anstreben.

Für einen solchen Befund sprechen auch die Interviews mit den Alleinerziehenden. Diese sind auf Teilzeitbeschäftigung orientiert, weil sie wegen ihrer Belastung durch die Kinderbetreuung und die prekäre Erwerbstätigkeit keine Zeit für eine Vollzeitbeschäftigung haben. Bei Frau Aigner hat diese Situation zur Folge, dass sie keinerlei Zeit für sich selbst oder andere Aktivitäten als Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit hat. Ihr Alltag ist deshalb von extremer Zeitnot geprägt:

„Hab aber große Angst, mich total zu überfordern, weil ich mein Kind jeden Tag abhole, sie jedes Wochenende bei mir ist. Wenn Ferien sind, hab ich keine Ferien. Dass ich einfach Angst hab vor der Belastung, weil ich nicht um drei sagen kann, wenn ich von der Arbeit komme, ich hab jetzt frei. Ich hör ja hier um drei auf und fahre schnell rüber zum Kindergarten sie abholen. Es ist quasi ein nahtloser Übergang. [...] Kraftmäßig ist es gar nicht

¹²⁵ Angegeben ist im Folgenden der Anteil von Personen an der jeweiligen Gruppe, die nach einer Vollzeitbeschäftigung suchen. Hier wurden diejenigen befragt, die angegeben haben, momentan auf der Suche nach Arbeit zu sein und auf die Frage „In welchem Umfang möchten Sie erwerbstätig sein?“ (Gebhardt et al. 2010, 578) mit 'Vollzeit' geantwortet haben.

mehr so einfach, und ein anderes Leben schaff ich schon mal gar nicht. Ich hab kein Parallelleben dazu, abends geh ich mit dem Kind ins Bett und lese vielleicht noch. Aber da findet nichts sonst statt“ [00:27:05-2 - 00:28:33-4, Aigner].

Ihre geringen Zeitressourcen werden zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass ihre Eltern pflegebedürftig sind und sie zeitweise zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben die Hauptverantwortung für sie hatte. Diese Situation führte bei ihr zu einer extremen Dreifachbelastung, weshalb für sie eine Vollzeitstelle nicht vorstellbar und realisierbar ist. Diez et al. (2009, 7) kommen, dies untermauernd, auf Basis ihrer Auswertung von PASS zu dem Ergebnis, „dass die Kinderbetreuung der zentrale Grund für den relativ geringen Stundenumfang bei ihrer Erwerbstätigkeit ist“ und die Ursache des Bezugs aufstockender Leistungen. Eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten durch geringe Qualifikation oder gesundheitliche Problemlagen spielen bei Alleinerziehenden eine geringere Rolle als bei anderen Haushaltstypen (vgl. ebd.). Ein weiterer Faktor ist, dass Alleinerziehende zum Teil nicht nur hauptverantwortlich sind für die Sorgearbeit, sondern auch für die materielle Existenzsicherung, da Unterhaltszahlungen gering oder nicht vorhanden sind. Darüber hinaus erleben die Alleinerziehenden nun zum Teil die Wirkungen ihres vorherigen Arbeitsteilungsarrangements, indem sie bislang keine Ausbildung absolviert haben oder jahrelang nicht in dem Beruf gearbeitet haben, für den sie ausgebildet worden sind.

Bei Herrn Lessmer, dessen drei Kinder bei ihrer Mutter leben, ist die Situation umgekehrt: Er hätte gerne an den Wochenenden Zeit für seine Kinder, allerdings wird dies dadurch erschwert, dass er häufiger kurzfristig Einsätze auch am Wochenende hat, und er realisiert, dass es dadurch schwierig ist, seine Kinder regelmäßig zu sehen. Bei ihm zeigt sich deutlich, wie die Anforderung ständiger Verfügbarkeit, die die Leiharbeitsfirma an ihn stellt, seine zeitlichen Möglichkeiten einschränkt, anderen Tätigkeiten als der Erwerbsarbeit nachzugehen.

Deutlich geworden ist oben bereits, dass unterschiedliche Faktoren dazu führen, dass Alleinerziehende aufstockende Leistungen beziehen. So verwundert es auch nicht, dass, wenn in den Interviews die erwerbsarbeitsfreie Zeit thematisiert wird, bei den Alleinerziehenden das Thema der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ganz deutlich im Mittelpunkt steht. Andere mögliche Bereiche erwerbsarbeitsfreier Zeit kommen in den Interviews selten vor. Hierbei stehen sich dann teilweise die eigenen Wünsche und Vorstellungen und die Orientierung auf das Beste für die Kinder durchaus entgegen. Darüber hinaus scheinen auch die

Jobcenter häufig den Wünschen von Alleinerziehenden nach Weiterqualifikation im Weg zu stehen, weil Maßnahmen angeboten werden, ohne dass entsprechende Betreuungsplätze zur Verfügung stehen (vgl. BA 2008a, 12)¹²⁶.

Somit unterstützen auch die Jobcenter die Aufstocker/innen nur in relativ geringem Ausmaß, da sie Kinderbetreuung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang ermöglichen, damit diese der Forderung nach Flexibilität und Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt überhaupt genügen können. So erhielten 99,3 % der Aufstocker in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und 96,9 % der Aufstockerinnen vom Jobcenter keine Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung (vgl. Tab. 23)¹²⁷. Interessant hierbei ist, dass alleinerziehende Aufstockerinnen häufiger keine Unterstützung erhielten als Frauen in Paarbedarfsgemeinschaften mit Kindern. Ursache für dieses nur gering entwickelte Engagement der Jobcenter bei der Kinderbetreuung sind neben den oben schon angeführten Ursachen sicherlich auch die gesetzlichen Regelungen, die eine geringere Zumutbarkeit bei Betreuungsaufgaben für Kinder unter drei Jahren vorgeben¹²⁸. So nennen auch Auth und Langfeldt (2007, 146) und Schwarzkopf (2009, 41) als zentrales Problem der SGB II-Gesetzgebung (§16, Abs. 2 SGB II), dass diese zwar zugunsten von Alleinerziehenden auf die Verbesserung von Kinderbetreuung setzt, aber keine konkreten Maßnahmen vorsieht und somit das grundlegende Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht angeht. Deshalb gelten Alleinerziehende dann häufig als Arbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen (vgl. ebd., 147).

Insgesamt verdeutlicht sich am Beispiel der Alleinerziehenden, dass hier zwei Ansprüche kollidieren und zu massiven Problemen in Hinblick auf die Teilhabemöglichkeiten der alleinerziehenden Aufstockerinnen führen. Hieming und Schwarzkopf deuten dies als Widersprüch-

¹²⁶ Beide Befunde gelten sicherlich auch für andere Personen mit Pflege- und Sorgeverpflichtungen. Allerdings verschärfen sich diese Problematiken bei den Alleinerziehenden, weil sie häufig ganz alleine verantwortlich sind.

¹²⁷ Hier wurden alle SGB II-Leistungsbeziehenden mit Kindern unter 15 Jahren, die bereits Kontakt zum Jobcenter hatten, gefragt: „Und hat Ihnen, seit Ihr Haushalt Arbeitslosengeld 2 erhält, ein Mitarbeiter der [Jobcenter, J.G.] geholfen, eine Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder zu finden?“ (vgl. Gebhardt et al. 2010, 555) (vgl. auch Tab. 23 im Anhang).

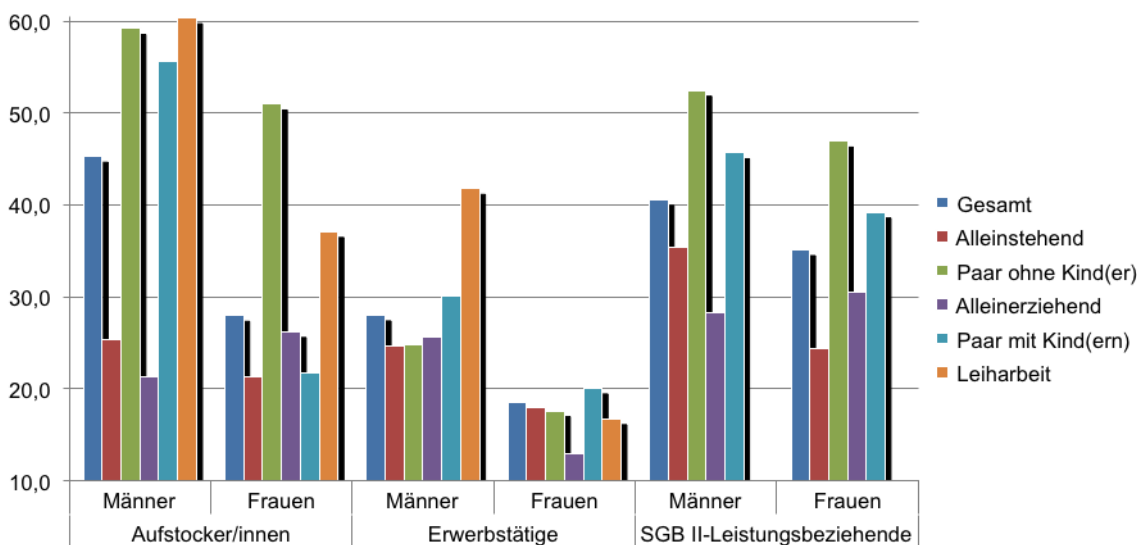
¹²⁸ „Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass ... die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist [...]“ (§10, Abs. 1 SGB II) (Lietzmann 2009, 5). Hinzu kommen fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit: „Ist im Haushalt ein Kind unter 3 Jahren vorhanden, ist eine Beschäftigungsaufnahme nicht zumutbar. Allerdings sollen diese Alleinerziehenden mit Kleinkindern „keineswegs von der Förderung ausgenommen werden, sondern im Gegenteil offensiv bei einem zügigen Wiedereinstieg in den Beruf unterstützt werden“ (BA 2008a, 3). Eltern mit älteren Kindern „ist die Arbeitsaufnahme nur dann nicht zumutbar, wenn eine Betreuung des Kindes durch Dritte nicht gewährleistet ist. [...] Ein je nach Alter unterschiedlicher Betreuungsbedarf besteht für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr“ (BA 2008b, 4).

lichkeiten, die das SGB II erzeugt, die sich bei Alleinerziehenden besonders stark zeigen. So treffen hier die Anforderungen des individual worker model auf die Realität der Unterstützung des Zuverdiener-Modells, denn die Alleinerziehenden können das Ernährermodell nicht leben und scheitern häufig an der Realisierung des adult worker model (vgl. Hieming/Schwarzkopf 2010, 143; Schwarzkopf 2009, 29).

Einfluss stereotyper Geschlechterrollenvorstellungen

Darüber hinaus ist es auch unter den Aufstocker/innen eine verbreitete Einstellung, dass es die „Aufgabe des Ehemanns ist [...], Geld zu verdienen, die der Ehefrau, sich um den Haushalt und die Familie zu kümmern“ (Gebhardt et al. 2010, 457). Dieser Aussage stimmen mit 45,2 % aller Aufstocker mehr Männer zu als bei den SGB II-Leistungsbeziehenden und den sonstigen Erwerbstätigen (vgl. Abb. 15). Hier bestätigt sich der Befund von Dörre (2007; Kap. 2.2.1), dass prekäre Arbeits- und Lebenslagen bei Männern mit einer eher höheren Orientierung an traditionelleren Rollenmustern einhergehen.

Abbildung 15: Zustimmung zu 'traditionellen' Rollenbildern (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterungen: Die Personen wurden gefragt, zu welchem Grad sie der folgenden Aussage zustimmen beziehungsweise nicht zustimmen würden: „Die Aufgabe des Ehemannes ist es, Geld zu verdienen, die der Ehefrau, sich um den Haushalt und die Familie zu kümmern.“ (Gebhardt et al. 2010, 457) Angegeben ist hier der Anteil von Personen, die hierauf mit „stimme voll und ganz zu“ und „stimme eher zu“ geantwortet haben. Die Daten zur Leiharbeit beziehen sich aus Plausibilitätsgründen auf ungewichtete Werte (vgl. auch Tab. 24 im Anhang).

Allerdings kann hier keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Ursache für diese Orientierung die prekäre Arbeits- und Lebenslage ist oder ob die Rollenorientierung bereits besteht und zumindest zum Teil dazu führt, dass der aufstockende Leistungsbezug nicht beendet wer-

den kann, weil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau nicht denkbar ist. Das Ergebnis Dörres (ebd.), dass eine solch traditionellere Orientierung auch bei Frauen in prekären Lebenslagen stark auftritt, bestätigt sich allerdings weniger. Bei den Aufstockerinnen stimmt, wie Abbildung 15 visualisiert, nur knapp jede Dritte (27,9 %) einer solchen Aussage zu und damit weniger als bei den SGB II-leistungsbeziehenden Frauen (35,1 %), allerdings mehr als bei den erwerbstätigen Frauen (18,5 %). Besonders häufig stimmen einer solchen Aussage bei den Aufstocker/innen und den SGB II-Leistungsbeziehenden diejenigen zu, die in einem Paarhaushalt ohne Kinder leben, was dafür sprechen könnte, dass bei den Aufstocker/innen zum Teil das Festhalten an einer traditionellen Arbeitsteilung zum Verbleiben im Leistungsbezug führt. Alleinstehende und Alleinerziehende haben durchschnittlich die niedrigsten Zustimmungswerte. Die alleinerziehenden Aufstocker/innen sind außerdem die einzige Gruppe, bei denen häufiger Frauen einer solche Aussage (26,2 %) zustimmen als Männer (21,3 %). Besonders häufig stimmen alleinerziehende Aufstockerinnen mit einer geringen Arbeitszeit einer solchen Aussage zu (vgl. Tab. 24), was eventuell mit dem Befund von Rinke (vgl. Kap. 2.2.4) in Verbindung gebracht werden könnte. Dieser zeigt, dass einige alleinerziehende Frauen als einzigen Ausweg aus ihrer prekären Arbeits- und Lebenslage, mit wenig Perspektiven auf eine materiell lohnendere Erwerbstätigkeit, sich einen in Vollzeit arbeitenden Mann an ihrer Seite wünschen.

Einen hohen Zustimmungswert zu einer solchen traditionellen Einstellung weisen die leiharbeitenden Aufstocker mit 60,3 % (vgl. Tab. 24) auf. In den Interviews mit den Leiharbeiter/innen konnte dieser Befund allerdings nicht untermauert werden. So zieht Frau Liebau extra nicht mit ihrem Lebensgefährten zusammen, weil die im SGB II verankerten Einstandspflichten für sie zur Folge hätten, dass eine gegenseitige Abhängigkeit entstünde. Auch bei Herrn Leier und seiner Frau hat sich aufgrund des über Jahre hinweg verstärkten finanziellen Drucks eine Veränderung der Arbeitsteilung ergeben, die dazu geführt hat, dass seine Frau nun relativ gleichberechtigt durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Teil zur materiellen Absicherung des Haushalts beiträgt und auch die privat zu leistende Arbeit neu verteilt werden musste¹²⁹. An diesem Fall zeigt sich also deutlich, dass eine durch finanziellen Druck ausgelöste Veränderung der Erwerbstätigkeit auch einen Wandel der privaten Arbeitsteilung zur Folge haben kann. Grundsätzlich scheinen die Aufstocker/innen allerdings nur leicht häufiger tradi-

¹²⁹ Es konnte allerdings nicht überprüft werden, ob sich die Arbeitsteilung tatsächlich verändert hat oder es sich eventuell um einen Fall „rhetorischer Modernisierung“ (Wetterer 2003) handelt, es also nur Herrn Leiers Wahrnehmung entspricht, dass die Arbeitsteilung sich in Richtung einer egalitäreren Verteilung geändert hat.

tionelle Geschlechterrollenvorstellungen zu haben, dies gilt allerdings in erster Linie für die Männer.

Fazit: Androzentrismus – Persistenz und wenig Wandel

Im Vorangegangenen wurde eine Reihe von Befunden zusammengetragen, die der Frage auf den Grund gehen, ob den gesetzlichen Regelungen und deren konkreter Umsetzung ein androzentrischer Bias zugrundeliegt und sie damit gleichberechtigter Teilhabe unterschiedlicher Gruppen von Aufstocker/innen entgegenstehen. Hierzu ist zu sagen, dass grundsätzlich der *Leistungsbezug trotz Erwerbstätigkeit die Orientierung auf das androzentrische Modell der Vollzeitbeschäftigung tendenziell verstärkt*, obwohl dieser Effekt bei Männern deutlicher sichtbar ist. Aber auch Leiharbeit scheint eine Beschäftigungsform zu sein, die häufig mit einer hohen Orientierung auf Vollzeit einhergeht. Und hier wirkt auch das Handeln der Jobcenter in Richtung einer Zementierung von Rollenbildern und traditioneller geschlechtlicher Arbeitsteilung, unter anderem durch die stärkere Förderung erwerbstätiger Männer im Vergleich zu Frauen. Darüber hinaus wird bei *Frauen eher das geringe Ausmaß ihrer derzeitigen Erwerbstätigkeit akzeptiert*¹³⁰ und sie haben seltener Kontakt zu den Jobcentern. Außerdem zeigt sich auch bei den Aufstocker/innen, dass sie noch seltener dabei unterstützt werden, ein passendes Kinderbetreuungsarrangement zu finden, als die erwerbslosen SGB II-Leistungsbeziehenden.

Die alleinerziehenden Aufstocker/innen haben selten eine Orientierung auf eine den Bezug beendende Tätigkeit oder eine solche erscheint ihnen nicht mehr als realistisch und wünschenswert. Folglich ist ihre Orientierung auf Vollzeitstellen besonders niedrig. Dies gilt insbesondere bei geringfügig beschäftigten Alleinerziehenden, die selbst wenig Chancen auf eine umfängliche Form von Erwerbsintegration sehen. Die Auswertung der Interviews legt offen, dass die zeitlichen Restriktionen bei ihnen hoch sind. Hinzu kommt, dass sie große Nachteile auf dem Arbeitsmarkt haben, wofür zumindest zum Teil Diskriminierungen von Arbeitgeber/innen verantwortlich sind, die alleinerziehende Frauen nicht einstellen wollen. Sie weisen aber auch eine große Orientierung auf das Wohl ihrer Kinder auf. Für dieses nehmen sie selbst Einbußen in Kauf was die Qualität ihrer eigenen Erwerbsintegration angeht. Hinzu kommt, dass sie von den Jobcentern weniger Unterstützung bekommen als andere Gruppen. Und dies gilt insbesondere für alleinerziehende Frauen, da sie unter anderem selte-

¹³⁰ Dies zeigt sich auch an den noch nicht angeführten Auswertungen zur Verpflichtung zur Arbeitssuche, deren Ergebnisse in Tab. 25 im Anhang dargestellt sind. Hier zeigt sich, dass aufstockende Frauen deutlich seltener zur Arbeitssuche verpflichtet werden als Männer.

ner Angebote für Vollzeitstellen erhalten als alleinerziehende Männer mit aufstockendem Leistungsbezug.

Darüber hinaus lassen sich bei den Aufstocker/innen Tendenzen nachweisen, dass *insbesondere feminisierte Formen von Beschäftigung häufig mit aufstockendem Leistungsbezug einhergehen*. Dies lässt sich an dem hohen Anteil geringfügig Beschäftigter im aufstockenden Leistungsbezug und von Beschäftigten im Dienstleistungsbereich verdeutlichen. Insbesondere Leiharbeit im Dienstleistungsbereich ist nicht selten mit Löhnen verbunden, die zu einem gleichzeitigen Bezug von SGB II-Leistungen führen, und geringfügige Beschäftigung geht langfristig mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einher, prekäre Folgen mit sich zu bringen. Bei den Aufstocker/innen kann in Hinblick auf geringfügige Beschäftigung durchaus von einer Angleichung nach unten zwischen Männern und Frauen gesprochen werden. Es gibt für viele Beschäftigte aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, schlechter Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der alleinigen Verantwortung für Kinderbetreuung häufig keine andere Chance auf Beschäftigung als die geringfügige.

4.4 Befunde im Hinblick auf die Dimension der Repräsentation

Die vorangegangenen Auswertungen haben nachgewiesen, dass die Teilhabe von Frauen im aufstockenden Leistungsbezug häufig sowohl durch die Jobcenter als auch durch Arbeitsmarktstrukturen beschnitten wird und sie eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, den Leistungsbezug nicht beenden zu können. Darüber hinaus wurde herausgearbeitet, dass Aufstocker/innen vielfältige unterschiedliche Missachtungserfahrungen machen und der aufstockende Leistungsbezug eine spezielle Lebenslage darstellt, die Teilhabemöglichkeiten zum Teil deutlich beeinflusst. Nun wird es darum gehen, wie sich die Repräsentation von Aufstocker/innen darstellt und inwiefern hier Hindernisse für partizipatorische Parität zutage treten. Hierfür gilt es zu klären, inwiefern die Aufstocker/innen marginalisiert sind. Darüber hinaus gilt es in einem zweiten Schritt der Frage auf den Grund zu gehen, welche Möglichkeiten sie für ihre eigene Selbstbestimmung haben und inwiefern sie eigenständig handlungsfähig sind, um Teilhabemöglichkeiten auch wahrzunehmen.

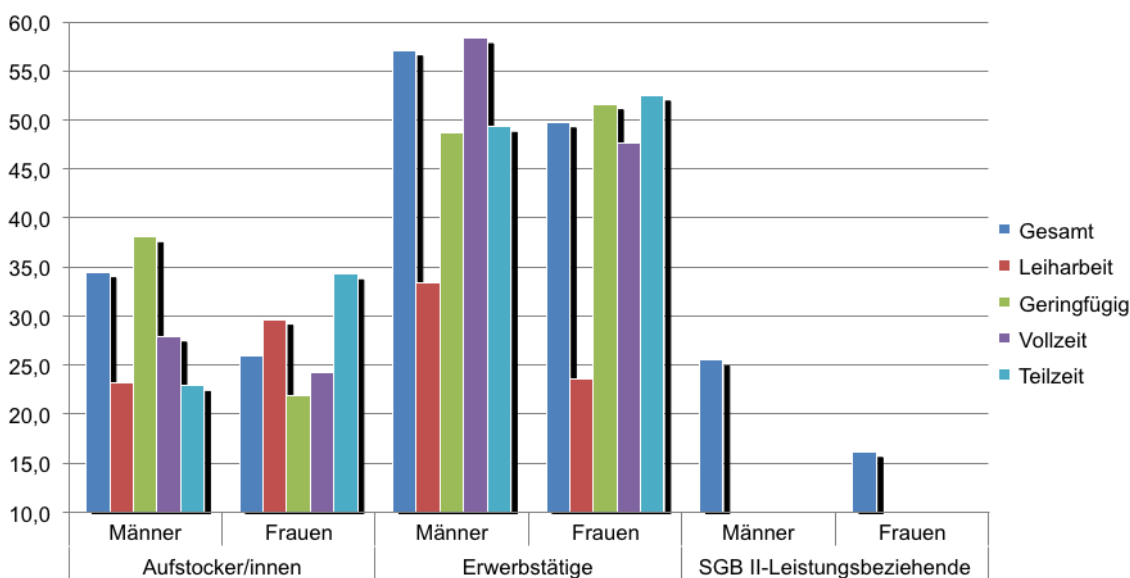
4.4.1 Marginalisierung von Aufstocker/innen

Mit dem Prinzip der Marginalisierung hatte Fraser ursprünglich die Frage in den Mittelpunkt gerückt, ob Personen im Rahmen institutionalisierter Mitwirkungsformen die Möglichkeit haben, an allen gesellschaftlichen Bereichen teilzuhaben (vgl. Kap. 3.5.4). In Bezug hierauf haben die vorangegangenen Ausführungen bereits erste Erkenntnisse zutage gefördert. So kann auf

den großen Anteil geringfügig Beschäftigter bei den Aufstocker/innen verwiesen werden, deren geringere Möglichkeiten, an institutionalisierten Partizipationsformen teilzuhaben, bereits im Kapitel 2.2.3 dargelegt wurden. Konstatiert werden kann hier, dass geringfügig Beschäftigte zumeist in einem deutlich geringeren Ausmaß die Möglichkeit haben, an betrieblicher Mitbestimmung zu partizipieren als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Wie sich in Kapitel 2.2.3 gezeigt hat, gilt dies in einem etwas geringeren Umfang auch für Leiharbeiter/innen. Diese gelten darüber hinaus zum Teil auch innerhalb betrieblicher Strukturen als marginalisierte Gruppe (vgl. Kap. 4.3.1).

Im Folgenden soll der Fokus auf die Frage gerichtet werden, inwiefern die Aufstocker/innen sich gesellschaftlich engagieren und hiermit die Möglichkeit nutzen, sich an institutionalisierten Partizipationsformen der Gesellschaft zu beteiligen, sowie darüber hinaus, welches ihre Gründe sind, dies zu tun oder nicht zu tun.

Abbildung 16: Anteil ehrenamtlich Engagierter (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wird der Anteil von Personen angegeben, die als 'engagiert' einzustufen sind. Als engagiert gilt eine Person, wenn sie angibt, mindestens in einer der möglichen Antwortoptionen (Gewerkschaft, Partei, Kirchengemeinde, Verein wie z.B. Musik-, Sport- oder Kulturverein, oder einer anderen Organisation) engagiert zu sein (Gebhardt et al. 2010, 591ff). Aus Plausibilitätsgründen beziehen sich die Daten zur Leiharbeit auf ungewichtete Daten (vgl. Tab. 26 im Anhang).

Hier lässt sich zeigen, dass der Anteil ehrenamtlich engagierter Aufstocker/innen zwischen dem der Erwerbstätigen und dem der SGB II-Leistungsbeziehenden liegt, allerdings ähnelt der Anteil engagierter stärker dem der erwerbslosen Leistungsbeziehenden. Abbildung 16 legt offen, dass immerhin über ein Drittel (34,5 %) der Aufstocker und rund ein Viertel (26,0 %) der

Aufstockerinnen angeben, ehrenamtlich engagiert zu sein. Die niedrigere Beteiligung von Frauen insgesamt an ehrenamtlichen Aktivitäten ist kein neuer Befund (BMFSFJ 2005, 358ff.), der Effekt könnte allerdings durch die Fragestellung in PASS noch verstärkt worden sein. Denn hier wurde ausschließlich Engagement in politischen oder kirchlichen Organisationen und Vereinen abgefragt. Das Engagement von Frauen ist allerdings gerade in Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und im sozialen Bereich höher als das von Männern (ebd., 395). Der Geschlechterunterschied in der Häufigkeit von Engagement gilt allerdings nicht für die aufstockenden Leiharbeiterinnen, die mit knapp einem Drittel (29,6 %) etwas häufiger engagiert sind als Männer mit 23,2 %. Dieser niedrige Wert von Leiharbeitern mit Leistungsbezug lässt allerdings keine generellen Rückschlüsse auf deren niedrigeres Engagement zu, weil der hohe Anteil von engagierten Männern bei den Aufstockern insbesondere auf das Engagement geringfügig Beschäftigter zurückzuführen ist und diese in diesem Sample wegen zu geringer Fallzahlen nicht unter den leiharbeitenden Männern vertreten sind. Geringfügig Beschäftigte sind zu 38,1 % engagiert, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte deutlich seltener. Bei den Aufstockerinnen zeichnet sich dieser Trend nicht ab, hier sind es insbesondere die Teilzeitbeschäftigten (34,3 %), die engagiert sind, geringfügig beschäftigten Aufstockerinnen sind am seltensten engagiert - und dies, obwohl die Arbeitszeiten teilzeitbeschäftigter Aufstockerinnen im Durchschnitt über denen von geringfügig Beschäftigten liegen, sie also prinzipiell über weniger erwerbsarbeitsfreie Zeit verfügen. Diese Ergebnisse könnten ein Indiz dafür sein, dass für Aufstocker geringfügige Beschäftigung häufiger ein ungewolltes Beschäftigungsverhältnis mit niedrigen Stundenzahlen ist und dafür, dass sie versuchen, über Engagement die restliche Zeit mit als sinnvoll empfundenen Tätigkeiten zu füllen. Bei geringfügig beschäftigten Aufstockerinnen spricht der Befund eher dafür, dass sie beispielsweise durch Kinderbetreuung zeitlich eingespannt sind und deshalb nur in geringem Stundenumfang beschäftigt sein können.

Darüber hinaus sind die aufstockenden Alleinerziehenden eine Gruppe, die nur zu rund einem Fünftel und damit besonders selten engagiert ist, dies gilt insbesondere im Vergleich zu den erwerbstätigen Alleinerziehenden (vgl. Tab. 26). Und auch in dieser Gruppe sind geringfügig beschäftigte Aufstockerinnen mit 16,2 % besonders selten engagiert. Dies wirft die Frage auf, ob geringfügig beschäftigte Aufstocker/innen insgesamt und insbesondere die alleinerziehenden Frauen so resigniert oder zeitlich so stark eingeschränkt sind, dass sie kein Engagement entwickeln können. Hinsichtlich geringfügig beschäftigter Alleinerziehender mit Leistungsbe-

zug lässt sich der oben getroffene Befund wieder aufgreifen, dass diese besonders damit belastet zu sein scheinen, die derzeitige Lebenssituation zu bewältigen, und offensichtlich zu einer besonders marginalisierten Gruppe gehören.

Ein kleiner Teil der Engagierten engagiert sich politisch im engeren Sinne, das heißt bei Gewerkschaften oder Parteien (vgl. Tab. 27 im Anhang). *In Parteien und Gewerkschaften sind 8,2 % der aufstockenden Männer und nur 3,9 % der Aufstockerinnen aktiv.* Hierbei zeigt sich, dass ein deutlich niedrigerer Anteil von Frauen als von Männern sich in politischen Organisationen engagiert. Dies gilt sowohl für weibliche Erwerbstätige als auch für Aufstockerinnen, für letztere allerdings in einem noch geringeren Ausmaß. Darüber hinaus ist der Anteil Engagierter in politischen Organisationen an allen Engagierten bei den Aufstocker/innen insgesamt niedriger als bei den Erwerbstätigen. Dies spricht dafür, dass, wenn Aufstocker/innen engagiert sind, sie dies eher nicht in politischen Organisationen sind, und könnte ein Indiz für die Resignation gegenüber politischen Organisationen sein, die bei Frauen noch höher ist. Es könnte, anders gesagt, bedeuten, dass Aufstockerinnen noch seltener den Eindruck haben, dass ihre Interessen von diesen Organisationen unterstützt werden.

Resignation – Motor und Bremse für politisches Engagement

Die oben aufgestellten Vermutungen können zum Teil durch die Interviews mit den Aufstocker/innen untermauert werden. Bei einem Überblick über das Sample kann festgehalten werden, dass von den drei Leiharbeiter/innen momentan zwei politisch engagiert sind. Hier bildet die Fallauswahl nicht die Grundgesamtheit der leiharbeitenden Aufstocker/innen ab, was das Engagement angeht. Allerdings kann dies auch, wie eingangs vermutet, mit dem gewählten Feldzugang zusammenhängen (vgl. Kap. 4.1.1). Bei den interviewten Alleinerziehenden bestätigen sich grundsätzlich die oben dargestellten quantitativen Daten. Von ihnen berichtet keine über irgendeine Form von Engagement. Bei ihnen lässt sich in den Interviews eine deutliche Resignation in Bezug auf politische Fragen heraushören.

So äußert Frau Arnold: *„Meine politische Meinung ist eine ganz einfache. Ich verweigere es, wählen zu gehen, weil man sowieso nur einen Idioten wählt. Jeder baut einen anderen Mist. Die können nur entscheiden, welchen Mist sie bauen“* [00:30:41-3 - 00:31:00-8, Arnold]. Frau Aigner ist nicht ganz so resigniert, hat aber auch das Gefühl, dass ihre Interessen politisch nicht vertreten werden. Darüber hinaus kommt bei den Alleinerziehenden hinzu, dass sie unter ei-

ner großen Zeitnot leiden (vgl. Kap. 4.3.2) und hierin auch ein Grund liegt, dass sie sich nicht engagieren. So äußert Frau Aigner explizit, dass ihr für eigenes Engagement die Kraft und die Zeit fehle: *„Also ich glaube, dass ich mich nicht engagiere, ist auch einfach ein Zeit- und Kräfteproblem, das geht gar nicht“* [00:43:44-9 - 00:43:49-4, Aigner].

Auch bei den Leiharbeiter/innen zeigt sich Frustration über politische Vorgänge, bei ihnen *mischen sich allerdings stärker Resignation, Frustration und der Wille, etwas zu verändern*. Herr Lessmer, dem es momentan aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, sich zu engagieren, macht im Interview seine Wut über die politischen Gegebenheiten deutlich. Er habe den Eindruck, dass im 'Hartz IV'-System, aber auch in der Politik überhaupt, kein Interesse an einzelnen Menschen bestehe und rein pauschal über diese geurteilt werde. Darüber hinaus äußert er, wie auch Frau Liebau und Herr Leier, seinen Frust über Politiker/innen, die über SGB II-Leistungsbeziehende urteilen, aber selbst keinen fundierten Einblick in deren Situation haben. Er wünscht sich, dass diese seine eigene Lebenssituation selbst einmal erleben würden. Allerdings engagieren sich sowohl er als auch Frau Liebau auf lokalpolitischer Ebene. Der Unterschied zwischen ihnen beiden ist, dass sein Engagement wenig mit seiner eigenen momentanen Lage verbunden ist, diese hingegen bei Frau Liebau der Motor ihres Engagements ist. Bei ihr und Herrn Lessmer, der bis zur Zeit der Erwerbsaufnahme vor einigen Monaten in unterschiedlichen Kontexten engagiert war, scheint die Motivation zu sein, sich *„zum Frust ablassen“* [01:42:12-3 - 01:42:14-0, Liebau] zu engagieren und damit auch etwas verändern zu wollen. So nennt Frau Liebau als Motivation für ihr Engagement: *„Dass man irgendwie was machen muss. Dass es so nicht geht. Ich hab ja auch meine Erfahrungen mit dem SGB II gemacht“* [00:41:30-3 - 00:41:45-4, Liebau]. Sie engagiert sich zwar schon lange, aber immer in Bereichen, in denen sie den Eindruck hatte, politisch etwas gegen das SGB II tun zu können. Sie will etwas dafür tun, dass sich die Situation verändert, hat allerdings den Glauben daran verloren, dass die politischen Parteien helfen können. Sowohl bei Frau Liebau als auch bei Herrn Lessmer trägt darüber hinaus der Aspekt, Kontakte zu anderen Menschen zu haben und anderen zu helfen, dazu bei, dass sie einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen beziehungsweise nachgegangen sind.

Aber nicht nur das Gefühl, politisch nichts bewegen zu können, *ebenso die betriebliche Situation scheint der Mitbestimmung von Leiharbeiter/innen nicht förderlich* zu sein. Den Erzählungen der Leiharbeiter/innen kann entnommen werden, dass einem Engagement die Angst davor im Weg steht, gekündigt zu werden.

Die Interviews mit Herrn Lessmer und Frau Liebau legen außerdem offen, dass es in Bezug auf ehrenamtliches Engagement im SGB II durchaus einen Bereich gibt, in dem gesellschaftliches Engagement, Formen von Erwerbsarbeit und des Leistungsbezugs miteinander interagieren. Beide berichten über eine Vielzahl von Engagement in den letzten Jahren, welches phasenweise durch irgendeine Form von SGB II-Maßnahmen finanziell unterstützt wurde. Hier kann zum einen verdeutlicht werden, dass Engagement für SGB II-Leistungsbeziehende finanziell attraktiv ist, weil zum Teil Aufwandsentschädigungen bezahlt werden, die zumindest für Herrn Lessmer ein Anreiz für sein Engagement waren: *„Also es war immer gut, die 100€ zusätzlich, also davon konnte man sich im Monat schon Sachen (in Anführungszeichen) leisten“* [01:12:23-4 - 01:12:39-2]. Wie unter anderem dieser Ausschnitt offenbart, werden Instrumente wie Ein-Euro-Jobs dafür genutzt, um zumindest phasenweise ehrenamtliches Engagement zu vergüten und das Gesamteinkommen von Leistungsbeziehenden aufzustocken. Hierbei *vermischen sich Erwerbsarbeit, Ehrenamt und SGB II-Leistungsbezug* und dies bleibt sicherlich nicht ohne Wirkungen auf reguläre Arbeitsverhältnisse. Allerdings, und dies macht sicherlich auch die Ambivalenz dieser Entwicklung aus, scheint diese Vermischung teilweise auch die Funktion zu erfüllen, SGB II-Leistungsbeziehenden gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Fazit: Marginalisierung von Teilhabemöglichkeiten

Bezüglich der Anforderung, dass Möglichkeiten an eher institutionalisierten Teilhabeformen für Aufstocker/innen vorhanden sein sollten, lässt sich zusammenfassend sagen, dass dieses Kriterium zum Teil durchaus erfüllt ist, allerdings im Vergleich zu Erwerbstätigen ohne Leistungsbezug in eingeschränktem Umfang. Jedoch zeigt sich auch, dass die Aufstocker/innen zwar seltener als Erwerbstätige, dafür allerdings häufiger als SGB II-Leistungsbeziehende engagiert sind. Als Ursache hierfür ist zum einen *die Zeitnot* (vgl. auch Kapitel 4.3.2), insbesondere der Alleinerziehenden, zu nennen, aber es lassen sich auch Indizien für eine *Resignation gegenüber den politischen Entscheidungsträger/innen in Parteien und Gewerkschaften* finden, die partiell in offene Wut darüber mündet, dass die eigenen Interessen nicht vertreten werden. Gerade alleinerziehende Aufstockerinnen scheinen eine Gruppe zu sein, die so stark in die Bewältigung ihrer eigenen Lebenssituation eingebunden ist, dass wenig Zeit bleibt, die eigenen Interessen zu vertreten. Bei ihnen kommt darüber hinaus dazu, dass sie ihre eigenen Interessen politisch nicht vertreten sehen. Bei geringfügig beschäftigten Aufstockerinnen, die

allein für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind, stellt sich diese Situation noch in einer verschärften Art und Weise dar. Das spiegelt sich in einem noch geringeren Anteil ehrenamtlich Engagierter in dieser Gruppe gegenüber Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigten.

Auch beim Thema der Marginalisierung kann verdeutlicht werden, dass Frauen mit aufstoc-kendem Leistungsbezug seltener als Männer insbesondere einem politischen Engagement im engeren Sinne nachgehen. Hier könnte anhand der Interviews vermutet werden, dass sie noch häufiger den Eindruck haben, dass ihre Interessen von politischen Vertreter/innen nicht re-präsentiert werden, und darin der Grund dafür liegt, dass sie zu schlechten Arbeitsbedingun-gen arbeiten müssen und ihre Chancen auf eine Beendigung des Leistungsbezug gering sind.

4.4.2 Handlungs(un)fähigkeit von Aufstocker/innen

Aufbauend auf Fragen nach der politischen Repräsentation von Aufstocker/innen steht auch die Frage im Zentrum, als wie handlungsfähig sich die Aufstocker/innen wahrnehmen und welche Möglichkeiten sie haben, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Inwiefern steht also eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit Teilhabemöglichkeiten von Aufstocker/innen im Weg? Zunächst gilt es hierbei darauf zu fokussieren, welche Perspektiven Aufstocker/innen für die Verwirklichung ihrer Ziele sehen (vgl. Tab. 6 im Anhang). Daran anschließend wird ge-prüft, welchen Einfluss die eigene Verortung der Aufstocker/innen in der Gesellschaft darauf nimmt, inwiefern sie für sich Handlungsmöglichkeiten sowie Strategien und Möglichkeiten der Gegenwehr sehen und praktizieren.

Hier gibt es eine Reihe von Anknüpfungspunkten an Ergebnisse, die bereits vorgestellt wur-den. So wurde bereits deutlich, dass ein großer Teil der Aufstocker/innen unter einem im-mensen materiellen Druck steht, der deutliche Grenzen für ihre Handlungen setzt und insbe-sondere bei den Alleinerziehenden zur Folge hat, dass viel Zeit darauf verwendet werden muss, mit dieser prekären Lebenslage umzugehen. Hierzu zählt beispielsweise die fehlende Möglichkeit, finanzielle Rücklagen zu bilden. Diese Möglichkeit hängt allerdings stark von der sozialen Stellung ab, weil Aufstocker/innen, die vor dem SGB II-Leistungsbezug in materiell gut ausgestatteten Verhältnissen gelebt haben, häufig deshalb auch im Leistungsbezug über mehr Güter verfügen, die die materielle Prekarität ihrer derzeitigen Situation mindern. Dies ermöglicht es ihnen, selbstbestimmter zu leben.

Hinzu kommt, dass, im Falle der alleinerziehenden Aufstocker/innen, die alleinige Verantwor-tung für deren Kinder und das Bemühen, diese möglichst wenig von der prekären Lebenslage spüren zu lassen, dazu führt, dass die eigenen Möglichkeiten zur Verwirklichung einer von ih-

nen als angemessen empfundenen Erwerbsintegration deutlich eingeschränkter sind. Hier wirkt zum Teil sowohl der Umgang mit den Arbeitgeber/innen als auch mit den Jobcentern eher beschränkend auf die Aufstocker/innen.

Unterschiede zwischen den Geschlechtern – Hindernisse insbesondere für Aufstockerinnen

Für die Frage nach der Handlungsfähigkeit ist darüber hinaus wesentlich, wie die Aufstocker/innen ihre Perspektiven einschätzen: Haben sie überhaupt einen positiven Blick auf ihre Zukunft? Oder sind sie resigniert und sehen wenig Sinn darin, zu handeln? Aufschlussreich ist hierfür die Einschätzung ihrer zukünftigen Lebensbedingungen¹³¹. In dieser Hinsicht kann nachgewiesen werden, dass Aufstockerinnen ihre Lebensbedingungen auf einem ähnlichen Niveau (5,12) einschätzen wie SGB II-leistungsbeziehende Frauen (5,00) (vgl. Tab. 28 im Anhang). Wie bereits im Kapitel 4.3.2 verdeutlicht wurde, ist bei Männern, anders als bei Frauen, die Erwerbstätigkeit ein wesentlicher Einflussfaktor für eine positive Verortung in der Gesellschaft. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen zur Einschätzung der Zukunft. Denn SGB II-leistungsbeziehende Männer schätzen ihre zukünftigen Lebensbedingungen schlechter ein (4,76) als Aufstocker, die ihre zukünftigen Lebensbedingungen deutlich höher (5,46) – auch als die Aufstockerinnen – einschätzen.

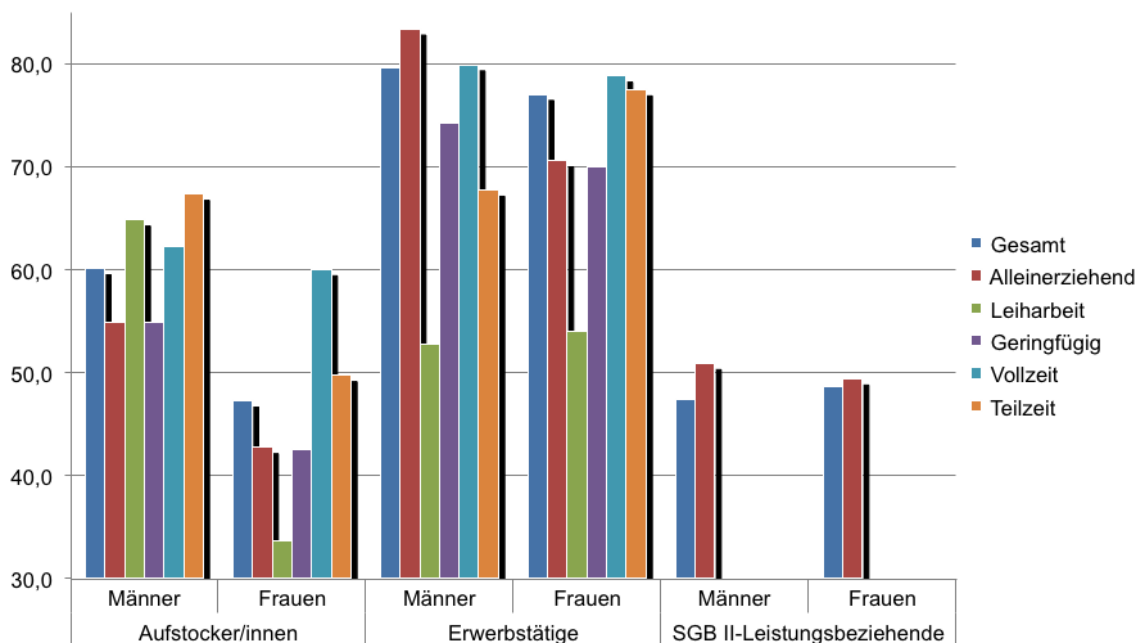
Einen *stark negativen Einfluss hat bei Aufstocker/innen erneut die geringfügige Beschäftigung* sowie die Situation, in einem Paarhaushalt ohne Kinder zu leben. Keinen negativen Einfluss auf die Einschätzung der zukünftigen Lebensbedingungen hat offensichtlich Leiharbeit. Und einen eher positiven Einfluss hat der Fakt, alleinerziehende Aufstockerin zu sein. Sie schätzen ihre Lebensbedingungen mit 5,62 deutlich höher ein als die anderen Aufstockerinnen. Hier wiederholt sich ein hinsichtlich der Lebenszufriedenheit der Alleinerziehenden bereits getroffener Befund (vgl. Kap. 4.3.1): Denn bei ihnen scheint auch die Tatsache, zusätzlich zur Erwerbstätigkeit noch Leistungen zu beziehen, keinen so hohen negativen Einfluss zu haben, insofern sie einen ähnlich hohen Selbsteinschätzungswert aufweisen, wie die erwerbstätigen alleinerziehenden Frauen ohne Leistungsbezug. Auch dabei zeigt sich wieder, dass Teilzeitbeschäftigung bei den alleinerziehenden Aufstockerinnen zu einer besonders positiven Sicht

¹³¹ Hier wurde gefragt: „Und wie sehen Ihre Erwartungen für die Zukunft aus? Was erwarten Sie, wie werden die Lebensbedingungen Ihres Haushaltes in fünf Jahren aussehen?“ (Gebhardt et al. 2010, 215). Hier hatten die Befragten die Möglichkeit, ihre Erwartungen von „0“ (sehr schlecht) bis „10“ (sehr gut) einzuschätzen (vgl. ebd. sowie Tab. 28 im Anhang).

führt, denn solcherart Beschäftigte schätzen ihre zukünftigen Lebensbedingungen am positivsten ein (vgl. Tab. 28).

Wie Abbildung 17 zeigt, empfinden Aufstocker auch ihre Möglichkeiten zur Verwirklichung von Zielen positiver als Aufstockerinnen. Zusätzlich verdeutlicht ein Vergleich der Werte der SGB II-Leistungsbeziehenden mit denen der Aufstocker/innen und der Erwerbstätigen wieder, dass bei den Männern der Fakt, erwerbstätig zu sein, einen wesentlichen Einfluss darauf hat, eher eine positive Sicht zu entwickeln. Diesen Zusammenhang gibt es bei den Frauen nicht. Bei ihnen sehen knapp die Hälfte (48,7 %) der SGB II-Leistungsbezieherinnen, und damit leicht mehr als bei den Aufstockerinnen, wenig Probleme, ihre Ziele zu verwirklichen.

Abbildung 17: Positive Einschätzung der Möglichkeit zur Verwirklichung von Zielen (in %)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angezeigt ist der Anteil von Personen in der jeweiligen Gruppe, die ihre Möglichkeiten zur Verwirklichung der eigenen Ziele eher gut einschätzen. Sie haben die Aussage „Es bereitet mir keine Schwierigkeiten, meine Ziele zu verwirklichen.“ (Gebhardt et al. 2010, 453f) mit „trifft voll und ganz zu“ oder „trifft eher zu“ beantwortet (vgl. auch Tab. 29 im Anhang).

Auch bei geringfügiger Beschäftigung zeigt sich, dass diese nicht nur mit einer negativen Sicht auf die zukünftigen Lebensbedingungen einhergeht, sondern auch häufig mit dem Gefühl, Probleme nicht bewältigen zu können. Alleinerziehende Aufstockerinnen sehen dem hingegen ihre zukünftigen Lebensbedingungen eher positiv. Dies trifft allerdings nicht in Hinblick darauf zu, ihre Ziele verwirklichen zu können. Dies trauen sich nur zwei von fünf der Alleinerziehenden (42,7 %) zu (vgl. Tab. 29). Hier lässt sich vermuten, dass sie zwar denken, die Lebensbedingungen des gesamten Haushalts eher halten zu können, ihre eigenen individuellen Ziele

aber hinten an stellen (müssen). Es wiederholt sich der Befund, dass *alleinerziehende teilzeitbeschäftigte Frauen eher handlungsfähig* sind, weil jede zweite (51,2 %) kein Problem sieht, ihre Ziele zu verwirklichen (vgl. Tab. 29). Teilzeitbeschäftigung scheint für sie – gerade angesichts der bereits nachgewiesenen zeitlichen Probleme bei einer gleichzeitig hohen Erwerbsmotivation – eine besonders gelungene Form der Erwerbsintegration zu sein.

Für den eher negativen Einfluss von geringfügiger Beschäftigung und Vollzeitbeschäftigung bei alleinerziehenden Aufstockerinnen spricht auch, dass diese noch seltener den Eindruck haben, ihre Ziele umsetzen zu können als SGB II-leistungsbeziehende Frauen.

Bei den leiharbeitenden Aufstocker/innen wird wieder deutlich (vgl. auch Kapitel 4.3.1), dass die Frauen in dieser Gruppe sich nicht nur auf einer niedrigen sozialen Position einordnen würden und eher unzufrieden sind, sondern dass sie auch nur in einem Drittel (33,6 %) der Fälle angeben, dass sie Ziele verwirklichen können. Bei den Männern ist der Anteil fast doppelt so hoch (64,8 %) und auch deutlich höher als bei allen Aufstockern. Hier könnte sich statistisch abzeichnen, was sich bereits bei Frau Liebau gezeigt hat: Leiharbeiterinnen sehen weniger Chancen auf die Beendigung der doppelt ungewollten Situation, nämlich in Leiharbeit beschäftigt zu sein und SGB II-Leistungen zu beziehen, und dies könnte verantwortlich sein für das Gefühl, eher Probleme zu haben, die eigenen Ziele zu verwirklichen. Bei den interviewten männlichen Leiharbeitern wird der Leistungsbezug eher als vorübergehender Zustand empfunden.

Es kann also folglich resümiert werden, dass *Aufstockerinnen ihre eigenen Perspektiven sowohl bezüglich zukünftiger Lebensbedingungen als auch der Chance, eigene Ziele zu verwirklichen, als schlechter einschätzen als Aufstocker*. Sie scheinen hier wesentlich resignierter zu sein. Besonders eklatant fällt dieser Geschlechterunterschied bei den Leiharbeiterinnen aus. Bei den alleinerziehenden Aufstockerinnen hingegen kann ein so eindeutiger Befund nicht getroffen werden, da sie zwar ihre zukünftigen Lebensbedingungen als eher gut einschätzen, allerdings größere Probleme sehen, ihre Ziele verwirklichen zu können. Dies könnte damit erklärt werden, dass sie in Bezug auf ihre Lebensbedingungen eher resigniert haben und sich deshalb mit dem derzeitigen Lebensstandard arrangiert haben, allerdings für sich selbst aufgrund der weitgehend alleinigen Verantwortung für ihre Kinder wenig Chancen sehen, eigene Ziele zu verwirklichen. Einen deutlich negativen Einfluss übt hier erneut die geringfügige Beschäftigung aus, die zu einer deutlich schlechteren Einschätzung der eigenen Handlungsfähigkeit führt.

Chance auf Beendigung des Leistungsbezugs

Untermuert werden diese quantitativen Befunde durch die Interviews mit den Alleinerziehenden und den Leiharbeiter/innen. Hier mischen sich, wie in Kapitel 4.3.1 bereits herausgearbeitet, Resignation und Hoffnung stark miteinander. So orientieren sich die in den Interviews befragten Alleinerziehenden am Wunsch, den SGB II-Leistungsbezug möglichst beenden zu können. Sie sind jedoch nicht sehr optimistisch, dass dies gelingen kann. So äußert Frau Arnold zwar den Wunsch auf Beendigung des Bezugs, letztendlich formuliert sie jedoch ihre Perspektive bescheiden und an die als realistisch empfundenen derzeitigen Möglichkeiten angepasst: *„Man braucht keine große Wohnung und man braucht nicht überschwänglich viel Geld. Es ist einfach nur das, was man aus seinem Leben macht und was man davon erwartet“* [00:32:36-7 - 00:32:51-8, Arnold]. Frau Aigner ist bedrückt durch ihre Situation und die empfundene Perspektivlosigkeit. Sie sieht für sich nur eingeschränkte Möglichkeiten, die erwünschte berufliche Zukunft auch verwirklichen zu können und die eigenständige Existenzsicherung ins Auge zu fassen: *„Also, mich macht diese Perspektivlosigkeit in beruflicher Hinsicht so fertig, weil ich einfach gedacht habe: Wie soll ich denn jemals aus Hartz IV rauskommen mit einem Kind und alleinerziehend, wie soll das gehen?“* [00:17:57-7 - 00:18:16-8, Aigner] Gleichzeitig wird bei ihr deutlich, wie sie versucht, aus sich selbst heraus Kraft zu schöpfen, um in der Situation handlungsfähig zu bleiben und ihr Leben in die Hand zu nehmen. Auch Herr Lessmer versucht, trotz seiner psychischen Probleme positiv zu denken und hat, wie auch Frau Aigner, begonnen, aus eigenem Antrieb ein Konzept für eine selbstständige Unterrichtstätigkeit zu schreiben, das er gerne zusammen mit Bildungseinrichtungen umsetzen will:

„Und ich hab angefangen, ein eigenes Konzept zu schreiben für einen Unterricht. Und wollte das jetzt, wo ich neue Energie getankt habe durch mein Arbeitsleben, nochmal zu Ende führen und einfach dann den Volkshochschulen beziehungsweise den verschiedenen Bildungsträgern anbieten“ [01:14:13-8 - 01:14:41-5, Lessmer].

Allerdings stagniert diese Initiative im Moment nicht zuletzt wegen der hohen zeitlichen Belastung durch die Leiharbeit. Frau Liebau rechnet im Gegensatz zu Herrn Lessmer und Herrn Leier nicht damit, sich langfristig wieder beruflich zu etablieren, sondern hat sich darauf eingestellt, zwischen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit hin und her zu wechseln. Dies resultiert zum einen daraus, dass sie die Erfahrung gemacht hat, als Frau in der Leiharbeit schlechtere Chancen zu haben, und zum anderen aus der Erkenntnis, bislang nur für Leiharbeitsfirmen gearbeitet zu haben, die kündigen, sobald der Einsatz in einem Betrieb beendet ist. Für Herrn

Leier ist die einzige Perspektive eine Festanstellung, die er zum Zeitpunkt des Interviews auch in Aussicht hat: „*Dann geht es wieder aufwärts. Ja*“ [00:05:25-8 - 00:05:26-6, Leier].

Zu diesen Einschränkungen bezüglich der beruflichen Perspektive und der Handlungsmöglichkeiten der Aufstocker/innen kommen insbesondere bei den Alleinerziehenden die schwierigen materiellen Bedingungen hinzu, die bereits in Kapitel 4.2.1 verdeutlicht wurden.

Die Alleinerziehenden müssen sich selbst Hilfestellung leisten. Inwiefern sie dazu imstande sind, scheint aber *stark von ihren individuellen Fähigkeiten und der Möglichkeit, auf soziale Netzwerke zurückgreifen zu können, abhängig zu sein*. So näht Frau Aigner von Beginn an viel selbst und Frau Armann kann auf eigene handwerkliche Fähigkeiten zurückgreifen, um Möbel zu bearbeiten und zu bauen. Hier werden eine Reihe von Strategien angewendet, um angesichts der materiell schwierigen Lage handlungsfähig zu bleiben und am normalen gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

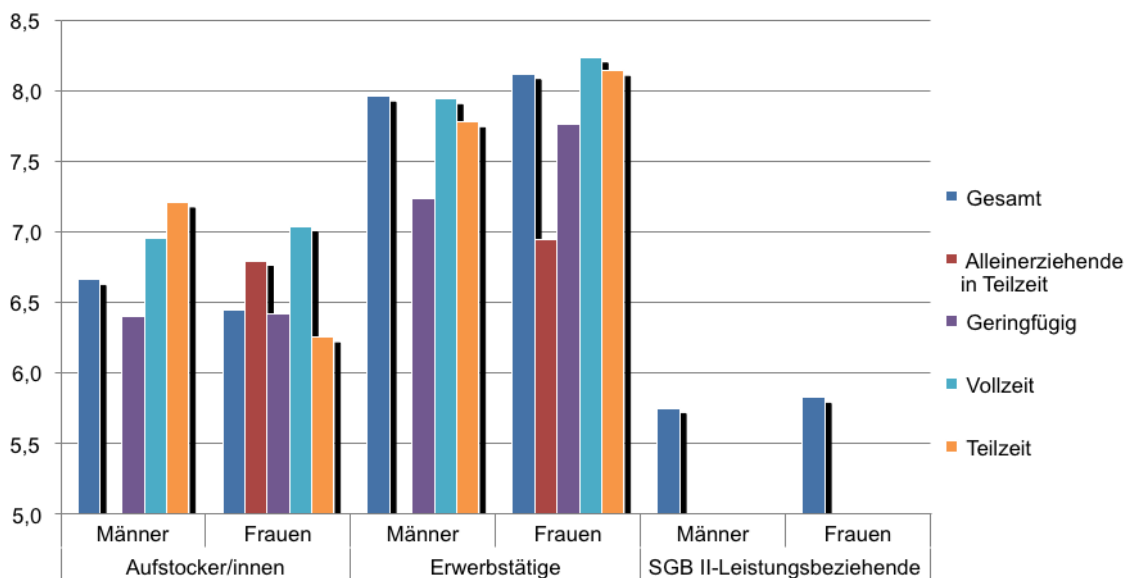
Verortung in der Gesellschaft – Einfluss auf die Handlungsfähigkeit

Wesentlich für die Frage nach der Handlungsfähigkeit ist auch, inwiefern die Aufstocker/innen den Eindruck haben, von der Gesellschaft ausgeschlossen zu sein. Wenn sich viele der Aufstocker/innen eher ausgeschlossen fühlen, könnte dies ein Grund dafür sein, warum sie weniger Möglichkeiten zum selbstbestimmten Handeln haben. Ein niedriger Wert bedeutet in den folgenden Auswertungen, dass sie sich vom gesellschaftlichen Leben eher ausgeschlossen fühlen, ein Wert von 10 bedeutet, dass sie sich nicht ausgeschlossen fühlen.

Hier zeigen die Auswertungen des Panels Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (vgl. Abb. 18), dass die Werte der Aufstocker/innen in Bezug auf ihr Gefühl ausgeschlossen zu sein zwischen denen der SGB II-Leistungsbeziehenden und denen der Erwerbstätigen liegen. Aufstocker fühlen sich mit einem Mittelwert von 6,66 und Aufstockerinnen mit einem Mittelwert von 6,45 zwar nicht völlig ausgeschlossen, allerdings fühlen sie sich auch deutlich weniger integriert als die Erwerbstätigen mit Werten von 7,96 (Männer) und 8,12 (Frauen). Besonders interessant ist, dass bei den SGB II-Leistungsbeziehenden und den Erwerbstätigen die Werte der Frauen höher sind, dies bei den Aufstocker/innen allerdings nicht der Fall ist und die Aufstockerinnen sich leicht ausgeschlossener fühlen als die Aufstocker. Einen Einfluss hierauf dürfte unter anderem haben, dass vollzeitbeschäftigte Aufstocker/innen sich besonders wenig ausgeschlossen fühlen und Aufstocker häufiger vollzeitbeschäftigt sind als die Frauen in dieser Gruppe. Diesen Einflussfaktor gibt es bei den SGB II-Leistungsbeziehenden nicht.

Durchschnittlich ausgeschlossener als die Aufstocker/innen fühlen sich insbesondere die leiharbeitenden Aufstocker/innen, aber auch in etwas geringerem Umfang die geringfügig Beschäftigten beider Geschlechter und bei den Aufstockerinnen auch die Teilzeitbeschäftigten (vgl. Tab. 30).

Abbildung 18: Gesellschaftliche Teilhabe (Mittelwert)



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Ein höherer Wert zeigt an, dass die Personengruppe sich eher zum gesellschaftlichen Leben dazugehörig fühlt, ein niedriger Wert, dass sie sich eher ausgeschlossen fühlt (Christoph et al. 2008, 212) (vgl. auch Tab. 30).

Bei erwerbstätigen Frauen mit Leistungsbezug ist bei denjenigen mit einer geringeren Arbeitszeit deutlich häufiger das Gefühl vorhanden, nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Bei ihnen hat darüber hinaus auch die Art des Haushalts, in dem sie leben, einen wesentlich höheren Einfluss auf ihr Gefühl, gesellschaftlich integriert zu sein, als es bei den Aufstockern der Fall ist. Insbesondere alleinstehende Aufstockerinnen scheinen sich mit einem Mittelwert von 5,17 besonders ausgeschlossen zu fühlen. Der Fakt, mit anderen in einem Haushalt zu leben, trägt bei den Aufstockerinnen (ebenso wie bei den SGB II-Leistungsbeziehenden) besonders stark dazu bei, den Eindruck zu haben gesellschaftlich integrierter zu sein (vgl. Tab. 30 im Anhang).

Während sich bei allen Aufstockerinnen diejenigen mit einer Teilzeitbeschäftigung am stärksten ausgeschlossen fühlen, ist dies bei den Alleinerziehenden genau umgekehrt: Alleinerziehende geben insgesamt mit einem Mittelwert von 6,82 an, integrierter zu sein als alle Aufstockerinnen, und diejenigen mit einer Teilzeitbeschäftigung fühlen sich besonders wenig ausgeschlossen (6,87). Besonders ausgeschlossen fühlen sich dagegen die vollzeitbeschäftig-

ten Aufstockerinnen. Dies untermauert den im Kapitel 4.3 bereits getroffenen Befund, dass eine Teilzeitbeschäftigung für diese sich in einer prekären Lebenslage befindenden Gruppe die ideale Beschäftigungsform ist, um noch handlungsfähig zu bleiben, weil sie sich dabei weniger ausgeschlossen fühlt. Besonders problematisch scheint darüber hinaus die Lage für die alleinerziehenden Aufstocker zu sein, weil sie sich deutlich ausgeschlossener fühlen als die Frauen. Dies könnte durch einen Befund von Rinken (2010, 328) erklärt werden. Sie hat in ihrer Untersuchung dargelegt, dass das soziale Umfeld die Lebensform der Alleinverantwortung für Kinder bei Vätern weniger anerkennt als bei Frauen. Dies könnte dazu führen, dass alleinerziehende Aufstocker sich stärker ausgeschlossen fühlen.

Welchen wesentlichen Einfluss das Gefühl, ausgeschlossen oder integriert zu sein, hat, legen die Interviews mit den Aufstocker/innen offen. Deutlich zeigt sich allerdings an vielen Stellen, dass hier zumeist nur schwer Unterschiede zu erwerbslosen SGB II-Leistungsbeziehenden nachzuweisen sind. So gilt sicherlich auch für erwerbslose SGB II-Leistungsbeziehende, dass die *Ausgestaltung des sozialen Umfelds einen hohen Einfluss auf Handlungsmöglichkeiten* hat. Dies gilt insbesondere für die Alleinerziehenden, die die Schwierigkeit, weitgehend alleine für ihre Kinder verantwortlich zu sein und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, vor hohe Anforderungen stellt. Da die Jobcenter nur begrenzt Hilfestellung leisten, scheint es stark von ihren individuellen Fähigkeiten und der Möglichkeit, auf soziale Netzwerke zurückzugreifen, abzuhängen, inwiefern sie fähig sind, in ihrer prekären Lage handlungsfähig zu bleiben. Die konkrete Ausgestaltung der Erwerbsverhältnisse hinsichtlich Erwerbsumfang und Arbeitszeiten der alleinerziehenden Aufstockerinnen richtet sich danach aus, wie die sozialen Nahbeziehungen ausgestaltet sind, und auf welche Weise wer und wann zur Kinderbetreuung verfügbar ist. So arbeitet Frau Arnold ausschließlich am Wochenende, weil dann die Kinderbetreuung entweder durch ihre Eltern oder den Vater des Kindes gewährleistet ist. Frau Aigner ist wegen fehlender familiärer Netze vollständig auf externe Kinderbetreuung angewiesen:

„Da kann ich dann nicht hier [gemeint ist ihre Arbeitsstelle, J. G.] hingehen, weil ich kann mir keinen Babysitter leisten. Meine Familie kann es nicht machen, meine Eltern sind zu alt, meine Geschwister arbeiten. Wer macht das schon? Und der Kindergarten hat im Sommer zu, das heißt es gibt nur eine Woche Ferienbetreuung, bis ein Uhr, das heißt ich hab für fünf Wochen das Kind“ [00:05:31-2 - 00:05:56-2].

In dieser Zeit kann sie deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und ist vollständig mit der Betreuung ihres Kindes beschäftigt.

Die Alleinerziehenden haben folglich teilweise durch ihre Lebenslage ein kleiner werdendes soziales Umfeld, das auch den Radius einschränkt, in dem sie sich Unterstützung holen können. Eine ähnliche Situation beschreiben allerdings auch die beiden nicht alleinerziehenden Leiharbeiter/innen Herr Lessmer und Frau Liebau. Herr Lessmer erzählt, dass er inzwischen eher isoliert lebt und wenig Kontakte hat. Als einen Grund hierfür nennt er auch, dass ihm das Geld für Unternehmungen fehlt. Auch Frau Liebau verzichtet momentan darauf, mit ihrem Lebensgefährten zusammenzuziehen, um bei einer erneuten Arbeitslosigkeit nicht in Abhängigkeitsverhältnisse zu geraten, weil sie dann als Bedarfsgemeinschaft gezählt würden. Dieses Phänomen scheint keine Einzelheit zu sein und insbesondere bei Alleinerziehenden zum Problem zu werden. So kann sich keine der interviewten Alleinerziehenden eine neue Partnerschaft vorstellen, ein Befund, der auch in anderen Studien nachgewiesen wurde. So berichten Bareis, Mertens und Reis anhand einer telefonischen Befragung von gleichstellungspolitischen Akteur/innen im Rahmen des SGB II, dass diese Frauen teils gezielt zur Trennung raten, weil die finanziellen Abhängigkeiten, die durch das SGB II erzeugt werden, so hoch seien. So vermuten Bareis et al.:

„Insofern erhalten durch das SGB II allein Erziehende nicht nur einen anderen Status, sondern werden auch vermehrt 'produziert'. Analog wird es schwieriger, so einige Interviewte, etwa 'probeweise' zusammenzuziehen oder Lebensweisen und Partnerschaften inklusive der gegenseitigen sozialen Absicherung jenseits der engen Rahmenrichtlinien und Strukturen zu definieren.“ (Bareis et al. 2005, 28)

Wie sich bereits gezeigt hat, gewährleistet ein stabiles soziales Umfeld für die Alleinerziehenden durchaus, die Kinderbetreuung einfacher bewältigen zu können und die Möglichkeit zu haben, einer stabilen langfristigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies schränkt aber gleichzeitig auch die Möglichkeiten der alleinerziehenden Aufstockerinnen zur Selbstbestimmung deutlich ein.

Bevor auf unterschiedliche Strategien der Gegenwehr eingegangen wird, kann zusammenfassend gesagt werden, dass die Ausgestaltung des sozialen Umfelds einen wichtigen Einfluss darauf hat, wie handlungsfähig die Aufstocker/innen sind und als wie ausgeschlossen beziehungsweise integriert sie sich wahrnehmen. Darüber hinaus spielt die Form der Erwerbsintegration eine wichtige Rolle. So fühlen sich gerade diejenigen *Aufstocker/innen in Leiharbeit sowie diejenigen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen besonders ausgeschlossen*.

(Subversive) Strategien der Gegenwehr

Frau Liebau macht deutlich, dass ihrer Erfahrung nach Menschen, die nicht über die sozialen und intellektuellen Kompetenzen verfügen zu verstehen, was im Betreuungsprozess von ihnen gefordert wird, und die nicht wissen, wie sie sich wehren können, dessen Willkür umso mehr ausgeliefert sind. Besonders problematisch wird dies dann, wenn die Menschen über keine sozialen Netzwerke verfügen, die ihnen Hilfestellung im Umgang mit den Behörden geben.

So berichtet beispielsweise Herr Lessmer, dass er bei einem Konflikt mit dem Jobcenter, bei dem er selbst nicht weiter wusste, über eine Bekannte auf die Idee gebracht wurde, Kontakt zu einer Bürgerbeauftragten aufzunehmen. Diese hat ihn bei dem Konflikt unterstützt, bei dem er, wie er selbst berichtet, sonst keine Chance gehabt hätte, weil ihm seine eigenen Rechte nicht klar waren und er keine Kraft hatte, den Konflikt alleine durchzustehen. Und Frau Liebau versucht, ihre inzwischen erworbene Kompetenz im Umgang mit den Jobcentern zu nutzen, indem sie andere Leistungsempfänger/innen bei ihrem Kontakt mit dem Jobcenter unterstützt. Darüber hinaus beschreiben sie und Herr Lessmer, wie sie die gegebenen Instrumente nutzen, um sich gegen unangemessene Behandlung zu wehren. Beide berichten mit viel Stolz, wie sie häufig Einsprüche beispielsweise gegen Lohnbescheide schreiben, und dafür sorgen, dass ihre Anträge auch wirklich geprüft werden. Frau Liebau beschreibt eine Reihe langwieriger Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter und mit ihrer Leiharbeitsfirma, in denen es um die Auszahlung von Leistungen und Löhnen ging, und in denen sie das Ziel verfolgte, zu ihrem Recht zu kommen: *„Und wir haben schon ein paar Mal auch bei anderen Sachen gesagt: Könnt ihr [gemeint ist das Jobcenter, J. G.] den Leuten nicht ordentliche Bescheide geben. Dann würden sie auch nicht so viele Widersprüche schreiben“* [00:56:07-3 - 00:56:17-3, Liebau].

Frau Liebau nutzt also das Instrument von Einsprüchen, um sich gegen die als willkürlich empfundene Behandlung zu wehren. Dass sie damit nicht alleine ist, zeigt die hohe Zahl von Klagen bei den Sozialgerichten, in denen es um Einsprüche gegen Bescheide der Jobcenter geht. Es könnte aufgrund der durch die Interviews gewonnenen Erkenntnisse vermutet werden, dass fehlerhafte Bescheide bei Aufstocker/innen häufiger vorkommen, weil die Leistungsberechnung komplizierter ist und häufig pauschal die Leistungsauszahlung ganz eingestellt wird, sobald eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Belastbare Zahlen hierzu gibt es allerdings nicht. Wesentlich an dieser Stelle ist aber, dass es unter anderem über das Instrument des Einspruchs für die Leistungsbeziehenden durchaus Potentiale zur Gegenwehr gibt,

wobei zu bedenken ist, dass diese Auseinandersetzungen Frau Liebau viel Zeit und Kraft kosten, welche, wie mehrfach erwähnt, nicht alle Aufstocker/innen im gleichem Maße aufbringen können.

Gleichzeitig scheinen für sie *Einsprüche das einzige Mittel zur Gegenwehr* zu sein, da sie sonst nur eingeschränkt Möglichkeiten sieht, sich zu wehren. So wird ihr in ihrer Eingliederungsvereinbarung mit der Androhung von Sanktionen vorgeschrieben, nicht kündigen zu dürfen und auch ihre Arbeitszeit nicht reduzieren zu dürfen, obwohl sie sich stark der Willkür von Arbeitgeber/innen und Vorgesetzten (vgl. Kap. 4.2.2) ausgesetzt fühlt. Frau Liebau hat in Bezug auf die Betriebe, in denen sie bislang eingesetzt wurde, den Eindruck, dass unter den Leiharbeiter/innen eine hohe Verunsicherung herrscht. Diese führt – so sieht sie es – dazu, dass es schwer ist, unter den Leiharbeiter/innen gemeinsam über schlechte Arbeitsbedingungen zu sprechen oder sich zur Wehr zu setzen. Die Möglichkeit, Einsprüche zu schreiben und die Befolgung auch widersinniger Anweisungen von Vorgesetzten sind für sie Möglichkeiten der subversiven Gegenwehr.

Fazit: Einschränkung von Handlungsfähigkeit

Anhand dieser Beispiele lässt sich resümieren, dass die Handlungsfähigkeit von Aufstocker/innen nicht vollständig eingeschränkt ist, sondern sie zum Teil durchaus Möglichkeiten finden, ihre Rechte durchzusetzen und sich hierdurch selbst Raum für Partizipation schaffen. Hilfreich sind häufig insbesondere persönliche Kontakte, die die Aufstocker/innen dabei unterstützen, für ihre Rechte einzutreten. Auch wenn in Bezug auf Ausbeutung (Kap. 4.2.2) und Achtung (4.3.1) herausgearbeitet wurde, dass die Jobcenter von den Aufstocker/innen zum großen Teil als Institutionen wahrgenommen werden, die vielfältige Möglichkeiten haben, über das Leben der Aufstocker/innen zu bestimmen, so wird doch deutlich, dass das institutionelle Gefüge, welches die Jobcenter mit vielen Instrumenten ausstattet, die Möglichkeiten der Selbstbestimmung zwar einschränkt, es in einem gewissen Rahmen aber durchaus Handlungsspielräume für die Aufstocker/innen gibt. Hinzu kommt das bereits herausgearbeitete *Zusammenspiel von Resignation und Hoffnung* bei den Aufstocker/innen, das dazu führt, dass es durchaus Momente gibt, in denen die Aufstocker/innen die Möglichkeit sehen, selbstbestimmt handeln zu können. Das Zusammenspiel führt jedoch in anderen Situationen zu dem Gefühl, keine Chance zu haben, über das eigene Leben bestimmen zu können. Dies drückt sich auch darin aus, dass außer den zwei interviewten Männern keine der Frauen eine wirkliche Perspektive sieht, langfristig den Bezug von SGB II-Leistungen beenden zu können. Bei den Al-

leinerziehenden gilt dies insbesondere für die Zeit, in der sie noch für die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder zuständig sind.

Die Handlungsfähigkeit ist aber nicht nur von individuellen Faktoren wie dem Mut, sich zu Wort zu melden, wenn Leistungen nicht bezahlt werden, abhängig. Vielmehr hat sich gezeigt, dass unterschiedliche Gruppen auf andere Weise in ihren Möglichkeiten beschnitten sind, selbstbestimmt zu handeln.

Grundsätzlich fühlen die Aufstockerinnen sich stärker als Aufstocker gesellschaftlich ausgeschlossen oder weniger bedeutend. Und hier drücken sich durchaus auch geringere Möglichkeiten aus, selbstbestimmt handeln zu können. Dies lässt sich insbesondere mit den Ergebnissen zu ihren Perspektiven für die Zukunft und den geringeren Möglichkeiten, die sie zur Verwirklichung ihrer Ziele sehen, untermauern. Bei den Frauen hat auch die Erwerbstätigkeit einen geringeren Einfluss auf ihre Handlungsfähigkeit als bei den Männern, was einleuchtend erscheint, wenn man ihre durchschnittlich schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Besonders große Probleme sehen alleinerziehende und alleinstehende Aufstockerinnen, das heißt diejenigen Gruppen von Aufstockerinnen, die ohne eine weitere erwachsene Person im Haushalt leben.

Der Befund *geschlechterdifferenter Möglichkeiten zur Handlungsfähigkeit* lässt sich auch für die Gruppe der Leiharbeiter/innen bestätigen: Auch hier schätzen sich die Frauen durchschnittlich auf einer niedrigeren gesellschaftlichen Position ein, sehen schlechtere Möglichkeiten, ihre Ziele zu verwirklichen, und fühlen sich noch ausgeschlossener als Aufstockerinnen allgemein.

Auch die geringfügige Beschäftigung ist eine Form von Erwerbstätigkeit, die eher mit eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten einhergeht und wenig Chancen bietet, zukünftig eigene Ziele besser verwirklichen zu können. Darüber hinaus ist sie eine Erwerbsform, die gerade für Alleinerziehende oder andere Frauen mit Verantwortung für Kinderbetreuung häufig die einzige Chance bietet, überhaupt erwerbstätig zu sein. Hinzu kommt bei dieser Form von Erwerbstätigkeit, dass sie im Alter die Handlungsmöglichkeiten stark einschränkt, weil aus ihr nur geringe Anwartschaften auf eine Rente erwachsen.

Bei den alleinerziehenden Aufstockerinnen konnte außerdem offengelegt werden, dass sie zeitlich stark eingebunden sind und bei ihnen der Fokus auf das Wohl ihrer Kinder bestimmend ist. Dies führt allerdings auch dazu, dass ihre Möglichkeiten, eigene Ziele zu verwirklichen, stark eingeschränkt sind. Dies hängt in erster Linie von ihrer Lage als Alleinerziehende ab und

weniger stark als bei anderen Gruppen vom aufstockenden Leistungsbezug. Bei ihnen wurde andererseits auch deutlich, dass für sie Teilzeitbeschäftigung eine ideale Form der Erwerbstätigkeit ist, weil diese Gruppe dabei am meisten Handlungsmöglichkeiten für sich zu sehen scheint. Insbesondere bei den Alleinerziehenden gibt es einen positiven Einfluss eines stabilen sozialen Umfelds zu verzeichnen. Denn dieses kann sie darin unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren und damit auch die eigene zukünftige Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Hier behindern die Regelungen des SGB II allerdings die selbstbestimmte Gründung einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft und mindern damit auch bei den Alleinerziehenden die Möglichkeiten, mit einer zweiten erwachsenen Person im Haushalt die eigene Lage zu stabilisieren und ein Mehr an Handlungsfähigkeit zu verwirklichen.

4.5 Fazit: Doppelt prekäre Lage

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die Lage von Aufstocker/innen in Hinblick auf Teilhabemöglichkeiten und somit auf Gerechtigkeit analysiert. In Anlehnung an Fraser wurde hierfür ein Analyseschema entwickelt, das die Lage der Aufstocker/innen in Hinblick darauf untersucht, ob sie arm sind, ausgebeutet oder/und missachtet werden, androzentrischen Normen unterworfen sind oder/und marginalisiert sind und ob es ihnen möglich ist, selbstbestimmt zu handeln. Es konnte dargelegt werden, dass all diese Sachverhalte Teilhabemöglichkeiten beeinflussen und damit auch Aufschluss über die demokratische Verfasstheit der Gesellschaft geben. Die dahinter liegende Annahme ist, dass Demokratie nur funktionieren kann, wenn Teilhabemöglichkeiten ausreichend gleichberechtigt zwischen den Gesellschaftsmitgliedern verteilt sind. Dies hat Fraser in ihren Ausführungen zur Bedeutung partizipatorischer Parität als normativer Fundierung einer Demokratie sehr deutlich gemacht.

Grundsätzlich haben die Auswertungen untermauert, dass es nicht sinnvoll ist, die Lage der Aufstocker/innen unabhängig von strukturellen gesellschaftlichen Entwicklungen, politischen Rahmenbedingungen und grundlegenden Arbeitsmarktstrukturen zu analysieren. Alle drei beeinflussen die Lebenssituation der Aufstocker/innen stark. Allerdings konnte deutlicher als in der bisherigen Forschung herausgearbeitet werden, dass die Lage von Personen, die gleichzeitig erwerbstätig sind und Leistungen beziehen, sich auch durch eine Spezifik auszeichnet. Denn bei ihnen kommen als *einflussnehmende Institutionen* das 'Hartz IV'-Regime und ein *prekär strukturierter Arbeitsmarkt* zusammen. So wirkt das Agieren der Jobcenter und das Bewusstsein der Interviewten, Teil des 'Hartz IV'-Systems zu sein, auf die Teilhabemöglichkeiten der Aufstocker/innen. Für viele bedeutet deshalb das Aufstocken eine besondere prekäre

Lage. Diese hat zur Folge, dass die Aufstocker/innen sich weniger geachtet und stärker gesellschaftlich ausgeschlossen fühlen als Erwerbstätige, die keine SGB II-Leistungen beziehen. Die Herausarbeitung dieser spezifischen Art und Weise, wie prekäre Erwerbsverhältnisse und der Leistungsbezug auf die Aufstocker/innen wirken, stellt einen wesentlichen und im Vergleich zur bisherigen Forschung neuen Befund dar.

Die empirisch unterfütterte Analyse des Aufstockens hat hierbei gezeigt, dass es sichtbare Hinweise auf Problemlagen in Hinsicht auf Teilhabemöglichkeiten gibt. Gleichzeitig offenbart sich aber, dass sich die Lage der Aufstocker/innen, wie bereits aufgrund der bisherigen Forschung zum aufstockenden Leistungsbezug zu vermuten war (vgl. hierfür Kap. 2.4), differenziert darstellt. So hat die durchgeführte Analyse verdeutlicht, dass bezüglich unterschiedlicher Dimensionen von Gerechtigkeit mit einer differenzierten Analyse spezifische Problemlagen benannt werden können, die aus einer auf die Erreichung umfassender demokratischer Prinzipien gerichteten Perspektive thematisiert werden müssen. So konnte beispielsweise durch die Interviews offengelegt werden, dass, obwohl die Hälfte aller Aufstocker/innen nicht als arm in einem statistischen Sinne bezeichnet werden kann, sich *alle interviewten Aufstocker/innen in einer materiell prekären Lage* befinden und diese der von SGB II-Leistungsbeziehenden, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, stark ähnelt. Allerdings ist in Bezug hierauf auch zu konstatieren, dass die Erwerbstätigkeit die materielle Situation im Vergleich zu nicht erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden in unterschiedlich hohem Maße verbessert. Erwerbstätigkeit leistet insbesondere bei den geringfügig Beschäftigten häufig nur einen geringen Beitrag zur Verbesserung der materiellen Situation.

Wie bereits im Kapitel 2.4 dargestellt wurde, ist nicht nur über die Hälfte der Aufstocker/innen *geringfügig beschäftigt, sondern diese Form von Beschäftigung stellt auch eine deutliche Verschlechterung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten* dar. Geringfügig beschäftigte Aufstocker/innen sind häufiger arm, ihnen wird weniger Anerkennung zuteil und sie sind marginalisierter als vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Aufstocker/innen. Darüber hinaus handelt es sich um eine Gruppe, die besonders selten die Möglichkeit hat, den Bezug von SGB II-Leistungen langfristig zu beenden, was zur Folge hat, dass bei ihnen Resignation und geringe Zukunftserwartungen besonders häufig vorzufinden sind. Darüber hinaus sind die meisten Aufstocker/innen nicht aufgrund persönlicher Präferenzen geringfügig beschäftigt, sondern da andere Erwerbsperspektiven fehlen. Die geringfügige Beschäftigung stellt damit häufig eine Sackgasse dar. Untermauert wird diese Annahme durch den Befund von Din-

geldey et al. (2012), die aufgezeigt haben, dass nicht eine niedrige Qualifikation die Ursache dafür ist, dass die Aufstocker/innen 'nur' geringfügig beschäftigt sind, da sie häufiger eine höhere Qualifikation aufweisen als geringfügig Beschäftigte, die keine SGB II-Leistungen beziehen. Vielmehr scheinen die SGB II-Regelungen den weiteren Ausbau geringfügiger Beschäftigung zu fördern. Die sehr niedrigen Löhne leisten einen geringen Beitrag zu einer gerechteren Verteilung, weil sie Armut nur wenig mindern können. Hierbei ist zu bedenken, dass im Kapitel 2.2.3 bereits dargelegt wurde, dass geringfügige Beschäftigung - aufgrund der häufig fehlenden Regulierung - an sich bereits ein hohes Ausbeutungspotential hat. Die Interviews haben den Befund anderer Studien (vgl. Kap. 2.2.3) untermauert, dass unklare Regulierungen geringfügiger Beschäftigung, beispielsweise in Hinsicht auf Urlaubsregelungen, problematische Wirkungen mit sich bringen und *die effektiven Stundenlöhne nach unten drücken*.

Unter den Aufstocker/innen ist aufgrund dieser Mechanismen besonders häufig die Lage Alleinstehender als problematisch zu bezeichnen. Zumindest haben die Panelauswertungen für diese Gruppe besonders häufig prekäre materielle Lagen, geringe Anerkennung und niedrige Verortungen im gesellschaftlichen Gesamtgefüge offengelegt. Darüber hinaus ist als wesentlicher Befund der Analyse festzuhalten, dass geringfügige Beschäftigung auch für Aufstocker/innen keine Wunschperspektive darstellt. Diese ungewollte berufliche Situation wird durch die intensive Betreuung der Jobcenter von geringfügig Beschäftigten tendenziell verschärft, weil sich hierin für sie ein hoher Druck ausdrückt, ihre Situation ändern zu müssen, obwohl die Perspektiven und Möglichkeiten für eine solche Veränderung fehlen.

Bei den alleinerziehenden und leiharbeitenden Aufstocker/innen hat sich durch die kontrastierende Betrachtung der beiden Gruppen eine hohe Bandbreite an Problemen des aufstockenden Leistungsbezugs offenbart, aber auch, dass gewisse Hindernisse für gleichberechtigte Teilhabe für einen Großteil aller Aufstocker/innen zu gelten scheinen. Bei den *alleinerziehenden Aufstockerinnen kumulieren Problemlagen*, die auf alle alleinerziehenden Frauen zutreffen. Diese verschärfen sich durch den aufstockenden Leistungsbezug jedoch tendenziell, weil es sich bei ihnen um eine Gruppe handelt, deren Lage in Hinblick auf Teilhabemöglichkeiten zum Teil als noch problematischer zu bezeichnen ist als die der alleinerziehenden SGB II-Leistungsbeziehenden. Auf Basis der geführten Interviews kann dies darauf zurückgeführt werden, dass die schwierige Arbeitsmarktlage dieser Gruppe, die durch ausbeuterische Tendenzen bei Arbeitgeber/innen und die umfassenden Einflussmöglichkeiten der Jobcenter sowie durch die weitgehend alleinige Zuständigkeit für die Betreuung und materielle Versorgung

der Kinder verschärft wird, bei den Betroffenen einen so hohen Druck erzeugt, dass sie ihre eigene Lage als noch prekärer einschätzen als alleinerziehende SGB II-leistungsbeziehende Frauen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie sparen materiell häufig an sich selbst, fühlen sich besonders häufig ausgeschlossen und durch Arbeitgeber/innen missachtet. Die Ergebnisse zeigen allerdings, dass Teilzeitbeschäftigung zu einer Beförderung partizipatorischer Parität beitragen kann, weil alleinerziehende Aufstockerinnen sich deutlich anerkannter, zufriedener und handlungsfähiger fühlen.

Bei den Leiharbeiter/innen mit aufstockendem Leistungsbezug konnte der starke Einfluss der Arbeitgeber/innen verdeutlicht werden. Hier hat sich außerdem die in der Forschung (vgl. Kapitel 2.2) bereits dargelegte Vermutung bestätigt, dass teils Leiharbeitsfirmen die *SGB II-Leistungen ganz bewusst als Lohnsubvention* nutzen und damit zu kalkulieren scheinen, dass SGB II-Leistungen bezogen werden können. Die daraus resultierenden Praktiken haben Gefühle der Missachtung zur Folge, weil der Grundsatz 'gleicher Lohn für gleiche Arbeit' auf die Leiharbeiter/innen doppelt nicht zutrifft¹³² und sie dadurch wenig Anerkennung für ihre Leistungen erhalten. Bei den zumeist geringfügig beschäftigten Alleinerziehenden haben sich solche Strategien der Arbeitgeber/innen auch gezeigt, beispielsweise in Form von unklaren Urlaubsregelungen.

Am Beispiel beider Gruppen wurde deutlich, dass trotz ähnlich hoher Anteile von Männern und Frauen unter den Aufstocker/innen die These der Angleichung von Arbeitsbedingungen zwischen Männern und Frauen im unteren Arbeitsmarktbereich nur sehr eingeschränkt zutrifft. Vielmehr ist ein wesentlicher neuer Befund der Analyse, dass an vielen Stellen ein *Unterschied zwischen den Geschlechtern* nachgewiesen werden kann. Dies gilt für die leiharbeitenden Aufstockerinnen, deren Lage bezüglich Teilhabemöglichkeiten eingeschränkter zu sein scheint als die leiharbeitender Aufstocker. Dies gilt sowohl für ihre Möglichkeiten, den Leistungsbezug langfristig zu verlassen, als auch für ihren gesellschaftlichen Status.

Aber auch die Alleinerziehenden können als Indiz dafür gesehen werden, dass auch bei den Aufstocker/innen nicht von einer Angleichung nach unten zwischen den Geschlechtern zu

¹³² Zum einen, weil sie für die gleichen Tätigkeiten vertraglich meist als Leiharbeiter/innen weniger Lohn erhalten als Festangestellte, und zum zweiten, weil die Leiharbeitsfirmen eine Reihe von Strategien entwickeln, um die Löhne beispielsweise durch die Senkung oder Streichung von Zuschlägen noch weiter abzusenken (vgl. Kap. 4.2.2).

sprechen ist, sondern sich Geschlechterunterschiede zeigen. Denn sie berichten von Diskriminierungen als alleinerziehende Frauen und sind das Beispiel für die Kumulation von Alleinverantwortlichkeit für die Kinderbetreuung und einer für Frauen nachteiligen Arbeitsmarktsituation. Allerdings ist hier zu reflektieren, dass dies Problemlagen sind, die auch auf alleinerziehende Frauen, die keine SGB II-Leistungen beziehen, häufig zutreffen. Die Ergebnisse der empirischen Analyse legen hier nahe, dass sich unter den Alleinerziehenden, die aufstockende Leistungen beziehen, besonders häufig erwerbstätige Alleinerziehende befinden, die von den für Alleinerziehende diskriminierenden Arbeitsmarktlagen betroffen sind. Darüber hinaus werden sie in ihrem Wunsch nach Erwerbstätigkeit nur wenig von den Jobcentern unterstützt.

Insgesamt ist ein wichtiger Befund, dass das Handeln der Jobcenter von großen Unterschieden hinsichtlich des Geschlechts des Leistungsbeziehenden geprägt ist. Und dies gilt für die Aufstocker/innen noch stärker als für die nicht erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden. Aufstockerinnen werden – so legen die empirischen Daten zumindest nahe – weniger unterstützt und mehr unter Druck gesetzt als Aufstocker. Dies ist keinesfalls mit gleichen Möglichkeiten zur Teilhabe in Einklang zu bringen. Trotz dieser Unterschiede zwischen Männern und Frauen lässt sich in Bezug auf den aufstockenden Leistungsbezug aber durchaus auch der Trend beschreiben, dass traditionell weiblich konnotierte Tätigkeiten, wie die geringfügige Beschäftigung, auch immer häufiger bei Männern anzutreffen sind und hier ihre für Teilhabemöglichkeiten negativen Wirkungen entfalten.

Die eigene Erhebung hat grundsätzlich deutlich gemacht, dass der *aufstockende Leistungsbezug trotz der häufig nur kurzen Bezugsdauer eine Sackgasse* darstellt. Und dies ist insbesondere für die interviewten Aufstockerinnen ein großes Problem, weil ihre Wunschperspektive eine langfristige Beendigung des SGB II-Bezugs durch eigene Erwerbstätigkeit ist, die aber nur schwer erreichbar scheint. Die alleinerziehenden Aufstockerinnen können häufig den SGB II-Bezug nicht dauerhaft beenden, solange sie für ihre Kinder verantwortlich sind, aber auch danach spricht bei den interviewten Aufstockerinnen viel dafür, dass sich ihre prekäre Lage fortsetzt. Bei den Leiharbeiter/innen legen die Ergebnisse nahe, dass es einen hohen Anteil von Personen gibt, der nur kurzfristig den aufstockenden Leistungsbezug verlassen kann, und durch niedrige Löhne und rasch erfolgende Kündigungen immer wieder auf SGB II-Leistungen angewiesen ist.

Einen wichtigen Einfluss hat hier die Unterstützung durch das soziale Umfeld. Dies wurde bereits insbesondere in Bezug auf Alleinerziehende herausgearbeitet (vgl. Kap. 2.2.4), lässt sich aber ebenso für die leiharbeitenden Aufstocker/innen nachweisen. Ganz wesentlich scheint die soziale Lage vor dem Bezug von SGB II-Leistungen die materielle Situation der Aufstocker/innen zu beeinflussen und hiermit auch die Möglichkeit, diese zu bewältigen. Beides – die vorherige soziale Lage und die Ausgestaltung des sozialen Umfelds – wirken stark auf die Möglichkeiten zur Bewältigung der materiellen Lage sowie auf das individuelle Gefühl, handlungsfähig zu sein und auf die individuelle Selbstverortung in der Gesellschaft.

Insbesondere die Interviews legen nahe, dass es dabei durchaus eine Reihe von Personen gibt, die aus eigener Kraft den langfristigen Ausstieg aus der für sie selbst zumeist prekären Mischung aus Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungsbezug nicht leisten können. Diese fehlenden Möglichkeiten und Perspektiven, den SGB II-Leistungsbezug trotz Erwerbstätigkeit zu beenden, hat ein hohes Maß an Resignation und Frustration zur Folge, das häufig zu Marginalisierung und einer Beschneidung von individuellen Handlungsmöglichkeiten führt.

Ein wesentlicher Befund ist hierbei, dass das *bloße Eingebunden sein in das „Aktivierungsregime“* (Betzelt 2008, 305) eine *Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten* bedeutet. Dies liegt darin begründet, dass die SGB II-Leistung offensichtlich keine Sozialleistung wie beispielsweise das Kindergeld ist, sondern eine *deutlich negative Konnotation* hat. Dies entfaltet starke Wirkungen in Hinblick auf individuelles Handeln, ohne dass dies immer durch eine Sanktionierungsandrohung durch die Jobcenter hervorgerufen wird. Der Bezug dieser spezifischen Leistung und die damit verbundenen Möglichkeiten zum Eingreifen der Jobcenter in private Entscheidungen sowie die Pflicht zur Offenlegung individueller Lebensverhältnisse schränken die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung stark ein. Zusätzlich sind die Aufstocker/innen in einem sehr hohen Maße abhängig von einzelnen Beschäftigten der Jobcenter und deren individuellem Ermessen.

Dies gilt, obwohl Aufstocker/innen zumeist eine geringere Kontaktdichte zu den Jobcentern aufweisen als nicht erwerbstätige SGB II-Leistungsbeziehende. Denn die eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten gehen nur zum Teil auf konkreten Handlungen der Fachkräfte zurück. Dennoch scheinen die Fachkräfte der Jobcenter in machen Fällen durch ihr Handeln der Teilhabe der Aufstocker/innen eher im Wege zu stehen, weil die Berechnung von Leistungshöhen nicht ermessensunabhängig erfolgt und ihre Betreuungstätigkeit in vielen Fällen nicht als unterstützend wahrgenommen wird. Darüber hinaus erzeugen die großen Einflussmöglichkei-

ten der Jobcenter und die hohen Ermessensspielräume der Fachkräfte in den Jobcentern bei den erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden eher das Gefühl, kein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein. Hier konnten in den Interviews zwar auch Spielräume offengelegt werden, die einzelne der Aufstocker/innen nutzen, um ihre ihnen zustehenden Rechte gegenüber den Jobcentern geltend zu machen. Es besteht diesbezüglich allerdings eine hohe Abhängigkeit von den Fähigkeiten einzelner Personen und der ihnen zur Verfügung stehenden Kraft und Zeit, solche Auseinandersetzungen durchzustehen. Letztere scheinen von den beiden untersuchten Gruppen die Alleinerziehenden seltener aufbringen zu können als die leiharbeitenden Aufstocker/innen.

Diese Befunde gelten nun zunächst nicht spezifisch für die Aufstocker/innen, sondern sie spiegeln vielmehr zum größeren Teil Ergebnisse, die bereits in Hinsicht auf die SGB II-Leistungsbeziehenden dargelegt wurden (vgl. Kapitel 2.3.1). Sie entfalten allerdings bei den Aufstocker/innen durch den vorhandenen Einfluss einer prekär strukturierten Arbeitsmarktintegration eine eigene Dynamik, weil gleichzeitig das Regime prekärer Erwerbsarbeit auf sie einwirkt.

Zusätzlich kumulieren diese Problemlagen bei bestimmten Personengruppen auf besonders dramatische Weise. Dies trifft insbesondere auf geringfügig Beschäftigte und Alleinerziehende zu. Bei den leiharbeitenden Leistungsbeziehenden sind es insbesondere die Frauen, deren Teilhabemöglichkeiten beschränkt sind. Dieser Unterschied zwischen Männern und Frauen betrifft allerdings alle Aufstocker/innen. Die Ergebnisse verweisen hiermit nicht nur auf Probleme des SGB II, sondern auch auf allgemeine Probleme am Arbeitsmarkt, die sich hier zum Teil verschärfen, weil die Aufstocker/innen nicht nur abhängig von Arbeitgeber/innen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt sind, sondern darüber hinaus auch vom Handeln der Jobcenter. Es lässt sich also resümierend aus einer Teilhabeperspektive von einer deutlichen Spezifik der Lebenslage Aufstocken sprechen.

5 Fazit: Teilhabe von Aufstocker/innen befördern

Den Ausgangspunkt der Beschäftigung mit den Aufstocker/innen bildete die Frage, wie aus einer teilhabeorientierten Perspektive das arbeitsmarkt- und sozialpolitische Phänomen der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und dem Bezug von 'Hartz IV' zu bewerten ist, und ob die Teilhabemöglichkeiten und –hindernisse der Betroffenen eine besondere Spezifik aufweisen. Die normative Zielorientierung ist hierbei die Ermöglichung von Teilhabe in allen Lebensbereichen für Aufstocker/innen, wobei konkrete Handlungserfordernisse benannt werden sollen, um Teilhabe zu befördern.

Die Annäherung an dieses Thema erfolgte sowohl theoretisch und sekundäranalytisch orientiert im zweiten und dritten Kapitel als auch mithilfe eigener empirischer Erhebungen und Auswertungen im vierten Kapitel. Die Zusammenführung der hier erzielten Ergebnisse dient dabei als Grundlage für die Benennung zentraler Hindernisse für gleichberechtigte Teilhabe und von Handlungsfeldern für die Beförderung von Teilhabe und Emanzipation.

5.1. Zusammenführung der Ergebnisse

Aus einer an der Demokratisierung gesellschaftlicher Verhältnisse interessierten Perspektive Erwerbstätigkeit und 'Hartz IV' zu betrachten heißt, so sollte deutlich geworden sein, den Gegenstand auf eine spezifische Art und Weise in den Blick zu nehmen. Insbesondere bedeutet es, nicht ausschließlich den Arbeitsmarkt oder sozialstaatliche Regelungen zu analysieren, sondern den Versuch zu unternehmen, alle wesentlichen gesellschaftlichen Bereiche zu erfassen. Dies gilt beispielsweise für die Notwendigkeit, die private Arbeitsteilung und deren Einfluss zu berücksichtigen. Mit Frasers normativer Orientierung auf die Erreichung gleichberechtigter Teilhabe und damit demokratischer Verhältnisse lassen sich als wesentliche Dimensionen von Demokratie und Demokratisierung die Forderungen nach Umverteilung, nach Anerkennung und nach Repräsentation formulieren. Die Arbeits- und Lebenslagen von Aufstocker/innen wurden in Hinblick auf Teilhabemöglichkeiten und -grenzen in Bezug auf diese drei Dimensionen analysiert.

Die zentrale Notwendigkeit, einen weiten Blick auf gesellschaftliche Teilhabe einzunehmen, zeigt sich auch in Hinblick auf die deutschsprachige Prekarisierungsforschung, die – wie deutlich wurde – starke androzentrische Verkürzungen und auch Blindstellen aufweist. Denn sie geht von der These aus, dass Prekarisierungsprozesse den Zusammenhalt derzeitiger Gesell-

schaften schwächen, unter anderem, weil dadurch Teilhabemöglichkeiten einzelner Gesellschaftsmitglieder deutlich beschnitten werden. Sie fokussiert hierbei allerdings in erster Linie auf männlich geprägte Beschäftigung wie die Leiharbeit und bekommt deshalb Arbeits- und Lebenslagen wie geringfügige Beschäftigung oder die Lage Alleinerziehender zu wenig in den Blick, obwohl auch diese ein hohes prekäres Potential aufweisen und die Teilhabemöglichkeiten dieser Personengruppen stark beschnitten sind.

Im zweiten Kapitel wurde herausgearbeitet, dass es notwendig ist, einen Begriff und ein Verständnis von prekärer Beschäftigung zu entwickeln, welches sowohl Wandlungsprozesse von Geschlecht und Arbeit als auch geschlechtliche Ungleichheiten reflektieren kann. Ganz wesentlich erscheint hierbei auch, dass es möglich ist, das Handeln von Individuen nicht als völlig determiniert von gesellschaftlichen Strukturen zu begreifen und insofern Handlungsmöglichkeiten in den Blick nehmen zu können. Die Herausarbeitung von Möglichkeiten zur Selbstbestimmung und zur Vertretung der eigenen Interessen stellt deshalb einen Fokus dar, rückt man Teilhabe ins Zentrum. Grundsätzlich lässt sich mit dem in Anlehnung an die Kritische Theorie formulierten Teilhabebegriff von Nancy Fraser als zentrales normatives Ziel die gleichberechtigte Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder formulieren. Die vorgenommene Stärkung des Aspekts der Handlungsfähigkeit stellt hierbei eine wesentliche Erweiterung von Frasers Teilhabekonzept dar, das die Dimensionen der Umverteilung, der Anerkennung und der Repräsentation in den Mittelpunkt der empirischen Analyse rückt. Die auf dieser Grundlage im dritten Kapitel vorgenommene Operationalisierung der theoretisch orientierten Vorstellungen Frasers über gleichberechtigte Teilhabe stellt einen wesentlichen Mehrwert dieser Arbeit dar, der sicherlich für weitere Forschungsarbeiten genutzt werden kann¹³³.

Eine Problemlage im Sinne der *Behinderung von gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten* stellt es also dar, wenn Aufstocker/innen arm sind, da sie durch die fehlende Befriedigung von Grundbedürfnissen an Teilhabe gehindert werden. Darüber hinaus werden Teilhabemöglichkeiten beschnitten, wenn sich erwerbstätige SGB II-Leistungsbeziehende in Bezug auf die Jobcenter oder/und Arbeitgeber/innen in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, die in erster Linie asymmetrisch gestaltet sind und damit Ausbeutungspotential besitzen. Dies ist insbesondere problematisch, weil eine solche Abhängigkeit bedeutet, dass sie sich nur schwer eigenständig aus ihr befreien können und dies ihre materiellen Teilhabemöglichkeiten stark ein-

¹³³ Allerdings wird dabei immer wieder zu prüfen sein, inwiefern andere Forschungsfelder weiterer Modifikationen von Frasers Modell bedürfen.

schränkt. Zum dritten ist es notwendig, dass den erwerbstätigen SGB II-Leistungsbeziehenden Anerkennung entgegengebracht wird. Dies meint zum einen, dass sie Achtung und Respekt erfahren, denn wenn sie aufgrund des Aufstockens auf einen niedrigeren gesellschaftlichen Status festgeschrieben werden, schränkt dies ihre Möglichkeiten zur Teilhabe deutlich ein. Ebenso stellt es ein Anerkennungsproblem dar, wenn bestimmte Gruppen von Aufstocker/innen aufgrund androzentrischer Normen in dieser Lage sind und auf Grundlage eben dieser Normen auch eine andere Behandlung erhalten, die ihrer Situation nicht gerecht wird. Im Sinne von angemessener Repräsentation sollte es ihnen möglich sein, gleichberechtigt an institutionalisierten Formen der Partizipation teilzuhaben, aber auch, nicht institutionalisierte Formen von Gegenwehr praktizieren zu können, um so ihre Handlungsmöglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe ausnutzen zu können.

Diese zentralen Fragen nach Teilhabe haben bislang in der Forschung zu erwerbstätigen Leistungsbeziehenden eine zu geringe Rolle gespielt. Eine wesentliche Problematik stellt hierbei dar, dass in der Debatte zum Teil die Aufstocker/innen als Personen dargestellt werden, denen zu wenig Anreize zur Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbsarbeit gesetzt werden. In der im SGB II enthaltenen Logik des Forderns wird dabei davon ausgegangen, dass die Verschärfung von Zwangselementen und Sanktionsmöglichkeiten gemeinsam mit der Veränderung von Hinzuverdienstgrenzen Anreize setzen würde, Erwerbsarbeit aufzunehmen oder auszuweiten. Hierbei hat allerdings bereits ein erster Blick auf die vorliegende Forschung bestätigt, dass solche Argumentationen zu kurz greifen und die hohe Erwerbsmotivation von Aufstocker/innen ignorieren. Es wurde allerdings auch deutlich, dass die Konstellation 'Hartz IV' und Erwerbstätigkeit und deren Zusammenspiel einen Wandel in der deutschen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik darstellen, der als Einführung eines flächendeckenden Kombilohns interpretiert werden kann, den sich der Sozialstaat einiges kosten lässt (vgl. Kap. 2.3.5). Die eigene empirische Analyse konnte zeigen, dass es zumindest deutliche Indizien dafür gibt, dass einzelne Arbeitgeber/innen die Möglichkeit des aufstockenden Leistungsbezugs auch durchaus als eine solche Form der Lohnsubvention nutzen, um die Lohnkosten möglichst niedrig zu halten.

Insgesamt legen die empirisch unterfütterten Befunde offen, dass sich im Feld der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und 'Hartz IV' wesentliche Problemlagen spiegeln, die für den Wandel von Arbeits- und Geschlechterverhältnissen prägend sind. Allerdings bestätigt sich

auch die Ausgangsthese, dass der gleichzeitige Bezug von Leistungen diese Formen von Beschäftigung zu etwas Spezifischem in Hinsicht auf Teilhabeaspekte macht. Denn der Einbezug in das 'Hartz IV'-Regime und parallel in das Regime prekärer Erwerbsarbeit bedeutet für die Aufstocker/innen eine doppelt prekäre Lage, aus der es langfristig nur für wenige von ihnen einen Ausweg zu geben scheint und die zum Teil ganz massive Auswirkungen auf ihre Teilhabemöglichkeiten entfaltet. Letztere wurden in Kapitel 4.5 zusammengefasst und sollen deshalb im Folgenden nur anhand wesentlicher Problemlagen resümiert und pointiert dargestellt werden:

1. Erwerbstätige im 'Hartz IV'-Regime – 'Negative' Leistung und prekäre Beschäftigung:

Es hat sich gezeigt, dass der Fakt, einer prekären Beschäftigung nachzugehen und gleichzeitig im 'Hartz IV'-Regime eingebunden zu sein, eine spezifische Lage bedeutet. Diese drückt sich dadurch aus, dass der Bezug von SGB II-Leistungen zumeist ungewollt geschieht und als 'negative' Leistung aufgefasst wird. Denn der Bezug dieser Leistungen ist – so konnte gezeigt werden – keine Selbstverständlichkeit, wie beispielsweise der Bezug von Kindergeld, sondern hat aufgrund der damit verbundenen Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten für die Beziehenden eine deutlich negative Konnotation. Hinzu kommt, dass wenig Perspektiven gesehen werden, den Bezug dieser Leistung zu beenden. Auch wenn die Kontaktintensität zu den Jobcentern bei den erwerbstätigen meist geringer ist als bei den arbeitslosen SGB II-Leistungsbeziehenden, hat die bloße Tatsache, in dieses Regime einbezogen zu sein und ihm langfristig und dauerhaft nur selten entkommen zu können, deutlich negative Wirkungen auf gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten. Hinzu kommt eine häufig als sehr hoch empfundene Abhängigkeit von den Jobcentern und dem jeweiligen Handeln einzelner Fachkräfte. Die Perspektivlosigkeit gilt ebenso in Bezug auf die Erwerbstätigkeit, der die Betroffenen nachgehen. Die Wunschperspektive wäre eine langfristig existenzsichernde Beschäftigung, wobei insbesondere bestimmte Gruppen darauf nur wenig Chancen sehen, von denen die eigenen Arbeitsbedingungen im hohen Maße als ausbeuterisch beschrieben werden. Beide Problemlagen gelten getrennt sicherlich auch für viele prekär Beschäftigte, die keine SGB II-Leistungen beziehen, und für arbeitslose SGB II-Leistungsbeziehende. Bei Aufstocker/innen kumulieren nun allerdings beide Lagen und bilden insbesondere hinsichtlich von Anerkennungsaspekten eine spezifische Situation, die aufgrund des gleichzeitigen Einbezogenenseins in prekäre Erwerbsarbeit und

in ein 'Aktivierungsregime', das mit dem Bezug einer negativ konnotierten Leistung verbunden ist, eigene Wirkungen auf die Teilhabe der Aufstocker/innen entfaltet.

2. Besondere Teilhabeproblematiken: Geringfügige Beschäftigung von Aufstocker/innen:

Geringfügig Beschäftigte stellen unter den Aufstocker/innen eine Gruppe dar, deren Teilhabemöglichkeiten besonders stark eingeschränkt sind. Ursachen hierfür sind die mit dieser Beschäftigungsform verbundene Perspektivlosigkeit, das hohe Ausbeutungs- und geringe Anerkennungspotential, verbunden mit der geringen Wahrscheinlichkeit, den SGB II-Bezug zu verlassen.

Gleichzeitig kommt der geringfügigen Beschäftigung aber eine nicht unwesentliche Bedeutung beim aufstockenden Leistungsbezug zu. Dies gilt zum einen, weil sie für die Beschäftigten der Jobcenter häufig eine als sinnvoll und alternativlos empfundene Form der Beschäftigung darstellt, um Brücken in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zum anderen sind über die Hälfte aller Aufstocker/innen geringfügig beschäftigt und dies nicht selten ungewollt und verbunden mit geringen Möglichkeiten auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die eigenen Befunde haben hier gezeigt, dass gerade bei geringfügig Beschäftigten unterschiedliche Aspekte kumulieren und ihrer gleichberechtigten Teilhabe im Wege stehen. Bei der Analyse aller untersuchten Bereiche – Armut, Ausbeutung, Missachtung, Androzentrismus, Marginalisierung und Handlungsunfähigkeit – konnte nachgewiesen werden, dass geringfügig beschäftigte Leistungsbeziehende besonders schlecht dastehen. Bei ihnen kommen zu dem negativen Gefühl, SGB II-Leistungen zu beziehen und diesen Bezug nicht aus eigener Kraft beenden zu können, schlechte Arbeitsbedingungen hinzu.

Geringfügige Beschäftigung stellt außerdem insbesondere für die alleinerziehenden Leistungsbeziehenden eine Sackgasse dar. Die Kumulation der materiell prekären Lage, der marginalen Erwerbsintegration, geringer Perspektiven auf eine ausgeweitete und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie das Gefühl, von Arbeitgeber/innen ausgebeutet zu werden und von den Jobcentern abhängig zu sein, bedeutet deutlich eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten der geringfügig beschäftigten Aufstocker/innen.

3. (Re-)Produktion von Geschlechterungleichheit und Tendenzen der Angleichung nach unten:

Wie in den zusammenfassenden Ausführungen im Kapitel 4.5 deutlich wurde, zeigen sich in allen untersuchten Dimensionen Geschlechterunterschiede bei den Aufstocker/innen, die zum Teil beträchtlich sind. Dies gilt zum einen für den Betreuungs- und Integrationsprozess, bei

dem es einen Trend gibt, dass aufstockende Frauen weniger intensiv betreut werden und auch weniger Angebote bekommen, die den Bezug beenden könnten. Dieser Geschlechterunterschied ist bei den Aufstocker/innen größer als bei den erwerbslosen Leistungsbeziehenden. Geschlechterunterschiede gibt es allerdings auch bei den beiden intensiver untersuchten Gruppen der Alleinerziehenden und der leiharbeitenden Aufstocker/innen. Darüber hinaus scheint es die Tendenz zu geben, dass Frauen eher länger und dauerhafter im SGB II-Leistungsbezug verbleiben, während dieser für Männer häufig eher kurzfristige Episoden darstellt. Hier wird die weitere Forschung offenlegen müssen, ob es sich um einen langfristigen Trend handelt und hier ein stark intervenierender Sozialstaat zum dauerhaften Lebensbegleiter vieler Aufstockerinnen wird. In beiden Gruppen stehen Frauen stärkere Hindernisse für Teilhabe im Wege. Gleichzeitig zu diesen deutlichen Geschlechterunterschieden zeigen sich aber auch an einigen Stellen Tendenzen der Angleichung zwischen Männern und Frauen in diesem unteren Segment des Arbeitsmarktes. Dies gilt insbesondere für die geringfügige Beschäftigung, wenn sie mit dem SGB II-Leistungsbezug einhergeht. Diese besonders problematische Beschäftigungsform wird von Aufstockern fast ebenso häufig ausgeübt wie von Aufstockerinnen, allerdings sind die Ursachen dafür, dass nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen wird – so hat sich gezeigt – häufig nach Geschlecht sehr unterschiedlich. Bei Frauen ist öfter die Ursache die Zuständigkeit für unentgeltlich geleistete Pflege- und Sorgearbeit, bei Männern sind es häufiger gesundheitliche Probleme.

4. Verfestigung von Ungleichheiten: Alleinerziehende Aufstockerinnen:

Das Fortbestehen von Geschlechterungleichheiten, das sich bei den Aufstocker/innen spiegelt, lässt sich insbesondere bei der Gruppe alleinerziehender Frauen nachweisen. Bei ihnen handelt es sich um eine Gruppe, bei denen sich der eher traditionell strukturierte Arbeitsmarkt, Diskriminierungen gegenüber Alleinerziehenden und geschlechterdifferente Arbeitsteilung zu einer prekären Mischung kumulieren. Dies gilt für einen großen Teil der alleinerziehenden Frauen und spiegelt sich so auch bei den alleinerziehenden Aufstockerinnen. Allerdings vergrößern das Eingebundensein in das 'Hartz IV'-System, verbunden mit einem hohen Maß an Zeitnot, den Versuch, die prekäre Lebenslage von den eigenen Kindern fernzuhalten und das Bemühen einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die Teilhabedefizite der alleinerziehenden Aufstockerinnen. Besonders positiv auf die gesellschaftliche Teilhabe von alleinerziehenden Aufstockerinnen wirkt dabei sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung.

5. Lohndruck in der Leiharbeit und geringfügiger Beschäftigung:

Auch bei leiharbeitenden Aufstocker/innen spiegelt sich die allgemeine Problematik von Leiharbeit in Bezug auf Teilhabeaspekte. Hierzu gehört insbesondere der häufige Sonderstatus in Betrieben und die ungleiche Bezahlung gegenüber Festangestellten, verbunden mit materiellen Einschränkungen und geringerer Anerkennung. Darüber hinaus scheint es deutliche Indizien dafür zu geben, dass, wenn Frauen in Leiharbeit beschäftigt sind, dies zu schlechteren Konditionen geschieht als bei Männern. Hier besteht allerdings bislang eine Forschungslücke. Die Möglichkeit des aufstockenden Leistungsbezugs führt zumindest manchmal dazu, dass Arbeitgeber/innen in der Leiharbeitsbranche dies gezielt als Lohnsubvention nutzen und somit Löhne noch niedriger ausfallen. Dies gilt allerdings auch für geringfügige Beschäftigung durch die häufige Zahlung besonders niedriger Stundenlöhne und die Umgehung beispielsweise der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Diese Befunde knüpfen zwar zum Teil an bereits vorliegende Erkenntnisse – sowohl in Anbetracht der Problematik prekärer Beschäftigung als auch des aufstockenden Leistungsbezugs – an, vertiefen und erweitern diese aber hinsichtlich der Bewertung der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungen. Obwohl die vorgenommene Analyse eine Reihe von Befunden und Indizien für Teilhabebehindernisse darlegen konnte, hat sich auch an einigen Stellen gezeigt, dass weitere Forschungstätigkeiten hinsichtlich des aufstockenden Leistungsbezugs sinnvoll erscheinen. Die einheitlichen Leistungen in ihrer heute bestehenden Form wurden zu Beginn des Jahres 2005 eingeführt und viele der beschriebenen Problematiken bedürfen einer Beobachtung in einer längerfristigen Perspektive, die hier nicht eingenommen werden konnte. Es wird notwendig sein zu fragen, ob und wenn ja in welche Richtung sich Geschlechterverhältnisse wandeln und welchen Einfluss die geschlechterdifferente Arbeitsteilung im Privaten auf den aufstockenden Leistungsbezug hat. Darüber hinaus wird zu beobachten sein, was es längerfristig für eine Demokratie bedeutet, wenn ein Teil der Gesellschaftsmitglieder in ein solches Regime des Forderns eingebunden ist. Die gewonnenen Erkenntnisse legen zumindest nahe, dass dies ein deutliches Problem für eine teilhabeorientierte Gesellschaftsform darstellt.

5.2. Perspektiven und Strategien

Im Folgenden soll es darum gehen, die bereits identifizierten Problemlagen in politische Strategien zu überführen, die geeignet sind, die oben aufgezeigten Teilhabedefizite zu bearbeiten. Ähnlich wie zum Beispiel auch Haug (2009b) im Anschluss an Rosa Luxemburg oder Hirsch (1990; 1994) unterscheidet Fraser dazu zwei verschiedene Herangehensweisen. Wesentlich ist bei dieser Unterscheidung, dass zum einen von Strategien die Rede ist, die stärker an tatsächlich vorfindbare Rahmenbedingungen und Möglichkeiten anknüpfen. Fraser nennt solche Herangehensweisen affirmativ, bei Haug werden sie als „revolutionäre Realpolitik“ (2009b) und bei Hirsch als „radikaler Reformismus“ (1990, 144) bezeichnet. Auch wenn es sicherlich feine Unterschiede zwischen Frasers, Haugs und Hirschs Definitionen gibt, eint sie das Anliegen, dass es konkreter umsetzbarer Strategien bedarf, um Ungerechtigkeiten beziehungsweise identifizierte Probleme in derzeitigen Gesellschaften verändern zu können. Darüber hinaus treten aber auch alle drei dafür ein, Strategien zu entwickeln, die zwar an gesellschaftliche Problemlagen anknüpfen, aber auch über derzeitige Gesellschaften hinausweisen und eher utopischen Charakter haben. Im Folgenden sollen im Anschluss an diese Überlegungen zwei Herangehensweisen unterschieden werden, die auf die Problemlagen im Hinblick auf die Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten reagieren können. Zunächst stehen hierbei Strategien im Zentrum, die eher als affirmativ zu bezeichnen sind. Anschließend daran werden transformatorische Handlungsmöglichkeiten vorgestellt, die stärker über die derzeitigen Bedingungen hinausweisen, obwohl hier nicht anvisiert werden soll, eine eigene Utopie zu entwickeln.

Affirmative beziehungsweise realpolitische Strategien

Es konnte dargelegt werden, dass nicht alle Aufstocker/innen gleich von allen benannten Problemlagen betroffen sind, sondern es durchaus Gruppen unter ihnen gibt, die von einzelnen Teilhabedefiziten stärker betroffen sind als andere. In Bezug auf die *erste vorgeschlagene Strategie* ist allerdings zu sagen, dass es deutliche Indizien dafür gibt, dass eines zumindest auf die allermeisten Aufstocker/innen zutrifft: Das Eingebundensein in das 'Hartz IV'-System mit umfassenden Eingriffsmöglichkeiten beschneidet die Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft deutlich, und dies, obwohl Aufstocker/innen im Durchschnitt seltener Kontakt zu den Jobcentern haben als erwerbslose Leistungsbeziehende. Deshalb erscheint es wesentlich, ein *Recht auf Leistungen* festzuschreiben und die Elemente des Forderns im SGB II (Zumutbarkeit, Sanktionen) zugunsten einer stärkeren Konzentration auf Be-

ratung abzuschaffen. Eine abgeschwächte Variante eines solchen Vorschlags schlagen Dingeldey et al. (2012, 39) vor, die "die Einführung von 'Zumutbarkeits'-Kriterien für die Arbeitsaufnahme" zu bedenken geben, um SGB II-Leistungsbeziehende davor zu schützen, jede Beschäftigung annehmen zu müssen.

Dieser Vorschlag weist sicherlich in die richtige Richtung, geht allerdings nicht weit genug. Denn das Menschenbild, das hinter dem Fordern steht, trifft zum einen zumeist nicht zu - wie sich anhand der hohen Erwerbsmotivation der Aufstocker/innen bestätigen lässt, und wirkt zum anderen offensichtlich eher demotivierend. Und es ließ sich bei den Aufstocker/innen, die bereits ihre Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit zeigen, nachweisen, wie stark die Teilhabe bei ihnen ohnehin schon eingeschränkt ist. Ein wesentlicher Einflussfaktor für die eingeschränkte Teilhabe ist das Eingebundensein in das 'Hartz IV'-Regime. Hinzu kommt, dass hier am unteren Ende der gesellschaftlichen Hierarchie Bürger/innen mit einem anderen Status versehen werden als andere Personen, weil bei ihnen der Staat deutlich erweiterte Eingriffsmöglichkeiten hat.

Ebenso auf das System rund um das Zweite Sozialgesetzbuch zielt die *zweite Strategie*, die aus den Ergebnissen abgeleitet werden kann. Wie bereits bei SGB II-Leistungsbeziehenden verdeutlicht wurde, lässt sich noch verschärfter bei den Erwerbstätigen unter ihnen darstellen, dass die Fachkräfte der Jobcenter trotz der gesetzlichen Festlegung, dass den „geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird“ (§1, Abs. 2, S. 3 SGB II), Männer und Frauen höchst unterschiedlich betreuen. Wie andere Wissenschaftler/innen bereits gefordert haben, erscheint es auf Basis der hier aufgezeigten Problemlagen – gerade auch in Hinblick auf die Aufstocker/innen – notwendig, das *Thema Gleichstellung grundlegend bei den Fachkräften der Jobcenter zu verfestigen*, um die Reproduktion geschlechtlicher Ungleichheitsstrukturen zu verhindern. Sinnvolle Strategien wären hier die durchgängige Implementierung von Gleichstellung im Sinne der Einhaltung von Frauenförderquoten (IAQ et al. 2009a, 278), die Aufwertung des Gleichstellungsziels in der Zielhierarchie der Jobcenter (vgl. u.a. Worthmann 2010, 115) und die Sensibilisierung der Fachkräfte in Hinblick auf die Reproduktion geschlechtlicher Ungleichheiten (IAQ et al. 2009a, 278; Rudolph 2010, 67). Als richtiger Schritt in eine solche Richtung ist sicherlich anzuerkennen, dass seit dem 1. Januar 2011 im SGB II festgehalten ist, dass in den Jobcentern – analog zu den Arbeitsagenturen – Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt einzusetzen sind (§ 18e SGB II). Dies war zuvor aus gleichstellungspolitischer Perspektive bemängelt worden (vgl. IAQ

et al. 2009a, 277). Es wird zu beobachten sein, wie diese Beauftragten die Umsetzung des SGB II im Sinne von mehr Geschlechtergerechtigkeit beeinflussen können.

Dies leitet über zur *dritten vorgeschlagenen Strategie*. Die im vierten Kapitel erfolgte empirische Analyse hat offengelegt, dass einige Sachverhalte aus einer mit Fraser normativ unterfütterten Perspektive als besonders problematisch zu bezeichnen sind. Hierzu gehört insbesondere die geringfügige Beschäftigung, der über die Hälfte der Aufstocker/innen nachgeht. Es hat sich gezeigt, dass hier in den überwiegenden Fällen fehlende andere Optionen auf Beschäftigung das Problem sind. Eine geringfügige Beschäftigung wird häufig begonnen, weil damit die Hoffnung sowohl der Beschäftigten selbst als auch der Fachkräfte der Jobcenter verbunden ist, hierüber dem Arbeitsmarkt nahe zu bleiben und den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu meistern. Diese Hoffnung auf eine Brücke in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird allerdings selten erfüllt. Deshalb wird hier *die Abschaffung der geringfügigen Beschäftigung vorgeschlagen*.

Geringfügige Beschäftigung steht bereits länger in der Kritik (vgl. Kap. 2.2.3). So waren es unter anderem auch gleichstellungspolitische Argumente, die im Jahr 1999 zu ihrer Quasi-Abschaffung geführt hatten. An die vor 1999 geäußerte Kritik schließen inzwischen wieder eine Reihe von Autor/innen an: Worthmann (2010, 115) plädiert insbesondere dafür, die Fachkräfte in den Jobcentern dafür zu sensibilisieren, dass geringfügige Beschäftigung keine Brückenfunktion einnimmt. In diese Richtung gehen auch Projekte, die 2012 in mindestens zwei Jobcentern¹³⁴ umgesetzt wurden und darauf abzielten, geringfügig Beschäftigte dabei zu unterstützen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen (vgl. BA 2012f). Weinkopf stellt darüber hinaus in einer Expertise dar, dass an der fehlenden Gleichbehandlung¹³⁵ geringfügiger Beschäftigung gegenüber sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung angesetzt werden kann, die niedrigere Bezahlung bei gleicher Tätigkeit zur Folge hat (Weinkopf 2011, 22ff.). Auf einer solchen Ebene ist auch die Forderung nach der Wiedereinführung der Wochenarbeitszeitbegrenzung auf 15 Stunden einzuordnen oder die Vorschläge zur Absenkung der Geringfügigkeitsgrenze (vgl. ebd.). Alle hier kurz angerissenen Vorschläge wären sicherlich unter den gegebenen Umständen sinnvoll. Sicherlich nicht hilfreich in Bezug auf die

¹³⁴ Dies ist zum einen die Initiative „Mehrwert schaffen – Umwandlung von Minijobs“, die von einem Mini-Job-Team beim Jobcenter Dortmund umgesetzt wird (<http://www.jobcenterdortmund.de/site/minijob/>), sowie die Initiative 'joboption' beim ZIZ Berlin (<http://www.ziz-berlin.de/joboption>).

¹³⁵ Gemeint ist, dass geringfügige Beschäftigung häufig im Hinblick auf Urlaubsregelungen, den Einbezug in betriebliche Mitbestimmung und Stundenlöhne nicht gleichbehandelt wird, insbesondere gegenüber der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung.

Förderung von Teilhabe ist allerdings die am 1. Januar 2013 erfolgte Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450€, weil sie an der grundlegenden Problematik dieser Beschäftigungsform nichts ändert.

Grundsätzlich spricht angesichts der im vierten Kapitel dargelegten Ergebnisse zu den Aufstocker/innen wenig dafür, es bei solchen Modifikationen zu belassen. Vielmehr ist der Sachverständigenkommission zur Erstellung des ersten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung und anderen Akteur/innen, wie dem Deutschen Frauenrat (2010, 6) oder dem Deutschen Juristentag (2010, 5) zu folgen, die „die Abschaffung der Sonderstellung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“ (BMFSFJ 2011, 242) fordern. „Ziel muss es [so die Sachverständigenkommission] daher sein, alle Erwerbsverhältnisse sozialversicherungspflichtig zu machen“ (ebd.). Da eine solche Forderung politisch schwieriger umzusetzen ist, wäre übergangsweise auch über die Einführung einer Gleitzonenregelung nachzudenken, wie sie Weinkopf (2011) entwickelt hat und wie sie unter anderem auch der DGB (2012) fordert. So oder so ist es aufgrund der vorliegenden Befunde wesentlich, dass parallel auch der Grundsatz gleicher Bezahlung bei gleicher Tätigkeit sowie ein Mindestlohn durchgesetzt werden müssen, damit geringfügig Beschäftigte nicht – aufgrund der dann neu hinzukommenden Sozialabgaben – netto weniger Lohn erhalten (Weinkopf 2011, 30). Hieran wird deutlich, dass die Einführung der Sozialversicherungspflicht auch für Verdienste unter der heutigen Geringfügigkeitsgrenze sicherlich nicht alle Probleme auf einen Schlag lösen würde, dass allerdings davon auszugehen ist, dass langfristig weniger Anreize vorhanden wären, in bestimmten Bereichen des Arbeitsmarktes fast ausschließlich solche Beschäftigungsverhältnisse anzubieten. Dies dürfte in einer langfristigen Perspektive dazu führen, dass die Teilhabemöglichkeiten, insbesondere in Hinblick auf die Dimensionen der Verteilung und der Anerkennung, für viele bislang geringfügig Beschäftigte steigen würden.

Als vierte Strategie wird vorgeschlagen, *die Möglichkeiten zum Lohndumping bei geringfügiger Beschäftigung und der Leiharbeit* einzuschränken, insbesondere indem ein allgemeiner gesetzlicher *Mindestlohn* eine Untergrenze festlegt. Wie die Ergebnisse der empirischen Analyse gezeigt haben, wird zum Teil gezielt die Möglichkeit des Aufstockens zum Senken von Löhnen genutzt. Wagner bewertet dies folgendermaßen:

„Wie die politische Debatte über Kombilöhne und die angebliche Notwendigkeit einer stärkeren Disziplinierung der Arbeitslosen zeigt, ist die Ausweitung dieses Überschneidungsbereichs [zwischen Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug, J.G.] von verschiedenen politischen Kräften durchaus gewollt. Überschneidungen zwischen Erwerbs- und

Sozialsystem sind allerdings problematisch, wenn Transferleistungen die Funktion einer allgemein zur Verfügung stehenden Lohnsubvention erfüllen“ (Wagner 2011, 183). Deshalb erscheint zum einen die stärkere Regulierung von Leiharbeit und geringfügiger Beschäftigung sinnvoll. Hierzu gehört nicht nur die Umsetzung der Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit, sondern darüber hinausgehend auch die Wiedereinführung der maximalen Wochenarbeitszeit von 15 Stunden bei geringfügiger Beschäftigung. Desweiteren sinnvoll erscheint die Verhinderung von auf den Arbeitseinsatz in einer Firma befristeten Arbeitsverträgen durch die Wiedereinführung des Synchronisationsverbot und die Vorgabe zum Abschluss unbefristeter Verträge, wie Keller et al. (2011, 44) fordern. Zum anderen legen die Befunde allerdings auch nahe, sich der Forderung nach einem allgemeinen Mindestlohn in ausreichender Höhe anzuschließen. Damit könnte zumindest verhindert werden, dass Löhne unter der Niedriglohnschwelle dazu führen, dass Erwerbstätige 'Hartz IV'-Leistungen beziehen müssen. Dem Lohndruck wäre somit nach unten eine Grenze gesetzt (Dingeldey et al., 2012, 39).

Transformatorische Strategien zur Bearbeitung von Problemlagen

Nach diesen vorgeschlagenen Strategien, die an derzeitigen realpolitischen Entwicklungen ansetzen und deshalb auch realistischer umsetzbar sind, werden nun zwei Strategien vorgeschlagen, die grundlegenderer – aber nicht utopischer - Natur sind und sicherlich von einer raschen Umsetzung in Deutschland weiter entfernt sind als die affirmativen Strategien.

So ist es – insbesondere angesichts der hohen Bedeutung der Haushaltszusammensetzung, des Konstrukts der Bedarfsgemeinschaft und des großen Einflusses des Vorhandenseins und der Zahl von Kindern – notwendig, auf eine Strategie der *Individualisierung aller Leistungen* zu setzen, wie sie bereits vielfach gefordert wurde (vgl. u.a. Berghahn 2003, 123; Fraser 2001, 75f.). Ein Argument hierfür ist, dass die Anrechnung von Partnereinkommen, die aus dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft resultiert, der heutigen Lebensrealität schlichtweg nicht mehr entspricht. So wird sie von drei Vierteln der Befragten in einer Studie von Allmendinger et al. (2012, 20) abgelehnt, und es zeigt sich, dass auch nur 38% der Paare ihr gesamtes Geld gemeinsam verwalten (ebd., 31). Im Rahmen des Sozialgesetzbuchs II findet dieser Umgang mit Einkommen keinen Niederschlag, sondern es findet – wie sich gezeigt hat – grundsätzlich eine Zwangsvergemeinschaftung statt. Im spezifischen Kontext ist zudem relevant, dass die Haushaltskonstellation, in der Menschen leben, darüber bestimmt, ob Erwerbstätige aufstockende Leistungen beziehen oder nicht. So führt ein Monatseinkommen von 2.000€ bei Al-

leinstehenden sicherlich nicht zum Bezug von SGB II-Leistungen, kann aber bei größeren Haushalten durchaus bedeuten, dass SGB II-Leistungen bezogen werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die bereits geäußerte Kritik an der fehlenden Orientierung auf die individuelle soziale Absicherung aufgreifen, die bislang unter anderem in Bezug auf das Ehegattensplitting (vgl. u. a. Berghahn 2003, 123; BMFSFJ 2011, 241), aber auch auf die im SGB II enthaltene Vergemeinschaftung geäußert wurde (vgl. Kap. 2.3.1). In eine ähnliche Richtung gehen auch Konzepte, die ihr Augenmerk darauf richten, das auch bei den Aufstocker/innen vorhandene Problem der Kinderarmut zu bekämpfen. Auch hierbei wird darauf abgezielt, zu verhindern, dass Haushalte nur aufgrund ihrer Zusammensetzung in eine materiell prekäre Lage kommen und darauf, dass einzelne Haushaltsmitglieder individuell abgesichert sind (vgl. u. a. Becker/ Hauser 2010; DGB 2008; 2009).

Anschließend an die Forderung nach der umfassenden Individualisierung von Leistungen gelangt auch die Ermöglichung individueller Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit in den Blick. Am Beispiel der Aufstocker/innen lässt sich zeigen, dass immer mehr Menschen nicht eigenständig ihre Existenz absichern können und dass dies für die Erwerbstätigen eine ungewollte Situation darstellt. Darüber hinaus verweist der aufstockende Leistungsbezug auch auf die zunehmende Spaltung der Gesellschaft anhand von Erwerbsarbeit. Niedrige Positionen auf dem Arbeitsmarkt und geringe Löhne gehen nicht – wie viele in heutigen Debatten annehmen – auf individuelle Entscheidungen oder Unwilligkeit zurück. Vielmehr sind die Betroffenen meist unfreiwillig in dieser Lage, deren eigenständiger Beendigung externe Faktoren, wie der Haushaltskontext oder fehlende geschlechtergerechte Arbeitsteilung sowie Möglichkeiten zur Bewältigung von Pflege- und Sorgearbeit, im Wege stehen. Deshalb bedarf es einer Umverteilung von Erwerbsarbeit, damit alle, die einer Erwerbsarbeit nachgehen wollen, dies auch im erwünschten Umfang zu tun. Zu einer solchen Strategie gehört aber auch die Verkürzung von Vollzeit, die es auch denjenigen ermöglicht, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, die zusätzlich andere unbezahlte Formen von Arbeit erbringen. Fraser fordert in Bezug hierauf, „Männer dazu zu bringen, in einem stärkeren Maße so zu werden, wie die Frauen heute sind, nämlich Menschen, die elementare Betreuungsarbeit leisten.“ (Fraser 2001b, 100) Als zweites Element einer transformatorischen Strategie wird deshalb mit Fraser eine *Arbeitszeitverkürzung für alle* (ebd., 101) vorgeschlagen, wie sie auch andere (vgl. u. a. Haug 2009a, 393; Kurz-Scherf 2007, 283) bereits gefordert haben. Eine solche Strategie wäre geeignet, die gerechtere Teilhabe einer deutlich größeren Gruppe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Notwendig

wäre allerdings, dass sie mit der Individualisierung sozialer Leistungen, der Umsetzung des Grundsatzes 'gleicher Lohn für gleiche Arbeit', der Beendigung der Unterbezahlung feminisierter Tätigkeiten sowie dem Recht auf Leistungen einhergeht. Insbesondere würde das ermöglichen, dass viele der Aufstocker/innen nicht mehr in der Situation wären, überhaupt aufstockende Leistungen beziehen zu müssen, und eine stärkere Position auf dem Arbeitsmarkt hätten. Deshalb wird hier vorgeschlagen auf eine *allgemeine Arbeitszeitverkürzung* zu setzen, weil davon auszugehen ist, dass diese die Teilhabemöglichkeiten gleichberechtigter verteilen würde. Die dahinterliegende Vision lässt sich mit Fraser folgendermaßen zusammenfassen:

„Das Kunststück besteht darin, die soziale Welt irgendwann einmal so auszurichten, daß Bürgerinnen und Bürger das Geldverdienen und Betreuen, den Einsatz für die Gemeinschaft, politische Mitwirkung und gesellschaftliches Engagement unter einen Hut bringen können – und möglichst viel Zeit für vergnügliche Dinge haben“ (Fraser 2001, 103).

Literaturverzeichnis

- Abendschein, M./ Heinrichs, E./ Zumrodde-Fuhrmann, M./ Jaehrling, K./ Rudolph, C. (2010): "...unter diesen Umständen ist Gleichstellung ein Widerspruch" – das SGB II und seine Umsetzung aus der Perspektive von Genderbeauftragten. In: Jaehrling, K./ Rudolph, C. (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von 'Hartz IV'. Münster: 229-246.
- Achatz, J. (2007): Lebensumstände und Arbeitsmarktperspektiven von Frauen im Rechtskreis SGB II. In: Sozialministerium Hessen (Hg.): Bleibt Armut weiblich? Chancen für Frauen im Arbeitsmarktreform-Prozess. Dokumentation der Fachtagung am 15. November 2006 in Frankfurt. Wiesbaden: 6-15.
- Achatz, J./ Trappmann, M. (2011): Arbeitsmarktvermittelte Abgänge aus der Grundsicherung. Der Einfluss von personen- und haushaltsgebundenen Arbeitsmarktbarrieren. IAB-Discussion Paper, Nr. 2. Nürnberg.
- Adamy, W. (2007): Neue Untersuchungen zu Geringverdienern mit aufstockendem ALG II. 1,2 Millionen Menschen können vom Arbeitseinkommen nicht leben. Immer mehr Vollzeit-Beschäftigte betroffen – Mindestlohn notwendig. In: Soziale Sicherheit, Nr. 5: 180-189.
- Adamy, W. (2008): Staat subventioniert Armutslöhne mit Milliardenbeiträgen. Über zwei Milliarden Euro pro Jahr für Aufstocker mit Vollzeit- und vollzeitnahen Jobs. In: Soziale Sicherheit, Nr. 6/ 7: 219-226.
- Adamy, W. (2010): Fehlt für kinderreiche Familien der Arbeitsanreiz? Familiäre Situation von arbeitslosen und erwerbstätigen Hartz-IV-Empfängern. Zur These eines zu niedrigen Lohnabstands bei Hilfebedürftigen mit Kindern. In: Soziale Sicherheit, Nr. 5: 174-181.
- Alewell, D./ Benkhoff, B. (2009): Zeitarbeitnehmer als Beschäftigte zweiter Klasse? Perspektiven der sozialen Differenzierung in Betrieben. In: Arbeit. Zeitschrift für Arbeitsforschung, Arbeitsgestaltung und Arbeitspolitik, Nr. 3: 216-229.
- Allmendinger, J./ Gatermann, D./ Ludwig-Mayerhofer, W. (2012): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Sozialstaatliche Transformationen: Auswirkungen auf familiäre Verpflichtungszusammenhänge und die Wahrnehmung sozialer Ungleichheit, November 2012. Berlin, Siegen.
- Ammermüller, A./ Boockmann, B. (2004): Die Hartz-Reformen aus der Sicht der Zeitarbeitsbetriebe. In: Vogel, B. (Hg.): Leiharbeit. Neue sozialwissenschaftliche Befunde zu einer prekären Beschäftigungsform. Hamburg: 85-97.
- Antoni, M./ Jahn, E. J. (2006): Boomende Branche mit hoher Fluktuation. Mit der Flexibilisierung des Arbeitnehmerüberlassungsrechts in den letzten Jahren wurden die Beschäftigungsverhältnisse der Leiharbeiter immer kürzer. IAB-Kurzbericht, Nr. 14. Nürnberg.
- Arntz, M./ Feil, M./ Spermann, A. (2003): Maxi-Arbeitsangebotseffekte oder zusätzliche Arbeitslose durch Mini- und Midi-Jobs. Discussion Paper. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Nr. 03-67. Mannheim.
- Aulenbacher, B. (2009): Die soziale Frage neu gestellt – Gesellschaftsanalysen der Prekarisierungs- und Geschlechterforschung. In: Castel, R./ Dörre, K. (Hg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt/M.: 65-77.
- Aulenbacher, B./ Wetterer, A. (2009) (Hg.): Arbeit: Diagnosen und Perspektiven der Geschlechterforschung. Münster.
- Auth, D. (2002): Wandel im Schneckentempo. Arbeitszeitpolitik und Geschlechtergleichheit im deutschen Wohlfahrtsstaat. Opladen.
- Auth, D./ Langfeldt, B. (2007): Re-Familialisierung durch Arbeitslosengeld II? In: Rudolph, C./ Niekant, R. (Hg.): Hartz IV. Zwischenbilanz und Perspektiven. Münster: 135-155.
- Baatz, D./ Rudolph, C./ Satilmis, A. (2004) (Hg.): Hauptsache Arbeit? Feministische Perspektiven auf den Wandel von Arbeit. Münster.
- Baatz, D./ Schroth, H. (2006): Du putzt Deutschland: Die Prekarisierung von Erwerbsarbeit in der Reinigungsbranche. In: Degener, U./ Rosenzweig, B. (Hg.): Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden: 281-299.
- Bäcker, G./ Hanesch, W. (1997): Kombi-Lohn: Kein Schlüssel zum Abbau der Arbeitslosigkeit. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 10: 701-712.

- Bäcker, G./ Hanesch, W. (1998): Sozialhilfe und Erwerbstätigkeit – Zur Diskussion über den Erwerbstätigenfreibetrag. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 9: 264-273.
- BA (Bundesagentur für Arbeit) (2006a): Grundsicherung für Arbeitssuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit. Bericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. März 2006. Nürnberg.
- BA (2006b): SGB II. Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitssuchende. Zahlen. Daten. Fakten. Jahresbericht 2006. Nürnberg.
- BA (2007): SGB II. Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitssuchende. Zahlen. Daten. Fakten. Jahresbericht 2007. Nürnberg.
- BA (2008a): Leitfaden für die Förderung von Alleinerziehenden im SGB II. Nürnberg. [<http://www.bvaa-online.de/obj/DokumenteArbeitsmarkt/284>, gesichtet am 23.05.2011]
- BA (2008b): Fachliche Hinweise SGB II – §10 Zumutbarkeit, Stand 20.10.2008. Nürnberg.
- BA (2009): SGB II. Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitssuchende. Zahlen. Daten. Fakten. Jahresbericht 2009. Nürnberg.
- BA (2010): Grundsicherung für Arbeitssuchende: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Begriff, Messung, Struktur und Entwicklung. März 2010. Nürnberg.
- BA (2011a): Arbeitsmarkt in Zahlen. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher. August 2011. Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg.
- BA (2011b): Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Erwerbstätige ALG II-Bezieher. September 2011. Datenlieferung durch die Bundesagentur für Arbeit am 15.09.2011. Nürnberg.
- BA (2012a): Arbeitsmarkt in Zahlen. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher. Juni 2012. Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg.
- BA (2012b): Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Zeitreihe Arbeitnehmerüberlassung. Erstelldatum: 20.07.2012. Nürnberg.
- BA (2012c): Arbeitsmarkt in Zahlen. Beschäftigtenstatistik. Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen. Zeitreihe. Erstellungsdatum 27.09.2012. Nürnberg.
- BA (2012d): Arbeitsmarkt in Zahlen. Beschäftigungsstatistik. Länderreport Deutschland. Stichtag: 31. März 2012. Nürnberg.
- BA (2012e): Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Erwerbstätige ALG II-Beziehende, Januar 2012. Datenlieferung durch die Bundesagentur für Arbeit am 04.01.2012. Nürnberg.
- BA (2012f): "Mehrwert schaffen" – Minijobs umwandeln. Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 18. Juni 2012. Nürnberg.
- BA (2012g): Arbeitsmarkt in Zahlen. Beschäftigtenstatistik. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen. Zeitreihe. Erstellungsdatum 27.09.2012. Nürnberg.
- BA (o. J.): 'Aufstocker'. Glossar der Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg [http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280774/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Grundsicherung-Glossar/Aufstocker.html, gesichtet am 28.12.2011]
- BAG (Bundesarbeitsgericht) (2010): Beschluss vom 14.12.2010, 1 ABR 19/10. Tariffähigkeit einer Spitzenorganisation – Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP). Berlin.
- BAG (2011): Urteil des 5. Senats vom 23.3.2011 - 5 AZR 7/10. "Equal Pay"-Anspruch des Leiharbeitnehmers und Ausschlussfrist. Berlin.
- Bartelheimer, P. (2011): Unsichere Erwerbsbeteiligung und Prekarität. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 8: 386-393.
- Beblo, M./ Soete, B. (2000): Der Haushalt als Forschungsgegenstand der ökonomischen Theorie. Macht eine Gender-Analyse Sinn? In: Schmollers Jahrbuch, Nr. 1: 63-92.
- Becker, I./ Hauser, R. (2005): Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialleistungen. Berlin.
- Becker, I./ Hauser, R. (2010): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analy-

se aktueller Reformvorschläge. Abschlussbericht zum Projekt "Vom Kindergeld zu einer Grundsicherung für Kinder. Fiskalische und Verteilungswirkungen eines Existenz sichernden und zu versteuernden Kindergeldes". Riedstadt u. a. O.

- Becker-Schmidt, R. (2001): Was mit Macht getrennt wird, gehört gesellschaftlich zusammen. Zur Dialektik von Umverteilung und Anerkennung in Phänomenen sozialer Ungleichstellung. In: Knapp, G.-A./ Wetterer, A. (Hg.): Soziale Verortung der Geschlechter. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik. Münster: 91-131.
- Beck-Gernsheim, E./ Ostner, I. (1978): Frauen verändern? Berufe nicht? Ein theoretischer Ansatz zur Problematik von Frau und Beruf. In: Soziale Welt, Nr. 3: 257-287.
- Bensel, N./ Fiedler, J./ Fischer, H./ Gasse, P./ Hartz, P./ Jann, W./ Kraljic, P./ Kunkel-Weber, I./ Luft, K./ Schartau, H./ Schickler, W./ Schleyer, H.-E./ Schmid, G./ Tiefensee, W./ Voscherau, E. (2002): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit. Bericht der Kommission. Berlin.
- Bereswill, M./ Neuber, A. (2010): Marginalisierte Männlichkeit, Prekarisierung und die Ordnung der Geschlechter. In: Lutz, H./ Herrera Vivar, M. T./ Supik, L. (Hg.): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden: 85-104.
- Berghahn, S. (2003): Der Ehegattenunterhalt und seine Überwindung auf dem Weg zur individualisierten Existenzsicherung. In: Leitner, S./ Ostner, I./ Schratzenstaller, M. (Hg.): Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell? Wiesbaden: 105-131.
- Berghahn, S. (2007): Das System des Ehegattenunterhalts – ein Konzept für das 21. Jahrhundert? In: Dies.: Unterhalt und Existenzsicherung. Baden-Baden: 27-54.
- Berghahn, S./ Wersig, M. (2006): Eigenverantwortung auch für Frauen. Hartz IV im Spannungsfeld zwischen Individualisierung und Zwangsvergemeinschaftung. In: Forschungsinstitut für Arbeit, Bildung und Partizipation e. V. (Hg.): Von der Statussicherung zur Eigenverantwortung? Das deutsche Sozialmodell im gesellschaftlichen Umbruch. Recklinghausen: 311-322.
- Bescherer, P./ Röbenack, S./ Schierhorn, K. (2009): Eigensinnige 'Kunden' – Wie Hartz IV wirkt ... und wie nicht. In: Castel, R./ Dörre, K. (Hg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt/M.: 145-156.
- Beste, J./ Bethmann, A./ Trappmann, M. (2010): ALG-II-Bezug ist nur selten ein Ruhekissen. Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft. IAB-Kurzbericht, Nr. 15. Nürnberg.
- Betzelt, S. (2007): Hartz IV aus Gender-Sicht: Einige Befunde und viele offene Fragen. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 6: 298-304.
- Betzelt, S. (2008): Universelle Erwerbsbürgerschaft und Geschlechter(un)gleichheit. Einblicke in das deutsche Aktivierungsregime unter 'Hartz IV'. In: Zeitschrift für Sozialreform, Nr. 3: 305-327.
- Betzelt, S./ Schmidt, T. (2010): Die Fallstricke der "Bedarfsgemeinschaft": Arbeitslose ohne Leistungsbezug. In: Jaehrling, K./ Rudolph, C. (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von 'Hartz IV'. Münster: 180-197.
- Bittner, S./ Dingeldey, I./ Strauf, S./ Weinkopf, C. (1998): Für eine Reform der geringfügigen Beschäftigung. Projektbericht. Gelsenkirchen.
- BMAS (2007): Bericht der "Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt". 9. Mai 2007. Berlin. [http://www.harald-thome.de/media/files/Bericht_AG_Arbeitsmarkt.pdf, gesichtet am: 23.05.2009]
- BMAS (2010): "Gezielte Bildungsleistungen sind ein Riesenfortschritt für die Kinder". Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur SGB-II-Leistungsrechtsreform. [http://www.bmas.de/portal/48734/2010_10_20_sgb2_kabinettsbeschluss.html, gesichtet am: 26.04.2011]
- BMFSFJ (2005): Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. München.
- BMFSFJ (2009): Dossier Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende. Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- BMFSFJ (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster

- Gleichstellungsbericht. Deutscher Bundestag Drucksache 17/6240. Berlin.
- BMFSJF (2012): Frauen in Minijobs. Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf. Berlin.
- BMWi (2007): Modell für existenzsichernde Beschäftigung. Berlin.
[<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/existenzsichernde-beschaeftigung-modell-bmwi,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>, gesichtet am: 23.11.2011]
- Bogedan, C. (2010): Integration oder Exklusion? Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeitsmarktpolitik der Großen Koalition. In: Auth, D./ Buchholz, E./ Janczyk, S. (Hg.): Selektive Emanzipation? Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik. Opladen: 69-90.
- Boeckh, J. (2008): Einkommen und soziale Ausgrenzung. In: Huster, E.-U./ Boeckh, J./ Mogge-Grotjahn, H. (Hg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: 282-300.
- Bofinger, P./ Dietz, M./ Genders, S./ Walwei, U. (2006): Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich. Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. [http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files /sozialpolitik-aktuell/_Kontrovers/KombiloehneNiedrigloehne /gutachten_bofinger_ua.pdf, gesichtet am: 06.05.2010]
- Bogai, D./ Classen, M. (1998): Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigung? In: Sozialer Fortschritt, Nr. 5: 112-117.
- Booth, A. L./ van Ours, J. C. (2005): Hours of work and gender identity. Does part-time work make the family happier? Bonn.
- Börner, S. (2009): Systembruch oder Pfadabhängigkeit? Das Beispiel Kombilohn. In: Seifert, H./ Struck, O. (Hg.): Arbeitsmarkt und Sozialpolitik. Kontroversen um Effizienz und soziale Sicherheit. Wiesbaden: 231-247.
- Bosch, G. (2003): Das Normalarbeitsverhältnis in der Informationsgesellschaft. In: Institut für Arbeit und Technik: IAT-Jahrbuch. Gelsenkirchen: 11-24.
- Bourdieu, P. (1998): Prekarität ist überall. In: Ders. (Hg.): Gegenfeuer. Konstanz: 96-102.
- Brand, D./ Hammer, V. (2002): Balanceakt Alleinerziehend. Lebenslagen, Lebensformen, Erwerbsarbeit. Wiesbaden.
- Brand, O./ Graf, J. (2007): „Hauptsache Arbeit? Qualitätsdimensionen und Qualitätskriterien von Arbeit aus geschlechterpolitischer Perspektive“. Unveröffentlichter Abschlussbericht. Marburg.
- Brand, O./ Rudolph, C. (2008): Gleichstellung als Luxus? Bedingungen der Institutionalisierung von Geschlechterpolitik in der Umsetzung des SGB II. In: Betzelt, S./ Lange, J./ Rust, U. (Hg.): Wer wird "aktiviert" – und warum (nicht)? Erste Erkenntnisse zur Realisierung der gleichstellungspolitischen Ziele des SGB II. Loccumer Protokolle 79/08. Rehbun-Loccum: 223-246.
- Brandl, J./ Klinger, S. (2006): Probleme eines Feldzugang zu Eliten. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, Nr. 1: 44-65.
- Bräutigam, C./ Dahlbeck, E./ Enste, P./ Evans, M./ Hilbert, J. (2010): Flexibilisierung und Leiharbeit in der Pflege. Arbeitspapier der Hans-Böckler-Stiftung, Nr. 215. Düsseldorf. [www.boeckler.de/pdf/p_arbp_215.pdf, gesichtet am: 05.08.2011]
- Brenke, K./ Eichhorst, W. (2008): Leiharbeit breitet sich rasant aus. In: DIW Wochenbericht, Nr. 19: 242-252.
- Brenke, K./ Ziemendorff, J. (2008): Hilfebedürftig trotz Arbeit? – kein Massenphänomen in Deutschland. In: DIW-Wochenbericht, Nr. 4: 33-40.
- Brinkmann, U./ Dörre, K./ Röbenack, S./ Kraemer, K./ Speidel, F. (2006): Prekäre Arbeit. Ursachen, Ausmaß, soziale Folgen und subjektive Verarbeitungsformen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse. Expertise, herausgegeben vom wirtschafts- und sozialpolitischen Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Arbeit und Sozialpolitik. Bonn.
- Bruckmeier, K./ Graf, T./ Rudolph, H. (2007a): Aufstocker. Kombilohn durch die Hintertür? In: IAB-Forum, Nr. 1: 20-26.
- Bruckmeier, K./ Graf, T./ Rudolph, H. (2007b): Aufstocker – bedürftig trotz Arbeit. IAB-Kurzbericht, Nr. 22. Nürnberg.

- Bruckmeier, K./ Graf, T./ Rudolph, H. (2008): Working poor: Arm oder bedürftig? Eine Analyse zur Erwerbstätigkeit in der SGB-II-Grundsicherung mit Verwaltungsdaten. IAB-Discussion Paper 34/2008. Nürnberg.
- Bruckmeier, K./ Feil, M./ Walwei, U./ Wiemers, J. (2010a): Was am Ende übrig bleibt. Reform der Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II. IAB-Kurzbericht, Nr. 24. Nürnberg.
- Bruckmeier, K./ Graf, T./ Rudolph, H. (2010b): Working Poor: Arm oder bedürftig? Umfang und Dauer von Erwerbstätigkeit bei Leistungsbezug in der SGB-II-Grundsicherung. In: AStA wirtschafts- und sozialstatistisches Archiv, Nr. 3: 201-222.
- Brünjes, K. (2010): Re-Konstruktion und Re-Vision sozialer Gerechtigkeit auf den Gebieten Arbeitsmarkt- und Familienpolitik. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Marburg.
- Buch, H. (1999): Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse. Scheinselbstständigkeit und geringfügige Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Frankfurt/M.
- Bundesregierung (2001): Lebenslagen in Deutschland. Der 1. Armuts- und Reichtumsbericht. Berlin.
- Bundesregierung (2005): Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht. Berlin.
- Bundesregierung (2008): Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht. Berlin.
- Bundestag (1999): Plenarprotokoll der Sitzung des Deutschen Bundestags vom 24.03.99, Nr. 14/29. Berlin.
- Bundestag (2003): Plenarprotokoll der Sitzung des Deutschen Bundestags vom 14.03.03, Nr. 15/32. Berlin.
- Bundestag (2007): Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Werner Dreibus, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 16/5857. Rechtmäßigkeit einer Finanzierung des geplanten Erwerbstätigenzuschlags aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit. Berlin.
- Bundestag (2010a): Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Drucksache 17/343. Arbeitsbedingungen in der Zeitarbeitsbranche. Berlin.
- Bundestag (2010b): Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/ CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bundestagsdrucksache 17/3404. Berlin.
- Bundestag (2010c): Plenarprotokoll 17/61. Stenografischer Bericht 61. Sitzung Berlin, Mittwoch, den 29. September 2010. Berlin.
- Bundestag (2011a): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung. Drucksache, Nr. 17/4804. Berlin.
- Bundestag (2011b): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 1. August 2011 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Bundestagsdrucksache 17/6773. Berlin.
- Bündnis90/ Die Grünen (2008): Gegen Armut trotz Arbeit. [http://www.gruene-bundestag.de/cms/arbeit/dok/216/216734.gegen_armut_trotz_arbeit.html], gesichtet am: 08.07.2008]
- Buslei, H./ Steiner, V. (1999): Beschäftigungseffekt von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich. Baden-Baden.
- Butler, J. (2008): Merely Cultural. In: Olson, K. (Hg.): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 42-56.
- Candeias, M. (2004): Prekarisierung der Arbeit und Handlungsfähigkeit. In: Das Argument, Nr. 254: 398-413.
- Candeias, M. (2007): Handlungsfähigkeit durch Widerspruchsorientierung. Kritik der Analysen von und Politiken gegen Prekarisierung. In: Klautke, R./ Oehrlein, B. (Hg.): Prekarität – Neoliberalismus – Deregulierung. Hamburg: 43-61.
- Candeias, M. (2008): Genealogie des Prekariats. In: Altenhain, C./ Danilina, A./ Hildebrandt, E./ Kausch, S./ Müller, A./ Roscher, T.: Von 'Neuer Unterschicht' und Prekariat. Gesellschaftliche Verhältnisse und Kategorien im Umbruch. Kritische Perspektiven auf aktuelle Debatten. Bielefeld: 121-138.
- Castel, R. (2000): Die Metarmorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz.
- Castel, R. (2009): Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit. In: Castel, R./ Dörre, K. (Hg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt/M.: 21-34.

- CDU/ CSU/ FDP (2009): Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag. Berlin.
[<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>, gesichtet am: 13.05.2010]
- Christoph, B./ Müller, G./ Gebhardt, D./ Wenzig, C./ Trappmann, M./ Achatz, J./ Tisch, A./ Gayer, C. (2008): Codebuch und Dokumentation des 'Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung' (PASS). Welle 1 (2006/2007) FDZ Datenreport, Nr. 5. Dokumentation zu Arbeitsmarktdaten. Nürnberg.
- Clark, A. E. (1997): Job satisfaction and gender: why are women so happy at work. In: Labour Economics. An international journal, Nr. 4: 341-372.
- Correll, L./ Janczyk, S./ Lieb, A. (2004): Innovative Potentiale einer genderkompetenten Arbeitsforschung. In: Baatz, D./ Rudolph, C./ Satilmis, A. (Hg.): Hauptsache Arbeit? Feministische Perspektiven auf den Wandel von Arbeit. Münster: 255-277.
- Dackweiler, R. (2006): Transversale feministische Politik für globale Gerechtigkeit: Der "Frauenweltmarsch gegen Armut und Gewalt". In: Degener, U./ Rosenzweig, B. (Hg.): Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden: 183-200.
- Deutscher Frauenrat (2010): Minijobs – Wege in die Armut. Positionspapier des Deutschen Frauenrats zu Minijobs, beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2010. Berlin.
[http://www.frauenrat.de/fileadmin/user_upload/infopool/beschluesse/101109_Positionspapier_Minijobs.pdf, gesichtet am: 12.12.2011]
- Deutscher Juristentag (2010): Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentags. Berlin.
- DGB (2007): Pressemitteilung vom 2.6.2007: Hartz IV-Analyse des DGB: Weniger Arbeitslose – aber immer mehr "arme Arbeitende". [http://www.dgb.de/presse/pressemeldungen/pmdb/pressemeldung_single?pmid=2995, gesichtet am: 13.12.2009]
- DGB (2008): Kein Kind zurücklassen – Kinderarmut bekämpfen. Positionspapier der "AG Armut" des DGB- Bundesvorstands. [<http://www.dgb.de/themen/++co++article-mediapool-df2f6b1f8d6cfda6912640224a6bd710/@@dossier.html>, gesichtet am: 10.12.2011]
- DGB (2009): Kinderzuschlag ausbauen – DGB-Vorschlag zur Bekämpfung der Hartz IV-Abhängigkeit von Familien. Arbeitsmarkt aktuell, Nr. 8, November 2009. Berlin.
- DGB (2011a): Verteilungsbericht 2011. Aufschwung für alle sichern! Berlin.
- DGB (2011b): CGZP-Tarifverträge für Leiharbeit ungültig: Hinweise für Beschäftigte. Berlin. [<http://www.dgb.de/themen/++co++e1b9ccdc-0862-11e0-79f2-00188b4dc422/@@dossier.html>, gesichtet am: 06.09.2011]
- DGB (2012): Raus aus der Armutsfalle. DGB-Reformkonzept Minijob. Berlin.
- Dietz, M./ Walwei, U. (2007): Arbeitsmarktwirkungen. Grundsicherung und äquivalente Marktlöhne. In: IAB-Forum, Nr. 1: 32-38.
- Dietz, M./ Müller, G./ Trappmann, M. (2009): Bedarfsgemeinschaften im SGB II. Warum Aufstocker trotz Arbeit bedürftig bleiben. IAB-Kurzbericht, Nr. 2. Nürnberg.
- Dietz, M./ Koch, S./ Rudolph, H./ Walwei, U./ Wiemers, J. (2011): Reform der Hinzuverdienstregelungen im SGB II. Fiskalische Effekte und Arbeitsmarktwirkungen. In: Sozialer Fortschritt, Nr. 1/ 2: 4-15.
- Dingeldey, I. (2003): Das neue 630 DM-Arbeitsverhältnis: Impuls oder Illusion für mehr Beschäftigung? In: Schäfer, C. (Hg.): Geringe Löhne – mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik. Hamburg: 92-113.
- Dingeldey, I. (2010): Agenda 2010: Dualisierung der Arbeitsmarktpolitik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 48: 18-25.
- Dingeldey, I./ Sopp, P./ Wagner, A. (2012): Governance des Einkommensmix: Geringfügige Beschäftigung im ALG II-Bezug. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 1: 32-40.
- Dohm, H. (1874): Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. In: Kurz-Scherf, I./ Dzewas, I./ Lieb, A./ Reusch, M. (2006) (Hg.): Reader Feministische Politik & Wissenschaft: Positionen, Perspektiven, Anregungen aus Geschichte und Gegenwart. Königstein im Taunus: 46-48.
- Dölling, I./ Völker, S. (2007): Komplexe Zusammenhänge und die Praxis von Akteur/inn/en in den Blick nehmen! In: Initial – Berliner Debatte, Nr. 4-5: 105-120.
- Dörre, K. (2007): Prekarisierung und Geschlecht. Ein Versuch über unsichere Beschäftigung und männliche Herr-

- schaft in nachfordistischen Arbeitsgesellschaften. In: Aulenbacher, B./ Funder, M./ Jacobsen, H./ Völker, S. (Hg.): Arbeit und Geschlecht im Umbruch der modernen Gesellschaft. Forschung im Dialog. Wiesbaden: 285-301.
- Dörre, K./ Bescherer, P./ Röbenack, S./ Schierhorn, K. (2008): Die "vierte Zone" der Arbeitsgesellschaft: Disziplinierung durch Ausgrenzung und prekäre Beschäftigung? In: Gensior, S./ Lappe, L./ Mendius, H. G. (Hg.): Im Dickicht der Reformen: Folgen und Nebenwirkungen für Arbeitsmarkt, Arbeitsverhältnis und Beruf. Deutsche Vereinigung für Sozialwissenschaftliche Arbeitsmarktforschung. Arbeitspapier, Nr. 1/2008. Cottbus: 79-109.
- Dörre, K./ Kraemer, K./ Speidel, F. (2004): Prekäre Arbeit. Ursachen, soziale Auswirkungen und subjektive Verarbeitungsformen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse. In: Das Argument, Nr. 256: 378-397.
- Dörre, K./ Kraemer, K./ Speidel, F. (2006): The increasing precariousness of the employment society – driving force for an new right-wing populism? Paper prepared for presentation at the 15th Conference of Europeanists. [<http://www.ces.columbia.edu/pub/papers/Dorre.pdf>, gesichtet am: 16.11.2009]
- Dörre, K./ Kraemer, K./ Speidel, F. (o. J.): Prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Ursache von sozialer Desintegration und Rechtsextremismus? Abschlussbericht. Forschungsverbund „Desintegrationsprozesse – Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft“. Projekt 2. Jena u. a. O..
- Drauschke, P./ Stolzenburg, M. (1995): Alleinerziehen eine Lust? Chancen und Risiken für Ostberliner Frauen nach der Wende. Pfaffenweiler.
- Duden, B. (2011): "Gleichstellung" oder "Feminisierung" der Lasten des neosozialen Umbaus? Thesen zur Zeitgeschichte von Prekarisierung und Geschlecht. Vortrag gehalten am Kolloquium des Historischen Institutes der Universität Hannover. Nicht veröffentlichtes Manuskript. Hannover.
- Egert, G./ Hagen, H./ Powalla, O./ Trinkaus, S. (2010): Praktiken der Nichtmännlichkeit – Prekär-Werden männlicher Herrschaft im ländlichen Brandenburg. In: Manske, A./ Pühl, K. (Hg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: 186-209.
- Engelbrech, G./ Jungkunst, M. (2001): Alleinerziehende Frauen haben besondere Beschäftigungsprobleme. IAB-Kurzbericht, Nr. 2. Nürnberg.
- Ernst, S. (2010): Gekränkter Stolz? Prekäres Leben und Arbeiten jenseits des Normalarbeitsverhältnis: Zwischenrufe aus dem 'Niemandland der (Dauer-)Arbeitslosigkeit'. In: Manske, A./ Pühl, K. (Hg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: 84-109.
- Feldman, L. (2008): Status Injustice: The Role of the State. In: Olson, K. (Hg.): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 221-245.
- Fertig, M. (2004): Aspekte der Entwicklung der Minijobs. Essen.
- FH Frankfurt/ infas/ WZB/ Reis, C. (2008): Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II – Untersuchungsfeld 2: Implementations- und Governanceanalyse. Abschlussbericht Mai 2008 an das BMAS. Frankfurt/M. u. a. O..
- Fischer, H./ Bouncken, R. B. (2011): Qualifizierung in der Zeitarbeit. Defizite, Rahmenbedingungen und Handlungsempfehlungen im Lichte empirischer Untersuchungen. Bayreuth Reports on Strategy No. 3. Bayreuth. [http://opus.ub.uni-bayreuth.de/volltexte/2011/818/pdf/Qualifizierung_in_der_Zeitarbeit.pdf, gesichtet am: 23.08.2011]
- Flick, U. (2005): Design und Prozess qualitativer Forschung. In: Flick, U./ von Kardoff, E./ Steinke, I. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek: 252-265.
- Flick, U. (2007): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek.
- Forst, R. (2008): First Things First: Redistribution, Recognition and Justification. In: Olson, K. (Hg.): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 310-326.
- Fraser, N. (1994a): Was ist kritisch an der Kritischen Theorie? Habermas und die Geschlechterfrage. In: Dies.: Widerspenstige Praktiken. Frankfurt/M.: 173-221.
- Fraser, N. (1994b): After the Family Wage: Gender Equality and the Welfare State. In: Political Theory, Nr. 4: 591-618.
- Fraser, N. (1996): Öffentlichkeit neu denken. Ein Beitrag zur Kritik real existierender Demokratie. In: Scheich, E.: Vermittelte Weiblichkeit. Feministische Wissenschafts- und Gesellschaftstheorie. Hamburg: 151 - 182.

- Fraser, N. (2001): Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats. Frankfurt/M.
- Fraser, N. (2003a): Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik. Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung. In: Fraser, N./ Honneth, A. (Hg.): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt/M.: 13-128.
- Fraser, N. (2003b): Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth. In: Fraser, N./ Honneth, A. (Hg.): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt/M.: 227-270.
- Fraser, N. (2004a): To Interpret the World and to Change it: An Interview with Nancy Fraser by Nancy Naples. In: Signs: Journal of Women in Culture and Society, Nr. 4: 1103-1124.
- Fraser, N. (2004b): Feministische Politik im Zeitalter der Anerkennung: Ein zweidimensionaler Ansatz der Geschlechtergerechtigkeit. In: Beerhorst, J./ Demirovic, A. (Hg.): Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel. Frankfurt/M.: 453-473.
- Fraser, N. (2005a): Reframing Justice in a globalizing world. In: New Left Review, Nr. 36: 69-88.
- Fraser, N. (2005b): Mapping the Feminist Imagination: From Redistribution to Recognition to Representation. In: Degener, U./ Rosenzweig, B. (Hg.): Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden:
- Fraser, N. (2005c): Frauen, denkt ökonomisch. In: taz. 20.05.05.
- Fraser, N. (2007a): Zur Neubestimmung von Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt. In: Heidbrink, L./ Hirsch, A. (Hg.): Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik. Frankfurt/M.: 343-372.
- Fraser, N. (2007b): Abnormal Justice. In: Appiah, K. A./ Benhabib, S./ Young, I. M./ Fraser, N. (Hg.): Justice, Governance, Cosmopolitanism, and the Politics of Difference. Reconfigurations in a Transnational World. Berlin: 117-147.
- Fraser, N. (2008a): Abnormale Gerechtigkeit. In: König, H./ Richter, E./ Schielke, S. (Hg.): Gerechtigkeit in Europa. Transnationale Dimensionen einer normativen Grundfrage. Berlin: 81-102.
- Fraser, N. (2008b): Scales of justice. Reimagining political space in a globalizing world. Cambridge.
- Fraser, N. (2008c): Two Dogmas of Egalitarianism. In: Dies. (Hg.): Scales of justice. Reimagining political space in a globalizing world. Cambridge: 30-47.
- Fraser, N. (2008d): Heterosexism, Misrecognition, and Capitalism: A Response to Judith Butler. In: Olson, K. (Hg.): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 57-68.
- Fraser, N. (2009): Feminismus, Kapitalismus und die List der Geschichte. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 8: 43-57.
- Fraser, N./ Honneth, A. (2003): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt/M.
- Fraser, N./ Liakova, M. (2008): "Emancipation ist not an all or nothing affair". Interview with Nancy Fraser. In: eurozine, Nr. 1-12. [<http://www.eurozine.com/pdf/2008-08-01-fraser-en.pdf>, gesichtet am 13.04.2009]
- Fuchs, T. (2006): Arbeit & Prekariat. Ausmaß und Problemlagen atypischer Beschäftigungsverhältnisse. Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung. Abschlussbericht. [http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2005-722-3-2.pdf, gesichtet am: 01.06.2010]
- Gebauer, R. (2007): Arbeit gegen Armut. Grundlagen, historische Genese und empirische Überprüfung des Armutfallentheorems. Wiesbaden.
- Gebhardt, D./ Müller, G./ Bethmann, A./ Trappmann, M./ Christoph, B./ Gayer, C./ Müller, B./ Tisch, A./ Siflinger, B./ Kiesel, H./ Huyer-May, B./ Achatz, J./ Wenzig, C./ Rudolph, H./ Graf, T./ Biedermann, A. (2009): Codebuch und Dokumentation zum Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS). Band I-IV. Welle 2(2007/2008) FDZ Datenreport, Nr. 6. Dokumentation zu Arbeitsmarktdaten. Nürnberg.
- Geißel, B. (2004): Konflikte um Definitionen und Konzepte in der genderorientierten und Mainstream-Partizipationsforschung - Ein Literaturüberblick. Discussion Paper WZB, Nr. 403. Berlin.
- Gensicke, M./ Herzog-Stein, A./ Seifert, H./ Tschersich, N. (2010): Mobilitätsprozesse atypischer und normaler Arbeitsverhältnisse im Vergleich. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 4: 179-187.

- Graf, T./ Rudolph, H. (2009): Dynamik im SGB II 2005-2007. Viele Bedarfsgemeinschaften bleiben lange bedürftig. In: IAB-Kurzbericht Nr. 5. Nürnberg.
- Graf, J./ Ideler, K./ Klinger, S. (2013): Geschlecht zwischen Struktur und Subjekt: Theorie, Praxis, Perspektiven. Leverkusen.
- Götz, S./ Ludwig-Mayerhofer, W./ Schreyer, F. (2010): Unter dem Existenzminimum. Sanktionen im SGB II. IAB-Kurzbericht Nr. 10. Nürnberg.
- Hammerstein, K./ Sauga, M. (2008): Mehr Lohn, mehr Respekt. Interview mit Olaf Scholz am 18.2.2008. In: Der Spiegel. [<http://www.olafscholz.de/1/pages/index/p/4/271/year/2008>, gesichtet am: 13.12.2011]
- Hanesch, W./ Krause, P./ Bäcker, G. (2000): Armut und Ungleichheit in Deutschland. Der neue Armutsbericht der Hans-Böckler-Stiftung, des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Reinbek.
- Harding, S. (1990): Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht. Hamburg.
- Hark, S./ Völker, S. (2010): Feministische Perspektiven auf Prekarisierung: Ein „Aufstand auf der Ebene der Ontologie“. In: Manske, A./ Pühl, K. (Hg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: 26-47.
- Hauer, D. (2007): Umkämpfte Normalität. Prekarisierung und die Neudefinition proletarischer Reproduktionsbedingungen. In: Klautke, R./ Oehrlein, B. (Hg.): Prekarität – Neoliberalismus – Deregulierung. Hamburg: 30-42.
- Haug, F. (1996): Marxistisch-feministisch. Geschichte einer Verbindung im Streit. In: Dies. (Hg.): Frauen-Politiken. Berlin u. a. O.: 217-232.
- Haug, F. (2009a): Feministische Initiative zurückgewinnen – eine Diskussion mit Nancy Fraser. In: Das Argument, Nr. 281: 393-408.
- Haug, F. (2009b): Revolutionäre Realpolitik – die Vier-in-einem-Perspektive. In: Brie, M. (Hg.): Radikale Realpolitik. Plädoyer für eine andere Politik. Berlin: 11-25.
- Heath, J. (2008): Resource Egalitarianism and the Politics of Recognition. In: Olson, K. (Hg.): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 196-218.
- Hieming, B./ Schwarzkopf, M. (2010): Alleinerziehende im SGB II: Woran scheitert die Integration in den Arbeitsmarkt? In: Jaehrling, K./ Rudolph, C. (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von 'Hartz IV'. Münster: 132-146.
- Hinrichs, K. (1996): Das Normalarbeitsverhältnis und der männliche Familienernährer als Leitbilder der Sozialpolitik. In: Sozialer Fortschritt, Nr. 4: 102-107.
- Hirsch, J. (1990): Kapitalismus ohne Alternative? Hamburg.
- Hirsch, J. (1994): Vom fordistischen Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat. Internationale Regulation, Demokratie und 'radikaler Reformismus'. In: Das Argument, Nr. 1: 7-21.
- Hofbauer, I./ Ludwig, G. (2006): Neue Perspektiven für soziale Gerechtigkeit? Eine kritische Analyse sozial- und gleichstellungspolitischer Leitlinien der Europäischen Union. In: Degener, U./ Rosenzweig, B. (Hg.): Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden: 201-217.
- Holland-Cunz, B. (1998): Feministische Demokratietheorie. Thesen zu einem Projekt. Opladen.
- Holst, E. (2007): Arbeitszeitwünsche von Frauen und Männern liegen näher beieinander als tatsächliche Arbeitszeiten. In: DIW Wochenbericht, Nr. 14/15: 209-215.
- Holst, E./ Maier, F. (1998): Normalarbeitsverhältnis und Geschlechterordnung. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nr. 3: 506-518.
- Holst, H. (2010): "Die Flexibilität unbezahlter Zeit" – Die strategische Nutzung von Leiharbeit. In: Arbeit, Nr. 2/3: 164-177.
- Holst, H./ Nachtwey, O. (2010): Die Internalisierung des Reservearmeemechanismus. In: Becker, K./ Gertenbach, L./ Laux, H./ Reitz, T. (Hg.): Grenzverschiebungen des Kapitalismus. Umkämpfte Räume und Orte des Widerstands. Frankfurt /M.: 280-299.
- Holst, H./ Nachtwey, O./ Dörre, K. (2009): Funktionswandel von Leiharbeit. Neue Nutzungsstrategien und ihre arbeits- und mitbestimmungspolitischen Folgen. Eine Studie im Auftrag der Otto Brenner Stiftung. OBS-Ar-

beitsheft 61. Frankfurt/M.

Honneth, A. (2000): Das Andere der Gerechtigkeit. Frankfurt/M.

Honneth, A. (2003): Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser. In: Fraser, N./ Honneth, A. (Hg.): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt/M.: 129-224.

IAQ (2007): Statt Mindestlohn springt der Staat ein. Pressemitteilung vom 21.05.2007. [http://www.uni-due.de/home/fb/presse/presse_3/presse_21.05.2007_33591.shtml, gesichtet am: 03.06.2008]

IAQ/ FIA/ GendA (2008): Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Jahresbericht 2008 des Gender-Projekts. Duisburg u. a. O..

IAQ/ FIA/ GendA (2009a): Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Abschlussbericht. Duisburg u. a. O..

IAQ/ FIA/ GendA (2009b): Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Anhang zum Abschlussbericht. Duisburg u. a. O..

IAW/ ZEW (2008): Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II. Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle der Aufgabenwahrnehmung „zugelassener kommunaler Träger“ und „Arbeitsgemeinschaft“. Untersuchungsfeld I: „Deskriptive Analyse und Matching“. Endbericht an das BMAS. Tübingen.

ifo/ IAW (2008): Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II. Feld 4: Makroanalyse und regionale Vergleiche. Endbericht. Studie im Auftrag des BMAS. München.

IG Metall (2008): Schwarzbuch Leiharbeit. Frankfurt/M. [http://www.alaid.de/IG_Metall/schwarzbuchleiharbeit.pdf, gesichtet am: 15.06.2011]

IMK-WSI-Arbeitskreis-Kombilohn (2006): Kombilöhne – Zwischen Illusion und Wirklichkeit. IMK Report, Nr. 8. Düsseldorf.

Jaehrling, K. (2010a): Alte Routinen, neue Stützen – Zur Stabilisierung von Geschlechterasymmetrien im SGB II. In: Jaehrling, K./ Rudolph, C. (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von 'Hartz IV'. Münster: 39-56.

Jaehrling, K. (2010b): Zuverdienst regeln oder Gleichstellung fördern? In: Gegenblende. Das gewerkschaftliche Debattenmagazin, Nr. 2: o.S.

Jaehrling, K./ Rudolph, C. (2010): Einleitung: Grundsicherung und Geschlecht – Dimensionen eines Spannungsverhältnisses. In: Dies. (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von 'Hartz IV'. Münster: 7-22.

Jahn, E. J. (2004): Personal-Service-Agenturen – Design und Implementation. In: Vogel, B. (Hg.): Leiharbeit. Neue sozialwissenschaftliche Befunde zu einer prekären Beschäftigungsform. Hamburg: 61-84.

Jahn, E. J./ Bentzen, J. (2010): What Drives the Demand for Temporary Agency Workers? Discussion Paper No. 5333. IZA. Bonn.

Jahoda, M./ Lazarsfeld, P. F./ Zeisel, H. (1997): Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch über die Wirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit. Frankfurt/M.

Janczyk, S. (2009): Arbeit und Leben. Eine spannungsreiche Ko-Konstitution. Zur Revision zeitgenössischer Konzepte der Arbeitsforschung. Münster.

Jansen, M. (2005): Hartz IV – Paradoxien und Herausforderungen für Frauen- und Geschlechterpolitik. [www.berliner-frauenbund.de/news/AG%20Hartz%20Publikationstext.pdf, gesichtet am: 15.01.2008]

Jungbauer-Gans, M./ Hönisch, P. (1998): Dauer geringfügiger Beschäftigungen. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nr. 4: 697-704.

Jungwirth, I./ Scherschel, K. (2010): Ungleich prekär – zum Verhältnis von Arbeit, Migration und Geschlecht. In: Manske, A./ Pühl, K. (Hg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: 110-132.

Kahle, I. (2004): Alleinerziehende im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie. In: Statistisches Bundesamt: Alltag in Deutschland – Analysen zur Zeitverwendung. Band 43 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik.

Wiesbaden: 175-193.

- Kahlert, H. (2006): Geschlechtergerechtigkeit als bildungspolitisches Konzept – Wie Bildungsinstitutionen einen Leitsatz der Moderne realisieren (können). In: Treibel, A./ Maier, M. S./ Kommer, S./ Weizel, M. (Hg.): Gender medienkompetent. Wiesbaden: 27-51.
- Kaiser, L. C. (2005): Gender-Job Satisfaction Differences across Europe – An Indicator for Labor Market Modernization. DIW Discussion Papers, Nr. 537. Berlin.
- Kalina, T./ Weinkopf, C. (2006): Mindestens sechs Millionen Niedriglohnbeschäftigte in Deutschland: Welche Rolle spielen Teilzeitbeschäftigung und Minijobs? IAT Report 03/06. Gelsenkirchen.
- Kalina, T./ Weinkopf, C. (2010): Niedriglohnbeschäftigung 2008: Stagnation auf hohem Niveau – Lohnspektrum franst nach unten aus. IAQ-Report 2010-06. Duisburg.
- Kalina, T./ Weinkopf, C. (2012): Niedriglohnbeschäftigung 2010: Fast jede/r Vierte arbeitet für Niedriglohn. IAQ-Report 2012-01. Duisburg.
- Kaltenborn, B. (2000): Reformkonzepte für die Sozialhilfe und ihre Konsequenzen für Fiskus und Arbeitsangebot. Mikroökonomische Analyse mit dem sozio-ökonomischen Panel 1986 bis 1996 und dem Simulationsmodell SimTrans. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nr. 1: 68-79.
- Kaltenborn, B./ Wielage, N. (2007): Leiharbeit: Neue Regulierung? Blickpunkt Arbeit und Wirtschaft, Nr. 2. Berlin. [<http://www.wipol.de/download/blickpunkt200702.pdf>, gesichtet am: 05.09.2011]
- Kelle, U./ Erzberger, C. (2005): Qualitative und quantitative Methoden: kein Gegensatz. In: Flick, U./ von Kardoff, E./ Steinke, I. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek: 299-309.
- Kelle, U./ Kluge, S. (1999): Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Opladen.
- Keller, B./ Seifert, H. (2011): Atypische Beschäftigungsverhältnisse. Stand und Lücken der aktuellen Diskussion. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 3: 138-145.
- Keller, B./ Seifert, H./ Schulz, S./ Zimmer, B. (2011): Atypische Beschäftigung und soziale Risiken. Entwicklung, Strukturen, Regulierung. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn.
- Klautke, R./ Oehrlein, B. (2007): Prekarität – Neoliberalismus – Deregulierung. Hamburg.
- Klenner, C./ Klammer, U. (2008): Weibliche Familienernährerinnen in West- und Ostdeutschland – Wunschmodell oder neue Prekarität? In: BMFSFJ (Hg.): Rollenleitbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen. Forschungsreihe Band 8. Baden-Baden: 58-80.
- Klenner, C./ Pfahl, S./ Neukirch, S./ Weßler-Podberg, D. (2011): Prekarisierung im Lebenszusammenhang – Bewegung in den Geschlechterarrangements? In: WSI-Mitteilungen, Nr. 8: 416-422.
- Klinger, C. (2003) Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht. In: Knapp, G.-A./ Wetterer, A. (Hg.): Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik. Münster: 14-48.
- Klinger, C./ Knapp, G.-A./ Sauer, B. (2007): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt/M.: 19-41.
- Kluge, S. (2000): Empirisch begründete Typenbildung in der qualitativen Sozialforschung. In: Forum Qualitative Sozialforschung, Nr. 1. [<http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1124/2497>, gesichtet am: 29.11.2010]
- Knabe, A. (2006): Warum Zuverdienstregeln und Kinderzuschlag negative Arbeitsanreize setzen. In: ifo Dresden berichtet, Nr. 2: 10-15.
- Knabe, A./ Schöb, R./ Weimann, J. (2006): Die Reform der Reform: Ist Hartz IV ein Kombilohnmodell? In: Wirtschaftsdienst: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 7: 438-440.
- Knapp, G.-A. (1989): Das Konzept "weibliches Arbeitsvermögen". Theoriegeleitete Zugänge, Irrwege, Perspektiven. In: ifg Frauenforschung, Nr. 4: 8-19.
- Knapp, G.-A./ Wetterer, A. (2003): Achsen der Differenz. Münster.
- Knapp, U. (2004): Die neuen Gesetze am Arbeitsmarkt – was bringen sie für Frauen? [http://www.hwp-hamburg.de/fach/fg_vwl/discussionpapers/Knapp/HartzIV_aus_Frauensicht.pdf, gesichtet am: 13.12.2004]

- Knuth, M. (o.J.): Aufstocken von Arbeitseinkommen durch Arbeitslosengeld II – eine verzwickte Geschichte. Gelenkirchen.
- Koch, A./ Bäcker, G. (2003): Mini- und Midi-Jobs als Niedrigeinkommensstrategie in der Arbeitsmarktpolitik: 'Erfolgsstory' oder Festschreibung des geschlechtsspezifisch segregierten Arbeitsmarktes? WSI-Diskussionspapiere, Nr. 117. Düsseldorf.
- Koch, A./ Bäcker, G. (2004): Mini- und Midi-Jobs. Frauenerwerbstätigkeit und Niedrigeinkommensstrategien in der Arbeitsmarktpolitik. In: Baatz, D./ Rudolph, C./ Satilmis, A. (Hg.): Hauptsache Arbeit? Feministische Perspektiven auf den Wandel von Arbeit. Münster: 85 -102.
- Koch, S./ Walwei, U. (2006): Hinzuverdienstregelungen im SGB II: Quo Vadis? In: Wirtschaftsdienst: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 7: 423-427.
- Koller, L. (2011): Lohnmobilität alleinstehender SGB-II-Leistungsempfänger. IAB-Discussion Paper, Nr. 5. Nürnberg.
- Koller, L./ Rudolph, H. (2011): Arbeitsaufnahmen von SGB-II-Leistungsempfängern. Viele Jobs von kurzer Dauer. IAB-Kurzbericht, Nr. 14. Nürnberg.
- Koller, L./ Neder, N./ Rudolph, H./ Trappmann, M. (2012): Selbstständige in der Grundsicherung: Viel Arbeit für wenig Geld. IAB-Kurzbericht, Nr. 22. Nürnberg
- Kölling, A. (2002): Haushalte mit niedrigem Einkommen bei Vollerwerbstätigkeit einzelner Mitglieder: Armutsrisiken von Haushalten trotz Erwerbstätigkeit. In: Sell, S. (Hg.): Armut als Herausforderung. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Armutforschung und Armutsberichterstattung. Berlin: 131-152.
- Kompridis, N. (2008): Participatory Parity and Democratic. In: Olson, K. (Hg.): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 295-309.
- Kraemer, K. (2008): Alles prekär? Die Prekarisierungsdebatte auf dem soziologischen Prüfstand. In: Eickelpasch, R./ Rademacher, C./ Lobato, P. R. (Hg.): Metamorphosen des Kapitalismus – und seiner Kritik. Wiesbaden: 104-117.
- Kraemer, K. (2009): Prekarisierung – jenseits von Stand und Klasse? In: Castel, R./ Dörre, K. (Hg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt/M.: 241-252.
- Kraemer, K./ Speidel, F. (2004a): Prekarisierung von Erwerbsarbeit. Zur Transformation eines arbeitsweltlichen Integrationsmodus. In: Heitmeyer, W./ Imbusch, P. (Hg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. Wiesbaden: 367-390.
- Kraemer, K./ Speidel, F. (2004b): Prekäre Leiharbeit. Zur Integrationsproblematik einer atypischen Beschäftigungsform. In: Vogel, B. (Hg.): Leiharbeit. Neue sozialwissenschaftliche Befunde zu einer prekären Beschäftigungsform. Hamburg: 119-153.
- Kreide, R. (2006): Was heißt globale Gerechtigkeit aus feministischer Perspektive? In: Degener, U./ Dackweiler, R. (Hg.): Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden: 131-147.
- Krimmer, P./ Raffelhüschen, B. (2007): Grundsicherung in Deutschland – Analyse und Reformbedarf. Diskussionsbeiträge Forschungszentrum Generationenverträge, Nr. 14. Freiburg.
- Kuckartz, U. (2005): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. Wiesbaden.
- Kull, S./ Riedmüller, B. (2007): Auf dem Weg zur Arbeitsmarktbürgerin? Neue Konzepte der Arbeitsmarktpolitik am Beispiel allein erziehender Frauen. Berlin.
- Kurz-Scherf, I. (2001): Was heißt und zu welchem Behufe studieren und betreiben wir feministische Politik(wissenschaft)? In: Satilmis, A./ Jacobs, T. (Hg.): Feministischer Eigensinn. Kompaß für Politik und ihre Wissenschaft. Hamburg: 49-73.
- Kurz-Scherf, I. (2002a): Oben buckeln, unten treten. In: taz. 23.8.2002.
- Kurz-Scherf, I. (2002b): Hartz und die Frauen, oder: Auf dem Weg in die autoritäre Gesellschaft. In: femina politica, Nr. 2: 87-90.
- Kurz-Scherf, I. (2007): Soziabilität – auf der Suche nach neuen Leitbildern der Arbeits- und Geschlechterpolitik. In: Aulenbacher, B./ Funder, M./ Jacobsen, H./ Völker, S. (Hg.): Arbeit und Geschlecht im Umbruch der modernen Gesellschaft. Forschung im Dialog. Wiesbaden: 269-284.

- Lamnek, S. (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. Weinheim u. a. O..
- Lehmer, F./ Ziegler, K. (2010): Brückenfunktion der Leiharbeit. Zumindest ein schmaler Steg. IAB-Kurzbericht, Nr. 13. Nürnberg.
- Lenhart, K. (2007a): Soziale Bürgerrechte unter Druck. Die lokale Umsetzung von Hartz IV in frauenspezifischer Perspektive. Berlin.
- Lenhart, K. (2007b): Ein „spanisches“ Fenster. Erkundungen zur Frauenförderung und Hartz IV in einem großstädtischen Jobcenter. In: Rudolph, C./ Niekant, R. (Hg.): Hartz IV – Zwischenbilanz und Perspektiven. Münster: 156-175.
- Lettow, S. (2006): Grenzverschiebungen des Politischen: Zur Artikulation von Staat, Ökonomie und Gesellschaft in der sozialphilosophischen Gerechtigkeitsdebatte. In: Degener, U./ Rosenzweig, B. (Hg.): Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden: 65-78.
- Lieb, A. (2009): Demokratie: Ein politisches und soziales Projekt? Zum Stellenwert von Arbeit in zeitgenössischen Demokratiekonzepten. Münster.
- Lietzmann, T. (2009): Bedarfsgemeinschaften im SGB II. Warum Alleinerziehende es besonders schwer haben. In: IAB-Kurzbericht, Nr. 12. Nürnberg.
- Lietzmann, T./ Tophoven, S./ Wenzig, C. (2011): Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände. Grundsicherung und Einkommensarmut. IAB-Kurzbericht, Nr. 6. Nürnberg.
- Lister, R. (2006): Recognition and Voice, Gender and Poverty: The Challenge for Social Justice. In: Degener, U./ Dackweiler, R. (Hg.): Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden: 53-63.
- Lohmann, H. (2007): Armut von Erwerbstätigen in europäischen Wohlfahrtsstaaten. Niedriglöhne, staatliche Transfers und die Rolle der Familie. Wiesbaden.
- Lohmann, H./ Andrefß, H.-J. (2011): Autonomie oder Armut? Zur Sicherung gleicher Chancen materieller Wohlfahrt durch Erwerbsarbeit. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 4: 178-187.
- Lorey, I. (2005): Gemeinsam Werden. Prekarisierung als politische Konstituierung. In: Grundrisse. Zeitschrift für linke theorie & praxis, Nr. 35: o.S.
- Lorey, I. (2010): Prekarisierung als Verunsicherung und Entsetzen. Immunisierung, Normalisierung und neue Furcht erregende Subjektivierungsweisen. In: Manske, A./ Pühl, K. (Hg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: 48-81.
- Luchtmeier, H./ Ziemendorff, J. (2007): Aufstocker – Kein Indiz für ein Niedriglohnproblem. In: Wirtschaftsdienst: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 12: 794-799.
- Ludwig, G./ Mennel, B. (2005): Ganz normal prekär? Feministische Aspekte zur Prekarität von Arbeits- und Lebensverhältnissen In: grundrisse. Zeitschrift für linke theorie & praxis, Nr. 2: 31-34.
- Mai, C.-M. (2008): Arbeitnehmerüberlassungen – Bestand und Entwicklungen. In: Wirtschaft und Statistik, Nr. 6: 469-476.
- Manske, A. (2007): Prekarisierung auf hohem Niveau. Eine Feldstudie über Alleinunternehmer in der IT-Branche. München u. a. O..
- Manske, A. (2008): Das Ende der Eindeutigkeiten? Die Prekarisierung der Arbeitsgesellschaft aus genderpolitischer Perspektive. In: Geißel, B./ Manske, A. (Hg.): Kritische Vernunft für demokratische Transformationen. Festschrift für Christine Kulke. Opladen u. a. O.: 135-158.
- Manske, A. (o.J.): Paradoxien des arbeitgesellschaftlichen Wandels: Ist Prekarität überall? FES Online Akademie. [<http://www.fes-online-akademie.de/modul.php?md=8&c=texte&id=51075>, gesichtet am: 13.05.2009]
- Manske, A./ Pühl, K. (2010): Zur Einführung. In: Dies. (Hg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: 7-23.
- Mayer-Ahuja, N. (2002): Wieder dienen lernen? Vom westdeutschen "Normalarbeitsverhältnis" zu prekärer Beschäftigung seit 1973. Berlin.
- Mayer-Ahuja, N./ Bartelheimer, P./ Kädler, J. (2012): Teilhabe im Umbruch – Zur sozioökonomischen Entwicklung Deutschlands. In: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung: Berichterstattung zur sozio-

- ökonomischen Entwicklung in Deutschland. Teilhabe im Umbruch. Wiesbaden: 15-39.
- Mayring, P. (2005): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, U./ von Kardoff, E./ Steinke, I. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek: 468-474.
- Mayring, P. (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim u. a. O..
- Mies, M. (1984): Frauenforschung oder feministische Forschung? Die Debatte um feministische Wissenschaft und Methodologie. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Nr. 40-60.
- Minijob-Zentrale (2005): Aktuelle Entwicklungen im Bereich geringfügiger Beschäftigung. Bilanzbericht März 2005. Essen.
- Mückenberger, U. (1985): Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft? In: Zeitschrift für Sozialreform, Nr. 7-8: 415-434 & 457-475.
- Müller, U. (1994): Feminismus in der empirischen Forschung. Eine methodologische Bestandsaufnahme. In: Diezinger, A./ Kitzer, H./ Anker, I./ Bingel, I./ Haas, E./ Odierna, S. (Hg.): Erfahrung mit Methode. Wege sozialwissenschaftlicher Frauenforschung. Freiburg: 31-68.
- Müntefering, F. (2007): Gegen die Staatsphilosophie. Rede des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, am 26. April 2007 vor dem Deutschen Bundestag. [http://www.bmas.de/coremedia/generator/9686/2007_04_27_gegen_die_staatslohnphilosophie.html, gesichtet am: 05.06.2008]
- Naßmacher, H. (1998): Politikwissenschaft. Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft. München u. a. O..
- Negt, O. (2001): Arbeit und menschliche Würde. Göttingen.
- Nestmann, F./ Stiehler, S. (1998): Wie allein sind Alleinerziehende? Soziale Beziehungen alleinerziehender Frauen und Männer in Ost und West. Opladen.
- Notz, G. (2004). Die ganze Bäckerei! Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Hartz-Reformen. In: Forum Wissenschaft, Nr. 1: 47-51.
- Ochs, C. (1997): Mittendrin und trotzdem draußen – geringfügige Beschäftigung. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 9: 640-650.
- Ochs, C. (1999): Die unendliche Geschichte. Zur Reform der geringfügigen Beschäftigung. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 4: 223-233.
- Öchsner, T. (2008): Wenn der Lohn nicht zum Leben reicht. In: Süddeutsche Zeitung. 04.12.08.
- Offe, K. (1984): Arbeitsgesellschaft. Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven Frankfurt/M..
- Olson, K. (2008a): Participatory Parity and Democratic. In: Ders. (Hg.): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 246-272.
- Olson, K. (2008b): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London.
- Osterland, M. (1990): "Normalbiografie" und "Normalarbeitsverhältnis". In: Berger, P. A./ Hradil, S. (Hg.): Lebenslagen, Lebensläufe, Lebensstile. Sonderband der Sozialen Welt. Göttingen: 351-363.
- Pauer-Studer, H. (2003): Zwischen Liebe und dem nackten Leben. "Umverteilung oder Anerkennung?": Nancy Fraser und Axel Honneth erproben zentrale Begriffe einer zeitgenössischen Kritischen Theorie. In: Frankfurter Rundschau vom 24.05.03.
- Pelizzari, A. (2007): Verunsicherung und Klassenlage. Anmerkungen im Anschluss an die Prekarisierungsfor- schung von Pierre Bourdieu. In: Klautke, R./ Oehrlein, B. (Hg.): Prekarität – Neoliberalismus – Deregulierung. Hamburg: 62-78.
- Peter, W. (2008): Die Entwicklung der Balance zwischen Erwerbstätigkeit und Sozialleistungsbezug in Deutsch- land. iw-Trends, Nr. 1. [http://www.iwkoeln.de/Portals/0/PDF/trends01_05_5.pdf, gesichtet am: 13.11.2011]
- Pfau-Effinger, B. (1998): Der soziologische Mythos von der Hausfrauenehe – sozio-historische Entwicklungspa- de der Familie. In: Soziale Welt, Nr. 2: 167-182.
- Pfeiffer, S./ Hacket, A./ Ritter, T./ Schütt, P. (2009): Arbeitsvermögen in Zeiten des SGB II – Zwischen Reproduk- tion und Erosion. In: Seifert, H./ Struck, O. (Hg.): Arbeitsmarkt und Sozialpolitik. Kontroversen um Effizienz

- und soziale Sicherheit. Wiesbaden: 167-188.
- Phillips, A. (1995): *Geschlecht und Demokratie*. Hamburg.
- Phillips, A. (2008): From Inequality to Difference: A Severe Case of Displacement? In: Olson, K. (Hg.): *Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics*. London u. a. O.: 112-125.
- Preinfalk, H. (2005): Arbeitsklima in Österreich. In: *Arbeit und Wirtschaft*, Nr. 6: 38-41.
- Promberger, M. (2006): *Leiharbeit im Betrieb: Strukturen, Kontexte und Handhabung einer atypischen Beschäftigungsform*. Nürnberg.
- Promberger, M. (2008): Leiharbeit: Zwischenbilanz und offene Fragen. In: *WSI-Mitteilungen*, Nr. 4: 223-225.
- Promberger, M. (2010): Hartz IV im sechsten Jahr. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Nr. 48: 10-17.
- Promberger, M./ Theuer, S. (2004): Welche Betriebe nutzen Leiharbeit? Verbreitung und Typik von Einsatzbetrieben und Arbeitsumwelten von Leiharbeitern. In: Vogel, B. (Hg.): *Leiharbeit. Neue sozialwissenschaftliche Befunde zu einer prekären Beschäftigungsform*. Hamburg: 34-60.
- Riester, W. (1999): Entwurf einer Rede von Herrn Walter Riester, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anlässlich der 1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse am Freitag, den 22. Januar 1999 im Deutschen Bundestag. [http://www.bmgs.bund.de/deu/txt/aktuelles/reden/bma/index_2048.php, gesichtet am: 15.06.2005]
- Rinken, B. (2005): Alleinerziehende wollen beides: Anerkennung und Umverteilung. In: *femina politica*, Nr. 5: 74-84.
- Rinken, B. (2010): Spielräume in der Konstruktion von Geschlecht und Familie? Alleinerziehende Mütter und Väter mit ost- und westdeutscher Herkunft. Wiesbaden.
- Robeyns, I. (2008): Is Nancy Fraser's Critique of Theories of Distributive Justice Justified? In: Olson, K. (Hg.): *Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics*. London u. a. O.: 176-195.
- Rorty, R. (2008): Is "Cultural Recognition" a Useful Notion for Leftist Politics? In: Olson, K. (Hg.): *Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics*. London u. a. O.: 69-81.
- Rostock, P./ Wersig, M./ Künzel, A. (2007): Frauen diskriminierend oder geschlechterpolitisch konzeptionslos? Geschlechtsspezifische Auswirkungen von Hartz IV. In: Berghahn, S. (Hg.): *Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland*. Baden-Baden: 305-322.
- Rudolph, B. (2001): Mögliche Chancen und befürchtete Fallen der "Neuen Tätigkeitsgesellschaft" für Frauen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Nr. 21: 24-30.
- Rudolph, C. (2010): Vergeschlechtlichungsprozesse im SGB II und gleichstellungspolitische Interventionen. In: Jaehrling, K./ Rudolph, C. (Hg.): *Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von 'Hartz IV'*. Münster: 57-70.
- Rudolph, H. (2003): Geringfügige Beschäftigung im neuen Outfit. IAB-Kurzbericht, Nr. 6. Nürnberg.
- RWI (2004): *Lebensstandarddefizite bei erwerbstätigen Haushalten ("Working Poor")*. Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherheit. Endbericht. Essen.
- Satilmis, A./ Baatz, D. (2005): Einfach, geringfügig, gelegentlich? Aktuelle Arbeitsmarktpolitik und ihre geschlechterpolitischen Implikationen am Beispiel von Dienstleistungsarbeit. In: Kurz-Scherf, I./ Correll, L./ Janczyk, S. (Hg.): *In Arbeit: Zukunft. Die Zukunft der Arbeit und der Arbeitsforschung liegt in ihrem Wandel*. Münster: 205-221.
- Sauer, B. (2006): Geschlechterdemokratie und Arbeitsteilung. Aktuelle feministische Debatten. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, Nr. 2: 54-76.
- Schneider, N. F./ Krüger, D./ Lasch, V./ Limmer, R./ Matthias-Bleck, H. (2001): *Alleinerziehen – Vielfalt und Dynamik einer Lebensform*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart.
- Schneider, W./ Hirsland, A./ Allmendinger, J./ Wimbauer, C. (2007): Jenseits des männlichen Ernährermodells? Geldarrangement im Beziehungsalltag von Doppelverdienerpaaren. In: Berghahn, S. (Hg.): *Unterhalt und Existenzsicherung*. Baden-Baden: 213-229.
- Scholz, O. (2007): Weiter auf Reformkurs fahren. Rede des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Olaf Scholz,

- am 29. November 2007 im Deutschen Bundestag.
[http://www.bmas.de/coremedia/generator/22694/2007_11_29_scholz_rede_im_bundestag.html, gesichtet am: 05.06.2008]
- Schrep, B. (2006): Die neue Verhöhnung: „Bierdosen sind Hartz-IV-Stelzen“. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Deutsche Zustände. Frankfurt/M.: 218-223.
- Schröder, G. (2010): Fleißig, billig, schutzlos. Leiharbeiter in Deutschland. Bonn.
- Schulze-Buschhoff, K. (2000): Über den Wandel der Normalität im Erwerbs- und Familienleben. Vom Normalarbeitsverhältnis und der Normalfamilie zur Flexibilisierung und zu neuen Lebensformen? Berlin.
- Schwarzkopf, M. (2009): Doppelt gefordert, wenig gefördert. Alleinerziehende Frauen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Berlin.
- Seifert, H./ Brehmer, W. (2008): Leiharbeit: Funktionswandel einer flexiblen Beschäftigungsform. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 6: 335-341.
- Sell, S. (2005): Vom Vermittlungsskandal der Bundesanstalt für Arbeit zu Hartz IV. Tiefen und Untiefen rot-grüner Arbeitsmarktpolitik. Marburg.
- Siebenhüter, S. (2011): Arbeitsmarkt Leiharbeit – Risiken und Chancen der künftigen Dienstleistungsfreiheit. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 3: 146-148.
- Sievers, M. (2010): Niedriglöhne kosten 50 Milliarden. In: Frankfurter Rundschau. 12.08.2010.
- Sloane, P./ Williams, H. (2000): Job satisfaction, comparison earnings and gender. In: Labour. Review of labour economics and industrial relations, Nr. 3: 473-502.
- Sommer, B. (2010): Prekarisierung und Ressentiments. Soziale Unsicherheit und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Wiesbaden.
- Staiger, M. (2008): Hartz-IV-Kombilohn. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 4: 14-16.
- Statistisches Bundesamt (2010): Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 29. Juli 2010 in Berlin. Wiesbaden.
[http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2010/Alleinerziehende/pressebroschuere_Alleinerziehende2009,property=file.pdf, gesichtet am: 02.02.2011]
- Statistisches Bundesamt (o. J.): Armutsgefährdungsschwelle nach Bundesländern. Ein-Personen-Haushalte.
[http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Sozialleistungen/Sozialberichterstattung/Tabellen/Content100/ArmutsgefahrdungsschwelleLaender_EinpHaus,templateId=renderPrint.psm1, gesichtet am 06.05.2011]
- Steffen, J. (2006): Bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelte. Arbeitspapier zur erforderlichen Höhe der den SGB II-Bedarf deckenden Bruttoarbeitsentgelte. Arbeitspapier der Arbeitnehmerkammer. Bremen.
- Steffen, J. (2009a): Bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelte. Erforderliche Bruttoentgelthöhen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach Hartz IV. Arbeitspapier der Arbeitnehmerkammer. Bremen.
- Steffen, J. (2009b): Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von 'Hartz IV'. Arbeitspapier der Arbeitnehmerkammer. Bremen.
- Stolz-Willig, B. (2001): In welcher Gesellschaft leben wir eigentlich? Über die Abwesenheit einer geschlechterdemokratischen Perspektive in der Debatte zur Zukunft der Arbeit. In: Dies. (Hg.): Arbeit & Demokratie. Solidaritätspotenziale im flexibilisierten Kapitalismus. Hamburg: 52-66.
- Stolz-Willig, B. (2004): Familie und Arbeit zwischen Modernisierung und (Re-)Traditionalisierung. In: Baatz, D./ Rudolph, C./ Satilmis, A. (Hg.): Hauptsache Arbeit? Feministische Perspektiven auf den Wandel von Arbeit. Münster: 70-84.
- Stolz-Willig, B. (2005): Geschlechterdemokratie und Arbeitsmarktreform. Ein neues Leitbild. In: UTOPIE kreativ, Nr. 177/178: 644-650.
- Stolz-Willig, B./ Christoforidis, J. (2011): Hauptsache billig? Prekarisierung der Arbeit in den sozialen Berufen. Münster.
- Strengmann-Kuhn, W. (2003): Armut trotz Erwerbstätigkeit. Analysen und sozialpolitische Konsequenzen. Frankfurt/M.

- Sturm, G. (1994): Wie forschen Frauen? Überlegungen zur Entscheidung für qualitatives oder quantifizierendes Vorgehen. In: Diezinger, A./ Kietzer, H./ Anker, I./ Bingel, I./ Haas, E./ Odierna, S. (Hg.): Erfahrung mit Methode. Wege sozialwissenschaftlicher Frauenforschung. Freiburg: 85-104.
- SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2006): Arbeitslosengeld II reformieren: Ein zielgerichtetes Kombilohnmodell. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Wiesbaden.
- VAMV (Verband für alleinerziehende Väter und Mütter) (2006): Schwarzbuch Hartz IV und Alleinerziehende. Berlin.
- van Dyk, S. (2011): Wird Abweichung zur Norm, Dissidenz zur Systemressource? Dagegensein im flexiblen Kapitalismus. In: *arranca!*, Nr. 44: 19-22.
- Völker, S. (2006): Praktiken der Instabilität. Eine empirische Untersuchung zu Prekarisierungsprozessen. In: Aulenbacher, B./ Bereswill, M./ Löw, M./ Meuser, M./ Mordt, G./ Schäfer, R./ Scholz, S. (Hg.): *FrauenMännerGeschlechterforschung. State of the Art.* Münster: 140-154.
- Völker, S. (2008): Soziologie und Geschlechterforschung in entsicherten Verhältnissen – Plädoyer für eine praxeologische Öffnung. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, Nr. 4: 79-96.
- Völker, S. (2009): Entsicherte Verhältnisse – veränderte Dynamiken sozialer Ein- und Entbindung. In: Castel, R./ Dörre, K. (Hg.): *Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts.* Frankfurt/M.: 219-227.
- Vosko, L. F. (2002): *Rethinking Feminization: Gendered Precariousness in the Canadian Labour Market and the Crisis in Social Reproduction.* Robarts Canada Research Chairholders Series. [http://www.yorku.ca/robarts/projects/lectures/pdf/rl_vosko.pdf, gesichtet am: 25.03.2010]
- Vosko, L. F./ Clark, L. (2009): *Canada : Gendered precariousness and social reproduction.* Working Paper 'Gender and Work Database'. [http://www.genderwork.ca/cpdworkingpapers/vosko-clark.pdf, gesichtet am: 15.03.2010]
- Wagner, A. (2000): Krise des "Normalarbeitsverhältnisses"? Über eine konfuse Debatte und ihre politische Instrumentalisierung. In: Schäfer, C. (Hg.): *Geringere Löhne – mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik.* Hamburg: 200-246.
- Wagner, A. (2001): Wandel der Arbeit und soziale Sicherung: Ein neues "Normalarbeitsverhältnis" erfordert neue sozialstaatliche Antworten. In: *SPW – Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft*, Nr. 117: 34-37.
- Wagner, A. (2011): Beschäftigungsförderung im Rahmen "aktivierender" Arbeitsmarktpolitik. In: Stolz-Willig, B./ Christoforidis, J. (Hg.): *Hauptsache billig? Prekarisierung der Arbeit in den sozialen Berufen.* Münster: 163-187.
- Wanger, S. (2011): Ungenutzte Potenziale in der Teilzeit: Viele Frauen würden gerne länger arbeiten. IAB-Kurzbericht, Nr. 9. Nürnberg.
- Weiland, S. (2010): Änderungen bei Hartz IV. FDP drängt auf großzügige Zuverdienst-Regelung. [http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,720086,00.html, gesichtet am: 29.09.2010]
- Weinbach, C. (2010): Hyperinklusion durch Hartz IV. Differenzierungstheoretische Überlegungen zur 'Modernisierung' der Geschlechterrollen im SGB II. In: Manske, A./Pühl, K. (Hg.): *Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen.* Münster: 133-164.
- Weinkopf, C. (2003): *Mini-Jobs und Gleitzone – Rettungsanker für zusätzliche Beschäftigung.* IAT-Report. Gelsenkirchen.
- Weinkopf, C. (2004): Erfahrungen und Perspektiven vermittlungsorientierter Arbeitnehmerüberlassung. In: Vogel, B. (Hg.): *Leiharbeit. Neue sozialwissenschaftliche Befunde zu einer prekären Beschäftigungsform.* Hamburg: 10-33.
- Weinkopf, C. (2011): *Minijobs – politisch-strategische Handlungsoptionen.* Expertise. Erarbeitet im Rahmen des Projektes "Gesellschaftliche Wertschätzung von Dienstleistungen steigern! Dienstleistungsqualität – Arbeitsqualität – Zeitinnovationen". Berlin.
- Weinkopf, C./ Vanselow, A. (2008): (Fehl-)Entwicklungen in der Zeitarbeit? Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn. [http://library.fes.de/pdf-files/wiso/05403.pdf, gesichtet am: 06.09.2011]

- Wendt, K./ Nowak, I. (2004): Aktivierung im trauten Heim. Hartz-Gesetze flexibilisieren auch die Geschlechterverhältnisse. In: ak – analyse und kritik, Nr. 484: 8.
- Wenner, U. (2011): Vom Schaden beim Umzug bis zum sittenwidrig niedrigen Lohn: Neue wichtige Entscheidungen zum SGB II. In: Soziale Sicherheit, Nr. 11: 391-398.
- Werding, M./ Meister, W. (2011): SozialeLeistungsbezug und Erwerbsanreize: Familien in der Grundsicherung. In: Sozialer Fortschritt, Nr. 1-2: 24-32.
- Wersig, M. (2006): Zwischen Aktivierungsrhetorik und männlichem Ernährermodell. Hartz IV und die Geschlechterverhältnisse. In: Ruberta, Nr. 11/12: 39-42.
- Wetterer, A. (2003): Rhetorische Modernisierung. Das Verschwinden der Ungleichheit aus dem zeitgenössischen Differenzwissen. In: Knapp, G.-A./ Wetterer, A.: Achsen der Differenz. Münster: 286-319.
- Windolf, P. (2005): Was ist Finanzmarkt-Kapitalismus? In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Nr. 45: 20-57.
- Winker, G. (2010): Prekarisierung und Geschlecht. Eine intersektionale Analyse aus Reproduktionsperspektive. In: Manske, A./ Pühl, K. (Hg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: 165-184.
- Wolff, E. N. (2010): Recent Trends in Household Wealth in the United States. Rising Debt and the Middle-Class Squeeze – an Update to 2007. Levy Economics Institut. Working Paper No. 589. New York.
- Wolff, S. (2000): Wege ins Feld und ihre Varianten. In: Flick, U. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek: 334-349.
- Wölfle, T. (2008): Gewerkschaftliche Strategien in der Leiharbeit. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 1: 38-44.
- Woltersdorff, V. (2010): Prekarisierung der Heteronormativität von Erwerbsarbeit? Queertheoretische Überlegungen zum Verhältnis von Sexualität, Arbeit und Neoliberalismus. In: Manske, A./ Pühl, K. (Hg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: 228-251.
- Worthmann, G. (2010): Erwerbsintegration von Frauen im SGB II – Kurzfristige Strategien statt Gleichstellung. In: Jaehrling, K./ Rudolph, C. (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von 'Hartz IV'. Münster: 102-116.
- Wunder, A./ Diehm, A. (2006): Sind Kürzungen des Arbeitslosengeldes II um bis zu 100 % verfassungswidrig? In: Soziale Sicherheit, Nr. 6: 95-97.
- Young, I. M. (1993): Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universalen Staatsbürgerstatus. In: Nagl-Docekal, H./ Pauer-Studer, H. (Hg.): Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik. Frankfurt/ M.: 267-304.
- Young, I. M. (1999): Fünf Formen der Unterdrückung. Frankfurt/ M.
- Young, I. M. (2000): Inclusion and Democracy. Oxford.
- Young, I. M. (2008): Unruly Categories: A Critique of Nancy Fraser's Dual Systems Theory. In: Olson, K.: Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 89-106.
- Yuval-Davis, N. (2010): Jenseits der Dichotomie von Anerkennung und Umverteilung: Intersektionalität und soziale Schichtung. In: Lutz, H./ Herrera Vivar, M. T./ Supik, L. (Hg.): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden: 185-201.
- Zetkin, C. (1889): Arbeiterinnen- und Frauenfrage. In: Kurz-Scherf, I./ Dzewas, I./ Lieb, A./ Reusch, M. (2006) (Hg.): Reader Feministische Politik & Wissenschaft: Positionen, Perspektiven, Anregungen aus Geschichte und Gegenwart. Königstein im Taunus: 48-52.
- ZEW/ IAQ/ emnid (2007): Evaluation der Experimentierklausel nach §6c SGB II –Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle der Aufgabenwahrnehmung „Optierende Kommune“ und „Arbeitsgemeinschaft“. Untersuchungsfeld 3: „Wirkungs- und Effizienzanalyse“. Erster Bericht durch den Forschungsverbund. Mannheim u. a. O..
- ZEW/ IAQ/ emnid (2008): Evaluation der Experimentierklausel nach §6c SGB II – Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle der Aufgabenwahrnehmung „Zugelassener kommunaler Träger“ und „Arbeitsgemeinschaft“. Untersuchungsfeld 3: „Wirkungs- und Effizienzanalyse“. Abschlussbericht. Mannheim u. a. O..

- Ziai, A. (2008): Feministische Perspektiven in der Internationalen Politischen Ökonomie. Discussion Paper RWTH Institut für Politische Wissenschaft No. 29. Aachen.
- Zurn, C. F. (2008): Arguing over Participatory Parity: On Nancy Fraser's Conception of Social Justice. In: Olson, K. (Hg.): Adding insult to injury. Nancy Fraser debates her critics. London u. a. O.: 142-163.

Anhang

Tabelle 1: Geringfügige Beschäftigung von 1999 bis März 2012	241
Tabelle 2: Gesetzliche Reformen seit 2005 – Überblick	242
Tabelle 3: Aufstocker/innen 2007 bis 2012 (Erwerbsform und Frauenanteil)	243
Tabelle 4: Aufstocker/innen nach Bedarfsgemeinschaftstyp 2007 bis 2012	244
Tabelle 5: Aufstocker/innenquoten – Anteil von Aufstocker/innen an allen Erwerbstätigen (in %)	245
Tabelle 6: Forschungsfragen	246
Tabelle 7: Anteil Aufstocker/innen nach Erwerbsform und Haushaltstyp (in %)	248
Tabelle 8: Anteil von Armut Betroffener in der jeweiligen Gruppe (in %)	249
Tabelle 9: Wirkung der Verwendung der 'neuen' und 'alten' OECD-Skala auf den Anteil Armer (in %) – PASS	249
Tabelle 10: Deprivation (Mittelwert)	250
Tabelle 11: Stundenlohn Voll- und Teilzeitbeschäftigter in €	250
Tabelle 12: Anteil von Personen mit fehlender Unterstützung durch Jobcenter (in %)	251
Tabelle 13: Häufigkeit von Kontakten (Mittelwert)	252
Tabelle 14: Anteil von Personen ohne ausführliche Beratung durch das Jobcenter (in %)	253
Tabelle 15: Berücksichtigung von Vorstellungen durch die Jobcenter (in %)	254
Tabelle 16: Seelische Probleme (in %)	255
Tabelle 17: Anteil von Personen mit schlechtem Gesundheitszustand (in %)	256
Tabelle 18: Eigene Einschätzung der Position in der Gesellschaft (Mittelwert).....	257
Tabelle 19: Lebenszufriedenheit (Mittelwert)	258
Tabelle 20: Anteil Beschäftigter im Dienstleistungsbereich (in %)	259
Tabelle 21: Personen ohne Arbeitsangebote durch die Jobcenter (in %)	260
Tabelle 22: Vollzeitorientierung von Personen, die nach Beschäftigung suchen (in %)	261
Tabelle 23: Keine Unterstützung des Jobcenters bei Organisation der Kinderbetreuung (in %)	262
Tabelle 24: Zustimmung zu 'traditionellen' Rollenvorstellungen (in %)	263
Tabelle 25: Anteil von Personen mit Verpflichtung zur Arbeitssuche (in %)	264
Tabelle 26: Anteil ehrenamtlich Engagierter (in %)	265
Tabelle 27: Differenzierung nach Form des Engagements (in %)	265
Tabelle 28: Einschätzung der zukünftigen Lebensbedingungen (Mittelwert)	266
Tabelle 29: Positive Einschätzung der Möglichkeit zur Verwirklichung von Zielen (in %)	267
Tabelle 30: Gesellschaftliche Teilhabe (Mittelwert)	268

Tabelle 1: Geringfügige Beschäftigung von 1999 bis März 2012

		Geringfügig Beschäftigte	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Gesamt Beschäftigte*	Anteil geringfügiger Beschäftigung an Gesamtbeschäftigung*
2012	März	7.287.299	28.737.000	36.024.299	20,3
2011	Dezember	7.507.417	28.787.490	36.294.907	20,7
	September	7.429.685	28.983.766	36.413.451	20,4
	Juni	7.386.881	28.381.343	35.768.224	20,7
	März	7.274.850	28.080.264	35.355.114	20,6
2010	Dezember	7.384.140	28.033.420	35.417.560	20,9
	September	7.309.781	28.268.615	35.578.396	20,6
	Juni	7.274.398	27.710.487	34.984.885	20,8
	März	7.137.410	27.398.408	34.535.818	20,7
2009	Dezember	7.311.021	27.487.548	34.798.569	21,0
	September	7.229.081	27.799.973	35.029.054	20,6
	Juni	7.191.748	27.380.096	34.571.844	20,8
	März	7.119.432	27.337.349	34.456.781	20,7
2008	Dezember	7.196.922	27.632.286	34.829.208	20,7
	September	7.114.367	27.995.661	35.110.028	20,3
	Juni	7.078.025	27.457.715	34.535.740	20,5
	März	7.019.885	27.224.677	34.244.562	20,5
2007	Dezember	7.103.628	27.224.084	34.327.712	20,7
	September	6.982.789	27.426.740	34.409.529	20,3
	Juni	6.917.770	26.854.566	33.772.336	20,5
	März	6.786.257	26.603.411	33.389.668	20,3
2006	Dezember	6.915.919	26.636.361	33.552.280	20,6
	September	6.749.414	26.869.603	33.619.017	20,1
	Juni	6.750.892	26.354.336	33.105.228	20,4
	März	6.606.063	25.937.677	32.543.740	20,3
2005	Dezember	6.739.382	26.205.969	32.945.351	20,5
	September	6.611.139	26.565.925	33.177.064	19,9
	Juni	6.491.964	26.178.266	32.670.230	19,9
	März	6.438.763	25.999.500	32.438.263	19,8
2004	Dezember	6.666.530	26.381.842	33.048.372	20,2
	September	6.565.335	26.916.694	33.482.029	19,6
	Juni	6.465.645	26.523.982	32.989.627	19,6
	März	6.210.616	26.427.917	32.638.533	19,0
2003	Dezember	5.981.807	26.746.384	32.728.191	18,3
	September	5.749.827	27.204.384	32.954.211	17,5
	Juni	5.532.842	26.954.686	32.487.528	17,0
	März	4.135.827	26.991.541	31.127.368	13,3
2002	Dezember	4.183.791	27.360.497	31.544.288	13,3
	September	4.100.055	27.853.391	31.953.446	12,8
	Juni	4.169.166	27.571.147	31.740.313	13,1
	März	4.147.453	27.548.488	31.695.941	13,1
2001	Dezember	4.201.802	27.864.091	32.065.893	13,1
	September	4.082.718	28.205.155	32.287.873	12,6
	Juni	4.131.807	27.817.114	31.948.921	12,9
	März	4.086.531	27.710.166	31.796.697	12,9
2000	Dezember	4.198.864	27.979.593	32.178.457	13,1
	September	4.055.893	28.285.045	32.340.938	12,5
	Juni	4.052.441	27.825.624	31.878.065	12,7
	März	3.949.591	27.632.809	31.582.400	12,5
1999	Dezember	3.929.951	27.756.492	31.686.443	12,4
	September	3.825.883	27.943.495	31.769.378	12,0
	Juni	3.658.212	27.482.584	31.140.796	11,8

Quelle: 2012c, d; eigene Darstellung
*eigene Berechnung

Tabelle 2: Gesetzliche Reformen seit 2005 – Überblick

Inkrafttreten/Name	Inhalt
01.01.2005: Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht	Regelungen zur Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch Jobcenter sowie zu Vorschüssen (vgl. BA 2006b, 86ff)
1.9.2005: Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelung für erwerbsfähige Hilfebedürftige	Überarbeitung der Einkommensfreibeträge durch die Schaffung eines Freibetrags von monatlich 100 €. Freibetrag von 20% bei Bruttoeinkommen zwischen 100 und 800€, von 10% bei Einkommen zwischen 800 und 1.200€ (1.500€ bei Erwerbstätigen mit Kindern). Erweiterung der Zahlungen zum Einstiegsgeld Erstattung der Kosten beim Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36a SGB II (vgl. BA 2006b, 86ff)
31.12.2005: Erstes SGB II-Änderungsgesetz	Änderungen zur Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung durch den Bund (vgl. BA 2006b, 86ff)
1.7.2006: Zweites SGB II-Änderungsgesetz	Änderungen zum Umgang mit Jugendlichen unter 25 Jahren West-Ost-Angleichung der Regelleistungen (vgl. BA 2006b, 86ff)
20.07.2006: Fortentwicklungsgesetz	Festlegung der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern bei Jugendlichen unter 25 Jahren Regelung zur Privilegierung von Pflegegeld bei der Einkommensberücksichtigung (vgl. BA 2009, 10)
1.1.2007: Gesetz zur Einführung des Elterngeldes	Berücksichtigung des Elterngelds bei Einkommen ab 300€
1.1.2007: Drittes SGB II-Änderungsgesetz	Erweiterung der unterschiedlichen Eingliederungsleistungen Bewilligung zusätzlicher Fördermöglichkeiten durch das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ (vgl. BA 2007, 58)
20.12.2007: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007	Die ARGEn als Mischverwaltung wurden für verfassungswidrig erklärt Die Frist zur Neuregelung lief bis zum 31.12.2010 (vgl. BA 2009, 10)
01.10.2008: Reform Kinderzuschlag	Diverse Änderungen, u.a. Änderung der Mindesteinkommensgrenze (vgl. §6a BKG)
01.01.2009: Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente	Veränderungen und Weiterentwicklung von Eingliederungsleistungen (vgl. BA 2009, 10)
09.02.2010: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.02.2010	Fristsetzung für Gesetzgeber bis 01.01. 2011 zur Erhöhung der Transparenz bei der Festlegung von Regelleistungen Ermöglichung der Zahlung einmaliger besonderer Bedarfe in atypischen Lebenslagen (vgl. BA 2009, 10)
1.1.2011 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (24.3.2011, rückwirkend zum 1.1.2011)	Erhöhung der Regelsätze auf ihren aktuellen (31.12.2011) Stand (vgl. §20, Kap. 3, Abs. 2 SGB II)

Quelle: BA 2006b; 2007; 2009, eigene Darstellung

Tabelle 3: Aufstocker/innen 2007 bis 2012 (Erwerbsform und Frauenanteil)

		Vollzeit		Teilzeit		Geringfügig		Frauenanteil (in %)
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
2012	März	249.618*	316.127*	*	*	275.776	359.432	54,7
	Februar	245.001*	313.011*	*	*	279.358	359.288	54,6
	Januar	244.137*	309.575*	*	*	292.931	367.381	54,3
2011	Dezember	250.035*	307.254*	*	*	295.893	365.438	53,7
	November	266.842*	310.384*	*	*	287.544	364.117	53,5
	Oktober	270.864*	315.384*	*	*	289.743	369.421	53,6
	September	**	**	**	**	**	**	53,6
	August	**	**	**	**	**	**	53,4
	Juli	186.656	127.663	69.289	171.389	305.079	390.581	53,7
	Juni	194.402	134.197	68.826	172.447	296.900	383.978	53,7
	Mai	195.265	136.550	66.848	171.667	295.929	383.220	53,8
	April	190.256	135.771	64.598	169.818	296.554	383.321	54,0
	März	185.193	135.060	62.514	167.723	272.581	358.040	54,2
2010	Februar	179.480	133.140	60.907	164.564	296.636	383.066	54,3
	Januar	178.139	132.625	60.581	161.912	310.393	387.574	53,9
	Dezember	187.715	134.199	62.682	161.927	309.434	397.111	53,4
	November	204.264	139.166	63.870	160.378	311.178	398.823	53,1
	Oktober	210.594	144.158	64.675	166.652	314.162	401.956	53,2
	September	212.567	144.426	64.101	166.354	316.596	405.379	53,2
	August	211.011	142.619	63.370	165.479	319.957	408.620	53,2
	Juli	208.845	141.894	61.966	165.256	325.353	414.446	53,5
	Juni	206.587	144.172	60.751	166.024	324.147	415.218	53,9
	Mai	203.662	146.454	58.979	166.037	322.520	415.107	54,2
2009	April	196.569	146.543	56.989	165.978	319.279	413.624	54,7
	März	187.262	145.079	55.458	165.201	311.027	410.566	55,1
	Februar	181.950	143.054	54.083	162.447	305.680	406.554	55,2
	Januar	180.459	141.565	53.951	159.442	304.670	403.979	54,8
	Dezember	191.071	145.672	55.509	160.033	308.733	406.341	54,5
	November	201.268	148.115	55.873	156.891	307.120	404.334	54,2
	Oktober	205.525	152.068	55.938	161.725	306.292	402.730	54,3
	September	203.801	150.261	55.131	160.034	304.116	403.733	54,5
	August	196.541	145.690	53.877	157.599	301.454	402.316	54,7
	Juli	195.067	144.402	53.361	156.944	301.947	405.218	54,9
2008	Juni	190.619	144.020	51.870	154.782	295.059	399.702	55,1
	Mai	191.599	147.454	52.243	156.481	294.318	393.399	54,9
	April	190.625	147.437	50.959	156.294	291.348	390.768	55,1
	März	189.429	147.234	50.112	155.716	285.774	388.074	55,1
	Februar	191.439	147.233	49.729	153.842	281.347	382.617	55,0
	Januar	194.419	147.727	50.070	151.602	280.671	379.958	54,4
	Dezember	207.110	151.152	51.950	151.570	284.057	380.916	53,8
	November	223.267	154.420	52.034	149.021	283.868	378.598	53,3
	Oktober	243.905	161.074	53.457	156.372	287.391	383.651	53,0
	September	250.617	159.850	53.269	155.747	287.171	384.141	52,8
2007	August	245.068	154.690	51.718	153.840	288.499	383.774	52,8
	Juli	248.223	153.609	51.238	153.518	292.993	387.895	52,8
	Juni	245.579	154.971	49.256	152.416	290.452	385.383	53,1
	Mai	243.230	157.060	47.931	151.831	289.811	383.307	53,2
	April	241.354	156.355	46.534	152.382	288.490	382.693	53,4
	März	237.068	155.973	45.464	150.726	284.961	377.895	53,5
	Februar	232.752	154.909	44.304	148.251	281.604	373.473	53,5
	Januar	232.626	153.837	43.905	145.857	279.310	370.276	53,1
	Dezember	235.663	153.677	44.355	143.080	282.014	367.136	52,6
	November	250.240	157.288	44.876	141.221	280.808	363.996	52,2
2007	Oktober	260.701	161.429	44.911	145.907	280.174	363.247	52,1
	September	254.736	157.097	44.237	143.902	275.991	356.304	52,1
	August	253.080	153.388	43.668	142.261	273.619	353.145	52,0
	Juli	251.937	152.764	42.675	140.556	273.072	350.189	52,1
	Juni	246.777	153.939	41.478	139.507	266.743	342.073	52,4
	Mai	248.722	157.670	40.366	138.861	262.329	336.791	52,4
	April	241.577	156.438	39.051	137.860	256.932	328.890	52,7
	März	233.480	154.957	37.872	136.048	248.791	319.724	52,9
	Februar	225.476	152.319	36.899	132.831	241.268	309.379	52,9
	Januar	222.072	148.456	35.812	128.745	236.257	300.589	52,4

Quelle: eigene Darstellung und zum Teil eigene Berechnung auf Basis von BA 2012e; ab Februar 2011 auf Basis der Amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (statistik.arbeitsagentur.de)

*Ab Oktober 2011 differenziert die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr in Vollzeit und Teilzeit, die angegebenen Werte beziehen sich deshalb auf die gesamte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Tabelle 4: Aufstocker/innen nach Bedarfsgemeinschaftstyp 2007 bis 2012

		Alleinstehend	Alleinerziehend	Paar ohne Kinder	Paar mit Kindern
2012	März	451.710	233.544	233.630	349.997
	Februar	449.546	232.679	232.949	349.063
	Januar	456.566	235.335	235.100	354.426
2011	Dezember	460.850	233.532	234.275	356.591
	November	464.381	233.931	236.345	360.896
	Oktober	468.192	236.619	240.923	365.695
	September	466.945	234.251	242.480	364.731
	August	464.901	232.206	249.348	370.784
	Juli	468.408	232.424	247.257	369.075
	Juni	464.901	232.206	249.348	370.784
	Mai	462.159	230.574	251.795	371.582
	April	457.936	228.227	252.023	369.147
	März	450.499	225.654	252.807	367.109
	Februar	444.266	223.988	250.874	364.237
	Januar	451.203	225.819	251.107	368.258
2010	Dezember	460.424	227.677	252.935	377.587
	November	460.686	227.708	255.293	382.774
	Oktober	464.422	230.894	260.713	388.800
	September	463.791	229.313	262.831	390.124
	August	466.245	228.649	265.310	390.705
	Juli	466.263	228.929	267.997	393.543
	Juni	457.888	228.664	269.465	393.486
	Mai	450.580	227.971	270.276	391.698
	April	440.991	226.832	269.901	387.380
	März	429.151	225.395	267.653	381.601
	Februar	421.753	225.006	264.494	377.414
	Januar	424.608	227.271	262.447	378.624
2009	Dezember	430.420	232.399	264.494	386.150
	November	427.332	231.338	263.842	385.728
	Oktober	426.492	232.225	266.536	386.858
	September	420.199	230.053	266.865	382.321
	August	415.755	227.097	265.462	375.092
	Juli	413.390	227.149	266.822	374.641
	Juni	403.710	223.439	264.498	367.385
	Mai	399.635	223.201	263.233	367.003
	April	393.897	223.206	262.800	365.626
	März	387.512	223.943	261.207	365.181
	Februar	382.114	223.972	258.250	364.667
	Januar	386.884	226.205	256.915	370.357
2008	Dezember	394.162	230.696	258.532	380.856
	November	392.302	230.557	257.605	386.058
	Oktober	393.617	234.350	262.776	407.935
	September	389.475	231.708	262.926	417.409
	August	388.348	228.018	263.124	414.983
	Juli	386.558	227.654	265.724	418.762
	Juni	377.212	224.947	264.691	417.298
	Mai	370.567	222.989	265.195	416.526
	April	364.427	220.756	265.619	416.253
	März	355.694	218.123	263.534	413.465
	Februar	349.525	215.731	260.971	410.511
	Januar	350.696	214.924	260.723	413.141
2007	Dezember	353.868	214.480	259.543	414.912
	November	352.473	212.649	259.661	417.924
	Oktober	351.004	212.373	264.636	424.911
	September	345.113	205.603	261.537	419.361
	August	342.462	200.056	261.301	416.416
	Juli	336.912	197.321	260.906	415.148
	Juni	324.376	192.640	257.607	409.469
	Mai	315.732	188.461	257.205	407.766
	April	304.341	183.755	254.267	400.386
	März	291.131	178.132	249.959	392.455
	Februar	280.546	173.015	242.902	382.023
	Januar	275.775	168.429	237.648	376.431

Quelle: BA 2011b; BA 2012f; ab Februar 2011 eigene Zusammenstellung auf Basis der Amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (statistik.arbeitsagentur.de)

Tabelle 5: Aufstocker/innenquoten – Anteil von Aufstocker/innen an allen Erwerbstätigen (in %)

		sozialversicherungspflichtig Beschäftigte			geringfügig Beschäftigte		
		Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
2012	März	2,4	1,6	2,0	11,5	16,8	14,2
2011	Dezember	2,3	1,6	1,9	11,3	17,6	13,5
	September	2,4	1,7	2,0	11,6	17,6	13,6
	Juni	2,4	1,7	2,0	11,9	17,8	13,9
	März	2,6	1,7	2,4	11,2	16,6	13,0
2010	Dezember	2,2	1,7	1,9	12,2	18,6	14,3
	September	2,3	1,7	2,0	12,6	19,4	14,9
	Juni	2,3	1,7	2,0	12,7	19,6	15,0
	März	2,3	1,5	1,9	12,8	19,1	14,9
2009	Dezember	2,3	1,7	2,0	12,3	18,6	14,4
	September	2,3	1,6	1,9	12,4	18,7	14,5
	Juni	2,3	1,5	1,9	12,1	18,0	14,1
	März	2,3	1,5	1,9	11,9	17,8	13,8
2008	Dezember	2,3	1,8	2,0	11,5	17,7	13,5
	September	2,3	1,9	2,1	11,8	18,4	13,9
	Juni	2,3	1,8	2,1	11,7	18,3	13,8
	März	2,3	1,8	2,0	11,5	18,0	13,7
2007	Dezember	2,3	1,9	2,1	11,0	17,6	13,1
	September	2,3	1,9	2,1	10,8	17,7	13,0
	Juni	2,3	1,8	2,0	10,4	16,8	12,5
	März	2,2	1,7	2,0	9,9	15,9	11,8

Quelle: BA 2012a, c, g, e (eigene Berechnung und Zusammenstellung)

Erläuterung: Wie in Kap. 2.3 erläutert, wurde hier der Anteil von Aufstocker/innen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beziehungsweise an allen geringfügig Beschäftigten gemessen.

Tabelle 6: Forschungsfragen

	Grundlegende Forschungsfragen	Indikatoren/Forschungsfragen	Quelle PASS	Quelle Interviews
Armut	Lässt sich bei Aufstocker/innen Armut aufzeigen?	Armutquoten (weniger als 60% des Äquivalenzeinkommens)	x	
		Fühlen die Aufstocker/innen sich arm?		x
	Werden Grundbedürfnisse gedeckt?	Deprivationsindex	x	
		Über welche materiellen Einschränkungen berichten die Aufstocker/innen?		x
Ausbeutung	Lassen sich bei Aufstocker/innen Elemente von asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen in Bezug auf die Jobcenter aufzeigen?	Werden an Aufstocker/innen ausschließlich Forderungen gestellt?	x	
		Werden die Leistungen ermessensunabhängig ausbezahlt?		x
		Werden Aufstocker/innen von den Jobcentern unter Druck gesetzt und wenn ja in welcher Form?		x
	Lassen sich Elemente von Ausbeutung durch Arbeitgeber/innen nachweisen?	Höhe von Stundenlöhnen	x	
		Entspricht Lohnhöhe der Qualifikation?		x
Kalkulieren Arbeitgeber/innen gezielt mit der Möglichkeit des aufstockenden Leistungsbezugs?		x		
Missachtung	Wird Aufstocker/innen von Mitarbeiter/innen der Jobcenter (Miss-)Achtung entgegengebracht?	Wird im Betreuungsprozess auf Vorstellungen der Leistungsbeziehenden eingegangen?	x	X
		Häufigkeit der Kontakte zum Jobcenter und Stellenwert von Beratung	x	x
	Erfahren sie durch ihre Erwerbstätigkeit (Miss-)Achtung?	Bedeutung von Erwerbstätigkeit		x
		Wie stellt sich das Verhältnis zu ihren Kolleg/innen dar? Welche Wertschätzung wird ihrer Arbeit entgegengebracht?		x
		Wie bewerten sie ihre eigene Arbeit? Haben sie den Eindruck, damit einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten?		x
	Fühlen Aufstocker/innen sich miss-/achtet, weil sie in dieser Lage sind?	Schätzen sie ihre eigene gesellschaftliche Position als niedriger ein als andere Gruppen?	x	x
		Stellt es für sie ein Problem dar, aufstockende Leistungen zu beziehen?		x
Resultieren aus ihrer Lage häufiger gesundheitliche oder seelische Probleme?		x	x	
Androzentrismus	Dominiert in bestimmten Tätigkeitsbereichen der aufstockende SGB II-Leistungsbezug?	Differenzierung nach Dienstleistungstätigkeit, geringfügiger Beschäftigung	x	
		Gibt es die Möglichkeit, den SGB II-Leistungsbezug zu beenden?		x
	Werden Frauen und Männer im aufstockenden Leistungsbezug unterschiedlich/gleich betreut?	Bekommen Frauen und Männer dieselben Arbeitsangebote vom Jobcenter?	x	
		Werden Personen mit Pflege- und Sorgearbeiten dabei unterstützt, diese zu bewältigen?	x	x
		Wird auf Pflege- und Sorgeverpflichtungen Rücksicht genommen?		x
	Sind 'geschlechtstypische' Orientierungen bei den Aufstocker/innen die Ursache für den aufstockenden Leistungsbezug?	Haben die Aufstocker/innen eher 'traditionelle' Rollenbilder?	x	x
		Suchen sie auch nach Vollzeitbeschäftigung, um den Leistungsbezug evtl. darüber beenden zu können?	x	x
		Führt die 'private' geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zum aufstockenden Leistungsbezug?		x
Liegt den SGB II-Regelungen eine androzentrische Norm (Orientierung auf Vollzeitbeschäftigung) zugrunde?				

Marginalisierung	Weisen Aufstocker/innen gesellschaftspolitisches Engagement auf?	Welcher Anteil von ihnen ist engagiert, und um welche Formen von Engagement handelt es sich?	x	x
		Was ist die Motivation für Engagement?		x
	Was sind Hindernisse und Motoren für gesellschaftspolitisches Engagement?	Steht Resignation dem Engagement entgegen?		x
		Steht Zeitnot dem Engagement entgegen?		x
		Fühlen sie sich mit ihren eigenen Interessen politisch vertreten?		x
		Sind sie in betriebliche Mitbestimmungsstrukturen integriert?		x
		Werden sie als legitime betriebliche Akteur/innen wahrgenommen?		x
Handlungsfähigkeit	Welche Handlungsmöglichkeiten haben die Aufstocker/innen und welche Hindernisse stehen ihnen dabei im Weg?	Über welche Möglichkeiten zur Gegenwehr berichten die Aufstocker/innen?		x
		Auf welche Weise begünstigt oder behindert das soziale Umfeld die Handlungsmöglichkeiten?		x
		Haben sie den Eindruck gesellschaftlich ausgeschlossen zu sein?	x	x
	Inwieweit haben sie den Eindruck, dass sie ihre Lebensbedingungen positiv beeinflussen können?	Wie schätzen sie ihre Lebensperspektive ein?	x	
		Welche Handlungsspielräume sehen sie für sich?	x	x
		Wie beschreiben sie ihre zukünftigen Lebensbedingungen?	x	x

Tabelle 7: Anteil Aufstocker/innen nach Erwerbsform und Haushaltstyp (in %)

		Aufstocker/innen				Erwerbstätige			
		Geringfügig		Vollzeit		Geringfügig		Vollzeit	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		53,9	54,9	32,5	10,8	2,7	17,9	80,1	43,7
Haushalts- typ	Alleinstehend	85,3	67,6	15,5	4,3	3,1	8,9	77,0	64,1
	Paar ohne Kind(er)	63,2	38,7	25,8	10,0	3,9	13,9	74,9	53,0
	Alleinerziehend	65,0	63,0	25,1	7,5	2,0	9,9	77,6	41,9
	Paar mit Kind(ern)	30,2	45,6	52,9	18,9	1,8	24,7	84,0	30,9
	<i>N ungewichtet</i>	<i>367</i>	<i>704</i>	<i>225</i>	<i>128</i>	<i>132</i>	<i>626</i>	<i>2.526</i>	<i>1.299</i>
	<i>N gewichtet</i>	<i>503.092</i>	<i>555.691</i>	<i>302.639</i>	<i>108.711</i>	<i>703.196</i>	<i>3.636.568</i>	<i>21.022.628</i>	<i>8.876.908</i>

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist jeweils, wie hoch der Anteil Beschäftigter an der jeweiligen Gruppe in geringfügiger beziehungsweise Vollzeitbeschäftigung ist. Die Berechnungen beruhen auf gewichteten Daten.

Tabelle 8: Anteil von Armut Betroffener in der jeweiligen Gruppe (in %)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		54,5	49,4	7,1	6,6	75,9	66,3
Haushaltstyp	Alleinstehend	72,1	62,2	6,2	5,9	86,3	86,0
	Paar ohne Kind(er)	46,4	55,5	5,0	4,0	79,7	81,3
	Alleinerziehend	*	40,4	*	15,1	73,2	57,6
	Paar mit Kind(ern)	46,0	46,4	7,9	6,6	60,3	60,1
	<i>N ungewichtet</i>	444	636	375	377	2.423	2.352
	<i>N gewichtet</i>	919.433	501.432	25.837.252	20.064.302	2.030.841	1.874.330
Alleinerziehend	geringfügig	*	45,2992312	*	30,5		
	Vollzeit	*	24,1193244	*	13,7		
	Teilzeit	*	33,7183583	*	12,5		
	<i>N ungewichtet</i>	20	186	17	90	281	703
	<i>N gewichtet</i>	24.184	301.005	279.283	1.100.414	212.169	732.118
Leiharbeit		50,8	78,4	19,8	18,2		
	<i>N ungewichtet</i>	69	27	151	54		
	<i>N gewichtet</i>	102.876	21.235	670.085	200.924		
Erwerbsform	geringfügig	66,4	56,1	15,9	11,9		
	Vollzeit	34,6	32,3	5,5	3,8		
	Teilzeit	37,8	43,3	10,8	6,3		
	<i>N ungewichtet</i>	444	636	17	90	281	703
	<i>N gewichtet</i>	919.433	501.432	279.283	1.100.414	212.169	732.118

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Es wurde gemessen, wieviel Prozent in der jeweiligen Gruppe arm sind. Arm ist ein Haushalt dann, wenn sein Haushaltseinkommen weniger als 60% des Medianeinkommens beträgt. Das Haushaltseinkommen wird berechnet mit der neuen OECD-Skala.

Als Vollzeitbeschäftigte/r wird eine Person gezählt, wenn die Wochenarbeitszeit 35 Stunden oder mehr beträgt, als Teilzeitbeschäftigte/r, wenn die Wochenarbeitszeit weniger als 35 Stunden beträgt und keine geringfügige Beschäftigung vorliegt (vgl. Kap. 4.1.1.).

* Fallzahlen zu gering

Tabelle 9: Wirkung der Verwendung der 'neuen' und 'alten' OECD-Skala auf den Anteil Armer (in %) – PASS

	'alte' OECD - Skala	'neue' OECD Skala
Geringfügig Beschäftigte	56,1	64,3
Vollzeitbeschäftigte	21,6	13,6
Teilzeitbeschäftigte	17,0	15,9
Alleinstehende	20,2	35,8
Paare mit Kindern	47,9	34,0
Alleinerziehende	15,3	13,6
Paare ohne Kinder	13,7	14,2

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist der Anteil Armer in der jeweiligen Gruppe, einmal berechnet mit der alten OECD-Skala und einmal mit der neuen OECD-Skala (vgl. Kap. 4.1.1.).

Tabelle 10: Deprivation (Mittelwert)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		2,1	2,0	0,4	0,4	2,4	2,8
Haushaltstyp	Alleinstehend	2,6	2,3	0,6	0,6	2,7	2,8
	Paar ohne Kind(er)	1,4	1,5	0,3	0,2	1,9	2,1
	Alleinerziehend	2,8	2,4	0,5	1,1	2,4	2,4
	Paar mit Kind(ern)	1,9	1,9	0,4	0,4	2,2	2,1
	<i>N ungewichtet</i>	754	1.180	3.394	3.249	3.053	3.375
	<i>N gewichtet</i>	932.729	1.011.570	26.258.249	20.299.122	2.647.279	2.812.759
Alleinerziehend	geringfügig	*	2,7	*	1,6		
	Vollzeit	*	2,1	0,5	1,1		
	Teilzeit	*	1,8	*	1,0		
	<i>N ungewichtet</i>	37	441	73	441		
	<i>N gewichtet</i>	24.245	303.715	279.282	1.126.718		
Leiharbeit		1,9	2,4	0,9	1,7		
	<i>N ungewichtet</i>	69	27	153	55		
	<i>N gewichtet</i>	102.873	21.235	673.882	201.080		
Erwerbsform	geringfügig	2,3	2,2	0,7	0,6		
	Vollzeit	1,9	1,4	0,4	0,4		
	Teilzeit	2,3	1,9	0,6	0,4		
	<i>N ungewichtet</i>	754	1.180	3.394	3.249		
	<i>N gewichtet</i>	932.729	1.011.570	26.258.249	20.299.122		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wird der Mittelwert des Deprivationsindex angegeben. Der Deprivationsindex misst, wie viele Güte aus einer Liste von 26 Gütern aus finanziellen Gründen fehlen. Ein Wert von 0 bedeutet, dass der Haushalt nicht depriviert ist, d.h. keine wesentlichen Güter fehlen, ein höherer Wert zeigt das Maß von Deprivation an. Hier wurde der gewichtete Deprivationsindex verwendet. Die Gewichtung ergibt sich daraus, welche Güter die Haushalte als notwendig und welche als weniger notwendig angegeben haben (vgl. Gebhardt et al. 2010, 89).

* Fallzahlen zu gering

Tabelle 11: Stundenlohn Voll- und Teilzeitbeschäftigter in €

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		8,29	8,40	16,09	13,26
Haushaltstyp	Alleinstehend		7,69	13,51	13,02
	Paar ohne Kind(er)	7,45	8,43	17,56	13,83
	Alleinerziehend	*	7,95	11,79	13,34
	Paar mit Kind(ern)	8,28	8,88	16,66	13,17
	<i>N ungewichtet</i>	266	352	2.550	2.178
Alleinerziehend	Vollzeit	*	6,04	12,06	13,88
	Teilzeit	*	8,54		12,78
	<i>N ungewichtet</i>		127	50	329
Leiharbeit***		7,57**		14,57	7,67
	<i>N ungewichtet</i>	78		139	47
Erwerbsform	Vollzeit	7,98	7,42	15,57	12,46
	Teilzeit	10,05	8,91	25,52	14,28
	<i>N ungewichtet</i>	266	352	2.550	2.178

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

* Fallzahlen zu gering

** Zahlen beziehen sich auf beide Geschlechter, da die Fallzahlen von Frauen in dieser Gruppe zu gering waren

*** aus Plausibilitätsgründen wurden ausschließlich ungewichtete Daten verwendet

Tabelle 12: Anteil von Personen mit fehlender Unterstützung durch Jobcenter (in %)

		Aufstocker/innen		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		36,4	44,7	44,9	44,3
Haushaltstyp	Alleinstehend	31,1	47,0	44,0	38,3
	Paar ohne Kind(er)	32,2	30,9	37,0	45,6
	Alleinerziehend	20,5	46,3	38,6	45,9
	Paar mit Kind(ern)	43,9	45,0	46,9	44,4
	<i>N ungewichtet</i>	485	785	1.976	1.884
	<i>N gewichtet</i>	608.439	582.923	1.755.853	1.473.662
Alleinerziehend	geringfügig	*	48,6		
	Vollzeit	*	*		
	Teilzeit	*	40,3		
	<i>N ungewichtet</i>	23	172	322	666
	<i>N gewichtet</i>	13.932	69.679	207.986	444.236
Leiharbeit***		47,6**			
	<i>N ungewichtet</i>	48			
Erwerbsform	geringfügig	31,0	44,6		
	Vollzeit	57,9	64,0		
	Teilzeit	39,0	44,6		
	<i>N ungewichtet</i>	485	785		
	<i>N gewichtet</i>	608.439	582.923		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wird der Anteil von Personen in der jeweiligen Gruppe angegeben, die auf die Frage „Inwieweit treffen die folgenden Meinungen auf Ihre persönlichen Erfahrungen mit [dem Jobcenter, J.G.] und den Mitarbeitern dort zu? [...] Dort werden nur Forderungen an mich gestellt, aber ich bekomme keine Unterstützung.“ (vgl. Christoph et al. 2008, 301) mit „trifft voll und ganz zu“ oder „trifft eher zu“ geantwortet haben.

* Fallzahlen zu gering

** Zahlen beziehen sich auf beide Geschlechter, da die Fallzahlen von Frauen in dieser Gruppe zu gering waren

*** aus Plausibilitätsgründen wurden ausschließlich ungewichtete Daten verwendet

Tabelle 13: Häufigkeit von Kontakten (Mittelwert)

		Aufstocker/innen		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		8,6	6,6	9,2	7,3
Haushaltstyp	Alleinstehend	10,4	7,1	9,5	7,8
	Paar ohne Kind(er)	7,4	3,0	8,3	6,3
	Alleinerziehend	5,4	7,7	8,9	8,6
	Paar mit Kind(ern)	8,0	6,9	9,0	5,9
	<i>N ungewichtet</i>	693	1.114	2.483	2.742
	<i>N gewichtet</i>	864.455	943.568	2.244.742	2.412.298
Alleinerziehend	geringfügig	*	8,6		
	Vollzeit	*	8,7		
	Teilzeit	*	4,9		
	<i>N ungewichtet</i>		428	2.483	2.742
	<i>N gewichtet</i>		299.870	114.334	607.167
Leiharbeit		9,0	6,5		
	<i>N ungewichtet</i>	68	27		
	<i>N gewichtet</i>	95.397	20.850		
Erwerbsform	geringfügig	9,5	7,7		
	Vollzeit	6,3	4,2		
	Teilzeit	12,4	5,3		
	<i>N ungewichtet</i>	693	1.114		
	<i>N gewichtet</i>	864.455	943.568		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wurden sowohl Befragte mit abgeschlossenem SGB II-Bezug als auch mit derzeitigem SGB II-Bezug gefragt: „Wenn Sie an die Zeit denken, als Ihr Haushalt zuletzt Arbeitslosengeld 2 erhalten hat: Wie oft waren Sie da persönlich bei[m Jobcenter, J.G.]?“ (Gebhardt et al. 2010, 537)

* Fallzahlen zu gering

Tabelle 14: Anteil von Personen ohne ausführliche Beratung durch das Jobcenter (in %)

		Aufstocker/innen		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		20,2	35,0	21,5	25,6
Haushaltstyp	Alleinstehend	17,2	38,5	22,3	35,5
	Paar ohne Kind(er)	15,1	38,5	20,5	28,7
	Alleinerziehend	31,4	36,7	19,5	24,1
	Paar mit Kind(ern)	25,5	28,2	20,8	27,4
	<i>N ungewichtet</i>	502	837	2.077	2.064
	<i>N gewichtet</i>	620.820	649.509	1.847.061	1.655.046
Alleinerziehend	geringfügig	*	35,5		
	Vollzeit	*	*		
	Teilzeit	*	40,7		
	<i>N ungewichtet</i>	36	349		
	<i>N gewichtet</i>	19.168	248.032		
Leiharbeit		43,9**			
	<i>N ungewichtet</i>	44			
	<i>N gewichtet</i>	48.296			
Erwerbsform	geringfügig	16,7	31,5		
	Vollzeit	35,2	48,8		
	Teilzeit	21,0	45,9		
	<i>N ungewichtet</i>	502	837		
	<i>N gewichtet</i>	620.820	649.509		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Allen Befragten zwischen 15 und 64 mit abgeschlossenem oder gegenwärtigem SGB II-Bezug wurde die Frage gestellt: „Hatten Sie bei bei [sic!] [m Jobcenter, J.G.] schon ausführliche Gespräche, bei denen es nicht nur um die Auszahlung des Arbeitslosengelds 2 ging, sondern um Ihre private und berufliche Situation?“ (Gebhardt et al. 2010, 546). Angegeben ist in der Tabelle der Anteil von Personen, die auf diese Frage mit „Nein“ geantwortet haben.

* Fallzahlen zu gering

** Zahlen beziehen sich auf beide Geschlechter, da die Fallzahlen von Frauen in dieser Gruppe zu gering waren

Tabelle 15: Berücksichtigung von Vorstellungen durch die Jobcenter (in %)

		Aufstocker/innen		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		54,5	50,7	50,6	49,7
Haushaltstyp	Alleinstehend	45,6	47,9	50,8	50,7
	Paar ohne Kind(er)	64,3	51,0	55,1	53,2
	Alleinerziehend	62,5	47,9	54,1	49,8
	Paar mit Kind(ern)	60,5	57,5	47,0	46,6
	<i>N ungewichtet</i>	478	769	1.955	1.882
	<i>N gewichtet</i>	604.333	583.046	1.743.766	1.468.879
Alleinerziehend	geringfügig	*	52,4		
	Vollzeit	*	*		
	Teilzeit	*	35,7		
	<i>N ungewichtet</i>	22	313		
	<i>N gewichtet</i>	10.388	203.118		
Leiharbeit***		53,7**			
	<i>N ungewichtet</i>	41			
Erwerbsform	geringfügig	52,1	54,3		
	Vollzeit	53,9	23,8		
	Teilzeit	71,0	42,8		
	<i>N ungewichtet</i>	478	769		
	<i>N gewichtet</i>	604333	583046		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Der genaue Wortlaut der Frage, die an alle 15 bis 64-jährigen Personen mit abgeschlossenem oder gegenwärtigem SGB II-Bezug gestellt wurde, lautet hierbei: „Inwieweit treffen die folgenden Meinungen auf Ihre persönlichen Erfahrungen mit de[m Jobcenter, J.G.] und den Mitarbeitern dort zu? Sagen Sie mir bitte, ob diese für Sie „Voll und ganz zutreffen“, „Eher zutreffen“, „Eher nicht zutreffen“ oder „Überhaupt nicht zutreffen“: In der Beratung werden meine Vorstellungen berücksichtigt.“ (Gebhardt et al. 2010, 557, 560). In der Tabelle wird der Anteil von Personen in der jeweiligen Gruppe wiedergegeben, die auf die Frage mit „trifft voll und ganz zu“ oder „trifft eher zu“ geantwortet haben.

*Fallzahlen zu gering

** Zahlen beziehen sich auf beide Geschlechter, da die Fallzahlen von Frauen in dieser Gruppe zu gering waren

*** aus Plausibilitätsgründen wurden ausschließlich ungewichtete Daten verwendet

Tabelle 16: Seelische Probleme (in %)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		10,1	20,9	6,6	12,2	18,8	27,4
Haushaltstyp	Alleinstehend	11,4	25,6	9,3	13,5	24,4	34,3
	Paar ohne Kind(er)	6,9	28,1	5,2	13,2	16,5	24,5
	Alleinerziehend	14,4	21,5	25,8	16,1	9,9	28,3
	Paar mit Kind(ern)	9,5	13,7	6,2	10,6	14,4	24,4
	<i>N ungewichtet</i>	794	1.206	3.478	3.320	3.100	3.421
	<i>N gewichtet</i>	956.104	1.021.522	26.631.654	20.578.693	2.692.124	2.870.332
Alleinerziehend	geringfügig	*	22,0	*	16,2		
	Vollzeit	*	15,4	21,2	19,1		
	Teilzeit	*	21,8	*	13,5		
	<i>N ungewichtet</i>	37	439	72	438		
	<i>N gewichtet</i>	24.245	303.236	278.501	1.118.905		
Leiharbeit		15,9	11,1	8,5	14,5		
	<i>N ungewichtet</i>	69	27	153	55		
	<i>N gewichtet</i>	43.052	5.244	40.694	11.550		
Erwerbsform	geringfügig	8,4	20,9	6,9	18,5		
	Vollzeit	14,0	17,0	6,5	12,9		
	Teilzeit	6,3	23,2	14,1	8,6		
	<i>N ungewichtet</i>	794	1.206	3.478	3.320		
	<i>N gewichtet</i>	956.104	1.021.522	26.631.654	20.578.693		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist hier der Anteil an Personen in der jeweiligen Gruppe, die darüber berichten, dass ihnen in den letzten vier Wochen seelische Probleme ziemlich oder sehr zu schaffen gemacht haben. Die exakte Frage in PASS lautete: „Wie sehr haben Ihnen in den letzten 4 Wochen seelische Probleme, wie Angst, Niedergeschlagenheit oder Reizbarkeit, zu schaffen gemacht? Sagen Sie mir bitte, ob Sie Ihnen „überhaupt nicht“, „wenig“, „mäßig“, „ziemlich“ oder „sehr“ zu schaffen gemacht haben?“ (Gebhardt et al. 2010, 605). Die Frage wurde allen Befragten gestellt, die älter als 15 Jahre sind.

*Fallzahlen zu gering

Tabelle 17: Anteil von Personen mit schlechtem Gesundheitszustand (in %)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		16,1	22,8	10,2	14,6	23,1	27,2
Haushaltstyp	Alleinstehend	15,7	31,4	9,3	18,7	26,3	44,5
	Paar ohne Kind(er)	27,5	29,6	10,3	14,1	31,1	31,6
	Alleinerziehend	33,0	21,7	13,1	13,8	12,7	24,8
	Paar mit Kind(ern)	12,5	14,4	10,5	13,8	19,4	20,7
	<i>N ungewichtet</i>	795	1.210	3.485	3.330	3.114	3.438
	<i>N gewichtet</i>	956.718	1.024.525	26.669.258	20.665.634	2.699.257	2.877.191
Alleinerziehend	geringfügig	*	21,4	*	24,3		
	Vollzeit	*	30,4	14,9	14,3		
	Teilzeit	*	20,04	*	11,7		
	<i>N ungewichtet</i>	37	440	73	439		
	<i>N gewichtet</i>	24.246	303.434	279.285	1.118.978		
Leiharbeit		5,6	8,1	3,3	11,0		
	<i>N ungewichtet</i>	69	27	152	55		
	<i>N gewichtet</i>	102.876	21.235	673.658	201.079		
Erwerbsform	geringfügig	18,9	23,6	14,6	16,1		
	Vollzeit	11,8	21,7	9,8	13,6		
	Teilzeit	21,9	22,3	12,8	15,0		
	<i>N ungewichtet</i>	795	1.210	3.485	3.330		
	<i>N gewichtet</i>	956.718	1.024.525	26.669.258	20.665.634		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist hier der Anteil von Personen in der jeweiligen Gruppe, die ihren Gesundheitszustand als weniger gut oder schlecht einstufen. Die den Befragten in PASS gestellte Frage lautet: „Wie würden Sie Ihren Gesundheitszustand in den letzten 4 Wochen im Allgemeinen beschreiben?“ (Gebhardt et al. 2010, 606). Die Befragten sollten diesen als „sehr gut“, „gut“, „zufriedenstellend“, „weniger gut“ oder „schlecht“ einordnen (ebd.).

*Fallzahlen zu gering

Tabelle 18: Eigene Einschätzung der Position in der Gesellschaft (Mittelwert)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		4,8	4,8	6,3	6,4	4,3	4,6
Haushaltstyp	Alleinstehend	4,4	4,0	5,8	6,2	4,0	3,8
	Paar ohne Kind(er)	5,0	5,2	6,5	6,3	4,5	4,4
	Alleinerziehend	4,9	4,8	5,8	5,8	5,4	4,7
	Paar mit Kind(ern)	5,1	5,2	6,3	6,5	4,4	5,0
	<i>N ungewichtet</i>	745	1.167	3.353	3.217	2.981	3.306
	<i>N gewichtet</i>	926.730	1.004.342	25.987.391	20.100.162	2584982	2.747.430
Alleinerziehend	geringfügig	*	4,6		5,3		
	Vollzeit	*	5,0	5,8	5,8		
	Teilzeit	*	5,2		8,8		
	<i>N ungewichtet</i>	37	436	73	435		
	<i>N gewichtet</i>	24.245	298.955	279.282	1.116.793		
Leiharbeit		5,2	4,5	5,9	5,8		
	<i>N ungewichtet</i>	67	27	149	54		
	<i>N gewichtet</i>	101.095	21.235	659.476	198.229		
Erwerbsform	geringfügig	4,6	4,7	5,7	6,1		
	Vollzeit	5,1	5,2	6,2	6,4		
	Teilzeit	5,3	5,0	6,6	6,4		
	<i>N ungewichtet</i>	745	1.167	3.353	3.217		
	<i>N gewichtet</i>	926.730	1.004.342	25.987.391	20.100.162		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wurde nach der Einschätzung der eigenen gesellschaftlichen Position auf einer Skala gefragt. Ein niedrigerer Wert bedeutet, dass die Person sich selbst eher auf einer niedrigeren gesellschaftlichen Position einschätzt. In PASS wurde die Frage gestellt: „In unserer Gesellschaft gibt es Bevölkerungsgruppen, die eher oben stehen, und solche, die eher unten stehen. Wo würden Sie sich selbst mit den Zahlen von 1 bis 10 einordnen? 1 bedeutet, „dass man ganz unten steht“, 10 bedeutet, „dass man ganz oben steht. Mit den Zahlen von 2 bis 9 können Sie Ihre Position abstufen.“ (Christoph et al. 2008, 231)

* Fallzahlen zu gering

Tabelle 19: Lebenszufriedenheit (Mittelwert)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		6,1	5,9	7,4	7,5	5,1	5,7
Haushaltstyp	Alleinstehend	5,7	5,2	6,7	6,9	4,6	4,5
	Paar ohne Kind(er)	6,2	6,4	7,6	7,7	5,4	5,6
	Alleinerziehend	5,7	5,6	6,5	6,7	6,7	5,7
	Paar mit Kind(ern)	6,5	6,3	7,4	7,6	5,3	6,3
	<i>N ungewichtet</i>	754	1.180	3.394	3.249	3.053	3.375
	<i>N gewichtet</i>	932.729	1.011.570	26.258.249	20.299.122	2.647.279	2.812.759
Alleinerziehend	geringfügig	*	5,4	*	6,2		
	Vollzeit	*	5,9	6,6	6,6		
	Teilzeit	*	6,1	*	6,9		
	<i>N ungewichtet</i>	37	441	73	441		
	<i>N gewichtet</i>	24.245	303.715	279.282	1.126.718		
Leiharbeit		6,3	5,6	7,0	6,2		
	<i>N ungewichtet</i>	69	27	153	55		
	<i>N gewichtet</i>	102.873	21.235	673.882	201.080		
Erwerbsform	geringfügig	5,8	5,6	7,0	7,3		
	Vollzeit	6,4	6,3	7,3	7,5		
	Teilzeit	6,5	6,3	7,0	7,5		
	<i>N ungewichtet</i>	754	1.180	3.394	3.249		
	<i>N gewichtet</i>	932.729	1.011.570	26.258.249	20.299.122		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Berechnet wurde hier der Mittelwert der Frage nach der gegenwärtigen Lebenszufriedenheit. Ein geringerer Wert bedeutet eine eher niedrige Zufriedenheit, ein größerer eine höhere Zufriedenheit. Im Panel wurde die Frage gestellt: „Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig, alles in allem, mit Ihrem Leben? ‚0‘ bedeutet, dass Sie ‚ganz und gar unzufrieden‘ sind, ‚10‘ bedeutet, Sie sind ‚ganz und gar zufrieden‘. Mit den Zahlen von ‚1‘ bis ‚9‘ können Sie Ihr Urteil abstufen.“ (Christoph et al. 2008, 214)

* Fallzahlen zu gering

Tabelle 20: Anteil Beschäftigter im Dienstleistungsbereich (in %)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		53,5	90,7	45,7	81,5
Haushaltstyp	Alleinstehend	*	*	59,4	82,6
	Paar ohne Kind(er)	*	88,1	46,7	81,6
	Alleinerziehend	*	90,6	50,8	86,2
	Paar mit Kind(ern)	55,2	94,2	42,2	80,7
	<i>N ungewichtet</i>	160	232	1.780	1.598
	<i>N gewichtet</i>	222.094	301.811	16.106.980	11.751.541
Alleinerziehend	Vollzeit	*	91,4	47,7	80,7
	Teilzeit	*	90,3		90,4
	<i>N ungewichtet</i>	3	91	29	242
	<i>N gewichtet</i>	3.949	76.930	146.999	698.655
Leiharbeit		25,0**		25,7**	
	<i>N ungewichtet</i>	57		120	
	<i>N gewichtet</i>	87.753		597.547	
Erwerbsform	Vollzeit	47,5	86,5	45,2	77,4
	Teilzeit	82,7	92,2	55,9	87,1
	<i>N ungewichtet</i>	160	232	1.780	1.598
	<i>N gewichtet</i>	222.094	301.811	16.106.980	11.751.541

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist der Anteil von Personen an der jeweiligen Gruppe, deren aktuelle Tätigkeit nach der Klassifikation des Statistischen Bundesamts (WZ2003) den Dienstleistungen zuzuordnen ist (vgl. Gebhardt et al. 2010, 741). Hierbei ist mit PASS eine Analyse der Branchenzugehörigkeit geringfügig Beschäftigter nicht möglich, weil die Branchenzugehörigkeit nur für Personen erfasst wurde, die als erwerbstätig eingestuft wurden (vgl. Kap. 4.1.1).

* Fallzahlen zu gering

** Zahlen beziehen sich auf beide Geschlechter, da die Fallzahlen von Frauen in dieser Gruppe zu gering waren

Tabelle 21: Personen ohne Arbeitsangebote durch die Jobcenter (in %)

		Mini-/Midijob				Vollzeitstelle			
		Aufstocker/innen		SGB II-Leistungsbeziehende		Aufstocker/innen		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		84,3	88,5	87,0	89,7	77,3	89,2	82,5	88,8
Haushaltstyp	Alleinstehend	86,4	88,7	90,1	85,9	78,2	82,2	85,5	83,4
	Paar ohne Kind(er)	89,6	88,3	87,1	88,4	84,8	92,8	82,2	89,8
	Alleinerziehend	75,3	86,9	88,5	91,0	76,9	92,5	79,7	87,6
	Paar mit Kind(ern)	82,2	92,1	83,9	92,9	73,6	90,8	76,2	94,4
	<i>N ungewichtet</i>	499	818	2.054	2.006	499	814	2.048	1.997
	<i>N gewichtet</i>	620.110	636.826	1.839.170	1.567.216	620.124	634.541	1.837.488	1.559.975
Alleinerziehend	geringfügig	*	87,1				93,8		
	Vollzeit	*	*						
	Teilzeit	*	87,4				86,8		
	<i>N ungewichtet</i>	23	337			23	334		
	<i>N gewichtet</i>	13.933	242.662			13.932	241.890		
Leiharbeit		97,8**				76,4**			
	<i>N ungewichtet</i>	24				25			
	<i>N gewichtet</i>	48.296				52.244			
Erwerbsform	geringfügig	79,8	87,2			79,4	89,1		
	Vollzeit	92,7	97,8			77,0	95,1		
	Teilzeit	95,5	91,7			77,7	88,7		
	<i>N ungewichtet</i>	499	818			499	814		
	<i>N gewichtet</i>	620.110	636.826			620.124	634.541		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist hier der Anteil von Personen an der jeweiligen Gruppe, die bislang kein Angebot für eine Vollzeitstelle oder eine geringfügige Beschäftigung beziehungsweise einen Midi-Job erhalten haben. Hier wurden diejenigen Proband/innen, die derzeitig oder früher SGB II beziehen oder bezogen haben, zwischen 15 und 64 sind und bereits einmal beim Jobcenter einen Termin hatten, gefragt: „Wurde Ihnen, seitdem Ihr Haushalt Arbeitslosengeld 2 erhält, vo[m Jobcenter, J.G.] schon einmal Folgendes angeboten? Ein Mini- oder Midi-Job, also eine Stelle mit einem Einkommen von höchstens 800 Euro pro Monat“ oder „Eine normale Vollzeitstelle“ (Gebhardt et al. 2010, 550).

* Fallzahlen zu gering

** Zahlen beziehen sich auf beide Geschlechter, da die Fallzahlen von Frauen in dieser Gruppe zu gering waren

Tabelle 22: Vollzeitorientierung von Personen, die nach Beschäftigung suchen (in %)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		98,4	51,3	96,9	50,3
Haushaltstyp	Alleinstehend	96,3	80,4	99,3	88,1
	Paar ohne Kind(er)	*	*	98,8	55,5
	Alleinerziehend	*	23,3	*	65,2
	Paar mit Kind(ern)	99,74	51,74	95,8	22,21
	<i>N ungewichtet</i>	137	181	252	268
	<i>N gewichtet</i>	144.580	156.873	1.534.726	1.049.229
Alleinerziehend	geringfügig	*	13,46		
	Vollzeit	*	*		
	Teilzeit	*	*		
	<i>N ungewichtet</i>	5	76	10	49
	<i>N gewichtet</i>	637	66.347	14.471	67.807
Leiharbeit		96,2**		97,0**	
	<i>N ungewichtet</i>	24		48	
	<i>N gewichtet</i>	38.432		111.168	
Erwerbsform	geringfügig	97,5	39,1	96,0	25,7
	Vollzeit	100,0	*	97,4	82,2
	Teilzeit	*	74,6	*	20,2
	<i>N ungewichtet</i>	137	181	252	268
	<i>N gewichtet</i>	144.580	156.873	1.534.726	1.049.229

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist der Anteil von Personen an der jeweiligen Gruppe, die nach einer Vollzeitbeschäftigung suchen. Hier wurden diejenigen befragt, die angegeben haben, momentan auf der Suche nach Arbeit zu sein und auf die Frage „In welchem Umfang möchten Sie erwerbstätig sein?“ (Gebhardt et al. 2010, 578) mit „Vollzeit“ geantwortet hatten.

* Fallzahlen zu gering

** Zahlen beziehen sich auf beide Geschlechter, da die Fallzahlen von Frauen in dieser Gruppe zu gering waren

Tabelle 23: Keine Unterstützung des Jobcenters bei Organisation der Kinderbetreuung (in %)

		Aufstocker/innen		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		99,3	96,9	96,3	93,2
Haushaltstyp	Alleinerziehend	*	97,6	*	95,3
	Paar mit Kind(ern)	99,2	94,9	96,0	91,4
	<i>N ungewichtet</i>	146	392	364	1.010
	<i>N gewichtet</i>	227.149	371.647	462.749	1.058.316
Alleinerziehend	geringfügig	*	96,9		
	Vollzeit	*			
	Teilzeit	*	99,3		
	<i>N ungewichtet</i>	8	260		
	<i>N gewichtet</i>	7.367	213.965		
Leiharbeit		*	*		
	<i>N ungewichtet</i>				
	<i>N gewichtet</i>				
Erwerbsform	geringfügig	100,0	96,1		
	Vollzeit	98,8	*		
	Teilzeit	*	98,2		
	<i>N ungewichtet</i>	146	392	364	1.010
	<i>N gewichtet</i>	227.149	371.647	462.749	1.058.316

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wurden alle SGB II-Leistungsbeziehenden mit Kindern unter 15 Jahren, die bereits Kontakt zum Jobcenter hatten, gefragt: „Und hat Ihnen, seit Ihr Haushalt Arbeitslosengeld 2 erhält, ein Mitarbeiter de[s] Jobcenters, J.G.] geholfen, eine Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder zu finden?“ (vgl. Gebhardt et al. 2010, 555). Angegeben ist in der Tabelle der Anteil an denjenigen, die keine Unterstützung erhalten haben.

* Fallzahlen zu gering

Tabelle 24: Zustimmung zu 'traditionellen' Rollenvorstellungen (in %)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		45,2	27,9	28,0	18,5	40,5	35,1
Haushaltstyp	Alleinstehend	25,3	21,3	24,7	17,9	35,4	24,4
	Paar ohne Kind(er)	59,1	50,9	24,8	17,5	52,4	46,9
	Alleinerziehend	21,3	26,2	25,6	12,8	28,2	30,5
	Paar mit Kind(ern)	55,5	21,8	30,1	20,0	45,6	39,2
	<i>N ungewichtet</i>	777	1.197	3.452	3.297	3.020	3.371
	<i>N gewichtet</i>	951.875	1.017.058	26.393.234	20.527.393	2.645.114	2.825.273
Alleinerziehend	geringfügig	*	25,1	*	22,2		
	Vollzeit	*	15,2	29,9	9,4		
	Teilzeit	*	29,6	*	14,8		
	<i>N ungewichtet</i>	35	431	73	434		
	<i>N gewichtet</i>	23.182	298.760	279.284	1.119.902		
Leiharbeit**		60,3	37,0	41,7	16,7		
	<i>N ungewichtet</i>	68	27	151	54		
Erwerbsform	geringfügig	42,5	27,5	43,4	29,1		
	Vollzeit	53,0	24,9	27,6	15,1		
	Teilzeit	29,1	28,8	32,1	18,6		
	<i>N ungewichtet</i>	777	1.197	3.452	3.297		
	<i>N gewichtet</i>	951.875	1.017.058	26.393.234	20.527.393		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterungen: Die Personen wurden gefragt, zu welchem Grad sie der folgenden Aussage zustimmen beziehungsweise nicht zustimmen würden: „Die Aufgabe des Ehemannes ist es, Geld zu verdienen, die der Ehefrau, sich um den Haushalt und die Familie zu kümmern.“ (Gebhardt et al. 2010, 457). Angegeben ist hier der Anteil von Personen, die hierauf mit „stimme voll und ganz zu“ und „stimme eher zu“ geantwortet haben.

* Fallzahlen zu gering

** aus Plausibilitätsgründen wurden ausschließlich ungewichtete Daten verwendet

Tabelle 25: Anteil von Personen mit Verpflichtung zur Arbeitssuche (in %)

		Aufstocker/innen		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		65,4	56,4	69,2	51,5
Haushaltstyp	Alleinstehend	68,9	61,2	70,7	52,7
	Paar ohne Kind(er)	74,8	39,0	51,9	64,7
	Alleinerziehend	*	75,8	74,6	58,5
	Paar mit Kind(ern)	58,1	37,7	70,0	40,6
	<i>N ungewichtet</i>	366	642	1.220	1.416
	<i>N gewichtet</i>	537.770	660.829	1.416.429	1.403.090
Alleinerziehend	geringfügig	*	85,5		
	Vollzeit	*	*		
	Teilzeit	*	58,4		
	<i>N ungewichtet</i>	13	257		
	<i>N gewichtet</i>	17.428	223.869		
Leiharbeit		40,0**			
	<i>N ungewichtet</i>	46			
	<i>N gewichtet</i>	62.226			
Erwerbsform	geringfügig	74,2	71,5		
	Vollzeit	37,7	29,8		
	Teilzeit	65,9	33,5		
	<i>N ungewichtet</i>	366	642		
	<i>N gewichtet</i>	537.770	660.829		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angegeben ist der Anteil von Personen, die nach eigenen Angaben vom Jobcenter zur Arbeitssuche verpflichtet worden sind.

* Fallzahlen zu gering

** Zahlen beziehen sich auf beide Geschlechter, da die Fallzahlen von Frauen in dieser Gruppe zu gering waren

Tabelle 26: Anteil ehrenamtlich Engagierter (in %)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		34,5	26,0	57,1	49,8	25,5	16,1
Haushaltstyp	Alleinstehend	39,5	30,53	49,2	44,6	24,0	16,1
	Paar ohne Kind(er)	32,4	32,6	55,2	46,7	24,8	16,5
	Alleinerziehend	21,4	20,2	57,6	35,6	37,3	20,4
	Paar mit Kind(ern)	32,9	26,4	60,3	55,1	26,0	13,2
	<i>N ungewichtet</i>	796	1.214	3.490	3.334	3.120	3.443
	<i>N gewichtet</i>	957.853	1.025.336	26.685.912	20.690.920	2.705.168	2.878.474
Alleinerziehend	geringfügig	*	16,2	*	48,4		
	Vollzeit	*	39,2	65,6	37,5		
	Teilzeit	*	25,4	*	30,2		
	<i>N ungewichtet</i>	37	441	73	441		
	<i>N gewichtet</i>	24.245	303.711	279.284	1.126.714		
Leiharbeit**		23,2	29,6	33,3	23,6		
	<i>N ungewichtet</i>	69	27	153	55		
Erwerbsform	geringfügig	38,1	21,8	48,7	51,6		
	Vollzeit	27,9	24,2	58,4	47,7		
	Teilzeit	22,9	34,3	49,3	52,5		
	<i>N ungewichtet</i>	796	1.214	3.490	3.334		
	<i>N gewichtet</i>	957.853	1.025.336	26.685.912	20.690.920		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wird der Anteil von Personen angegeben, die als 'engagiert' einzustufen sind. Als engagiert gilt eine Person, wenn sie auf die Frage "Sind Sie in einer der folgenden Organisationen oder in einem Verein aktiv?" (Gebhardt et al. 2010, 591) mindestens eine der möglichen Antwortoptionen (Gewerkschaft, Partei, Kirchengemeinde, Verein wie z.B. Musik-, Sport- oder Kulturverein, oder eine andere Organisation; ebd., 591ff) gewählt hat.

* Fallzahlen zu gering

** aus Plausibilitätsgründen wurden ausschließlich ungewichtete Daten verwendet

Tabelle 27: Differenzierung nach Form des Engagements (in %)

	Aufstocker/innen		Erwerbstätige	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gewerkschaften	6,0	3,3	17,5	10,3
Parteien	2,4	0,7	5,9	1,2
Kirchengemeinden	10,8	9,0	12,2	16,6
Vereine	28,4	16,3	44,5	38,0
andere Organisationen	6,8	7,8	13,7	9,2
<i>N ungewichtet</i>	796	1.214	3.490	3.334
<i>N gewichtet</i>	957.853	1.025.336	26.685.912	20.690.920

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: vgl. Tab. 26

Tabelle 28: Einschätzung der zukünftigen Lebensbedingungen (Mittelwert)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		5,5	5,1	6,6	6,5	4,8	5,0
Haushaltstyp	Alleinstehend	6,2	4,3	6,3	6,4	4,6	4,3
	Paar ohne Kind(er)	4,4	4,0	6,7	6,6	4,0	4,5
	Alleinerziehend	4,9	5,6	5,9	6,0	5,0	5,3
	Paar mit Kind(ern)	5,4	5,6	6,7	6,6	5,1	5,3
	<i>N ungewichtet</i>	754	1.180	3.394	3.249	3.053	3.375
	<i>N gewichtet</i>	1.011.570	1.944.299	26.258.249	20.299.122	2.647.249	2.812.759
Alleinerziehend	geringfügig	*	5,7	*	5,3		
	Vollzeit	*	4,3	5,8	5,8		
	Teilzeit	*	5,9	*	6,3		
	<i>N ungewichtet</i>	37	441	73	441		
	<i>N gewichtet</i>	24.245	327.960	279.282	1.126.718		
Leiharbeit		5,4	5,3	5,9	5,9		
	<i>N ungewichtet</i>	69	27	153	55		
	<i>N gewichtet</i>	102.873	102.873	673.882	201.080		
Erwerbsform	geringfügig	5,2	4,9	5,6	6,0		
	Vollzeit	5,9	5,5	6,6	6,7		
	Teilzeit	5,8	5,3	6,3	6,4		
	<i>N ungewichtet</i>	754	1.180	3.394	3.249		
	<i>N gewichtet</i>	1.011.570	1.944.299	26.258.249	20.299.122		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Hier wurde gefragt: „Und wie sehen Ihre Erwartungen für die Zukunft aus? Was erwarten Sie, wie werden die Lebensbedingungen Ihres Haushaltes in fünf Jahren aussehen?“ (Gebhardt et al. 2010, 215). Hier hatten die Befragten die Möglichkeit, ihre Erwartungen von 0 (sehr schlecht) bis 10 (sehr gut) einzuschätzen (vgl. ebd.).

* Fallzahlen zu gering

Tabelle 29: Positive Einschätzung der Möglichkeit zur Verwirklichung von Zielen (in %)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		60,1	47,2	79,6	77,0	47,3	48,7
Haushaltstyp	Alleinstehend	63,5	41,1	72,3	79,5	46,3	41,3
	Paar ohne Kind(er)	59,4	49,2	81,9	81,4	47,0	45,0
	Alleinerziehend	54,9	42,7	83,3	70,6	50,9	49,4
	Paar mit Kind(ern)	59,6	55,8	80,2	74,3	46,4	53,8
	<i>N ungewichtet</i>	781	1.197	3.310	3.455	3.043	3.350
	<i>N gewichtet</i>	950.657	1.015.468	20.540.138	26.436.886	2.666.511	2.821.459
Alleinerziehend	geringfügig	*	39,0	*	61,7		
	Vollzeit	*	39,6	81,2	67,8		
	Teilzeit	*	51,2	*	74,0		
	<i>N ungewichtet</i>	36	434	73	432		
	<i>N gewichtet</i>	23.484	300.281	1.117.396	279.283		
Leiharbeit		64,8	33,6	52,8	54,0		
	<i>N ungewichtet</i>	67	27	150	55		
	<i>N gewichtet</i>	101.231	21.235	661.392	201.078		
Erwerbsform	geringfügig	54,8	42,6	74,2	69,9		
	Vollzeit	62,2	60,0	79,9	78,8		
	Teilzeit	67,3	49,7	67,7	77,4		
	<i>N ungewichtet</i>	781	1.197	3.310	3.455		
	<i>N gewichtet</i>	950.657	1.015.468	20.540.138	26.436.886		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Angezeigt ist der Anteil von Personen in der jeweiligen Gruppe, die ihre Möglichkeiten zur Verwirklichung der eigenen Ziele eher gut einschätzen. Sie haben die Aussage „Es bereitet mir keine Schwierigkeiten, meine Ziele zu verwirklichen.“ (Gebhardt et al. 2010, 453f) mit „trifft voll und ganz zu“ oder „trifft eher zu“ beantwortet.

* Fallzahlen zu gering

Tabelle 30: Gesellschaftliche Teilhabe (Mittelwert)

		Aufstocker/innen		Erwerbstätige		SGB II-Leistungsbeziehende	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt		6,7	6,5	8,0	8,1	5,8	5,8
Haushaltstyp	Alleinstehend	6,6	5,2	7,6	7,9	5,4	4,9
	Paar ohne Kind(er)	6,3	6,3	8,1	8,3	5,7	5,5
	Alleinerziehend	6,3	6,8	7,8	7,8	6,7	6,0
	Paar mit Kind(ern)	6,8	7,1	8,0	8,1	5,9	6,3
	<i>N ungewichtet</i>	748	1.172	3.377	3.239	3.023	3.333
	<i>N gewichtet</i>	928.939	1.007.169	26.115.617	20.276.527	2.631.899	2.786.412
Alleinerziehend	geringfügig	*	6,8	*	6,9		
	Vollzeit	*	6,5	7,7	7,9		
	Teilzeit	*	6,9	*	7,9		
	<i>N ungewichtet</i>	37	438	73	440		
	<i>N gewichtet</i>	24.245	301.553	279.282	1.126.446		
Leiharbeit		5,8	6,1	7,5	7,8		
	<i>N ungewichtet</i>	69	27	152	55		
	<i>N gewichtet</i>	101.647	21.235	673.656	201.080		
Erwerbsform	geringfügig	6,4	6,4	7,2	7,8		
	Vollzeit	7,0	7,0	7,9	8,2		
	Teilzeit	7,2	6,3	7,8	8,1		
	<i>N ungewichtet</i>	748	1.172	3.377	3.239		
	<i>N gewichtet</i>	928.939	1.007.169	26.115.617	20.276.527		

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung 1. und 2. Welle; eigene Berechnungen

Erläuterung: Ein höherer Wert zeigt an, dass die Personengruppe sich eher zum gesellschaftlichen Leben dazugehörig fühlt, ein niedriger Wert, dass sie sich eher ausgeschlossen fühlt. Den Personen wurde die Frage gestellt: „Man kann das Gefühl haben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und dazuzugehören oder sich eher ausgeschlossen fühlen. Wie ist das bei Ihnen? Inwieweit fühlen Sie sich eher dazugehörig oder eher ausgeschlossen? Verwenden Sie zur Einstufung bitte die Zahlen von 1 bis 10.“ (Christoph et al. 2008, 212).

* Fallzahlen zu gering